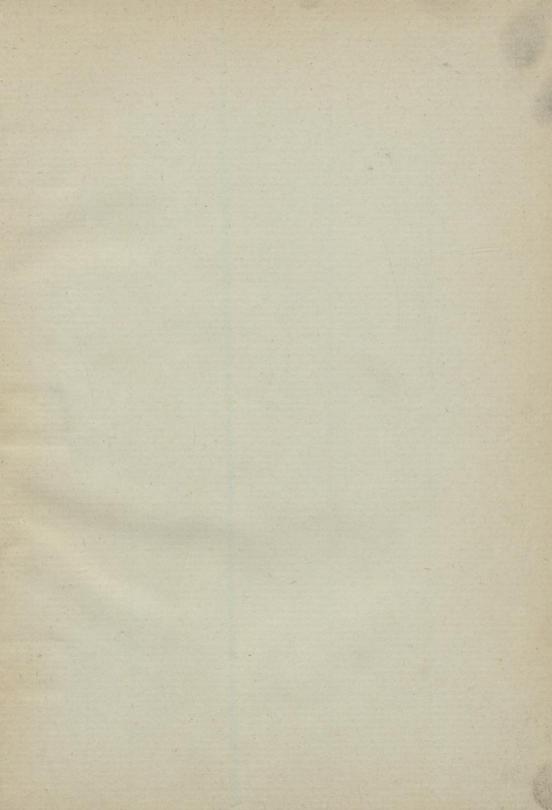
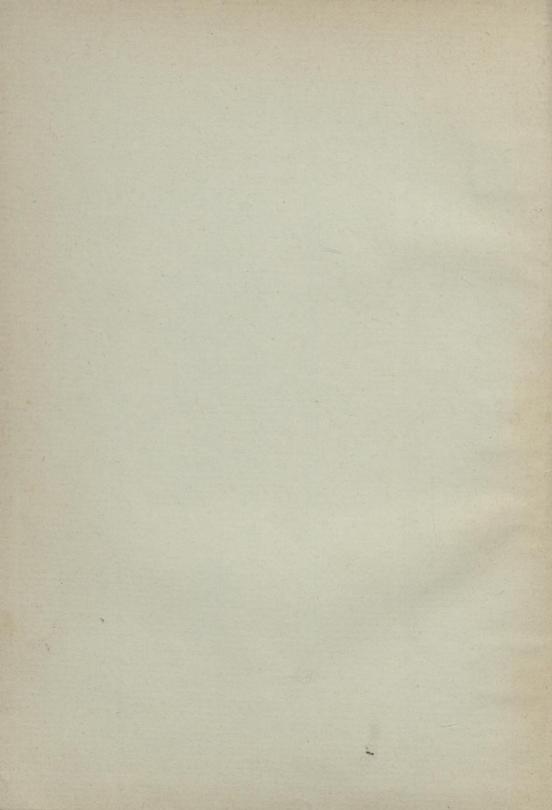


R 2060





Entstehung und Entwicklung

des

Altschlesischen

Kärschnerhand werks

mit besonderer Berücksichtigung der Kürschnerzünfte zu

Breslau and Neumarkt

von

Dr. Fritz Wiggert





Herausgegeben von der Breslauer Kürschnerinnung

27151/20



Innungs=Fahne Vorderseite



Innungs - Fahne Rückseite





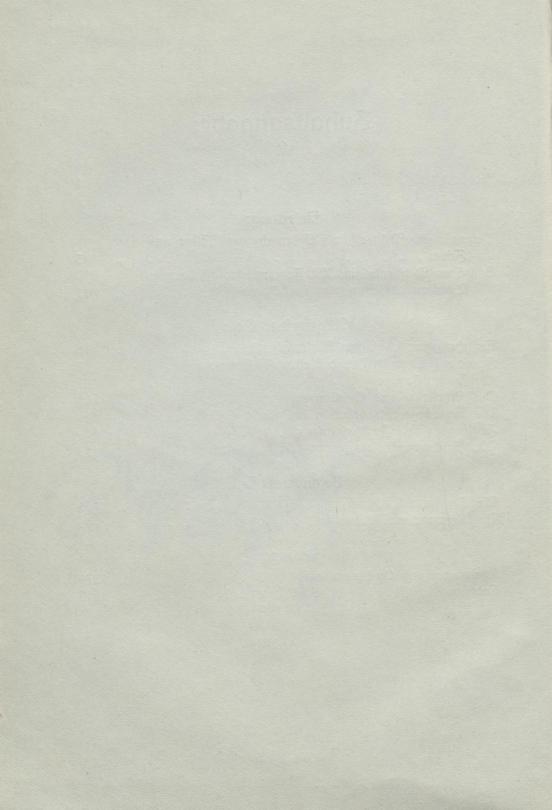




3490081/1

Inhaltsangabe.

Bormort		Seite	1
Einleitung:			
Pelzwerk und Pelztracht im Gebrauche der Bolker un	d		
Zeiten		"	3
Breslaus als Stapelplat des Ostens		"	11
Allgemeiner Teil:			
Entstehung der schlesischen Rürschnerzünfte		"	16
3weck und Charakteristik der alten Rürschnerzunft !		"	27
Die Zunftverfassung		"	31
Das Lehrlings- und Gesellenwesen		"	69
Die Sewerbegerichtsbarkeit in den Rürschnerzünften .		"	109
Zunftzwang und Zunftkonkurrenz		,,	119
Die Rürschnerzünfte als fromme Brüderschaften		,,,	159
Besonderer Teil:			
Die Breslauer Rürschnerzunft		,,	165
Die Neumarkter Rürschnerzunft		"	246
Oful			
Unhang:			
Rommentar und Quellennachweis		,,	279
Tabellen		,,	315



Vorwort.

Der Gebenktag der 650. Wiederkehr der Gründung der Breslauer Kürschner-Innung ist ein Ereignis, welches nicht nur die engeren Interessentenkreise berührt, sondern darüber hinaus für unsere Stadt und zum wenigsten für unsere ganze Provinz Schlesien von großer Bedeutung ist.

Bon selbst regt fich bei einer solchen Reier ber Bunich, Die Entwidlung ber Ereigniffe in ben verfloffenen Jahrhunderten ju überfeben, um weiten Kreisen eine Ueberficht und ein flares Bilb geben gut fonnen über das, was sich in der langen Reibe der Jahrhunderte im Rurichnerbandwert und in der Innung unierer Baterftabt augetragen bat. Dem Einzelnen, der in des Lebens Alltag ftebt, und besonders in unserer Jettzeit von den täglichen Sorgen und Müben geplagt ift, ift es taum möglich, fich aus ben vorhandenen Quellen felbst ein geeignetes Bild zu schaffen, und wir mußten es aus biefem Grunde umfo bantbarer begrüßen, daß uns ber Zufall zu Silfe tam, und ein Spezialforicher altichlesischen Zunftwesens unter anderm auch gerade die Entwidlung der Breslauer Rurichnerinnung von ihrer Grundung bis zur neueren Zeit als Dottorarbeit von bem volkswirtschaftlichen Geminar ber Universität Leipzig burch ben befannten Altmeifter ber beutschen Gewerbegeschichte, Professor Wilhelm Stieba zugewiesen erbielt.

Es war daher für uns ein verlodendes Ziel, dem Verfasser der beiliegenden Schrift, Herrn Dr. phil. Frih Wiggert, mithelsen zu können, sein Werk in Drud zu legen. Mit Recht dürsen wir nach den Worten unsers bewährten und in unserer Stadt rühmlichst bekannten Direktors des hiesigen Stadtarchivs, Herrn Prosessor Dr. Wendt, betonen, welche Bedeutung das beiliegende Werk besitzt, das nach jahrelanger, eingehendster Prüfung des in unserem Stadtarchiv befindlichen Materials Herr Dr. Wiggert versaßt hat.

Wir tonnen uns also für unfer Fest teine schönere Gabe wünschen als das beiliegende Wert, das die Entwicklung der Breslauer

Kürschner-Innung durch die Jahrhunderte zeigt, und wenn wir die Gelegenheit dieses Jubiläums benützen, um unseren Gästen, Freunden und Gönnern anlästlich unsers Festes dieses Buch zu widmen, so glauben wir damit ein wertvolles Geschenk überreicht zu haben.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß weite Kreise, auch über unsere engere Provinz hinaus, mit Interesse den Ausführungen dieses Werkes solgen werden und daraus mancherlei Anregung, Belehrung und Unterhaltung schöpfen können.

Bir wollen die Gelegenheit nicht vorübergeben lassen, ohne auch dem Verfasser an dieser Stelle unseren herzlichsten Dank für seine Mühe und Sorgsalt auszusprechen.

Kürschner = 3mangs = Innung zu Breslau.

Breslau, ben 5. Marg 1926.

Einleitung.

I. Pelzwert und Pelgtracht im Gebrauch der Bolter und Zeiten.

Die Natur bot in ben Balgen erlegten Wilbes bem unter fälteren Simmelsftrichen lebenden Menichen Schutz gegen ben empfindlichen Ginfluß unwirtlicher Witterung. Denn einerseits biente ibm bas Rell folder Tiere gur marmenben Rleibung, als ein gwedmäsiges, ber Natur selbst nachgeabmtes Silfsmittel gegen bie winterlichen Unbilden rauber Klimate, seitdem er im Laufe anthropologischer Entwidlungsstadien seines eigenen, ursprünglich die gesamte Körperoberläche dicht verhüllenden, zottigen Saamvuchses ber Lanuvo mehr und mehr entraten mußte. Underfeits bededte er, wie es noch beute bei ben arktischen Jager- und Hirtenvölkern üblich ift, als Nomabe im Binter feine Sutten mit Tierfellen; wir brauchen ba nur an bie Renntierjurten ber fontinentalen Buriaten und bie mit Robben- und Seehundsfellen im Commer nach außen, im Binter nach innen verbichteten Sutten anderer fuftenlandischer Sibirier gu benten. Die Tracht des Estimo, beffen Cadiade, Sofen, Strumpfe, Rapuge und Fauftbanbichube einen einzigen, gusammengenähten Pelgangug bilben, die Delgich urge ober ber Dela= gürtel feiner Frau babeim, wie auch bie gentralafiatische Lammund Ruchs fellmute und ber bort gebrauchliche Schafpelarod. ferner bas Delabemb und die Pelastiefel ber Offiafen, weiterbin ber lange Guanato fellmantel ber Patagonier und Reuerlander, ich mudartige Rellstreifen und bie Rellfandalen ber Tasmanier, die Opoffumbeden ber Auftralier. schlieftlich bas um ben Urm geschlungene, jum Schutz gegen ben gegnerischen Ungriff benutte Parierfell ber Primitiven, auf welches bas afritanische Fellscheibenschild gurudguführen ift, und gu guter Lett noch bas bei ben Ruffen und Stanbinaviern, wie bei einigen Indianerstämmen als Tauschmittel verwendete Pelgfleibergelb weisen uns auf eine febr weitgebende Rutbarmachung des Pelawerts

im Gebrauche der Bölker hin, die sich mit der Geschichte der Menschheit allmählich herausgebildet hat. (Anm. 1.)

Barenfelle im Winter und furze Belgichurge um die Lenden während ber Sommerszeit icheinen die erfte Rleidung der primitiven Söblenbewohner unferer Zonen gewesen zu sein. Roch zu Urmins Zeiten bedecten sich bie Germanen mit ber Ropfhaut erlegter Jaabbeute, beren berabfallendes Kell zugleich als Mantel ihre Schultern umbullte, mabrend fpaterbin, nach ber Ueberlieferung ber alten beutschen Chroniften, porzugsweise bei ben Goten, ein turges, ben Oberforper bis an die Suften bededendes, armellofes Wams von Tierfellen üblich war, wozu man Fischotter-, Jobel-, Marder-, Lamm-, felbit Rakenfelle verwendete. Ueberhaupt wurden in jener Zeit bereits Velakleider fo allgemein von den Goten und Franken getragen, daß man diese furz "Belgleute" (pelleli, pelligeni) nannte. Noch unter Rarl bem Großen waren jene furgen Pelgwämse in Geltung; ähnlich wurde bei ber Tracht ber Angelfachsen Pelawert mit verwendet, und bie Normannen fannten ebenfalls ein Leibchen aus Pelastoff, welches ben Namen "pellison" führte.

Je mehr bie Jaab auf Baren und anderes, brauchbares Velzwert lieferndes einbeimisches Getier der fich zusebends lichtenden Urwildnis an Ergiebigfeit zu wunschen ließ, mit fortidreitender Rultur, als ber Menich fich vom nomabifierenden Jager und Sirten gum feghaften Aderbauer und Biehzuchter manbelte, befto eber gewöhnte fich namentlich ber einfache Mann auf dem Lande an die wegen ihres bichten, warmenden Gehaltes an Wolle von ihm nicht minder geschätten Relle seiner beburbeten Lammer und Schafe. Denn feitdem mit ber Urbarmachung ber beutschen Balber, mit ber eine rege Ausübung des Waidwerts Sand in Sand ging, die pelgliefernden wilden Tiere bes Didichts bem purichenden Jager immer spärlicher zu Gesichte tamen, zu einer Zeit, ba bas Ungebot an einheimischen Ebelpelzwerf ber burch zunehmende Kulturbedürfnisse gesteigerten Nachfrage faum mehr recht zu entsprechen vermochte, ging die wenigstens der ursprünglichen Wildwertsverwendung zugrunde liegende Ibee eines blogen Schutes gegen raube Witterung bem Bolfsbewußtsein nach und nach verloren.

Machte man boch nunmehr das aus erwähnten Gründen nicht mehr so wohlseil zu erstehende Pelzwert, zu bessen Marktbelieserung der erwachende Handel mit den Ländern des Ostens und des Nordens sein Wesentliches beitrug, geradezu zum Gegenstande des Luxus' und der Pracht, eine Anschauung, die mit Ende des 11. Jahrhunderts in der gesamten Kulturwelt des Mittelalters rasch ihre Ein-

burgerung fand. Richt nur, bag bie auffommende Velamobe fich mit bem unzerteilten Fell eines Baren, Luchses, Wolfes ober anderer großer Raubtiere nicht mehr begnügte: man ging bagu über, fich ber Balge ber noch vielfach in ber Beimat porbandenen, weil bislang nicht recht beachteten, fleinen Sauger ber vielgearteten Marberfamilie, sowie des Ruchies und Bibers zur Kütterung und zur Berbrämung der Rleiber zu bedienen, und zwar bei letzterer felbst obne Rudficht auf die folder Tracht überhaupt entsprechende Jahreszeit. (Unm. 2.) Diefer Aufwand mit feltenem Pelzwert bauerte nicht nur beständig fort, sondern nahm mit ber Erweiterung des nordischen und öftlichen Sandels beträchtlich zu. Go beflagt fich im 11. Jahrhundert Abam von Bremen über die Berwendung fostbarer Velze, bak "beren Duft unferer Welt das tobliche Gift ber Soffahrt und Eitelkeit eingeflöft bat. Und ichagen jene (bie nordischen Bolfer) biefe Felle nicht bober benn Mist, und damit ist uns wohl das Urteil gesprochen, da eben wir mit jeglichen Mitteln, rechten und unrechten, nach einem toftbaren Marderkleid wie auch ber bochften Geligkeit trachten." (2Inm. 3.)

Indessen gehörten bereits im Berlause des 10. Jahrhunderts selbst russische Pelze zu Ehrengeschenken der Könige. Insolge derartigen Auswandes unterschied man dann späterhin, wohl schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts, die zarten Bälge der Zieselmaus als "Buntwert" (varium, varo, vajo) von den Fellen der grauen Eichkähchen (caccinae, Cattinen) als "Grauwert" (griseum). Sonst aber schätzte man vor allem Zobel, Biber und Hernelin, zu Ende des 11. Jahrhunderts, Mäntel mit rotgefärbten Pelzzipfeln (gulae, Gueules).

Die erwähnte Klage Abams von Bremen wird zu Ende des 12. Jahrhunderts von Helmold wörtlich wiederholt, wobei auch dieser die nördlichen Länder als Hauptquelle dafür bezeichnet. Ob indes zu den bisher bekannten Pelzarten etwa noch andere, besonders kostbare hinzukamen, wird sich kaum sicher seststellen lassen, wenngleich die Vermutung nicht fernliegt. Dagegen wird ausdrücklich bezeugt, daß das Tragen von frem dem Pelzwerk seit dem Beginn des 12. Jahrbunderts bis zum Schluß des Mittelalters nur den höheren Ständen gestattet, dem Bürger und den niedrigen Volksklassen soge gesehlich verboten war, es sei denn, daß sich einzelne unter diesen dazu besondere Erlaubnis auswirkten. Vor allem war es der Ritterstand, welcher den meisten Gebrauch davon machte, wobei er, wie so viele seiner Vorerechte, auch dieses Trachtprivileg oft derart mißbrauchte, daß selbst er mitunter darin zur Einschränkung gezwungen werden mußte. So saben

sich bereits Philipp II. und Richard III. auf bem Kreuzzuge (1190) genötigt, ihren ritterlichen Begleitern das Tragen von Zobel, Hermelin und sonstigem tostbaren Pelzwerf zu verbieten, während schon die ersten Kreuzsahrer und Gottsfried von Bouillon im Iahre 1096 gerade solchen Prunkes wegen die Bewunderung des griechischen Kaisers Alexius auf sich gezogen hatten, und kostbare Pelzwaren namentlich einen Hauptteil der Schätze ausmachten, die später die Seldschuken bei Einnahme des christlichen Lagers erbeuteten.

Bei alledem blieb der Gebrauch des Pelawerts für die Befleibung auch fernerhin fast lediglich auf bas Untersutter und eine teilweise angebrachte Berbrämung beschränft. Und wenn gleichwohl eine befannte Stelle im "Varcival" auf ein "uze und inne" mit "zobelin" bersebenes Gewand binweift, jo baben wir es bier mit einem nur gelegentlichen Schukmittel für einen Siechen ober Altersichwachen als feltener Ausnahme zu tun. Richt minder scheint benn auch in ber Bebandlung und der Urt der Zusammensetzung der verschiedenen Pelzarten selbst bis zum Schluß des 13. Jahrhunderts taum noch eine bemerkenswerte Neuerung ftattgefunden zu baben. Dies wenigstens läßt der Umftand vermuten, daß während fold langen Zeitraums zu ienen oben angeführten Gattungsbegriffen eines "Buntwerts" und "Grauwerts" feine neue bingutamen, außer bag man im Often Deutschlands bie toftbarfte Urt in ber Regel mit " co on mert" bezeichnete, eine bis beute buntel gebliebene Rlaffifitation, die übrigens nach Grimm ibentisch mit "Smalengisch Wert" zu sein scheint, alfo auf ruffifches Ebelpelzwert bindeutet, boch find uns Quellen bierfür bei ber perbaltnismäßig spät einsetenden beutschen Rolonisation des Oftens por dem 15 . Jahrhundert wohl taum erhalten.

Dagegen ward seit dem 12. Jahrhundert für alle Gewerbetreibenden, welche sich sortan lediglich mit der Zubereitung und Anfertigung von Rauchwaren beschäftigten, durch eine Zusammenziehung der Borte "Rursit ("Corset") ("Cheurs"), worunter man wohl ein ärmelloses Pelzuntersutter verstanden zu haben scheint, und "werten" ("würken", wirken") der Name "Rorsen-Warcher" in manchen Gegenden Deutschlands gebräuchlich, woraus sich dann weiterhin "Korsen Teilen Deutschlands kannte man solche Handwerter unter dem Namen "Wilt-Warcher", wie uns unter anderem die Reimchronik des Hans Ennemhels kündet:

"Bebe, durfen, hermlein, bas nicht schoner mocht gesein, Gaben ibm die wiltwarcher."

Für bas alte Roftod unterscheibet Stieba in seinem porbin gitierten Bortrag gwifchen "Buntfuttern" und "Belgern"; wir erhalten bafelbit näheren Aufichluß über biefe auch von anderen Städten ber befannte, für Schlefien indes nicht in Betracht tommende Trennung zweier wesensperwandter Gewerbe. Bie man sich im 17. Jahrhundert die in den altesten Sandwerfsurfunden übliche latinifierte Bezeichnung "pellifices" für bie Rurichner zu erflaren versuchte, verrat uns ber Breslauer Chronift Affig, ber auch als Junftbeifiger bes bortigen Rates eine gewiffe Rolle gespielt hat, indem er eine oberflächliche, furg gehaltene Sichtung aller Breslauer Sandwerksstatuten, mit baran fnüpfenden gelehrten Gloffen, pornahm. In diesen Rommentaren nennt Uffig den Rurschner "pelliparius" oder "pellio", der zu Roln auch Buntwerfer heiße; er ift ber mertwurdigen Unficht, bag biefe Bezeichnung auf die römischen Zeltmacher, die ihre "tentoria ex pellibus" gefertigt batten, als Urfprung gurudzuführen fei. Wertvoller für uns ift feine für jene Zeit erstaunlich richtige Bermutung, baf ben Primitipen mahricheinlich Schurapelge gur erften Bededung ihrer Leibesbloke gedient hatten; boch icheint die Quelle diefer Weisheit wohl der biblifche Mothos von der Vertreibung des erften Menichenpagres aus bem Varadiese gewesen zu sein, mit welcher Renntnis zugleich jegliche Borftellung vom Urmenichen ericopft mar.

Im Anschluß daran erwähnt Assig noch ein sprichwortartiges Scherzrätsel, daß im Mittelalter über die Kürschner in Schlesien von Mund zu Mund ging, und also lautete: "Die Kürschner in Schlesien sein große Künstler, denn sie bereiten eine ledernde Badstube, daran ist eine rauhe Thür. Einer stedet darin, zwee hengen dafür. Rathe waß das ist: Ein Zippelpelz, denn darin schwizet der Pauer, alß in einer Badstuben. Born ist ein solcher Pelz rauh, vndt daran henget hinten und Born ein Zippel."

Mit dem Verfall des Rittertums war inzwischen der Wohlstand auf die durch den emporblühenden Handel zu Reichtum und Macht gelangten Kreise eines Stadtpatriziats übergegangen. Es ist eine alte Ersahrung im menschlichen Leben, daß eine rasch zu gewisser Wohlhabenheit gelangte Gesellschaftsklasse es ihrer bisherigen Vorgängerin im begüterten Dasein nicht nur an Luxus und Prunkliede nachzutun, sondern sie darin womöglich noch um ein Vielsaches zu übertreffen beliebt. Heute wie damals. Wohlgesällig und gravitätisch sah man nunmehr die ehrbaren Ratsmannen und stolzen Handelsherren des 13. Jahrhunderts in Prachtgewändern von kostbarstem Rauchwerk durch die Gassen schreiten, während der schlichte Handwerker sich mit seinem Fuchstragen oder einer einsach gehaltenen Schaube begnügen

mußte. Sorgten doch bereits die ersten städtischen Kleider ord = nungen dafür, daß die Pelzverbrämung auf den Gewändern nur nach dem Grade der Kostbarkeit der Felle für die verschiedenen Gesellschaftstreise unterschiedlich gehalten wurde.

Wenn auch noch zur Zeit der Kreuzzüge einem solchen Luxusverbot, wie wir sahen, das ethische Bestreben, die Menge zur Einsachbeit und christlichen Demut zu erziehen, zugrunde gelegen hatte,
so sind die Kleiderordnungen der Städte doch zweisellos, selbst wenn
sie sich nach außen hin mit einem ethischen Schein umgaben, auf das
innerliche Motiv des Neides und der Eisersucht vornehmer Patriziertreise zurüczusühren, unter denen namentlich das putzüchtige weibliche
Geschlecht von gesellschaftlich tieser stehenden Frauen nicht überstrahlt
zu werden wünschte. Und wie ein gewisser Einsluß der Frau auf so
manchen Staatenlenker der Weltgeschichte nicht so ohne weiteres von
der Hand zu weisen sein Walten einer Stadtbehörde erst recht unbestreitbar gewesen sein.

So ordnete die erste Breslauer Rleiberordnung aus dem Jahre 1374 bei Frauengewändern, Mänteln und Röden hinfort einen nur noch schmalen Besat des Gebräms mit "lassica" (Biesel), "harmbalg" (Hermelin), Schönwert "adir andirm Korczswerg", unter Abschaffung der bisber gebräuchlichen breiten Ausschläge oben am Hals, vorn an den flügelartigen Aermeln und unten am Saume der Kleider nach genau bestimmten Maßen an, während ein solcher an den Hüten gänzelich unterbleiben sollte. (Anm. 4.)

Im Einklang mit der wechselnden Mode ließ die zweite Breslauer Kleiberordnung den Besatz von Schönwerk, "Hermelin und anderem Gebräm" unter den Hüten wieder zu, verbot aber den Bürgern bessen Berwendung zu Röden und Mänteln. (1435) (Unm. 5.)

Daß diese Trachtenvorschriften indes nur eine palliative Maßregel sein konnten, die auf die zur Schau getragene Wohlhabenheit
bes Breslauer Patriziats wenig oder gar keinen Einfluß auszuüben
vermochte, sehen wir aus dem Wortlaut der dritten solcher Ratsverfügungen, die im wesentlichen eine Rekapitulation der ersten Kleiderordnung ist und sich ebenfalls gegen die übermäßige Breite der verbrämten Ausschläge an Frauengewändern richtete, vom Jahre 1505.
Und wiederum scheint der Ersolg dieses Verbots ein negativer gewesen
zu sein; denn schon vier Jahre später griff der Vreslauer Rat zu dem
unverkennbar entgegenkommenden Mittel einer Richtpreisnormierung
für die Träger einer kostbaren Kürsche, dei welcher zur Begrenzung
unstatthaften Lurus' ein Betrag von 12 Gulden angesett wurde,

während man sich in dem abermaligen Berbot des Hutgarnierens mit Zobel und Marder Frauen und Jungfrauen gegenüber unerbittlich erwies. (1509) (Anm. 6).

Doch selbst zu Strehlen sah man um diese Zeit ebenfalls Marder und Zobel um die Frauenhüte, bis die neue Mode wieder vom Berbot ersaßt ward. (Unm. 7).

Im ältesten Löwenberger Stadtbuch wird "Wiltwert", Kürschnerwerk schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in einem Zolltarif
genannt; es betrug hier der Zoll für 1 Pferd, das Kürschnerwerk zog,
½ Vierdung (Unm. 8). Und im ältesten Rechnungsbuch der Breslauer Kürschnerzunst lesen wir um 1400 von Schuhen aus ungarischen Fellen, einer "Groczenkürsche", mardernen Hütlein, Schönwerkhütlein, schwarzem Eichhornfell, Marder- und Bibersellen, einem Fuchsrüdenpelz, sowie einer "littischen" Schaube.

Die Erwähnung des Wortes "Schaube" veranlaßt uns, im Zusammenhang mit diesen Zeilen auf einige alte handwerkstechnische Ausbrücke für damals gebräuchliche Pelzgewänder und Pelzwerk einzugehen, die im Laufe der Jahrhunderte dem deutschen Sprachschaße in ihrer ursprünglichen Form wenigstens zum großen Teil wieder verloren gegangen sind, uns jedoch zum Verständnis der weiteren Ausführungen dieser Abhandlung unerläßlich erscheinen, da sie uns noch häusig genug ausstellen werden.

Unter der "Schaube", einer besonders im 14. dis 16. Jahrhundert vorkommenden Bezeichnung, als welche der Russe und Serbe noch heute mit seiner "schuba" (polnisch — "szuba") den Pelz gemeindin versteht, einem Kleidungsstück, das, nach seiner Uebernahme in das Wörterbuch des Franzosen unter der Form "juppe", sich uns in der deutschen Rückbildung "Joppe" dis auf unsere Tage also verstümmelt erhalten hat, begriff man einen weiten, zuweilen mit kostdarem Pelzwert gesütterten Ueberrock, der von Reich und Arm, in Stadt und Land, von Männern wie Frauen getragen wurde, und in der Regel eine Pelzverdrämung auswies, so daß z. B. Schauben mit Marderüberschlag selbst in den einsacheren Bolksschichten damals Brauch waren. Zu dieser Tracht gehörte sast unzertrennlich das "mardene", später "suchsene", bei Wohlhabenden auch mit Schönwert ausstafsierte Barett, welches der Schlesier des 15. Jahrhunderts ganz einsach mit "huttelepn" zu benennen pslegte. (Unm. 9).

Wie pruntvoll die Schaube zuweilen angesertigt wurde, beobachteten wir an zweien solcher Gewänder, die damals die Bres-lauer dem Herzog Heinrich von Münsterberg-Glatz zum Geschent verehrten: eine rotsamtene Schaube mit Zobel für diesen, und eine blaue

"damaschkene", mit Marder gefütterte für seine Gemahlin, beibe im Werte von 150 Dukaten.

Auf ein noch ehrwürdigeres Alter als die Schaube blidt wohl die "Rürsche" ("Korsche", "Kürse", "Rursche") surud. Dieje, bereits im Althochdeutschen unter "chursinna", im Mittelhochbeutschen unter "Rurfen" (nach Grimm) erwähnt, war ein in Schlesien seit bem 14. Jahrhundert befanntes, später in ber Regel aus Kaninbalgen bestehendes Untersutter, das vielleicht als eine Art Leibchen oder Wams getragen wurde. (Unm. 10). Noch gegen Ausgang des 18 . Jahrhunderts geschieht ihrer in den Meisterstüdbestimmungen der Breslauer Rurichnergunft Erwähnung, wo fie ausbrudlich als ein Rutter gekennzeichnet ift. Die sonft in der allgemeinen Literatur porbandenen Erklärungen ber Kuriche als eines weiten, mit Belamert persebenen Ueberrods icheinen auf einer Ibentifizierung mit ber Schaube zu beruben; fur Schlefien wenigstens fonnen fie faum in Betracht gezogen werben. Ob fich bie Ruriche nicht gar aus bem oben beschriebenen "Rursit" herausgebildet bat, bessen Rame sich übrigens gleichfalls auf dem Wege über Frankreich in dem "Rorfett" unserer Frauenwelt bis auf die beutige Zeit erhalten hat, ift eine Bermutung, für die icon die gleiche Erflärung beiber Ausdrücke binficht= lich ber Bermenbung biefes Kleidungsstückes viel spricht, noch mehr aber die fast analoge Wortbilbung mit ber Bezeichnung für ben Sandwerter, ber fich beren Berftellung gewerbsmäßig mit angebeiben ließ, ben Rurschner, beffen Namensableitung von "Rurfit" ja bereits erörtert worden ift.

Seit bem 14. Jahrhundert erforberte ber verfeinerte Geschmad bes Velgtonjumenten in gesteigertem Mage bie Kelle von Tieren, bie in Deutschland gar nicht ober nur wenig befannt waren, und beren Namen größtenteils ruffischen Ursprung verraten. Unter ben nunmehr ben Berfunftsort der Ware offenbarenden Gorten erwähnt Stieba (a. a. D.) russisches, esthnisches, imolenstisches, finnisches, farelisches und schwedisches Velzwerf, und wir erinnern uns bierbei ebenfalls ber vorbin aus dem ältesten Breslauer Rurschner-Rechnungsbuch gitierten "littischen" Schaube. Es ift baber burchaus erflärlich, wenn auch in Schlesien gewisse, im Pelabandel des Oftens besonders geschätte Edelgattungen von importierten Marberarten und Lammfellen in ruffifizierter Form ericheinen. Wir boren von "Laffit, bem ruffischen Schneewiesel (ruff.: Lasjiga), vom 3 o bel (ruff.: soboli), von "Groczen" ober "Grutich en", mit benen man mabricbeinlich bie Samfterfelle meinte, von "Smofchen" ober "Tid moid en" (ruff .: imufchta), die als feingefraufelte Lammfellchen fur Schlefien porwiegend aus Ungarn ("ungrische smoschen") bezogen wurden, sinden aber ebenso minderwertige Qualitäten, wie die Felle gefallener Schafe,

mit "Merlig" (ruff.: merljiza) benannt.

Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts ließ in Bunzlau beispielsweise die oben besprochene Pelzverbrämung und stütterung einen gewissen Wohlstand mancher Bürgerkreise erkennen; wir begegnen in den Nachlaßinventaren begüteter dortiger Stadtsamilien in der Zeit von 1562 bis 1598 an Nauchwaren Marder, der sowohl zum Futter mancher Mügen als auch zum Ueberschlagen "mit schimmerigen Wammen" gesütterter Schauben benutzt wurde, während Grauwerk in einem anderen Falle zum Ueberzuge von Pelzärmeln diente, und Mügen von den damaligen Kürschnern mit Biber und Otter verbrämt zu werden psiegten. (Anm. 11). In kleineren Städten mit vorwiegender Landkundschaft verlegte man sich hingegen vorzugsweise auf die Herstellung von Schaspelzen; so sertigten die Neumarkter Kürschner im 18. Jahrhundert meist solche Bauernpelze, die wegen ihrer Dauerbastigkeit gern und viel gekaust wurden.

II. Schlesiens Pelzhandel im 15. Jahrhundert; Bedeutung Breslaus als Stapelplat des Oftens.

Neben der Produktion seiner Ware besaß der zünstige Kürschner aber auch noch die besondere Berechtigung, mit den Erzeugnissen seines Fleißes Sandel zu treiben und Felle von auswärtigen Märkten zu beziehen.

Zu einem solchen Sitze des Pelzhandels eignete sich durch seine geographische Lage ganz besonders Schlesiens alte Metropole Breslau. Als bedeutende Handelsstadt des Ostens vermittelte dieser Hauptplatz den Verkehr aus Polen — dort besonders Krasau — und Rußland einmal nach dem Süden, nach Oesterreich hin, dann nach Westen und Südwesten des Reiches, den Städten Leipzig, Görlitz, Nürnberg.

Hier war ein großer Stapelplatz, wo die Nohprodukte des Oftens, darunter rohe, unbearbeitete Felle, Häute, Leder und Pelzwerk, gegen die Erzeugnisse Hollands und Benedigs umgetauscht wurden. Bestand doch zumal bereits seit 1270 ein der Stadt vom Piastenherzog Heinrich IV. verliehenes Niederlagsrecht für ganz Schlesien. Daher hat denn auch das kausmännische Element von vornberein im Gesamtorganismus der Stadt einen erheblichen Unteil ausgemacht. (Unm. 12).

Es darf uns deshalb die Ueberlieferung zeitiger Nachrichten über Breslaus Pelzhandelsbeziehungen nicht Wunder nehmen, wie

solche schon bei Beginn des 14. Jahrhunderts über die Einfuhr von Fellen und Rauchwaren, neben Wachs und Leder, aus Polen vorliegen. (Anm. 13). Genaueres darüber künden uns die alten Signaturbücher des Breslauer Staatarchivs, mit ihren interessanten Protofollen abgeschlossener Kausverträge, die Heinrich Wendt zu seinem 1916 erschienenen Wert "Schlessen und der Orient" mit herangezogen hat. (Anm. 14).

Rach biejen Quellen bezog man von Rordoften ber, aus Litauen, Rowgorod (am Ilmenjee!) und bem großruffischen Sinterlande im Sandelsverkehr des spätmittelalterlichen Breslau (1250 bis 1500) in erfter Linie Belawaren, namentlich 3obel, Bermelin, Blaufüchle und andere foitbare Arten, mabrend geringere Qualitäten, wie Marber und Cichborn, der Moldau, Ungarn und Rleinrufland entstammten. Schon 1245 ift die Unwesenheit Breslauer Raufleute in Riew zu ähnlichen 3weden bezeugt, indes 1395 und 1403 216machungen mit Sändlern von Nowgorod über febr bedeutende Lieferungen von einmal 38 000, bas andere Mal 31 500 Stud Schönwert getroffen wurden. Im erften Kalle wurde bas Geschäft burch Raufleute pon Baridau, welches in ziemlich regem Geschäftsperkehr mit Breslau ftand, vermittelt, mabrend 1403 bie Nowgorober Sanbler felbit in Breslau weilten. (Unm. 15). Im Jahre 1458 ichulbete einem Breslauer, Bingeng von Gandau, ber "Remfie" Rewbe im Wege ber Zeffion 5 000 Stud "Smolenczifch wert", eine Rauchwarensorte, bie wir bereits oben mit bem in ben vorigen Berträgen ermähnten "Schönwert" ibentifiziert hatten. Es wird hinzugefügt, baß "besfelben Rewssen Knecht Chodor" das Pelzwert gemacht batte. (Unm. 16). Ferner befanden sich im Nachlaß eines 1489 in Breslau verstorbenen Raufmanns, "Sondonis Aponesten be Wilna. Ruteni", auf die Reflamation seiner Cobne bin, 17 Bundel 3obel. nebit anderen Marder- und Biberfellen, aber auch verarbeitetes Delawert. Müten und Schauben. Pflegten boch auch fonft gerabe bamals Wilnaer Sandelsbeziehungen mit Breslau nicht felten zu fein, daß ja pon Ende des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts mit zu den Sanfestädten geborte. (Unm. 17). Das aus bem Nordoften eingeführte feine Pelzwert wurde bann von den Breslauern hauptfächlich gegen hollandisches oder rheinisches Tuch in den Niederlanden ausgetauscht. (Unm. 18).

Bon ungleich größerer Wichtigkeit als der Handelsverkehr mit dem entfernteren Nordosten waren die merkantilen Berbindungen Breslaus mit dem polnisch en Nachbarn und namentlich Ungarn. Unter den Waren, die sich auf der großen südöstlichen Hanbelsstraße über Breslau, Krafau und Lemberg hin und her bewegten, trifft man Felle und Pelze, wie Marder, Grauwert und Grutschen an; diese kamen aus der Moldau, Siedenbürgen und Polen nach Schlesien, während Zobel und anderes seineres Pelzwerk des Nordens, zum Teil wohl verarbeitet, dasür nach Südosten versandt wurde, oder den Lieseranten gleichfalls mit Tuch entgolten ward. (Anm. 19). Einen sehr regen unmittelbaren Verkehr unterhielt Breslau hier namentlich mit Ljublin und kleineren Städten Galiziens (Anm. 20), mit Lemberg, dem Wallachen- und Tartarenlande, vor allem aber mit Krasau, und weiterhin nach Südosten. (Anm. 21). Aus Siedenbürgen und der Wallachei empfing es Handelswaren, wie Lamm- und Ziegenselle, Viber, Fuchs, Otter, Marder. (Anm. 22). Ja selbst die Venedig hinunter verschickte Schlessen Felle und Pelzwaren, die es aus Norden und Osten bezog. (Anm. 23).

Doch lassen wir lieber zum Zeugnis dieser letten Aussührungen einige der diesbezüglichen Kausverträge aus den Signaturbüchern selbst sprechen: Da bekennt zunächst, was Krakau anlangt, ein dortiger Kausmann einem Breslauer Kürschner gegenüber eine Schuld von einem Faß mit Schönwerk, daß er nämlich statt 4 Faß Schönwerk saut Lieserungsvertrag deren nur 3, dazu 1 Faß mit Sichhornwerk geliesert habe; er gelobt dabei, das sehlende Faß Schönwerk, sowie 10 Mark Silbers, die er ebenso versprochen, noch zu erfüllen. (1432) (Anm. 24) Sechs Jahre später sichert der Krakauer Händler Niclas Damper einem anderen Kürschner Breslaus auf dem Jahrmarkte 13 Stück gutes Schönwerk zu, mit dem Erfüllungsort Poznaw (Posen) (1438). (Anmerkung 25). Und aus dem Jahre 1491 ist ein Pelzwarenvertrag mit Krakauer Kürschnern um 8000 rote und 3450 schwarze Grotschen auf uns gekommen. (Anm. 26).

Unter den Handelsobjetten, die 3 Breslauer Kausseute im Jahre 1440 aus Ungarn bezogen, sinden wir an Rauchwaren: 2960 "Harmbalge" (Hermelin), das Stüd zu 2½ Groschen, im Gesamtwerte von "143 Mark weniger 4 Groschen". Bon diesen Hermelinfellen wurden 800 Stüd durch die Kürschner mit dem Erlös von 113 Gulden abgesetzt. (Unm. 27). Und in einem andern Falle aus dem Jahre 1406 ließ ein Kaschauer durch einen Breslauer Kommissionär einem gewissen Wolft von Thorn an Pelzwaren zusagen: "3 usterin kurssen und 2 eichorn rückenkursen und 25 rohe ulstin balgen". (Unm. 28). 1446 hinwiederum bekannte "Franczke krig von der Lissen" (Poln. Lissa), daß er von Andrese Rudorff von Nuremberg (Nürnberg) und seiner Gesellschaft 60 st. ungr. "osf die marder" auf Rechnung empfangen habe. (Unm. 29). 1454 werden Pozenaw und Brauandt

(Brabant?) als Pelzwarentauschplätze eines Breslauers erwähnt (Anmerkung 30), während wir 1440 über die Geschäftsverbindung eines Breslauer Kürschners mit Kalisch unterrichtet werden. (Unm. 31).

Von einem mehrere Stäbte des damaligen Reichsgebietes berührenden Schuldvertrage, dem ein Pfandobjektt von 2 Zobelkürschen zu Grunde lag, gibt uns das Jahr 1420 Kunde: Engelhard von Regensburg und Conrad von Lynden von Cöln bürgen Nikolaus Creuzdurg von Prag für 66 Schod Groschen rechter Schuld "uff rechnunge, in sulchir mosse", daß er die zwei Zobelkürschen, die er zu "Sittaw (Zittau) hat, "gen Gorlicz zu Caspar Belawn vor dieselbe Schulde zulegen" soll. (Unm. 32).

Späterhin, nach 1500, litten diese für Breslau so vorteilhaften Handelsbeziehungen mit dem Südosten schwer unter den Türkenkriegen und den inneren Unruhen des Reiches.

Daß bereits im 16. Jahrbundert auch Juben mit Rauchmaren Sandel trieben, verrät uns eine Stelle ber Bunglauer Stadtdronit, nach ber im Jahre 1559 fünf Juden aus Frankfurt a. M. für 4 000 fl. 3obelfelle burch Buichflepper geraubt wurden. (Unm. 33). In welch hober Blüte namentlich der Erportbandel im 18. Jahrhundert gestanden haben muß, geht aus einer Eingabe ber Breslauer Rurichnerzunft an den König von 1777 bervor, in welcher die Zunft bittet, eine Verfügung an die General-Ufzise und Zolladministration zu erlaffen, bes Inhalts, baß bie Plombierung, Stempelung, Siegelung der Velawaren, die zu Kennaweden neu angeordnet war, aufgehoben werbe. Bisber batte nämlich eine Siegelung nur folder Waren ftattgefunden, die in die fleineren Provingstädte gingen. Gine Marfierung pon Auslandserportwaren aber bezeichneten die Kürschner in ihrer Supplit als ihren Ruin, weil die nach Rufland, Polen, Bobmen und Ungarn versandten Waren, nachdem sie bislang als "ausländische" gegolten, nunmehr an ber Siegelung als beutiche erkannt wurden. (Unm. 34 u. 35). Bon einer folden frubzeitigen Bergollung bes im Sandelsverfebr befindlichen Belawerts war bereits oben bei einem zu Löwenberg im 18. Jahrhundert üblichen Zoll für ein Pferd, bas Kürschnerwert zog, die Rede gewesen. Auch für Breslau find uns solche Mitteilungen über eine Berzollung von importierten und erportierten Rauchwaren schon aus dem Jahre 1327 erhalten. Ein gum ersten Male feste Gate bestimmender Ein- und Ausfuhrzolltarif Bergog Beinrichs bejagt baselbit: "Des Gaftes taufend Schonwert gibt 1/2 Bierdung, bas Pferd 2 Cfot; wer es ausführt, bas Pferd 1 Cfot. das Gut nichts. Des Gaftes taufend Smofden, Grutichen, Landwert. Sasenbälge" und bergl. mindere Qualitäten "1 Loth, bas Pferd nichts; bei der Aussuhr die Hälfte". Die Schutzollides dieses Tarifs geht aus solcher Staffelung ohne weiteres deutlich hervor; sie kam damit nicht nur dem einheimischen Handel, sondern vielleicht in noch höherem Grade dem minderbemittelten Kürschner zugute. (Anm. 35a).

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts machte sich bereits straffe Zentralisation des Rauchwarenhandels in einzelne deutsche Mehstädte geltend; als Hauptmarkt für in- und ausländische Felle dominierte damals schon Leipzig; für russisches Pelzwerk kamen hauptsächlich Breslau und Großglogau als Marktplätze in Betracht. Hier, wo die Kaufleute mit auswärtigen Rauchwaren zusammen strömten, kauften die Kürschner die Felle ein und zwar zum größten Teil im rohen Zustande. (Anm. 36).

Einen gewaltigen Ausschwung nahm aber erst in neuerer Zeit der Rauchwarenhandel durch rationelle Ausbeutung weiterer Länderstrecken, die wieder durch die Entwicklung des modernen Verkehrs ihrerseits bedingt war. Neben den Ländern des Ostens traten seht Nord = und Südamerika, Australien als pelzliesernde Wettbewerber auf.

Allgemeiner Teil.

I. Entstehung ber ichlesischen Rurichnerzunfte.

Bu ben Beiten, in benen uns die ersten, spärlichen Nachrichten über das Borbandensein von Kachbandwerfern in Schlesien entgegentreten, im 12. Jahrhundert, war diefer Gau bes Oftens noch ein rein polnisch es, unter der Teilberrichaft von Piaftenbergogen ftebenbes Gebiet. Die in unbedeutenden Siedelungen waldreichen Deblands verstreuten Bewohner waren Sorige verschiedenster Abstufungen, welche entweder im Dienste der Kürften und deren Bogten standen ober ben Kronbofen geiftlicher Stifter angegliedert maren. Bom RIerus gingen bamals die Anfange fultureller Bestrebungen in Schlesien aus: Cifterzienser aus Pforta und wallonische Augustinermonde von Arrovaise grundeten die ersten Klosterguter. Die flavischen Börigen verrichteten im Dienste ihrer Berren alle Saus- und Sanddienste, lieferten Lebensmittel, Gewebe für Rleidung und Leder gum Schubwert, bolgernes Sausgerät und verschiedene andere Robitoffe, die entweder in den Dörfern, in denen je eine bestimmte Rlaffe von Sofbebienfteten oder Sandwertern angesiedelt mar, oder auf ben Serrenbofen bergeftellt murben. Der Serr bezahlte wieder alles mit Naturalien: benn bas Geld spielte ja bamals nur eine untergeordnete Rolle. Unter biefen Sandwerkerdörfern finden wir auch Dorfer ber Biberjäger, ein Beweis bafur, wie febr icon in jenen frühen Zeiten ber Balg biefes in ben ichlefischen Alufiniederungen damals noch weitverbreiteten Nagers geschätzt war. Die Biberjäger durften später, wie die Glogguer Stadtdronif berichtet, nicht auf Unforderung der Einfassen ber bischöflichen und der dem Domberrn zu Glogau unterstebenden Dörfer mit diefen jagen; benn der Biber mar in allen Dörfern des Glogauer Diftritts der Rirche zu eigen, und biefe war alleinige Jagdberechtigte auf ihrem Gebiet. (Anm. 37). Solche "Bibereien" geborten ber Stiftungsurfunde von 1178 nach auch jum Moster Leubus.

Ob die börsischen Sandwerkerverbände des polnischen Schlesiens eine Analogie zu den in der Zunftliteratur bekannten Sandwerksämtern herrschaftlichen Ursprungs bilden, bleibt bei dem Mangel näherer historischer Nachrichten über deren Organisation und Verfalsung im Unklaren. Ihr Zusammenschluß kann bei dem unfreien polnischen Hörigkeitsverhältnis unmöglich durch eine selbständige Vereindarung über die Ausübung ihres Gewerdes bedingt sein, und sie werden als Träger des Zunstzwangsgedankens im Osten kaum in Betracht kommen, somit für die Frage der Entstehung von Zünsten in Schlesien eine höchstens sekundäre Bedeutung haben.

Im Zuftande primitiver Kultur, wo ein jeber fich felbst Aleibung, Obbach und Sausrat berauftellen pflegt, bedarf es taum der Sandwerker; daber werden folde als Teile des ichlefischen Glavenvolfes por dem 12. Jahrhundert faum erwähnt. Aber bald forderte die intensivere und im großartigerem Maßstabe betriebene Bewirtschaftung ber berzoglichen Domanen, der großen Landereien und der geistlichen Stifter eine über die Uniprüche des fleinen Mannes binausgebende Arbeitseinteilung. Daber finden wir benn auch die ersten Sandwerfer in Schlesien auf Alostergutern und landesfürstlichen Besitztumern. (Unm. 38). Doch selbst wenige urfundliche Belege biefer Urt laffen uns bas flavische Sandwert in einem Buffande erkennen, wie er im westlichen Deutschland etwa zur Karolingerzeit berricht, nur mit dem Unterschiede, bag bem beutschen Sandwert jener Periode eine rühmlichere Zufunft als bem geschilderten flavischen beichieben war. Denn als ber Strom beutider Rolonisatoren fich nach Schlefien zu ergießen begonnen hatte, und ein beutsches Dorf neben bem anbern, eine beutsche Stadt nach ber anbern erbaut warb, jog mit bem beutschen Recht auch ber beutsche Landbau in bie Dorfer und ber beutsche Gewerbefleiß in die Städte. Mit ihm fonnten bie Unfänge ber einheimischen flavischen Induftrie feinen Wettbewerb ausbalten; fie gingen in ihm auf, ohne auch nur eine Spur ihres ebemaligen Daseins hinter sich zu laffen.

Diese beutschen Einwanderer entstammten zum großen Teil Gegenden flandrischer und holländischer Rüstengebiete, die bekanntlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch Deichbrüche und riesige Ueberflutungen schwer heimgesucht worden waren. Wie Albrecht der Bär die heimatlosen, ihres Besitzes beraubten Blamen gastsrei in seine brandenburgischen Marken berief, so gewährten auch die schlessischen Piastenherzöge den Obdachlosen bereitwilligst eine neue Beimat im Often. Sie nahmen nicht allein die flandrischen Emigranten

als freie Leute auf, sondern gestatteten ihnen auch, forfan nach ihrem deutschen Rechte zu leben.

Magbeburgisches Recht war es, daß das polnische Czaudenrecht bald verdrängte und das polnische Schlesien in ein beutsches verwandelte. Die ersten Städte, welche die deutschen Ansiedler zu ihren Niederlassungen erkoren, sind wohl Neumarkt, Löwenberg, Goldberg, überhaupt Ortschaften gewesen, die den damals unbedaut und wüst liegenden Gegenden niederschlesischen Gebirgsvorlandes angehören, während Breslau erst 1261 Magdeburgisches Recht, Brieg sogar solches gleich bei seiner Gründung erhielt.

Die Einführung des Magdeburgischen Rechtes ift von großer Wichtigkeit insofern, als es Gewerbe aller Urt, felbst Rünste begunftigte und ihr Aufblüben und beren zugleich bamit verbundene Organisation forderte, por allem die Tuch macherei, bas "Flamander Sandwert", wie man es nannte. Die Frage, ob dieje flanbrifden Tuchmacher, als Lehrmeifter in ber bisber nur rob entwidelten Bebtechnit der Schlesier, die erften oder wohl auch einzigen Trager bes Zunftawangsgebankens in Schlesien gewesen find, lakt fich beim Mangel sicheren urfundlichen Beweismaterials taum beantworten. obwohl bie Bahricheinlichteit bafur febr nabe liegt. 3weifellos aber batten die flämischen Sandwerker ichon in ihrer alten Beimat gewerblichen Berbanden angebort und werben fich bann wohl bald nach ihrem Beimischwerden auf ichlesischem Boden zu gunftahnlichen Dragnisationen zusammengeschlossen baben, um burch Statuten und Ordnungen ihr Gewerbe vor Nachteil zu schützen und ihre Mitgenoffen zur Produttion guter Bare durch Stellung angemessener Dreife zu veranlaffen.

Im allgemeinen ift leiber die erste Entwidlungsperiode des schlesischen Handwerks seit den Anfängen deutscher Kolonisation in tiese Dämmerung gehüllt. Es ist zwar sicher, daß die deutschen freien Handwerker, die sich mit den Kolonisten vereinzelt oder in Gruppen in Schlesien einsanden, gegenüber den in einem drückenden Hörigkeitsverhältnis zu den Fürsten, Magnaten oder Klöstern stehenden polnischen Handwerkern durch ihre persönliche Selbständigkeit und ihre vollkommene Technik in entschiedenem Vorteil waren; doch erfahren wir nichts, wie sich die Ausschlässung der flavischen Handwerkerdörfer vollzog, und wie sich das Verhältnis der vorhandenen polnischen Gewerbetreibenden zu den einwandernden flämischen und fränkischen Verufsgenossen gestaltete. Man weiß nur, daß das flavische Handwert vollkommen der eindringenden deutschen Kultur erlag, und daß die ältesten Jünste der jungen Städte in deutschem Wesen ihren Ur-

sprung haben muffen, da sie jedenfalls einen burchaus beutschen Charafter trugen.

Nachbem erst das Magdeburger Stadtrecht in den meisten Städten Schlesiens seinen Eingang gesunden hatte, darf man, da die ältesten Bestimmungen in den Urkunden der Städte das Recht der Bildung von Jünften stillschweigend voraussetzen, wohl zu der Folgerung tommen, daß dies Zunstvereinigungsrecht als besonderer Teil des Magdeburger Stadtrechts überhaupt galt. Von einer ausdrücklichen Erwerbung des Zunstrechts spricht weder eine herzogliche Urkunde noch eine sonstige Rechtsmitteilung.

Das in einigen Dokumenten des 12. und 13. Jahrhunderts anfänglich vorkommende Wort "innunge" ist mit Vorsicht aufzusassen: in der Regel bedeutet es dort nur das Innungsgeld, das jeder, der Mitglied einer Zunft werden wollte, bei seinem Eintritt zu erlegen hatte. (Unm. 39). Nur vereinzelt ist namentlich in der ältesten Zeit unter diesem Ausdruck auch der zunstähnliche Handwerkerverband im allgemeinen zu verstehen, die societas, wie sie 3. B. 1181 in den Neumarkter Bäckern verkörpert ist, die sich wohl noch eher dem Charatier eines Handwerksamtes (officium) als einer eigentlichen freien Zunst nähern mochte.

Angesichts ber Unentbehrlichkeit des Belawerts unter rauben Simmelsftrichen, bei feiner, wie wir oben bargelegt baben, berart weitreichenden Berwendung, tann es nicht in Berwunderung feten, icon fruh von einer gewerbsmäßigen Zubereitung folder Felle, b. b. von einem Rurichnerhandwert zu boren. Mochte ursprünglich beren Bearbeitung und primitive Berrichtung eine ber erften und wichtigften Beschäftigungen im engeren Familienfreis ber Bewohner winterlicher Regionen gewesen sein, wie wir es noch beute am Sausfleiß bes Estimo feben, ber mit gang roben Mitteln und Berfzeugen, unter Bubilfenahme feiner Bahne, neben Schabern und Meffern eigener Urt. feines Urins, mangels andrer jum Geschmeibigmachen bes Fells notwendiger Gerbstoffe, und Nadeln und Ablen aus Knochen feine gefamte Velabefleibung in einem gufammenbangenben Stud gang einfach berftellt (Unm. 40), feit Ende bes 12. Jahrhunderts treten uns jedenfalls in Deutschland Personen entgegen, welche durch die ibrem Namen angehängte Bezeichnung fich beutlich als folde zu erkennen geben, die aus ber Zubereitung ber Felle einen Beruf gemacht haben. (Unm. 41). Latinifiert beißen fie in ichlesischen Urtunden "pelli= fices", wie wir bereits oben erwähnt haben, geradezu verdeutscht

also "Fellmacher", oder in eigener Benennung "Kursener", "Korfiner", Kürsch ner, um es nochmals zu wiederholen.

Eine der ältesten Nachrichten von einem deutschen Kürschnerhandwert stammt nach Stieda aus dem Straubinger Stadtrecht in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; ein Jahrhundert später aus Trier. Aber auch im Norden lassen sich um diese Zeit Kürschner nachweisen; so erwähnt eine Urtunde von 1189 neben den Fratres des Klosters Doberan Schuhmacher und Kürschner.

Borte "pellifex" paart, nicht an den Familiennamen zu denken, der ja übrigens auch vom Berufe abzuleiten ist, so hätte man einen sicheren Beleg sür das Borhandensein von Kürschnern in Schlessen zunächst in Liegnitz. Dort wird bereits 1193 als Zeuge sür die Breslauer Stadt-rechtsverleihung an Liegnitz durch Hermann pellifex namhast gemacht, ein Liegnitzer Bürger, der neun Jahre später mit "eivis Legnicensis" andern Ortes urfundlich belegt ist. (Ann. 42). Ein weiteres Dokument sür das Borhandensein von Kürschnern in Liegnitz wird uns in einer Beilegung der zwischen den "Kammerherren" und Gewandschneidern ausgebrochenen Streitigkeiten aus dem Jahre 1310 erbracht: "quod quivis pellifex aut alius quicunque sine impedimento emere potest varium (Schönsverf) siue veram". (Ann. 43).

Auch das Jahr 1349 erwähnt unter den "scaldini", den Schöffen, einen Niczco Pellisicis, den Sohn eines in derselben Urtunde als Zeugen mitunterzeichnenden Kürschners; denn es heißt am Schluß des Wortlautes dieses Belegs deutlich: "ex pellisieidus Johanne Kolderg et Niczcone Pellisice", welch sich wiederholender Zusat dei den übrigen Geschworenen sehlt. (Unm. 44). Es begegnet uns also hier ein Liegniger Kürschner Niczco (Nitsche), dessen Rusename sich zugleich mit seinem Gewerde decht, mit seinem gleichnamigen Sohne, welcher 2 Jahre später noch einmal als Schöffe sungiert. Und 1352 ersahren wir von einem Tyczo (Tieß) pellisex, einem "pannicida" (Tuchscherer), wie der Zusat vermerkt, der aber sedenfalls der Sohn eines Kürschners gewesen ist, da wir ihn zwar unter derselben Bezeichnung 6 Jahre darauf abermals als Schöffen antressen, später aber 1358 und 1364 in solchem Amte mit "Tyczo Pellisieis" gesennzeichnet sehen.

Des weiteren stoßen wir im Liegniger Urkundenbuch bei einer Zinsverschreibung des Jahres 1345 bereits auf einen Heinrich pellisex (Anm. 45), während in zwei späteren Fällen der patronyme Zusak "pellisteis" an einem Geschworenen der instititores (Reichkrämer)

und einem Prebender (Gerichtsbeamter) sich uns offenbart. (Anm. 46) Einem Niklas Korsener wird schließlich 1372 ein Zinsverkauf seitens

des Liegniger Rates bestätigt.

Jedenfalls bürften biese letten Mitteilungen zur Genüge dartun, daß man an die Boraussetzungen einer Kongruenz des Rustnamens "pellifex" mit dem gleichen, von seinem Träger auch wirklich ausgeübten Beruse den Matstad denkbarster Borsicht in jedem einzeinen Falle zu legen genötigt ist.

Der Ruf frühefter Ueberlieferung eines Rurichners in feinen Mauern wird Liegnit unter ben ichlefischen Städten mit größter Wahrscheinlichkeit zu allererft pon Breslau ftreifig gemacht werden, bas ja über ein ungleich reichhaltigeres, schwieriger au sichtendes archivalisches Quellenmaterial perfügt als jenes. Saben wir boch, wie wir noch seben werden, allen Grund zu der Annahme, daß in Breslau bereits in der zweiten Salfte bes 13. Jahrhunderis nicht nur Kürschner, in stattlicher Angabl ibr eigenes Stabtviertel bewohnend, fich bes Sandwerks befleifigten, sondern fogar gunftig ausammengeschlossen gewesen sind, auch wenn ein unmittelbares Dofument bafür nicht erhalten geblieben ift. Wie follten wir es fonft verstehen, wenn 3. B. das älteste Stadtrechnungsbuch des Henricus Pauper (Anm. 47) schon 1303 als Rechnung bucht: "summa inter pellifices 63 marc.", turz barauf wieder über 36 marc. 1 fert. in quartali pellificum" quittiert, mabrend 1307 ber Schreiber "item pellifices 29 marc. 2 fert." einträgt? Ift boch die Bezeichnung des erften Oblauischen Biertels (vom Ring ausgebend) als "quartale pellificum", wie fie im Mittelalter gebräuchlich war, fo alt wie die Einteilung der Stadt überhaupt. Noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird biefe alte Bezeichnung in einem Zinsregifter wiederholt, um dann in den Rebel der Bergeffenbeit gu tauchen. Mit dem bom "Rurichnerviertel" begrengten Strafenteil ber beutigen Oblauerstraße hängt ber ebenfalls längst verflungene Rame einer "korssinbrucke" ober "Rürschnerbrücke" eng zusammen.

Der Name bieser "kurschinbrucke" ist uns einmal im Schössenbuch von 1416 (sol. 34, 12) gelegentlich der Zinsdotation eines daselbst gelegenen Grundstückes des alten Stadtschreibers Paul Lynke überliesert, die sür die Geschworenen der Breslauer Kürschner als Verweser der Kirche "zu Sente Marie Egypsiace" (Christophoritirche) bestimmt war. Doch schon 1345 lesen wir zufrühest "uf der kursinbrucken an der ecke", 1350 stoßen wir abermals auf diese "korssinbrucke", fünf Jahre später hat "Harm Kursner of gereicht Urban kursner das erbe uf der Kursenbrücke an der

ecke", 1364 begegnen wir der latinisierten Form "pons pellisicum", und zum letzten Male in den Annalen Breslaus taucht die "korsner-brücke" im Jahre 1464 aus dem Strudel der Vergänglichkeit vor uns auf. (Anm. 48).

Schon diese wenigen Angaben lokalen Charakters weisen untrüglich auf die große Bedeutung des Kürschnergewerbes im mittelalterlichen Breslau hin. Wir werden sie im weiteren Verlauf unserer Abhandlung noch bei anderen Gelegenheiten zu würdigen vollauf Gelegenheit haben.

Bon den übrigen schlessischen Städten melden uns die Chroniten nur noch zu Steinau etwas über die frühzeitige Ueberlieserung einzelner Kürschner aus dem 14. und 15. Jahrhundert, indem daselhst 1616 ein Kürschner "Thomas" als Geschworener, 1410 ein "Paul Kursener" und 1419 der Schöppe "Caspar Kursener" genannt werden. (Anm. 49.)

Zeigen sich gegen 1300 in Schlesien die ersten Kürschner als selbständige Gewerbetreibende, so kündet uns das Folgende bereits von ihrem korporativen Zusammenschluß, von Zünsten und Aemtern. In Hindlick auf das übrige Deutschland gab es bereits im Jahre 1226 eine Kürschnerzunst zu Basel, 1280 eine solche zu Berlin. Weiteren Quellen nach waren Kürschner zu Helmstädt, Halberstadt und Quedlindurg zu Jünsten vereinigt, und ebenso war 1260 bei Kloster Neukloster in Medlendurg ein domus pellisseum zu sinden. (Unm. 50.)

Die erste Erwähnung von Zünften in einer Stadt Schlesiens zwingt sast überall zu der Annahme, daß das Recht zu ihrer Bildung bereits vorher erworben war. Solchen Spuren begegnen wir schon 1181 in dem ältesten Neumarkter Rechtsbuch. Es gibt in "Innunge, cap. 21—33" Austunft über die Gebühren der innungsartigen, noch mit "societas" bezeichneten, mit gewissen Abgaben behasteten Verbände, die fast überall in den Städten als älteste vortommen: der Bäcker, Fleischer und Schuster.

Der Hallische Schöppenbrief an die Stadt Neumarkt vom Jahre 1235 zeigt uns schon einen merklichen Fortschritt in der Entwicklung genannter drei Gewerke: Es werden Innungsmeister und Innungspedelle genannt, und auch die Beiträge und Naturalabgaben sind differenziereter geworden. *51 *52

Daß Schuhmacher, Fleischer, Bäder in den meisten Fällen gleich bei den Gründungn der Städte als Innungen vorhanden sind, während Zünfte der Bekleidungsindustrie, wie die Schneider und Kürschner erst viel später als genossenschaftliche Zwangsverbände auf-

treten, erklärt sich wohl aus dem Umstande, daß erstere die fertigen Produkte ihrer gewerblichen Tätigkeit den Konsumenten auf dem Markte darboten, und daß sie die Innung im alleinigen Berkauf und Bertrieb dieser Artikel schützte, während der Schneider und Kürschner nicht auf Borrat arbeitete, sondern im Wege des Werkvertrags ihm übergebene Stoffe und Felle nach Bestellung und Wunsch seiner Auftraggeber verarbeitete.

Das zweiselsfreie Borhandensein einer Kürschnerzunft, wie überhaupt der wichtigeren Innungen in Breslau, jedenfalls bezeits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., hatten wir schon vorhin erwähnt. (Unm. 53.) Hat diese doch die ältesten Privilezgien mit den übrigen Zünsten gemein; so das der Stadt Breslau im Jahre 1273 erteilte Innungsrecht und die allgemeine Handwerkerordnung (um 1300). Im Berzeichnis der Breslauer Innungen wird sie z. B. um 1300 als achte unter den 29 Zünsten der Stadt erwähnt *54; 1440 sinden wir sie an der Spike, während sie 1499 wieder nach einer anderen Quelle erst an sechster Stelle zuzgleich mit den Fleischern zählt. Noch am Ansang des 18. Jahrh. hatte sie nächst den Reichträmern Breslaus den zweiten Platz in den Bürgerlisten der Stadt, der ihr besage dieser Gewähr im Gegensatz zur vorherigen Angabe bereits 1470 und 1525 zugekommen war.

Berbaltnismäßig i un geren Alters icheinen bie Rurichnerzünfte der meiften ichlesischen Vrovingstädte zu sein, soweit sich Berfasser über diese Frage an der Sand staatsarchivalischer Repertorien und Urfunden, sowie ber einzelnen Städtechronifen innerhalb ber engeren Grengen seiner Abbandlung zu vergewissern in der Lage war. Es foll bamit nicht bestritten werden, daß vielleicht bies ober jenes, ber allgemeinen Benutzung noch nicht recht zugängliche Stabtbuch mancher im folgenden gitierten Bunft ein viel höheres Alter guweist, wie wir z. B. für bas mit eigenem Innungsrecht begabte Schweidnig und bas uralte Lowenberg mit feinen hervorragenbert Archivalien noch erwarten durften. Doch wird man, ungeachtet biefer Umftande, taum fehl geben, wenn man die Gründungsjahre ber Rurichnergunfte unferer meiften alten ichlefischen Stäbte erft in bas 14. ober gar 15. Jahrh. verlegt, wie es die Bunftprivilegie= rung pon Neumarkt beweift, wo boch, unfern obigen Ausführungen nach, Berbande ber Bader, Schuhmacher und Fleischer ichon langit bestanden, ebe sich Rurschner in einer genoffenschaftlichen 3wedvereinigung entsprechenden Babl ber Mitglieder ausgmmenfanden. Bu Sch weibnit nennt bie Urfunde über ben freien Brotmartt aus bem Jahre 1337 unter den als Zeugen unterzeichnenden Bunftmeistern an

neunter Stelle unter ben elf Bunften einen Rurichner; das Innungsrecht ber bortigen Rürschnerzunft wurde 12 Jahre später ben eben Bu Striegau und Reichenbach errichteten Gewerfen mitgeteilt. (Unm. 55). Ein Jahr früher wird uns eine Rurichnergunft au Lie an it als vierte unter den acht Innungen der Stadt überliefert (1348) (21nm. 56), die ein Jahrhundert später immer noch den gleichen Plats unter nunmehr elf Zünften bielt. (1451) (Unm. 57.) 3u Jauer standen binfichtlich des Alters ihrer Artifel die Rurschner unter den ungeschlossenen Zunften zuerft. Sie scheinen bort überhaupt mit zu den ältesten Gewerken gebort zu baben; benn ihre Innung wurde bereits 1358 von den Erbvögten Sans und Konrad von Stal bestätigt und erhielt mit Willen und Willen Bergog Bolfos II. burch ben Rat 1359 bie erften, ben Striegquern entlebnten Statuten, mitbirt Schweidnitzer Zunftrecht. (Unm. 58.) Nicht minder burfte bies auch für die Löwenberger Rürschnergunft gutreffen, die im Jahre 1375 durch Ausscheiden aus der sogenannten Gemeinzunft, als einer Bereinigung aller schwächer an Meisterzahl vertretenen Sandwerte, selbständig berporging und den bereits porhandenen Gemerken ber Bader, Rleifder, Tuchmacher, Schufter und Schneiber als fechites fich binaugesellte. Wir baben also bier den für die Frage ber Entstehung der Zünfte bochft lebrreichen Kall des Servorgebens eines folden genoffenschaftlichen Berbandes burch Spaltung einer tombinierten Gesamtvereinigung von Sandwerfern. Diese neue Rurschnerzunft erbielt, wie berichtet wird, schon im gleichen Jahre ihre ersten Statuten vom Rate ber Stadt, unterzeichnet vom Burgermeifter und 3 Ratmannen. was auf eine gewisse, verbaltnismäßig zeitig zu beobachtende Beichräntung einer Zunftselbständigkeit, wie fie doch g. B. der Breslauer Bunft noch vor 1400 zu eigen gewesen zu sein scheint, ein bezeichnendes Licht wirft. (Unm. 59.) Eine bochinteressante Aufzeichnung über die Erteilung der Innung an die Rurschner zu Neumartt, die fich aus bem altesten, verloren gegangenen Staatbuch bafelbit abschriftlich erhalten bat, übermittelt sodann Otto Meinardus in seinem "Neumarkter Rechtsbuch" (Band II. der Darstellungen und Quellen gur Schief. Geschichte, 1906. - Seite 249). Wir geben biefe Urtunde in ihrem Wortlaut wieder:

"Sub anno domini 1382 coram magistratu consulum Johan Jeckil, Heynr. Beer, Paulo Sechsbecher, Paulo Pirner, Heinr. Srelitz data est innunge pellificibus: Nicolao pellifici Mattheo pellifici, item Nicolo pellifici et Close pellifici, Johanni pellifici, item et Petro pellifici".

Die im Gründungsjahre junachft nur 6 Mitglieder umfaffende

Junft scheint nächst der zwei Jahre zuvor priviligierten Bäderinnung mit die älteste in Neumarkt gewesen zu sein. Das späte Auskommen von Zünsten in dieser zweitältesten Stadt Schlesiens muß einigermaßen befremblich erscheinen, nachdem wir bereits zwei Jahrhunderte zuvor von einer societas pistorum, sowie von ämterartigen Verbänden der Fleischer und Schuster oben gehört haben: es kann nur durch ein bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. hineinreichendes Erbuntertänigteitsverhältnis jener Handwerke seine Erklärung sinden, da hier von einer Zunstspaltung nirgends die Rede ist. Ein Vierteljahrhunderk später zählen die Neumarkter Kürschner als vorletze unter den sieden bestehenden Zünsten der Stadt.

Zu Glogau werden die Kürschner erstmalig in einer Wehrordnung des Jahres 1390 genannt (Anm. 60), indes sie sich im gleichen Jahre auch unter den zehn Guhrauer Gewerken zeigen. (Anm. 61.)

Für Hann au ist das Vorkommen zunstorganisierter Kürschener im Jahre 1404 zum ersten Male urkundlich verbürgt, während sie zu den bereits 1333 erwähnten 4 Innungen der Stadt noch nicht gebören. Sie werden in jenem Jahre, wie abermals 1428, an 4. Stelle unter den Geschworenen aus allen Gewerken "vnd aller andere dy do innunge haben" uns übermittelt. 1683 nahmen sie dann nur noch den 8. Rang unter den übrigen Handwerken ein. (Anm. 62.)

Aus Dels ist uns ebenfalls die Bestätigungsurkunde der dortigen Kürschnerzunst erhalten, solgenden kurzen Wortlauts, datiert vom Jahre 1459:

"Das die Kursner furbaß mehr eyne eynunge bruderschafft und czeche haben sullen in aller weise vnd zu solchen rechten und saczunge alz es wirt gehalden czu Breflaw in dem selben hantwerge." (Anm. 63)

Ju Bunzlau muß eine Kürschnerinnung am Ende des 15. Jahrh. längst vorhanden gewesen sein; denn 1499 beginnen bereits die ersten Eintragungen in ihr Meisterbuch (Unm. 64). Fügen wir diesem kurzen Ueberblick über die Entwicklung niederschlesischer Kürschnerzünste abschließend noch die recht späte Gründungsurkunde des kleinen weltentrückten Städtchens Lähn im Löwenberger Bezirk aus dem Jahre 1585 hinzu, so lesen wir mit lokalchronikalischer Umständlichkeit:

"als vormalen alhiero bein diesem Städtel kaum einer oder zwene Meister des Hantwergs gewesene, darumb die bißhero keine Zeche haben können, sondern mit andern Innung gehalten, sintemal aber nunmehr unserer Kinder etzliche daselbst zu Bresslau, etzliche auch anderer Orte Ihr Handwerg redlich gelernet, das Ir iezo 5 Meister dieses Handwergs, auch andere mehr sich in yr mittel begeben wollen".

Diese fünf Kürschner ersuchten damals durch Bermittlung der obrigkeitlichen Behörden die Stadt um die Statuten der Breslauer Junst, die ihnen dann auch auf ihre Bitte hin übermittelt wurden. (Anm. 65.)

In Oberschlessen, wo insolge der späteren deutschen Rolonisation halb polnische Hörigkeitsverhältnisse bis ins 16. Jahrhundert hinein dauerten, setzen die deutschen Junstgründungen erst um die Mitte des genannten Jahrhunderts ein. Alls erste Stadt erhielt wohl daselbst Kreuzburg um 1551 seine Kürschnerzunst (Anm. 66), während zu Beuthen seit 1561, Neustadt 1568, Oberglogau 1574, Lublinitz 1612 und Falkenberg seit 1681 Kürschner bezunstet waren. (Anm. 67.)

Bei der Ausgestaltung ihrer Gewerbverfassung pflegten die fleineren Innungen der einzelnen Provinzialberzogtümer ihr Junftrecht in ber Regel ber "Sauptzeche" ihres Landes zu entlehnen, deren Statuten ihrerleits entweder auf Schweibniger ober Bres= lauer, wenn nicht lowen berger Innungsrecht eingestimmt waren. Go ift die Schweibniter Sandwerksordnung, wie wir faben, für die Rürschner ju Striegau, Reichenbach, Jauer und (bis jum 16. Jahrhundert) auch zu Strehlen maßgeblich gewesen, während fich die Bunfte zu Brieg, Neumarkt und Liegnit ihre Satzungen von der Breslauer "Sauptzeche", Die zu Oblau, Strehlen, Nimptsch, Dels, Bernstadt, Rreuzburg, Pitschen, Wohlau, Steinau, Raudten, Winzig, Berrnstadt Ende des 16. Jahrhunderts von Brieg, die zu Lüben, Sannau, Goldberg, Parchwit 1648 wiederum von Liegnit verichreiben ließen. Oberichlefische Zunfte, wie die zu Oberglogau 1574, bolten fich ibre ersten Statuten aus Breslau; die gleiche Belehrung wiberfuhr Breslaus Nachbarstadt Trebnik 1644 nach Bernichtung ber bisberigen Rürschnerzunftdotumente, indes die Städte des Bober-Queisdiftritts, wie Greiffenberg 1626, ihre Kürschnerartitel von Lowenberg ber bezogen.

Die Innungsbildung war ein von der Notwendigkeit gebotener Borgang; gewährte doch im Bürgerstaate des Mittelalters die Korporation den alleinigen öffentlicherechtlichen Schutz von Standesinteressen. Einerseits war die Zunft ein wichtiger Faktor der öffentlichen Ordnung, und die Stadtobrigkeit bedurfte einer solchen Zwangsgenossenschaft, um durch sie die genaue Kontrolle über den Gewerbebetrieb ausüben zu können; andererseits war sie ein Lebensinteresse der Handwerker, weil sie ihnen gesetzlichen Schutz ihrer Gewerbe, den

Genuß der verliehenen Privilegien, zu denen besonders die Bannmeile gehörte, gegenseitige Unterstützung und nachhaltige Förderung und Wahrung ihrer Berussinteressen erst gestattete. Als Zwed und Richtschnur der ältesten Zünste wird in den Statuten der Striegauer und Reichenbacher Kürschner vom Jahre 1349 gesagt:

"Das hantwerk soll vromelich und noczlich sein vnd der stat erlich."

Zu Schweidnit sollten um die Mitte des 14. Jahrhunderts die neuen Kürschnersatzungen stets unter dem Gesichtspunkte normiert werden.

"daz sie domiete ir hantwerk von ior czo ior bessirn mogin vnd sullen; daz sullen sie io tuen mit der ratman rat und wille vnd nicht andirs". — (Anm. 68).

II. 3wed und Charafteriftit ber alten Rurichnerzunft.

Wir baben in unfern letten Ausführungen wiederholt von einer "Saupt ze ch e" gesprochen. "3 e ch e" ("ezeche") war denn auch in Schlesien von alters ber, bis in das 17. Jahrhundert binein die ortsübliche, fast ausschließlich gebräuchliche Bezeichnung für die Junft. gleichviel welchen Sandwerfs. In den frühesten Zeiten ift sie noch, wohl in Erinnerung ber Sandwertsämter berrichaftlichen Ursprungs, bas "Gewert", beffen Mitglieder 3. B. in den Schweidnitz-Striegauer-Reichenbacher Statuten von 1349 mit "gewerke" benannt werden, während fie im folgenden Jahrhundert in den Rechnungsbuchern ber Breslauer Rurschner als "methebrudir" ibrer "brudirschaft" vortommen, ober feit 1402 bereits zum ersten Male mit bem Fremdwort "kompan" in einer bortigen Billfur. Im 16. Jahrhundert ist sodann der Zunstgenosse der "mydtgenoß" "des" ober "unsers handwerks", für bas seit 1546 fich zuerst in bem Protofoll eines zu Breslau bas Meifterftud verfehlenden Rurichners der noch beute in Schlesien für manche Innungen durchaus übliche Ausdrud "Mittel" findet, (Unm. 69). 3m 17. Jahrhundert zeigt fich uns der Meifter au Breslau als "Bechgenoffe", "Mitconforte", "Mitmeifter". "unfer herr Collega", als "Zechtumpan" ober "Mittumpan", mit geremoniellen Beiwörtern, wie der "ehrbare", "vornehme", eines "löblichen" ober "ehrbaren" Mittels, während ber Junftälteste gegen Ende bes 17. Jahrhunderts als "Mitt Eltifter", bezw. "Mitt Eltifter und Collega" ericeint.

Fast nirgends dagegen begegnet uns der Fachausbrud "Zunft" in Schlesien. Das Borkommen dieses Wortes konnte in dem sehr reichhaltigen Material der Breslauer Kürschnerinnung nur gelegent=

lich, 1622—25 und 1641, in der Verbindung "Zunft genosse", von der Hand wohl eines und desselben, anscheinend entweder nicht landesbürtigen oder weit gereisten Zunftschreibers herrührend, festgestellt werden. —

Auf die 3abl der Mitalieder, die ein bestimmtes Sandwert betrieben, fam es gunächst bei ber Zunftbilbung nicht an. Daß 5 bis 6 Meifter eines Gewerbes bagu genügten, baben wir bei ber Entstebung ber Zünfte zu Neumarkt und Lähn beobachten können. Anderfeits war aber die Zahl nach oben bin feine begrengte; sie unterlag teinem numerus clausus, wie bei ben Bante innehabenden Badern, Rleifdern und Schubmachern. Go maren zu Breslau beifvielsmeife im Jahre 1403 icon 64 Kürichner tätig, eine 3abl, beren Sobe nur die Kürschnerzunft von Nürnberg in jener Zeit erreicht zu haben icheint. - (Um. 70.) Einen febr raschen Unftieg im Berlaufe eines Jahrbunderts nahm u. a. die Rurschnerinnung ju Bunglau; fie aablte 1532 nur 9, 1542: 17, 1546: 24, 1548: 27, 1560: 32, 1563: 40 Mitglieber; biefe Biffern rubren von vereinzelten Bunftbuchregistern ber, find also mit Borficht aufzufassen, obwohl sie im allgemeinen bieselben Zeiterscheinungen zeigen, wie wir fie noch an ber Entwidlung ber Breslauer Kurichnerzunft im besonderen tennen zu fernen Gelegenheft nehmen werden: einen Tiefpuntt ber Mitaliederzahl in der ersten Sälfte des 16. Jahrhunderts, verursacht durch eine gang Schlefien damals verheerende Peffeuche, bem eine rafche Aufwärts bewegung nach der zweiten Sälfte des Jahrbunderts bin folgte, fo daß wir für Bunglau in der Zeit von 1524 bis 1563 68 Meisterrechtserwerbungen buchen können, indes die Mitgliederzahl um das 41/sfache inzwischen gestiegen war. (Unm. 71).

Aus wärtige, in benachbarten Landstädtchen und Marktflecken vereinzelt ihr Handwerk ausübende Mitgenossen hatte
späterhin die Neumarkter Kürschnerzunft zu Deutsch = Lissa,
Rauden, Kant und Auras aufzuweisen, die zu Neumarkt ihr Meisterrecht erwarben, und deshalb auch daselbst beitragspflichtig waren;
ebenso gehörten der "Hauptzeche" Löwenberg des Fürstentums
Jauer 1618 die Kürschner der Städte Greiffenberg, Friedeberg,
Liebenthal, Marklissa, Lauban, Naumburg a. Qu. als Inforporierte an.

Zuweilen fungieren in solchen Fällen die Aeltesten der Hauptzunst, in späterer Zeit meist erst auf Verankassung der Obrigkeit hin, als sachverständige Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen zwei Filialzünsten ihres Bezirks; so 1618 die Löwenberger Innung bei einem zwischen den Greiffenberger und Friede-

berger Kürschnern über die Unehrlichkeitserflärung eines Greiffenberger Meisters ausgebrochenen Zwist.

Ueberreste der einstigen hofrechtlichen Abhängigteit der Zünste, wie sie uns bei den Bädern Neumarkts 1181 und
1235 im Neumarkter Rechtsbuch in deren Abgaben entgegentraten,
sind uns für die schlesischen Kürschner so gut wie gar nicht mehr erhalten. Daß in Jauer selbst im 14. Jahrhundert noch die Aussicht über
die Innungen selbst und die Aussübung der Markt- und Gewerbepolizei
beim Erboogt beruht zu haben scheint, ersahren wir in den "Archival.
Mitteilungen" von Band 9 der "Zeitschrift für Gesch. und Altertum
Schlesiens", nach denen den Kürschnern zu Jauer 1358 eigene Gerichtsbarkeit in Handwertsangelegenheiten von den Erboögten Hans
und Conrad von Stal übertragen wurde. (S. 89, a. a. D.)

Zu Striegau und Reichenbach, sowie in Schweidnitz hatte gleichfalls der dortige Erbrogt neben dem Rat Anteil an den Innungsgebühren der Kürschner (1349), und noch um die Mitte des 15. Jahr-hunderts erhielt zu Oels der "Hosmeister" als herzoglicher Oberbeamter neben dem Handwert 3 dieser Zunsteinkünste, die anderorts dem gleichen, das Amt eines Rates in kleineren Städten versehenden

berzoglichen Stellvertreter als "Sofrichter" zufamen. -

In den älteften Zeiten des Kauftrechts und häufiger Kehden der Städte untereinander tritt neben dem wirtschaftlichen namentlich ber Behrcharatter ber Zünfte recht in den Borbergrund. Den Bunftgenoffen unterlag als Burgern ber Stadt die Bewachung ber festen Türme und Mauern. Dies äußert sich vor allem in bem geforderten Nachweis eigener Ausrüftungsstüde bei dem Bewerber um die Mitgliedichaft ber Junft. Go mußte zu Münfterberg und Dels gemäß ben bortigen Rurichnerstatuten ber neu eintretenbe Meifter über eine eigene Armbruft im Werte von 1 Schod, ein Sandrohr und einen halben Soden verfügen, "damit er", wie es heißt, "zum Aufzuge geschickt sei" (1477). Dieselben Anforderungen wurden zu Patschfau 1546 geltend gemacht, und auf jedem Quartal ber Baffenbeftand ber "metegewerke" von den Geschworenen geprüft. Ber ohne triftigen Grund ber benötigten Wehrstüde ermangelte, bufte mit einer Bachsftrafe. (Unm. 72). Kam ein Befehl zum Auszuge, b. b. zu einer friegerifchen Unternehmung ber Stadt gegen anrudenbe Reinde, fo murben die jungften zwei bis vier Meister zum Webrdienst herangezogen. Eine Entschädigung aus ber Zunftlade erhielten biefe dann nur bei Inanspruchnahme über Racht, während fie fur ben Tagesdienst felbst aufzutommen hatten. Für die Gestellung ber Schildmache murbe 1 Gr. aus ber Labe verautet.

Sehr streitbar scheint gegen Ende des 16. Jahrhunderts noch die Löwenberger Kürschnerzunft gewesen zu sein. Daß dort selbst Meisterfrauen zu militärischen Zwesen bislang herangezogen zu werden pslegten, ersahren wir aus einer Bestimmung des Jahres 1585, wonach von dem Mittel beschlossen wurde, daß die Witwen ihres Handwerts von allen Gestellungen, Auszügen, Wach= und Kriegs= diensten frei sein und nicht mehr, wie bisher, einen Mann stellen sollten; vielmehr mußten ihre Dienste an die sämtlichen Meister verteilt und von diesen geleistet werden. Besaß doch die Innung im Jahre 1559 an Wassen und Hangen Besaß doch die Innung im Jahre 1559 an Wassen und Hangen Epieß, 2 Panzer= kragen, 2 Hellebarden, 1 Schwert, einen langen Spieß, 2 Panzer= kragen, 2 halbe und 2 ganze Hoden.

Zu Ohlau forderte man 1590 als eigentümliches Wehrgerät des Meisterrechtsbewerbers ein langes Rohr, einen Sturmhut und eine gute Seitenwehr. Zu Brieg hatten im Jahre 1608 nach einer Inventaraufnahme der Innungen von 19 Kürschnern 6 ein "Heuserrohr", eine Sturmhaube und eine Seitenwehr, einer von ihnen befand sich im Besitze einer Rüstung, "sambt einem langen Spieß"; von 11 Meistern waren zugleich die Hausgenossen mit Rohren, Sturmbauben und Seitenwehren versehen, wobei auch 2 Feuerspieße nicht sehlten. — (Unm. 73).

Sinfichtlich ber Stellung ber Bunfte gum Stabtregiment blieben die Raufleute als die ursprünglich einzigen Bürger ber Stadt und selbständigen Berwalter ihres Gemeinwesens den Sandwerfern gegenüber, mochten diese bereits im Zustande der Freiheit eingewandert sein, oder ihre ursprüngliche Unfreiheit überwunden haben, als Neuburgern, unterftütt durch ibr Bertommen, Reichtum und den tatfächlichen Befitz der Macht, Berren und Regenten der Städte, die Sandwerfer aber die Regierten. In einer fo bedeutenden Sandelsstadt wie Breslau mußte natürlich diefer Gegenfat gang besonders zum Ausdruck tommen, und in der Tat find bier Aufstände der sich demokratisch fühlenden Zünfte gegen den eine Art oligardischer Familienberrichaft bilbenden Rat an ber Tagesordnung gewesen. Nur ausnahmsweise fanden die Sandwerter ben Weg zu ben städtischen Memtern offen; wir werben auf diese bei der besonderen Behandlung der Breslauer Rurschnerzunft noch näher zu sprechen tommen.

In anderen schlesischen Städten, beren Handel nicht die Bebeutung Breslaus hatte, war die Stellung der Kaufleute nicht von so hervorragender Urt, und ihre Zahl auch nicht so groß, daß sie imftande gewesen waren, die Zunfte gang von den ftadtischen Memtern auszuschließen. Dort, wo Ratstifd und Schöppenbant vorwiegend von Bunftabgeordneten besett murben, ftrebten erflärlicherweise bie ansebnlicheren Bunfte banach, die übrigen von ber Regierung der Stadt auszuschließen und nahmen baber diesen gegenüber eine ber patrizischen in größeren Städten angloge Stellung ein. Bon Rurichnerzunften, beren Mitglieder bier und ba in einer Ratmannenlifte portommen, find außer ber Breslauer die Neumartter erwähnenswert, wo icon im Jahre 1439 die Ratswahl 2 Meister dieses Sandwerts ergab, beren einer, Loreng Bofer, nach 2, ber andere, Jatob Gorlant, nach 5 Jahren abermals zum Ratsberrn erforen ward. Zu Bunglau befleibete ber Rurichner Barthel Schredftein, nachbem er aubor zweimal Ratmann und zweimal Schöppe gewesen, 1517 jogar das Amt eines Erboogts. (Anm. 74). Ju Jauer begegnen wir 1539 einem Simon Ruraner als Burgermeifter, beffen Name allerdings, wie wir oben gelegentlich an anderer Stelle ausführten, nicht notwenbigerweise dem wirklich einmal ausgeübten Beruf eines Rurschners entsprochen haben mag, und Bürgermeifter zu Strehlen war zwijchen 1548 und 1578 der Kürschner Veter Talwenzel (Unm. 75). 3u Sirichberg treffen wir um 1360 auf einen Rurschner Bungel als Inbaber bes Bierschrotamtes.

Häufiger natürlich war die Schöppenbank Kürschnern zugängslich. Wir können dies wiederum nicht nur zu Breslau und Neumarkt, sondern auch zu Bunzlau beobachten. Letzteres sah in den Jahren von 1493—1523 den Kürschner Hans Kober 8 mal, Hans Rottenberg und den oben erwähnten Schreckstein 2 mal, sowie 2 andere Meister unsers Handwerts se einmal das Schöppenamt ausüben. (Anm. 76.) Zu Liegnitz besetzten Kürschner am Ausgange des 14. Jahrh. nicht selten Rats- und Schöppenstühle, während zu Striegau sich irgendwelcher Einfluß dieser Zunft auf die Bestallung solch öffentlicher Aemter kaum nachweisen läßt.

III. Die Bunftverfaffung.

Zur Zeit der ersten Ausbildung des Zunftwesens in den schlesischen Städten hatte die Kürschnerzunft entweder nur einen oder auch mehrere Meister, die den Vorstand des ganzen Gewerks bildeten. So ist noch um die Mitte des 16. Jahrh. zu Patschlau von "dem Zechenmeister" als Zunftvorstand die Rede; derselbe "Zechenmeister" tehrt 1574 zu Oberglogau, 1609 zu Oels und Vernstadt als "Zechemeister" wieder, der sährlich oder so oft der Vorstandswechsel geschah, von den Zunftgenossen erwählt wurde und das ihm angebotene

Umt nicht ausschlagen durfte. (Unm. 77.) Ein fold "geschworener Meister" fungierte & B. im 14. Jahrb. zu Schweibnitz und Breslau, in letterer Stadt bis zur Niedemverfung des Junftaufftandes im Jahre 1418. Meift jedoch wurde die Innung von vornberein burch mei geschworene Meister vertreten, wie wir es zu Striegau 1349, Liegnik 1348-52. Reumartt 1407, und späterbin als allgemeinen Brauch bei allen Zunften beobachten konnnen. Gelegentlich, wie im Jahre 1397 ju Liegnitz, tamen felbft einmal vier Geschworene ber Rurichner vor, eine 3abl, die fonft bei andern Sandwerfen, g. B. in Schweidnig nichts Ungewöhnliches war: (Unm. 78) doch gehört dies für bie ichlesischen Kurschnerinnungen wenigstens zur Ausnahme von a wei Geschworenen, wie fie ja auch die Sigismundische Sandwerksordnung für Breslau feit 1420 vorschrieb. Zu Striegau biegen biefe 2 Borftandsmitglieder 1349 noch "Meifter" im engeren Sinne, ein Ausbrud, ber eben an ihre Stellung in ben ehemaligen Sandwertsämtern berrichaftlichen Uriprungs erinnert, während fich dies Bort mit ber Zeit für jeden bas Sandwert felbständig Betreibenden einbürgerte. (Unm. 79.)

Die Wahl des Zunftvonstandes erfolgte entweder durch die Ratmannen oder auch in kleineren Städten durch den landesherr-lichen Oberbeamten (Erbvogt, Hofmeister), sodaß hier der "Meister" kaum mehr als die Stellung eines Subalternbeamten bekleidete, dem die Amtsbesugnis von der Staatsgewalt übertragen war.

In ihrer Tätigkeit als Mittelspersonen zwischen dem Stadtregiment und den Handwerksinteressen werden die "Meister" in den Urkunden bald ausschließlich "Geschworene", später stets "Aelteste" genannt.

Den Namen "Geschworene" führten sie deshalb, weil sie nach ihrer Wahl auf dem Rathause den Ratmannen durch einen Eid gewissenhafte Führung ihres Umtes versprechen mußten. So beißt es beispielsweise schon in den Breslauer Kürschnersahungen von 1399, die dann 1405 von Liegnis eingeholt wurden, über Zwed und Bedeutung solcher Geschworenen:

"Dy kursner sullen eynen man kysen, der sal uff das rothaws komen vnd sal dorczu sweren, das her eyme ydermanne gleich vnd recht thu."

Daß die "Sigismundia" seit 1420 nunmehr 2 solcher ertorener Zunftwertreter vorsah, ersahren wir aus deren folgender Bestimmung:

"Di Ratmane sullen czwene man kysen vnder den kursnern dy sullen sweren das sy eyme ydermann gleich vnd rechte tuen." Hier offenbart sich deutsich die seit Niederwerfung des Zunftaufruhrs eingetretene Beschränkung selbstherrlicher Zunstrechte: durch die Wahl zweier, noch dazu vom Rate nach dessen Gutdünken erkorener Meister sollte die autoritative Stellung nur eines Zunstvorsitzenden nach Möglichkeit in dessen Entschließungen abgeschwächt werden.

Die Funktionen der Geschworenen, die in späterer Zeit durch die abgehenden Aeltesten unter Kontrolle des Rates gekoren werden dursten, erstreckten sich einerseits auf die Pflicht, die Aussührungen aller vom Rate erlassenen Besehle, soweit sie die unter ihnen stehende Innung angingen, zu bewirken, anderseits hatten sie in den Bersammlungen ihrer Zunstgenossen Leitung und Borsitz.

Eine solche Bersammlung nannte man insgemein "Morgensprache". Ihrer geschieht bei ben Rürschnern wenigstens nicht allzu bäufig Erwähnung: fie fommt unter "morginsproche" im 15. Jahrhundert in den Statuten der Rurschnerzunfte zu Breslau, Reichenbach. Dels und Münfterberg por, bann findet fie fich gang vereinzelt noch einmal 1690 als "Morgen Sprache" für das Hauptquartal der Neumartter Junft. Morgenfprachen zu berufen, hatten nur die geschworenen Meister bas Recht; ein weiteres Versammlungsrecht scheint es bamals nicht gegeben zu haben. Da in ben unter Babrung ftrengften Umtsgeheimniffes ftebenben Berhandlungen ber Morgenfprachen häufig Dinge beraten wurden, die für das Gemeinwohl der Bürger von wichtigem Interesse waren, wie z. B. Preiskontentionen unter ben Meiftern, ift es erflärlich, bag bie Morgensprachen in der Regel ber Ueberwachung burch ben Rat unterlagen, welcher fpater zu biefen Berfammlungen einen Beifiger aus feinem Rollegium entfandte. Rach der Unterdrückung des Zunftaufftandes in Breslau erscheint auch bas Bunftrecht einer freien Berufung ber Morgensprache ftart beschnitten, indem die Privilegien Albrechts im Jahre 1439 "Keine morginsproche noch sammlunge ane lowbe willen vnd wissen des ratis" zuließen, (Anm. 80) eine Beftimmung, bie ichon in ber "Sigismundia" enthalten war. (1420). Wichtigfte Aufgabe alfo ber Morgensprache war es, alle Bedürfniffe bes Sandwerts jur Sprache zu bringen, und bie Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie am beften für bieje ju forgen mare, bejage ber alten, bereits oben in anderm Zusammenhange gitierten Schweidniger Satzung von 1349, "daz si do mite ir hantwerk von ior ezo ior bessirn mogin vnd sullen daz sullen sie io tuen mit der ratman rat vnd wille vnd nicht andirs".

Erschien daher der Junft eine neue Einrichtung oder Festsetzung für ihre gewerblichen Interessen wünschenswert, so ließ sie durch ihre Meister dem Rate die Sache vortragen, der dann zu prüsen hatte, ob die geplante Neuerung nicht andere gewerbliche Gediete beeinträchtigte oder dem Gemeinwesen schädlich werden könnte; erst dann verlieh der Rat durch seine Zustimmung den Beschlüssen der Morgensprachen Geseheskraft. Gegen eine Rechtserkenntnis der Meister in solchen Bersammlungen sollte, wie wir es später an den Bernstadter Statuten erkennen, dem sich Beslagenden der Einspruch beim Herzog oder dem Rat der Stadt unbenommen bleiben. (1609).

Bu Neumarkt fab die Geschäftsordnung auf den Morgenfpracen die Schlichtung von Sandwerksftreitigkeiten, Beftrafung ber Uebertreter von Bunftstatuten, Ginnahme ber Quartalsgroschen und Binfen, jährliche Rechnungslegung mit Aelteftenwechsel, Aufnahme von Meiftern, Lebrlingen und Gefellen vor. Dies Saupt quartal, wie in Schlesien die Morgensprache vorwiegend genannt wurde, fand baselbit am Jakobitermin, also um den 25. Juli, statt, während zu Breslau sich das uralte Quartal Cinerum, anfänglich Invokavit, bann Montag nach Kaftnacht bei ben bortigen Rurschnern bis in bie neueste Beit binein vollaga. Der au Neumarkt ebebem berricbenden Sitte gemäß mußten bei ber Morgensprache alle Junftgenoffen in Mänteln erscheinen; Die Tischmeifter bielten Umfrage im Namen ber bochgelobten Dreieinigkeit und forschten, ob jemand ein Meffer ober "Gewehr" bei fich habe, geboten dreimal Friede, bei geöffneter Labe und brennenben Rergen, einem Mugenblid bochfter Beierlichfeit. mährenddem ieder Frevel mit Worten und Werfen ftrenoftens geabndet wurde. Rach all diesen bertommlichen Beremonien fand ein awangloses Beisammensein bei einem Umtrunt Bier ftatt. (Unm. 81). Mehnliche feierliche Gebräuche finden wir zu Dels und Münfterberg im 15. Jahrhundert.

Den Zunstmitgliedern war es zur Pflicht gemacht worden, die Morgensprachen niemals ohne triftigen Grund zu versäumen. Wer während der Tagung derselben dabeim bei guter Gesundheit angetroffen ward, "ane redeliche not, sache adir verschuldegunge" der "Meister" Gebot versäumte und vergaß, oder erst bei "börnendem Lichte" hinzusam, (Unm. 82) seinen Namen in die Präsenzliste, wie zu Liegnih um 1550, den "Zettel", einzutragen unterließ, büßte anfangs mit 1½ bis 3 gr., später bis 60 wgr., wenn nicht dasur eine Wachsspende von 1—2 Psund vorgesehen war. Eine Breslauer Kürschnerwillkür legte dem Meister die Buße von 3 Psund Wachs auf, der zu den "quatuor tempora" und auch auf Sondergebot des Handwerts

hin nicht erschien, es sei denn, daß er sich gerade bei der Ladung außerhalb seines Hauses befand, oder anderweitig abgehalten war, oder sein Fernbleiben mit Genehmigung der Zunft erfolgte. (1402). (Anm. 83). Denn der am Kommen Berhinderte mußte zuvor sich bei dem Zunstvorstand Beurlaubung erbitten; nur dieser war, jedoch nicht "ohne erhebliche Ursache" des Beantragenden, zum Dispens besugt. (Anm. 84).

Die Quartale follte au Liegnit im 16. Jahrhundert ber "Bechansager" zwei Tage zuvor einem jeden Meifter in feiner Behaufung anfundigen. Bu Frenftadt mußte 1563 ber jungfte Meister "als offt Ihn die Eltisten gebitten vmblauffen undt einem jeden der Eltesten Befehl anzeigen", wobei er selbst für bas Fernbleiben berer, benen er bie Labung zuzustellen aus Rachläffigfeit vergaß, mit 1 wgr. Buffe haftete. Ein Dareinreben in bie Anordnungen ber Aeltesten, die bäufig genug Befundungen ärgerlichen Unwillens bei bem mit der Ladung Beauftragten wie dem Entbotenen wegen ber damit verbundenen Zeitverläumnis verursachen mochten, war unftatthaft; die Autorität, die ber Zunftvorstand, wie alle leitenden Berfonlichkeiten, der herrschenden Unschauung des späten Mittelalters nach. noch zu genießen pflegte, machte ibn erhaben über jede Kritit seiner Mitgenoffen und biefen gegenüber berechtigt, unbedingten Geborfam in allen seinen Geboten zu verlangen. Wer fich trot wiederholter Bugen bamit nicht zufrieden gab, und etwa in seiner Salsstarrigfeit beharrte, hatte unter Umständen, wie wir es noch bei dem Meisterwesen später erfahren werben, ben Berluft ber Junftmitgliedschaft zu erwarten.

Der hohe, sittliche Ernst, der sich mit den Erlassen der Junstältesten in ältester Zeit, der geltenden Anschauung gemäß verband, erflärt es, wenn jegliches Eintreten für einen Gemaßregelten, sowie Bitten für einen zur Buße Verurteilten dem sich hierfür Verwendenden die gleiche "Pön" eintrug.

Daß bei den Versammlungen der Meister auf ein würdiges, maßvolles Verhalten gesehen wurde, beweist die häufig in den Zunststatuten wiederkehrende Bestimmung, wonach "Frevel mit Worten und Werken", sowie das Tragen und "Fäusteln" von Messern, überhaupt alles Uebelhandeln vor der Aeltesten Tische verboten war, und zwar bei einer wesentlich höheren Bußandrohung als vorhin angegeben, die im 14. Jahrhundert zu Schweidniß, Striegau und Reichenbach ½, Ende des 15. Jahrhunderts 1 Vierdung ausmachte. (Ann. 85).

Bei dem sich an ein solches "Quartal" regelmäßig anschliegenden Biertrunt sollten nach den Patschtauer Satungen des Jahres 1546 bie dwei jüngsten Meister auftragen und, wie es im Bortlaut bieser Urfunde weiterhin heißt, "wol zusitzen, das nit vnnutzlich vergossen aber weggetragen werde. So aber jedert einer vber daß vberkhomen, soll er 12 gr. die buße geben. So sich auch die Jüngsten ums Auftragen zanken möchten, sollen sie mit Gefängniß gestraft werden. So sich auch jr zweene jm mittel nach pewrischen sitten miteinander begriffen ringen weisze oder ernstlich schlagen oder aber einander mutwillig begössen derjenige so unrecht erkannt sal schuldig sein das vaß doraus die meister trinken zefüllen vnablässig an alle gnade. Es sollen auch die Eldisten besehen, domit er's mit tüchtigem byre gefülle".

In der Zeit des Niebergangs der Zünfte mehrten sich die Rlagen über zu bäufiges Entbieten ber Meifter zu außerordent = lich en Zusammenfünften neben ben ordentlichen Quartalen, die nur Beitverläumnis und Arbeitsabhaltung für die bavon Betroffenen gur Kolge haben mußten. Deshalb follten folch außerordentliche Junftversammlungen nach ben Liegniger Statuten von 1648 binfort nur bei "pornehmen" Sachen ftattfinden: mit ber Erledigung ber weniger wichtigen Angelegenbeiten murbe bann nur ein engerer Ausschuß aus Geldworenen, bem nötigenfalls zwei bis brei jungere Meifter als Beififter angegliedert murden, betraut. Daß aber demungeachtet die gerügten Mikstände "eigennütiger und ungebührlicher Arbeitsabhaltungen" durch vermehrte Quartals- und Zusammentunftsladungen der Aeltesten weiterbin bestanden, erfieht man aus der Einführung einer "Einforderungsgebühr" für ben Berufer einer folchen außerorbentlichen Bersammlung, mit ber man im 18. Jahrhundert sich in Liegnit für die verluftig gebende Arbeitszeit schablos zu halten verstand, in der Sobe von 1.30 Talern. (1733). Dieje Einforderungsgebühr wird im Betrage von 2 Rtl. fur bie Junft und 12 gr. fur ben Junfiboten fremben Personen, die bas Mittel begehrten, gegenüber zu Breslau schon 1690 üblich.

Ueber die in den Auseinandersethungen der Morgensprachen behandelten Zunftangelegenheiten waltete strengstes Umtsge= beimnis; ein Ausplaudern derselben wurde nach einer Breslauer Willfür des Jahres 1404 mit 1 Stein Bachs geahndet. (Unm. 86). Mit der halben Strase tam in einem Falle ein Meister davon, der seinen Lehrling unter dem Fenster der beratenden Geschworenen hatte lauschen lassen. Nachdem vorübergehend das "aus der Schule Schwohen" in Handwertsdingen nach einer Willfür von 1578 sogar mit einer achttägigen "Einsetzung auf das Heu" bedroht worden war, be-

gnügte man sich später mit einer geringsügigen Bierstrase, um dann 1623 durch eine Willfür zu Breslau eine Degradierung zum jüngsten Meister für den sestzusetzen, der über Zunstberatungen und Streitigfeiten, so des Handwerfs Widersacher angingen, nicht seinen Mund balten konnte; ebenso sollte hinsort der Schwatzhaftige bei der Erörterung wichtiger Zunstsachen nicht mehr anwesend sein dürsen. (Anm. 87).

Es braucht faum erwähnt zu werden, daß überhaupt "ehr = bares bürgerliches und Gott gefälliges Leben" allen Meistern zur Pflicht gemacht wurde. Gotteslästerungen, Schelt= und Schmähwortewaren verpönt; wer bei Bier, Wein, in Schankhäusern den andern durch solchen Frevel verletzte, zahlte zu Liegnitz 1550 60 wgr. Vertrugen sich zwei Streitsüchtige am nächsten Morgen, nach überstandenem Rausche vielleicht, so sollten sie sich beide zusammen in die Busse teilen. Wer den Mitmeister vor dem Tische der Aeltesten verächtlich machte, büste mit 4 wgr. Meister, die sich den ergangenen Strafmaßnahmen widersetzen, sollten bei zeitweiligem Ausschluß aus der Zunft gefänglich eingezogen werden.

Das "Behausen und Hofen" unehrlicher Beiber wurde im 15. Jahrhundert zu Breslau im Wiederholungsfalle gleichfalls mit Zunftausschluß bestraft.

Der Ausartung der Spielsucht suchte 1475 eine Breslauer Willfür dadurch entgegenzutreten, daß sie bei den üblichen Brett- und Kreisspielen den Einsatz auf nur einen Pfennig normierte, und im übrigen auch dem unbeteiligten Beisitzer beim Spiel eine Anzeigepflicht bei Ueberschreitungen auferlegte; doch verstand man anscheinend das Verbot zu umgehen, wenn um Geldeswert, Bier oder Wein gespielt wurde. Die Buße betrug bier 6 gr. (1404).

In weiteren Berfolg ber durch "Obilhandeln" unter den Meistern entstandenen Insurienklagen fungierten die Zunstältesten auch als Schiedsrichter, indem solche Ehrenhändel gewöhnlich von ihnen in der Weise geschlichtet zu werden pflegten, daß der Betlagte zur Zurücknahme seiner Beleidigung veranlaßt wurde, seit Ende des 16. Jahrhunderts mit einer Bierspende.

Bor allem stand ihnen eine Art gewerberechtlicher Disziplin argerichtsbarkeit über die Innungsgenossen in Angelegenheiten zu, die mit dem Handwerk zusammenhingen. Hierzu sind z. B. Geldschulden, die für den Gewerbebetrieb gemacht worden waren, zu rechnen, so besonders Schuldigbleiben des Kauspreises für eingehandelte Rohstosse, sowie Rückgabeverzug geliehener Rohstosse. Doch blieb jene Kompetenz nur auf Fälle eingestandener

Schuld des Beflagten beschränft, wie wir es an den Statuten ber Schweibniter und Striegauer Rurichner von 1349 erfennen. Wenn baselbit nämlich ein Rurschner ibm von einem Mitmeifter geliebenes Werfzeug oder sonftiges Robmaterial nicht zurüderstattete, so verbalfen bie "Meifter" bem Gläubiger folgendermaßen ju feinem Recht: Befannte ber Schuldner seine Berpflichtungen, so sollte er binnen 14 Tagen ben Gläubiger befriedigen; leugnete er fie ab, bann erft mard die Sache por ben Boat als ordentlichen Richter gewiesen. Wenn jedoch für Rückgabe des Sandwerkszeuges oder Robstoffes von vornberein ein bestimmter Termin gesetzt war (Firgeschäft!), und ber fäumige Meister sich bann beswegen vor ben Zunftältesten verant= worten mußte, so ward er von diesen angehalten, noch "bei Tageslichte" seiner Schulderfüllung nachzukommen: geschah dies nicht, so ging die Streitsache ebenfalls por das ordentliche Gericht. Sochst eigentümlich war die Form der Urteilsvollstredung, sofern der Schuldner zwar in der Morgensprache seine Schuld befannt hatte, bennoch aber mit der Ausführung weiterbin faumig blieb. Es wurde bann eine Gelbbufe von ibm eingetrieben, mit ber Anordnung, binnen 14 Tagen seine Schuld zu begleichen, und damit solange fortgefahren, bis er endlich wohl ober übel seine Gläubiger zu befriedigen sich bequemte.

Alehnlich ward die Sache bei den Breslauer Kürschnern des 15. Jahrhunderts gehandhabt. Schuldete der Meister hier jemandem Geld, so gesobte er dessen Rüczahlung an das Handwerk auf einen bestimmten Term in vor den Aeltesten, in der Regel unter Stellung zweier Bürgen. Nach Bestiedigung seines Gläubigers wurde dann stets der schuldnerische Meister vor der "Brüderschaft", also auf der Morgensprache jedenfalls, frei und ledig gesprochen, und der Entscheid ins Junstbuch eingetragen. Daß solche Schuldverträge und Ersüllungen von Schuldnern vor den Aeltesten erledigt werden sollten, sah eine Willfür des Jahres 1475 ausdrücklich vor. Zuweilen traten die Zeugen des Schuldners basur ein, daß im Falle der Nichtleistung der Schuld am fälligen Termin die Arbeit des in Verzug besindlichen Meisters dis zum Zeitpunkt der Ersüllung ruben sollte. (Anm. 88).

Wie hoch für die damalige Zeit diese Schuld manchmal sein konnte, beweist ein Zunstbuchprotokoll des Jahres 1448:

"Lange Hanns hat bekant vor den Gesworn vnd Eldysten das her Lorencz Schuwirt XI. vngr. guldin vnd 28 gr. schuldig ist, dy globt her czu beczalen uff Johannis Bapt. zukunftig an hinderniß".

Aus einer andern berartigen Schuldverschreibung geht hervor, bag ber Schuldner sich unter Umftanden an den Zinsen aus ben

Gütern eines Mitmeisters schablos halten konnte, wie ja überhaupt einzelne wohlhabend gewordene Breslauer Kürschner einen Teil ihres Kapitals auf schlessischen Dorfbesitz schon frühzeitig anzulegen pflegten, worüber noch später weiter zu sprechen sein wird; diese Wahrnehmung läßt sich wiederholt an der Hand der Jinsbriese der Breslauer Kürschnerzunst sestschen. Selbst städt ischer Grund besitzund Bestriebstallen. Selbst städt ischer Grund besister zuweilen dem Gläubiger bei seiner Forderung als Pfand. So lesen wir d. B. im Jahre 1471:

"Hanns teppir hat vorwillet vor den Eldisten czu gebin off metewaste ½ Goldin vnd off Johannis 3 Ortir (Anm. 89) vnd off Elizabeth 3 Ortir das globit her bey dem hantwerg ap her das gelt nicht hette das wolle her dirlegen mit ware, alzo vil als geldis wert ist. Alzo ist unsir Eldisten meynunge ap her iß nicht worde gebin, so welle wir yn greiffin czu hause vnd zu hofe".

Von einer anderen sehr hohen Gesamtschulb dreier Meister an "Francze bottener von lignicz" in dem Betrage von 21 Mark hören wir 1416. Sie sollte unverzüglich in vier Raten getilgt werden, auf St. Michaelis, St. Gallen, St. Elisabeth, und Mittsasten; also binnen einem halben Jahr amortisiert sein. Wurde hier der Zahlungstermin im einzelnen, dem Gelöbnis entsprechend, nicht eingehalten, so sollte dis zur endgültigen Begleichung der Schuld keiner der im Verzug Besindlichen mit der Zunst mehr etwas zu tun haben.

Die Quittung über eine uneingelöste Schuld wurde, wie bereits erörtert, im Zunftbuch protokolliert.

"Niclos Jehner hat gegebin vor den Eklisten vnd Gesworn der Korsner, Gregir Haslen X. ungr. goldin off das her yn vnd alle seyne geerbin ledig vnd queitt saget dy nymmer anzulangen". (1468, Breslau).

Schließlich mögen noch einige Beispiele der ältesten uns überlieserten Schuldprotokolle aus dem ersten Rechnungsbüchlein der Breslauer Kürschner unsere bisherigen Aussührungen kurz ergänzen:

1399. "Hinrich snychwicz ist dem Hantwerk 4 gr. schuldig dy hanns Leskowicz dem Handwerk gegebin hot".

1402. "Niclos von brige globt vor drey steyn wachs drewseners wegin".

1402. "Das hantwerk bleibit schuldig Jacob sebinburg XV. gr. vn. XVIII gr. dy phipperlin worden sin".

1410. . . . so bleibit schuldig der brudirschaft swebischen 10 mark". (Berstümmelt überliesert).

Während im zweiten dieser Fälle die Zunft sich als Gesamtschuldnerin ihres Mitgenossen Jakob Siebenburg bekennt, burgt im britten ein andres Mitglied für einen solchen zunftlerischen Schuldner.

Die solidarische Haftung von elf Meistern als Gesamtschuldnern einem Heinrich Kelner gegenüber begegnet uns a. a. D. endlich auch im Jahre 1417. (Unm. 90).

In allen diesen Fällen wurden die Zahlungen entweder an den Gläubiger selbst oder als Depositum an die Aeltesten geleistet. Flüchtig gewordene Schuldner, die ihre "Mitbrüder" und andre Gläubiger durch ihre Nichtersüllung schäbigten, sollten aus der Meisterliste gestrichen werden, wenn sie nicht mehr zurücksehrten und sich mit diesen verglichen. (Anm. 91).

Romplizierter ist ein Bergleich, der im solgenden Jahrhundert zwischen einem Meister und seinem Gläubiger über Warenschulden vor den Aeltesten abgeschlossen wurde, wodei sich der Meister verpflichtete, für etliche schuldige Rücken dem Gläubiger eine gute Kanintürsche zum Ersatz anzusertigen, deren Mehrwert in der Höhe von 1 Gulden als Saldo zugunsten des Schuldners diesem von senem herausgezahlt werden sollte, wosür der Meister wiederum eine zweite Kürsche gegen volle Bezahlung dem Besriedigten zu liesern hatte. (Breslau 1533). Derartige Schuldverträge sinden sich denn auch in der Folgezeit recht häusig, darunter solche, wo, wie vorhin einmal, die Zunst als Gläubigerin einzelnen Meistern gegenüber dasteht, in der Regel auf die Dauer eines Jahres, mit meistens geringen Beträgen von höchstens 1 Gulden.

Bei Versäumnis des Termins einer Ratenzahlung war unter Umftänden die ganze noch schuldige Summe auf einmal zu entrichten. Konnte der schuldende Meister seine Verbindlichkeit trotz alledem nicht in dar begleichen, so mußte er es durch Ab ar beiten tun, wofür in einem diesbezüglichen Falle der forderungsberechtigte Mitgenosse dem Schuldner als Rohstoff 1/4 Tausend Kanin zur Verarbeitung lieserte. (Vreslau, 1618).

Werlust der Mitgliedschaft in den schlessischen Kürschnerzünsten zu, und damit einer eigentlichen Darstellung des Meister wesens. Aus dem übergeordneten Begriff des handwertsamtlichen "Meisters" als Borstand der Zunst war ja, wie wir ausgeführt haben, inzwischen all-mählich die koordinierte Bezeichnung des Zunstmitgliedes insgemein im Sprachgebrauch auch der Zeiten geworden; denn also nannte sich hin-

fort jeder Gewerbetreibende, der sein Handwerk in der Genossenschaft der Zunft selbständig auszuüben in der Lage war, ohne daß damit etwa schon ein bestimmter Besähigungsnachweis verknüpst zu sein brauchte. Was gehörte nun damals, in der ältesten uns überlieserten Periode des 14. und 15. Jahrhunderts dazu, um Mitglied einer solchen "Brüderschaft" oder "Zeche" werden zu können?

Alle schlesischen Zunftordnungen enthalten die allgemeine Bestimmung, daß seder, der den Beitritt zu einer Innung erstrebte, dafür zunächst ein bestimmtes Eintritts geld zu entrichten hatte, dessen höhere oder niedrigere Normierung zugleich den verschiedenen Vermögenswert erkennen läßt, den das Recht, dies oder senes Handwerk zu betreiben, für den einzelnen hatte.

Ju Schweidnit, Striegau, Reichenbach und Jauer sollte die "innunge", unter der man in den frühesten Zeiten jenen Mitgliedschaftsbeitrag verstand, 9 Stot (= 1½ Vierdung) betragen, wozu noch in der ersten Stadt eine Bachsgabe von 2, in den andern Ortschaften von 1 Pfund Wachs gemäß dem kirchlichen Charafter der vorresormatorischen Zunst kam. (1349). (Unm. 92).

Ein Meisterssohn ober früherer Lehrling ber Zunft unterlag ber halben Innung. Diese Gebühren flossen zu einem Drittel ber Lade des "Gewerts" zu, in den größeren Rest teilten sich Rat, Erbvogt bzw. Schöffen. Der geringe Satz von nur $1\frac{1}{2}$ Vierdung gegenüber dem 3 Vierdung betragenden Beitrag der Bäcker, Fleischer und Weißgerber zu Schweidnit lätzt auf teine allzu erhebliche Bedeutung des alten Kürschnerhandwerks daselbst schließen.

Auch zu Liegnit forderte man zu jener Zeit von dem eintretenden Kürschner nur 1 Vierdung wie von jedem anderen Handwerfsgenossen außer den mit 2 Vierdung normierten Sätzen der dortigen Handschuhmacher und der kombinierten Zunft der Nadler, Drahtzieher, Heftler, Zinngießer und Paternosterer. In die "Innung" teilten sich hier Rat und Zunft zu gleichen Hälften, später, nach Bresslauer Borbild zu zwei, bzw. ein Drittel.

Zu Breslau zahlten Kürschner und Täschner den höchsten Mitgliedsbeitrag von 3 Vierdung, erstere gegen Ende des 14. Jahrbunderts, wenn nicht schon srüher. Es entspricht dies, wenn man den Wert der polnischen in Schlessen auch "Breslauisch" genannten Mark um 1400 zu 15,74 M vorkriegszeitlicher deutscher Reichswährung annimmt, einem Nennwert von ungefähr 12 M unserer früheren Valuta. (Unm. 93). Doch auch hier unterschied man nach einer gemäß der Wilffür des Jahres 1404 sestgesetzen Gebührenberechnung von

1 Schod zwischen benen, die bas Sandwert bereits in Breslau erlernt batten, wozu ja in ber Regel die Meifterssöhne gehörten, und folden, die aukerhalb der Stadt in folden Kertigfeiten unterwiesen worden maren, zugunften einer nur halben "Innung" ersterer. Ob biefer nunmehr 5 Vierbung ausmachende Betrag in prari wirklich erhoben worden ift, mag babingeftellt bleiben; baf aber ber Bewerber um bie Mitgliedschaft um eine Erbobung ber Cintrittsgebühr nicht berumtam, gewahren wir an einer Buchung von 1/2 M für Einbeimische, aus dem Jahre 1412, die also jest 2, statt bisher 11/2 Bierdung au gablen batten. Den gleichen Eintrittsfatz von 2 Gulden (= 1 M ober 4 Bierdung) für alle Bewerber um die Mitgliedichaft bielten die Bunftstatuten bes Jahres 1478 für die Breslauer Rurichner fest, und auch au Dels und Münfterberg betrug bas "altersgewohnte Bechengelb", bas "gerent gelegt", also in bar beglichen, ober "mit gewissen Borgen verborgt" werben follte, ebensoviel. (1477). Eine um bie Salfte niedrigere Innungsgebubr icheint bagegen Brieg noch am Ende des 15. Jahrhunderts gehabt zu haben. (1499: 1/2 M).

Die zweite Bedingung für die Aufnahme eines auswärtigen Bewerbers um die Meifterschaft mar allenthalben ber Nachweis eines Leumund zeugniffes von dem bisberigen Aufenthaltsort, fowie das Erfordernis e belich er Abfunft. Danach hatte zu Striegau und Reichenbach ber Fremde por ber Junft ben Beweis zu erbringen, daß er fich anderorts "erlich, redelich und getruelich habe gehalden". Brieg mußte, wer "Korschnermeister" werden wollte, burch einen Lehr- und Geburtsbrief zeigen, "daß er fromlich vnd ehlich geboren ist von vater vnd von mutter deutscher Art aus einem rechten ehebette". (1499). (Unm. 94). Zu biefer überall von ben Zunften erhobenen Korberung eines Lebr- und Geburtsausweises wurde ber Ein-Meifters drittens von seiner Verebelichung neuen Diefe halb egoiftische, halb fürsorgliche abbangia gemacht. Maufel icheint, wenigstens bei ben angesehensten Zünften, in Berbinbung mit ber Tatfache, baf ber, welcher eine Meifterstochter ober -witme beiratete, wefentliche Aufnahmevergunftigungen genoß, ben 3wed gehabt zu haben, ber Beche ben Charafter einer nach außen bin mödlichst abgeschlossenen konservativ-patriarchalischen Familiensippschaft zu erftreben, um fie fo vor einer Demofratifierung zu bewahren. Doch mogen auch andere Grunde für biefe Bedingung gesprochen haben. Rach Eulenburg follte baburch gerabe "bie Gleichbeit ber Bunftgenoffen" erzielt werben, ba natürlich ein anfangs Unverbeirateter sich viel leichter emporarbeitete und so eine die Mitmeister überragende Stellung erringen konnte, als wenn er noch für Weib und Rind zu sorgen hatte. (Anm. 95).

Zu diesen Motiven der Verheiratungsklausel traten dann späterhin im 16. und 17. Jahrhundert noch zwei Momente ethischsozialer Bewertung, indem man einerseits die Gesellen durch seste Ehebande dem lockeren, liederlichen Leben der Verfallszeit der Junst zu entziehen, anderseits wiederum die Meisterstöchter und ewitwen, deren Zahl zuweisen recht erheblich, namentlich in Breslau nach den großen Pestepidemien am Ansang des 16. und in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts, gewesen zu sein scheint, an den Mann zu bringen suchte.

Wenn dann gar noch dazu die Breslauer Kürschner 1399 verlangten, daß der Meisterschaftsbewerber städtischer Grundstüdeigent ümer sein sollte, oder, wie es im Wortlaut der Statuten heißt: "eyn eygen erbe in derselbin stad" haben mußte, so ist es klar, daß diese ohnehin wohlhabende und bedeutende Zunst durch Aufnahme nur sinanziell sicherer Kräste ihren Einsluß noch weiter ausbehnen wollte. (Anm. 96). Daß freilich in solcher Exklusivität ebenso gut der Keim einer späteren Versallserscheinung liegen konnte, haben die nächsten Jahrhunderte zur Genüge bewiesen.

Jedenfalls hat diesen Grundstückseigentumsnachweis auch die Sigismundische Handwertsordnung als willkommenen Anlaß zur Körberung eines aristofratischen Stadtpatriziats und Niederhaltung zunstbemofratischer Machtbestrebungen mit aufgegriffen, und ebenso glaubten seiner die Statuten Albrechts vom Jahre 1439 nicht entraten zu dürfen.

In der Praxis scheint diese Forderung zunächst allerdings noch nicht so gewissenhaft befolgt worden zu sein, weil man die Tauglickseit der Vorschrift in Zweisel zog, sodaß man bei deren Auslegung zu einer milderen Handhabung griff, die allerdings den Nachteil leichter Umgehung zeitigen sollte, wie erst zu spät hernach ersannt wurde. Man erheischte nämlich seit 1478 vom "Stückmeister" den Nachweis eines eigen en Bermögens von 24 Gulden, unter der Bürgschaft "guter", ansässiger Leute. (Anm. 97). Es wird dann häusig hierbei kaum ohne jeglichen Zweisel gewesen sein, ob das ausgezählte, dar vorliegende Ravital wirstlich Eigentum des Meisterrechtsanwärters oder nicht etwa von Freunden geliehenes, wenn nicht gar geschenktes war. Und doch genügte es ganz im allgemeinen, völlig Mittellosen auf die Dauer die Mitgliedschaft unter den wohlhabenden, betriebskapitalskräftigen Zunstgenossen unerquicklich und schwierig genug zu gestalten; damit aber war ja der Zwed und Geist dieses kapitalistischen Ge-

setesmoments mittelbar erfüllt und einem neiderfüllten, ängstlich auf die Erhaltung seiner bisherigen Machtstellung bedachten Zunstpatriziat angesessener Kürschnersamilien vollauf entsprochen, worin sich freilich ein weiteres Moment frühzeitigen Berfalls der Zunst offenbarte.

Hauseigentum und dazu "ein schützen Gerethe" forderte ebenfalls die Brieger Kürschnerzunft in ihren Sahungen von 1499. Ein solcher Wehrnach weiseigen er Waffenausrüftung gehörte ja, wie wir schon früher erwähnt haben, zu den weiteren Bedingungen der Aufnahme in die Zunft.

Sohn und Schwiegersohn eines Meisters waren bei ihrer Bewerbung ums Meisterrecht von der Verpflichtung des Ausweisens eines eigenen Bermögens entbunden, eine Tatsache, die mit für den hervorstechenden Zug des Exflusivitätsmoments unter den mannigfachen Motiven der Zunstaufnahmebedingungen der Breslauer Kürschner spricht.

Nach Zahlung der Eintrittsgebühr sollte gewöhnlich binnen einem Monat bas städtische Bürgerrecht gewonnen werden, wofür zu Breslau 3 Vierdung zu erlegen waren (1493), und wozu von vornberein Burgen gesett werben mußten; ebenfo murbe es in Brieg 1499 gebanbhabt. (Unm. 98). Gine berartige Burgerietung mar außerbem, wie mir es bereits aus ben Striegau-Reichenbacher Statuten bes Jahres 1349 erfahren, für ein obligatorisches Berweilen bes neu eingetretenen Meisters auf die Mindestdauer eines Jahres üblich. Da die Bevölkerung im 15. Jahrhundert im gangen ungleich wanderluftiger war, als die unfere, fo follte ber junge Meister burch bie Bande einer Sicherheitsleiftung für langere Zeit an die Stadt gefeffelt und zur Erfüllung ber Bürgerpflicht angehalten werben. (Unm. 99). Im übrigen murbe ber weitaus größere Teil ber Burgen pon Meiftern andrer Sandwerte ober Burgern Breslaus, ja felbft andrer Städte gestellt, die mit den Aufzunehmenden irgendwie verwandt ober befannt waren: namentlich verhielt es fich bamit in späterer Beit fo.

Durch diese bürgerliche Sicherstellung verpslichtete sich der neu Eingetretene, daß er, gemäß den zitierten Striegauer Satzungen, "vbil vnd gut vnd, waz sy keyner hande not an trägt, mit en lyden wille". Denn nunmehr hasteten die beiden Bürgen für den vor der Zeit "a b t r ü n n i g" Werdenden "adir wer ezuge an loube vnd wissen der gewerkin" mit 1 M.

Berhältnismäßig zeitig können wir an den Breslauer Kürschnern die allmähliche Entwicklung des Befähigungs nach = weise sals letzte unter den Aufnahmebedingungen beobachten. Entbalten doch die ältesten allgemeinen Handwerkerstatuten aus dem

Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem Titel "pellifices" junächst ben furgen Leitsatz:

"qui non docuerunt opus pellisicum, non debent operari". (Unm. 100). Damit ist zunächst nur das Ersorbernis einer vorangegangenen Lehrzeit für den Meisterrechtsanwärter ausgedrückt. Doch verlangt gleich darauf eine zweite Vorschrift, daß niemand Meister werden solle, "er können denn sohn eiden".

Da uns in den Quellen jede Interpretation der praktischen Sandhabung dieser frühzeitigen Bestimmung eines Meisterschnitts sehlt, sind wir erst auf deren nähere Ergänzung in den Kürschnerstatuten des Jahres 1478 angewiesen. Danach sollte hinsort der Breslauer Kürschner in der Tat sein Handwert durch Fertigkeit im Zuschneiden und Ansertigen vor den Aeltesten beweisen und erst wenn er Schnitt und Handwert wohl bestanden, nach Erlegung der Aufnahmegebühren zum Meisterrecht zugelassen werden. Wer nicht mit dem Schnitt bestand, sollte "es ein Viertelzahr noch desser lernen". Meisterssohn und Meisterseidam blieben zwar von diesem Probeschnitt und einer Bürgenstellung für den Vermögensnachweis entbunden, unterlagen aber, wie bereits erörtert, der Innungsgebühr wie sembe Bewerber.

Daß diese ganz unzweideutige Form eines Meisterstückt, wird als solches in Wirklichkeit schon auf ältere Ansänge zurückreicht, wird durch eine Willkür des Jahres 1470, als einer Borgängerin der behördlich konfirmierten Statuten von 1478, recht augenscheinlich. Sier sordert das Handwerk nach eingebürgertem Gewohn-heitsbrauch, daß der Bewerber ums Meisterrecht sür 1 Gulden Felle, und nicht mehr, kausen, diese fleischen, gerben und zur Nadel mit seiner eigenen Hand zubereiten solle, wobei er bei einem Stein Wachs Bürgen setzen mußte, daß er nicht mehr denn um die zugelassene Summe Felle erstehen würde. (Anm. 101). Es geht daraus hervor, daß der Schnittkandidat mit der ihm durch eine Preisgrenze zugewiesenen Quantität auskommen mußte. Verschnitt er sich dabei, so hatte er vertan, ganz gleich, ob dies daheim oder vor den Aeltesten bereits geschah.

Fassen wir zum Abschluß dieser Frühzeitperiode des Meisterrechts bis 1500 die Bedingungen der Zunstaufnahme nochmals kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes: Die Aufnahmebedingungen waren im ganzen mäßig. Die Gebühren trugen durchaus den Charafter nur einmaliger Gewerbesteuer, und deren sormelle Vorschriften waren nur dazu da, den Zugang schlechter Elemente vom Handwert sern zu halten. Das Interesse von Stadt und Zunst ging zuerst auf

das Tragen gemeinsamer Lasten; dann aber wurde bereits eine Bevorzugung der Meisterskinder, eine Erschwerung durch die Verehelichungsklausel und allmählich auch schon der Besähigungsnachweis
verlangt, zum Teil unter Spuren, die schon auf den kommenden Niedergang der Zunst hindeuten. Ein eigentliches Meisterstück läßt
sich vor 1470 noch nicht sesssschen, wenigstens nicht unter den Formen
und dem Namen eines solchen; doch ist anzunehmen, daß der zwanglose Schnitt, nach Belieden des sich um die Kürschnermeisterschaft
Bewerbenden, als Besähigungsprobe schon vorher im gewohnheitsrechtlichen Brauch der Breslauer Zunst üblich gewesen ist.

Die Erleichterungen für Bewerber, die zuvor in Breslau gelernt, sowie für Weisterssöhne und Meisterseidame entsprechen alten, bis in die Zeit der Zunftbildung zurückreichenden Traditionen. Die Bedingungen der Aufnahme waren also für jeden, der die verhältnismäßig niedrig bemessenen Gebühren zu entrichten in der Lage war, erschwinglich. (Anm. 102).

Gegen die Zulassung von Frauen in eine Kürschnerzunft scheint man bamals noch nicht bie Untipathie späterer Zeiten gehabt au haben. In den Striegauer Rurichnerstatuten finden wir bäufig ben Zusat "man adir vrouwe". Ob es überhaupt ben Frauen erlaubt war, selbständig in eine Bunft einzutreten und bas Sandwert au betreiben, läßt fich im allgemeinen nicht so leicht beantworten. Es Scheint, namentlich bei ber Breslauer Rurichnerzunft, Verioden gegeben zu haben, wo man einzelnen Meisterswitwen gegenüber bas bentbarfte Entgegentommen zeigte, und fie nicht nur die Geschäfte ibrer Männer ungeschmälert fortführen ließ, sondern ihnen auch bie Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen anvertraute. Solche Innungsgenoffinnen batten bann bezeichnender Beife Git in ber Morgeniprache, wo fie anscheinend fogar in Gewerbestreitigkeiten selbständig auftreten und ihre Sache führen konnten, eine merkwürdige Durchbrechung des Grundsakes im Mittelalter, bemaufolge Frauen por Gericht bekanntlich stets eines Vormundes bedurften. Gelbst in den Bufennotizen der Breslauer Rurichnerrechnungsbücher begegnen wir schon im 15. Jahrhundert Frauennamen unter den Meistern.

Diese Fortsetzung des Handwerks durch die Meisterwitwen zuzulassen, zeugt von einem weitentwickelten sozialen Verständnis der alten Jünste. Sie war gewiß oft eine dira nocessitas, wollte man nicht durch das Verbot der weiteren Gewerbeausübung den Nahrungsstand der ganzen Familie gefährden; deshalb drückte man aus Opportunitätsgründen auch schließlich einmal gelegentlich ein Auge

du, wenn sich baraus Unregelmäßigkeiten im Gewerbebetriebe ergaben.

Wir behalten uns eine weitere Erörterung der Frauenfrage im Kürschnerhandwerk im Sonderteil der Breslauer Kürschnerzunft vor.

Im Berlaufe bes näch ften Jahrbunberts glaubte man Grund zur Unzufriedenheit zu haben, baß die fremden Bewerber ums Meisterrecht der Breslauer Kürschnerzunft sich bei der Ablegung ibres Befähigungsnachweises gerade ber landesbräuchlichen Arbeit zu wenig fundig zeigten, nachdem die zunehmende Geschmadsverfeinerung ber modifchen Tracht ber Belafleider in ben verschiedenen Gebieten Deutschlands einen größeren Spielraum bes Buschnitts lieft als bisber. Bur Abstellung dieser behaupteten Mikbelligkeiten meinte daber die Junft, die Anmeldung eines neuen Bewerbers um die Meifterwurde binfort von der porberigen Dienstleiftung einer balben "Jahres Arbeit" bei einem Meifter ibres Mittels als einer unerläßlichen Borbedingung gur Julaffung abbangig machen gu muffen, bamit ber die Mitgliedschaft Begebrende fich baburch ber ftabtüblichen Unfertigung bes Meifterftuds zuvor wohl zu unterrichten Gelegenheit Die Einführung biefes Muthalbjahres, bas in Schlefien nur unter ber Bezeichnung "Jahrarbeit" befannt mar ober auch zuweilen "Meisteriahr" genannt wurde, bedeutet eine einschneibende Magnahme in ber Entwidlung des Meisterwesens. War sie boch bas Unfangsglied einer Rette von weiteren Zugangsbemmnissen, bie in ihrer schwerfälligen Aufreibung nur bazu angetan schienen, strebenden, jedoch weniger bemittelten Anwärtern allmäblich die Erlangung des Meiftergrades und bamit die Möglichkeit jur Ausübung eines felbftanbigen Berufs, nach vorangegangener Verebelichung, burch eine lange Wartezeit weiter zu erschweren, und bies eigentlich nur, um sich des Andrangs übergähliger Wettbewerber zu entledigen. Solange die Mitgliedzahl ber Bunft infolge eines großen Sterbens burch bie Veftepidemie im Anfage des 16. Jahrhunderts fich bem Tiefpunkt nabe bielt, boren wir nichts von neuen Aufnahmeerschwerungen. Als fich bann aber wieder jenes natürliche Bentil bem Abströmen eines überichuffigen Menschenreservoirs auf beschränftem Glächenraum ber Städte zu ichließen begonnen batte, gingen bie Biffern ber Meifteraufnahmen, wie wir es oben an bem Beifpiele ber Bunglauer Junft bemerften, noch mahrend ber erften Salfte bes 16. Jahrhunderts rapid in die Höhe.

In dieser Erscheinung ber Uffumulation unverhältnismäßig nieler Gesellen und Lehrlinge gegenüber einer burch Konsumenten-

nachfrage stets begrenzten Bedarfzahl an Handwerksmeistern einer Stadt haben wir fast stets das Motiv jeder weiteren Zugangserschwerung zu suchen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Einschiebung jener in ihren vorgeschützten Beweggründen zunächst durchaus noch nicht zu mißbilligenden halb jährlichen Borarbeitszeit des Zu-lassung heischenden Gesellen ein neuer Keim des unaufhaltsamen Berfalls der Zunft lag, wie wir im weiteren Entwicklungsverlauf dieser ständigen Gesellenzeitausdehnungen noch deutlich genug erkennen werden.

Zu Breslau brachte eine Satzung des Jahres 1546 diese vorläufig nur halbjährliche Borbereitungszeit zur Ablegung der Meisterprüfung auf den Plan, nachdem schon dreizehn Jahre zuvor die Forderung zwar theoretisch erhoben, aber durch Ratsbestätigung bisher noch nicht in die Praxis umgesetzt worden war. (Anm. 103).

Der ungehinderte Zudrang zur Breslauer Kürschnerzunft erforderte jedoch bald genug eine Verlängerung der Mutzeit, um weiterer Leberflutung dieses Gewerbes und damit drohender Existenzgesahr der einzelnen Meister einen Damm vorzusehen. Man glaubte zunächst mit einem Volljahr auskommen zu können, sah sich aber 1590 zur Forderung einer zwei jährigen, sechs Jahre darauf schon drei jährigen Mutzeit veranlaßt. (Anm. 104). Wir werden weiteren speziellen Ausführungen über diese Mutzeit noch im Teile unserer Abhandlung über das Gesellenwesen begegnen.

Zugleich ward die Verebelichungsflaufel, die bisber erft nach bem Meifterschnitt in Kraft getreten, zu einem gewiffen Beiratskonfens feitens ber Bunft, wenn man fürderbin Unbeweibtheit des Bewerbers por bem Schnitt verlangte, unter ber etwas naiv anmutenden Riftion, "bamit er befto füglicher und mit weniger Beschwer bas Sandwerk in angesekter Zeit noch lernen möchte, wenn er mit bem Meisterstüd nicht beftunde", als wenn von vornherein nur mit burchfallenden Randibaten in ber Mehrzahl zu rechnen fein wurde. In Wirklichfeit bieß man naturlich ledige Gesellen icon beshalb willfommen, weil man, wie bereits berührt, die nach ber Peftepibemie besonders angewachsene 3ahl ber fich mubfam mit ihren Rindern durchs Leben ichlagenden Meisterswitwen und unversorgten Meisterstöchter burch eine solche Praventivmagregel besto ficherer ben neuen Junftgenoffen zu ehelicher Berforgung zuzuführen boffte, wie benn ja bäufig genug folden Beiratsverbindungen, im Sinblid auf die gang offentundigen Bergunftigungen und Befreiungen ber Bunftverschwägerten bei Aufnahmegebühren und Mutzeitdauer, von ben

meist sozial nicht bestgestellten Gesellen der Borzug gegeben zu werden pflegte.

Die Innungsgebühr bielt fich ju Breslau bis ins 17. Jahrhundert hinein auf gleicher Sobe wie bisber feit ber letten Kirierung von 1478: 2 fl. ungr. ober in ber alten Breslauer Martwährung, wie sie gegen Ende des 16. Jahrhunderts wieder bei beren Bemeffung üblich wird, 3.12 bis 3.18 Mart; 1632 galten bie alten 2 Gulben zu Breslau nunmehr 5 M, 1642 5 Taler. Sierzu fam bann noch feit 1588 eine Beifteuer von 18 Groiden zur Dedung ber Unfosten für bas neu angeschaffte Junffleichentuch. Bei ben andern Rurichnergunften Schlesiens ichwantt die Eintrittsgebühr des 16. Jahrhunderts zwischen 1 M und 12 Talern. Erftere war 1546 zu Patichtau, "wie vor alters üblich, in ganghafter Währung, an allen auffzuck und behelff", zu entrichten; zudem mußte bort der fremde Bewerber ums Meisterrecht, ber nicht zu Patschlau sein Sandwert erlernt hatte, die Lehrlingsgebühr von 8 Grofden für 2 Pfund Wachs nachagblen. (Unm. 105). 3 Bierbung, wie ebebem zu Breslau, forberte 1551 bie Rreugburger Rurschnergunft von jedem neuen Mitolied. und zwar in zwei Raten, beren erfte mit 1/2 M por, die zweite mit 1 Bierdung nach ber Meifterschaftserlangung fällig mar, einschließlich einer zweimaligen Achtelbierspende. (Unm. 106.)

Doppelt so hoch als in Breslau waren die Eingangsgebühren der Liegnißer Kürschnerzunft bereits um die Mitte des 15. Jahrbunderts. Sie betrugen für die fremden Bewerber ums Meisterrecht 4 fl., wozu noch 4 wgr. für den Junstschten, 3 wgr. für den Junstsboten und eine Viertelbierspende kamen. Eines Meisters Tochter oder Witwe hatte dagegen nur 3 Thlr. 36 wgr. der Junst, 2 wgr. dem Schreiber, 1 wgr. dem Boten und eine Achtelbierspende zu entrichten; während bei zunstverschwägerten Gesellen 3 Thlr. in die Lade sielen.

Eine für jene Zeit bereits recht merkwürdige Antipathie befundete man hier Kürschnern gegenüber, die schon anderswo ihre Meisterwürde erlangt hatten und sich nun in Stadt oder Fürstentum Liegnitz zwecks Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit ansässig zu machen gedachten. Nicht nur, daß die Liegniser Zunst von solchen Bewerbern um ihr Meisterrecht abermals den Besähigungsnachweisdurch ein Meisterstück verlangte, sorderte sie sogar noch eine Bergütung für deren nicht in Liegnitz zugebrachten Ausbildungsjahre in einer Höhe von nicht weniger als 16 Talern sur Handwerfsgenossen, die nicht einem Orte des Liegniser Fürstentums entstammten, und von 8 Talern für solche, die wenigstens landesbürtige Zugänger waren. Zu dieser Lossaufsumme kam dann noch der auf das doppelt erhöhte Normalinnungsbeitrag mit 8 fl. für jene, nebst höheren Sätzen sür den Zunstsschreiber und Zunstboten von 8, oder 4 gr., und einer Wiederholung der schom beim Gesellenjahrloskauf fälligen halben Bierspende an die Zunst, während sich für die Landesbürtigen der Normalinnungsbeitrag nicht erhöhte. Außerdem sollten des landfremden Meisters Kinder "das Meisterrecht nicht genießen", was wohl so aufzusassen sein durst, daß dem Sohne oder der Tochter eines solchen Kürschnermeisters sie Bergünstigungen Liegnitzer Meisterskinder späterhin bei der Einwerbung ins Mittel nicht zugedacht wurden. (Anm. 107). Ein solcher Meisterssohn wurde nach wie vor ohne irgendwelche Eischwerungen zum Meisterrechte zugelassen, falls er nur 21 Jahre zit war.

Bu Frenftadt betrugen die Rürschnerinnungsgebühren 1563 für Fremde icon 6 Taler, für Meifterswitwenfreie: 4, für Meiftersjöhne und -eidame 11/2 Taler, während Meisterslöhne, die wieder eine Tochter oder Witwe des Sandwerfs zur Chefrou erforen, nur 1 M. zu erlegen brauchten. (Unm. 108). 1596 wurbe das Eintrittsgeld fremder Bewerber um 2 Taler erhöbt, und eine Achtelbierspende von allen Zugängern entgegengenommen. Zu Oberglogau in Oberschlesien waren 1574 nur 2 Taler zu gablen, während in Sannau im wesentlichen die Liegnitzer Aufnahmegebühren obiger Angaben noch im 17. Jahrhundert üblich waren. Für die Ohlauer Rurschner waren 1560 und 1590 bie Breslauer 2 Golbgulden als 3 "Schwere Mart" maßgeblich, wobei man auch bier sich an ber Biertelbierspende bes jungften Junftmitgliedes gutlich tat. Der Meifterswitwenfreier gab in einer erften Rate bei feiner Einwerbung ins Mittel nur die Salfte, baneben die Biertelbierspende; bernach pflegte er nach bestandenem Schnitt noch 1 Bierdung nebft einer Achtelbierspende zu erlegen; ipater gablte er im gangen 2 Taler und ein Biertelbier. Meiftersföhne und -töchter waren von Eintrittsgebühren und der Ablegung eines besonderen Befähigungsnachweises befreit, mußten aber für lettere Bergunftigung 1 Taler ber Junftlade pofern und mit einer Biertelbierspende por ber Zunft aufwarten. (Unm. 109). Bunglau verlangte man 1589 bie gleiche Eingangsgebühr wie zu Frenftadt, von Eingewanderten wie Einheimischen, beflagte fich aber bereits barüber, daß die Zahl ber Meifter infolge ber leichten Aufnahmebedingungen erheblich über Bedürfnis gestiegen. Letterer Uebelftand batte fic gleichzeitig auch zu Löwenberg recht bemerkbar gemacht, weshalb bie dortige Rurichnerzunft die Innungsgebühr bis auf 12 Taler fur ben Fremden erhöht batte, während zunftverwandte und -verschwägerte Eingänger wieder bevorrechtet blieben. 4 fl. bezahlte gleichfalls noch im 17. Jahrhundert, wer Mitgliedschaft ber Kürschnerzünste zu Dels und Bernstadt erstrebte; bei zunstverschwägerten begnügte man sich mit der Hälfte, bei Meisterssöhnen mit 1 Gulden. (Anm. 110.)

Bei Zusammentressen mehrerer Melbungen zur Zunstmitgliedsschaft sollte unter Meisterssöhnen des älteren Meisters Sohn den Borrang haben; ebenso wurde es bei Meisterstöchtern und switwen gebandhabt; außerdem hatte natürlich der Meisterssohn den Bortritt vor den fremden Mitbewerbern, während die Meisterswitwe hierbei zurückzutreten hatte. Bon zwei fremden Gesellen pflegte der zuerst zum Meisterrecht zugelassen zu werden, der vor dem Konkurrenten mit seinem Meisterstück sertig geworden war.

Die Berbeiratungsflaufel fannten bie Reumarfter Rurichner erft feit bem Jahre 1560. Sier gebachte man burch biefe Forberung in erfter Linie ben bereits verlobten Gefellen bem unfittlichen Leben jener ausschweifenden Zeitepoche zu entruden. Gegenüber bartnädigen Sagestolzen balf man sich mit einer Urt Junggesellensteuer in progressiven Biergaben, die den sich nicht bald verebelichenden jungen Meifter nach einem Jahre mit einem, nach 2 Jahren mit 2 Achtelbier u. f. f. belafteten. (Unm. 111). Diese vulgar als "Bremmerbier" bezeichnete Bugenfpende war auch in anderen fcblefischen Provingstädten gangbar: ju Liegnit betrug fie jum Schluß eines jeden ledigen Jahres ein Biertel, ohne das Merkmal einer Progreffivität, zu Sannau im 16. Jahrhundert zwei Achtel Bier. (Unm. 112). Schärfer ging man in folden Fällen zu Breslau und Oblau por, wo eine Bierteljahrssteuer von einer schweren Mark, baw. 1 fl. gegen folde, die nach ihrer Zunfteinwerbung unbeweibt blieben, Plat Dagegen fab man es bei fremb zuwandernden Gefellen in manchen Stäbten als erwünscht an, baß fie por Erwerbung ihrer Meifterwürde auch nicht einmal mit einer Bunftfremben versprochen waren. Findene wir doch zu Breslau in den Kurschnerzunftbuchern gelegentliche Borichläge gegen Ende des 16. Jahrhunderts, die dabin gielten, von dem mit einer nicht dem Sandwert zugehörigen verlobten Eingänger eine Innungsgebühr von 10, ja felbst 25 Talern zu erheben. word allerdings der dortige Rat niemals feine Unterschrift gegeben au baben icheint. Daß bierbei verlette Eitelfeit und eifersuchtiger Reib weiblicher Junftverwandter, die ba noch ihrer ehelichen Unterfunft barrten, das eigentliche Motiv gewesen zu sein scheint, geht aus der offenbergigen Begründung biefes Begehrens hervor, die diefe doppelte Eintrittsbelaftung alfo zu rechtfertigen fucht, "das er als eine frembde Person auch eine andre Frembde noch mit ins Mittel einführett. vnd gleichsamb hierdurch die Meysters Töchter oder wittiben seiner vnwürdig schezt. Vnd also zwo frembde Personen, zur der Zechen recht vnd dero Vermögen einschreiben". Wer im 17. Jahrhundert sich mit einer nicht Zunstentsprossen zu vermählen gedachte, sollte als Meisterrechtsanwärter deren Geburtsbrief vier Wochen vor der Hochzeit dem Mittel oder den Aeltesten vorweisen und dann binnen acht Tagen nach der Heirat um die Meisterwürde ansuchen.

Eines besonderen Vermögens nach weise sbedurfte der junge Meister nach wie vor in der bisherigen Höhe, dis ins 18. Jahrhundert hinein, nur zu Breslau; in allen übrigen Städten half man sich gegen ein zu lebhastes Eindringen Mittelloser durch umso höhere Eintrittsgelder. Un der Aufnahmebedingung eigenen Hausbesitzes nach älterem Breslauer Vorbild hielten Kreuzdurg und Ohlau noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sest.

Das Bürgerrecht gewann ber Breslauer Kürschner 1596 mit 2 Taler 6 gr., während bafür zu Oberglogau 1574 nur 10 gr. eingesordert wurden.

Als Haupterfordernis für einen sich um die Meisterwürde bewerbenden Kürschner bildete sich in zunehmendem Maße die Ablegung seiner Besähigungsprüfung zur selbständigen Ausübung des Handwerts heraus. Dies geschah durch die Ansertigung des Meisterst ück, oder richtiger ausgedrückt, der Meisterstücke, von denen in der Regel drei vorgeschrieben waren.

Co mußten zu Patichtau und Reiße ein Ronnenpelz pon 5 Rellen, ein Leibpels von 3 Fellen und ein Anabenpelz von 3 Ellen, ber sogenannte "Rarnberger" angefertigt werden. (1546). Sierau follte fich ber Bewerber mit "10 gutten großen unzerbrechlichen Fellen vorsehen", "damit ein jedes Stück desto größer vnd gerheumer werde, ihm selbst zu Ehr vnd Frommen". Mit Einwilligung ber Melteften burfte er unter Umftanden ben Ronnenpela porn aufichneiben, auf bag biefer auch gur Tracht eines Mannes Berwendung finden konnte. Bu Breslau war im 15. und in der erften Salfte bes 16. Jahrhunderts ebenfalls ein folder Nonnenpelz unter ben Meisterstüden gebräuchlich; ba fich aber inzwischen bie Nonnentracht ber jeweiligen Mobe zu unterwerfen pflegte, und ein Belg, nach alter Borichrift angesertigt, fich nicht mehr mit ber nunmehr üblichen Nonnenfleidung in Einflang bringen ließ, so wurde namentlich feit bem Eingeben ber flösterlichen Orden im Zeitalter ber Reformation, und damit verbundenem Mangel an Nachfrage nach folden Pelagewändern, unter obrigfeitlicher Zustimmung für den bisberigen Nonnenpela als Meifterftud nunmehr eine Raninrudenfuriche gur Drobeanfertigung bes Bewerbers bestimmt. Sierzu batte ber junge Unmärter fich 150 Raninbalge zu beforgen, fie por ben Welteften gur Robstofficau vorzulegen und bann vorschriftsmäßig auguschneiben. (1555). (Unm. 113). Diese meift aus grauem englischen ober schwarzen Ranin bestebenden, zu Liegnit 250, zu Breslau späterbin im 18. Jahrbundert mindeftens 100, allerbochitens 150 Balge erfordernde Ruriche fand raich genug bei allen übrigen ichlefischen Rurichnergunften Gingang; ju ihr gesellte fich in ber Regel als zweites Meifterftud ber Leib-, Mannes- oder Bauernpelz, für ben allenthalben 3 Schaffelle als Rohmaterial benötigt zu werben pflegten. (Unm. 114, 115). Die britte Probearbeit, ein Rinderpels ober "Schäublein" aus 2 bis 5 Schmoschen ober auch gelegentlich einmal Ziegenfellen, icheint an Bebeutung gegenüber ben beiben erften Studen mehr in ben Sintergrund getreten zu fein, ba fie manche Stäbte zu erwähnen unterlaffen, während wiederum zu Brieg und Boblau ein Sut aus einer romifchen Schmolde, mit Schwang, als ein viertes Meisterstud 1590 üblich mar. (21nm. 116).

Gebr ausführlich wird uns die Unfertigung ber Meifterftude ber Breslauer Rurichner in ihren einzelnen Stabien nach ben Sagungen bes Jahres 1692 mitgeteilt. (Unm. 117). Danach foll ber Bewerber nach ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Mutjahre burch zwei Meister bei den Aelteften um Einfauf der Bare gur Befähigungsprobe fowie einen Unterrichtsmeister ansuchen. Nach Bewilliaung seines Geluches bat er fich mit seinem Unterrichtsmeister nach tauglicher Ware umzutun und die erstandenen Robitoffe ben Meltesten gur Schau porzulegen, und zwar 10 große Schöpsenfelle pon je 2 Ellen Lange, 6/4 Breite und 1/2 Elle Halsbreite, sowie 300 gute Raninbalge, wovon 200 auszulesen und bann samt ben andern Schöpsenfellen junächst einzufleischen und zuzurichten sind, an einem Ort, ber bem Randidaten von den Aeltesten bestimmt wird. Rach Beendigung biefes Borprozeffes foll ber Prufling mit feinem Unterrichtsmeifter bie fo zugerichteten Felle zum zweiten Male por bie beschauenden Aelteften bringen, die ihm bei Tauglichkeit der Arbeit 3 von den 10 Schöpfenfellen aussortieren, aus benen er nunmehr ben Dela machen muß. Diese erwählten Felle sollen mit den Raninbalgen bis zum Tage bes Schnitts im Bechhause bleiben; die übrigen Relle barf ber Gefelle au feiner Berfügung mit nach Saufe nehmen, um fich nach Belieben babeim eine Borprobe baraus ju ichneiben. Die Beschaugebühr für die Aeltesten betrug 1 Taler.

Am Tage des Schnittes hatte sich der Kandidat mit seinem ihm davon Mitteilung machenden Unterrichtsmeister früh um 7 Uhr ins

Zechhaus vor die Aeltesten zu begeben, wo ihm die von ihm zugerichteten Felle zum Schnitt vorgelegt wurden. Nunmehr sollte der Schnitt in der Zechstube, im Beisein der Aeltesten, doch in Abwesenheit des Unterrichtsmeisters "in Gottes Namen", ohne Else und Maß, nur mit Silse des Messers ausgesührt werden.

Nach vollbrachtem Schnitt legte ber Prüfling die Pelzteile gehörig zusammen, damit sich die Aeltesten über das richtig eingehaltene Ausmaß vergewissern konnten. Wenn alle Maßschnitte sür gut besunden wurden, wurde er mit seinem Unterrichtsmeister wieder in die Zunststube hineingerusen, um das Wert vollends zum Ziel zu führen. Bon dem Kanin brauchte er nur etliche Probedässe zuzuschneiden. Das übrige durste zu Haus weiter verarbeitet werden. Fehlerhaste Zuschnitte pflegten nach Erkenntnis der Aeltesten mit einer Buße belegt zu werden, die anfangs 2 sil. betrug; über einen gänzlichen Fehlschnitt entschied das Mittel nach Gutdünken. Meist genügte in sener Periode des vorgeschrittenen Versalls der Zünste dann eine ansehnliche Lostaussumme kapitalskräftiger Kandidaten, um segliches Bebenken der Zunst zu beschwichtigen.

Im Verlauf der letzten Prozedur der Näharbeit pflegten sich die Aeltesten an einem halben Topf Malvasierweins auf Kosten des Anwärters zu erlaben; nach wohl bestandenem Meisterstück folgte am selben Tage eine gute Mahlzeit, wozu der den Schnitt Bestehende sich einige Freunde zu Gast laden durfte.

Wenn die Stüde innerhalb der üblichen dreim on atlich en Frist nach dem Schnitt zu einem sertigen Werk geworden waren, so unterlagen sie der dritten Schau vor einer Zwölsmeisterkommission der Zunst, (Anm. 118/119), für deren Bewirtung gleichfalls der Prüfling sorgen mußte. In diesen von seher gedräuchlichen technischen Formen vollzog sich im allgemein überall, wohin wir in den schlessischen Kürschnerzünsten bliden, mit geringen Abweichungen in den einzelnen Stadien der Ansertigung, der Werdegang eines Kürschnermeisterstücks.

Wir haben bereits oben erwähnt, daß Hand in Hand mit der letten Ausbehnung der Gesellenmutzeit auf drei Jahre eine Beschränfung der Anmeldungen auf den Termin des Hauptquartals gegangen war. Das mit Jahr und Tag genau abschließende Mutjahr führte demzusolge die Gesellen auch bei ihrer Einwerdung ins Mittel zum "Quatember", wie in manchen Orten die Hauptzunstversammslung des Jahres hieß (= "quattuor tempora" des 15. Jahrhunderts), also in Breslau zum Kastnachtstermin, zu Oels und Bernstadt, wie auch zu Neumarkt auf Jasobi. Zu Breslau motivierte man 1733 das Quartal Cinerum als "die bequemste Zeit, sowohl zur Vers

fertigung des Meisterstüdes als auch zur Anschaffung und Bearbeitung berjenigen Rohstosse, so ein Eingänger nach der Zeit zum Anfange seinen Nahrung von nöten hat und überdies zu andern Jahreszeiten bei einem jeden Meister andre häusliche Arbeit vorfällt, woran berjenige, in dessen Werstatt das Meisterstüd versertigt werden muß, sonst dadurch große Hinderung haben würde."

Die hohe Zahl überschüssiger Kaninbälge, die bei der Auslese des vom Gesellen eingekausten Rohmaterials durch die Schaumeister den Verdacht verschwenderischer Ausnutzung sozial abhängiger Individuen aussommen läßt, darf uns nicht besremden, wenn wir bedenken, daß zumal unter dem wohlseilen Kanin sich zuweilen ein starker Prozentsat Brackware besunden haben mag, zu dem gerade der minderbemittelte Geselle, für den der billigste Kauf das Nützlichste bedeutete, am ehesten kam. Man kann es der Zunst schon um ihres Ansehns unter der Bürgerschaft willen nicht verargen, wenn sie sich dei der Ansertigung eines Meisterständ auch nur wirklich gute Rohstofsqualitäten sicherte, für die ihr eine Auswahl unter vielen die beste Gewähr bot.

In den meiften ichlefischen Städten beobachten wir den Brauch einer "Collation" an Aelteste und Beisiger nach gebilligtem Meisterftud, in ber Form "eines gebratenen Gerichtes" und eines Kilcheffens, bem fich manchmal 3 Taler zum Trunk anschloffen. Diefes "Meisteressen" scheint im Berlauf der Zeit durch das protenhafte Gebabren gutsituierter Eingänger zur bewußten Ausbeutung ber neuen Innungsmitglieder bei biesen in Schwelgerei ausgrtenden Gaftereien geführt zu baben, sobaß fich zum Beispiel bie Breslauer Rurichnerzunft, wohl mit auf Beranlaffung bes Rates, im Jahre 1577 gu einem Nachlaß ber Gebühren für die Entschädigung ber burch ihre Anwesenheit beim Schnitt eines jungen Amwärters in ihrer Erwerbstätigfeit behinderten Aeltesten verstand, benen ein solcher fünftigbin nicht mehr benn 2 Taler für eine Bewirtung zu erlegen schulbig fein follte: ja, man ging hierbei zwischen 1588 und 1602 bis auf 1 Taler 18 gr., bezw. 1 Mart, 4 gr. "für Gebratenes" berunter, blieb babei aber nicht ftets tonfequent, indem man zuweilen Gaumigen bie Alternative zwischen eine Mablzeitlieferung ober "ben 3 Talern" stellte.

Bei "tadelhaftigen und nicht meisterlich ausgemachten Stüden" konnte die Wiederholung der Meisterprüfung erst nach einvierteljähriger Nacharbeit bei einem Meister der Zunft oder ebenso langer Wanderung, wodurch man eine Vervollkommnung der dem Meister-rechtsbewerber mangelnden Fertigkeiten im Handwerk erhoffte, stattfinden. Später, im 18. Jahrhundert, war dazu ein volles Zwischenjahr erforderlich. (Unm. 120.)

Die über das Besteben des Pruflings entscheidende Meistertommiffion bestand 1639 zu Breslau aus ben Aeltesten und 5 beigeordneten Meiftern. Daß ipater ein 3wölferausichus ber Bunft bas letzte Wort aufammen mit ben Aeltesten au Breslau über bie Meisterreife eines Bewerbers zu reben batte, ift oben furz erwähnt worden. Zunftverwandte und -verschwägerte wurden ohne weiteres aur Mitgliedschaft augelassen, ohne erft ben Befähigungsnachweis erbringen zu muffen. Doch bilbete fich bereits im 16. Jahrhundert bier und ba ein Ablösungsmodus für biefe Bergunftigung in ber Sobe von 1 Taler, nebit einer gelegentlichen Bierspende beraus (Vatichtau 1546, Oblau 1590), der bann später im 18. Jahrbundert für Meifterslöhne und andere Zunftverwandte die Anfertigung von 1. bernach 2 Meifterftuden ebenfalls obligatoriich machte. Bu Breslau waren nach den Satzungen von 1596 Meistersjöhne noch vom "Schnitt" befreit, wogegen fur ben Berlobten einer Meisterswitme, die augleich gebürtige Tochter bes Sandwerks war, die Wahl amischen der Unfertigung ber Meisterstude ober einer Schnittablosung mit 5, für ben Freiersmann einer nicht zunftentsproffenen Meifterswiwe mit 6, für ben Cibam eines Junftmeisters mit 10 Talern bestand.

Die Gesamtunkosten einer solchen Einwerbung ins Mittel beliesen sich für den jungen Meister am Ende des 16. Jahrhunderts einschließlich der Innungsgebühr, des Bürgerrechts, des "Gebratenen" und der Beisteuer zum Zunftleichentuch auf 6 Taler 24 Groschen, 1630 auf 8.30 und 1713 für Zunstsremde auf nunmehr 23.12, für Meisterssöhne auf 15.3 Taler. (Unm. 121.)

Es ift klar, daß diese zunehmenden sinanziellen Belastungen, die sich wie ein Bleigewicht an die Füße des strebenden Anfängers hängten, sein Kapitalersordernis ungebührlich erhöhten, ohne doch dem neuen Gwerbebetrieb irgendwie zu nüten. Und doch meinten wiederum die Zünste, ihre wachsenden Ansprüche an dem Beutel der Eingehenden mit dem Hinweis auf ihre durch Kriegswirren, Schatzungen und Teuerungen zusammengeschmolzenen Einkünste genügend zu motivieren, die ihnen wenigstens zur Berpslegung der Gesellen, zur Erhaltung des Leichengeräts, zur Armenunterstützung und nicht zu guter Letzt zur Bestreitung der Kosten des altgewohnten Königsschießens erforderlich dünkten.

In den meisten schlesischen Städten außer Breslau wurde das Meisterstüd als obligatorischer Befähigungsnachweis den Statuten gemäß nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingeführt.

Zu Jauer geschah dies beispielsweise im Jahre 1563, zu Neumarkt sieben Jahre später, und zu Ohlau begegnen wir ihm erst 1590, mit der Begründung, "damit ihre Innung desto richtiger und stattlicher möchte gehalten und gesördert werden."

Bu Beiten, wo ber Andrang der Bewerber ums Meifterrecht fich weniger fühlbar machte, mochte es die Zunft für angebracht halten, gleichsam eine Schleuse bes Sperrbammes erschwerender Zulaffungsbestimmungen ein wenig zu öffnen, in ber Erfenntnis, baf bei ben brudenben finanziellen Laften ber Meisterftudsanfertigung ...manch armer Gesell wegen seines Unvermögens allbier Meifter zu werben abgeschredt werden möchte", wie wir ber Einleitung einer Breslauer Rurichnerurkunde entnehmen (Unm. 122). Dies glaubte bie Junft baburch zu erreichen, baft fie bem Meifter, unter beffen Leitung ber "Jahrarbeiter" ans Meisterstüd zu schreiten gedachte, anhielt, ihn mit bem zur Probearbeit erforderlichen Rohmaterial zu "verlegen" und während ber Zeit seiner Mühwaltung mit Speise und Trant zu verseben. In der Boraussetzung allerdings eines geziemlichen Betragens bes Gefellen feinem Meifter gegenüber; benn wußte jener berweile die Grengen eines gesitteten Benehmens diesem zu Unbill nicht zu wahren, worüber nach Erfenntnis ber Aeltesten entschieden werden follte, jo oblag dem Gesellen die eigenbandige Beschaffung des Robmaterials zu feiner Arbeit (1577). Bon ber Ermafigung bes Bewirtungsgelbes fur bie beim Schnitt anwesenden Melteften auf 2 Taler baben wir unlängst gesprochen.

Unsere frühere Vermutung einer leichten Umgehungsmöglichkeit des Nachweises eigenen Vermögens bei den Breslauer Kürschnern finden wir im Wortlaut der Statuten des Jahres 1596 tatsächlich begründet. Denn es wird hier dem Bewerber um die Zunstmitgliedschaft das Erbringen eines solchen "ohne einigen Unterschleif und erdachte Pratiken, wie zuvor vielfältig geschehen", eingeschärft (Unm. 123). Daher machte eine Willkür des Jahres 1602 den Vorschlag, den Vermögensnachweis hinfort schon bei Unmelbung des Mitgliedes zum Quartal Fastnacht zu verlangen, wohl nur, um so beizeiten die Muße einer genauen Kontrolle über denselben zu haben. In der Praxis scheint sich indessen diese Maßregel nicht recht bewährt zu haben, denn wir ersahren nichts weiter mehr von ihr.

Das 17. Jahrhundert brachte im allgemeinen keine weiteren Beränderungen der Aufnahmebestimmungen. War doch die Zahl der Meister und Gesellen durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges, namentlich aber durch eine abermalige Pestepidemie der Jahre 1633—1634 in erschreckender Weise dezimiert worden, sodaß eher ein Aus-

sterben, denn ein Anwachsen des kleinen Häufleins der die jammervolle Zeit glücklich Ueberstehenden zu befürchten war. Trotz alledem verstand man sich nicht wieder wie ehedem zu Erleichterungen der Zulassung, weil es die finanzielle Lage der Zunft nicht angezeigt erscheinen lassen mochte.

Im Verlauf bes 17. Jahrhunderts wurden dann die bislang geltenden Zulassungsbestimmungen in absurder Weise differenziert, sodaß das gesamte Weisterstück schließlich auf eine dem alten Zunstgeist gänzlich abholde Geldschneiderei sondergleichen herauskam, deren Forderungen, wie bereits erwähnt, nur der wohlgefüllte Beutel des kapitalkräftigen Eingängers genügen konnte. (Unm. 124.)

Es verlohnt sich kaum, auf die Reihe jener sast unübersichtlichen Einzelgebühren der Breslauer Kürschnerstatuten des Jahres
1713 einzugehen, die uns das Zunstwesen in seiner völligen Erstarrung offenbaren. Gab man doch damit ganz unumwunden zu, daß
man auf eine ständige Suche nach neuen Quellen zur Deckung des
unersättlichen Finanzbedarss der zerrütteten Innungskasse bedacht sein
mußte. Ob diese Art von Finanzgebahrung überhaupt noch gesunden
wirtschaftlichen Sinn und Menschenverstand hatte, darüber ließ man
sich ebenso wenig graue Haare wachsen, als mancher zeitgemäße
Rechenkünstler unserer Epoche zu tun pslegte. Der nervus rerum
beherrschte eben in einem Zeitalter der durch verheerende Kriege
riesig gestiegenen Not und Schuldenhäufung wie heute so damals
alles menschliche Denken und Treiben und machte den einen zum
Schuldner des andern.

Der Verluft ber Zunftmitgliedschaft konnte einerseits durch beren freiwilliges Aufgeben unter einer diesbezüglichen Willenserklärung vor dem Rate geschehen. Wer, wie dies zu Breslau im 17. Iahrhundert bei zwei zu gewissem Wohlstand gelangten Kürschnern zu beobachten ist, es vorzog, Großhandel mit sertigen Waren zu betreiben, konnte ungehindert unter Ausscheidung aus der Kürschnerzunst gegen Gewinnung des großen Bürgerrechts sich der Kaufmannszeche zuwenden, wenn er nur hinsort sich jeglicher "Einzelung" der Rauchwaren enthielt und "der Nabel und gemachten Arbeit" wie auch der Körderung von Lehrlingen und Gesellen, Stückwerkern und armen Meistern, kurz aller sonst zum Gewert der Kürschner gehörigen Obliegenheiten zu entsagen wußte. (Unm. 125.) Die zur Zeit des Uebergangs vorhandenen Rohmaterialien verblieben zuweizlen der Innung.

Ferner bufte man die Zugehörigkeit zur Zunft durch ftillichweigende Entfernung von dem Standort derfelben ein, in der Regel bei einem Ausbleiben "über Jahr und Tag". Der sich ohne gegebene Ursache also Entfremdende mußte zu Ohlau 1590 nach seiner säumigen Rückehr den Statuten gemäß die Meisterstücke noch einmal machen, und auch die Satungen der Kürschner zu Glogau und Freystadt verpslichteten 1563 den darüber Jahr und Tag Fernbleibenden bei seiner Wiederkunft zu erneuter Einwerbung in die Junst und Erstegung abermaliger Aufnahmegebühren, während ihm auf Jahressirist "die Zech zu gutt gehalten" ward. (Anm. 126). Das älteste Rechnungsbuch der Breslauer Kürchner bucht schon 1417 die Entsernung einer geschlossenen Gesellschaft von nicht weniger als 14 Meistern ohne Urlaub der Aeltesten in einem Protofoll solgenden Wortsauts:

"Dy eldisten vnd dy brudirschaft sint eins worden von der gesellschaft wegin dy do weggeczogen sint an der eldisten wissin vnd lawbe daz man dy aws welde geschrebin haben, daz haben dy metebrudir gebeten daz man sy noch tossin sten bis czu metefastin vnd vorbas lengir nicht". (Unm. 127.)

Wollte jemand, bei bem die Möglichkeit einer Heimkehr, so vielleicht von einer weiten Reise, nahe lag, seines Innungsrechts trothdem nicht verluftig gehen, so pflegte er, wie z. B. jener Breslauer Meister des Jahres 1631 anläßlich seiner Wegfahrt ins Liegniser Fürstentum zum Begräbnis seines Baters, durch eine Kautionsstellung beim Rate Gewähr für Beibehaltung seines bisherigen Wohnsites zu bieten. Gewöhnlich hasteten die Bürgen mit 10 Talern für den, der "zum andernmal freventlich ausgetreten"; wer dann die Innung zum dritten Male verloren, hatte sie auf immer verloren, und blieb für die Folgezeit aus der alten Junst ausgeschlossen.

Un lauterer Betrieb des Gewerbes, wodurch der ganzen Zunft Nachteil und Schande in der Deffentlichkeit erwachsen konnte, begründete ebenfalls den Verlust der Mitgliedschaft. So wurden schon 1410 zwei Breslauer Kürschner wegen Auftausses von Waren aus der Zunft ausgeschlossen. Bor allem aber gehörten hierzu Handlungen, durch deren Vornahme sich der Meister von selbst den herrschenden Anschauungen gemäß unehrlich und zu einem versemten Manne machte. Dies Prinzip der Zunftehrt einen breiten, reg erörterten Raum ein, in dessen vielgestaltiger Behandlung sich ganze Uttenbände erschöpsen.

Zunftunehrlich machte den Kürschner zu Breslau und Brieg in erster Linie das Berarbeiten von Hundefellen, wie überhaupt die vorsähliche Tötung eines Hundes. So mußte ein Breslauer Kürsch-

ner, ber 1576 unverfebens einen Sund erichlagen, ausbrudlich fur aunftehrlich erflärt werden, mit ber Singufügung, daß biefe Sandlung auch feinem Sandwert nicht ichaben follte, und Aebnliches wiberfubr 1604 einem bortigen Rurichnergesellen, ber einen Sund totgetreten batte. (Unm. 128.) Eine fabrläffige Berwechselung bes Relles eines Schäferbundes mit einem Bolfsbalg brachte nach einer Breslauer Entscheidung bes Jahres 1618 einen Reuftabter Rurichner feine weiteren Ungelegenheiten, obwohl in allen folden Källen beanftandeter Junftehrlichfeit ber anrüchtig gewordene Meifter fich bis gur Einbolung des geforderten endgültigen Gutachtens durch eine Sauptaunft ober biefer übergeordnete Inftang porläufiges Legen feines Sandwerts gefallen laffen mußte. Drobte boch andernfalls, wenn bie Bunft wirklich einmal nachsichtig genug war, einen berart verfemten Mann unangefochten weiter in ibrer Mitte ju bulben, ber gefamten Genoffenschaft ber Bopfott aller übrigen Rurichnerinnungen, mas fie namentlich beim Reilhalten neben andern Junftmeistern auf fremben Jahrmarften, burch Kernhalten bes Gesellenzuganges und beim fpateren Fortfommen ber Gobne und Lehrlinge aus ihren Reiben, benen bei einer folden Berrufserflärung ber lehrmeifterlichen Bunft allenthalben in der Fremde die Werkstatt eines Meisters verschloffen blieb, zu ihrem Leidwesen an fich felbft erfahren follte. Rurg, es banbelte sich bier nicht sowohl um eine Frage bes guten Rufs, als vielmehr ber Erifteng bes gangen Sandwerts einer Stadt, und wir tonnen nur allzu wohl versteben, baft fich eine mit folchem Matel behaftete Innung felbit ber ichlieflichen Enticheibung einer landesfürstlichen Behörde über die Unverfänglichkeit des einzelnen Kalls bartnädig zu widersetzen unternahm, nur um ihr Schild blant au balten und ihre eigne Junft nicht aufs Spiel zu setzen. (Anm. 129.) Als unparteilichen Sachverständigen entbot die Brieger Rurschneraunft im porliegenden Kalle einen Beifigerber gur berzoglichen Beborbe, wohl in der Befürchtung eines sonstigen Rompentengfonflitts mit biefem Sandwert, bas ja an vielen Orten wegen feiner gewerbsmäßigen Berwendung fold zweifelbaften Rohmaterials felbft als unebrlich galt.

Entgegen der zu Breslau noch am Anfang des 18. Jahrhunderts herrschenden Anschauung über die Unzulässigkeiten des Berarbeitens von Hundefellen durch Kürschner drückte ein eingeholtes. Gutachten der Leipziger Kürschnerzunft aus dem Jahre 1709 unverhohlenes Erstaunen über jeden Zweifel an der Ehrlichkeit des also Berrusenen aus, indem es den Breslauern geradezu Uebereilung vorwarf. Sei es doch, heißt es hier, "mehr als zu not" bekannt, daß nicht allein Hunde, sondern auch Kaßen oder Belinen, wie man anderorts Kaßen nenne, allenhalben von den Kürschnern unangesochten zugerichtet würden. So mache man Müffe aus Hundesfellen, die sogar von vornehmen Personen getragen zu werden pflegten. Um ebenso wie das Bersertigen sei das Zurichten als ehrlich anzusehen; sonst müßten ja alle Loh- und Beißgerber für unehrsiche Leute gehalten werden, die doch überall eine eigene Zunst, ja sogar an vielen Orten mit den Kürschnern ein und dieselbe Innung bildeten. Bei allen auf der Oftermesse anwesenden Kürschnern habe die Anschauung der Breslauer Zunst Mißbilligung gesunden, und so erblicke man allgemein in der Zurichtung von Hunde- und Kaßenssellen nichts Unehrliches für den Kürschner, was den Breslauern, da sie auch in der Welt herumkämen, nicht so ganz unbekannt sein könne. (Unm. 130.)

Auf einem ähnlichen Standpunkt basierte das Wiener Gutachten, während die Prager Kürschner dafür hielten, daß zwar der Meister gesehlt habe, aber mit einer milben Strafe zu belegen seis (Anm. 131.)

Auch das Berarbeiten der Kelle von Sausfaken galt um 1500 zu Schweidnit als zunftunehrlich für ben Rurschner, mahrend man bier 1662 in einem gleichen Kalle bem verponten Meifter nut auf die Dauer eines Jahres die Forderung von Gefellen und Lehrlingen untersagte und ibm gur Strafe bas Umt ber Jüngfterei aufburbete (Unm. 132). Eine Unfrage ber Kurichneraunft au Krantfurt a. D. bei ben Breslauer Zunftgenoffen ergab, baf man bafelbft, wie in gang Schlesien brauchlich, bas Zurichten von Kellen "gabmet inländischer Sauskagen" als unzunftgemäß und unftatthaft ansah, namentlich, wenn es noch bazu im eigenen Saufe geschah, was ben Ausschluß des "unehrlichen und untüchtigen" Meifters gur Folge haben follte (Unm. 133). Allerdings pflegte man zu Breslau über die Zuläffigfeit der Berarbeitung von Ragenfellen ichon um 1500 eine hiervon abweichende Meinung zu befunden; bies erhellt aus bem Beideib auf ein Schreiben ber Schweibniger Innung, ber in bem auerft berührten Falle auf Bunftebrlichfeit erkannte.

Ju solch unzulässiger Kürschnerarbeit gehörte natürlich auch bas Abziehen des Felles eines gefallenen Pferdes, zu dem sich ein Friedeberger Meister, allerdings auf Geheiß seiner Standesherrsichaft hergegeben und damit die Geschäfte des für unehrlich angesiehenen Schinders besorgt hatte. (Unm. 134.)

Ebenso begründete der nabere Bertehr mit Personen, die fich eines für unehrlich gehaltenen Gewerbes befleißigten, unter Umftan-

ben ben Berluft ber Zunftmitgliedichaft. Dies widerfuhr g. B. 1577 einem Löwenberger Rurichner, ber ben Scharfrichter mit abgezogenem Sute zu Gafte geladen, mabrend die Strehlener Rurichnerzunft fur ihre Barenschau auf dem bortigen Jahrmartt in Gefellschaft eines Gerichtsdieners, als bes Sohnes eines Senkers, den Bopfott auf auswärtigen Jahrmärften über fich ergeben laffen mußte. Glimpflicher tam ein Namslauer Rurschnergeselle, ber ein Paar vom Nachrichter augeschnittener Sandschube verarbeitet batte, bavon, für beffen aus Kahrläffigfeit begangene Sandlung die Breslauer Bunft eine Geldober Saftstrafe als genügend erachtete. Eine "leibliche und giemliche" Bestrafung empfablen die Breslauer ebenfalls für die Unbedachtsamkeit eines Sannauer Kürschners, ber baselbst aus übergroßem Durft einen Bug aus ber Ranne eines Scharfrichters getan, ohne aupor bei sonst gutem Leumund mit ihm in irgend welchen Begiehungen gestanden zu baben; auch bier lautete ber Schiedsspruch auf Berbleiben in ber Zunft, weil das Delitt nicht vorfählich gescheben. (1597-98). Und schließlich wurden 1596 zu Breslau drei Kürschner mit Gefängnis bestraft, nachbem sie beim Nachrichter getangt und Sarje gespielt batten; auf Bitten von einigen befreundeten Meistern jedoch entließ man fie wieder aus der Saft und überwies die Ungelegenheit bem nächsten Quartal.

Nicht unerwähnt möge hier gleichfalls ein Saganer Meister bleiben, den man als einen in Wirtshäusern, Herbergen und auf Dörsern herummusizierenden Sachpseiser nicht länger zum Innungsgenossen, der dadurch das Handwerk verächtlich mache, haben wollte. (Anm. 135.) Wenn einzelne Kürschnerzünste der Provinz sogar soweit gingen, es als einen Schimpf für das Handwerk anzusehen, falls einer ihrer Meister etwa eine Stelle als Stadt- oder Ratsdiener annahm, weil er dann nach ihrer Anschauung Bütteldienste zu verrichten hatte, die sonst nur dem Stockmeister und andern "dergleichen unehrlichen Leuten" oblagen, so erklärten demgegenüber die von Breslau, Schweidnitz und Prag eingeforderten Zunstgutachten diese Ansichten für übertrieden und einen solchen mit der Zunst nur noch im lockeren Zusammenhange stehenden Ratshilfsdiener für ehrelich. (Greissender 1679, Landeshut 1600.) (Anm. 136.)

Zahllose Beispiele lassen sich ferner basur anführen, daß die She mit einer übelberüchtigten Frauensperson zur Ausstoßung des Meisters aus der Zunft führte. Nur die baldige Scheidung von der anrüchig Gewordenen konnte 1606 nach Breslauer Anschauungen dem Meister seine Zunstmitgliedschaft erhalten. Den anrüchig gewordenen Frauen wurden gemäß der sirchlichen Moralbegriffen

ebenfalls solche zugerechnet, die sich vor ihrer Ehe einmal einen Fehletritt hatten zu Schulden kommen lassen, namentlich, wenn sie außerschelich konzipiert hatten, ohne Rücksicht darauf, ob etwa der Desloration ein Gewaltaft zugrunde lag, bei sonst bestem Leumund der Betroffenen.

Sträubte man fich doch mit allen Rräften gegen die Möglichfeit einer Aufnahme von Bankerten als Meifterskinder in die Bunft, felbst wenn die Gutachten oberer Instanzen im einzelnen Kall verlöbnlicher gestimmt waren. Daß natürlich auch bie Seirat mit einer wegen Chebruchs Geschiedenen bem bewerbenden Gesellen ben 3ugang zur Junft verschloß, braucht nicht erst binzugefügt zu werden. (Unm. 137.) Ob bei allen folden Borfommniffen ber Ebemann ohne Wiffen des beanstandeten Matels feiner Frau geblieben war ober nicht, machte nichts aus; jedenfalls fab das Junftebrlichteitsprinzip den Kall nicht als per subsequens matrimonium getilgt an und verlangte zum mindeften sofortiges Legen des Sandwerks des burch seine Frau in Unebre gekommenen Meisters, mit gleichzeitigem Berbot bes Dingens von Lebrlingen und Gesellen und Sperrung bes Jahrmarktbandels für biefen, bis eine endgültige Entscheidung ber Oberinftang barüber vorlag, "baß foldes dem beflagten Meifter ober bem Sandwert an ihrem ehrlichen guten Namen nicht verfänglich sei". (1628.) Wie man gelegentlich nicht bavon Abstand nabm. solchem Makel getreu dem alttestamentlichen Wort bis ins britte und vierte Glied nachzuspuren, erhellt aus dem Beilviel eines Gubrauer Deifters, bem bie Bunftebre wegen angeblich illegitimer Berfunft seiner Braut aus ber Gesellenzeit seines Schwiegervaters abgesprochen wurde.

Geradezu typisch biersur sind die umfangreichen Prozesakten des Breslauer Kürschners Maß Göbel, eines fünszigiährigen Mannes, der bereits 17 Jahre ungeschmälert seinem Gewerbe nachgegangen war und nun in dritter Ehe ein Weib genommen, von der es erst nach ihrer Verheiratung ruchdar ward, daß sie einst in früher Jugend einen sittlichen Fehltritt getan (1612), und die als Witwe eines Partierers ebenfalls zum dritten Male in den Ehestand getreten war, troßdem man schon ihrem zweiten Ehemanne von seiten der Partiererzunst ihretwegen Schwierigseiten in den Weg gelegt hatte. Dieser Meister wurde zunächst von der Kürschnerzunst veranlaßt, sogleich sein Handwerfsschild abzunehmen und sich seglichen Gesindes zu entäußern, indes ihm das Zunsthaus und die Innungsmitgliedschaft versagt blieb. Der durch seine Erwerbslosigseit mit seiner Familie schnell genug ins Elend Geratene wandte sich in

feiner Not bittflebend an Rat und Obrigfeit, worauf ichlieflich bas eingeholte Gutachten bes Leipziger Schöffenftuhls und bemgemäß ein faiferlicher Regest augunften ber Junftehrlichfeit Gobels entschied, in ber Erfenntnis, bag ein berart verfemter Meifter, ber unter bem Zunftzwange seines Sandwerks binfort nicht einmal eigenbändig arbeiten burfte, entweder in die Reibe ber Pfuscher getrieben ober zum unselbständigen Lobnarbeiter berabgewürdigt wurde, falls er nicht bas Sandwerk ganglich aufzugeben beschloß. Der faiferliche Rezest batte fich bei dieser Entscheidung wohl hauptsächlich auf das porber ergangene Urteil des Leipziger Schöffenstubls gestütt, welches dabin lautete, daß das Ehrlichkeitsmoment ber Frau, und damit auch die Bunftwürdigkeit Göbels, in ihrer zweimaligen Biederverbeirgtung (per subsequens matrimonium) zu erbliden sei, nachdem ja auch ibr erfter Gatte zunftehrlich bestattet worden war. Trot biefer Richterfprüche perharrte die Breslauer Junft bei ihren ftarren Moralanschauungen, beren Standpunkt fie mit mehreren, nicht immer einwandfreien Argumenten folgendermaßen der faiferlichen Entscheidung gegenüber zu begründen glaubte. Es bandle sich, so führt sie aus, in der Mehrzahl folder Källe um bloge Gelbheiraten, welche Befunbungen einer materiellen Auffaffung bei ber Junft für unehrenhaft gehalten wurden. Godann erniedrige fich ber Meifter burch bas Einlassen mit einer solchen Weibsperson selbst und sei ihr gleich auf achten. Ferner muffe die weitere Dulbung bes alfo Gemagregelten als eine Satiache bingestellt werden, die die Breslauer Junft bei auswärtigen Rurichnern in Miftrebit zu bringen geeignet fei und audem eine sittliche Gefahr fur Bunft, Meifter, Gefellen und Lehrlinge bedeute. Eine solche Tolerang tonne nur gum Bopfott ber Bunft führen, woraus Spott, Sohn, Streit und Totschlag gemeiniglich erwüchsen. Auch habe die Breslauer Junft als schlesische Saupt-Beie geradezu die Pflicht, in diesem Puntte andern mit gutem Beispiele voranzugeben, um mit lauterem Gewissen Rat nach altem Fug und Recht erteilen zu können, wenn sie barum angegangen werbe. Beiterbin fei burch auch nur einmaliges Zulaffen eines folden Meifters ein Recht für alle andern Bewerber mit ähnlichen Boraussetzungen gegeben, die bann ftets bie gleiche Billigfeit fur fich beanspruchen würden, fich über ben anrüchigen Ruf ihrer Frau burch bie verlodenden Aussichten einer ansehnlichen Mitgift hinwegiegen zu burfen. Bubem fei burch ein Entgegenkommen ber Bunft in biefer Frage eine Ueberflutung mit berartigen zweifelhaften Elementen zu befürchten, während die Innung "boch wie ein Augapfel rein und unbeflect fein folle". Underfeits warf man ein, bak burch folde Seiraten mit zweiselhaften Weibspersonen die armen Meisterstöchter ledig blieben und so das Nachschen hätten — eine recht fadenscheinige Begründung, die doch bei Heiraten mit jeder Zunftsremden von selbst undescholtenem Vorleben ebenso gut hätte geltend gemacht werden können. Schließlich würden Meisterssöhne, Lehrlinge und Gesellen aus einer Zunst, die darüber freimütig hinweglähe, Gesahr lausen, bei fremden Zechen sur Bankerte zu gelten und dort sortsgezagt werden. Und zu guter Leht brachte die Zunst zur Verteibigung ihres ablehnenden Standpunktes noch vor, daß ein solcher Emporkömmling mit materieller Lebensanschauung gewöhnlich Land und Leute in ihren althergebrachten Anschauungen verachte und somit dem Handwert nur Verderben bringen könne.

Unverfennbar verrät fich in diesen weitschweisenden Ausführungen, beren Uebertreibung nicht zu bestreiten ift, eine Moralbeuchelei, in der gleichfalls ein Somptom des bereits eingetretenen Berfalls der Breslauer Bunft zu erbliden ift. Noch deutlicher konnen wir biefen pharifaerhaften Duntel ber Breslauer an ber Sand einiger die porebeliche Konzeption einer Meistersfrau behandelnder Gutachten ber Sauptzeche auf die Eingaben ber Innungen zu Neumarft. Goldberg und Liegnit feststellen. Ift es boch bezeichnend, baf in allen diefen Källen die Breslauer Rurichneraunft fich in icheinheiliger Gelbitherrlichfeit erhaben über folche Bortommniffe ftellt, als ob fich bergleichen Dinge überhaupt noch nie bei ihr zugetragen hatten ("was Gott gnäbig verhüten wolle"), bann aber wiederum die Angelegenbeit meift in vermittelndem Ginn fo zu enticheiben pflegte, baß bem betreffenden Meifter bie Strafe bes Zunftausichluffes erfpart blieb, ihm jedoch für etliche Jahre jegliches Salten von Gesellen und Lehrlingen verwehrt sein sollte. Nicht allzu lange barauf erlitt freilich die Boreingenommenheit der Zunft bas gleiche Mifgeschid einer vorzeitigen Konzeption ber Gesellenbraut in ihrer eigenen Mitte (1689). Sier aber fonnte fich bie gleichsam in einem Glashause fikende Innung nicht schnell genug berbeilaffen, nicht nur bie bem anrüchig Geworbenen bafur angesette Gelbftrafe von 50 Talern um bie Sälfte berabzuseten, sondern sogar noch von dem althergebrachten Berbot bes Dingens von Gefinde auf etliche Zeit bingus einmal auf Bitten bes Infulpaten abzuweichen, vermutlich um jedes Aufwirbeln von Staub aus ber ihr bochft peinlichen Ungelegenheit zu vermeiben.

Richtsbestoweniger behauptete die Junft, scheinbar unbeirrt ob dieses Borfalles im eigenen Meisterkreise, zwei Jahre später in einem der Sommerselder Innung erteilten Schiedsspruch über einen ähnlichen Fall, in gleichem Sinne wie früher, "daß wir hier in

Breslau uns solcher unnützen Händel, welche nicht zu wünschen, wenig ober nichts annehmen, sondern wenn dergleichen ungleiche Dinge mit unsern Gesellen, außer des Meisters Hause, vorgehen, tragen wir solches unserer hochgebietenden Obrigsteit vor. Wir vor uns können ihm, wenn kein anders Verbrechen wider unsere Handwerksordnung mit unterläuft, weder nachschreiben, noch das Handwerk legen, viel weniger Insurien nachwersen". Und ebenso konnte man nach gleicher Ersahrung in einem Gutachten für Dels 1691 nur auf die Entscheidung der Obrigsteit verweisen.

Alle dieje das Zunftebrlichkeitspringip behandelnden Progesse, bei benen eine Unmenge Papier und Tinte wie Zeit um Saarspaltereien sozusagen verschwendet wurden, beren Studium zu ben unerquidlichften, manche Somptome des damaligen Bunftniebergangs wie überhaupt erblicher Schwächen ber Menschbeit enthüllenden Dingen gebort, ließen boch im eigentlichen Ginne bie Rechtsfrage offen, ba pon ben butendweise eingeforderten Gutachten aus Rab und Fern, Die natürlich der Junft gang enorme Roften verursachten, das eine für, bas andere gegen ben Beidulbigten fprach. Schlieflich war man bann am Ende aller Inftangen genau fo flug wie vorber, und außerbem war, bei ber fattsam befannten Schwerfälligfeit eines alten Drogeftverlaufes ber bamaligen Beit, ingwijden über bem Sinftreichen ameier Sabraebnte beinabe eine neue Meiftergeneration berangereift, fodak über die gange Ungelegenheit bereits Gras gewachsen mar, oder es hatte fich zur ftillen Schabenfreude ber Berichrieenen bermeile bei einer Schwestergunft, die am lautesten in bas Sorn moralischer Entrüftung geblasen batte, ein abnlicher Borfall ereignet, beffen Genfation noch frisch genug für die liebe Mitwelt war. In ber Regel fand bann ber leibige Streit nicht eber feine vorläufige Schlichtung, bis meift die Obrigfeit durch eine Gelbstrafe die ftorrifche Bunft gum Einseben zu bringen und damit die Rehabilitation des in Acht und Bann Getanen bei ber Innung zu erzwingen suchte. Ob indes ber Kall damit erledigt war, steht dabin, da für das uns aftenmäßig überlieferte Material die Angelegenheit ericopft ift. Babricbeinlich burfte mobl ber also anrüchig Gewordene auch in ber Folgezeit feiner ibm wieder rechtsfraftig zugesprochenen Bunftmitgliedichaft auf Schritt und Tritt unter ben Schifanen und ber unverhoblenen Difachtung feiner Gewertsgenoffen zu leiben gehabt haben; er war und blieb eben nun einmal nach altbergebrachten Unschauungen, wenn auch nicht de jure, ein zunstunehrlicher Mann. (Unm. 138.)

Sierber gehört ebenso jener Fall, den wir einem Strafverzeichnis des ältesten Rechnungsbuches der Breslauer Kürschnerzunft entnehmen, wo ein Meister 1408 deswegen aus dem Register der Kürschner gestrichen wurde, weil er einer Jungfrau nicht "Ausrichtung" getan, obwohl ihn der Rat an die Brüderschaft seines Handwerts gewiesen, und diese ihn dann mehrmals zu sich gesordert hatte, ohne daß er ihrem Geheiß nachzukommen für nötig besand. Es heißt da also:

"Briger hot man vsgeschrebin vmb das her der Brudirschaft nich gehorsam gewest. Also das In der Rat an uns weiste das her sulde vfrichtunge getan habin eyner Juncfrawen ouch beful wir ym das er is selbir mit ir gericht sulde habin vnd santen noch ym eyn mol adir dry er quam ny." —

Wir beuteten schon früher bei unsern Aussührungen über die Autorität des Zunstworstandes an, daß solch wiederholter hartnäckiger Ungehorsam gegen ein ergangenes Gebot desselben in den frühesten Zeiten der Innung nicht minder zum Berlust der Mitgliedschaft führte. So ersehen wir gleich darauf in jenem Rechnungsbücklein aus einem weiteren Bermert, daß sogar etliche Meister in der Mitgliederliste gelöscht wurden, die einer mehrmaligen Ladung der Zunst auf Anordnung des Rates nicht gesolgt waren. Ein Jahr hernach wird abermals gebucht:

"Beybirsteyn hot man vsgeschrebin vmb dryerley sachin willin zum ersten das: das her kurssenwerg zu Crocaw gekouft hot, die andir sache das Petir von Trawtenaw obir yn clagt das er weggezogen ist an seyn willen, die drytte sache das vnser mettebrudir obir in ouch geclagit habin."

1410 wiederum ging ein Meister der Zunstmitgliedschaft verlustig, weil er sich der Gerichtsbarkeit seines Gewerks durch Klage
vor den Ratmannen entzogen. Vor allem aber wurde in jenem
Iahre der Meister Ieronimus von Koldin aus der Zunst verwiesen,
da er in der Brüderschaft und auf dem sreien Markt sich durch
maßlose Kritik und Heherei als Zwietrachtstister unter den Zunstgenossen betätigt, die Anweisungen des Rates an das Gewerk verächtlich gemacht ("das sey wider Gott vnd recht"), wider die Zunst
mit Ungehorsam gesvevelt und auch deren Gerichtsbarkeit bezweiselt
hatte. Und etwas später, im Jahre 1468, wird uns a. a. D. ein Fall
überliesert, wo zwei Meister wegen eines nicht näher bezeichneten
Bergehens mit ihren Familien die Stadt verließen.

Daß man gelegentlich auch einmal eine milbere Rechtsprechung gegen Unbotmäßige walten ließ, erkennen wir bei einem Zunstangehörigen, der wegen seiner Gehorsamsverweigerung ein Jahr die Arbeit niederlegen sollte (1412). Man darf sich im übrigen der recht auffälligen häufung solcher sonst in den späteren Unnalen der Breslauer Kürschnerzunst recht selten anzutreffender Beispiele eines Zunstausschusses in einem Jahrzehnt wilder Gärung, das den berüchtigten Aufstand der Breslauer Zünste gegen ein übermächtiges Stadtpatriziat um der Mitbeteiligung am Stadtregiment willen einleitete (1418), feineswegs verwundern.

Wer außerbem durch anstößigen Lebenswandel öffentliches Aergernis erregte, pflegte natürlich ebenso aus der Zunst ausgestoßen zu werden. Oder es wurde ihm wenigstens diese Strase im Wiederstollungsfalle angedroht, wenn er z. B. "unehrliche Weiber gehauset und gehoset" hatte (1476, Breslau); desgleichen versuhr man bei der Erneuerung alter Zänkereien mit Worten oder Werken (1445).

Es bedarf feiner weiteren Erläuterung, bag unter ber Berricalt bes Zunftzwangspringips ber außerhalb einer genoffenschaftlichen Bereinigung stebende Rurschner in eine üble Zwangslage geraten mußte, wie wir icon im Falle Gobel beobachten fonnten. In ber Regel blieb ibm, ber nichts anders erlernt hatte, nur ein unftetes Pfuscherbasein übrig, mabrendbeffen er fich nicht nur jeden Augenblid einer Strafbaft zu vergewärtigen batte, fonbern fich auch gefallen laffen mußte, bag man ibm, wo man ibn aufgriff, die Bare aufriß und bem Rat als beschlagnahmt übergab. Go fonnte im Jahre 1545 ber Breslauer Rurichner Paul Schwarz, ber einige Jahre gubor "aus Unvermögenheit aus ber Beche getreten", inzwischen Pfuscher geworden und als folder in Strafe genommen worden war, nicht umbin, sich bittflebend an die Junft um Wiebererlangung ber Mitaliedichaft zu wenden, worauf ihm einmal ausnahmsweise, unbeichabet ber Statuten, wegen feiner Urmut und fleinen Rinder die nochmalige Unfertigung eines Meifterftuds bei feinem Rudtritt in die Innung erlaffen wurde. Gewöhnlich jedoch burfte ein aus ber Beche geschiedener Meifter, ber fich vordem etwas batte zuschulden tommen laffen, erft bann wieder Aufnahme erhoffen, wenn er bie Sulb bes Rates erworben, was wohl gewöhnlich burch flingende Münze in ben Zeiten bes Niedergangs ber Zünfte nicht unschwer zu erreichen mar.

Mit einem von der Zunftgemeinschaft ausgeschlossenen Meister sollte keiner seiner früheren Handwerksgenossen mehr Gemeinschaft haben, wie wir 1410 anläßlich der Streichung Caspar Swellers aus dem Zunftregister ersahren:

"Die Eldisten veczenz sponsbrucke vnd Hanns Tampman habin lossin lesin ydirman mit dem namen vnd habin gesagt welchir mit Caspar Sweller redit vnd der spreche czum ym, mir ist leid das ir nicht vnser methebrudir seit, den sal man bessirn noch der Eldisten dirkentnis". --

Aus allen diesen Bestimmungen über Erwerd und Berlust der Zunstmitgliedschaft tritt uns der Zug eines ehrensesten, Treu und Glauben mit Recht für sich erheischenden deutschen Meistertums entgegen, wenigstens soweit noch das 15. Jahrhundert hiersür in Frage tommt, wie man ihn heutzutage leider nur vereinzelt unter den Handwertern sindet. Machte doch auch das städtische Gemeinwesen den Zünsten des Mittelalters einen ehrlichen Handwerksbetried zur Pflicht. Es war das Wesentlichste, was von dem städtischen Gewerde verlangt ward, angesichts der Begünstigungen und des Schutzes, den ihm die Innung gewährte.

VI. Das Lehrlings- und Gefellenwesen.

In der ältesten auf uns gekommenen Breslauer Handwerksordnung aus dem Ansange des 14. Jahrhunderts findet sich der schon oben bei Besprechung des Besähigungsnachweises eingangs zitierte Sat:

"illi qui non docuerunt opus pellificum non debent operari". (Unm. 139.) Er begründet die Pflicht einer fachtundigen Erlernung bes Rürschnerbandwerts für ben, ber es bernach als selbständiger Meifter gewerbsmäßig ju betreiben unternahm. Schon eine ber früheften Willfuren ber Breslauer Rurichner, aus bem Jahre 1404 ungefähr, ordnet an, bag ein folder "Lehrfnabe", "Lehrjunge" ober "Lebrfnecht", wie man im Laufe früherer Jahrbunderte bie Lebr linge gemeiniglich bieß, nach feiner Aufnahme burch ben Meifter innerhalb einer anfangs vierwöchentlichen Probezeit ben Melteften ober ber verjammelten Junft vorzuführen war, in beren Gegenwart bann ber eigentliche Lehrvertrag, "bas Gebinge", abgeschloffen ward, wobei ju Breslau ein Lebrgelb von nicht unter 4 Mart Groichen festgesett zu werden pflegte. Zugleich mußte ber Lehrmeifter für ihn ber Junft mit 1/2 Mart burgen ("geloben"). eine Summe, die beim Freispruch bes Lehrlings in die Labe fiel. als ein Borichuf auf bas Recht eines nur halben Innungsbeitrags bei beffen ipaterer Einwerbung in bie Breslauer Rurichnergunft (Unm. 140). Dieje Bergunftigung entsprang wohl bem Gebanten, fich tuchtig ausgebildete Rrafte fur die Beimat zu fichern und ben 3uaug von jungen Leuten mit zweifelhaften Fertigfeiten möglichft einzuichranten, namentlich in einer Epoche, wo bas Gefellenwefen noch faum feine fpatere Bedeutung batte, und ebenfo ber Befähigungsnachweis beim Eintritt in die Bunft feine erften Anofpen zu treiben begann. Mit einer weiteren Entwidlung lettgenannter Kaftoren erübrigte sich biele Rautele pon felbit: wir begegnen ibr baber nur bis gum Ende bes 15. Jahrhunderts in den Archivalien der Breslauer Junft. Meifter, die die Anmeldung ihres Lehrlings bei der Bunft unterließen und ohne beren Biffen einen folden Jungen bingten, buften entweder mit 1 Stein Bachs, eine Strafe, die auch den Lehrling mit 12 Pfund erfaßte, ober "mit bem breifachen Geld por ben jungen", gemäß einer Willfur von 1444. Die nach biefer Quelle noch auf 4 Bochen anberaumte Probezeit des Lebrlings wurde bald auf 14 Tage verfürzt (Unm. 141). Rach Schluß bes eigentlichen Gebinges wurde der Lehrvertrag zu Protofoll im Junftbuch vermerkt. (Unm. 142). Bu ben Bedingungen ber Aufnahme gehörte insbesonbere ber Nachweis ehelicher Geburt und Unbescholtenbeit. In Bunglau forberte man feit 1500 außerbem, baß ber Lebrling "von auter beutscher Urt und nicht wendischen Geschlechts" sei, sowie nicht von Schäfern, Spielleuten ober "fonft untüchtigen" Leuten abflamme. Lebrinaben "von guter beutscher Art" verlangten ebenfo die Kürichner zu Dels und Bernstadt 1609. Recht porsichtig verfuhr bie Patichtauer Bunft aufzunehmenden Lehrjungen gegenüber, indem fie bas Bertunftszeugnis burch ihren Zechschreiber prufen lieft, wofür biesem eine Gebühr von 1 Groschen zustand; im übrigen find eigentliche von der Zunftmatrifel unabhängige lofe "Geburtsbriefe" wahricheinlich erft in der letten Sälfte des 16. Jahrhunderts aufgetommen. Der Geburtsbrief verblieb bann später, wie es die regelmäßigen Seitengloffen ber einzelnen Aufnahmeprototolle vermerten. bis auf weiteres in ber Lade; erft mit dem Freispruch des Lebrlings erhielt berfelbe zugleich mit bem Behrbrief auch ben Geburtsbrief in moei besonderen Abschriften, die ihm gur Legitimation auf der Banderschaft bestimmt waren (Unm. 143). Der den Aufnahmeprotofollen faft regelmäßig binzugefügte Freispruchvermert enthält außer ber furgen Angabe, bag ber Lehrjunge "richtig ausgelernt", nur selten ein wirkliches Führungsattest, wonach ber Meister ihm "gutt Zeugnis" gab (Breslauer Lehrlingsregifter, 1604) ober ibm bescheinigte, "bas er fich gehalten, wie ber Anaben brauch ift, boch nichts unerbares". (a. a. D. 1608).

Aussührliches verlautete hierüber im Lehrbrief, für dessen Aussertigung der Schreiber zu Breslau 1596 18 Groschen erhielt, falls der Lehrling das Pergament oder Büttenpapier hierzu selbst lieferte; wo nicht, waren für jenes 1½ Taler, für dieses I schwere Mark zu eriegen, von welchen Unkosten der Schreiber dann ein Drittel für sich einstrich.

Während 1546 zu Patichtau "bas Gebinge", wie in Breslau, 4 ichwere Mart, in Borausfegung einer allerdings nur zweisährigen Lehrzeit, betrug, zahlten Oblauer und Rreuzburger Rürichnerlehrlinge 1563, beam. 1551 im allgemeinen nur ein Lehrgelb von 3 Mart (Unm. 144). Bu Liegnitz war 1489 bei einer zweijährigen Lehrzeit eine entgeltliche, bei einer folden von 4 Jahren eine unentgeltliche Lebre üblich. Das Entgelt für erftere machte 1550 bereits die verhältnismäßig bobe Summe pon 14 Talern aus; boch follten Gobne von armen oder verftorbenen Meiftern bes Sandwerts nach Belieben, wenn nicht gar tein Gebinge erlegen, wie benn gleichfalls für Breslau, gemäß einer Willfür des Jahres 1597, lebraelbfreie Meiftersjöhne festzuftellen find. Ein Unterbieten bes Lebrgelbes and für den ichuldigen Meifter eine Gelbbufe um die Differenz bes gu wenig Genommenen nach fich. In prari berrichte bei ber Breslauer Rürschnerzunft selbst bei einer sonst gleichen Lehrzeit von 2 Jahren icon im 16. Jahrhundert eine gang willfürliche Bemeffung bes Unterrichtsgeldes, bas in ben Jahren 1541-64 balb 10 Gulben, balb 2 bis 15 Taler aufweift, während bei einer breifährigen Lehrzeit 12 Taler, baneben 6 fl., ein anders Mal 5 fleine Mart genommen wurden, indes in der weit überwiegenden Angabl von Aufnahmeprotofollen ein Lehrgelb überhaupt nicht genannt wirb. Auch bas 17. Jahrhundert fannte Lebrgelber von 12 bis 19 Taler.

Mit dem Lebrgeld nicht zu verwechseln ift die ber Junft gu= stebende Einschreibegebühr, bas "Anabengelb", bas zu Breslau feit 1551 24 Weißgroschen, wie auch etwas später gu Freyftabt und Löwenberg, betrug, 1591 1 Mart 4 Gr. ober 1 Taler für bie Lehrlingsaufnahme erforderte: 4 Grofden biervon ftanden 1591 bem Schreiber für feine Bemühung gu. Das Motiv gur Ginführung dieses Anabengeldes ift in ben Abwehrmagnahmen gegen eine brobende Ueberflutung ber Zunft mit Lehrlingen zu suchen, wie es wenigstens bei ber Löwenberger Junft unverblümt 1558 ausgeiprochen wird. Bei ben Rurichnern ju Dels und Bernftabt mar 1609 eine Einschreibegebühr von 30 mgr. im Brauch; Liegnik batte 1550 eine jolde von 2 Talern 20 gr., zu der je 2 Grofden für beit Bunftidreiber und Junftboten traten, 1648 von 3 Talern, wort 6 gr. fur ben Schreiber, 3 gr. fur ben Boten tamen. Babrend nun allenthalben Meiftersjöhne von biefer Gebühr befreit blieben. galt bies ju Liegnit nur fur einheimische Gobne, indes bie Rinder bes augegogenen Meifters, gegen beffen Einwerbung, wie wir ichort oben bargetan batten, eine gewisse Abneigung bes Mittels unperfennbar mar, ben einheimischen Meistersfindern nicht gleich geachtet werden follten, man mußte fich benn mit ihnen barüber verglichen baben. Nach ben Breslauer Rurichnerstatuten bes Jahres 1596 batte fortan der Lebrling, je nach der Dauer feiner Lebrzeit, bei einer folden von 2 Jahren 3 Taler ober 3,12 Mart, bei 3 Jahren 2 Taler ober 2.8 Mart und bei 4 - jähriger Ausbildungszeit 48 Grofden ober 1,16 Mart in die Junftlade zu geben; feit 1690 waren nach gleicher Staffelung Aufnahmegebühren von 4.2 und 1.8 Taler üblich, und auch Meistersjöhne entrichteten von nun an ber Innung eine Einschreibegebühr von 24 Groiden (Unm. 145). Im 15. Jahrhundert, bas eine folde besondre Junftabgabe für Lehrlinge felbst noch nicht tannte, pflegte sich bas Gewert mit einer Lehrfnabenbeifteuer von 2 Bfund Bachs zu begnügen, ftatt beren zu Patichfau ebenjo 8 Grojden in die Bunftfaffe fallen burften (Unm. 146). (Breslau 1399, Münfterberg und Dels 1477, Vatichtau 1546). Doch führten ichon 1499 bie Statuten ber Brieger Rurichner, bie Rreugburg 1551 übernahm, eine folde Lehrfnabenabgabe von 1 Bierdung (= 12 gr.) ein, mabrend man zu Breslau um jene Zeit anscheinend noch an der alten Gewohnheit des dem Lehrmeister obliegenden halben Innungsvorschusses festhielt, ebe man fich zur Einziehung eines befonderen "Anabengelbes" entschloß. Die ursprüngliche Gebührenfreiheit des Meisterssohnes darf uns nicht Wunder nehmen; entsprang fie doch dem gang richtigen Gedanken, baß bie fpatere Erfüllung feiner sonstigen Pilichten ber Innung gegenüber burch fünftige Riederlaffung in seiner Beimatstadt als Meifter, gleich bem Beispiel des Baters, obnedies zu erwarten stand.

Bor Ablauf ber ausbedungenen Lehrzeit durfte natürlich ein Freispruch bes Lehrlings nicht erfolgen; ber fich um bieje Boridrift nicht fummernde Meifter bugte gu Liegnit feine Pflichtvergeffenbeit im 16. und 17. Jahrbundert mit 60 mgr. Meistersjöhne konnten bei Erreichung ihres vollen 16. Lebensiahres ohne Umftanbe losgesprochen und bierbei nachträglich eingeschrieben werben, ein Brauch, ber zu Breslau übrigens erft Mitte bes 18. Jahrhunderts Eingang fand, mabrend man ibn in andern ichlesischen Städten ichon im 16. Jahrhundert verfolgen tann. Ueberhaupt lägt fich eine besondere Protofollierung von Freifpruchen folder Meiftersjöhne gu Breslau nicht por 1596 feststellen. Was die anläklich folder Lossagungen von Lebrlingen später eingeriffenen Migbrauche anlangt, fo mußte im 18. Jahrhundert zu Breslau und Liegnitz die bezeichnende Mahnung ergeben, baß ber Lebrling beim Freifpruch "obne alle argerlichen und lächerlichen Beremonien zu einem ehrlichen Gefellen auf- und angenommen" werden follte.

Wir batten bei der porbin besprochenen Staffelung des Lehrgelbes gesehen, bag biefes feit Ende bes 16. Jahrbunderts in der Regel burch bie Dauer ber Lebrgeit bedingt war, die im Durchichnitt fich auf 2-4 Jahre erstreckte. Unter 2 Jahren burften im 16. Jahrhundert Lehrfnaben, felbit Meiftersfohne, ju Liegnit nicht gedungen werden, bieweil man bort im 17. Jahrhundert ein Ausbildungszeitminimum von 3, zu Patichtau 1548 4 Jahren für angebracht bielt. Doch war fonft eines Meifters Cobn fremben Lebriungen gegenüber übergli im Borteil; er brauchte in ber Regel nur 1 Jahr zu lernen, ein Privileg, bas zu Breslau erft 1685 in eine zweijährige Ausbildungszeit für lernende Meisterstinder umgeanbert ward, "weilen in Betrachtung beffen folches nachmals bem Anaben an feiner Beforberung anderorts mehr ichablich, benn nutlich", wie es in der Begrundung beffen verlautete. (Unm. 147.) Gegen bie fpater baufig zu beobachtenbe Berfallsericheinung ber 216lojung eines Teils ber Lebrzeit burch flingende Munge mußte zu Liegnits bereits 1489 eine ausbrudliche Berwarnung ergeben:

"vnde sal sich awß den lere Joren nicht kewffen vnnd welch meister sich an solchir unsern awssproch nicht keren, vnnd welde sich seyne lere Jungen hirobir lossen abekeuffen ehewenn sie dy czwey Jore awßlernten denselbten meistere sollin wir wandiln vnnd büssen nach vnserm erkenntnis".

Da übrigens die Zahlung des Lehrgeldes erft nach Ablauf ber Ausbildungszeit zu erfolgen pflegte, follten bem Meifter B ur gen als Sicherheit für basielbe geftellt werben. Solchen Gelöbniffen um 1 Stein Bachs für einzelne Lebrlinge, um 1 fl. augleich für 3 Lehrgelbzahlungen, begegnen wir im alteften Rechnungsbüchlein mehrfach; faft ftets find es Meifter bes Sandwerts, die einander fich für ihre Lehrjungen verburgen. In ben Beiten ber Türkenfriege, als bas bäufige Entlaufen von Lehrfnaben zu einer läftig empfundenen Unfitte ward, bilbete fich ein weiteres Burgenbepofitum als Sicherheitsleiftung gegen bas "Abtrunnigwerben" von Lebrlingen aus. (Unm. 148.) Breslau murben bemgemäß feit 1543 bie Namen biefer zwei Bürgen für jeden Lehrtnaben neben ben Ungaben bes Lehrmeifters und ber bestimmten Lehrjahre im Bunftbuch vergeichnet, unter Singufügung bes Burgenbepositums von anfangs 5 Gulben, fpater 5 Talern. Geitbem aber namentlich im 17. Jahrbundert bie 3abl berer, die dem Rufe der Berber in die Goldatesta folgten, wo ihnen Freiheit und ungebundenes Leben nebit befferer Befoldung verlodend genug wintten, ober einzelner, die in eines Rlofters ftiller Beichgulichteit Buflucht vor ben Sturmen ber Belt

fuchten, ständig zugenommen batte, ging man in Unbetracht mangelnber Gewähr Frember, bie mit einer folch unficheren Bürgenftellung in jener Epoche perfnupft mar, bagu über, bie Eltern ober Bormunder bes Anaben zur Riederlegung einer bestimmten Gumme Gelbes bei ber Junft zu veranlaffen. Go wird zuerst bei bem Breslauer Kürichnerlehrling Chriftian Tifdler, von Greiffenberg, ben 1. August 1689 zu Prototoll vermerft: "Auf obgedachtes Burgengeld find 10 Tal. Schlef. in deposito bei der Beche eingelegt morben, welche bei Ausgang ber Lebrzeit, wenn sich ber Angbe wohl perhalten und feine Beit völlig ausgestanden, wieder ben Ginlegern folle ausgehändigt werben". Undernfalls verfiel das Bürgengeld ber Bunftlade, wie wir es icon brei Jabre ipater an bem Beispiel eines Lebrlings erfennen, ber "weimal nach gröblich verübtem Unfug ausgetreten" war. (Unm.149.) Unftatt ber erforderlichen Gelbfumme tonnte übrigens ausnahmsweise einmal bei Urmut ber Burgen ein gleichwertiger Gegenstand (filberner Gürtel, 1696) bargereicht werben. Bis zum Jahre 1712 murbe biefe Pfanbeinlage gewöhnlich beim Ausgang ber Lebrzeit voll guruderstattet ("restituiert"); bann jeboch, feit Quartal Raftnacht 1713, follte die Sälfte des Burgendepolitums "Bur Bermehrung" ber Bunfteinfunfte mit berangezogen werden und der Lade perbieiben, wie man bei Siegfried Mittelmann als erftem Fall biefer Urt lieft: "auf obgedachtes Burgengelb find 10 Taler Schl. in beposito gelegt worden, wovon ihn beim Ausgang der Lehr= zeit, wenn der Knabe sich wohl verhalten, die Selfte mit 5 Talern restituiert wird". Dies Depositum murbe gemäß einer Willfur bes Jahres 1692 Meisterssöhnen nicht abverlangt, wie solches ichon 1578 bei einem Meisterssohn festzustellen ift; boch tommen zuweilen Burg-Schaften für folche Meifterssohne vor, die nach des Baters Tobe ibr Sandwert bei einem fremben Meifter erlernten. Daß gelegentlich felbst für Göbne Breslauer Bürger ein ben üblichen Betrag überfteigendes Burgengelb entrichtet murbe, feben wir 1697 an bem Breslauer Rurichnersehrling Gottfried Rhediger, bei bem es 19 Taler, und an einem andern Lehrjungen, bei bem es 23-27 Taler betrug, während für die Bieberaufnahme eines bereits jum vierten Male "aufgeftandenen" Lehrfnaben 1667 fogar bie beträchtliche Summe pon 200 Talern als Sicherheitspfand für notwendig erachtet ward, unt "für allen ferneren beweislichen Schaben" bes Lehrmeifters zu haften, Mitunter beobachten wir bagegen eine Ermäßigung ber Garantielumme, wie &. B. in einem Falle, wo auf Bitten ber Mutter 4 Rtl. jur Berpflegung bes Lehrjungen berausgegeben murden.

Die allgemeine Sittenverwilderung nach bem breißigjährigen

Rriege machte, wie porbin ermabnt, bas Entlaufen ber Lebrlinge aus der Wertstatt zu einer nicht selten festzustellenden Erscheinung, die wir jedoch ichon im 15. Jahrhundert antreffen. In ber Regel febrte ber mit feinen ober boch nur geringen Mitteln ausge= ruftete Klüchtling binnen furger Zeit von felbst wieder reumutig qurud, falls er nicht inzwischen seine nicht allzu ferne Seimat erreicht ober etwa Kriegsbienste angenommen batte. Doch manchmal lodte es ibn in Balbe abermals in die Beite, und wir borten eben von einem Breslauer Lebrling, ber nach viermaligem Entweichen immer wieder babin gelangte, woher er gefommen war, freilich nicht gerade immer zu seinem bisherigen Lehrmeister, ber seiner gern entraten mochte, und erft "auf bewegliches Bitten" ber gutgläubigen Burgen. Im allgemeinen fand ja bas Entlaufen eines Lebrlings, namentlich in ipaterer Zeit recht milbe Beurteilung und weitherziges Berftandnis; meift murbe ber von seinen Bermandten unter Bemühung ber Burgen aurudgeführte Alüchtling auf beren Bermittlung bin jogar unter Unrechnung ber bislang "ausgestandenen" Lebrzeit zum Auslernen wieber aufgenommen. Beim Freispruch sollten ihm feine früheren Lehrmonate "paffieren", fofern er fich "ehrlich verhalten" und ben Rest der verbleibenden Ausbildungszeit "richtig ausstehen" wurde. (Unm. 150.) In gleichem Ginne fprachen fich die Patichtauer Statuten von 1546 aus, bejage beren ber fich mit feinem Lehrmeifter wegen der Lebriabre vertragende gurudgefehrte Lebringbe wieder von jenem in Gnaden aufgenommen werden durfte. Freilich follten bie Eltern bes Lehrlings biesen nicht abspenftig machen, sondern sich ben Beisungen bes "Bechemeisters" und ber Bunft fügen. Bu Oblau war dem mutwillig entlaufenen Lehrling eine Rudfehrfrift von nur einem Bierteljahr gesetht, über welche binaus bas Lehrgeld, bei Berluft des Sandwerts fur den Abtrunnigen, ju gleichen Teilen der Bunft und bem Lehrmeister verfiel. (1563.) Satte er sich jedoch beimlich bavongemacht, ohne feinen Berpflichtungen an Lehr- und Zechgelb ju genügen, jo erging an bie Junft feines ermittelten Aufenthaltsortes ein Genbichreiben mit ber Bitte, ihm ben Lehrbrief nicht eber ausfertigen zu wollen, bis er sich mit bem bisherigen Sandwert perglichen. (Breslau-Kolmar 1642, - Kolberg 1650).

Strenger versuhr man 1563 zu Frenstadt gegen einen "ohne redliche Ursache" entlaufenen Lehrknaben, der nach seiner Rückehr von vorn ansangen und dem geschädigten Meister 12 gr. Buße erlegen mußte.

Brach bagegen ber Meister ben Lehrvertrag, so hatte er nicht nur feinen Anspruch auf bas Lehrgeld mehr, sondern ber Lehrling tonnte jofort ungehindert bei einem andern Meifter das Sandwert weiter erlernen. Wenn nun ber Lehrvertrag aus irgend welchem Grunde por der Zeit aufgeloft war, jo durfte der Meifter nichts= bestoweniger feinen neuen Lebrtnaben annehmen, bevor nicht die Frist bes uriprünglichen Lebrverbaltniffes verftrichen mar. Auf biefe Reife murbe bem Beimtebrenden innerhalb ber laufenden porgesebenen Bertragszeit die Möglichkeit geboten, in seine alte Lebrstelle wieder underwehrt einzutreten, die er sonst mit einem zweiten Musbilbungsgenoffen nicht batte teilen burfen. Bar boch bie 3 abl ber Lebrlinge, die einem jeden Meister guftand, von vornberein eine begrenzte. Rur 1 Lebrjungen zur Zeit fonnte er bingen, eine Makregel, Die nicht nur die wirkliche Erlernung des Sandwerts perbürgen follte, indem fich natürlich ber Meister mit einem Jungen mehr beidaftigte, fondern auch zugleich ben Ginn batte, ben fpateren Wettbewerb nicht zu ftart anwachsen zu laffen. Bu Breslau waren in ben Jahren 1590-98 vorübergebend 2 Lehrlinge für jeden Meifter auläffig; es wurde damit ber damals gerade eingeriffenen Unfitte eines Lebrlingsprivilegs zugunften einiger weniger Meifter, unter benen fich, wie wir an anderer Stelle noch seben werben, selbst Meisterswitwen mehrerer Lebrlinge erfreuten, endgültig ein Biel gefest und augleich für eine individuelle und forgfame Ausbildung jedes einzelnen Lebrlings für fich Gorge getragen, "weil ber Meifter eine ziemliche Anzahl, damit ein Jeder einen mit besto besserer Gelegenbeit obertomen than. (Unm. 151.) Ober nach einer abnlichen Begründung der Liegniger Kürschnerzunft, aus dem 18. Jahrbundert: "weil wegen des notwendig geteilten Fleifes des Lehrmeifters an polltommener Erlernung ber eine jo nicht beibe in Gefahr gesetzt und hierdurch jum Rachteil bes Publici untauglich Gubjecta ermachien möchten." - Rach einer Breslauer Willfur von 1598 tonnte bierbei ein unentgeltlich in die Bebre aufgenommener Meisterssohn ausnahmsweise als zweiter zugleich mit dem fremden Lehrling unterwiesen werben; selbst bei Gobnen verstorbener Meister pflegte man diese Gewohnbeit zu beobachten. Ferner mar es zu Liegnit 1550 bem Meister erlaubt, im letten Quartal bes ablaufenden Lebrvertrags noch por dem Freispruch des Auslernenden bereits einen neuen Lehr-Inaben zu bingen. Der Gorge für eine gewissenhafte Ausbildung ber Lebrlinge entiprach es ichlieflich, wenn ein Meifter, ber wegen Urbeitsmangels seinen Lehrling pflichtgemäß zu beschäftigen nicht in ber Lage war, verbunden fein follte, ben Unbeschäftigten einem Mitgenollen, dem ein folder Lebrjunge fehlte, ju völligem Auslernen mit Einwilligung bes Mittels abzutreten.

Um Schluß dieser Ausführungen über das Lehrlingswesen ware noch turz auf eine zu Breslau im Jahre 1591 gemäß dem Gebote der seiertäglichen Arbeitsruhe ergangene Zunstverordnung wider den Mißbrauch von Lehrlingen zum sonntäglichen Sasensellfauf in den Bürgerhäusern hinzuweisen.

Nur Spärliches ist aus den ältesten Zeiten der schlesischen Kürschnerinnungen über das Gesellen wesen auf uns gekommen. Wir dürsen auf Grund einzelner Bestimmungen mancher Lehrverträge annehmen, daß dei dem damaligen Mangel an Arbeitsträften der "Korsenknecht", salls er nach vollendeter Lehrzeit als Geselle weiter zu arbeiten sich entschloß, sosern er sich nicht alsbald zum selbständigen Betriebe des Handwerks als Meister niederließ, gewöhnlich seinem früheren Lehrmeister vor sedem andern Arbeitgeber den Borzug gab. Die Zahl der Gesellen konnte demnach keine allzu große bei den einzelnen Meistern sein. Daß dann das alte patriarchalische Berhältnis der Lehrzeit auch weiterhin seine Geltung behaupten mochte, verrät z. B. ein uns im ältesten Rechnungsbüchleim der Breslauer Kürschner aus dem Jahre 1458 überlieserter Hinterslegungsvertrag zwischen einem wohl schon dem Gesellenstande ansgehörigen Lehrsnecht und seinem Meister, wie solgt:

"Anno dm. M°CCCCLVIII Jore ist vor dy elsten komen nemelich Feczencz beheme vn. Paul hayn dy dasselbe Jor elsten worn lorencz der bey peter Spremberg gelernt hot vnd hot vor dem selben Eldisten spremberg eyn geleyt XXVI golden daz her dy em halden sulde bis czu seyner Zukunft vn sulde der dy weyle gebruchen were is sich das her von todis wen abginge so solde peter Spremberg dyselben XXVI golden den eldisten geben das sy das sulden anwenden armen leuten ader wo sy dirkenten das seyner sele zu troste queme vn man sulde seyner swester noch seynen swoger keyns nicht gebin das ist seyn abscheid gewest."

Mit schärferer Absonderung eines eigentlichen Gesellenstandes von den Lehrlingen scheint sich allmählich der Brauch des Wanderns in die Fremde dei den Gesellen eingebürgert zu haben, ohne daß freilich zunächst dessen Dauer einer bestimmten Regelung unterlag. Eine ausdrückliche Verpstichtung zum Wandern mit Normierung der vorschristsmäßigen Wanderzeit begegnet in Schlesien für die Rürschnergesellen wenigstens verhältnismäßig spät, sedenfalls nicht vor Mitte des 16. Jahrhunderts. Sie sah dei den Zünsten zu Bunzlau, Dels und Vernstadt, sowie zu Schwiedus noch 1670, nur 2, bei allen übrigen die Ende des 16. Jahrhunderts 3 Jahre vor. Das

frühefte Dofument über die Banbergeit ber Breslauer Rurichnergesellen ift merkwürdigerweise erft eine Bestimmung über die breifährige Dauer berielben fur bortige Meiftersfohne, aus dem Jahre 1590, mabrend gunachft über die Banberjahre frember Gefellen nichts persautet, und ber erfte Sinweis auf folde gleich von einer Erhöhung auf 10 Jahre fpricht. (1596.) Indes wiffen wir von ben Statuten ber benachbarten Oblauer Bunftgenoffen, die ja ihre Satzungen von Breslau einholten, daß dafelbit fur fremde Gesellen wie fur Meiftersfobne eine breijährige Banberichaft obligatorisch mar. (1590). Die gleiche Krift war 1550 zu Liegnit für fremde und zunftverschwägerte Gelellen perbindlich, mabrend die Meisterssohne bamals noch nicht auszuwandern pflegten; doch finden wir etwa bundert Jahre später baselbit icon eine sechsiährige Wanderschaft für diese, bei einer Ausbehnung auf nunmehr 8 Jahre für alle andern Gefellen. Schweidnig tannte am Anfange des 17. Jahrhunderts eine fechsiährige Banderichaft für Rürichnergesellen, bie bei Meifterssöhnen und -eidamen um die Sälfte ermäßigt war; die Dels-Bernftadter Kurichnerprivilegien von 1674 wiederum erheischten im allgemeinen eine solche von 5 Eine Kurzung ber vorgeschriebenen Wanderiabre tonnte bei Borliegen triftiger Grunde, wie Rriegswirren, Geuchen, Rrantbeit ober sonstigem Unvermögen bes Gesellen nur burch eine gleichzeitige Seimarbeit um bas Aequivalent ber ermangelnden Wanderzeit wettgemacht werden. Go beift es beispielsweise in der Bestimmung über bas Wandern der Oblauer Meisterssöhne: "es wehre den Dz Er seine gesundheitt nicht volkumblich hett, das er nicht aufstehn köndte". Ein weiterer Difpens von der feftgesetzten Wanderzeit war bei Meistersöhnen im Falle des Todes des Baters üblich, indem bann ber Gobn zum Beiftande ber Mutter in ber Fortreftliche Wanderfrift in der Beimat zu Ende führen durfte. Sonft aber mußte ein Gefelle, ber ju furge Beit gewandert war, fich eine Abweisung bei ber Unmelbung zu seinem Mutjahr gefallen laffen; es blieb ibm bann nichts anders übrig, als die feblende Beit entweder burch weiteres Auswandern zu erfüllen, oder fie wenigstens babeim abzuarbeiten.

Wenn nun, wie zu Liegnitz, noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts, bislang der Meisterssohn von einer Verpstichtung des Auswanderns entbunden gewesen war, so erwies sich für die Folgezeit dies Privileg denn doch zu rücktändig; es sollte hinsort einem solchen, statt daß er ständig zu Hause hocke und in dem alten ausgetretenen Gleise seiner Väter wandelte, durch das Wandern Gelegenheit gegeben werden, sich in der weiten Welt

jenseits seines Psahlbürgertums umzuschauen, "damit er seine mannhaften Jahre erreicht und was gelernt hat" und "um was redliches
zu lernen und zu versuchen". (Anm. 152). Und daß man von nun
an nicht gesonnen war, eine Ausnahme von dieser neuen Bestimmung
obwalten zu lassen, beweist die vergebliche Bitte eines Breslauer
Meisters für seinen Sohn um Dispens von der Wanderschaft, "damit
er vermög der alten Ordnung ins Mittel komme". Die 6 Wandersiahre, welche man seit 1596, bei einer 10jährigen Wanderschaft für alse
übrigen Gesellen, von Meisterssöhnen der Breslauer Kürschnerzunst
forderte, blieben auch ihm nicht erspart. (Anm. 153).

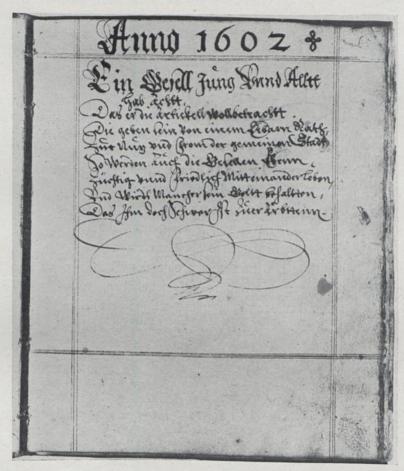
Bei dem unbestreitbaren Borteil, ber in der Ginrichtung der Gesellenwanderichaft durch allgemeine Berbreitung gewerblicher Kenntniffe, die Unknüpfung von Berbindungen, die Ableitung aus brobender lotaler Stagnation weltentrudter Bunftverichloffenbeit zu erbliden ift, bildete fich freilich auch bier im Zeitalter bes Zunftniederganges ber uns icon bei andern Gelegenheiten gufftokende Migbrauch beraus, baf Die Gelbstsucht der Meifter Die erhöbte Babl vorgeschriebener Wanberiabre zur Abbaltung unverwünschter Konkurrenten benutzte. Sprachen es boch die Breslauer Statuten von 1596 unverblumt aus. daß man mit Magregeln wie ber Berlangerung von Bander- und Mutzeit, gleich anderen Erschwerungen zum Junftzugang, nur bem ungemeffenen Undrang jum Sandwert fteuern wollte. Bir find uns icon oben barüber flar geworden, baf biefe rigorofen Berfuche ebenjo zwedlos wie verfehlt waren. - Die Praxis zeigt uns, bag bie Auswanderung der Gesellen sich zwar, wie namentlich bei Meistersfohnen, meift, aber burchaus nicht immer, fofort bem Freispruch anichloß; es konnten unter Umftanden, die jum Teil manchmal in der Urmut der Gesellen begründet waren oder andern nicht befannten Beweggründen entsprangen, ein bis zwei Jahre verftreichen, ebe ber Gefelle seinen Rangen gum Auszuge in die Fremde ichnurte. Rriegsdienstzeit wurde bei ber Zahl pflichtmäßiger Wanderjahre in der Regel nicht mit in Anrechnung gebracht, weil mabrend biefer Zeit ber Nichtausübung jeder handwertsmäßigen Tätigfeit ein Gefelle "bei nachbleibender Uebung feines Sandwerts barum mehr gurude lernet als junimmt" (Breslau, 1733).

Als Organ ber Wanberschaft diente die Herberge, wo der Geselle, der sich durch Aussagen der Handwerksgrüße als solcher auswies, bis zum Antritt einer Arbeitsstelle oder zur Weiterreise auf Kosten der Gesellenbrüderschaft freigehalten ward. Schon die Satzungen der Breslauer Kürschnergesellenbrüderschaft von 1492 bejagen, daß die Gesellen eine eigene Herberge haben sollen, in der sich

ein jeber bei seiner Unfunft in Breslau aufzuhalten hat, jolange, bis er in eines Meifters Wertftatt eingewiesen wird. (Unm. 154). Eine ipatere Auslegung biefer Bestimmung, von 1602, begrenate ben Serbergsaufenthalt auf die Dauer von 1-4 Tagen. Der Wirt foll ibm, beift es bann weiter, eine Mablgeit um einen Breslauer Grofden berabfolgen, "vnnd ap derselbige geselle nicht czerunge hette. so soll Im der wirth ane der gesellen geheysse nicht mehr gebin denne czwey mole auff die gesellen". Dieje zwei Mahlzeiten für den Gesellen, der mangels sofortiger Arbeitsmöglichkeit und damit verbundenen Lebensunterhalts Unrecht auf eine Zwischenverpflegung au Laften ber Gefellenkaffe batte, wofür er einem Altgesellen bie Rüdzahlung bes in der Form eines Darlebens Gewährten geloben mußte, sowie ibm wieder Arbeitsverdienst zufloß, waren ebenfalls noch 1602 in Brauch; fur die Bewirtung bei ber Einkehr waren nunmehr 2 Grofchen zu entrichten. Gin Bett hatte ber Berbergswirt, ber "Berr Bater", ben Gesellen bereit zu halten, mahrend bie Geftellung bes zweiten ber Gefellenbrudericaft oblag. Der mit bem Berbergspater fpeifende Gefelle war gur Benukung ber ibm baselbit gur Berfügung ftebenben Schlafftelle verpflichtet, falls er nicht etwa inzwischen icon Arbeit im Sause eines Meifters erhalten batte.

Die gebotene Beidrantung bes Serbergsaufenthalts auf nur wenige Tage icheint aber, wie überhaupt bie Berpflichtung ber Gefellen, fich einzig und allein ihrer Berberge als Unterfunft bis ju erfolgter Arbeitseinweisung zu bedienen, rasch genug von jenen unbeachtet gelaffen worden zu fein. Mußte boch eine Breslauer Willfür von 1634 bie Gesellen baran erinnern, nicht länger als nötig auf ber Berberge zu bleiben. Freilich obne rechten Erfolg für die Zufunft. Das lätt wenigstens eine neue Beftimmung des Jahres 1700 ertennen, bie anläglich ber Rlagen, daß die auf ber Wanderschaft nach Breslau tommenben Gefellen fich anderswo als in ber ordentlichen Berberge aufzuhalten pflegten, auch bort eine geraume Zeit untätig verblieben, wodurch viel Uebels bei ihnen entstanden, dahin erging, daß fich hinfort tein Gefelle außerhalb ber ordentlichen Berberge aufaubalten habe, auch nicht baselbst über 14 Tage feiern, sonbern im Falle ber Arbeitslofigfeit weiter manbern follte. Rur wenn er fich beim Borliegen triftiger Grunde, wie etwa bei erhöhter Arbeitsnachfrage und ftartem Bubrang, abgesehen von Fallen einer Ertranfung, nicht nach biefen Anordnungen richten gu tonnen meinte. tonnte er fich beim Oberälteften ferneren Urlaub erwirfen.

An den Quartalsterminen durften sich die Gesellen beim Berbergsvater "um ein ziemlich Geld nachdem der Weicze auff oder



Bu Seite 80 "Gesellenwesen".

(Abertragung umseitig).

Anno 1602

Ein Geselle jung und alt habe Acht,
Dass er die Artikel wohl betracht'
Die gegeben sind von einem ehrbaren Rat,
Zu Nutz und Frommen der ganzen Stadt.
Dann werden auch die Gesellen eben
Züchtig und friedlich mit einander leben
Und mancher wird sein Geld behalten,
Das ihm doch schwer fällt zu erarbeiten.

abschlegtt" verzapfen lassen. Das im Keller ausbewahrte Bier sollte hierbei durch eigens dazu verordnete Handwerksgenossen abgefüllt werden. Un des "Herrn Baters" Schenktagen hatten sich die Gesellen nicht draußen an der Herbergstür auszuhalten, sondern drinnen zu zechen. Dort sollten sie friedlich austrinken und dann sortgehen und die Altgesellen in Ruhe ihr Bier trinken lassen. Wollte sich einer am Zechgelage nicht beteiligen, so hatte er sich zu entsernen und die andern nicht weiter zu behelligen. Friedensstörer beim Zechgelage kamen in den Stock, wie natürlich auch ungebührliches Betragen gegen den Herbergsvater oder eine Person seines Hausgesindes Bestrafung nach sich zog. (Anm. 155.)

Den Archivalien der Breslauer Kürschnerzunft ist noch zu entnehmen, daß im Jahre 1609 die Meister zu einem neuen Herbergsschilde 6 Taler, 1755 die Altgesellen zu dessen Kenovation den gleichen Betrag spendeten, während 1761 zur Wiederherstellung des Brüderbettes auf der Herberge 8 Taler benötigt wurden.

Zu Frankenstein scheint nach einem Sendschreiben an die Breslauer Zunftgenossen um deren Gesellenartikel erst 1579 eine Herberge für die "Gesellschaft" errichtet worden zu sein, während die Herberge der Neumarkter Kürschnergesellen vor 1608 zum ersten Male erwähnt wird.

Gemäß bem Charafter ber Gesellenbrüderichaft als Inftitut für Regelung bes Urbeitsnach weises oblag biefer bie Gorge für die Unterbringung des zugewanderten Gesellen, der, wie wir saben, in ber Berberge als Zentrum der Gesellenschaft ein vorläufiges Obdach gefunden, bis es ben "Umschauern" gelang, ibm eine Arbeitsstelle in einer "leeren" Werfftatt ju verichaffen. Bei biefem "Umichauen" ber Gejellen waren nach ber früheften Gejellenbrüderichaftsordnung von 1492 in erfter Linie die Werkstätten ber Melteften zu berüchsichtigen: erft wenn beren Wertstatt besetzt war, tamen andre Meifter an bie Reibe, beren Folge gemäß bem Zunftmitgliebichaftsalter verlief. Der an einem Sonn- ober Montage in Breslau einwandernde Gefelle follte jum 3wede feiner Arbeitseinweifung möglichft am felben Tage feiner Unfunft fich feten laffen, wenn anders er fich nicht einer Bufe von 1/2 Pfund Bachs aussetzen wollte. Der feinem Sandwerksgenoffen "umb Arbeit wartenbe" Altgefelle burfte bei gleicher Strafe über 2 Stunden unter feinem Borhaben nicht ausbleiben.

Die späteren Gesellenartikel von 1602 verordneten dann zur Entlastung dieses einen Umschaugesellen deren 2 mit je achttägiger Arbeitsnachweisverpflichtung, denen nunmehr zwei sich dementsprechend ablösende Umschaumeister zur Kontrolle übergeordnet wur-

ben, und bei benen der umschauende Altgeselle anzufragen hatte, in welcher Werkstatt die Einstellung des arbeitsbedürstigen Gesellen erfolgen sollte, damit hinsort vom "Aeltesten die Jüngsten" ordentlich "geschaut" und jeglicher Unterschleif vermieden wurde. Bevorzugt bei der Umschau wurde vor allem im Sinne des Zunstgedankens der Meister, der keinen Gesellen hatte, um so allen Innungsgenossen möglichst gleiche Existenz zu gewährleisten (Anm. 156). Der entzgegen seiner Pslicht handelnde Umschaumeister büste der Zunst mit einem Viertelbier, während der stillschweigend in den Unterschleif einwilligende, zu unbilligem Vorteil über andere bedachte Mitmeister "mit dem Gehorsam" bestraft zu werden pslegte.

Gegen eine Umichau in der Bollmacht nur eines Altgesellen obne jegliche Kontrolle jeines Tuns und Laffens scheinen sich übrigens pon jeber Bedenken erhoben zu haben; erging doch zu Breslau 1587 bewegliche Rlage ber Meifter bei ben Aeltesten über ben leidigen Unterschleif beim Umichauen. Man erließ baber am Quartal Michaelis desielben Jahres eine besondere provisorische Umschauprdnung des Inbalts, daß binfort die 5 Alltfnechte famt bem Schreiber und dem "Biertelfnecht" jedesmal einer nach dem andern von einer Auflage zur nächften vierzehntäglich umschauen sollten, wobei am Quartalsbeginn regelmäßig ber oberfte Altfnecht wieder aufs neue ben Unfang machte. Babrend einer Auflage hatte ber bereits mit bem Tijdamt zugleich belaftete Altgefelle, an bem gerade bie Reibe in ber Umschau war, zweds Bermeibung einer Kollifion beiber Memter zu feiner Stellvertretung in ber Umichau einen andern Gesellen zu verordnen, "damit die Stelle, wie brauchlich, nicht unbesetzt fei", ober umgefehrt, falls ihm bas Umichauamt beffer behagte, einen Stellvertreter am Altknechtetisch (Unm. 157). Ferner follte besage Dieser Umichauordnung Meistern, die feine Gesellen batten und fich besbalb an einen Altsnecht wandten ober durch einen andern Gesellen um Zuweisung eines solchen ansprechen ließen, bei gleichzeitiger Nachfrage mehrerer Innungsgenoffen in der Weise Genüge geleiftet werden, daß der Reibe der hintereinander gemeldeten Unsprüche nach mit der Einstellung ankommender Gesellen verfahren wurde. bei Ermangelung jeglichen Unforderns burfte ber umschauende Geselle ben Arbeit suchenden Genossen nach Belieben unterbringen. Eines Meisters Cobn ober Bruder mar naturlich obne weiteres die Arbeit bei seinem Familienangeborigen zugelaffen. Rach einer 1605 ergangenen Beisung sollten Meifter, die einen Gesellen benötigten, fich bald auf der Berberge melden; doch mußte wegen des noch an andrer Stelle zu behandelnden Berbots des Aufftebens der Gesellen

von der Arbeit innerhalb der Woche der einen Gesellen heischende Meister sich mit der verlangten Umschau bis zum Sonntag gedulden. (1576.) —

Nichtsbestoweniger wollten die Beschwerden ber Meister über Unregelmäßigkeiten bei ber Umichau von Gesellen nicht verftummen. Kührte doch der alte Konflift zwischen Unschauungen und Interesse ber Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem offenen Bruch mit ber Gesellenschaft, die wegen ber Frage einer Umschau ber Reibe ber Meifter nach in leere Werkstätten, gemäß ben bisberigen Berordnungen, 1659 in ben Ausstand trat; binfort mochten fich die Gesellen lieber in einer Werkstatt einschauen laffen, wo ihnen ber meifte Berbienft winkte. Man tann fich ihrer Unficht nur anschließen: zweifellos verminderte fich ber technische Nuten des Wanderns febr baburch, baß ber Gesell nicht beim besten Meifter, sondern bei bemjenigen, an bem zufällig die Reibe mar, eintreten burfte. Trot allebem fiegte ber Standpunft ber Meifter, wie es bie neu beurfundeten Statuten bes gleichen Jahres erflärten. Wie gupor burfte es biernach in teines Gesellen Belieben gestellt werben, fich in die eine ober bie andere Werkstatt einschauen zu laffen, sondern jeder Geselle, mochte er fremd zugewandert fein ober bereits in Breslau eine Zeitlang gearbeitet baben, mußte nach altem Brauch vom altesten bis jungften Meister, ber Reihe nach durchgebend, besonders bei dem, der langere Beit ber Gesellen ledig, in eine leere Bertftatt "eingeschaut" werben, und zwar von den dazu verordneten Umichaumeistern und Umichaugesellen, wie bisher üblich gewesen. Ueberhaupt batte ein Meifter, bem alten bemofratichen Gebanten gleichen Arbeitsverdienstes für alle Junftgenoffen entprechend, nicht eber Unspruch auf einen zweiten Gejellen, bis die andern Meifter guvor mit je einem Gefellen versehen waren, wobei nochmals die Reibe burchgegangen werden sollte, bamit nicht etwa versehentlich ein Meifter 3 Gesellen beschäftigte, ebe alle andern mit zwei folden Gehilfen bedacht waren. Schlug ein Meifter ben zweiten Gesellen aus, fo folgte in ber Einweifung ber junächst Begehrende im Turnus. (Unm. 158).

"Stückwerker", worunter man provisorisch beschäftigte Hilfsfräste zu Zeiten gesteigerter Arbeitstätigkeit, wie vor Jahrmärkten und den Festen, verstanden zu haben scheint, dursten nur je einer beim Ledern, aber nicht zur Arbeit mit der Nadel mit herangezogen werden. Sobald ein solcher Gebilse zu ledern aufgehört hatte, mußte er sich in eine andre Werkstatt umschauen lassen, was gewöhnlich nach Verlauf von 14 Tagen geschab. (1609, 1634.)

Erft wenn ber "eingeschaute" Geselle 14 Tage lang bei bem

ihm zugewiesenen Meister in Arbeit gestanden und nicht länger bleiben wollte, sondern wieder Abschied nehmen, konnte er sich nach Belieben bei einem ihm zusagenden Meister um Arbeit bewerben lassen. Ein nochmaliger Wech sell ber Arbeitsstelle ward dann nur unter der Bedingung einer vierteljährigen Auswanderung aus der Stadt bis zur dritten Einweisung in eine Werkstatt erlaubt, es mochte denn sein, daß der Meister dem Gesellen aus freien Stüden Arlaub gewährte, in welchem Ausnahmefalle diesem die drittmalige Umschau unverschränkt bleiben sollte. (Ann. 159.)

Wir haben bamit Bestimmungen über ben Meisterwechsel ber Gefellen angeschnitten. Unglog abnlichen Borgangen im Lehrlingswefen, begegnen wir solden icon in den frühesten Willfüren der Breslauer Rurichnergunft. Danach durfte ein Geselle, ber nicht von feinem bisberigen Meister in Frieden geschieden war, unter einem Jahre von feinem neuen Meifter mehr aufgenommen werben. (1396, 1399, 1420; Bricg 1499, Kreuzburg 1551, Oblau 1560). In gleichem Sinne erlaubten spätere Willfuren die Uebernabme eines Gesellen von einem Meister auf ben andern nur nach gutlichem Einvernehmen zwischen beiden Bunftgenoffen und nachdem der zweite Meister fich geflissentlich bei feinem Vorgänger über des Gesellen bisberiges Verhalten Renntnis verschafft batte. (1550, 1559.) Und ebenjo follte ber von seinem Meifter mit dem Borbaben, ju mandern, scheibende Geselle feinem Borfate getreu bleiben und andernfalls von teinem Meifter der Stadt inzwischen in Jahr und Tag gefordert werden. Bu Munfterberg - Dels (1477) und Patichtau (1546) durften ohne Urlaub vom Meister weggezogene Gesellen bei ihrer Rudtehr von teinem ortsanfäffigen Rurichner mehr bei einer Buge von 1/2 Mart beschäftigt werben. Gang besonders empfindlich zeigte man fich allenthalben gegen ein vorzeitiges "Auffteben" ber Gesellen 14 Tage por Jahrmarktsbeginn ober ben boben Festen. Wer sich innerhalb eines folden Zeitraumes porfählich und ohne erhebliche Urfache, beimlich wie unter begehrtem Wanderurlaub von seinen Meifter "entbrach", blieb ebenfalls in Breslau unter Jahr und Tag arbeitslos. Denn turg por einem berartigen Termin ber Sochtonjunttur gab es ja, wie es fich benten läßt, nachgerabe genug ju ichaffen und zu wirfen in des Meisters warengefüllter Bertstatt, um rechtzeitig die Stände mit ausgestelltem Velawert reichlich zu beschicken. Der also einer unentbehrlichen Silfstraft entratende Meifter erlitt somit gerade in diesen Tagen ungefähr die gleiche schwere wirtschaftliche Schädigung burch die Eigenmächtigkeit feines Gefellen, wie ein moderner Defiaussteller burch einen zeitgemäß vom Zaune gebrochenen Streif ber

Mekangestellten und Transportarbeiter. Befunden bieje Tatjachen boch beredt genug die bamaligen Behauptungen ber Meifter, baf bie 14 Tage por Jahrmarft einem armen Innungsgenoffen häufig mehr Arbeitsverdienft als in einem gangen Quartal einbrachten. Bon biefem icon 1567 gu Breslau als altem Brauch bezeichneten Berfommen pflegte man auch beispielsweise zu Oberglogau 1574 nicht abzuweiden, "es ware benn eine große Urfache vorhanden". (Unm. 160.) Bor allem aber lag es in ber Ratur bes Gewerbebetriebes, bag ein Niederlegen ber Gesellenarbeit nur nach Bollendung bes eben begonnenen Werfes am Plate war. Der unerlaubten Entfernung eines Gefellen gleich murde beffen "Entfremden" burch einen feine Arbeitstraft beimlich begehrenden Mitmeifter angeseben. Besage ber alten Breslauer Gesellenordnung von 1492 burfte bemgemäß tein Meister bem andern sein Gesinde abhalten, (Unm. 161) es mochte benn fein, daß die Uebernahme bes Gefellen von feinem bisberigen Meifter im Einverständnis mit biefem auf Grund gutlicher Bereinbarung erfolgte. (Unm. 162.) Gelbst ein vertraulicher Umgang mit feines Mitmeifters Gefinde, wozu man unftatthaftes Beberbergen in bes fremden Meifters Saufe über Racht rechnete, soweit es bie Gefellen anlangte, war bem Junftgenoffen verwehrt.

In gleicher Beife wie bem mit Sinterlaffung faumiger Schulben fich beimlich entfernenden Meifter ein Genbichreiben an bie Bunft feines neuen Aufenthaltsortes nachfpurte, mit bem Ersuchen, ibm jegliche Arbeit bis zur nachträglichen Erfüllung feiner Obliegenbeiten bafelbit zu unterfagen, murbe es bei folden Gefellen gebandbabt. Um bierfur zwei Beispiele aus ber Rasuiftif ber Breslauer Rurichnergunft berauszugreifen, erging 1644 ein Brief ber Dangiger Rurichner an ihre Breslauer Sandwerksgenoffen bes Inhalts, einen Breslauer Gejellen, ber bie wegen Uebertretung von Innungsftatuten bon ihm geforderte Buge von 5 Mart in Dangig noch nicht bezahlt batte, bei feiner Rudtehr in die Beimat nicht eber gu forbern, bis er feiner Berpflichtung nachgefommen. (Unm. 163.) Und ebenfo richteten 1709 bie Breslauer, nach vorherigem vergeblichen Appell an die Merseburger Gefellenbruderschaft, wegen rudftanbiger Begleichung einer Schuld von 20 Talern an einen ihrer Meifter nochmals ein Schreiben an die bortige Junft, mit ber Bitte, ben faumigen Geiellen bis zur Befriedigung feines Breslauer Gläubigers arbeitslos au laffen. Wir feben alfo, bag bas eigenmächtige Sichentgieben vom Dienft den Gefellen geradezu gewerblich tot machte, indem biefer gu jeglicher gewerblicher Arbeit untauglich war, solange er nicht seinem früberen Berrn Genüge geleiftet.

Eine in den Zunftartiteln von 1534, 1587 und der Willfür von 1631 als "feit Menschengebenten unverrudter Brauch" bezeichnete Beftimmung, die ber Arbeitsunluft feiernder Gefellen einen Riegel poricieben follte, war zu Breslau wie überall die Berpflichtung fur ben am Conntage von feinem Meifter Urlaub nehmenben Gefellen, fich gleichfalls am Conntage noch und fonft an feinem andern Mochentage in ber Stadt "feken" zu laffen, um bann am fommenben Bochenanfang nicht mußig bazusigen, sondern bei einem neuen Meifter jofort werktätig fein zu konnen. (Anm. 164.) Berftoge gegen bieje Anordnung wurden beim Umgeschauten wie beim Umichauer bestraft. Demgemäß burfte zu Frenftadt 1563 während ber Boche feine Abrechnung mit einem Gesellen gehalten werben; ein Meifter, ber bort die Frift des Wochenablaufs nicht einbielt, buffte mit 6 war. Im 18. Jahrhundert mußte ber Breslauer Geselle feinen Meister von dem beabsichtigten Urlaub joggr mindestens 8 Tage porber in Renntnis feten.

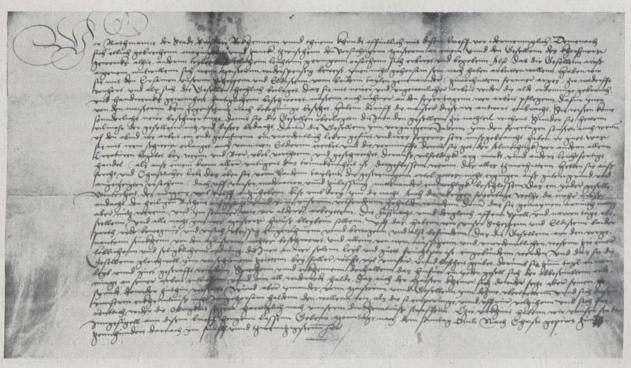
Ueberhaupt fprach ichon die Breslauer Gesellenordnung von 1492 aus, daß ein Geselle, ber seinem Meifter obne triftigen Grund einen Werktag in der Woche "feierte", jur Strafe feines Mußiggangs die gange Woche hindurch untätig bafiken follte, ohne bak ibn etwa ein anderer Meifter fordern burfte; erft in ber nächsten Boche ward ihm dann die Arbeit bei seinem bisberigen Meister wieder au-Buwiderbandelnde Meifter und Gesellen buften mit 1/2 Pfund Bachs. Und ebenjo forberten die Brieger Rurichnerstatuten pon 1499 von dem Gejellen: "Vch sol er kein visteen machen in der wochen, wenne an dem sontage." Trogdem scheinen diese Gebote ber Zunftordnung recht wenig beachtet worden zu sein; weisen doch die Breslauer Rurichnerstatuten von 1546 den Meister wiederbolt an, feinen Gesellen ohne triftigen Grund auch nur einen balben Tag feiern zu laffen. Rur an einem Aposteltage ober sonst einem boben Fest in der Woche, das in die Feiertagsordnung fiel, durfte der Geselle ausnahmsweise während ber Predigt die Werkstatt zum Rirdenbesuch verlaffen; nach bem Sochamt aber mußte er wieber in feines Meifters Saus gurudfebren. (Unm. 165.) Indeffen wußte man barauf zu achten, daß ber Kirchgang nicht etwa als Borwand aum Genuffe von Wein und Bier in den Schenken benutt murbe. Bor Einführung ber Resormation in Breslau sollte nach einer Berordnung aus dem Jahre 1519 fein Gefelle "ben achten Tag bes beiligen Leichnams" gang ausseiern burfen, sondern er hatte nach ber Prozession wieder an seine Arbeit zu geben. (Anm. 166.)

Eine eigentliche Rurgung ber täglichen Urbeitszeit be-

anipruchten bie Gesellen selten einmal; wohl aber rubte nie ber Kanipf um Berringerung ber Arbeitstage, als beffen rubender Vol jogujagen bie Arbeitsbefreiung am jogenannten "guten Dontag" ericeint. Bur Beit ber vollen Bunftmacht über die Gefellen luchten bie Meifter biefer festgewurzelten Unfitte in ber porbin ermabnten Beije burch Stillegen ber Arbeit bes feiernben Gefellen mabrend ber gangen Woche Berr zu werben. Go wendet fich icon Die zweitälteste, auf uns gefommene Billfur ber Breslauer Rurichner aus bem Jahre 1396 gegen bie Montagfeier ber Gefellen: "vnd nicht redeliche sache hot alz czu hochczeitin adir czu andirn erbarn dingen, daz man daz beweysin mochte, den sal sein meistir dem her dint denselben knecht die woche nicht losen erbeitin; dy andir woche mag her yn wol lossin erbeitin." 211s entidulbbarer Grund bes "Aufftebens" am Montag ober überbaupt in der Boche galt also bamals noch eine Sochzeitseinladung ober "fonft ein erbar bing", über beffen 3med fich ber Gejelle auslaffen mußte, um fich Urlaub zu erwirfen. "vnd ab derselbe knecht", beißt es bort weiter, "vmb daz von sevnem meister ezoge vnd solde evme andirn erbeitin, den sal keyn meistir haldin bey evme Jore, wer dor wedir tut der sal 6 pfunt wachs gebin ezu buße". Zweifellos wurde ber Müßigganger infolge biefer Mussperrung burch ben Ausfall seines Arbeitslohnes zwar balb eines Beffern belehrt, gang abgesehen von dem fur einen gefunden, fraftigen jungen Menschen beschämenden Gefühl und ber Langeweile, inmitten einer Stätte wirkender Arbeit zu labmender Untätigkeit eine Boche lang verdammt zu fein ober por allen andern Meistern, die er um Arbeit ansprach, "bei einem Jahre" verschloffene Turen finden Bu muffen. (Unm. 167). Und boch ift die Unfitte des "guten Montags" gang aus ben Röpfen ber Gesellenschaft zu bannen, wohl nie recht im Laufe der Jahrhunderte gelungen. Immer wieder ftogen wir auf erneute Einschärfungen biefes Müßiggangsperbots. Go befakte man fich 1534 und 1546 abermals eingebend mit beffen Mikbrauch und ben ben Rlagen ber Meifter zufolge baraus entpringenben Gottesläfterungen, Schelten und Bluchen, Saber und Trunkenbeit. mas alles man biesem schwarzen Tage zur Last zu legen meinte, ohne ben allgemeinen Sittenverfall bamals mit in Erwägung au ziehen (Anm. 168). Zwar wird fich ehdem das Gebot der Abftellung bes "guten Montags" mehr gegen bas Abendfeiern zu Winterszeiten nach 3 Ubr gerichtet haben, was barauf ichließen läßt, baß wenigstens ein halber Arbeitstag von den Gesellen beobachtet wurde. Indes fpricht die Gesellenordnung von 1602, wie eine Willfur von 1659 in der Folgezeit ganz allgemein von der Abschaffung des "guten" Montags, der als voller Werktag gelte.

Im Berlaufe der nächsten Jahrzehnte scheinen die Anordnungen über die Arbeit am Montag den Gesellen gegenüber wieder etwas nachsichtiger beurteilt worden zu sein, was den Meistern durch einen Geselsenstreit, auf den wir noch zu sprechen kommen, übel entsohnt ward. Mußten sie doch nunmehr mit allem Nachdrud darauf hinweisen, daß aus der bisherigen milderen Handhabung der diesbezügslichen Bestimmungen sein Gewohnheitsrecht sür das Gesellenseiern an Montagen gesolgert werden könne, um so mehr, als die Vorschristen darüber seine neuzeitlichen gemäß der Behauptung der Gesellen, sondern bereits seit zweihundert Jahren in Krast seien. Daher sei die Junst bei dem Ungehorsam und der Unbotmäßigseit der Gesellen genötigt, in Zufunst aus gewissenhafte Besolgung des Berbotes des "guten" Montags zu sehen und die Gesellen durch den Kat dazu anhalten zu lassen.

Wir baben geseben, wie mit fteigendem Einfluß der Gesellenperbande im 15. und 16. Jahrhundert bereits der Montag regelmäßig als Tag des Müßigganges erwähnt und zeitweise als halber Reiertag ben Gefellen tonzebiert warb. Der Wiberftand ber Gefellen gegen die letitgenannte, vom Rat unterftutte Berfügung von 1659 muß in seiner Sartnädigkeit schließlich von Erfolg gewesen sein und vielleicht fogar zu einem abermaligen Streit geführt haben. Lefen wir doch 1706: "Beilen auch zeithero, ungeachtet aller portebrten Bemühungen, ber fogenannte gutte Montag bei benen Gefellen nicht ganalich abaubringen gewesen, als ift gleichfalls einbellig geschlossen und diefer Dunft dabin moderiert worden, daß die Gesellen des Montags bis 4 Uhr nach Mittag arbeiten, nachgebends aber ihres Gefallens ausgeben mogen; bagegen follen befagte Gefellen ichulbig und verbunden sein von 14 Tagen vor Martini an bis auf Neujahr fich folden ausgebens am Montage bei Straffe gantilich zu enthalten". Selbstverständlich tonnte ein arbeitswilliger Geselle auch die freie Montagszeit über ohne feinen Nachteil zu Saus am Bert verbleiben. Um die freie Zeit am Montag möglichst ungeschmälert jum Ausgange verfügbar zu baben, fetten es bie Gefellen ferner burch, baft die vierzehntägigen "Auflagen", die man mit Rudficht auf die Arbeitsrube am Sonntage bereits auf Montag verlegt batte, nunmehr nur noch alle 4 Wochen veranstaltet wurden. Weitere, die Berlangerung der Arbeitszeit betreffende Rlagen der Gesellen richteten fich im Anfange bes 18. Jahrbunderts gegen die Ueberstunden in ber Sochjaifon, indem fie den Meiftern vorwarfen, daß biefe fie gur



Bu Seite 89-90 "Gesellenstreik".

20. März 1525. Wir Ratmannen der Stadt Breslau machen bekannt: Zwischen Meistern und Gesellen der Kürschner ist aus geringer Ursache Uneinigkeit und Zank entstanden, sodaß die Gesellen aus Mutwillen sich gegen die Meister widerspenstig gezeigt haben und nicht arbeiten wollten. Deshalb haben wir, mit Zuziehung der Schöffen und Altesten, beide Teile vernommen. Dabei haben die Gesellen geklagt, daß sie von den Meistern mit neuer, ungewohnter Arbeit, altem handwerksbrauch zuwider, stark belastet würden und auch an den Feiertagen ohne besondere Entlohnung arbeiten müßten. Die Meister haben entgegnet: Sie seien sich nicht bewußt, den Gesellen Unrecht zugefügt zu haben. Sie hätten nur das Wohl der Gesellen im Auge gehabt, den diese hätten früher an den Feiertagen und auch sonst des Abends nach der Arbeit ein unordentliches beben geführt und ihre Freizeit sehr gemißbraucht. Ihre Habe, die sie mit ihrem Schweiße erworben oder von den Eltern ererbt hätten, und die Vernunft, die ihnen Gott verliehen habe, hätten sie bei Wein und Bier vertan und geschwächt, woraus vieles Böse, leichtfertige Händel, ja sogar Mordtaten entstanden seien; denn Trunkenneit sei die Quelle aller Untugend. Deshalb hätten sie aus Gottesfurcht und christlicher biebe und mit gutem Grunde (doch vorbehaltlich unserer, des Rats, Zustimmung) beschlossen, daß alle Gesellen im Winter vom frühen Morgen bis zur Nacht und im Sommer solange, wie bisher üblich, arbeiten sollten, daß sie ferner an denjenigen Feiertagen, die zwar nach kirchlicher Vorschrift von unsern Vorfahren bisher gehalten worden, aber für das allgemeine Wohl nicht nötig und nützlich sind, arbeiten sollten, ferner, daß sie die Fastnacht und dergleichen Affenspiel und Narrentage abschaffen und endlich immer im Hause des Meisters bleiben sollten. Daraufhin sind wir, nachdem wir mit Schöffen und Ältesten alles von Meistern und Gesellen Angeführte erwogen haben, der Meinung, daß den Gesellen von den Meistern kein Unrecht geschehen ist, sie vielmehr nur von Müßiggang und unordentlichem bebenswandel zu löblicher, für beib und Seele heilsamer Ordnung geführt worden sind, da die Gesellen früher bei Trunkenheit viel Unfug und Bosheit verübt haben und deshalb an beib und Gut gestraft worden sind. Deshalb verfügen wir, daß jeder Geselle die von den Meistern festgesetzte Ordnung halten, und daß auch kein Meister seinen Gesellen ein Zuwiderhandeln gestatten soll. Wer von Meistern oder Gesellen diese Ordnung übertritt, soll als Empörer und Aufrührer nach unserer Erkenntnis gestraft werden.

Berbit- und Winterszeit bis in die fpate Racht binein, felbit Connabends die gange Racht und Sonntags unter gehaltener Dredigt wider aller andern Mittel Gewohnbeit um den gewöhnlichen Tarif arbeiten ließen. Das Gutachten ber Bunft auf Ginforderung ber Beborde bin bezeichnete biefe Borwurfe als "pure Berleumbung", "benn arbeiten fie etwas fpat, fo fteben fie auch mehrenteils erft in ber achten Stunde ausm Bette auf, bat aber ein Meifter etwas nöthiges unter der Sand, fo vergeffen fie gewiß auch nicht vor die pormeintlichen übrigen Stunden absonderliche Bergeltung zu fordern, To ihnen auch willig gegeben wird". Für dies Entgegenkommen mußten fich nun die Meifter noch üble Rachreben von ihren Gefellen gefallen laffen, benen man eber bas burch ben montaglichen Ausgang verursachte nächtliche Umberftreichen verbieten folle, zumal jedem Gesellen genügend Ausgang freiftebe, wenn er "gefleischet" babe, was alle 8-14 Tage geschehe, und womit er in der Zeit von 8 bis 10 Ubr pormittags fertig werden fonne (Unm. 169).

Nicht anders verhielt es sich mit der Unsitte des "gutem Montags" in den andern schlessischen Städten. Zu Liegnitz sollte beispielsweise kein Geselle am Montage über 4 Stunden ohne "genugsame und erhebliche Ursache" seiern dürsen, ein Berbot, das im übrigen jeder Meister dem eintretenden Gesellen zuvor mitzuteilem batte. Berließ er aus Mismut darüber die Werkstatt, so ging das den Meister weiter nichts an, weil der unzufriedene Geselle bei einer Buße von 24 wgr. von keinem andern Innungsgenossen mit Arbeit gesördert werden durste (1550).

Ju Frenstadt wurde die Weiterbeschäftigung von Gesellen, die am Montag seierten, mit 6 wgr. geahndet (1563); zu Patschlau war 1546 die gleiche Buße für solche nachsichtigen Meister üblich, während der seiernde Geselle sich wie in Breslau eine ganze Woche bindurch erzwungene Untätigkeit gesallen lassen mußte, wosür er natürlich einer Abrechnung und Wochenlohnvergütung am kommenden. Sonntag verlustig ging. Ebenso wurde es zu Brieg, Kreuzburg und Ohlau im 16. Jahrhundert gehandhabt. Ganz im allgemeinen hielt man allenthalben am Grundsatze sest, daß jede Gesellenarbeit, und erst recht die während der späteren Mutzeit "nicht 8 Tage" ober "keinen Tag" außer den gebotenen Feiertagen durch Feier unterbrochen werden sollte.

Daß ein Gesellenstreit, wie wir bereits andeuteten, schon im 16. und 17. Jahrhundert nicht Unerhörtes war, dafür liesern uns die Archivalien ber Breslauer Kürschnerzunft schäßenswertes Material. Zum ersten Male können wir im Jahre 1525 eine offene

Geborjamspermeigerung ber Gefellenichaft ben Meiftern gegenüber feststellen (Unm. 170). Es bandelte fich bier um die Frage ber Ueberstunden, indem fich die Gesellen barüber beschwerten, baf fie von den Meiftern "mit ungewohnter Arbeit ohne Entschädigung bebrudt und felbft an ben Feiertagen ohne Bergutung gur Arbeit" peranlaft wurden. Die Meifter ibrerfeits fuchten biefen anicheinend nicht gang ungerechtfertigten Borwurf baburch zu entfraften, baf fie behaupteten, es geschehe dies jum Beften ber Gefellen; benn wenn man fie pollauf beschäftige, famen fie nicht wieder in der vielen freien Zeit, wie früher, in die Bersuchung, fich auf die Bege bes Mükiggangs, ber Trunkenbeit, leichtfertigen Lebenswandels und anbrer Lafter zum Schaben von Leib und Geele zu begeben und "burch Berfressen ihr Gut und Geld zu vermindern". Bas bingegen die Rejertagsarbeit anlange, fo feien die Gesellen ichon Jahre bindurch an beren Abenden zu arbeiten gewöhnt. Der bemgufolge ergangene Ratsentideid ichlichtete die bestehenden Differengen gwis ichen Meistern und Gesellen in der Beife, daß er die Gesellen Conntags wie Berftags im Winter gur Berftätigfeit von 11 bis nachmittags 3 Uhr anbielt, jedenfalls bei Ausnükung bes vollen Tageslichts, und dies ebenfo an ben früheren, burch die Ginführung der Reformation nunmehr gegenstandslos gewordenen fatholischen Foiertagen, die "mehr aus Andacht ber beiligen Bischöfe eingesett und von den Borfahren gehalten" worden feien, als daß fie "gemeiner Urmut nötig ober nütlich waren". Im Commer follten bann bie Gesellen bementsprechend, wie früher, zu einer nach Maßgabe bes langeren Tageslichtes ausgebehnten Arbeitszeit verbunden fein. Weitere Ermabnungen betrafen Abicaffung des Kaftnachtstreibens und ähnlichen "Affenspiels", sowie Berbot des nächtlichen Ausgangs aus des Meifters Saufe, welche Borfdriften einzuhalten auch die Meifter hinfort verbunden sein sollten. Wie wenig sich selbst diese an manche ihnen mikliebige, in ihrer Berechtigung burch ben Ratsentscheid anerkannte Gesellenforderungen zu febren veranlagt füblten, beweift eine Junftverordnung bes Jahres 1546, nach ber bas Abendfeiern der Gefellen im Binter wieder "abgeftellt" werden mußte (Unm. 171).

Nach einer vorübergebenden Auflehnung der 5 Altknechte und einiger älterer, im Mutjahr befindlicher Gesellen gegen die Kontrolle der Gesellenbrüderschaftsbüchsenverwaltung durch die Aeltesten im Jahre 1577, traten die Breslauer Kürschnergesellen erst 1659 wieder in den Ausstand, der sich gegen die schon oben beschrochenen alte Amschauordnung nach der Reihe der Meister richtete.

Alle diese verhältnismäßig leicht beigelegten Disserenzen im Interessentonflitt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern können sich jedoch an Bedeutung kaum mir dem ernsten Gesellenstreit von 1688 messen, der mit seinen an arbeitswilligen Genossen begangenen Ausschreitungen, analog unerfreulichen Erscheinungen unserer Tage, bereits in eine tiese sich zwischen den Anschauungen der meisterlichen Arbeitgeber und der arbeitnehmenden Gesellen austuende Klust schauen läßt. (Anm. 172.)

Die Beranlaffung biergu bot bas Infrafttreten neuer Gefellenstotuten, durch die sich die Gesellen in ihren Rechten benachteiligt fühlten. Bergebens beriefen fich bie Meifter barauf, baf bie angefochtenen Urtitel bereits auf ältere, bislang unbeanstandet gebliebene Gefellenverordnungen aus bem Jahre 1492 bezw. 1559 gurudgingen: ein regelrechter Streit mit tätlichen Ungriffen auf die arbeitswilligen, hierburch natürlich eingeschüchterten Mitgefellen war die Untwort. Bieberum, wie fo baufig bei berartigen Borfommniffen, fonnen wir bie alte Wahrnehmung machen, baß bie Streifführer zumal landes= fremde Elemente waren; war boch ber Rabelsführer mit feiner Gippichaft von 16 Komplizen ein schwedischer Geselle, Abraham Thorn aus Stodholm. Der erfte Streitpunft, bas Berlangen ber Gefellenichaft nach einer zeitgemäßen Erböhung ibres Wochenlobnes, ber feit Menschengebenken allerdings nur 4 Groschen betrug und zu einem Lebensunterhalt taum ausreichte, wurde von den Meistern als ungerechtfertigt jurudgewiesen, unter ber Begrundung, bag ja fur bie Fordernden Nebeneinfünfte aus Biergeld und altem Fliderlobn gu biefem Tarif bingutamen, fobag es ein fleißiger Gefelle auf einen Wochenverdienst von 1 Gulden bis 1 Reichstaler bringen konne. Die Gesellen führten überhaupt noch ein viel zu gutes Leben, verspielten beim Würfelbecher manchen Taler, ihre von ihnen beanftandete Rleidung fei gut und sauber, und Rlagen über mangelhafte Gäuberung ihrer Bafche unbegrundet. Außerdem fei ber angefochtene Biergroidenwochenlohn in gang Deutschland üblich. Die weiteren Rlagen über mangelhafte Befoftigung an Conn- und Montagabenben feien felbitvericulbete. Denn bag naturlich ein Meifter, wenn er auf. feinen abendlich ausbleibenden Gesellen bis nach 9. auch wohl 10 Uhr abends mit bem Effen zu warten genötigt, ihm noch nachträglich. "wenn er toll und voll beimtame", aufzutischen verpflichtet fei, ware weber bier noch anderswo bes Landes Brauch und könne als ben alten Statuten zuwider von niemanden verlangt werden. übrigen fei überall wie ju Breslau die Mehrzahl ber Gefellen, mit Ausnahme jener Störenfriebe, bamit gufrieben (Unm. 173).

Ein weiterer Streitpuntt betraf die arbeitsfreie Beit: bier tamen die Gesellen natürlich wieder einmal auf ihren "guten Montag", fowie bie Forderung abenblichen Ausgangs zu Spiel und Trant Burud. Gerade biefen oben fattfam bebandelten Uebelftand batten Die neuen Bestimmungen ftart angefaßt; unerschütterlich melbete fich ba bie meisterliche Auffassung von altehrbarer Gitte und übertommenem Brauch, wonach ber "gute Montag" wie überhaupt jegliches Musbleiben ber Gesellen über bas Läuten bes Abendglödleins bingus erft ipat eingebürgerte und barum wieder abzuschaffende Mikbrauche waren. Ferner liefen die Gesellen gegen die angeblich zu boben Beitrage für ihre eigene Brudericaft und die Berberge Sturm. Wenn auch alles das, was fie bier "zur Zusammenlegung der vierteljährigen 13 Taler" porbrachten, nach ben Gegenargumenten ber Meifter icon in den Sakungen von 1492 und 1602 bislang unangesochten vorgefeben war und gubem als Beitrag für Brüberichaft und Berberge ben Bandergesellen selbst zu Rut und Frommen gereichte, gang abgeleben von einer fleinen "Recreation" für die Altgesellen und Meifterbefiger, die ebenfalls aus diesen Mitteln beftritten murde, fo wird man boch ben vierteliährlichen Gesamtbetrag ber Gesellenbrüderschaftsbeifteuer in Unbetracht ber bamaligen burch die Folgen bes breißigjährigen Krieges geschaffenen Daseinserschwerungen vielleicht etwas zu boch und Abstreichungen etwa zu Laften früheren Unschauungen entsprechender ehrenamtlicher Tätigfeit ber Beifiger am Plat finden.

Ganz furzsichtig bünken uns jedoch die Beschwerden der Gesellen über die ihnen obliegenden, mit geringen Zubußen aufgesammelten Beiträge zur Unterstützung der kranken Mitgenossen, einem alten und nützlichen Herkommen, in dem wir einem frühzeitigen Borläuser der heutigen, in ihrer sozialen Heisfamkeit unbestrittenen Krankenversicherung vor uns haben. Wir können uns hier nur den Einwänden der Meister anschließen, mit welchen sie damals geltend machten, daß die gesammelten Beiträge doch nur zum Besten der Gesellen selbst dienten, indem wohl niemand wisse, ob er nicht morgen schon dieser Wohltat bedürftig sein möchte. Lassen wir die Meister selbst sprechen:

"daß sie sich unbillicher Weise wegen der kranken Gesellen beschweren, so haben sie dazu keine Ursache, sondern solten es vielmehr vor eine Wohltat, so der Brüderschaft geschiehet, aestimieren, indem einer oder der andre selbst nicht weiss, ob Er nicht auch dergleich Gutthat heut oder morgen bedürfen möchte. Ueberdies ist es ein altes Herkomen, und ist ein geringes, was hierzu nach und nach mit wenigem gesambelt, auch fleißig aufbehalten wird, damit wenn es die Notdurft erheischet, davon den kranken Gesellen, alss auch der Brüderschafft sonsten kan geholffen werden". —

Endlich tehrte fich die allgemeine Unzufriedenheit der Gesellen noch gegen die Sandhabung bei ber Memterbejegung ber Gesellenbrüderschaft, der fie eine Privilegienwirtschaft zugunften ortsanfäffiger Gesellen vorwarfen. Es war für die Meifter im Sinblid auf die bamalige Unsiderheit aller Berhältniffe nicht ichwierig, ihre gegenteilige, auch von uns burchaus zu billigende Stellungnahme zu diefem Borwurf unwiderleglich zu entwideln. Pflegten doch von jeber nach altem Brauch ju folden Memtern nicht ein jeder fremde, nach Breslau tommende Gefelle bestellt, sondern porzugsweise stadtburtige Sandwerfsgenoffen, die bereits in reiferen Jahren mit Absolvierung ber Mutzeit beschäftigt waren, bei Tüchtiafeit mit folden Obliegenbeiten betraut zu werden. Denn bei biefen allein konnte man eine tiefere Kenntnis von den ortsüblichen Sandwertsgebrauchen im Gesellenwesen voraussetzen. Underseits war die Verwaltung und Verwahrung des Brüderichaftsvermögens famt Barkapital und Inventar an Gilber und Binn in ben Sanden Ginbeimischer beffer und ficherer aufgehoben als bei Fremben, beren Saftbarmachung naturgemäß praftisch schwer burchführbar war, wenn man ihnen bei porliegenden Unregelmäßigkeiten erft unter Aufwand großer Roften und zeitraubender Umständlichkeiten in die weite Kerne nachschicken mußte. in einer Zeit, wo bas "fich auf gut Spanisch Empfehlen" frember Gesellen, die irgend welche Berbindlichkeiten brudten, an ber Tagesordnung war (Anm. 174). Trots aller Borftellungen verharrten bie gemagregelten Gesellen weiter in ibrer Opposition und zugleich terroriftischen Ausschreitungen gegen Arbeitswillige. Nicht weniger als 18 Jahre sollten fich noch bingieben, ebe man zu einer friedlichen Einigung zwischen beiben Intereffengruppen gelangte.

Die recht spärlich uns übermittelten Angaben über die Arbeitslöhne der Gesellen sind mit gewisser Borsicht aufzufassen. Man wird es sonst kaum verstehen können, daß sich die Gesellen Jahrhunderte hindurch mit einer Lohnkonstante von wöchentlich 4 Groschen begnügten; denn wie mochte selbst damals ein Geselle, zumal wenn er noch die Beiträge für seine Genossenschaft entrichten mußte, davon seinen Lebensunterhalt bestreiten, wenn anders er nicht mit Wohnung und Kost im Hause des Meisters versehen wurde, als mit zum Gesinde des Hausstandes gehörig (Anm. 175). Diesen Wochenlohn von 4 Groschen sinden wir noch am Ende des 16. Jahrehunderts zu Löwenberg und am Ansange des 17. Jahrhunderts zu Breslau. Hier wurde, nachdem bereits einige Meister den Gesellen

aus freien Stüden mehr bewilligt hatten, was bisher mit Bachsbuhen von ½ bis 1 Pfund geahndet ward, zum ersten Male 1628 eine Erhöhung auf 6 Groschen für die Boche vorgenommen. Doch war schon damals neben dieser Wochenentlöhnung eine Bierzulage von 3 bis 4 Groschen aufgekommen, die man 1604 auf 2 Groschen berabsehen wollte, was sich indessen nicht eingebürgert zu haben scheint, da eine Willfür von 1664 diese Berringerung nochmals einschäft. Selbstlose Asketen, für die der Zusat: "wolte aber ein geselle ohne diergeldt arbeiten, so steht es dahin, ob der Meister etwaß oder nicht geben wollte" Platz griff, müssen wohl zu den weißen Raben gehört haben.

Baren die Löhne gunachft unbeeinflußt von ben Gesellen, fo ift boch fpater, mit zunehmender Gelbftandigfeit ber Gefellenverbande, eine Einwirfung letterer auf die Urt ber Entlöhnung unverfennbar. Der alteren Zeitlöhnung, die bislang faft ausschließlich gang und gebe geweien war, trat bie ipatere Studlobnung ebenburfig gur Geite, mohl hauptsächlich im Interesse ber Mutgesellen, benen hierburch ichon im Sinblid auf ihre bevorstebenden ebelichen Unterhaltungspflichten eine größere Freiheit und Unabhängigkeit erwuchs. 3war follte auch bas Mutjahr nach den Liegniger Statuten von 1550 und 1648 "um ben gebräuchlichen Lohn abgearbeitet" werden, aber bann ift uns jum erften Male in ber Willfur ber Breslauer Rurichner vom Quartal Michaelis 1628 ein gegen einen früheren, uns unbefannten, von 1608 erhöhter Studlohntarif überliefert, ber für bas Lebern von je 100 groben Fellen 24 wgr., Lammfellen 15 wgr., Tichmoschen 6 gr. und Rüchsen 18 gr. als Maximallobne festsett; mehr zahlende Meister mußten um das Aequivalent des Ueberschuffes Strafe geben. Im übrigen scheint die Studlöhnung icon im 15. Jahrhundert in gewissen Fällen üblich gewesen zu fein; benn in einer alten Breslauer Billfur bes Jahres 1415 ericeint die in der Zeitlöhnung gebräuchliche Entlöhnung von 4 Groschen ebenfalls als Maximallobn für 1 Stud Grotichen, fur belien Ueberichreitung ber Meifter mit einem Stein Bachs ju bugen hatte. Außer biefen wenigen Nachrichten über Gefellenlöhne wären bochstens noch Lobndifferenzen erwähnenswert, die zu Breslau 1635 zwischen Gesellen und Meistern über ben Lohn von "Schimmrigen Mugen, welche erweitert werden", entstanden. Dieser Ausbesserlohn wurde aber nur ben Meistern, nicht ben Gesellen zugebilligt. Ueber den sonst gebräuchlichen "alten Fliderlohn", den wir oben bei unseren Ausführungen über den letten Breslauer Gesellenstreit turz berührten, als Zuschlag neben dem Biergeld, ift uns Nähe= res nicht befannt.

Wir hatten gelegentlich ber Erörterungen über bas Meifterweien die erft um Mitte des 16. Jahrhundert eingeführte Mutzeit ber Gesellen als ichliefliche Arbeitsverpflichtung an dem Orte ibrer geplanten Niederlaffung im Meifterftande für Breslau wenigftens vorübergebend gestreift und uns bereits über die Motive für biese als Moment beginnenden Berfalls ber Zunfte anzusprechende Jugangser-Schwerung gur Meifterwurde verbreitet. Babrend wir zu Breslau nach ienen Ausführungen mit bem Jahre 1546 gunächst eine balb = jährige, 1565 auf ein volles Jahr verlängerte Gesellenmutzeit "zweds Erlernung ber Landarbeit" in Rraft treten faben, geschab beren Ginsetzung in andern Stabten Schlefiens gleich mit einem gangen Ichre; fo zu Frenftadt 1563, Neumarft und Jauer 1570, Oberglogau 1574, Striegau 1584, Löwenberg 1588, Bunglau 1589, Oblau 1590, Dels-Bernstadt 1609. 3 mei Mutjahre, wie feit 1590 zu Breslau icheinen bereits 1550 gemäß ben bortigen Statuten au Liegnit Brauch gewesen zu sein, während fie beispielsweise zu Frenftadt fich erft feit 1596 nachweisen laffen. Ueber die in Breslau 1596 erfolgte entgültige Erbobung ber Mutzeit auf nunmehr brei Jahre binaus ist man wohl in der Kolgezeit nirgends mehr gegangen. Meiftersjöhne und Junftverschwägerte genoffen natürlich wie überall jo auch bei diesem Inftitut Bevorrechtigungen, indem fie in ber Regel nur zur Leiftung ber balben Arbeitszeit verbunden maren: au Frenftadt oblag 1596 Meiftersföhnen, Meifterseidamen und ben Berlobten von Meisterswitwen immer noch bas ursprüngliche balbe Mutjahr bei einer Arbeitspflicht von sonst 2 Jahren für frembe Mutgefellen. Rur zu Bunglau tann man ausnahmsweise einmal für frembe Gesellen wie fur Meistersjöhne das gleiche eine Mutjahr, feftstellen. (1589.)

Hinsichtlich ber Privilegien der zunstverwandten und -verschwägerten Gesellen unterschieden die Breslauer Statuten des Jahres 1596 gegenüber der allgemeinen dreijährigen Mutzeit sür fremde Gesellen eine zweijährige für Meisterseidame und solche Handwerfsgenossen, die eine zunstentsprossene Meisterswitwe zu ehelichen beabsichtigten, eine nur einjährige für Meisterssöhne und solche Gesellen, die Freier einer nicht der Innung entstammten Meisterswitwe waren; letzere genoß deswegen den Borzug vor jener, weil sie bisher noch nicht, wie die Zunstbürtige, ihrem früheren Chemann schon einmal eine gleiche Bevorrechtigung einzubringen in der Lage gewesen war. Bon der Verpslichtung der Ersüllung des zweiten Mutjahres konnten sich jene zunstverwandten Gesellen durch freiwillige Ansertigung des Meiskerstücks lösen (Unm. 104).

Wenn wir icon bisber ben Borwanden ber Meifter, mit benen fie die Ginführung der Mutzeit durch die Notwendigkeit zu erharten fuchten, nicht fo recht Glauben zu schenken geneigt waren, jo wird uns bie Babrbeit, daß ber 3med folder Zugangserschwerungen gur Zunft nur in ber bloken Abwehr ber Meifter gegen die machiende Konfurreng reichlich guftromender Gefellen zu erbliden ift, vollends flar, wenn wir den Breslauer Rurschnergesellen feit 1674 vor der Unfage feiner "Jahrarbeit" zweds Zulassung zur Mutzeit noch den völlig überflüffigen Nachweis einer viertel- bis balbjährlichen Vorarbeit am Orte erbringen seben. Da es sich nämlich eingebürgert batte, daß viele auswärtige Gesellen, "ungegehtet fie taum por turzer Zeit, ja sogar vor etlichen Tagen allbier in Arbeit gewesen, sich alsbald in die Jahrarbeit anzusagen untersteben, so sollen binfort Gesellen nicht eber in die Jahre gelaffen werben, als fie zuvor in der Stadt 1/2 oder mindeftens 1/4 Jahr auf der Junft in Arbeit geftanden". Wie ftreng man in ber Kolgezeit unter Umftanden nach biefer neuen Borfdrift verfuhr, beobachten wir an folgenden zwei Källen: Einem Quartal Michaelis 1696 sein Mutjahr anfündigenden Gesellen wurde selbst als Meisterssohn, ba ibm noch 3 Tage zur Beendigung der Vorgrbeit fehlten, erft zum Quartal Fastnacht bes nächsten Jahres entsprochen. Ein andrer Geselle aus Ulm hatte bei ber Ansage nicht bas übliche Bierteliahr. sondern nur einige Wochen vorber zu Breslau in Arbeit gestanden. weshalb er, trop Einspruch des Rates, noch ein Jahr mit der eigentlichen Mutzeit zu warten genötigt ward.

Der seine Mutzeit anmelbende Geselle war sodann seit 1596 zu Breslau einer Einschreibegebühr von 1 Taler (oder 1 Mark 4 Groschen) unterworsen, die indes Meisterssöhnen nicht abverlangt wurden. Unfang folgenden Jahrhunderts wurde diese Gebühr für stremde Gesellen auf 3 Taler erhöht, während nunmehr auch der Meisterssohn 1 Taler zu entrichten hatte. Nach Absolvierung der Mutzeit erhob man setzt zudem für sedes Arbeitssahr denselben Betrag von 1 Taler. Weitere beträchtliche Herausschaft denselben Gebühren in den nächsten Jahrzehnten haben für unsere Abhandlung als Somptome gänzlichen Niedergangs des Junftwesens kein Interesse mehr.

Eine Einschreibegebühr von 1 Taler wurde bei der Anmeldung der Mutzeit ebenfalls zu Liegnig 1648 gefordert. Daß in Wirklichkeit manche Zunft diese neue Einnahmequelle schon damals weit ergiediger auszunüßen beabsichtigte, ohne freilich die Bestätigung dahin zielender Borschläge von dem Rat ihrer Stadt zu erhalten, beweist eine Aufzeichnung in den Archivalien der Breslauer Kürschner, die eine Anmeldegebühr von 2 Talern, zuzüglich regelmäßiger Quartalsbeiträge

von 1 Taler, bis zur Absolvierung der Mutzeit vorsieht, unter folgenden Argumenten:

"Und dies der Ursachen halber, dz dieweil er solcher Hoffnung halber die Jahresarbeit annimbt, das er in künfftig gedencket meyster zu werden vnd der Zechen vnd dero lang gesambleten Vermögen zurgewiesen. Er aber als eine fremde Person zu solchem was der Zechen vnd der selben Kindern zur gutt eine lange Zeit im Vorraht gesamblett nicht sogar vmbsonst eintriette, vnd dz Recht geniesse wie Einer, der 30, 40 oder mehr Jahre bey der Zechen gehebett und gelegett hat, weil es der Zechen vnd den Ihren, vnd nicht fremden zur Gutt gesamblett."

Während nun ansangs ein bestimmter Anmeldungstermin für das Mutjahr nicht vorgeschrieben war, wurden seit Ende des 16. Jahrhunderts Zulassungen zur "Jahrarbeit" nur am Hauptquartal vorgenommen; allein zunstverwandten und =verschwägerten Gesellen war
der Beginn derselben in ihr Belieben gestellt (Anm. 176). Insolgedessen setze zu Breslau hinsort die Mutzeit mit Quartal Fastnacht ein;
zu Ohlau lief sie von Jacobi die Mittsasten, und ebenso wurde es
zu Neumarkt gehalten; zu Liegnitz sing sie mit Trinitatis an. Ohne
Geburts= und Lehrbrief wurde natürlich tein Geselle zugelassen; sür
deren baldige Beibringung hasteten unter Umständen Bürgen.

Um "Unrath zu vermeiben", follte fich 1584 zu Striegau ber feine Mutzeit ansagende Geselle alsbalb ins Meifterbuch einzeichnen laffen und bann fein Jahr abarbeiten, was ibn ichlieflich, wie wir oben faben, zur Unfertigung bes Meifterftuds berechtigte. Bu Breslau mußte 1577 jeder "Jahrarbeiter" mit feinem Meifter gur Unfage ericheinen; über fein Berhalten batte biefer alle Quartale Bericht gu erstatten (Unm. 177). Für ben Arbeitsstellennachweis wurde später die bereits bei ben Gesellen im allgemeinen erwähnte Richtlinie nach ber Altersreihe ber Meifter maßgebend; boch schritt man in ben gwangiger Jahren des 17. Jahrhunderts zu einer Auslosung des Arbeitgebers, um den Forberungen der Gefellen entgegengutommen. (Unm.178). Suchte man früher einen Meisterwechsel bes mit seinem Meister unaufriedenen Mutgesellen möglichst zu erschweren, so führten die dauernben Differengen awijchen Gefellen und Meiftern über bie Frage freier Meisterwahl der "Jahrarbeiter" 1701 ju bem Ergebnis, baß biefen bon nun an gegen eine Erlegung von 5 Talern im erften, 3 Talern im zweiten, und 1 Taler im britten Mutjahr ber erwählte Arbeitgeber wunschgemäß zugeftanden ward. Konnte fich ber Geselle nicht mit feinem erften Meifter vertragen, bann batte er auch fur bas andre Sahr, wo nicht mit bem zweiten, ebenfalls fürs britte Jahr 5 Taler

au entrichten. Hiermit war, wie ehedem, Meistern und Gesellen volle vertragliche Freiheit zugesichert, und die frühere, nur zu dauernder Unzufriedenheit beider Gruppen sührende Gebundenheit an überlieferte Satzungen beseitigt. Während der Mutzeit durste sich der Geselle in keiner Weise von der Arbeit "enkbrechen", sei es, daß er auch nur einen Tag seierte, aus der Stadt sich entsernte, oder etwa die Zeit in gutem Glauben mit Kriegsdiensten auszusüllen meinte. Ohne Wissen der Aeltesten war ihm weder der Besuch von Hochzeiten, noch die Teilnahme an Gastschmäusen außerhalb des meisterlichen Hauses erlaubt. Mutwilliger Müßiggang solcher Art hatte für ihn Berlust des Mutjahres zur Folge, wobei er dann nie wieder zur Jahrarbeit zugelassen werden sollte. (Anm. 179.)

Mit zunehmendem Verfall des Zunftwesens war eine Ablösung von der Verpflichtung zur Mutzeit keine allzu seltene Erscheinung. Daß zu diesem Loskauf manchmal eine für damalige Zeiten recht ansehnliche Summe ersorderlich war, beobachten wir schon 1615 zu Frenstadt:

"Am Quartal Michaelis 1615. Jahres Ist auf Unser des Rahts zur Freystadt zulassung vnd verwilligung Abraham Francke von der Erbaren Zunfft der Kirschner sämtlich seine Jahr Arbeit erlossen worden, dafür er der Zechen gegeben 100 Thaler zu 36 wgr. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Bescheide das er ein halb Jahr soll arbeiten vndt des Erbaren Handtwerks der Kirschner Artickel nichts benommen wirdt. Wen aber Ein gesell keme, er were fremd oder Einheimisch, vndt von der Zechen begehrte, dergleichen zu thun als dieser gethan hat, so sol es ihm vergunst vndt zugelassen werden, vnd sonst durch keinen andern weg oder mittel als durch dieses. Alles gantz treulich vndt ohn gefehrlich."

In welchem Grade sich überhaupt Meisterssöhne alter Breslauer Zunstsamilien über die Bestimmungen der Wander- und Mutzeit gegen Loskauf mit Kingender Münze hinwegzusehen wußten, dafür haben wir ein geradezu typisches Beispiel aus dem Jahre 1688 an dem Kürschnergesellen David Höne. Dieser war schon 2 Jahre vor Ablauf seiner vorgeschriedenen Wanderzeit nach Breslau zurückgekehrt und hatte troß Abweisung die Anmeldung seiner Mutjahre durchzusehen vermocht, nachdem er gegen eine geringsügige Gebühr Entscheidung seiner Angelegenheit vor einem Meisterausschuß auf Veranlassung des von ihm für seine Stellungnahme gewonnenen Rates der Junst abzutroßen verstanden. Die Zunst ließ ihren Widerstand sallen, wobei sie sich gegen Unterzeichnung eines Reverses die Gewisheit verschaffte, daß des Gesellen Eigenwilse dem Mittel zu keinem Nachteil gereichen,

auch fich binfort fein weiterer Geselle auf Diesen Difpens pon ber Erfüllung ber vorgeschriebenen Banderjahre ftugen, wie überhaupt die diesbezüglichen Urtifel unverändert Geltung behalten follten. Dafür wußte Sobne ben rechten Bolfam für die ber Junft augefügte Unbill anzuwenden: er erlegte nämlich, weil ihm E. löbl. Mittel diese Liebe erweiset", eine Sondergebühr von 50 Rilr. Freilich follte Die Junft diese einem angesehenen Meisterssohne gegenüber bewiesene ichwächliche Wahrung ihrer statutarischen Rechte bald bitter genug bereuen: benn es verlautet über Sone im Protofoll des weiteren: "es hat sich aber, als er in die Jahre (Mutzeit!) komen, allerhandt Verdrießlichkeit mit ihme ereignet, indem er sich in die Jahre bringen lassen, ungeachtet aber dessen Er keinen Stich gearbeitet, sondern seiner Gelegenheit in acht genommen, auch hernach, seiner Sachen halber als Ehehafften nach Königsberg gereiset, und fast ein halb Jahr außen geblieben, als er aber wieder kommen, ebenfalls bei seinem Jahrmeister nichts gearbeitet, als Er aber am Trinitatis Quartal Ao. 1689 sein Jahr losgesaget, ist E. Erbares Mittel übel mit ihm zufrieden gewest, und haben ihn nicht so schlechter Dinge hin passieren wollen lassen, ist endlich dahin gemittelt worden, daß er sich dahin erklärt. er wolle sich gerne bequemen und hat sich in diese Strafe gewilliget, daß Er E. Erbares Mittel wegen seiner Jahrarbeit, weil er selbst nicht mit Arbeit verricht; als hat er vor iede Woche dieses Jahr über einen Wochenlohn, 4 sgr., und alß zusammen 6 Rthl. 28 gr. erledigt, und ist also das Mittel auf solches mit ihme zufrieden gewest, und ist acht Tage darnach Meister worden."

Nach andern Buchungen findet man, daß Höne damals als Loskauf von zwei fehlenden Wanderjahren und einem Mutjahr insgesamt die stattliche Summe von 61 Reichstalern und 6 Groschen entrichtete. (Anm. 180.)

Auch in kleineren schlessischen Städten scheint im 17. Jahrhundert der Mißstand des Loskaufs vom Mutjahr gang und gebe gewesen zu sein; so verbot eine Berordnung von 1674 zu Oels und Bernstadt dessen Ablösung mit Geld.

Im Jahre 1783 schritt man schließlich zu Breslau zur Aufbebung biefer längst überflüffig gewordenen Mutzeit der Gesellen. (Anm. 181.)

Wie über die Lehrlinge, so stand auch über die Gesellen der Zunst eine Dissiplinargewalt zu. Sie sollten gemäß den traditionellen Anschauungen über Zucht und gute Sitte des "Gesindes", zu dem sie rechneten, häuslich seben und sich nicht des Rachts in Schenken und schlechten Häusern herumtreiben. Solche das äußere

Boblverhalten der Gesellen regelnde Bestimmungen enthält schon die Breslauer Gesellenordnung des Jahres 1492, sofern sie nicht bereits in Willfüren aus bem Unfang biefes Jahrhunderts vorgesehen find; für Jumiderhandelnde maren bierbei Bufen von 1/2 bis 2 Pfund Bachs festgesett. Gegen berartige Satungen verftief 3. B. ber Gefelle, ber außerhalb und innerhalb ber Berberge Unzucht trieb, gemeine Meiber ins Saus feines Meifters brachte, fowie überhaupt feinem Meifter und der Meifterin das Sausgesinde unehrbietig behandelte. Ihm brobte außerbem Boptott ber Gesellschaft, bis er fich mit bem Meister ober ber Meisterin "nach Rat frommer Leute" verglichen. Unaucht mit Magben im Saufe bes Meifters, beimliches Sichentzieben por den unerwünschten Folgen eines solchen verbotenen Berkehrs abndete man mit Stillegen der Gesellenarbeit ober einem die Arbeitsperhinderung am neuen Birfungsorte bezwedenden Genbichreiben, um Daburd Leichtfertige gur ehrlichen Erfüllung ihrer fittlichen Pflichten und zu nachträglichem Bergleich an alter Stelle zu veranlaffen. (Unm. 182.) Ober man verwies ibn, wie u. a. 1608 einen des unzüchtigen Lebenswandels bezichtigten Frankfurter Gesellen, aus der Mutarbeit; wobei ihm seine Einschreibegebühr wieder zugestellt wurde. baupt burfte gemäß ber alteften Breslauer Gesellenordnung fein Geselle das Freudenhaus besuchen, noch sich in irgend etwas mit einem unebrlichen Beibe einlaffen ober "einem andern eine versprechen", namentlich teinem Beibe bei Gesellenzusammenfunften "einschenfen laffen". Strafbar machte fich ebenfo, wer fich "unvornunfftiglich so fest betrinkt oder entrüge evn Ortenn ader ginge ane badgelt. awh"; der Trunffucht vorzubeugen war das Berbot des fommentmäßigen Zutrinkens von Salben und Gangen innerhalb und außerbalb der Gefellenherberge bestimmt. Diebstabl am Gute des Meifters, ber Meifterin, bes Serbergwirts und ber Mitgesellen, ichimpfliche Acuferungen wider lettere ("hurenson" im 15. Jahrhundert), Mefferbedrohungen, nächtlicher Unfug auf ben Gaffen wurden in gleicher Weise verfolgt: wer babei auf ber Gaffe jemanden ein Leid gufügte und fich hierauf von bannen machte, bem wintte in porbin erwähnter Magregelung allenthalben Arbeitslofigfeit, wohin er feinen Buß sette, bis er entweder den Bestohlenen ihr Gut wiederbrachte ober sich mit dem von ihm Geschädigten und Beleidigten im Guten einigte und ihm ben erlittenen Schaben erfette, "barum, bag er mit folden Sachen alle Gefellen verunglimpft hat." (Unm. 183.)

Als unftatthaft sah man ferner das "barschenklicht ober ohne Mantel" Geben auf der Gasse an; am Feiertage mußte jeder alte wie junge Geselle "gehoset" sein, und zur Reinlichkeit erzog ihn das

hygienische Gebot des Besuches der Gesellenbadestube. Um üble Händel und Rausereien zu vermeiben, erließ man Versügungen gegen das Tragen von "mordlich Geweren" in der Herberge oder überhaupt aus Gesellenzusammenkunsten, die man Ende des 17. Jahrhunderts durch Ratsverordnungen wider die während des Krieges ausgekommene Mode des Degensührens der Gesellen als "groben öffenklichen Unsugs" ergänzte. (Unm. 184.)

Mit dem Läuten des Abendglödleins mußten die Gesellen daheim sein. Auf ihr Ausbleiben brauchte, wie wir wissen, der Meister beim Abendessen teine Rüdsicht zu nehmen; nächtliches Herumtreiben derselben durfte er der Junft nicht verschweigen. Ueberhaupt hatten die Gesellen ihren Meistern in allen das Handwert und die Stadt betressenden Angelegenheiten getreulich Gehorsam zu leisten und "teinen Aufruhr und Neuerungen zu machen" (1492). Sie sollten sich gegen ihren Meister gebührlich erzeigen, das Gebot der Junst nicht versäumen und bei offener Lade oder Büchse die Stube nicht verlassen. (Anm. 185.)

Schon frühzeitig begegnen wir ferner Maßnahmen gegen Glücksspiele der Gesellen. Während eine Willfür von 1402 furzer Hand alle Geldumsatspiele der Gesellen untereinander und miteinander untersagte, milderte man in der Folgezeit zugunsten der Beliebtheit etlicher harmloser Spiele, als Brett, Kreisspiel und Kugelschehen, das allgemeine Spiele, als Brett, Kreisspiel und Kugelschehen, das allgemeine Spiele verbot wenigstens insoweit, daß man nur leichtfertiges Würselspielen oder "Paschen" mit Strase belegte, wozu seit Ansang des 17. Jahrhunderts das eben aufgesommene Kartenspiel trat, und im übrigen den Einsat auf einen Pfennig oder einen schlechten Heller beschränkte (Anm. 186). Zuwiderhandelnden Spielern wurden heimliche Mitwisser gleichgestellt. Ebenso war das Spielen auf dem Tische der Altgesellen ohne Geheiß der Aeltesten strasbar.

Ueber die in Schlesien von jeher erhobene Forderung der Unde weidt heit der Gesellen, namentlich vor dem späteren Meisterstück, haben wir bereits gesprochen. Verheiratete Mutgesellen wurden z. B. 1514 zu Oberglogau nicht zur Jahrarbeit zugelassen. Dies läßt darauf schließen, daß wohl manch sremd zuwandernder Geselle die gewünschte Ledigkeit vermissen ließ, obschon sich in dem reichhaltigen Material der Breslauer Kürschnerzunst kein einziger Linhaltspunkt sur das Borhandensein irgend eines verheirateten Gesellen ergibt. Der beschäftigte Geselle wohnte sa in der Familie des Meisters; darum sah man ihn lieber ledig.

Gemäß ben Unichauungen bes alten Gewerberechts, bas nur bem Meifter felbständige Ausübung des Sandwerts und zugleich Bertrieb ber Produtte feines Gewerbefleißes guließ, burfte fein Ge-Telle, bevor er burch Erlangung des Meisterrechts gunftig geworben. auf eigenen Berbienft arbeiten. Daß Gesellen diese beimliche ober ofienfundige Arbeit von Pfuschern selbst im Saufe des Meisters zu berrichten unternahmen, zeigt eine Klage aus dem Jahre 1659 über bie bisberige Unferfigung von Mütten, Muffen und anderen Belafachen burd viele Breslauer Rurichnergesellen unter bem Schein eigenen Bedarfes, welche Sabrifate jedoch regelmäßig bernach beimlich von ihren Berfertigern auch anderwärts an ben Mann gebracht wurden, jowie über ben Sandel ber Gesellen mit Reften, "einzigem Wefledicht". Gab es boch felbft unter den Meiftern Leute, die biefen unlauteren Wettbewerb nicht nur unverwehrt bingeben ließen, sondern ibn momoglich noch forberten. Schon 1594 horen wir von einem Rurichnergesellen aus Jauer, ber mit feiner Mutter gu Luben efliche Marber gefauft batte, obne fie indes in Breslau wieder mit Gewinn abfeben zu fonnen, weswegen er fie gur Berfutterung und Berbramung efficher Sute verwendet batte. Diese waren von ihm sodann verkauft worden, ohne bag er angeblich von bem Berbot folden Sanbels für Gesellen etwas wußte. Die baraufhin burch die Kürschnerältesten erfolgte Beschlagnahme seiner Waren brachte ben Gesellen in Not, weshalb er fich mit seiner gleichfalls verarmten Mutter bitfflebend an die Bunft um Rudgabe ber Kabrifate wenden mußte. (Unm. 187.) Alebnlich geftaltet fich ber Fall eines Gefellen aus bem Sahre 1695, der vor Erwerb der Zunftmitgliedschaft 200 Küchse für leinen Bedarf von Leipzig einführen ließ und fie bis Erlangung bes Meisterrechts mit Urreft auf bem Zunfthaus belegt fab. Roch im 18. Jahrhundert ftoken wir auf folde Beifpiele pfuschender Gefellen, Die von ihnen unter bem Schein personlichen Bedarfs angefertigte Müten, Muffe und andre Kürschnerwaren unter ber Sand vertauften.

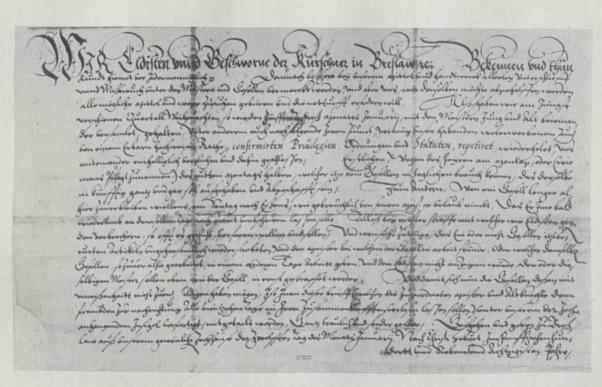
Wir haben im Verlauf dieser Aussührungen über das Gesellenwesen über Gesellen brüderschaften gesprochen und
verweisen zur allgemeinen Einführung in dies Kapitel auf die Schrift von Schanz: "Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände", Lpz.
1876. Es war im wesentlichen der alte Konflitt zwischen den Interessen der Arbeitnehmer und der sie in sozialer Abhängigkeit haltenden Arbeitgeber, der die Gesellenbrüderschaften als Organisation gegen
die Willfür der Meister auf den Plan gerusen hat. Gerade bei den
Gesellen des kapitalsbedürftigen Kürschnerhandwerks mußte sich balb bie Erscheinung einstellen, bak fie icon wegen Mangels an Bermogen nicht mehr Meifter werben tonnten, ber großen 3ahl ber Meifterrechtstandidaten gar nicht zu gebenten, gegen bie fich bie Bunft aus Kurcht vor Konfurrens und drobender Ueberfüllung bei offentundiger Bevorzugung ber Angehörigen gunftiger Kamilien burch rigorofe 3mangserichwerungen mehr und mehr verschloffen zeigte. Das ichon burch die Abwälzung des ftädtischen Wehr- und Verteidigungsdienstes von ben gemächlich gewordenen Bürgern auf die Gesellen und Jungmeifter erwachiene Solibaritätsgefühl mußte auch nach Beendigung ber Seerfahrten und Auflösung ber Golbnerscharen an Rraft gewinnen, in gleichem Dage als die Entfremdung den Arbeitgebern gegenüber durch drückende Behandlung der Gesellen gunahm. Daß Bewußtsein, allein ohnmächtig zu sein, bei geringer Aussicht zudem auf baldige Gelbständigkeit, offenbarte nur zu beutlich den Mangel eines ftarien Schukes der Gesellenschaft gegenüber der übermächtigen Organisation ber Meister in ber von den Beborden sanktionierten Bunft. Das natürliche Band, bas fich um die vom erften Tage ber Rindbeit zusammen aufwachsenden Meiftertinder und Beimbürtigen ichlang, fehlte noch den fremden, durch die Banderschaftsjahre in alle Simmelsgegenden zerftreuten Gefellen. Dem allen nun gedachte man In der Organisation der Gesellenverbande wirffame Abbilfie Ichaffen.

Im Gegensatz zu den bon Coang behandelten Gesellenverbanden des weftlichen und füdlichen Deutschlands scheinen sich die Schlesischen Rurichnergesellenbruderschaften zu Breslau und Reumarft zu ben Meiftern verhälfnismäßig gut gestellt zu baben. Bon einer ben Meistern als geschloffene Gesamtheit gegenifberftebenden Opposition ift wenigstens in der Blütezeit der Junft nichts zu merten, wie benn überhaupt in dem servilen Geift des fich von den traditionellen Gewohnheiten des ebemaligen Sofrechts nur ichwer emangipierenben Oftens ja auch die Stellung der Zunft gegenüber dem Land- und Stadtregiment von jeber eine fehr abhängige war und geblieben ift. Gelbit die ipateren Gesellenaufftande Breslaus fanden nur die Unterstützung einer die Gesamtheit ber Gesellenschaft terrorifierenben Minberbeitsgruppe; die Mebrzahl ber Gefellen ließ fich einschüchtern und lab in paffiper Saltung ber weiteren Entwidlung ber Dinge entgegen, ohne fich zu einer aftiven Stärfung ber Opposition entschließen zu tonnen. Go werden zweifellos im allgemeinen bie ichlefischen Gefellenbrüderschaften ben Meistern gegenüber eine gang untergeordnete Rolle gespielt baben, und tatfachlich find die Merkmale einer Unabbangigteit und eines Gelbitbestimmungsrechts berfelben gang gering.

So erfolgte die Errichtung der Breslauer Gesellenbrüderschaft bereits 1492 unter Mitwirtung der Zunstältesten und des Rats, indem die ältesten Meister des Handwerks der Kürschner mit den ältesten Gesellen won den Ratmannen "wegen der Gesellen Jungt vnd alt" Genehmigung der neuen Gesellenstatuten erheischten, "damit diese sich ordentlich und züchtiglich halten sollen und auch den Meistern in allen redlichen und ziemlichen Sachen gehorsam sein". (Anm. 188). Noch deutlicher erscheint diese Abhängigkeit der Gesellenverbände bei der allerdings erst 1608 ersolgenden Begründung der Neumarkter Kürschnergesellenbrüderschaft, sur die ohne Zutun der Gesellen Geschworene und Aelteste der Neumarkter Zunst sich eine Abschrift der Gesellensartisel der Breslauer Kürschner kommen ließen. Das betressende Sendschreiben an die Aeltesten der dortigen Zunst ist vom 18. Feseruar 1608 datiert und lautet:

"Sollen wir den Herren freundtlichen nicht vorhalten, wie das alhier bev uns Zum Neumarckt das gancz Jahr vber geseln vnd lohn Jungen mit arbeit gefedert, vnd vnderhalten werden, dieweil wir den behen, das iczundt in dieser letzten argen vnd besen weldt, das Junge wolck, so wildt vnverschembt, vnd allerley mutwillen zu Treiben sich Anderfengt, welchs wir eine Zeit lang, auch von Unserm Gesinde zimlich erfaren vnd haben sehen müssen, vnd weil den allerley mutwillen, vnd vppigkeit von etlichen vorgenommen worden, haben sie dan hinder der Thier vrlaub genommen, dem Meister schuldig verblieben. vnd davon gelauffen, als haben wir zu erhaltung gutter handwercks gewonheit, Disciplin, erbarkeit vnd ordnung den endtlichen dahin geschlossen, auch mit den geseln, welche iczundt alhier in arbeit stehen, eine Briederschaft aufzurichten, weil ohne das ein Zeithero eine Herberge für die frembden wandernden geseln gehalten worden. Dieweil wir den in das Breßliche Fürstenthumb Incorporirt vnd eingeleibet, vnd vns nicht anders gebiren wil so mil veglichen nach euch als nach der Hauptzeche zu richten, als ist vnd gelanget an die Herren vnser freundtliches vnd vordinstliches bitten, sie wollen vns so vil dinstlich und forderlich sein, dormit wir ein abschrift aller artickel darnach sich geseln vnd Jungen richten müssen vnd wie es bey euch zu Bresslau bey der Briederschaft gehalten wirdt, bekomen megen darmit sich auch geseln vnd Lohniungen so vil Meglichen vnd alhir bey vns die Zeit vnd gelegenheit leiden wil darnach zu vorhalten vnd zu richten haben." (Unm. 189.)

Die Neumarkter Kürschnergesellenbrüderschaft trägt also bereits den Charakter einer Zwangsgenossenschaft, deren Einrichtung geradezu auf Betreiben der den Kampf gegen die zunehmende Un-



Urkunde der Rürschnerzunft.

(übertragung umfeitig)

12. Januar 1587. Wir Altesten und Geschworenen der Kürschner in Breslau tun hiermit jedermann kund: Da bisher bei unserm Mittel und Handwerk allerlei Missbräuche unter Meistern und Gesellen bemerkt worden sind und uns gebührt, diese Missbräuche auf jede mögliche Weise abzustellen haben wir an unserm letzten Weihnachtsquartal, das wir am 5. Januar mit den jungen und alten Meistern gehalten haben, unter andern auch folgende zwei Punkte, gemäss unsern wohlerworbenen, auch vom Rate bestätigten Privilegien, Ordnungen und Statuten, wieder eingeschärft und miteinander einhellig beschlossen: Erstens das Feiern am Montag oder (wie man es zu nennen pflegt) der gute Montag, welcher jetzt bei den Gesellen ganz gebräuchlich geworden ist, soll ganz aufgehoben und abgeschafft sein. Zweitens, wenn ein Geselle, der länger in Breslau bleiben will, am Sonntag nach dem Essen, wie gebräuchlich bei seinem Meister abzieht, soll er noch am selben Tage nach andrer Arbeit Umschau halten, widrigenfalls er von uns Altesten ernstlich in Strafe genommen werden soll. Und wenn einer oder mehrere Gesellen diesen Artikeln ungehorsam werden, sollen diese, ebenso wie der Meister, bei dem der Geselle in Arbeit steht oder der dem Gesellen, der schon hier gearbeitet hat, an einem andern Tage (als Sonntag) Arbeit gibt, ohne dies den Ältesten anzuzeigen, ernstlich gestraft werden. Und damit sich die Gesellen nicht mit Unkenntnis dieser Bestimmungen entschuldigen können, ist ihnen diese Urkunde (die von den Meistern und Altknechten, den Fremden zur Nachachtung, alle 14 Tage bei ihren Zusammenkünften vorgelesen werden soll) unter dem Siegel der Zeche ausgefertigt worden. (In Hochdeutsch übertragen.)

botmäßigfeit der Gesellen ausnehmenden Meister zurückzuführen ist. Bon irgend einer Vertretung der Geselleninteressen gegenüber der Allmacht der Arbeitgeber kann somit hier nicht im entserntesten die Rede sein, da ja die Gesellenschaft der Neumarkter Kürschner von sich aus den Zusammenschluß kaum angeregt haben dürfte.

Ueberhaupt wurde den Gesellen die Errichtung einer Gesellenbrüderschaft, namentlich wenn der Wunsch nach einer Organisation selbständig aus deren Reihen hervorging, nur unter der Bedingung zugestanden, daß den Meistern ein Anteil an der Rechtsprechung auf die Weise eingeräumt wurde, daß ein bis zwei vom Handwert dazu erkorene Zunftgenossen auf den Brüderschaftsquartalen als Beisitzer zu kungieren und neben den Altgesellen das Urteil mitzusinden pflegten.

Rach den Satungen von 1492 follte die Breslauer Rurichnergesellenbrüderichaft eine Bechbüchse haben, ju ber als Schatzmeifter 2 "Gebermeifter" bes Sandwerts und 4 Gefellen gefett maren, um bie Einnahmen und Ausgaben bes Gefellenschaftsvermögens zu verwalten, worüber fie ben Mitgesellen alle Biertefjahre Rechenschaft abzulegen batten (Unm. 190.) Ihnen oblag bie Einforderung für die fälligen Bugen und fonftigen Ginnahmen, fowie die Berfügung über bie eingegangenen Betrage gang nach Belieben ber Gefellen. Der Borftand ber Gejellenschaft feste fich zu Breslau aus 4-5 Altgefellen mit abwechselnden Funktionen zusammen, von benen jedesmal 2 neben ben meifterlichen Beifitgern bie Brüderichaftsquartale leiteten, wie wir es ebenfalls zu Reumarkt finden. (Unm. 191). Rach bem Borbilde der Zunftverfaffung pflegten babei die jedesmal abgebenden Altgesellen ben neu Eintretenden Rechnung zu legen. Die ursprünglich wohl burch Gewohnheit geregelte Wahl artete im 17. Jahrhunbert wenigstens nach Maggabe ber uns übermittelten Quartalsvorfitenden, zu einer offentundigen Bevorzugung weniger Altgesellen aus, bon benen manche bäufig ihr Umt eine Reihe von Quartalen bindurch behielten, eine Erscheinung, die auch bei den Zunftaltesten jener Beit viel beobachtet werben fann.

Ueber die Beitragspflicht der Gesellen für ihren Verband, entsprechend der Mitgliedschaftsverpflichtung für jeden einzelnen am Orte gesörderten Gesellen, gibt uns zunächst die älteste Breslauer Gesellenordnung Ausschluß. Diernach mußte ein nach Breslau kommender Geselle, der daselbst um Lohn in eines Meisters Werkstatt arbeitete, zum ersten 1 Groschen in die Büchse "zu der orten" (= Uerte, Trinkstude, Herberge) geben. Ferner hatte er, sowie jeder Geselle, dem man " das Trinkseld", die Wegzehrung, mitteilte, alle 14 Tage nach dem Mittagessen 3 Heller in die Gesellenschaftsbüchse und 9

Heller "zu der orten" zu erlegen, und zwar "ohn alles verziehen". Das Gelb sollte ber älteste Geselle aus jeder Werkstatt zur Büchse tragen. Wer keinen oder nur unpünktlich Beitrag zahlte, hatte den nächsten Montag hernach wegen seiner Saumseligkeit der Büchse eine "Den" von 1 Vierdung Wachs zu leisten (Anm. 192).

Während diese 14tägigen "Auflagen" somit nur von dem engeren Ausschuß der Altgesellen ohne Anwesenheit der übrigen Gesellen vorgenommen wurden, war das Quartal der Gesellenbrüderschaft dos, was wir bei der Junft unter der "Morgensprache" verstanden. Um nicht die werktägliche Arbeit zu beeinträchtigen, veranstaltete man diese Hauptversammlungen in gleicher Weise wie die Auflagen ansangs am Sonntage, seit 1677 zu Breslau an Montagen Rachmittag um 2 Uhr. (Anm. 193.)

Bon ben Mutgesellen mußte während ihrer "Jahrarbeit" der sogenannte Quartalgroschen hierbei erledigt werden. Zu Breslau waren es um 1600 9, zu Frenstadt 1663 3 Groschen, die alle "Quatember" von den Gesellen eingesordert wurden. Stundungen, wohl in der Regel bei Unvermögen der Gesellen, sind hierbei nichts Seltenes; so sinden sich Quittungsbeiträge über 3, 5, 8, ja selbst 12 Quartale postnumerando.

Gesellen, die das Register, oder den "Zettel", d. h. die Präsenzliste hierdei, versäumten, versielen einer geringsügigen Wachsbuße. Keiner durfte ohne der Alffnechte Erlaudnis den Quartalen sern bleiben; wer durch notwendige Abhaltungen das Geld nicht selbst zur Büchse bringen konnte, sollte dies durch einen andern Gestellen oder Lehrling besorgen lassen. Demgemäß wurde einem Gestellen, der seinen Auflagepfennig oder das "Geschenke" wieder mit sich sortnahm, salls er weiter wanderte, nachgeschrieben, die er sich zum Bergleich seiner Verpssichtung wieder einfand.

Geldleihen aus dem Gesellenschaftsvermögen an bedürstige Gesellen dursten ben Satzungen des Jahres 1602 nach nur gegen ein Pfand oder gegen Bürgschaft von Meistern zugelassen werden. Bei Bußen wurde zuwiderhandelnden Alffnechten und Amtshabenden gewöhnlich der doppelte Betrag auferlegt.

Bu den Obliegenheiten einer Gesellenbrüderschaft gehörte vor allem die Fürsorge für die armen und franten Gesellen. Bum Unterschiede von der heutigen Krankenversicherung, die durch Gewährung bestimmter Summen für den Krankheitsfall und für eine bestimmte Zeit ihre Zwede erstrebt, sungierten die alten Gesellenbrüderschaftswohlsahrtsorgane als Darlehnskassen dei eintretendem Fall der Krankheit und Not eines Gesellen. Demausolae erstreckte sich

Die Fürforge von feiten ber Genoffenschaft auf die Bereithaltung eines geeigneten Berpflegungsortes und einer geordneten Berpflegungsart. Dies erreichte die Gesellenbrüderschaft meift durch Bereinbarung mit einem Spital. Go finden wir beispielsweise noch in der zweiten Salfte bes 18. Jahrhunderts in ben Archivalien ber Breslauer Rurichneraunft eine Berrechnung von 4.28 Talern für die Renovation des Rranfenftübels ber Rurichnergesellen im Sofpital zu Allerheiligen; berielbe Berpflegungsort fommt icon 1611 bei ber Buchung eines Darlebens pon 16 Groiden an einen alten franten Gesellen aus Glogau por. Als folde Rrantenunterftugungen ericheinen zu Breslau in der Regel Beträge von 16 bis 24 Groiden in der erften Sälfte bes 17. Jahrhunderts; doch begegnen wir sogar gelegentlich einer Gewährung von 2 Talern gur Krantentur. Bur Erreichung biefer Boblfabrtsgiele, beren Bedeutung, wie wir oben bei bem Gesellenaufftand von 1688 borten, nicht immer ber Gesellenschaft flar gewesen zu fein icheint, mußten fämtliche Gesellen Beitrage entrichten, als 3uduffe zu ben unzulänglichen Ginnahmen bes Berbandes aus Gelbbußen und gelegentlichen Bunftbeihilfen.

Solchen Gedanken trug bereits die Breslauer Kürschnergesellenordnung von 1492 Rechnung, wenn sie bestimmt, daß einem franken Gesellen, dem für die Spitalausnahme "czerunge abeginge", ein Darlehen von ½, nach Würdigung der Sachlage 1½ Vierdung aus der Büchse gewährt werden soll. Diese Auslagen aus dem Gesellenschaftsvermögen hatte der Schuldner innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ersolgter Genesung der Büchse zu ersehen oder sie bei

Unvermögen abzuarbeiten.

Gemäß dem firchlichen Charafter der ältesten Cesellenbrüderschaften erstreckte sich deren Fürsorge ebenfalls sür die Repräsentation des Gesellenschaftsverbandes in der Kirche und deren Birkungskreise. Wir erblicken die Gesellenschaft in corpore dei Stistungen von Altarterzen, in der Teilnahme an den großen Festen der Christenheit und den Leichenbegräbnissen des Handwerfs, dis zu den Kindern der Junstältesten herab. Nach der eben zitierten Gesellenordnung von 1492 sollten die Gesellen zu Lasten der Büchseneinnahmen "gote vnsir frawen allem hymlischem heer zu lob und zu eren auch ihnen und allen globigen zelen zu hülff und zu troste alle Quatuortempora ein Seelamt singen lassen mit ausgerichteten bornenden Steckelkerzen." Die Anwesenheit hierbei, sowie die Beteiligung an dem damit verdundenen Meßopser war sedem Gesellen zur Pslicht gemacht; wer ohne triftige Entschuldigung ausblieb, büßte mit 1 Vierdung Wachs in die Gesellenbüchse. Am Fronleichnamstage psiegte sich, vor der

Reformation wenigstens, die Gesellenschaft geschlossen mit brennenden Rerzen an der Prozession zu beteiligen; Fernbleibende wurden mit 1/2 Pfund Bachs bestraft.

Beim Tobe eines Gefellen hatte ber Berband ibm aus ben Erträgniffen "feines Geretes" bas Begrabnis zu veranstalten, im Ralle der Mittellofigfeit des Berftorbenen "aus der zeche gut". Mm nachften Reiertage barauf ließ man ibm ein Geelamt auf Roften ber Brubericaft fingen, bei beffen Deftopfer wieberum allgemeine Beteiligung ber Gesellen Gitte war. Satte ber Berband noch Rorberungsrechte an den Berftorbenen binfichtlich außenstebender Buchsenbeiträge und sonstiger Berbindlichkeiten, so burfte er fich nach altem Brauch an beffen Rleiber und anbre Sinterlaffenschaften balten. Bie armselig zuweilen die fabrende Sabe eines Rurichnergesellen auf ber Wanderschaft fein konnte, gebt aus einem Protofoll über die Inventaraufnahme eines im Jahre 1611 por ben Toren ber Stadt Neumarkt tot aufgefundenen Gesellen bervor. Aus bem ichlimmen Deutsch bes landstädtischen Schreibers läft fich gunächst entnehmen, baf der Berftorbene neben seinem Bor- und Familiennamen noch einen zweiten Ramen führte und jeglicher Legitimation über ben Ort feiner Berfunft ermangelte.

"Waß nu aber Er verlassen hatte, wirt hi gemeldet. Zum ersten z register, darine nichts den nahmen gestanden, zum andern Ein Papier vnd ein Hutt einen Caschersemberen Hutt (wohl Rastor= ober Biberhut gemeint) Mitt einem Schirleyn. Zum dritten ein hindlein Sampt dem Uern und darzu einen beicht Ein girtel vnd gezenk schlechtlich vnd gering. Ein Gesangbüchlein vnd ein Hemd Sampt 3 kollern gering vnd schlecht. Zum vierten ein Wandernetz. vber diß alles haben die Meister der beisitzer sampt den Altknechten vnd allen Gesellen In czu erden bestattet ist worden vnd den mantel, der da vorhanden gewest den hatt man dem Hirtten desselben Herren da er auff seinen gerichten gestorben gegeben vnd verrehrt welcher gar schlechtlich ist gewesen. Gott der gebe Im Ein freliche aufferstehung am Jingsten vnd vnss allen"... (Unm. 194).

Zu Glogau scheint man an die selbständige Errichtung einer Gesellenbrüderschaft schon Ansang des 15. Jahrhunderts gedacht zu haben. Es geschah dies aber entgegen dem Willen der Meister, die sich an die Breslauer Zunft um ein Gutachten über diese ihrer Meinung nach durch ausgelernter, dem Spiel und Müßiggang ergebener Lehrlinge ersonnene Neuerung wandten.

Im 18. Jahrhundert erging in Unbetracht ber Migbrauche, die fich im Laufe ber Beit auf ben Quartalen ber Gesellenbrüderschaft gu

Breslau eingebürgert hatten, daß nämlich "solche den unvermögenden Gesellen wegen der starken Zeche und gemachten Auswandes zur größten Last geworden und noch dazu in Schulden geraten", die Anordnung, daß die Gesellenbrüderschaft auf ihren Quartalen künftighin nicht mehr als für zwei Achtel Bier und für 2 Taler Brot, nebst 1 Taler für die Personen, so der Brüderschaft dabei Dienste leisteten, an Ausgaben durch Einsammeln unter den Berbandsgenossen deche durste. Ohne Wissen der Zunstältesten sollte der Alltgeselle serner keine Zeche veranstalten.

Daß das Berhältnis zwischen Gesellenbrüderschaft und Zunst ursprünglich tein schlechtes sein konnte, beweisen die Unterstützungen, die die Gesellen ab und zu aus der Zunstkasse erhielten. So hören wir 1408 von einer aus der Zunstlade gestisteten Spende für einen Gewölbebau der Gesellen. (Unm. 195). Und als das Geld hierzu nicht ganz ausreichte, bewilligte die Zunst nochmals Beisteuern von 2 und 3 Groschen "am sonntage dornach die gesellin bey vns waren vm 3 egil dir".

Kurz zusammensassen beinem wir aus unsern bisherigen Beobachtungen über die Stellung der Gesellenverbände zu den Meistern
den Schluß ziehen, daß das den Gesellen gewährte Gebiet eigener
Gerichtsbarteit begrenzt genug erscheint. Die Kontrolle der Quartalssitzungen durch Zunstsommissare ist nur ein Somptom für die Gesahr,
die die Meister in der Brüderschaft erblicken. So lange sich freilich
diese eigene Gerichtsbarteit der Gesellenschaften auf Bersäumnisse bei
Quartalen oder Beiträgen beschränkte, lag kein Anlaß zu einer solchen
Besürchtung vor. Zu einem Machtmittel wurde sie erst für diese, wenn
sie Zucht und Sitte berselben in ihr Bereich zog; denn hiermit war
den Meistern auch die setzte Handhabe über die erzieherische Leitung
der Gesellen entzogen. Darum ist das Entscheidende bei dieser Frage
die Tatsache, daß die Gesellen in ihren Brüderschaften überhaupt
selbständig Urteil sinden konnten und dursten.

VII. Die Gewerbegerichtsbarteit in ben Rürschnerzünften.

Wir wenden uns nach biesen Ausführungen nunmehr zu den eigentlichen gewerberechtlichen Bestimmungen, soweit sie den Betrieb des Kürschnerhandwerts zu regeln bezweckten. Eine ausgiedige Fundgrube zu diesem Kapitel bilden die Protokolle und Memoriale der Breslauer Kürschnerzunft, die fast ausschließlich Auskunstserteilungen auf eingesorderte Gutachten schlessischer Kürschnerinnungen bei gewerberechtlichen Streitigkeiten enthalten. (Anm. 196).

Die ältere Gewerbepolizei in den Zünften richtete sich vor allem auf die Ueberwachung der Produktion und des Vertriebs der Waren, um durch Verfolgung jeglicher Betrügerei die Konsumenten vor Nachteil zu bewahren.

Co achtete man junachit barauf, bag teine Falichung in ber Qualität ber Rauchwaren stattfand. Gine Imitation, wie fie in ber beutigen Kürschnerei durch das aus der Galanteriewareninduftrie berrührende Beredlungsverfahren von Ranin und anderen gewöhnlichen Rellen als unverfänglich betrachtet, ja felbit von der breiten Maffe minder tauffräftiger Konjumenten bei dem unerschwinglichen Preise echten Ebelpelamerts geradezu gewiinicht wird, war damals noch etwas gang Unerhörtes. Go verbietet ichon eine ber ersten auf uns getommenen Ratsurfunden, die das Breslauer Rurichnerbandwerf betreffen, auf Berlangen ber Junft bas Farben ber Biber und andrer rauber Ware, beren Bertauf auch Fremben auf bem Raufober "Korssenhawse" unterfagt wurde (1458). (Unm. 197). Und ebenso ersuchten 1648 die Liegniger Rurschner ben bortigen Rat, nicht mehr das Färben von Biberpelzen und andrer Rauchwaren zuzulaffen, "welches ihrem handtwerck nicht füglich noch erlich, und ganz wider sie und ihr handtwerek sei". Im Jahre 1606 wiederum hatte das Fuchsrüdenfärben zu Breslau derart zugenommen, daß fich die bortige Junft energisch gegen folde Betrügereien mandte und unerbittlich gegen die Bersehlungen auch andrer bortbin einführender Meifter einschritt. Pflegte man boch folde burch Farben gefälschte Bare einfältigen Leuten, wie es beißt, für echte zu verkaufen. Diejem Borgeben der Breslauer Meifter ichlossen fich ebenfalls nach eingeboltem Gutachten bie Bunfte zu Streblen und Reife in ber Frage bes Ruchsfärbens an; an die übrigen schlessichen Sandwertsgenoffen erging von Breslau aus der Vorschlag, ben Vertauf mit gefärbten Buchsruden und Ranin gemäß dem ichon in der Sauptstadt bestehenden Berbot abzustellen. Schon 1581 und 1604 begegnen wir übrigens wiederbolt Rlagen über diesen Migbrauch; es findet fich u. a. eine Bugenlifte von 13 in folder Beife guwiderhandelnden Meiftern, benen für bas Ruchsfärben und bas Rubren folder Qualitäten Strafen von 18 Grofden auferlegt wurden; fonft begnügte man fich bei folden Berftogen mit einer Bierfpende von 1/8 bis 1/16. Entgegen ber 3uläffigfeit von gefärbtem grauen Ranin in andern ichlefifchen Städten hielten die Breslauer Kurichner barauf, daß folche Rauchwarenimitationen in ihrer Stadt weber eingeführt noch daselbst von fremden Rürichnern verfauft werden durften, ba bas Material aus geringwertigen, ungefärbtem Kutter bergestellt war, zum Nachteil ber Einfäuser, unter benen sich die Breslauer Zunft selbst besand. Gegen das Färben von echtem Edelpelzwerk wie Zobel und Marder erhob man damals keinen Einwand, weil einerseits andre Abtönungen dabei verwendet wurden, infolgedessen eine Täuschung ausgeschlossen war, dazu auch nicht einmal das beste Material genommen zu werden pslegte, anderseits ja der eigentliche Konsumentenschaden nur aus dem Färben minderwertiger Rauchwaren erwuchs.

Es ist beachtenswert in dieser Zeit des Uebergangs von alten du neuen gewerblichen Anschauungen, daß sich auf die Vorhaltungen der Breslauer Hauptzeche über die damals (1622) bereits in einer ganzen Reihe schlesischer Städte eingerissene Unsitte betrügerischen Kärbens Neiße völlig zustimmend äußerte, während sich beispielsweise die Kürschnerzunft zu Jauer sur machtlos gegenüber diesem durch eingewurzelte Gewohnheit nicht mehr auszutilgenden Brauch erklärte und lediglich von dem guten Beispiel der Breslauer als Wächterin konservativer Gewerbeanschauungen Heilung diese Uebels erhofste.

Zu Breslau richtete sich 1603 ganz allgemein bas Zunftverbot gegen das Feilhalten, ben Berkauf, das Partieren und Herumtragen von allerlei gefärbtem altem Gebräme, Kollern, Stulpen und ähnlichen Rauchwaren, wie auch gefärbter Otter- und Marderschwänze.

Nächstbem war es bie fogenannte Banbelbarteit ber Sandwertserzeugniffe, auf die die Gewerbepolizei ihre Aufmertjamteit richtete. Für manbelbar, b. b. feblerbaft, galt jebes Arbeitsftud, bas nach bem Brauch bes Sandwerts und ben gewerblichen Beftimmungen nicht sehlerfrei war. Golde Mängel konnten einerseits in ber Un = brauchbarteit ber verarbeiteten Robitoffe liegen. "Bozes werk, das do styncket vnd vngeerbit ist als schirling", befämpfte schon eine Willfur bas Jahres 1404 ju Breslau mit Unbrohung der Beschlagnahme solcher Bare, die "do nicht besten mak". Ebenso verfuhr man ju Dels und Münfterberg mit bem, ber "ungar korschenwerk von merliczen oder bösem Fellwerk arbeitet vnd zu Markte bringt", und nicht anders fab man zu Liegnit im 15. Jahrhundert das Raufen von Merligen und Schierlingen als unstatthaft an. Begrundete boch im 17. Jahrhundert ju Breslau und Glogau ber Ginfauf von Rellen verredten Biebs vom Schinder und beren Zubereitung und Berwendung wegen ber bamit verfnüpften Bunftehrlichkeit ben Bunftausschluß.

Bu solcher Bandelbarkeit gehörte auch die Erneuerung alten Kürschnerwerks, die die Striegau = Reichenbacher Statuten von 1349 bereits mit 1/2 Bierdung Strafe belegen, in gleicher

Beile wie überhaupt die Beräußerung von "ungerechter" und "falfcher" Ware. Dasielbe fpricht ungefähr eine Breslauer Willfür pon 1470 aus, wenn fie verbietet, "das man keyn naewe grotezschin obir aldis sal machin wedir umbe lon noch seynem weybe noch seinen kunden". Ferner verftand man barunter die Bermen = aung alten und neuen Futters. Sier trat die Breslauer Bunft namentlich für eine gewissenhafte Sortierung ber Brachware ein, inbem fie die Raufleule ber großen Sandelsstädte ersuchen ließ, geringe Sorten von Ranin, Suchs und bergleichen nicht unter gute Qualitäten au mischen, sondern jede Urt besonders au bundeln; bierau sollten ihnen 2-3 von den Junitältesten erwählte sachverständige Meister aum "Bündeln und Schieften (Ausschuft) ber Rüchse" mit Rat zur Seite steben. (1605). 1629 schritt man schließlich zu einer Berbannung minderwertigen Futters vom offenen Martte, indem man nur "eitel gut" Futter auf bem Rurichnerhause und babeim in ber Werkstatt guließ, das Reilhalten von Mittel- und Bracfutter aber als unguläffig ansab. Wer eine berartige Bradware erworben batte, burfte fie gwar gur Bermeibung einer Einbuße gur Futterarbeit verwenden, das baraus gefertigte Stud aber mußte er außerhalb ber Stadt abzuseken fuchen. Demgemäß batte man icon 1581 fleinstädtische Rutter frember Meister vom Breslauer Markt ausgeschlossen, bamit biese Produtte, von geringerem Wert als die guten Breslauer Qualitäten, nicht von den einbeimischen Innungsgenoffen zu ihrem Nachteil gefauft wurden.

Bur untüchtig erachtete man ichlieflich ebenfalls folche Erzeugniffe gewerblicher Arbeit, die nicht ben Schnittmuftervorschriften entiprachen. Eine Willfür von 1598 fab bierbei gleichmäßige Unfertigung ber Futter nach beftimmten Dagen vor, wozu 36 Balge zu verwenden waren: für die Kutter war eine Weite von 5/4 und eine Lange von 2 Ellen erforberlich, mabrend beim Schmoschenfutter bas Ausmaß 4 Ellen in der Weite und 2 Ellen in der Länge betrug (1604). Bur Kontrolle ber Mage nach Breslau eingeführter Futter fleinftäbtischer Meifter hatte beshalb ber Breslauer Rürschner, bem folche Schmoschenware von einem fremden Sandwertsgenoffen zum Bertauf angeboten murbe, fie bei fich zu behalten und bem Oberälteften zur Schau zu melben; erft nach befundener Tüchtigkeit durfte er fie dann

zur Berarbeitung erwerben. (1664).

Mus ber Rasuistit der Breslauer Zunftbucher laffen fich zahllose Beispiele gur Erhartung unserer letten Darlegungen anführen. (Unmerfung 198).

Untüchtige ober falsche Ware zu führen, zog zu Frenftadt 1563 eine Strafe von 1 Taler nach fich. Bohl auf eine folde beanftanbete

Town the bear Delemen and tun fund offen linken met defen brine to the vor but m figenden fate Comen fem Die Befromen mo IlB. fren der Gamtwerke der Corfener allrie vond Gaben voll vorgeleget von wer vild Der gangen Leethen wergen ale von der geferbeton Biber und ander Combber mare morgen die etliche under fu off nem Bantwork offeren alhe zuferben das nem Bantwerke micht fuglich noch ertich und gang wieder her and it Gantworld wer and Gaben und goldten Dafman fulle newelest allignoff wem Gantworld mitst ge fatten welle noit wider alle we gute genonheit hefe offomen hatch wir anticfelien ne ved hobe Bete and wee handworks unce on befee and baken In Das edonbet and oregunt Bathe althe off wen Gantwerke den wen folighe ferbunge der Giber und aller ander famber ware forbafiner micht geftatten follen funder fie follen fullhe Biber and ander Lambe ware loffen m wen recepten wirden ale he von wen na twen hertomen and herbischt fem and an ingand ander Tu Downter tum and his meht halden wourde Das monger die Altriften an den fat brengen wind die nambafferig martien fo fal die buffe fechen zuder fates Intentinge and widered Dud auch also up omand and andern Steten alliefer in vufern farcment ten Comen wirde und fulle geferbte Tambe mare bey In feel Gaben welten Das fal den fremden bey in off Tom Caroffhange abre for fondaringe micht egeftattet merden alfo ale Die onfern das melt tun follen noch torven le fal man Tas den geften allie ber In roff Dem tampf Ganze billieb anch micht geftatten zumozlenffen in tevn thence cond des in geringme gaben non onfer Orat Sperfiget an difen Biref Coffen Gengen Leben am Conne abunde vor fandte Dorothen Der Beiligen Junefrancen tung Moch Auft thebute Consentiundert iar sond Dornoch in dem acht von finn fainften fave

Bu Seite 110 "Särben von Biberfellen.

4. Februar 1458. Wir Ratsherren der Stadt Breslau tun öffentlich kund, dass in unserer Ratssitzung die Geschworen und Ältesten des Kürschnerhandwerks Namens der ganzen Zeche bei uns vorstellig geworden sind wegen der gefärbten Biberfelle und anderer Rauchwaren, (die etliche Handwerksgenossen zu färben pflegen, was durchaus gegen die Ehre und das Interesse des Handwerks verstösst), und uns gebeten haben, solche Neuerung, die guter alter Gewohnheit zuwiderläuft, in ihrem Handwerk nicht aufkommen zu lassen. Deshalb haben wir auf ihre Bitte und zum Nutzen ihres Handwerks festgesetzt, daß sie ihren Handwerksgenossen das Färben der Bibertelle und aller andern Rauchwaren nicht gestatten sollen, vielmehr die Biberfelle und andere Rauchwaren ihr richtiges Aussehen und ihre natürliche Beschaffenheit behalten sollen. Wenn einer dem andern zuwiderhandelt, sollen das die Ältesten vor den Rat tringen, und der Rat soll die Geldbuße festsetzen. Wenn ein Auswärtiger zu den Jahrmärkten nach Breslau kommt, soll ihm ebensowenig wie den Einheimischen gestattet sein, solche gefärbten Rauchwaren auf dem Kaufhause oder dem Kürschnerhause zu verkaufen.

Ansertigung von Waren scheint das Verbot der Breslauer Zunft für die Goldberger Kürschner im Jahre 1687 zurückzusühren zu sein, inund außerhalb der dortigen Jahrmärste ihr verarbeitetes Pelzwert zu verkausen. Einer merkwürdigen Wette zwischen 2 Breslauer Kürschnern um die Summe von 25 Gulden soll hier noch gedacht werden: "wer von ihnen Felle schlechter einstelisicht, ledert oder gar macht, soll der Waren verlustig sein", bucht der Zunftschreiber.

So angebracht ber Schutz bes Räufers und Ronfumenten por Betrug mit untüchtiger Bare erscheinen mag, tonnte er boch leicht au einem Mittel ausgrten, die unbequeme Konkurreng ber im Laufe ber Zeit wechselnden, bem jeweiligen Geschmad unterworfenen Mobe auszuschalten und damit dem Zustrom neuer Entwicklungsmöglichkeiten in ber Rurschnerei einen Damm ju feten. Wir konnen biefe Beobachtung ber Berfallszeit bes Zunftwefens hauptfächlich an ben weltentrudten landstädtischen Zunften machen, die binfichtlich bes Buidnitts und ber Bulaffigfeit der Belggewander noch in den althergebrachten Borichriften verharrten und fich hartnädig jeder von außen fommenden Anregung zu weiterer Bervollkommnung verschloffen zeigten. Ein typisches Beispiel bietet uns bierfur ber im Jahre 1607 zwischen den Kurschnern zu Wohlau und Liegnig ausgebrochene 3wift. Die Wohlauer Bunft batte nämlich Liegniger Rurichner burch ben Rat ber Stadt mit 6 Talern gewerbepolizeilich in Strafe nehmen laffen. weil diese auf den Wohlauer Jahrmarkten neumodische, auf der Uchsel offene Bauernpelze mit gutem Abfak, bei ftarter Rachfrage unter Bevorzugung vor ben Waren ber einbeimischen Meifter, verfauft batten, mahrend die herkommlichen Borichriften der Boblauer nur auf der Bruft offene Belge guliegen. Glaubten fich boch bie Wohlauer bei ihrem Borgeben gegen biefe Neuerung auf ein längft veraltetes Privileg von 1468 ftugen zu konnen, bas folche Pelze verbot, sowie auf bie Behauptung, daß berartige Pelze in Breslau und andern Stäbten nicht feilgehalten zu werben pflegten. Die Liegniger Meifter wandten bemgegenüber ein, daß es fich bei ben Pelgen mit offener Achiel ja nicht einmal um einen neuen Zuschnitt handeln könne, als ben es die Mikaunft ber Woblauer barguftellen beliebte, in ber Einbildung, bak besmegen ibre Ware beffer als die der Liegniger Sandwerfsgenoffen fein follte. Denn biefe achselfreien Bauernpelze feien boch bereits por 20-30 Jahren von noch jest lebenden Meiftern ihres Mittels auf allen Jahrmarften, fogar felbit gu Boblau, unbeanftandet verfauft worden und wurden auch von andern Zunften benachbarter Stabte wie Jauer, Striegau, Reumarkt und Lüben icon immer feilgehalten. Bubem ftunde in ben Statuten ber Breslauer, Brieger und anbrer

Rurichner nichts von einem Bertaufsverbot jolder Waren. Wenn auch an einem ober bem andern Platze folche achselfreien Pelze nicht braudlich feien, fo folgere baraus teineswegs, bag es aus biejem Grunde ungulaffig fein follte, an andern Orten allgemeiner Beliebtbeit berfelben fie einzuführen und zu verkaufen, weil es in eines jeden Räufers freiem Belieben ftebe, folde zu taufen ober nicht, und die frübere Bestimmung unmöglich in bem Ginne erlaffen fein tonne, ber Entwidlung ber Mobe von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Gei es zumal fremden Rurichnern und ausländischen Sandelsleuten erlaubt, ihr von ber üblichen Tracht bäufig abweichendes Pelzwert auf ben Märkten zu verkaufen, um wieviel mehr muffe bas ihnen, die ja mit ben Wohlauern eines Serrn Untertanen feien, freisteben. Stelle man es doch dazu den Wohlauern Meistern anbeim, Waren ihres Gefcmads unangefochten nach Liegnit auf die Jahrmartte gu bringen und fie baselbst neben ben einheimischen Produkten öffentlich zu verfaufen.

Da sich, wie aus dem eben Angeführten hervorgeht, die neue Mobe achjelfreier Bauernpelze nun bereits im Fürstentum Brieg allenthalben als ehrliche, unverbotene Bare unbeanftandet eingebürgert batte, entschied bie berzogliche Regierung auf Ersuchen Ses Liegniger Rates, daß die Strafe zu Unrecht erlaffen fei und den Liegniger Rurichnern beibe Schnittformen auf ben Jahrmarften feilgubalten nach bem bort geltenben Pringip des freien Sandels erlaust fein follte, "weil nun gar nicht vermutlich, daß in der Kürschner Privilegia des Niederkreises Stätten, die Arthen der Pauerpeltze so dieselbe Zeit noch nicht in Brauch gewesen, sollten verbotten, vnd zugelassen sein die Peltze, welche czu künfftigen Zeiten breuchlich werden möchten, nicht verkauffen zu lassen, oder die, welche solche feilhaben sollten, zustraffen". (21nm. 199). 2iehn= liche Einwendungen machte man 1587 auf Brieger Jahrmärkten gegen Die Einsuhr und ben Bertauf von Pelzen, die vorn mit "blankem Jrisch und Lobwerg" und folden, die "mit schwarzen Bollern" besetzt waren, während die Brieger fich ihrerseits 1594 wieder über die Oppelner Sandwertsgenoffen aufhielten, die ihnen die Einfuhr von Rollern und Aufichlägen auf Jahrmartten unterjagt batten, mit dem Hinweis auf das bei den Breslauer Kürschnern übliche Berbot solcher Waren. (Unm. 200). Etwas später boren wir von einem Einspruch der Prausniger und Trachenberger Junft gegen einen Breslauer Sandwertsgenoffen, der "gerhadte ober zerschnittene" Urbeit mit Unterlegung bunter Farben auf den Achseln der Pelze, "weil solches für Schneiderisch oder Pfuscherisch zu halten", gedingt oder ungedingt vom Besteller ansertigte, womit er besonders bei den polnischen Bauernknechten sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch der eigenartigen Mode, bei Bohlseilheit seiner Ware, starken Absah fand, weswegen er von den Zunstgenossen des übervorteilenden Unterschleifs beschuldigt wurde. Zu Strehlen bekundete man am Ende des 17. Jahrbunderts eine Abneigung gegen die Einsuhr und das Feilhalten rauder Stoßärmel, von "Klay" und Fuchsschwanzmühen auf Jahrmärkten durch Breslauer Kürschner, kurz, überall begegnen uns Beispiele dassür, daß in kleinen Städten eine neu eingeführte Mode häusig genug in Konslift mit den dortigen konservativen Anschauungen über die Auslegung statutarischer Sahungen geriet, die über deren peinlich genauer Wahrung den Grundsah der Jahrmarktssreiheit gänzlich entraten ließen. (Unm. 201).

Wie kleinlich und von selbstsüchtigen Motiven geleitet uns auch die Ablehnung von technischen Neuheiten durch kleinstädtische Meister erscheinen mag, muß man sie doch in Fällen, wo man den Ausartungen und verschwenderischem Auswand der Mode, ganz im Sinne der früheren Aleiderordnungen der Städte, beizukommen trachtete, durchaus billigen. Eine solche Maßnahme aber können wir wiederum mehr in Handelsstädten, wo größere Bohlhabenheit sich von se eitel in allerhand Modetorheiten brüftete, versolgen.

Ju Breslau sollten 1589 jogenannte "Zippelpelze" einsach, weder mit Lilien, Herzen noch sonst welchen Berzierungen angesertigt werden. Weitere Verbote richteten sich hier im 17. Jahrhundert gegen die Einsuhr von "littischen Schauben", die neuen, von einigen Meistern eingesührten "romanischen Ausschläge" und den übermäßigen Besat von Zierriemen auf Schurzpelzen. Eine gänzliche Unterdrückung der damaligen Zierriemenmode, wie sie von den jüngeren und ärmeren Meistern gesordert wurde, ließ besürchten, daß die Wohlhabenderen diese dann erst recht zu Hause ansertigen und unter der Haub verkaufen lassen würden, was den ärmeren Meistern auf dem Kürschnerhause nur zum Nachteil gereichen konnte.

Man beschränkte daher nur die Anzahl der Zierriemen bei Schmoschenpelzen auf 3—4; bei Weiberpelzen ließ man die herrschende Mode mit 5 Zierriemen unangesochten, nachdem die Verbrämung an solchen Frauenpelzen mit Riemen nach 1612 überhaupt verboten gewesen war. Kalbsgebräme war zwar für Kinderpelze, aber nicht für die Erwachsener zugelassen. (1612).

Um berartige "wandelbare" Produtte aufzufinden, hatten bie geschworenen Zunftmeister bas Recht der Handwerkskontrolle in allen Werk- und Berkaufsstätten ihrer Gewerbegenossen, wodurch den Kon-

fumenten Schutz por untüchtiger Ware und Uebervorteilung gewährleiftet murbe. Schon bie früheften Breslauer Sandwerksitatuten um 1300 perordnen eine folde Barenuntersuchung bei ben im Serbst ibre Rurichnerwaren zum Angebot ftellenden Sändlern por beren Weggug aus ber Stadt burch 4 Meifter ber Bunft. (Unm. 202). Während 1399 nur 1 Beichauer feines Umtes maltete, murde bie Schau burch bie Sandwerksordnung Sigismunds wieder 2 Geschworenen übertragen, die außerdem von ben Burgern erstandene Raudwaren auf beren Berlangen abzutarieren batten. Der Schau unterlagen Robstoffe wie auch Fabritate. Deshalb mußte ber im Wege des Werfvertrags mit der Berarbeitung des gelieferten Robstoffs beauftragte Breslauer Rurichner biefen, um jeglichem Unterschleif vorzubeugen, erft por die Aelteften zur Schau bringen, bernach abermals bas Kabrifat nach bem Berarbeitungsprozeß, "damit einem jedem der Billigkeit nach geschehe was Recht ist vnd sich hiemit niemandes der Ungebür zu beschweren habe". (1596) (Mnm. 203.) Die Motive zu biefer angeblich allein aufs Bohl ber Berbraucher bebachten Fürsorglichteit ber Zunft mögen in Wirklichkeit doch noch etwas tiefer gelegen baben. Denn wenn man fich bem bäufig unerfahrenen Räufer als Sachverständiger ichutend por Uebervorteilung icon beim Eintauf der Robware zur Seite ftellte, tannte man aus alter Erfahrung beffen Pfoche nur zu gut, um nicht vorguszuseben, daß für etwa minderwertig erstandenes, demzufolge ebenjo einen zweiselhaften Berarbeijungserfolg versprechendes Kellwert ber Rurichner nun regelmäßig pom Räufer ber Unbilligfeit und Unfertigfeit ob ber unansehnlichen Beschaffenheit des Kabritats geziehen zu werben pflegte, für welchen "Wandel" ber Berärgerte beffer feinen eigenen Mangel an Sachtenntnis sowie die Ueberporteilung durch den dann meift taum mehr greifbaren Fellhändler bereits beim Robstoffbezuge batte verantwortlich machen müllen.

Seit dem Jahre 1546 sungierten zu Breslau 2—3 Meister nach Ersordernis des jeweiligen Bedürsnisses zur Schau der Kaninchen, zwecks Sortierung und Bündelung der Felle nach 2—3 Wertstusen. Bei dieser wöchentlich stattsindenden Schau wurden grobe Waren wie Schierlinge, Lamm- und Fuchsselle, Schmoschen, worin sich viel "Merligen und andre scheige Fell" zu besinden pslegten, auf Seheiß der Schaumeister ausgesondert, um zu verhüten, daß sie ein Zunstgenosse nicht mit "summenweise" erstand, es sei denn, daß sie nach der Schau für sich kassisiert und gebündelt wurden. (Anm. 204.) Aus diese Handhabung der Schau stößt man noch im 18. Jahrehundert zu Breslau (Anm. 205).

Demgemäß hatten bei der Einsuhr von Fellen und Pelzwerk auf den Breslauer Jahrmärkten die fremden Händler, wie ihrerseits den Breslauern auf den Märkten der kleineren Städte oblag, ihre Waren aufs Kürschnerhaus zur Schau zu bringen, worauf erst nach besundener Tüchtigkeit deren Berkauf freistand. In späterer Zeit scheint die Schau von besonders dazu verordneten Meistern ganz auf die Oberältesten übergegangen zu sein, soweit sie uns im 18. Jahrhundert als Schaumeister begegnen; doch sinden wir z. B. zu Breslau 1730 immer noch 4 besondere Schaumeister.

Ju Patschlau bören wir 1546 von der Einsetzung einer Schau durch "Beseher" oder "Schauer" zur Kontrolle über die "Ungebrechlichteit" der Pelzwaren, für die es hinsichtlich der Beriemung, Berbrämung, des Besatzes, wie überhaupt der ganzen vorschriftsmäßigen Ausführung genaue Richtlinien gab, auf die namentlich bei den Fretthenfürschen, "Hasuden", Leibpelzen, Jaden, "jungen und Schwanzpelzen" genau zu achten war. Während zu Ohlau und Brieg zwei Schaumeister ihre Tätigkeit ausübten, sungierten zu Liegnit im 17.
und 18. Jahrhundert deren drei. Die Berantwortlichkeit dieses Umtes
läßt es verstehen, daß hierzu nur Aelteste oder wenigstens alte Meister
mit langjähriger Ersabrung im Handwerf erkoren wurden.

Um vor Widersetzlichkeiten der kontrollierten Meister sicher du sein, trothdem solche natürlich bei schwerer Strase geahndet wurden, bedienten sich die Schaumeister auf ihren Umgängen der Mithisse von Stadt- und Ratsdienern. Fanden sie nun ein solches sür unbrauchdar erachtetes Stück, so ließen sie es durch den Büttel sosort dem Versertiger abnehmen und vor den Rat schaffen. Bestätigte sich dann auch dort die Mangelhaftigkeit der Ware, so wurde das untaugliche Stück verbrannt, und der gemaßregelte Meister zu einer Wachs- oder Geldstrase verurteilt, in die sich Zunst und Obrigkeit teilten. (Unm. 206 und 207.)

Die Ueberwachung des Gewerbebetriebes war für die Konjumenten in hohem Grade erwünscht und auch dem Handwerk gegenüber nur vorteilhaft, da sie dem Einreißen der Unsolidität in der Produktion nachdrücklich entgegentrat. Nur Handwerker selbst waren imstande, diese Gewerbepolizei auszuüben, da bei Beurteilung der Tauglichkeit eines Arbeitsstücks allein sachmännische Kenntnisse entscheiden konnten.

In den Zeiten des Niedergangs des Innungswesens mehren sich die Unzeichen dafür, daß die Zünfte ihre Gewerbepolizei nicht mehr mit der alten Strenge und Zuverlässigkeit unter sich zu handbaben wußten. So flagten 1597 die Glatzer Kürschner über die Ber-

nachlässigung der Schau durch zu lare Sandhabung auf Breslauer Jahrmärkten hinsichtlich der eingesührten Waren. Die Bestimmungen über die Schau seien zum Nachteil auswärtiger einkaufender Kürschner viele Jahre unbeachtet geblieben, wodurch diesen durch Uebernahme brackiger Waren statt tauglicher viel Schaden erwachsen sei. (Anm. 208.) Alchnliche Beschwerden über die Unachtsamkeit gegenüber Brackwaren erhoben 1574 bereits die Neißer Kürschner, denen sich die Glogauer anschlossen. Da kann es denn nicht in Erstaunen seizen, daß die Uchtung vor dem Schauamt im 16. Jahrhundert bald dahinschwand; hören wir doch 1587 von zwei Liegnitzer Kürschnern, die unter Berweigerung der Gebühr für die Breslauer Schaumeister anläßlich des dortigen Jahrmarktes diese noch mit der Bemerkung verspotteten, daß sie selbst das Geld besser vertrinken könnten als die Beschauer.

Es handelte fich, wie gesagt, bei allen diesen Anordnungen ber Warentontrolle nach dem Wortlaut der in den Urfunden uns überlieferten diesbezüglichen Bestimmungen barum, den Konsumenten gute, reelle Bare ju gewährleiften und fie vor "Unterschleif" ju ichützen; anderseits wollte man fich gegen einen unliebsamen Wettbewerb andrer sichern, was wohl die eigentliche Ursache solcher Borfcriften fein burfte. Rächft biefer auf bas rein Technische bes Sandwerks gerichteten Tätigkeit erstreckten sich die gewerbepolizeilichen Bestimmungen auf die gewissenhafte Innehaltung ber "Feierzeiten" an Conn- und Festtagen. Gemäß bem fircblichen Ginn bes Mittelolters wurden dieje Feierstunden viel gewissenhafter beobachtet als beutzutage: die Peinlichkeit der sanktionierten Arbeitsrube erinnert beinabe an die strifte Einbaltung des freilich andern Motiven entsprungenen Achtstundentages unfrer beutigen sozialiftischen Doftrinare, obwohl das Endziel doch schließlich das gleiche bei beiden Institutionen ift; eine gesetzlich geschützte Rubezeit für ben erholungsbedürftigen Alltagsmenschen zu schaffen, bort auf Grundlage firchlicher Uriome, bier einer fozialiftischen Weltanschauung.

So enthalten bereits die Striegau-Reichenbacher Kürschnerstatuten von 1349 ein allgemeines Arbeitsverbot an Sonntagen und
dem Zwölsbotentag (Anm. 209) "adir an andirn grossin hocheytin
tagin, an der selbin heylegin tage obinde by lichte", bei einer
Strase von 2 Pfund Bachs sür den zuwiderhandelnden Meister,
1 Pfund sür arbeitende Gesellen, die zu gleichen Teilen an die Stadt
und die Zunst siel (Anm. 210). Dasselbe ordnet eine Breslauer
Willfür von 1396 an, wobei Marien= und Aposteltage mit inbegrissien waren, und die Buße sür Lebertretungen 3 Pfund Bachs aus-

machte. Demgemäß mußte im allgemeinen schon Sonnabends ober am Vortage eines Kirchensesttages mit dem Eintritt der Dunkelheit, in der Regel beim Läuten des Abendglödleins als Feierabendzeichens, jegliche Arbeit eingestellt werden, da dei Lichte nicht mehr gearbeitet werden durste. Bon dieser "Bannseier" war zu Patschau und Oels sür die Kürschner nur das "Aufsäumen" ("Seigen") und "Bestreichen" ausgenommen, während das "Fleischen" nach einer Verordnung des Jahres 1609 zu Breslau an Sonntagen eingestellt werden mußte, ein Beweis dasur, daß die Gebote der Bannseier damals schon zeitweise in Vergessehreit geraten waren. Zu Dels und Münsterberg durste 1477 selbst einem arbeitswilligen Kürschnerknechte am Feiertage die Arbeit von seinem Meister bei einer Buße von ½ Vierbung nicht zugelassen werden.

Umgekehrt sollte natürlich außer Sonntags und Feiertags der Meister in der Woche von seiner Arbeit nicht aufstehen, wie wir es

ebenso bei ben Gesellen fanden.

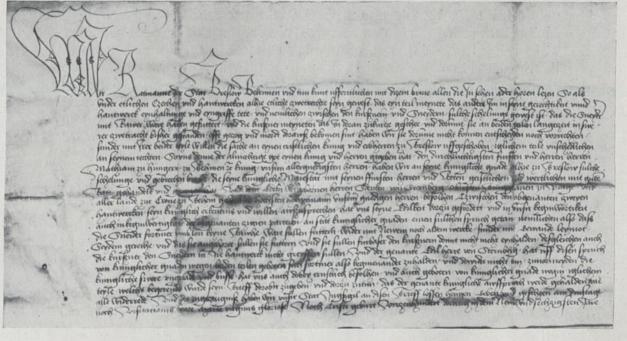
Die Berkaufsstätten der Zunftgenossen bagegen brauchten nur während der Hochmesse geschlossen zu sein; nach Schluß des Bormittagsgottesdienstes durfte man selbst an den höchsten Feiertagen feilbalten.

VI. Zunftzwang und Zunftkonkurrenz.

Wie in den Zunftartikeln des Mittelalters überhaupt ber gleichmäßige Betrieb bes Sandwerts für alle gur Norm aufgestellt und jede Bevormundung ftreng verpont war, anderseits auch die Förderung des Gewerbes gur Ehre ber Stadt und gum Rubme ber Meister zur besonderen Pflicht gemacht wurde, so war es im besondeien bei ben Rurichnern der Fall. Rur burch ben Gintritt in bie Bunft erlangte man bas Recht jum Betriebe des Sandwerts; fprach fich boch in bem Bunftgwangsgebanten ber Grundfatz aus. daß gleiches Gewerbe Betreibende fich gleichen Korporationen anguichließen hatten. Ein Unfang jum Junftzwang als einer Beidranfung der Gewerbefreiheit findet fich in der Frubperiode nur zerftreut; bann aber verdedte er mehr und mehr jede individualiftifche Be-Die den Bunftgebanten fordernden Breslauer Bann = meilen interdifte der Bergoge Beinrich IV. und V. von Schlesien, von 1272 und 1290, nennen zwar noch nicht die Kürschner als bejondere Intereffenten; boch wurden dieje Ebifte ipater auch von ihnen regelmäßig zur Babrung ihrer Bunftrechte auf fich bezogen. Naturlich gab es nicht minder in Schlefien foldem Gemeingeift abholbe "Pfujcher" ober "Storer", beren Berfolgung burch bie Bunftmeister, unter gelegentlicher Beihilse von Stadtknechten, zuweilen bei der Kompetenz einer verschiedenen Gerichtsbarkeit in den schlessschen Städten recht erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht wurde (Anm. 211). So bildeten z. B. die unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehenden zahlreichen Psuscher auf der Dominsel zu Breslau einen wahren Kredsschaden für die dortigen, unter städtischer Gerichtsbarkeit stehenden Zünste. Zwar versprach der Klerus auf deren bewegliche Klage hin und wieder einmal Abhilse; in Wirklichkeit aber dachte er garnicht daran, den ihm nur Vorteil und Bequemlichkeit bringenden Handwerksbetrieb solcher Leute zu unterdrücken. Hier schuscher ferst der sogenannte Colowratische Bertrag über die klerikalen Handwerkspfuscher auf den geistlichen Sprengeln zwischen dem Bischof und der Stadt Breslau Wandel (Anm. 212) (1504).

Danach durften binfort Domfapital und Rlerus "vor ibre eigene Sausnotdurft" Rünftler und Sandwerfer balten, Die fremden Leuten außerhalb bes Begirtes ber geiftlichen Gerichtsbarteit nicht um Lobn arbeiten follten. Alle andern überflüffigen Sandwerfer auf bem Dom batten fich binnen zwei Jahren über ibre Bufunft zu entscheiben; bernach batte der Klerus feine Macht mehr über deren Unnahme und Einstellung. In prari perftanden bie flerifalen Pfuider auch in ber Folgezeit, den Borteil beider eifersüchtig ihre Machtstellung behauptenden Fattoren trefflich zu ihren Gunften auszuspielen. Entsprechend genauerer Formulierung ber einzelnen Bestimmungen jenes Bertrages im Jahre 1616 waren von fleritalen Rurichnern auf geiftlichen Stiften und Rlöftern nur je ein Pelgilider zu St. Binceng, zu Marien auf dem Sande und unter ber Mebtiffin gu St. Clara gugelaffen; Diefe durften bloß im Rabmen ibrer Stiftsarbeit allein für ibre Verfon. obne Lebrlinge, Gesellen ober andre Silfstrafte zu fordern ober mit andern in Geschäftsverbindung zu treten, ihr Sandwert verrichten und follten den Einwohnern der Stadt nichts arbeiten, sowie keine neue Arbeit übernehmen. Bur Kontrolle biefer geschloffenen Babl ber von ihnen beschäftigten Sandwerfer batten die Stifter dem Buniche ber Bunft gemäß ein Berzeichnis ber bei ihnen beschäftigten Sandwerter einzureichen, nach beffen Lifte fich ber Breslauer Rat nötigenfalls bie erforderlichen Ermittelungen verschaffte. Bur Abstellung eines Digbrauchs in dieser Sinficht wurde bem Stift ein vierzehntägiger Beitraum gewährt; erft bann erfolgte eine Erefution bes Rates. (Unm. 213.)

Daß ichon in den früheften Zeiten das Aufstöbern solcher Pfuscher zur Aufgabe der Zunft geborte, zeigen die namentlichen Berzeichnisse von Störern in den ältesten Breslauer Zunftbüchern wie



Urkunde über einen Schiedsspruch in Zunftstreitigkeiten der Rürschner und Schneider in Breslau.

(Ubertragung umseitig)

4. Juli 1469. Wir Ratsherren der Stadt Breslau machen öffenlich bekannt: Unter etlichen Zechen und Handwerken ist wegen vermeintlicher Eingriffe des einen Dandwerks in die Rechte des andern Zwietracht entstanden, namentlich auch zwischen Kürschnern und Schneidern, weil die Schneider mit Rauchwaren gefüttert haben, was die Kürschner als Übergriff ansehen Das hat zu langer, schwerer Zwietracht, sogar zu Raufereien und Mordtaten zwischen beiden Teilen geführt. Da wir den Streit nicht schlichten konnten, ist die Entscheidung dem Könige und Erbherrn der Stadt Breslau übertragen worden, und wir naben dem neuerwählten König Mathias von Ungarn und Böhmen, unserm allergnädigsten Herrn, bei seiner Anwesenheit in Breslau den Streitfall vorgelegt. Der König hat die Sache mit seinen Räten erwogen und den obersten Hauptmann in Böhmen, Sdenko von Sternberg beauftragt, zwischen den streitenden Handwerken ein Erkenntnis auszusprechen. Dieser hat nun in unserer Gegenwart an des Königs Statt den Spruch getan, dass die Schneider küntlig für bohn mit keinerlei Rauchwerk, weder neuem noch altem füttern sollen, sondern nur mit Tuch, beinwand oder Seide. Kürschner und Schneider sollen einander in ihrem Gewerbe keinerlei Eintrag tun und sich gemäss diesem Schiedsspruch verhalten, bei Vermeidung schwerer königlicher Ungnade. Beide Teile sollen von uns, wenn sie es begehren, eine Urkunde über diesen königlichen Schiedsspruch erhalten. (In Bochdeutsch übertragen.)

auch die in den Rechnungsbüchern so häufig auftretenden Notizen über Entlohnungen der Stadtknechte, jungen Meister, Gesellen und Ratsdiener für das Ausheben von Pfuschern. (Anm. 214.) Danach sind in der zweiten Hälste des 15. Jahrhunderts Bewilligungen von 1—5 Groschen an Stadtknechte sür das Ausspürren und die Beschlagnahme von Psuscherwaren festzustellen, sosern nicht Meister und Gesellen selber "die Störer beliefen".

Muf bas frubzeitige Bortommen von Pfuidern, die unter Umgebung ber burgerlichen Laften und Pflichten es porzogen, unabbangig von einem Junftzwang fur fich ihr Gewerbe zu betreiben, beutet bereits ber folgende Cat in der alteften Breslauer Sandwerfsordnung um 1300, die Kürschner betreffend: "Item quidam non faciunt vmmo nullum ius cum eis". Die Striegau-Reichenbacher Statuten von 1349 unterfagten dem nicht Zunftigen ben Betrieb des Rurichnerhandwerts in Stadt und Dorf bei einer Strafe von 1/2 Bierbung: gu Münfterberg und Dels betrug die Bufe für Pfuscherwert innerbalb ber Bannmeile fogar bie fur bie zweite Salfte bes 15. Jahrhunderts recht ansehnliche Summe von 10 Mart zugunften ber berzoglichen Rammer, bei Berluft ber Bare zubem. Bu Sapnau hatten ertappte Storer im 15. Jahrhundert ber Stadt 2 Mart, bem Sandwerf 1 ichweres Schod zu gablen und mußten fich ebenfalls Beichlagnahme ibrer Waren gefallen laffen; ju Liegnit wurden Pfuicher gefänglich eingezogen und mit 1 Schod ichwer bestraft, in welchen Betrag fich bann Rat und Innung gur Salfte teilten. Muf dem Lande follten folde ungunftige Leute unter der Bannmeile nicht gebulbet werben, es ware benn jemand von altersber berechtigt, auf feinem Gute einen Rurichner zu halten, ber bann naturlich nur fur ben Gutsbezirf arbeiten burfte, analog ben Befugniffen eines fleritalen Sandwerkers. (Unm. 215.) Im Weichbilde ber Städte Dels, Bernstadt und Mittelwalde erftredte fich im 17. Jahrhundert bas Brivileg ber bortigen Ritterschaft, eigene Sandwerter auf ibren Sofen zu halten, nur auf einen bezunfteten Rürschner ;im allgemeinen batte der ichlesische Landadel überhaupt bas Borrecht des Berkaufs von Kellwert an jeden Beliebigen. (Unm. 216.)

Trotz aller Berfolgungen und Strafmaßnahmen wollten die Klagen über das Pfuschertum nicht verstummen. Zu Brieg beschwerte man sich über ungenügende Beachtung der Statuten durch die "Störerey, die das Handwerk so gar gemein in der Stadt" beeinsträchligte, "daß nicht allein Etliche personen sich Vnterfangen mit Handarbeitt Unserm gewerk Eingreiffen, sondern lauffen alle gassen auf Vnd ab Vnd alle Häuser aus vnd Ein mit füttern mit mardern mit

geheubten mit Mützen mitt Bremen. Vnd allem das Unserm Handwerck zu wieder ist". --

Lebhafte Vorstellungen erhob man 1591 zu Breslau wegen einiger namhast gemachter Störer in den Vororten, nachebem die bereits ergangenen Maßnahmen gegen die Beschuldigten sich als unzulänglich erwiesen hatten, "also daß wegen Menge der Störer, so sich in vnd vor der Stadt vnd vmbliegenden Dörffern unserer endlicher Untergang gedreuett wirdtt, sodaß viele Meister in Müßigkeit vnd Armut geraten". (Anm. 217). Aehnliche Klagen wurden von Glatz 1597 über Breslauer Pfuscher laut, die gesütterte Hüte von Mardern, Füchsen, mit romanischen Tschmoschen und Iltis gebrämt, auf den Breslauer Märkten seilhielten, zum Nachteil mancher auswärtiger Einkäuser.

Bor allem aber führte man allenthalben ben Rampf gegen bas Dorf- und Borftadtpfuschertum, bas sich einer ftändigen Kontrolle eber zu entziehen wußte. Go batten fich aus ber Stadt Bunglau por ber Befffeuche etliche junge Meifter auf die umliegenden Dörfer geflüchtet und bort im Rampfe um ihr tägliches Brot mit Beigen, Lebern und Sausieren ibr Sandwert fortgefett, wodurch naturlich einerseits ber Rreis ber Landtonsumenten ber gurudgebliebenen Meifter verfleinert, anderseits ber Gintauf von Rellen auf ben Dorfern für die Stadtfürschner erschwert wurde. (1624). Aus biefem Grunde treffen wir zu Strehlen und Brieg um dieselbe Zeit bas Berbot für die bortigen Rurichner an, burch Berkauf ausgearbeiteter Relle an Dorfichneiber, Pfuider ober Bauern den Störern auf dem Lande wegen des bierdurch ermöglichten Unterschleifs indireft Borichub zu leiften. Freilich icheint nach einem bamaligen Gutachten ber Breslauer Bunft ber Rampf gegen landliches Pfuschertum baburch erschwert worden zu sein, daß die Bauern in Breslau felbft Kleischerfelle auffauften, um fie bann von folden Storern ausarbeiten gu laffen. Pflegten doch diese wohlfeiler zu arbeiten und ben Zuschnitt nach freziellen Wünschen ihrer Runden berzustellen, wodurch anderfeits die Zunft meift genötigt ward, ben Biberftand gegen Absonderlichkeiten neuer Mode auch ihrerseits aufzugeben, um nicht in einem fort den Spott der Pfuscher, als seien sie unmodern und leiftungsunfähig, über sich ergeben zu laffen.

Der eigentliche Grund ber Unausrottbarkeit des Pfuschertums lag ohne Zweifel in der Not und dem Unvermögen vieler Handwerter, denen der Zugang zur Zunft immer mehr erschwert wurde. Ober soll man über einen armen Gesellen den Stab brechen, der sich, weil er die Gebühren zum Meisterrecht nicht erlegen konnte, gezwungen sah,

auf dem Dorfe den städtischen Meistern ins Handwerf zu pfuschen, um sich überhaupt als Verheirateter mit Weib und Kind erhalten zu können, bis ihm vielleicht ein günstiges Geschick in der Gestalt der elterlichen Erbschaft die Bewerbung um die Zunstmitgliedschaft endlich erlaubte? Für einen solchen Fall bewies denn auch die Reichenbacher Kürschnerzunst im Jahre 1590 vollends Verständnis, indem sie zwar sich gewisser Bedenken, ihn nunmehr zum Meisterrecht zuzuslassen, nicht erwehren konnte, nachdem er durch seine Psuschereien so gegen das Gewerbegesetz verstößen, dann aber bekannte: "Wann aber der Arme Mahn solches nicht verstanden und die Nott nach gemeinem Spischwort das Gesetz bricht, wenn es zu verantworten und dem Handwerge nicht nachteilig, das er zur dem Meisterrecht wider kommen möchte und gnode für recht gehen lassen".

Deshalb hatten selbst hohe Strasen für Pfuscher kaum den gewünschten Erfolg, obwohl sie bereits in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine ergiedige Einnahmequelle für die Zünste darstellen, indem z. B. bei 300 zu je 2 Talern Verurteilten 600 Taler in die Zunstlade sielen. Konfiszierte Marder, Nerze, weiße Wölse mußten im 18. Jahrhundert unter Bußen von 20—25 Taler eingelöst werden.

Ein gang berüchtigter Pfuicher bes 18. Jahrhunderts mar zu Breslau Johann Schmigrotifi, ber gur fleritalen Gerichtsbarfeit des St. Clarenflofters auf bem Sande geborte. Diefer Storer mar icon viele Jahre hindurch mit feinem viele Gefellen fordernden Werkstattsbetrieb der Breslauer Kurichnerzunft ein Dorn im Auge, zumal er seine Gehilfen meift gleich in ber Gesellenherberge anzuwerben und fo manche feiner Rauchwaren angeblich auf unredlichem Wege aus Diebesbeute gu ersteben pflegte, bie er bann beimlich in bie Stadt brachte und bort in großen Mengen als tüchtiger Geschäftsmann ab-Bufegen verftand. Bor feiner Bohnung am Sandtor hatte er fogar eine öffentliche Baude und ein Gewölbe errichtet, bort ein Rurichnericild ausgehangen und unverdroffen feine Pfuscherware feilhalten. Richt genug bamit, war er jogar soweit gegangen, entgegen ben Privilegien ber Rurichnerzunft eine große Menge Rurichnerwaren gleich ben Meistern in der Stadt einzutaufen und fie bann teils in verarbeitetem, teils unverarbeitetem Zuftande wieder zu veräußern. Als alle Beichwerden bei ber Aebtiffin des Klofters als Gerichtsherrin fruchtlos verliefen, ließ die Junft 1722 seine eben in der Stadt erstandenen Rauchwaren aus seinem Sause beraus mit Zustimmung des Rates beschlagnahmen. Der Berluft fur den Betroffenen war nicht allzugroß, er belief fich auf 36 große und fleine Schaffelle, 117 Schmoschen im Gesamtwert von 12 Tal. Schlef. 18 Groschen. Doch

muß ber Ginfluß ber fur ihren Schutbefohlenen energisch eintretenben Aebtiffin nicht zu unterschätzen gewesen fein, ba bas Rgl. Oberamt auf die beweglichen Rlagen des Pfuschers und seiner geiftlichen Patronin burch ben Rat die Junft zu einer Aufbebung der Beschlagnohme binnen acht Tagen veranlaßte. Emport wandten die fich in ibrem auten Recht gefranft fühlenden Bunftfürschner turger Sand an ben Raifer, mit ber gewichtigen Begründung ibrer Beschwerbe, baf auf diesen Entscheid des Oberamts bin die in- und außerhalb der Stadt in großer Menge ibr Unwesen treibenden Störer biese Gelegenbeit mit vollen Sanden ergreifen wurden, um das gleiche Recht der Gewerbefreiheit auch für sich in Unspruch zu nehmen, wodurch dem Pfuschertum vollends Tor und Tur aufgesperrt und die Junft in ihren Erwerbsmöglichkeiten zugrunde gerichtet wurde. Gie verlangten baber Unerfennung des Beidlagnahmerechtes und Schließung ber Werkstatt Schmigrogfis. Der weitere Berlauf biefes einen stattlichen Aftenband füllenden Prozesses ift uns nicht befannt geworben; wahricheinlich durfte ber gewiegte fleritale Pfufcher fur die Folgezeit etwas porsichtiger in feinen Machenichaften geworben fein.

Ein ähnlicher Kall, ber fich 1690 ereignete, betraf einen folchen Störer zu St. Dorothea in Breslau. Diefer Mann war wegen vorehelicher Schwängerung feines Beibes zunftunehrlich und bernach Pfuscher geworden. Alls solcher bolte er sich, ohne die öffentlichen Laften und Pflichten auf fich zu nehmen, Arbeit in der Stadt, verfuchte in Wirtshäusern mit Meistern und Gesellen in geschäftliche Berbindung zu treten, wobei er wiffen ließ, baß er 500-600 Schmoichen und 5 Pelze zu Saufe batte. Zugleich unternahm er es, Gefellen zu überreden, ihm alte Pelgflede ("Diebsflede") aus der Wertftatt ihrer Meister beimlich zu verschaffen. Da er inzwischen taiferlichen Werbern in die Sande gefallen war, wandte fich die Bunft an ben Rat mit ber Bitte, "biefen ichablichen Sandwerfsverberber gar nicht ber Kriegsbienste zu erlassen, sondern ihn ehestens nebst ben andern Geworbenen Ibro fanjerl. Majt. zu gut mit fortzusenden". -Reben diesen eigentlichen Berufssuschern waren es die Juben, die fich wegen ihres unbefugten Sandels bei der Rurschnerzunft unbeliebt machten; boch treten biefe erft mit bem 18. Jahrhundert mehr in ben Borbergrund, da fich in den früheren Jahrhunderten die Rurschner ihre Waren felbst aus Polen und Ungarn bolten ober sich folche nach Breslau bestellten. Go erging 1698 zu Oberglogau ein Verbot des Rürschner- und Vosamentiergewerbes für die Angebörigen dieser fremdbürtigen Raffe. Daß im übrigen bereits im 16. Jahrhundert burch Juden Velzhandel betrieben wurde, beweift die oben in unsern Ausführungen über diesen zitierte Stelle der Bunzlauer Stadtchronik aus dem Jahre 1559, wo fünf Juden aus Frankfurt für 4000 fl. Zobelfelle von Buschkleppern geraubt worden waren. Doch mögen dies gegenüber der jüdischen Invasion des Pelzhandels im 18. Jahr-hundert immerhin nur Einzelerscheinungen gewesen sein. (Unm. 218.)

Bald nach 1700 beschwerten fich die Rurichner zu Breslau über einen Prager Juden mit feinen Ronforten, daß diese Gesellichaft außerhalb der Jahrmärfte von polnischen Rassegenossen erstandene Waren, wie ausgegrbeitete Küchse und suchswammene Kutter einzel= und summenweise einschleppten. Bier Jahre später erging wiederum Mage ber Junft über ein ganges Dugend folder örtlichen Fremdstämmlinge, bie fich bas gange Jahr hindurch ungebeten in ber Stadt ausbielten, ben antommenden Ruffen und Polen entgegenzogen ober fie auch in ben Mirtsbäusern stellten, um die gesamten Waren burch Auffauf behufs Beberrichung des Marktpreises an fich zu bringen. Die Bunft bezeugt ausbrudlich, baf biefe Juden gegenüber ben auf ihre Rante und Schliche achtenden Meiftern mit Warenbopfott porgingen und ihnen im übrigen bei Begegnungen burch Unspeien und dergleichen Injurien ihre Mißachtung bezeugten. Natürlich pfleaten fie auch geschäftlichen Berbindungen mit andern Pfuschern, von benen sie Borteile für sich erhofften, nicht abhold zu fein. Und gleichfalls "franften", wie wir bem Wortlaut ber Protofolle entnehmen, im Sabre 1713 "abgeseimte Buben von polnischen Juden die arme Rurichnerzunft", indem fie fich an die fremden "Importeure" bingen und mit ihrem Barenauftauf es soweit brachten, baß die Rurichner selten etwas davon ohne Vermittlung von Zwischenhandlern betom= men fonnten, da bieje "Praftifenmacher" in eigenen Gewölben auf bem Rogmarkte ihre auf folche Urt eingehamsterten Waren vertrieben. Bar boch die Berschlagenheit der judischen Auftäufer so geftiegen, daß fie felbit eigenen Raffegenoffen jum Berberben gereichten und für sich bisweilen 100 und noch mehr Taler am Matelgelbe verdienten. Einigen Juden wurde damals zudem ber Borwurf ber Unfertigung von Rurichnerwaren gemacht. Bon weiterem Intereffe ift ber Inhalt einer neuen, jechs Jahre später abermals gegen bie jubiichen Velzmafler erhobenen Beschwerde ber Breslauer Rurichnerjunft. (22. 3. 1719.) Laffen wir bas Aftenmaterial felbft fprechen: "ob wir uns gleich schon vielmal über das gottlose und betrügerische Judenvolk beschweret, und daß solche Blutegeln zur Conservation des gemeinen Wesens aus der Stadt geschaft werden möchten, inständig angehalten; so sehen wir uns doch genötigt, dies Ansuchen nochmals zu wiederholen, nachdem bis iczt keine Remedierung erfolget; hingegen aber durch die Bosheit dieser Leute alle Nahrung bis auf den äußersten Grad verdorben und ausgesogen wird, indem viele von denselben, besonders die Mäkler, ein ganzes Jahr hier liegen, alles verraten, und die anherkommenden Waren nunmehr dermaßen an sich gezogen, daß insonderheit von unserer Rauhware fast kein einziges Stück aus der ersten Hand mehr zu haben; sondern diesen Blutegeln auf das teuerste, noch ihren Gesellen, muß abgekauft werden; wodurch denn sowohl der Fabrikant als Consument auf das unverantwortlichste gedrückt, und derjenige Bissen Brodt, welcher dabei verdienet werden sol, von diesen Raubvögeln davon getragen wird. Maßen sie ihren Betrug dabei gar meisterlich zu spielen, und wenn sie auch schon die Stadt zu räumen genötigt werden, gleich dem Satan in Evangelio, sich in wenig Tagen wiederum herein zu praktizieren wißen."

Dieselben Klagen der Bunft über die vielen unbefugten Auftäufe des in Breslau eingeführten Kellwerts und andrer Rauchwaren burch die Sandelsjuden wiederholen fich im Jahre 1770. Sier waren es polnische, meift in "Compagnie" ihr Wesen treibende Juden, die gegen Unfang bes Winters burch ihre Berfertigung von Rurichnerarbeiten ben Bunftfurschnern in ihrem Gewerbe Gintrag taten, bernach aber gegen Unfang des Commers ihren fo erzielten Berdienft wieder außer Landes ichleppten. Es wurde fur unsere 3wede gu weit führen, die Bundel von Aften über diese Beeinträchtigungs= flagen des Sandwerfs im Archiv der Breslauer Rurschnerzunft bis ins Einzelne zu verfolgen. Jedenfalls bewies die Obrigfeit all diesen Beschwerben gegenüber ebensowenig Berftandnis und Energie, wie es denn auch wohl zu andern Zeitperioden der jüngsten deutschen Geschichte ber Kall sein mag; war boch bei einem gewissen Daß paffiver Dulbsamteit auf ihrer Geite von andern Elementen ichon dafür geforat, baß es bem Staatsfädel zum Schaben jebenfalls taum gereichte.

Die Aufstöberung solcher Judenpsuscher lag noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts in den Händen jüngerer Meister, die für diese Obliegenheit jedesmal zwei dis drei Taler einstreichen konnten; später, unter der preußischen Herrschaft Schlesiens, übernahm die Polizei das Amt, wofür sie auch Belohnungen von der Zunst erhielt.

Selbst Soldaten begegnen wir am Anfang des 17. Jahrhunberts unter den Pfuschern; es mochten dies wohl meist Werbern in die Hände gefallene oder entlausene ehemalige Kürschnergesellen sein. So besanden sich damals unter 12 Pfuschern einer Liste fast zur Hälfte Musketiere der Garnisonbesatzung Breslaus. Natürlich durste man einen Pfuscher von der Zunft aus in keiner Weise unterstützen. Den Berkauf von Gebräme an Störer ahndete man beispielsweise im 15. Jahrhundert mit einer Buße von 1 Stein Wachs, die Beschäftigung von Psuschern zu Neumarkt 1586 mit 8 Talern Strase. (Unm. 219.) Und umgekehrt war es einem nicht zünstigen Meister verwehrt, Gesinde zu halten. (Unm. 220.)

Obwohl somit durch ben Zunstzwang jeder Gewerbebetrieb ausschließliches Borrecht einer Innung sein sollte, und die Zünste aufs äußerste bemüht waren, jede ihnen drohende äußere Konkurrenz entschieden abzuwehren, gab es doch Fälle, wo sich die Stadtobrigkeit genötigt sah, das ausschließliche Gewerbebetriebsrecht der Zünste wichtigen Beschränkungen zu unterwersen, ja es sogar zeitweise ganz außer Krast zu setzen. Zumal wenn es sich zeigte, daß die Innungsgenossen, durch den Mangel jeder auswärtigen Konkurrenz bequem geworden und eines auskömmlichen Verdienstes sicher, das Handwerk lässig betrieben, sodaß die Stadtbevölkerung augenscheinlich darunter litt.

Gebr ausgeprägt zeigte fich biefer Wettbewerb auf bem Gebiete des Sandels, der ja wie überall jo auch in Schlesien alter als bie beimische Industrie ist. Go burften auswärts erzeugte Sandwerksartifel auf Meffen und Jahrmärkten von jedermann feilgehalten werben. Jahrmärtte follten nach einer alten Beftimmung bes Jahres 1399 ju Breslau frei fein; jeber Rurichner burfte bafelbit wie ein Mitburger ungebindert beliebige Baren erfteben. (Unm. 221.) (1408). Eine andere Quelle aus bem Unfange besselben Jahrhunderts jagt hierzu ergangend: "dy Eldistin habe eyne wilkor gemacht mit sampt der ganczen Brudirschaft also das ydirman mag kouffin also vil er vermag in der Martirwoche vnd sust mag ydirman kouffin dorch das Jar eyn tawsunt groczen vnschedlich vnser statuten". Freilich mußte diefer Einfauf auf ben Märtten in ben Grengen eines eigenen, masvollen Bedarfs, nicht aber zu gewinnsuchtiger Ausfuhr vor sich geben. (Dels-Münsterberg 1459, bzw. 1477.) Rach bem gleichen Pringip tonnte ber Liegniter Rurichner 1648 bei Ginfubr von Auslandswaren in größeren Mengen ungarifche-, Schaf- und Lammfelle, Schmoschen und Ranin auf bem Martte nach Belieben einfaufen, wenn er guvor feinen Bebarf beim Bunftalteften angemeldet batte. Unftatthaft war vor allen Dingen ber vorzeitige Auftauf von Waren an ben Toren ber Stadt, noch ebe fie überhaupt auf den Jahrmarkt gelangten, durch welche Machenschaften nur fünstliche Barenknappheit und Preissteigerung jum Nachteil ber Jahrmarktstonsumenten bervorgerufen zu werden brobte. (Anm. 222).

Ueberhaupt mußten fur ben Berfehr biefer Martte ausführliche Ordnungen erlaffen werden: fuchten boch bie fich in ihrem Berbienft bedrobt fühlenden Bunftgenoffen begreiflicher Beife burch alle moglichen Quertreibereien ben guten 3wed ber Cache ju vereiteln. Grundfäglich pflegte ber Einheimische por bem Fremben beim Gintauf beporaugt zu werden. Um Auseinandersekungen awischen Raufern möglichst zu vermeiben, sollte zu Liegnit 1550 bei zweierlei Qualitäten pon Rellen ber zuerst erscheinende Rurichner die erste Sorte für sich erwählen bürfen; ber nach ibm Kommende batte bann Unfpruch auf die zweite Gattung. Erst wenn fich ber vor ihm Borsprechende nicht für den Rauf der ersten Qualität batte entscheiben fonnen, burfte bieje ber anbre Rachfragende fur fich erfteben (Unm. 223). Mährend nun ber Breslauer Innungsmeister und einbeimische Bürger Belawaren und Kutter ohne Rücklicht auf den Ort ihrer Berfunft und Anfertigung auf ben bortigen Jahrmartten taufen tonnte, follten die fremden Futter in den Säusern und Rellern, nicht aber auf bem Schmetterhause neben ben von Einbeimischen gesertigten feilgehalten werden, jo lange Jahrmarkt war. (Unm. 224.) Zu Liegnik waren nach ben Statuten von 1550 und 1648 Rrembe wie Einbeimische mit ihren Waren auf Jahrmärften im Raufhause neben ben bortigen Junftfürschnern zugelaffen, vorausgesett, bag bie Ware bem Sandwerksbrauch an Qualität entsprach; sonst verfiel fie als "falfche bofe ober alte Wahr" bem Zugriff ber brei Schaumeifter, bie ben weiteren Berfauf folder "nicht wohl zubereiteten vnd ausgemachten" Ware unterfagten. Ueber ben Raum feines Stanbortes binaus batte niemand einen Unspruch, wie auch ein doppeltes Belegen desselben durch zwei Meister nebeneinander megen ber damit verknüpften Umgehung des üblichen Standgeldes verpont war. Um Unterschleif porzubeugen, perboten bereits die ältesten Breslauer Sandwerksstatuten bas Zusammenbangen alten und neuen Pelzwerks auf dem Martte, wie verlautet: "item noum opus non debet vendi nec suspendi in foro cum antiquo". (um 1300). Dem Grundfate möglichft gleichen Berdienftes für alle Junftgenoffen entsprach es, wenn neben Fremben ber einheimische Meister seine eigene, nicht aber die von einem andern Meifter verfertigte Bare jum Sandel bringen sollte.

Gegen eine läffige Sandhabung der Marktordnung erhob man von je Borwürfe. So beklagte sich im 15. Jahrhundert die Brieger Kürschnerzunft über den ungehinderten Aufkauf vor den Märkten. (Anm. 225). Um 1600 waren unerquidliche Zänkereien zwischen einzelnen schlesischen Kürschnerzunften, die sich in gegenseitigen Verzelnen schlesischen Kürschnerzunften, die sich in gegenseitigen Verzelnen

fleinerungen und Beschimpfungen ob ber Fragen bes Jahrmartisprivilegs ergingen, an der Tagesordnung. (Unm. 226). Die Breslauer Rurichner beanstandeten 3. B. ausgearbeitete, aber noch nicht fertige fleine Ziegen= und Schaffelle ber Golbberger Sandwerksgenoffen als Salbfabritate, ba nur die Einfubr gefertigter Waren (Bollfabrifate) auf Jahrmartten freiftand, mit bem Sinweis auf bas Pfuschertum, bem burch eine oberflächliche Berarbeitung erwunschte Gelegenheit geboten wurde, jum Schaben ber anfaffigen Bunftgenoffen, die fich nicht fo leicht wie die Rurschner ber fleinen Landstäbte als Aderburger, Bierbrauer und Biebauchter im Rebenberuf, mit nur geringen öffentlichen Laften, burchs Leben ichlagen fonnten. (Unm. 227) (1687). Ein Streit um bie gegenseitige Beschidung ihrer Jahrmartte awischen ben Zünften zu Neumarkt und Jauer wurde nach vorangegangenen Berrufserflärungen ichlieflich babin entichieben, bag ben Neumarftern von brei Jahrmärften zu Jauer nur 2 geöffnet werben follten, während die Jauerichen Rurichner auf allen brei Neumarkter Märften feilbalten burften. (Unm. 228). Auf Glogauer Jahrmärften ftand Breslauer Partierern trot bes Wiberspruchs ber bortigen Rurichner die Einfuhr gefütterter Sute und Muten als freier Raufmannswaren nach Ratsbeschluß frei. (1606) (Unm. 229). Gang im allgemeinen ging bie Observang der Jahrmarktsfreiheit unter ben Zünften felbit dabin, daß Robwaren nur von Sandelsleuten en gros au Martte gebracht werben burften, wie wir noch feben werben.

Das 18. Jahrhundert brachte zu den Bestimmungen der Marktordnung in Breslau die Ergänzung, daß in den Jahrmarktsbuden nicht Mützen und Pelze nebeneinander von den Kürschnern feilgehalten werden dursten, was nur auf dem Schmetterhause erlaubt war. Zugleich auf dem Schmetterhause und in den Jahrmarktsbuden seilzu-

Nach Schluß des Jahrmarkts hatten die fremden Meister ihre Restbestände an Futter entweder wieder mit fortzunehmen oder diese Posten in den Herbergen einzustellen, jedenfalls nicht einem ansässigen Kürschner zum Kauf oder zur Einlagerung anzubieten, um das unnötige "Partieren" mit Futterresten, die auf dem Jahrmarkt nicht Absat gefunden hatten, zu verhindern. (Anm. 224).

Albgesehen von diesen Ausnahmefällen waren die Beschränkungen, die der Zunstzwang zur Folge hatte, sehr groß. Wie schon angebeutet, hatten die Zünste die Besugnis zum selbständigen und alleinigen Betrieb ihres Handwerks. Doch war innerhalb der Zunst selbst zwischen verwandten Gewerben und solchen, die sich in Ansertigung ein und desselben Gegenstands teilten, die Arbeitsteilung häufig un-

halten, war unzuläffig.

glaublich peinlich begrenzt. Immer wieder stoßen wir auf Reibungen unter den Innungen ob der Ausübung der Gewerbebefugnisse und gegenseitige Beschuldigungen der Schmälerung ihres Arbeitsverbienstes.

Daß bie Schneiber ben Rurichnern gegenüber bereits gu Unfang bes 15. Jahrhunderts fich Eingriffe in beren Gewerbezuständigfeit erlaubten, indem fie Rleider mit rauber Bare fütterten, erbellt aus einer Billfur der Breslauer Rurichner von 1404, in der diesen unter ichwerer Strafe verboten wird. Relle jeglicher Urt fowie Rauch= waren an jene zu veräußern. Berichiebene unter ben Bunftgenoffen batten bamals gegen biefe Anordnungen gebandelt und mußten besbalb in Strafe genommen werben. Und in ber Tat waren bochftwahrscheinlich die Rurschner am meiften schuld an diesen Auseinandersetzungen, beren "ezweytrachte und schelunge" über die Gewerbefompetens beiber Zünfte, "dass ein hantwerk dem andern in seiner gerechtigkeit eynhaltunge vnd eingriffe tete", fo heftig wurden, bag fie in ber Mitte bes 15. Jahrhunderts zu Mord und Totschlag ausarteten. ("geczog vnd mordt doraws entstanden.") Nachdem ber Streit lange Beit hindurch unentschieden geblieben, und ber Breslauer Rat erfolglos zu vermitteln suchte, erging anläßlich ber Unwesenbeit Raiser Matthias' in Breslau im Jahre 1469 burch ben bobmischen Landesbaupimann 3bento von Sternberg ein Schiedsspruch bes Inhalts, baß die Schneiber fortan um Lohn mit keiner Rauchware, weber altem noch neuem Wert füttern, sondern nur mit Gewand, Leinwand und Geibe untersetzen, und beibe Gewerbe sich nicht gegenseitig ins Sandwerk greifen burften. (Unm. 230). Dafür follten ihrerseits die Rurschner ben Schneibern auf Jahrmartten feine Schwierigkeiten machen. (Unmerfung 231). Daß man auf Grund dieses faiferlichen Ebifts in ben folgenden Jahren icharf gegen Zuwiderhandlungen vorzugeben wußte, verrät uns eine Rotig im Rechnungsbuch ber Rurichner, bas eine Entlobnung von Stadtfnechten vermerft, die den Schneibern gefütterte Rode genommen batten. (Unm. 232.) Der gleiche erbitterte Rompetenafonflift um biefelbe Frage ber Belzwertfütterung entbrannte um jene Zeit zu Schweidnig und wurde ebenfalls 1474 burch einen faiferlichen Machtspruch entschieden, nachdem sich beide Zünfte in schweren Tätlichkeiten gegeneinander erschöpft batten. (Unm. 233). Gang abnlich verhielt es fich 1550 zu Bunglau, wo das Kurschnermittel beim Landesbauptmann zu Jauer fich über bie Rauchwarenfütterung ber Schneiber beschwerte, nachdem burch faiferlichen Entscheib ben Schneidern auferlegt war, "vmb Lohn mit keiner rauchenen Wahre, weder von neuem noch aldem Gewercke", vielmehr mit "Gewande, Leimet, seidenem Gerette" uiw. zu füttern. Der Bunglauer Rat, bemaufolge angewiesen, au verbuten, bag binfort irgend welche Beeinträchtigungen ber gewerblichen Zuständigkeitsrechte ber bortigen Rurichner geschähen, erwiderte dem Landesbauptmann, die Schneiber behaupteten, die kaiferliche Berordnung beziehe fich bloß auf die betreffenden Innungen zu Breslau und gebe fie gar nichts an. Sie stütten sich bierbei auf das Urteil ihrer Sandwertsgenossen im benachbarten Löwenberg, folgenden Inbalts, daß bafelbit Schneiber mit altem Kutter Rleiber ober Salstoller verfeben, nur mit neuem Delg- ober Rauchwert nicht unterschlagen burften. Bubem batten bie Bunglauer Schneiber fich auf bas bobere Alter ihrer Bunft berufen (tropbem die Mitgliebergahl ber Schneiber bamals 4 gegen 8 ber Rurichner betrug!); wie fonnten fie mithin ben Rurichnern mit einer Arbeit Eintrag tun, beren sich ber Junftgenoffen Borfahren bereits befleißigt batten? Werbe boch ben Schneibern in Volen, Bobmen, Mähren, Schlesien und ber Oberlaufit foldes gegonnt, obwohl in großen Städten, wie Breslau, die Sache allerdings fich anders perhalte: da fleibeten sich eben die Leute in Sammet und Seibe, was in Bunglau und Umgegend nicht bräuchlich fei. Sier laffe fich ber arme Mann einfach alte Pelze mit Leinwand überziehen, wozu er manchmal viererlei Rauchwerk liefere, um bavon vor allem ein weniger bem Luxus bienendes als vielmehr warmendes Rleidungsftud fein eigen nennen zu können, bas ihm bei ben Schneibern billiger zu fteben tomme als bei ben Rürschnern, wo er dafür dreimal soviel und darüber zahlen muffe. Zubem seien diese Sandwerker beffer baran, ba fie ia mit ihrer Ware von Stadt gu Stadt auf die Martte gogen. Die Schneiber machten ferner noch ju ihren Gunften geltend, daß fie es mit foldem Füttern über fünfzig Jahre alfo gehalten. In Bunglau, wo nach ihrer Behauptung angeblich mehr Pelze als anderwarts getragen wurden, fertigten die Rurichner soviel, "wie fie nur vertun konnten", und zwar auf so mannigfaltige Art, bag nur wenige fich in Geibe und Duch zu fleiben pflegten. Daburch aber ermachse ihnen. ben Schneibern, erheblicher Schaben, zumal fie Dorfpfuscher bis an bie Tore ber Stadt binan bedrängten. Als gang unerhört muffe es pollends bezeichnet werden, daß ihnen die Rurschner in die Saufer liefen, um ju fontrollieren, ob in ben Schneiberwerfftatten etwas ju ihrem vermeintlichen Nachteil gefertigt werbe. — Db folder Berbaltungen ließen es natürlich die Kürschner ihrerseits nicht an Entgegnungen feblen und verlangten ichlieglich, fich nach bem richten au durfen, was in des Fürstentums Sauptstadt Jauer bei ihren dortigen Sandwertsgenoffen Brauch mare. (2(nm. 234).

Im felben Sabre befämpften die Liegniger Rurichnerstatuten die Anfertigung von Rutter, Delgen, Schauben, Streiflingen und Mügen burch Schneiber. Bu Oblau erhoben 1590 beibe Sandwerte ben Borwurf gegeneinander, bag eines bem andern jum Schaben und Rachteil Arbeit gefertigt batte. (Unm. 235). Bermerte in ben Breslauer Bunftbudern melben in den Jahren 1590-91 bas Ertappen mehrerer Schneiber beim Küttern und Umbertragen von "Schäublein". Umgefehrt burften wiederum verbramte Delze, die unten mit weißem Tuch verfeben waren, von den Bunglauer Rurichnern ungeachtet bes Einspruchs ber bortigen Schneiber unverwehrt gemäß bem auch in Defterreich, Bobmen, Mabren, Meifen wie Breslau üblichen Brauch geffihrt merben. (Unm. 236). Bu Dels und Bernftadt follten 1609 Schneiber nicht burch Unterschlagen und Ruttern mit altem und neuem Kütterwert Rurichnern an ihrem Sandwert Gintrag tun, mabrend ben Schneibern zu Medzibor (Mittenwalbe) 1644 Schonwert fur biefe 3mede freigegeben mar. Beichlagnahmte Waren verfielen bier quaunsten des Armenhospitals. Zu Breslau, wo inzwischen beide Gewerfe lange Zeit bindurch verträglicher miteinander ausgetommen au fein icheinen, mußte im Jahre 1612 wieder einmal bas anderthalb Jahrhundert zupor ergangene Urteil in einem Einzelfalle in Erinnerung gebracht werben, als bem Schneiber Ridel Sentichel bei Strafe anbefoblen ward, "fich des Müttenfütterns und ber Anfertigung andrer Rurichnerarbeit, fo ber Rurichnergunft zuwider, für fich und bie feinigen ganglich zu enthalten." (21nm. 237, 238.)

Weitere Rompetenzstreitigkeiten bestanden ferner awischen den Rurichnern und Sandichubmachern infolge ber Beichwerbe iener über unbefugtes Rleifden, Lebern und Burichten von allerlei Kellwert burch biefe, womit fie nicht nur ihre Erzeugniffe, sondern auch andre Rleibungsftude futterten. Demgegenüber verfteiften fich bie Bezichtigten auf ihr autes Recht ber Gelbitbilfe, ba ihnen bie gum Betriebe ibres Gewerbes nötigen Robstoffe von ben Rurichnern nicht geliefert wurden. Im Berfolg biefer gegenseitigen Reibungen beiber Bunfte verordnete ein Breslauer Ratsentscheib bes Jahres 1552, baß die Sandicubmacher in Bufunft ibre Produtte felbft füttern burften, falls fie nur babei auf die Mitarbeit eines Pfuschers verzichteten und feine andern Urtitel als ihnen im Rahmen des Sandwerts guftanden, mit Kutter ausstatteten. (Unm. 239). Im Jahre 1673 beschulbigten ibrerfeits die bortigen Sanbidubmacher die Rurichner des Eingriffs in ihre Obliegenheiten wegen bes Berfaufs von Ruhrmannsbandicuben, die biese nur auswendig von Korduan, vornherum mit Iltis=

gebrame, inwendig mit Ziegen ober Tichmochen "gefibert" perarbeitet hatten und fie auch auf Umwegen nach Breslau importieren ließen. In einen weiteren Streit murben beibe Bunfte 1686 miteinander verwidelt, und awar "wegen ber 3obel-, Luchs-, Marder- und andrer wilden Rauchwerts-Rlauen-Sandichube", wie ebenjo folder von Fischotter-, Seehund- und Ralbsfellen, rorfarbigen Tichmoschen und Schafbeinen, die in- und auswendig gang raub maren, beren Unfertigung und Berfauf burch bie Ruridner bie Sanbidubmacher als eine Beeinträchtigung ihrer Privilegien empfanden, obwohl bas bisber seit alters ohne Butun dieser von jenen bewerfftelligt worben mar. Mus einem Schreiben ber Breslauer Rurichnerzunft an bie Schweidniger, vom Jahre 1707, erfahren wir noch nachträglich ju biefer Streitfrage, baß fie ju Brieg um bie gleiche Beit lebbaft erortert wurde, indem bort die Rurichner verlangten, baf ben Sanbidubmachern vornehmlich bas Füttern und Berbramen ber Sanbichube ober Stugel (b. b. Frauenbanbidube) als ein bem Rurichnerhandwert obliegendes Borrecht feineswegs zuftebe. 3mei Jahre fpater veranlagten die Sanbiduhmader burch ihren Rauf frember von Stargard nach Breslau gebrachter Tichmoiden, bag ihnen auf ber Rurichner Beschwerbe bin verboten wurde, ausgearbeitetes Fellwert von auswärts aur Berarbeitung einzuführen. Es ftarte bies, behaupteten fie, nur bas Pfuschertum unter ben Rurichnern: benn ba bie Sanbichubmacher ja nicht alles Rellwert zu ihrer Bare benötigten, fo veräußerten fie ben Reft bavon ihrem eigenen Geltandnis nach gum Schaben ber Breslauer Kürschner einzeln und en gros an Pfuscher und andre Abnehmer. Demgemäß forderten bie Rurichner, baß die Sandicubmacher als Mitburger bas gur Unfertigung ber einfach gemachten Sandichuhe notwendige ftarte Bellwert bei ihnen einfaufen und bie doppelten Sanbichube bei ihnen füttern laffen follten, wie es früher brauchlich gewesen. Wenn bemgegenüber bie Sandschubmacher porgaben, baf bie gutterung ber Sanbichube ju ihrem Sandwert gebore. fo burfte nach berfelben Auffaffung 3. B. nur ber Gattler an einem Magen arbeiten, ju bem boch Riemer, Gurtler, Stellmacher und andre Sandwerter erforderlich feien; ebenfo tonne febr mohl ein Schneiber einen Rod, ein Schuhmacher ben Stiefel machen, aber boch mußten beibe zu allererft von ben Rurichnern gefüttert werben, wie ja ebenfo in feine Stadt Schlefiens die Rurichner ausgearbeitete Relle, fonbern nur bie bavon fabrigierten Mügen, Pelze importieren burften. Daber muffe benn auch mit bem gleichen Recht Sanbidubmachern nicht nur ber auswärtige Relleinfauf, sondern ebenfalls bas unbefugte, feit einiger Beit angemaßte Füttern und Bramen ber Sanbidube und Stütel verboten werden als eine Beschäftigung, die ben Kürschnern obliege.

In den libris definitionum des Breslauer Stadtarchivs hören wir schließlich 1623 von einem Kürschner, der zu Namslau undedacht- samer Weise Handschuhe zugeschnitten hatte und wegen seiner Fahr- lässigteit mit einer angemessenen Geldstrafe bedacht wurde. (Unm. 240) Ein Glogauer Kürschner wiederum hatte sich ungeachtet des Protestes der dortigen Handschuhmacher und Weißgerber neben seiner Handswertstätigkeit auf die Unsertigung von Handschuhen und Beuteln verlegt und solche Fabrikate gegen günstige Felleinkäuse auf dem Lande namentlich an den Landadel abgesetzt. Das eingeholte Gutachten der Breslauer Kürschnerzunst entschied zu seinen Ungunsten, indem zwar Kürschnern Handschuhe von Rauchwert, Luchs- und Wolfsklauen mit Kütterung innen und außen zu versertigen unbenommen seien, aber nicht glatte Handschuhe und Beutel, sür die oben genannte Handwerke zuständig waren.

Ueber die Abgrenzung der Kürschnerkompetenz von dem eben zitierten Weißgerderigt nur wenig zu berichten. Zu Ohlau durste 1590 kein Weißgerder Fellwerk, das der Kürschner als Rohstoff benötigte, wie Schmoschen, Schierlinge und Lammselle kausen, denen er nicht zuvor die Haut abgelöst hatte. Zu Breslau begegnen wir im Jahre 1624 einer Beschwerde der Weißgerder über den Kürschner Nickel Schneider, daß er auf dem Lande allerhand "Merligen" von verendeten Schasen ausgekaust habe, um sich ihrer Wolle zu bedienen, wodurch er natürlich die Weißgerberzunst schäftet. Da er aber nachweisen konnte, daß diese Felle von ihm nur an Zahlungsstatt zwecks Eintreibung rückständiger Schulden angenommen worden waren, verblieben ihm zwar nach Ratsentscheid die Felle, doch sollte er sich in Zukunst solcher Eingrisse ins Weißgerberhandwerk entbalten. (Unm. 241).

Rot = und Weißgerber durften 1489 zu Liegnitz kein Wildwerk noch Lammfelle in der Stadt kaufen (Buße: 1 Vierdung), während man es von auswärts in beliebiger Menge beziehen konnte. Ebenso hatten sie sich, wie jeder, der nicht zünstiger Kürschner war, des "Garbereitens" von Pelzen bei Strafe zu enthalten. Aehnliche Richtlinien versolgte eine Streitschlichtung zwischen Rotgerbern und Kürschnern zu Neumarkt im Jahre 1546, wonach die Gerber wie die Kürschner keine Felle innerhalb der Bannmeile kaufen dursten, wenn sie solche nicht selbst zur Berarbeitung benötigten; "Merlitzen" das gegen konnten beibe Handwerke ganz nach Belieben erstehen, da in Neumarkt keine Weißgerber ihr Gewerbe ausübten. Schierlinge,

Lammfelle oder andre den Kürschnern vorbehaltene Felle sollte zu Brieg 1499, Kreuzburg 1551 und Ohlau 1563 kein Gerber bei einer Pön von 3 Vierdungen kausen, von welcher Buße der Obrigkeit 3. der Zunst 1/2 anheimfiel. Schärfer begrenzte eine Liegniger Markiordnungsbestimmung von 1648 die Einkaufsbesugnisse beider Handwerke: wenn ein Bauer oder sonst jemand "geschlachtete Felle und
Sterblinge" zugleich zu Markte brachte, standen den Gerbern die
"Merligen" oder "Sterblinge", die als Kürschnerrohwaren ohnedies
untauglich waren, den Kürschnern hingegen die "Stierlinge" und
andre frische Felle zu. Rohe Lammfelle, Tschmoschen und Wildwert
zu kausen, blied den dortigen Rot- und Weißgerdern verwehrt, da es
ihrem Gewerbe nicht zweckbienlich sein konnte und bei Zuwiderhandlungen stets der Kürschnerzunst versiel.

Alehnlicher Art wie bei den Gerbern waren weniger bedeutende Differenzen zwischen Kürschnern und Kleischern. Sier erhoben um 1600 Kürschner, Gerber und Niemer vereint Klagen über den Aufteuf von Lamme, Schafe, Rinde und Kalbsellen bei der Breslauer Bürgerschaft durch die dortigen Schlächter und deren Wiederverfaus im großen, wodurch Preistreibereien hervorgeruten wurden, die die an der Fellverarbeitung beteiligten Gewerbe in ihren Erwerbsmöglichteiten schädigten (um 1600). Zu Neumarkt entschied der Rat 1658 in dieser strittigen Angelegenheit auf Beschwerde der dortigen Kürschnerzunst hin, daß die Fleischhader wohl die Felle des von ihnen geschlachteten Viehes veräußern dürsten, sich aber des An- und Verkaufs andrer Felle enthalten mußten. Zu Löwenderg hielten sich noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Kürschner über den Fellhandel der Fleischhauer beim Einkauf des Viebes auf dem Lande auf.

In ihrer Zuständigkeit den Sut mach ern gegenüber oblag den Ohlauer Kürschnern 1590 das Küttern von Hüten wie das Feilhalten derartiger verarbeiteter Hüte in ihren Häusern und auf Märkten, während sie die bloßen Hüte in der Stadt erstehen sollten, vorausgesetzt, daß diese Fabrikate von guter Qualität und angemessenem Preise, wie anderorts üblich, waren. Bei mangelhaster Beschaffenheit der Hüte oder Preisübervorteilung, zu der Konkurrenzneid häusig genug Anlaß bieten mochte, drauchten sich die Kürschner nach der Vorschrift, städtische Produkte beim Einkauf zu bevorzugen, nicht mehr zu richten und konnten auswärts besser und billiger ihren Bedarf an Hüten zu Kütterung und Verkauf solcher Fabrikate decken. Im allgemeinen aber sollte man sich gegenseitig über den Einkauf dieser Waren im Wege gütlicher Vereindarung vergleichen, und die Kürschner den Hutmachern ihrer Stadt das Verdienst vor Fremden gönnen, "die anbeitt auch also

fördern und ausrichten, damit die Leutte können verwahrt werden vnd dz Sy nicht übersetzt werden".

Die gegen Mitte bes 16. Jahrhunderts selbständig ihr Gewerbe ausübenden Mügenmacher, beren 3abl felbst zu Breslau unbebeutend gewesen zu sein icheint, veranlagte bie bortige Rurschnerzunft bald zur Rusion. Sinfort follten bie Mütenmacher ihrer Bunft beitreten und die Meisterstüde ber Rürschner machen, ebenso Lebrlinge und Gesellen nur unter ber Bedingung annehmen, bag fie als Rurichner ibr Sandwert ausübten. Für die Ueberguge über die Müten waren nunmehr die Schneider tompetent, mahrend bas Unterschlagen ber Butter mit auf die Rurichner überging. Demgemäß mußten die früberen Mügenmacher in ber Folgezeit auch andre Rurichnerarbeiten verrichten und auf ihren Schilbern bie Bezeichnung "Rurichner", nicht mehr "Mügenmacher", führen. In ber Zeit des Ueberganges nannte fich daber die Breslauer Rurichnerzunft nach 1615 "Beche ber Rurichner und Mütenmacher". (Unm. 242). Gie war natürlich nach biefer Bereinigung 3. B. berechtigt, im Jahre 1587 einem Sutmachergeiellenweibe bas Mütenmachen, als gegen bie Rurschnerobliegenbeiten perstoßend, zu verbieten. (Unm. 243).

Beitere Reibungen bei Ausübung ber Gewerbebefugniffe tonnen wir fodann zwischen Rurichnern und ber Raufmannich aft feftstellen. Nach einer Beichwerbe ber Breslauer Rurichner über etliche Raufleute, die fich im Jahr 1595 angemaßt batten, Kaninfriter anzusertigen und zu verkaufen, brachte ein Patent des Jahres 1651 aunächst einmal die längst erwünschte Rlarstellung zwischen dem taufmannischen und dem bandwerfsmäßigen Betriebe nach ben bamaligen Unschauungen. Siernach war die Ginfuhr und ber Bertauf gemischter Rauchwaren und Futter ben Kürschnern freigestellt, wenn fie bas große Burgerrecht gewannen, ordentlich in die Raufmannichaft einwarben, fich ber Beschäftigung mit ber Nabel entäuferten und auf ibre bisberigen Vorrechte ber Forderung von Lehrlingen, Gesellen und Studwerkern verzichteten. "Ungemachte" Waren, b. b. Robstoffe, verblieben nach wie vor ben Kurichnern. (Anm. 244). Wer bagegen Sandel mit Rauchwaren treiben wollte, mußte bei ber Raufmannicaft besonders "rezipiert" fein. Freilich mochte die durch ihre bisherige Boblhabenheit zu einer gemiffen Borrangftellung unter ben übrigen Zünften gelangte Breslauer Kürschnerinnung des Sandels mit Rauchwaren, beffen fie fich im ftillen einmal gang zu bemächtigen hoffte, nie fo recht zugunften ihrer ebenburtigen Rivalin entraten. Die Grengftreitigfeiten, die burch ben Uebertritt einiger begüterter Rurichner gur Raufmannichaft an Seftigfeit zunahmen, betrafen immer bie gleichen

gegenseitigen Borbaltungen. Go warf bie Raufmannschaft 1681 ben Rurichnern bor, daß diese wiber alle obrigfeitlichen Bestimmungen große Mengen von Fischotter, Ners, Bobel, Biber und Iltis, "woran fie ihre Sand nicht legen und ben allerwenigsten Teil zu ihrer Arbeit brauchen", jummenweise einkauften und fie unverarbeitet wieder erportierten. Innerhalb ber Rurichnergunft fei es felbit ben gur Ausbefferung und Berarbeitung bereiten armeren Meiftern burch ben übermächtigen Ginfluß ber fapitalfraftigen Junftgenoffen unterfagt, ben Raufleuten etwas zu arbeiten oder auszubeffern. Nicht minder wurden bie fremben Pelgbandler mit ihren Baren pon ben Rurichnern abgefangen, indem dieje ihre Gesellen in die Birtsbaufer ichidten, um bofelbst mit ben Sandlern Geschäfte abzuschließen, obwohl doch nach bem Patent von 1651 ben Rurichnern jeder Pelghandel verboten fei, und awar mit vollem Recht. Burbe doch ebenso zu Augsburg die Buftanbigfeitsgrenze zwifden beiben Gemerten genau fo gezogen, fobag 3. B. brei bortige Rurichner, bie ibres Sandwerfs Rompeteng gegenüber ber bortigen Raufmannicaft überschritten, gur Aufgabe ibrer Bunftzugebörigkeit und jum Beitritt gur Raufmannichaft genöligt worden seien. Nach biefer Beobachtung muffe benn auch in Breslau ber gleiche Brauch Plat greifen; es batte bemnach binfort ein Breslauer Rurichner, ber Sandel treiben wolle und baupffächlich in ber Einund Ausfuhr von Kellen und Raudwaren feinen Beruf erblide, in bie Raufmannichaft einzuwerben.

Unbeirrt durch diese Borstellungen glaubten sich die Kürschner auf ihre Privilegien von der freien Einfuhr der rohen und Aussuhr der verarbeiteten Waren berusen zu können, abgesehen davon, daß ihnen zum Unterschiede von den Kausseuten nach altem Brauch die Berarbeitung solcher Rohstoffe zustand.

Im Jahre 1713 wiederholten sich die Klagen der Kausmannschaft, die nunmehr die Konfurrenz der Kürschner als Besucher der Leipziger Messe, sowie das Feilhalten von allerhand ausländischen Rauchwaren und "indianischen" Feilen durch diese in wenn Gewölden betrasen, wodurch der gesamte Rauchwarenhandel der Kausmannschaft entzogen werde. Hieraus ersährt man, daß bereits damals die Bresslauer Kürschner tatsächlich den Rauchwarenhandel fast gänzlich an sich gerissen hatten, wenn sie z. B. auf Borrat ("mehr als sie davon verarbeiten können") von Leipzig der importierten, "wie auch in sonderheit in Leipzig soviel Bärenhäute, Füchse usw., als sie ummöglich zu ihrer Nahrung gebrauchen, ferner allhier Iltis, Nörze, rohe Ziegen, Hasenfelle u. dergl. einhandelm, ohne Hand daran zu legen", und solche entweder selbst oder auch durch hierbei

intereffierte Raufleute außer Landes, nach Leipzig, Samburg und England, besonders aber nach Ungarn ausführten und bafür andre nicht sum Rurichnerbandwert geborige Genufwaren, wie Sonig und ungariichen Wein einhandelten. Rach ben Geschäftsaufzeichnungen der Rürschner seien 1729 von der Leipziger Jubilatemesse 3581/2 Zentner Maren nach Breslau eingeführt worben, im Werte von mehr als 50 000 fl. (Anm. 245). Kerner warfen die Raufleute den Kürschnern Berbindungen mit judischen Maklern, sowie andre unlautere Manipulationen, die den Sandwerksstatuten zuwiderliefen, por, sowie nächtliches Reilschen und Schächereien in Wirtshäufern mit Waren, die bier im Lande nicht verarbeitet ober vertrieben werden konnten, um bamit außer Landes einen schwunghaften Sandel zu treiben. Die Raufmannschaft forberte bementsprechend ein Berbot ber freien und uneingeschränkten Einfuhr folder Waren für bie Rurschner, die biefe nicht unumgänglich jum Betriebe ihres Sandwerks brauchten, sowie bas Berbot offener Laben und Gewölbe für fie; fonft tame es noch foweil, daß ein Breslauer Raufmann überhaupt nicht mehr in der Lage fei, Raudwaren führen zu fonnen.

Die Rürschner beriefen sich zu ihrer Rechtfertigung auf die Tatfache, daß die Ausdehnung ihres Sandwerks zum Großbandel auch in andern Stäbten Schlesiens ibre Blute zeitige. Man erfahrt bei biefer Gelegenheit, baß icon bamals die toftbarften Delgforten nicht nur von Rugland, sondern fogar von Verfien ber bezogen wurden. Gich auf die Berftellung und den Verkauf von Mügen, Mermeln und allenfalls von zusammengenähtem Futter beschränken zu muffen, wie die Raufmannschaft durch den Rat gegen sie zu erwirken suchte, bielten die Rurichner für einen Ruin ihres Gewerbes, das hauptfächlich in ber Berarbeitung von Robstoffen, als Fuchsbälgen, Barenfellen, 3obeln, Luchien, Tigern, Vanthern, Marbern, Nergen, Iltiffen und anderm Kellwert, sowohl aus Ruftland wie Verfien und Indien tommenden wertvollen Raudwaren bestebe. Siernach tonne man unmöglich bem Berlangen ber Raufleute nach ber bloken Unfertigung von Müken und Mermeln burch bas Rurschnerhandwert entsprechen, einer Forderung, die nur dazu angetan sei, den Kreis einbeimischer und auswärtiger Ronsumenten von Breslau abzuziehen, zum alleinigen Borteil ber Juden und Pfuscher am Orte. Zudem beruhe ber ihnen vorgeworsene Berkauf von Bradwaren barauf, baß mancher frembe Pelzhändler Waren verschiedener Qualität im Engrosvertauf abfete, und man baber auch die unbrauchbaren und minderwertigen Gorten um der auten willen zu übernehmen genötigt fei. Gelbst auf ber Leipziger Delle herriche ber gleiche Brauch bei Dedung des Bedarfs: weil nämlich baselbst wie in allen andern Handelsstädten die Pelzhändler sämtlich dem Kürschnergewerbe entstammten, so schöben sie insgemein unter gute Qualitäten Makulatur mit ein und gäben selber selten ungemengtes Gut ganz allein ab. Wenn nun die Breslauer Kürschner neben der brauchbaren Ware solche Bracksorten wie Iltis= und Nerzschwarten, die zwar in Breslau nicht, wohl aber im Neiche und in andern Ländern häusig getragen würden, annehmen und verkausen müßten. so dürse man ihnen billigerweise den Verkauf und die Versendung solcher Brackwaren nicht verwehren, weil sie solche Sorten minderer Qualität nicht auf dem Halse behalten könnten, bis sie die Motten zerfräßen. Pslege doch der Verkauf solcher Ware nur aus Not und nicht um des bloßen Verdienstes willen zu geschehen.

Der langwierige Streit lief schließlich auf Anzegung eines Bergleiches heraus, über bessen Zustandekommen man nichts weiter erfährt, abgesehen von den uns überlieferten Prozeskfosten, die sich für die Kürschnerzunft auf nicht weniger als 1024 Taler 19 Gr. beliefen.

Unter allen Zünften, mit benen die Kurschner in Grenzstreitigfeiten verwidelt waren, fpielten die Partierer ober Partframer zweifellos die Sauptrolle. Der baufige, fich Jahrhunderte burch giebente 3wift zwischen beiben Gewerben barf uns nicht in Erstaunen feten: waren doch die Zuständigkeitsgrenzen beider in Unbetracht der Waren. die fie verfauften, außerft verschwommen. Unter ben "Bartierern" find in einer von den "Raufleuten", den früheren Reichkrämern (instititores) abgesonderten Junft organisierte Kleinframer zu versteben, die mit allerlei Rurg-, Rlein- und Galanterieartikeln, barunter auch mit pelzverbrämten Suten und abnlichen Befleibungsstuden banbelten, bei benen alfo eine genaue Rompetengnormierung ben Berkaufsrechten ber Rurichner gegenüber am Plate war. Im Pringip hielten bie Rurichner troß beharrlicher, gang bebeutenbe Roften verursachenber Streitigkeiten mit diesem Mittel baran fest, bag ben Partierern gwar bas Beilbalten fertiger Fabrifate unbenommen fein follte, fie fich aber jeglichen Fütterns und Berbramens folder Artifel mit eigener Sand zugunften der Rürschner zu enthalten batten.

So beschwerten sich zu Liegnig 1550 die bortigen Kürschner über Schmälerung ihres Arbeitsverdienstes durch die (den Breslauer Partierern im Gewerbebetrieb verwandten) Krämer und "Hutschmüder", die ihrer Zunft eine Zeitlang "mit gar viel gefütterten oder rauben Hüten, von Mardern und Küchsen auch anderm Rauchwert, durch Ueberfüttern der Hüte Einduße gebracht haben, auch mit böhmischen und polnischen Müten handeln" und der Kürschnerzunft "das Brot fürm Maul hinweggeschnitten" und "großes Gelb jährlich aus

der Stadt hinweggeführt" hätten. Es sollten hinsort nicht mehr gesütterte Hüte oder Mützen eingesührt oder seilgehalten werben; die
sich damit abgaben, mußten entweder der Kürschnerinnung beitreten
oder sich andernfalls auf Beschlagnahme solcher Waren gesaßt machen,
wenn diese nicht durch Kürschner gesüttert und in Stand gesetzt waren.
Freilich in der Weise, daß die Partkrämer hierbei "nicht von den
Kürschnern übersetzt, sondern damit also versehen werden, daß sie
daben bleiben können".

Gang besonders treten die Kompetenzreibungen zwischen Rurichnern und Partierern zu Breslau in den Borbergrund. Sier erging im Jahre 1569 zum ersten Male eine Ratsentscheidung wiber die Partframer auf Beschwerde ber Rurschnerzunft bin. Gie betraf, wie in der Regel bernach bei folch wiederfehrenden Gelegenheiten, den Bertrieb der gefütterten Sute, den die Partierer weder felbst bewerfstelligen noch berartige Waren von Pfuschern und andern Leuten für ihre Rechnung vornehmen laffen durften. Benötigten die Partierer burchaus folde Sute, fo follten fie biefe von ben Rurichnern um einen "gewöhnlichen und ziemlichen" Lohn füttern und zubereiten laffen. Letteres war naturlich ein febr behnbarer Begriff, und namentlich in Zeiten gesteigerter Nachfrage bei mangelndem Angebot von Robstoffen war die Empfindung einer Preisübersekung durch die Rurichner bei den Partierern in Anbetracht ihres wirtschaftlichen Abbangigfeitsverhältnisses von jenen eine nur zu wohlverständliche. überdies zu folch einfacher und leicht auszuführender Arbeit wie bem Garnieren und Ginlegen von Suten feine allzugroße Fachkenntnis erforderlich war, und ichon die manuelle Geschidlichkeit einer Frau bies leicht genug zustande bringen tonnte, fo braucht es uns nicht Bunder zu nehmen, daß die Partierer sich in prari wenig um bas Berbot ber Unfertigung gefütterter Sute icherten, wenn ihnen gufällig einmal foldes Rellwert wohlfeil in die Sande fiel. In der Tat erfuhren die Abgrenzungsbestimmungen zwischen beiden Sandwerten fast von Jahrzehnt zu Jahrzehnt Modifikationen. Schon im nächsten Jahr erging ein Berbot an die Partierer, Rauchwaren jum Nachteil der Rurichner aufzutaufen. Nach einer abermaligen Ginicharfung ber Unordnung, daß die Partierer die Rauchwaren, soweit fie folche "zu ihrer Notdurft" und Fütterung ber Sute bedurften, in- und außerhalb der Jahrmärkte bei den Rurichnern oder den Raufleuten der Stadt, nicht bei Fremden einzufaufen und bei ben Rurschnern allein füttern au laffen hatten, außerhalb ihres eigentlichen Bedarfs aber fich mit dem Einfauf ber Rauchwaren und beren Partierung begnügen und ben Rurichnern teinen weiteren Ginhalt tun folften, im Jahre 1581, erging bei bauernder Unaufriedenheit ber Rurschnergunft mit ben bisherigen unzulänglichen Maknahmen gegenüber ben lie im Arbeitsperbienft ichmalernben Wiberfachern fiebzehn Jahre fpater eine Erneuerung des Berbots mit der naberen Auslegung der bisber geltenden Borichriften, ba bie erlaffene Berordnung von 1581 bislang wenig von ben Partierern beachtet worden mar. Diese Interpretation verftand unter ber ben Bartierern untersagten Rutterung auch bie mit "Bram" und gog ebenjo bie Unfertigung und Fütterung ber Mannesbute und bobmifchen Beibermuten mit Rauchwert ins Bereich ber Rurichner. Ein Jahr gubor ift uns ein Berbot bes Berfaufs gefütterter Sute fur die den Partierern nabestebenben Connenframer überliefert, wie überhaupt jegliche Kramer au Breslau fich bes Fütterns von Muffen, ungarischen Suten und spikigen Mugen zu enthalten batten. (1597.) Im Berfolg ber Auslegungsbestimmungen von 1598 wandte fich beren Sandhabung gegen die Ginfubr folder fertiger Waren nach porberiger Bestellung ber Unfertigung burch bie Partierer, neben ben am Orte vergrbeiteten, mit ber alten Begrundung, baf zur Unfertigung und zum Bertauf aller biefer ben Vartframern porenthaltenen Artifel in Rauchwert von altersber einzig und allein die Rurichner befugt feien, wohingegen ber Bertauf ber bei ben Rürschner bestellten Waren solcher Urt ben Vartierern unbenommen fein follte.

Der bedenkliche Mifftand fozialer Abbangigfeit ber wirtschaftlich zweifellos ichlechter gestellten Partierer von ben in ber Mebraabl gutsituierten Rurichnern bei ber Dedung ibres Bebarfs an gefütterten Suten und Muffen blieb auch in der Kolgezeit trot aller paffiven Refisteng ber fich in ihrem Daseinsrecht bebrobt fühlenden Partframer weiter besteben. Wir erfahren einmal gelegentlich, baf bie Vartierer ursprünglich aus den Rurschnern bervorgegangen waren, baber benn auch die Rurichner fich von je fur bie Berfertigung und ben Berfauf folder Rauchwaren allein befugt hielten. 2115 3. B. im Jahre 1601 ein Kurichnergeselle ins Partierermittel einwarb, mußte er fich ausbrudlich verpflichten, fich ftets ber fürschnerbandwerfsmäßigen Arbeiten zu entaugern und besonders bas Ginfaufen von Rauchwaren als Partierer zu unterlaffen. Ja, bie wohlhabenden Kurichner ideuten fogar die Roften eines Rechtsgutachtens ber Juriftenfafultat ber Universität Leipzig über biefen Kompetenzstreit nicht, bemaufolge ber Breslauer Rat folgendes im Jahre 1616 verfügte: bie Partierer follten die au ihrem Bedarf gehörigen rauben Baren, wie bisber, bei ben Breslauer Rurichnern erfteben und nicht von auswärts beimlich ober öffentlich folde Waren einführen, noch von Sandelsleuten in Breslau einkausen, sondern nur von den dortigen Kürschnern. Sie unverarbeitet wieder zu verkausen oder andern Mitgenossen der Partiererzunst zu überlassen, war verboten und nur die Berwendung zur eigenen Notdurst erlaubt. Anderseits mußte deren Berarbeitung den Kürschnern von den Partierern um einen billigen Lohn eingeräumt bleiben, damit jeder Unterschleif beim Einkauf der Rauchwaren als auch bei Bersertigung der Arbeit verhütet und so der Kürschnerzunst nichts entzogen wurde. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen dies Gebot drohte den Partierern nicht nur Warenverlust, sondern auch ständige Ausbebung jeglichen Rauchwarenvertriebs.

Da außerdem inzwischen die Partierer auf Grund ber 216machungen des Jahres 1598 in eigener Auslegung iener Berordnung verlucht batten, fich wenigstens ben Vertauf gewisser Spezialartitel wie der oben ermähnten mit Rauchwert gefütterten Mannsbute und böhmischen Beibermüten als alleinige Privilegien zu fichern, erging. in einer genauen Qualitätsbifferenzierung zwischen ber "gang rauben Arbeit" und andern nur mit Rauchwert gefütterten Gorten folgender Entscheid in dieser Angelegenheit: 1. Die gang rauben Manns- und Beibermuten wie auch bie "feulichten", mit Biber gebrämten ichlesiichen Weibermüßen find alleinige Bertriebsartitel ber Rurschner, 2. Berbrämte, mit Rauchwert gefütterte Filze und Mannesbute, wie auch bohmische, banische und andre Weibermugen, bie nicht vollftanbig mit Rauchwert, sondern seibenem ober wollenem Beug überzogen, follen unterschiedslos nach Form, Bezeichnung, wie jeweiliger Mode, ob getellert, gespitt, geedt, gestidt ober ungestidt, mit Rauchwert nur verbrämt ober burch und burch bamit gefüttert, binfort beiden Zünften zum Verkauf freisteben, und zwar für die Vartierer unter ber Bedingung bes Einfaufs und ber Berarbeitung in ibren Gewölben und Rrämen, für bie Rurichner auf bem Schmetterhause und in ihren Saufern, auf Jahrmartten und in Bauben, gemäß ben alten Privilegien, 3. Alleinige Sandelsobjette der Partierer find bingegen bie mit guten Berlen, Gold und Gilber gezierten buntgeftidten Beibermugen, ferner von ben nicht aus Bilg, sondern aus anderm Beuge angefertigten Mannes- und Kindermuten die ungrifden runben, mit Rauchwert verbrämten und mit Perlen, Gold und Gilber, wie sonst allerband feibenen Aufschlägen gezierten Mannesmugen, 4. an ben andern, oben auf ben Tellern mit feibenem Steppwert gugerichteten und Rauchwert gebrämten ungarischen Mügen haben beibe Bunfte gleichen Anteil, 5. werben bingegen die schlechte, geringe, ungesteppte ungrische Sorte und alle andern mit Rauchwert verbramten Qualitäten für die Rürschner allein zugelaffen, 6. überwies man

von den Müffen, die damals gerade in der Winterzeit für die bislang gebräuchlich gewesenen Velzbandschube auftamen, die mit Verlen. Golb und Gilber ober Stidwert gezierten ben Partierern unter gleider Bedingung wie bei ben porbin erwähnten gefütterten Suten, daß das dazu gebrauchte Rauchwert ber Rürschner Arbeit und Verdienst bleiben muffe, welch letteren ebenfo ber Berfauf ber andern wohlfeilen und gewöhnlichen Muffqualitäten als alleiniges Borrecht oblag. - Daß felbit biefe bifferenzierten Beftimmungen taum ber Auffaffung ber Rurichner entsprechen mochten, lehrt eine Willfur bes vorangegangenen Jahres, bie bem Rurichner, ber ben Variframern Rauchwaren oder Gebram jeglicher Urt verfaufte, "zur Pen" Degradation zu einem jungen Meifter androbte: nur die Unfertigung und Berarbeitung ihrer Auftrage ftand ibm frei. Es offenbart fic in dieser Unsicht der Kürschner unverkennbar das rücksichtslose Bestreben, ben unbequemen Konfurrenten geradezu wirtschaftlich zu erbroffeln. In pragi mochte bie lette Willfur wohl auf erheblichen Widerstand ber bavon Betroffenen, wenn nicht zu guter Lett felbst bes Rates geftoßen fein, benn eine neue Willfur von 1623 fpricht in weiserer Mäßigung nur von der Berpflichtung des Kurschners, ber den Vartierern etwas verarbeitete oder verkaufte, ben Weltesten bapon binnen 8 bis 14 Tagen Mitteilung zu machen, um durch bie Kontrolle ber Obiefte jeglichem Unterschleif porzubeugen.

Der eben berührten Streitschlichtung bes Jahres 1616 gemäß beschieden die Breslauer Kürschner 1620 eine Unfrage ibrer Glogauer Sandwerksgenoffen wegen ber Breslauer Partierer, bie auf den bortigen Jahrmärften mit gefütterten Suten, Müten und Müffen auswarteten, babin, baß bie nur teilweise gefütterten und verbrämten Gegenstände diefer Urt, die auch aus andern Zutaten und Stoffen beständen, als freie Raufmannswaren im großen und fleinen auf offenen bagegen von ben Partierern feilgehaltene Märkten zuzulassen, Rauchvollwaren zu verbieten feien. - Inzwischen war hinfichtlich bes Streitobiefts ber gefütterten Sute nach dem Gutachten ber Leipziger Universität schließlich noch das Endurteil des Prager Appelationsgerichts folgenden Inhalts ergangen, daß die rauben Mannesbute und bobmifden Weibermügen ben Rurichnern, die banifden Mügen bagegen ben Vartierern zum Bertaufe zugelaffen feien. Demungeachtet nahm ber Rompetengftreit mit alter Zähigkeit seinen Fortgang: suchten fich boch die Vartierer mit aller Energie ber für fie fo bemütigenben Abbangigfeit von ben Rurichnern burch die Gintaufsverpflichtung von ihnen benötigter Rauchwaren bei biefen zu entziehen. Zumal wenn Die Rurichner nicht immer beren Rachfrage nach Rauchwaren mit genügenden Qualitäten entsprechen fonnten oder gar anscheinend wollten. Auf lettere Möglichkeit beutet wenigstens eine babin zielende Berordnung bes Jahres 1623, wenn fie bejagt, baß bie Rurichner "qute und taugliche Ware an allerlei Sorten fo viel als möglich in Borrat einzuschaffen, biefelbe ben Partierern insgesamt und fonders jeberzeit, wann und so oft es begebrt wird, willig und aufrichtig porzulegen, auch um gebräuchlich billig Gelb bingulaffen und allau boch damit wie auch mit Arbeitslobn niemand zu übersetzen schuldig fein" follten. Das war nun natürlich wieber eine recht allgemein gehaltene Borschrift, der der nötige Zwangscharafter wie ebenso jegliche Preisnormierung fehlte. Denn was ben Rurichnern bei ihren Lobnforberungen recht war, brauchte ben Partierern noch nicht billig ju fein. 3war follte nach einer Reftfetung des Jahres 1590 ber Minimallobn für ben Partierern gelieferte Rurichnerarbeit 4 Grofchen, bei Lieferung bes Kutters burch biefe Rurgframer 9 Seller betragen, doch icheinen erhebliche Lobnsteigerungen auf seiten ber Rürschner zum Nachteil ihrer Auftraggeber an ber Tagesordnung gewesen zu sein. Somit blieb bie wirtschaftliche Abbangigfeit ber Bartierer von ben Rurschnern die alte wie zuvor, und bamit ber Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen awischen beiben Gewerken. War bisber eine offentundige Umgebung ber Ginfuhrbestimmungen ber brobenben Beschlagnahme der Waren wegen ein zweifelhaftes Wagnis für die Vartierer gewesen, jo versuchten sie nunmehr ben Import fold auswärtiger Rauchwaren auf fremden Ramen burch 3wifdenhandler und andre Sintermanner zu betreiben.

Die Meister, die den Partierern verfauft oder perarbeitet hatten, wurden ber Rontrolle halber in ein Zunftbuch eingetragen und awar die Berkaufenden zur linken, die Berarbeitenden zur rechten Spalte. Unterziehen wir biefe Sabritate einmal einer naberen Betrachtung, so finden wir allein im Zeitraume eines Jahres (1623) Berfaufsobjette ber mannigfaltigften Urt barunter, wie g. B. 1 Dugend grober romanischer Tichmoschen, 100 Stud Schwarzfanin, Ilfter, Sausmarber, Steinmarber, 218 Ruchsruden, 1 Dukend Ruchsflauen, weiße Futter, ichwarze Futter, Raninrudenfutter, 2 Bund "geliebert Spanisch". Und im Jahre 1627 verlaufte ein einziger Meifter, Ridel Edert, allein für feine Berfon vier Partframern qufammen erstaunliche Mengen von Rauchwaren: 141 Stud Ilfter, 647 Fuchsrüden, 60 Steinmarber, 10 Dutend Tichmoschen, 20 Dugend Fuchstlauen. Später nahm bagegen ber Absat an die Bartframer merklich ab. Als Vergrbeitungsauftrage werben 1623 erwähnt: Tellermugen, Muffe und Sute, bei benen vorzugsweise Ruchsfelle, Schwarzfanin, comanische Tichmoschen, Iltis und Marber Berwendung fanden. Die Berarbeitungen überwiegen übrigens bie Bertäufe fertiger Sabritate um ein bedeutenbes. Ein Jahr fpater perarbeitete ber Rurichner Baltbafar Supner bem Vartierer Elias Edarb auf seine Bestellung bin nicht weniger als 1 Dukend romanischer Sute, 2 Dukend Schwarzfaninbute, 9 Dukend Ruchsbute von 133 Buchjen. Bon weiteren Berarbeitungen andrer Meifter werden in diesem Jahre 1 Dutend "Salbautt"-Muffe, mit weißen Sasen ober ichwarzem Kanip gefüttert, angegeben, mabrend gefütterte Sandichube nur noch in einem einzigen Kalle ben Vartierern angefertigt wurden. Bor Suten tommen 1624 auch ungrische Rappen und Tellermugen por; Futterverarbeitungen mit guchs, Ilfter, Marber begegnen wir bier am bäufigften. Burbe gefärbtes Velzwert geliefert, fo ist dies ausdrücklich gekennzeichnet, wie z. B. bei sechs ichwarzgefärbten Ruchsmuten; ebenfo tommen auf Bilg gearbeitete Pelgjachen in den Eintragungen vor. Im Jahre 1651 verkaufte ber Rurichner Georg Rleinbunger einem Sutschmuder 250 Fuchse, 100 Steinmarber, und verarbeitete brei andern insgesamt 29 Dutend Ruchsmüßen, 19 Dugend marderne und ebensoviel "ilfterne" Müken.

Die icharfe Konfurreng ber Partierer im Berfauf gefütterter Sute ift erflärlich, wenn bargetan wird, bag biefe in einem Jahre für einige taufend Taler folder Waren absetten, die viel und gern begehrt wurden. Wir haben gegeben, daß fig gemäß ber mit ben Rurichnern getroffenen Abmachungen folde Obiefte im Zwischenhandel burch biefe gu beziehen, möglichst mieden, aus ber immer wieder berportretenden. allzu verftanblichen Befürchtung einer Uebervorteilung burch bies feit jeber auf sie neibische Sandwert; fie tauften baber lieber von ben in biefen Produtten unparteifichen Kaufleuten, die ja auch mit den Kurschnern allzeit auf nicht gutem Suge ftanden. Go erfahren wir in fpaterer Beit von einem Partframer, ber von Juden und andern Leuten ver-Schiedene Barenfelle eingekauft hatte, um baraus Tafchenbedel für Soldaten zu machen; es wurden ihm zwar die noch porbandenen pier Kelle auf fein inftandiges Bitten bin nicht nach gug und Recht beichlagnahmt, boch follte er fich in Zufunft buten, folche ben Rurichnern aufommende Obliegenbeiten wieder zu übernehmen.

Es würde für unsere Zwede zu weit führen, dies endlose Rapitel ber Kompetenzkonflikte zwischen Kürschnern und Partierern Breslaus allein weiter fortzuspinnen; nur soviel sei noch kurz, im Ausblid auf das 18. Iahrhundert erwähnt, daß in dieser Zeit vexichiedene Partkrämer vielerlei Sorten von Mühen mit Samt und Seidenzeug führten, die sie bei der Breslauer Kürschnerzunft nicht

hatten versertigen lassen, sodaß die Kürschner 1765 bei einem Umgang unter den Partkrämern ihnen manche Mütza abnahmen und sie bei der Obrigkeit als für die Partiererzunst verlustiges Objekt erklären ließen, woraus diese nochmals versprechen mußten, künstighin alle von ihnen gesührten Kürschnerwaren bei Breslauer Kürschnermeistern anfertigen zu lassen. (Unm. 246.)

Aber auch die Zunftgenoffen des eigenen Sandwerts felbft waren im Rahmen ihres gewerblichen Betriebes bestimmten Beschränfungen unterworfen; bielt boch jebe Junft burchaus barauf, baß allem Uebermaß von selbstfüchtiger Konfurrenz und unlautrer Ueberborteilung unter ben Mitmeistern unbedingt gesteuert wurde, um so ein möglichst gleiches Verdienst und eine gleich gunftige materielle Lage ber Junftmitglieder zu erzielen. Die Junftverfassung war ig, wie wir bäufig in unfrer Abhandlung gezeigt baben, von dem Grundfate burchbrungen, baß fein Sandwertsgenoffe in feiner Nahrung geschmälert werden durfte. Das Pringip der Anpassung der gewerblichen Probuttion an ben Bedarf der Ronfumenten gelangte gunächst in ber Unordnung gum Ausbrud, daß jeder Meifter an eine bestimmte 3abl von Gesellen und Lehrlingen gebunden war. Je mehr die Ungahl ber Meifter zunahm, und fich die Rlagen über bas "übersette" Sandwert bemertbar machten, besto niedriger wurde die 3abl der Gebilfen des Meifters angesetzt.

Schon 1465 lesen wir in dem zweiten Rechnungsbuch der Breslauer Rurichner bie aufgezeichnete Burgichaft zweier Meifter fur einen Mitgenossen um 6 Pfund Wachs "vmb des wille das her oberig gesinde hot gehaldin". Rach einer Festsetzung von 1534, die 1546 wiederholt wurde, überschritt die zuläffige Zahl ber Arbeitsfrafte, wer bon ben Meistern mehr benn 7 Personen samt einem Stückwerfer be-Schäftigte. Ausgenommen biervon waren arme Meister, benen Gebilfen in beliebiger Zahl zugelaffen waren, soweit fie folde überhaupt au fordern in der Lage waren. Bei überschüffigem Arbeitsangebot von Besellen konnte die Zahl der normal zu dingenden Gebilfen bei naturlich möglichst gleichmäßiger Berteilung auf die einzelnen Meister, die ja durch das Institut der Umschauer gewährleistet war, ausnahmsweise erhöht werben. Dasselbe galt fift die "Stüchwerker" und andre außerordentliche Silfsfrafte in Jahreszeiten gesteigerter Konjunktur, worauf wir gleich zu sprechen tommen werben. Später haben biefe Anordnungen von 1534 und 1546 gewisse Reduzierungen erfahren. Die Anzahl ber Lehrlinge, die 1590-96, wie wir oben bei ber Besprechung des Lebrlingswesens erwähnten, zu Breslau vorübergebend auf 2 für jeden Meister erbobt worden war, wurde bald dem ursprunglichen Zwed einer gedeiblichen Ausbildung der Lehrfnaben gemäß auf 1 Lebrling, wie zupor, festgesett. Nach einem uns aus dem Jahre 1612 überlieferten Protofoll burften pon nun an nicht mehr 5, sondern nur noch 3 Stuble in jeder Meisterwerkstatt mit Gesellen besetzt werben, von 1 Studwerfer abgeseben, bei beffen Beschäftigung seit 1614 nur 2 Gefellen für ben Meifter guläffig waren. Daß bieje Un= ordnung in der Praris bald wieder in Bergessenbeit geraten sein mag, beweist eine Beschwerde ber Kürschnerzunft aus bem Jahre 1652 über einen ihrer Meifter, ber neben 3 fremben Gesellen noch feinen Stieffohn, sowie die Stieftochter in feiner Werkstatt beschäftigte, baneben fogar felbst frembe Meifter forberte. Er follte 1 Gefellen aus ber Arbeit entlaffen, wofür er feinen Stieffohn mit dem Privileg eines Meifterssohnes nur 1 Jahr zu lehren brauchte. Als Begründung ber wider ihn erhobenen Beschuldigung warf man ihm vor, daß er alle Weiellen zum Schaben ber andern Meifter an fich giebe. Als fich ber Meister baraufbin über angebliche Ungerechtigkeit ber Zunft beichwerte, wurde er auf die geltenden Borschriften bingewiesen, wonach fein Bunftgenoffe mehr benn 2 Stuble ober 2 Gesellen neben einem Stüdwerfer und Lehrling zu balten befugt fei.

Die anfängliche Absicht, einem Jungmeister vor Ablauf eines sechsjährigen Zeitraums nach Erlangung der Meisterwürde keine Gebilsen anzuvertrauen, sowie die Bestimmung, daß der Meister, der einen Gesellen gesördert, drei Jahre die zur Annahme des nächsten verstreichen lassen mußte, scheint niemals recht ernst genommen worden zu sein; sie stand nur im ersten Entwurf der Statuten von 1439 und wurde dann nachträglich gestrichen. Auf seden Fall ist sie für uns lehrreich als Ausklang der Zeit früherer Blüte des Junstwesens, die sur seden Handwerfer der Junst gleiches Berdienst und gleiche Existenzmöglichkeit zu schaffen bestrebt war.

Bon "Studewergtern" als außerplanmäßigen Hilfsfräften in Zeiten der Hochkonjunktur hören wir zu Breslau erstmalig 1465 in einem Gelöbnis des damaligen Rechnungsbuches der Kürschner. Eine lose Protokollnotiz wollte zwar 1595 einen solchen Hilfsgesellen dem Meister nur auf 8 Tage zulassen, doch entschied man sich in der Regel für ein vierzehntägiges "Ledern" des Stückwerkers. So wenigstens spricht es die Breslauer Stückwerkersollen eben der Ordnung, wie die andern Gesellen nach leben, damitt der Bielligkeit geschiehe, dem Armen wie dem Reichen und sol ein Jeder stückwerker ihme ordentlich umbschawen loßen, und 14 Tage

10+

zur liedern befugt sein, vnd eben der Ordnung wie dy ander Gesinde sich worhalten".

Bu Liegnit war bem Kurschnermeifter 1550 verboten, mehr als 3 Stude auf einmal anfertigen zu laffen und babei um Lohn nut einen Studwerter zu halten. Erft wenn zuvor alle Werkstätten befett waren und die Gesellen nicht Arbeit bekommen konnten, mochte jeder Meifter nach Berlangen Gefellen beschäftigen. Diese in ber "bofen Beit" angenommenen Silfsfrafte burften auch weiterbin geforbert werden, folange fie bleiben wollten. Bu Dels und Bernftadt ftanben bor Jatobi jedem Meifter beliebig viel Gesellen fref: er tonnte fie gleichfalls über ben festgesetten Zeitraum binaus behalten, wenn fie es wünschten: nach Ausgang ber benannten Zeit jedoch sollte er nicht mehr als 2 Stuble mit um Lohn arbeitenden Gefellen zu besetzen Macht baben. (Unm. 247). Unlauteren Wettbewerb unter ben Bunftgenoffen erblidte man ferner in jeder Meber = und Unter = bietung bes üblichen Urbeitslobns. Satte man bereits 1399 und in der Sandwerksordnung Sigismunds überhaupt alle Reftsetzungen und Einigungen über ben Lohn verbieten wollen und als Mckstab bierfür vorgeschrieben, "als eyn kursner von dem andern nympt, das keyn klage obir sy kome", jo find uns nähere Angaben über tarifliche Lobnfäge im allgemeinen recht wenig übermittelt. "Welchir vnder vns mehr zu lone gibt denne 4 groschen von eyme groczin Jung vnd alt", beißt es 3. B. in einer Breslauer Willfur von 1415, der hatte der Junft gur Buge einen Stein Bachs zu erlegen Für das Beigen von Fellen waren zu Liegnit 1550 folgende Cate üblich: Bon einem Ralbsfell 4 gr., einem Schafsfell 3 war., einem Lammfell 18 Beller, vom Tidmojden 9 Beller. 3uwiderhandelnde, die den Lobn zu drücken suchten, batten unbeschadet ber Ungabl ber gebeigten Kelle ben Beiglohn gur Strafe zu geben. Für den Mükenmacher zugerichtete Otternfelle betrug 1599 der Lobn von Rüden 2, von den Wammen 3 Groschen, während 1472 für 2 Marderhüte 8 Grofden "Machelohn" gefordert wurden. (Breslau.) Für Lebern von Kaninbälgen feste 1627 eine Breslauer Willfür Lobnfage von 30 Groiden auf 1000, für Reinigen des Saarbalges 6 Groiden auf 100 Stud feft. Ein ausführlicher Studlohntarif aus bem Jahre 1609 fordert für das Ledern von 100 Kleischerfellen 20, für das 3urichten nichurischer ober ungarischer Sute 18 auf bas Sundert, von bundert bollandischen Lammfellen 12, bundert Fuchsen 15, bundert Lebertschmoschen 4 Groschen, für das Lebern von Tichmoschen 6, von Ranin 3 bis 6 Groiden. Bei Ziegenfellen, wo in Betracht ber ungleichen Qualität und Größe ber Affordlohn üblich mar, "wirdt sieh

ein Jeder Meyster gebürends zu vorhalten, vnd wegen solcher Arbeitt zu vorgleichen wissen". (Anm. 248).

Als unftatthaft galt sobann bas Reilhalten an andern als ben gewöhnlichen Bertaufsstätten, bas Berumtragen und "Partieren" in ben Saufern ber Stadt, wie überhaupt jedes Saufieren mit Rurichnerwaren. Für ichmachvoll und eines ehrbaren Sandwerks unwurdig erachteten es die Striegau-Reichenbacher Rurichnerstatuten von 1349, wenn der Reilbietende nicht in der Werkstatt ober im Bertaufsftande seiner Ubnehmer barrte, sondern mit der Bare pon Saus zu Saus zog und in aufdringlicher Welle biefe allo an den Mann au bringen suchte, ohne bem berricbenben Brauch gemäß von Runben "besendet" zu fein. Rach den Liegniter Satzungen von 1550 und 1648 durften außerhalb ber Jahrmarkiszeiten teine Sabritate, wie Rurichen, Butter, Pelze, Schauben, Mütten, Marber, Wölfe, Fuchje, Otter, Nerze, romanische Tidmolden, Die fonft auf Jahrmarften burch Saufierer und Bartierer berumgetragen zu werden pflegten, in Gaftbäufern und andern Säufern jum Einzelverfauf angeboten werben. In Breslau richtete fich bas Berbot bes Saufierens Ende bes 16. Jahrhunderts gegen das Partieren einzelner Rutter und andrer Rauchwaren sowohl außerhalb wie innerhalb ber Jahrmarktszeiten: als folde jum "Berpartieren" bamals beliebte Waren werden "Manbeden" und "Schäublein" bezeichnet, beren fich auch ruffifche und polnische Sausierer bedienten. In den Jahren 1606 und 1607 mußte Jauerichen und Lowenberger Rurichnern bas Partieren mit gefärbten Steinmardern, Buchjen, Fuchsruden, Iltis unter gehaltenem Jahrmarft in ben Breslauer Burgerhäufern unterfagt werben. Um folch unerlaubtes Berumtragen ju bintertreiben, erfolgte im Jahre 1611 ein Berbot der Ausgabe von Futter oder Gebrame an alte Beiber. (21nm. 249.)

Möglichste Selbständigkeit des einzelnen Handwerks und damit Verhinderung der Bildung eines größeren Betriebes bezweckte die Unzulässigkeit der Lohn ar beit im Namen eines andern. Alle solche Maßregeln sollten den selbständigen Betrieb des Handwerks vor Herabsinken zu abhängiger Lohnarbeit schützen. So sinden wir bereits 1405 in dem zweiten Rechnungsbuch der Breslauer Kürschner eine Bußnote von 1 Stein Wachs für Meister, "die den rock den luten doheime gefüttert liedbin". Demgemäß sorderte eine Willfür des Jahres 1465, daß kein Kürschner "auswendig" seiner Werkstatt arbeiten gehen sollte, dei Androhung des Zunstausschlusses aus ein Vierteljahr, während welcher Zeit ihm gleichfalls seder Marktsbeiuch versagt blieb. Nicht minder verstieß gegen diese Anordnung ein

Meifter, ber feinen Gefellen außerhalb ber Wertftatt arbeiten ließ, wie uns ein diesbezüglicher Fall aus dem Jahre 1457 überliefert ift. In näberer Auslegung ber gitierten Willfur wurde zu Breslau um 1580 ben Rurichnern verfagt, "ben Sonnenframern bei ihnen babeim augurichien", und als gebn Jahre barauf ein bortiger Meifter "einer Rleiiderin babeim im Stublein ein ungewässert Ischamlot mit Schonwert" gefüttert hatte, wurde ibm die Ware weggenommen. Dieselben Maknahmen gegen Rurschner, die in die Saufer um Arbeit liefen, beobachten wir zubem zu Brieg (1499) und Oblau (1560). Daß die Dulbung einer folden Arbeit in eigener Werkstatt eines Rurichners strafbarer sein konnte, als die verbotene Sandlung selbst, erfabren wir an der Sand eines Kalles aus dem Jahre 1685, wo ein Reichenbacher Meifter, ber zu Schweidnit im Saufe eines bortigen Rurfchners gegrbeilet batte, weniger wegen seines in Unkenntnis mit ben lokalen Berhältniffen verübten Berftoges gegen bie Schweidniger Bunftbestimmungen als vielmehr ob der Aussuhr und des Verkaufs seiner in Schweibnig angefertigten Waren nach feiner Beimatftabt gur Rechenichaft gezogen wurde.

Den Eintauf von Robstoffen, wie überhaupt ben Darftvertebr regelten gleichfalls manche Beschränfungen. Schon frubzeitig bildeten bie Rurichner Breslaus freie Robft off = eintaufsgenoffenschaften, indem Die anfommenden Waren gemeinsam aufgekauft und zu gleichen Vosten unter bie Bunftgenossen verteilt wurden. Nach einer Willfür des Jahres 1407, die bem einzelnen Meister außerhalb ber Zeit ber Marterwoche (Jahrmarkt) nicht mehr als 1000 Stud Grotichen jährlich zu kaufen erlaubte. regelte die Sigismundische Sandwerfsordnung auf Grund alterer, neu zusammengefaßter Satzungen ben genoffenschaftlichen Wareneinkauf für die Kürschner sehr ausführlich. (1420, bezw. 1399 und 1439). Siernach follten an 10 000 Stud eingeführten Schönwerts 10 angefeffene Rurichner gleichmäßig beim Einfauf beteiligt fein, sobaß auf jeden Abnehmer 1000 Stud tamen. Wer barüber binaus erftand, bugte mit 1 Pfund Wachs. Bei einem Angebot von Grotschen kamen auf 1000, bezw. 500 Stud 2, auf 5000 Stud bemgemäß 10 Räufer; Ueberschreitungen wurden bier mit 6 Pfund Wachs geahndet. Wurden Ischmoschen oder Ziegenfelle in größerer Ungahl zu Martte gebracht, jo partizipierten an 1000 Stud 5 Rurichner, fobag jedem Einfäufer 200 zustanden, mahrend sich 1000 Stud Ragenbalge auf 10 Junftgenoffen mit je 100 Stud verteilten.

Der Zwed bieses "Samtkaufes" lag in einem gewissen Gleichheitstrieb, die Einkaufsbedingungen möglichst günstig zu halten; man

wollte fo ber Unfammlung größerer Quantitäten Robstoffe in einer Sand vorbeugen, um gegenüber ber tapitalsfraftigen Raufmannicaft por allem Berr des Preismartts zu bleiben, wobei allerdings die Benachteiligung weniger bemittelter Innungsgenoffen eber vergrößert als vermindert wurde, wenn ber Berteilung ein gewiffes Schema zugrunde gelegt murbe, bas bie zuläffigen Quantitäten nach bem Werte der Rauchwaren abstufte. Zweifellos lag bier die Gefahr nabe, baß die von den beguterten Meiftern im großen eingefauften Felle im Wege bes Zwischenbandels wieder an die beim Engroseinfauf unbeteiligten Zunftmitglieder abgegeben wurden. Ursprünglich freilich mochte die Billiafeitsfrage gewiß ber Sauptgrund biefer Camttaufsinstitution gewesen sein; wurde es boch gerade burch biese Einrichtung felbst dem fleinen Meister ermöglicht, billig einzukaufen und so ben Borteil eines guten Geschäfts, die Benutung gunftigen Angebots und opportuner Konjunktur zu erlangen, ohne fich über seine Leiftungsfähigkeit anzuftrengen, da ja die Robstoffe und mit ihnen die Laften fich auf mehrere verteilten.

Zu Liegnis durfte 1550 der einzelne Meister bei Import und Angebot von fremden Rauchwaren, wie ungarischen-, Schaf- und Lammsellen, Tschmoschen, Kanin, nur dis 100 Felle, 200 Tschmoschen, 350 Kanin summenweise einkausen, damit jeder Innungsgenosse, ob reich, ob arm, seinen Rohstoffbedarf zwecks Berarbeitung und damit Existenzmöglichkeit decken konnte. (Anm. 250.) Nur dei Uederwiegen des Angedots über die Nachfrage stand es in freiem Belieben des Käusers, seinen Bedarf nach Wunsch zu decken. Sonst aber hatte der Zuwiderhandelnde, der z. B. 200 Felle einkauste, der Zunst mit 80 wgr. zu büßen und außerdem dem durch seinen Mehrverkauf Benachteiligten dessen Unteil zurückzuerstatten.

Sanz im allgemeinen sollten die Einkaufsbedingungen sich in ben Richtlinien halten, daß ein Wettbewerb unter den Zunftgenossen sich nur in untergeordnetem Maße entfalten konnte. Deshalb wurde vor allem gegen den Vor = und Auft auf eingeschritten, wie wir schon oben bei unsern Aussührungen über die Jahrmarktsfreiheit berührt haben. Zu Breslau verbot die Sigismundische Handwerkspronung des Jahres 1420 in einer weniger klaren Formulierung des "Vorkaufs" der über den persönlichen Bedarf hinausgebenden "Samenkauf" durch Bürger, denen ein Einkauf nur im Rahmen eigener Notdurst zugelassen war. Demzusolge bestimmten die Statuten von 1478 des Näheren, daß ein Breslauer Bürger für sich, sein Weib, seine Kinder Kleider von Zobeln, Mardern, Füchsen, hermelin, Schönwerk, Lassis oder andern Rauchwaren nach eigenem Bedarf

the to the standard with the law

ansertigen lassen durste; über deren Berarbeitung mochte er sich mit dem von ihm beaustragten Kürschner selbst wegen des Lohnes einigen. Nur sollte der Austraggeber diese Kleidungsstüde nicht etwa zwecks einer Weiterveräußerung ansertigen lassen, um so als preistreibender Zwischenhändler ungünstig auf die Gestaltung der Marktlage einzuwirken.

Und doch waren nur zu viele Interessenten bereit, den vorteilhaften Einkauf vor roben Fellen zu betreiben, indem sie in den Dörfern
umberstreiften und die Felle haufenweise zusammenkausten. Auf diese
Weise litt die einheimische Kürschnerei unter der Verteuerung des Rohstoffs; es wollten schon im 15. Jahrhundert zu Brieg die Klagen über
den Aufkauf auf Märkten und Dörfern ohne Rücksicht auf den Bedarf
der Kürschner nicht verstummen, und ebenso werden uns in den Vreslauer Rechnungsbückern der dortigen Kürschner verschiedene Fälle des
Austaufs mitgeteilt. So wurde 1410 Caspar Sweller wegen unbesugten Austaufs aus der Zunft ausgeschlossen; ein andrer Meister ging
ebensalls der Zunstmitgliedschaft verlustig, weil er in Krakau übermäßigen Aufkauf von Pelzwert betrieben hatte, während im gleichen Jahre
mehrere Meister, die mehr als 1000 Felle gekaust hatten, mit zwei
Schod Groschen büsten.

Alehnliche Bestimmungen gegen den Aufstauf von Rauchwaren und Fellen innerhalb der Bannmeile durch Einheimische und Fremde außerhalb der Jahrmarktszeiten tressen wir zu Oels und Münsterberg 1477, wo zudem ein Berbot der Kreditgewährung unter den Junstgenossen zum Zwede des Engrostaufs bestand, wie es auch die Statuten der Patschauer Kürschner von 1546 ausweisen. Ferner zu Liegnig 1550 vor allem gegen die "Borkäuser und Schädiger des Handwerks, die auf eine meil wegis von Liegnig" alle Herrenhöse, Dörfer und Borwerke zweds Austaufs von Fellen aussuchten, wodurch das nächste Marktangebot, wie vor alters geschehen, beeinträchtigt zu werden drohte, und bei fünstlich hervorgerusenem Warenmangel ein Anziehen des Marktpreises der Felle zu erwarten stand, schließlich zu Freystadt 1563.

Dem Verbot des Vor - und Auftauss entsprach das des Wieder kaufs, d. h. der Weiterveräußerung "lediger" Felle, wie es bereits Breslauer Kürschnerwillkuren von 1404 bis 1409 aussprechen, nach denen der Meister, welcher Schneidern oder alten Weibern rohe, unverarbeitete Felle verkauste, eine Strase von 2 Stein Wachs zu erlegen hatte. (Anm. 251.) Dementsprechend durste überhaupt kein Bürger Pelzwaren, wie Zobel, sich zum Wiederverkaus, sondern nur zu eigenem Bedarf ansertigen lassen, bei Verlust des Pelzgewandes im

Kalle ber Zuwiderhandlung. (Breslau, 1478). (Unm. 252). Natürlich war ebenso die Arbeit für Fremde jum 3wede des Mieberverlaufs als Forderung des preistreibenden 3wischenhandels ftreng verpont. In dem altesten Rechnungsbuchlein ber Breslauer Rurichner lesen wir als Beispiele hierfür: "Joeub von tropaw hot verkawft eym snevder evn smoschin daz sal her ablegin den eldistin noch genaden wenne man me czusammen get". (1404). Ferner 1406: "Hannos Brunner hot sich vorlewbit daß hr sulcher bruche nymme tun wil dy hr vor geton hot daz irste daz hr eyme kowfmanen phelip os dem seyn gemacht hot schonewerk vn hazebalge dy hot her ym vor erbit ab her das vorbas me tete ym adr eyme andern so sol her vns czu keyme methebruder nymer me gethogin des hot her sich vor lowbit vor dr ganczen brudrschaft". (Unm. 253). Im übrigen ift bas Berbot ber Arbeit für einen Fremden, ber bie Rurichnerwaren gur Beiterveraußerung erwarb, bereits in ben Breslauer Statuten von 1399 enthalten; es wurde mit in die Sigismundische Sandwerksordnung übernommen, 1439 abermals vom Kaiser Albrecht bestätigt und später 1596 und 1600 wieder in Erinnerung gebracht. Es begann in der ursprünglichen Kassung von 1399-1439 mit den Worten: "wer ouch das keyn metebrudir vndir den kursnern eynem fremden mann adir eyme gaste futerte" und sette eine Buße von 6 Pfund Wachs für folche Uebertretungen fest. (Unm. 254). In der späteren Korm bes ausgehenden 16. Jahrhunderts modifizierte man es dabin, daß fein Rurichner einem Raufmann, wie bisber gescheben, Kaninfurschenfutter und andre Waren summenweise oder einzeln auf Wiederkauf anfertigen ober wie es in einer Willfur bes Jahres 1600 vermertt wird, daß er feinem Burger ober Juden Ruchse ober andre Waren summenweise ausarbeiten durfte. Bu Frenftadt und Glogau follte 1563 fein fremder Schneiber ober Rurichner in ber bortigen Junft für seinen Verdienft arbeiten ober füttern laffen, mas nur ben anfäffigen Bürgern und Mitmeiftern freiftand. Trot alledem icheint man fich jedoch am Ende bes 16. Jahrbunderts namentlich ju Breslau um bies Berbot zeitweise nicht mehr recht gefummert zu baben; benn eine Zunftverordnung aus bem Jahre 1596 beflagt die bisberige Unfitte ber Meifter, für Raufleute Raninfurschenfutter u. a. im großen und im fleinen auf Biebertauf anzufertigen, als eine Ericbeinung, bie ber Bunft nur Berberb und Schaben bringen tonne und baber binfort au unterbleiben babe. (Unm. 255). 1604 wurde einem Breslauer Rürschner, ber einem Namslauer Sandwertsgenoffen frembe Rutter batte einsetzen laffen, eine Buge von 1/4 Bier augebacht:

18. Jahrhundert stoßen wir auf Meister, die teils Juden Waren qu= gerichtet, teils einer Witwe 113 Stud Steinmarder gekauft und ver= arbeitet hatten.

Natürlich durfte man, ganz abgesehen davon, daß, wie oben dargetan, überhaupt jeder Berkehr mit einem Psuscher zunstunehrlich machte, erst recht nichts für solche Störer arbeiten. Trohdem mußte 1624 zu Brieg und Strehlen den dortigen Kürschnern eingeschärst werden, keine ausgearbeiteten Felle den Dorsschneidern, Psuschern und Bauern zu verkaufen, um das Psuschertum durch Warenmangel erfolgreich niederhalten zu können. — Ganz anders verhielt es sich natürlich mit der ergänzenden Arbeit für benachbarte Gewerbekategorien, sosen solche ausdrücklich in den Statuten vorgesehen war. So sahen wir z. B. die Partkrämer geradezu auf das Futtern ihrer Hüte und Mühen durch die Kürschner angewiesen, und ebenso hatten ursprünglich die Mühenmacher das Zurichten der Ottern diesen zu übertragen.

Bor allem suchte man, bem Grundsatz möglichst gleichen Urbeitsverdienstes für jeden einzelnen Zunftgenoffen buldigend, jeglichen Großbetrieb, fei es in eigener Werfftatt burch Beich aftigung Bunftfrember ober in ber Korm ber Beimarbeit im Berlage eines Meifters, zu unterbinden. Bir erkannten bies Pringip icon in ber Beschränfung ber 3abl ber Lebrlinge und Gesellen. Ebenso deutlich offenbart es zuerst die älteste auf uns gekommene Willfür aus dem Jahre 1396: "welchir Mitbrudir eyme fremdin czu erbeitin gebit stückwerk mit der noldin, der nicht eyn mitbrudir ist. der sal VI pfunt Wachs gebin als dicke her bricht". (21nm. 256). Dieselbe Unschauung fpiegelt fich bereits in ben Statuten ber Striegauer und Reichenbacher Kürschner von 1349 wieder, wonach ein Rurschner, ber Leute aus der Fremde in ihrem Sandwert forderte und beren Waren "als is sin evgin solde sin" vertrieb, mit 1/2 Vierbung bugen mußte, weil er "bas Sandwert gefrantt und geschwächt" habe. Und ebenso war es zu Münsterberg und Dels 1477 üblich, daß fein Rurschner Studwert Leuten zu verarbeiten ober zu verleiben befugt war, die nicht Bürgerrecht in ber Stadt erworben batten, noch mit ihnen "geczewhe" fordern durfte, bei einer Strafe von 6 Grofchen. Ober wie basselbe aus ben Statuten ber Patschfauer Rurichner von 1546 etwas flarer hervorgeht, wo das Dingen von Stüdarbeitmeistern mit "einerlei Wertzeug, groß ober flein", verpont war. Das gleiche Berbot befürwortete die Oblauer und Brieger Junft, wenn fie feinen Fremben forbern ließ, burch ben ein Mitburger feiner eingegebenen Arbeit gebindert wurde. Zahlreiche Beispiele aus ben

Aufzeichnungen ber Breslauer Rechnungsbücher erharten biefe Tatjachen zur Genüge. Da fteht zum Beispiel an einer Stelle gebucht: "paul frükegil vnd Symon lindener habin globt vor Hanns fort vor ½ lap, wachs von des wegin das her mit seynen zone gemeynschafft hot und sevn zon meistert". (1461). Und 1457 ift uns eine Burgichaftsnotig fur einen Meifter überliefert, ber einen Fremben ("gast") gefördert batte "mit dem kursswerge vnd den eynheymischen zu schaden". Etwas fväter finden wir einen Meister, ber einem Studwerfer mit ber Nabel zu arbeiten gegeben hatte. — Nachdem eine Verordnung des Jahres 1559 ganz allgemein alles Fordern von fremden Meiftern oder Pjufdern aufs neue gebrandmarkt hatte, scheint dies Berbot gegen Ende des 16. Jahrbunberts nur läffig beachtet worden zu fein, benn bas Strafregifter fpricht 1596 bereits wieder von einer Meisterwitwe, die fremde Meister bei fich füttern ließ, nachdem ein Jahr guvor erft eine Beichwerde über ben Meifter Undris Mertten ergangen war, ber 8-9 Mitgenoffen ber Bunft Kaninden gur Ausarbeitung übergeben, um fie auf Biebertauf anfertigen zu laffen. Wie benn auch fonft um bieje Beit Warnungen, mit Kaufleuten geschäftliche Lieferungsverträge einzugeben, feineswegs zu Geltenheiten geboren. Mit ben Wirren des breifigichrigen Krieges, ber eine Menge ebemgliger Kürschnergesellen bem Rufe der Werber batte folgen laffen, wurde der Migbrauch eber ichlimmer, fodaß eine Breslauer Bestimmung des Jahres 1633 bie Berbingung von Rurichnerarbeit an Solbaten auf Bache ober Quartier erneut untersagen mußte. Noch 1685 mußte ein Rürschner, ber einen Soldaten als früheren Schneibergesellen in seiner Werkstatt hatte arbeiten laffen, einen balben Malter Korn gur Strafe geben, ber bem Allerheiligenhospital überwiesen wurde. Und 1693 wurden zu Breslau ein Zunftbote nebst einem andern Meifter, die einen Pfuscher bei fich ledern ließen, ebenfalls zu einer Kornabgabe berangezogen. Noch in der erften Sälfte des 18. Jahrhunderts rief man alle biefe alten Bestimmungen, wonach wie bisher fein fremder Meister ober Pfuscher von einem einheimischen Rurschner geforbert werden follte, erneut ins Gedachtnis, wie überhaupt bem Meifter ieber geschäftliche Bertehr mit folden Fremben zweds gegenseitiger Körderung des Sandwerks verwehrt blieb.

Zu den Merkmalen eines unlauteren Wettbewerbs unter den Zunftgenossen selbst gehörte dann weiter das Entfremden von Käufern wie auch das Abtrünnigmachen des Gesindes. Gegen diese Mißbräuche wandten sich bereits die ältesten Willküren der Breslauer Kürschner:

"Ap eyn bedirmann feyl hat keynerley werg vnd kauflute hat vor seyne tyche vnd eyn ander czeygete ym eyn ander werg vnd entpfremt seyn mytbrudir seyn kauflute, wer des obirwunden wirt, der sal czu busse gebin eyn steyn wachs. Aps ouch sache wer ap eyn kaufmann wer vor eyme tyche vnd welde mit ynn kauf slayn adir stoczin vnd eyn ander queme vnd spreche ich hets ouch vnd entpfremt eym andir seyn kaufmann, wirt her des obirwunden, der sal ouch gebin cyn steyn wachs czu busse". (1404.)

In der Praxis scheint die Buße für den Entfremder von Käusern, die 1399 bei einer Uebersührung durch zwei Zeugen noch 6 Psund Wachs betrug, im allgemeinen 2 Stein Wachs erfordert zu haben. Als Textbeispiele der Rechnungsbücher seinen hier erwähnt: "peter galez hot franczko Crewczellorg eynen kof enfremit mit eynir mardereyn kursen. Kust 2 steyn wachs. (1405). Später treffen wir einen Meister, der einem andern auf dem Tanzbause die Käuser entstremdet und einen Groschen zur Strase zu erlegen hatte. (1468).

Was das Abtrünnigmachen des Gesindes unter den Meistern anlangt, das "zum Schaden und Spott der Meister", wie es in Breslau besage einer späteren Protofollnotiz aus dem Ansange des 18. Jahrhunderts im Laufe der Zeiten häusig genug vorgesommen zu sein scheint, weshald es den Meistern verboten war, weder vertrauten Umgang mit des Mitgenossen Gesinde zu pslegen, noch einen aus dem Kreise dieser Gehilsen über Nacht im Hause zu behalten, so entnehmen wir dem ältesten Rechnungsbuch solgenden Beleg hiersür: "lorencz pellisex tat. III pfunt cere vmb das her eyn knecht ge halden hot wedir seyn hernn". Ueber den Bergleich zwischen Meistern bei Uebernahme eines Gesellen haben wir bereits an andrer Stelle uns ausgelassen.

Außerhalb ber Jahrmärkte war ferner jede "Ueberführung der gemachten Ware" und der Verkauf fertigen Pelzwerks so-wohl durch Fremde als Einheimische untersagt. Kein Meister durste banach anderswo angesertigte Fabrikate einzeln oder summenweise erstehen und als seine Erzeugnisse auf den Verkaufsskätten seilhalten; sollte doch gerade durch diese Einsuhrschranken das Produkt beimischen Gewerbesleißes geschützt und seglicher Schleuberkonkurrenz ein Riegel vorgeschoben werden. Um preissteigerndem Zwischenhandel vorzubeugen, war ebenso der Verkauf von Robstossen und rauhen Futtern durch Kürschner unzulässig. (Unm. 257.)

Das Uebermaß freier Marktfonkurrenz erforderte bald eine klare Scheidung zwischen dem Einzelhandel der Rürschner und dem allgemeinen Großbandel. Eine der altesten Bestim-

mungen der Breslauer Sandwerksstatuten von 1304 ordnet bier an: "Hospites aduene von debent emere infra centum, sed centum pariter in die forensi", wahrend bie Artifel ber Striegauer und Reichenbacher Kürschner von 1349 verfügten, baf niemand schwere (bochwertige) Rurichnerware zum Ginzelfauf ober -perfauf in die Stadt einführen burfte, worauf als Strafe 1 Bierdung fur bas Gewand, im Biberholungsfalle bie Ronfistation ber Objette gefett war. Ebenfo wurde es beim Detailimport von leichter Ware, gewöhnlichen Mannes= und Rinderpelzen gehalten, wo die Bufe 1 Lot für bas Stud betrug. Es ift gu beachten, daß alle biefe Schukmafregeln gegen ben Wettbewerb des Velzbandels natürlich nur außerhalb der Jahrmärfte Gültigfeit batten. Rach ber Sigismunbifden Sandwerksordnung ftand ber "Samtkauf" und bie Beiterveräußerung von Rauchwaren im großen jedem Breslauer frei, wogegen bas "Einzeln" Borrecht ber Rurichner blieb. Demgemäß tonnte ber Raufmann Rauchwaren nur "simmer"- und "gebundweise" einhandeln; der ohne Erlaubnis Detailhandel Treibende batte zur Strafe der Stadt 1/2 Schod, bei Berluft ber Bare, ju erlegen. Freilich mußte fich bierbei ber "Samttauf" in ben Grengen eines angemessenen Bedarfs halten, wie wir dies porbin bei unfern Darlegungen über den Bor- und Auffauf gezeigt haben. Es burfte übrigens ber Räufer ichon in jenen früben Beiten, wie beute, im Wege bes Werfvertrags bem Rurichner ben Robitoff felbit gur Berarbeitung liefern, wofur biefem bann nur ber übliche Arbeitslobn zuftand. (Unm. 258.) Eine Weiterperäußerung bes Robstoffes ohne Berarbeitung fiel selbstwerftandlich unter bas Berbot bes Biederverfaufs. Bu Frenftadt follte 1563 fein Frember bie Erlaubnis haben, Gebrame und einzelne Marbermutzenaufichläge nach ber Elle ju verkaufen ober ftudweise ju verpartieren; bies ftanb ihm nur "zimmerweise" frei. Ebenso follte fein Rleifcher, Burger ober Sandwerfer in und vor der Stadt Felle im fleinen erfteben. Diefen Detailfauf begrenzte gewöhnlich nach altem Brauch gegen oben bin eine Sundertgabl von Gellen, wie es bereits jene altefte Breslauer Sandwerksstatutenftelle um 1300 beweist; über biese 3ablgrenze binaus begann die allgemeine Raufligenz, die aber ihrerfeits wiederum einer Einschränfung entgegensab, wenn fie jum erwähnten "Bortawff", bem Maffenauftauf von Waren, ausartete. In abnlicher Beife raumten die Urtifel ber Rurichner zu Dels und Bernstadt ibren Bunftmitgliedern ein Prioritätsrecht bei ber Ginfuhr von Fellen. Schmoiden und andern Rurichnerwaren por Schneibern, Schuftern ober sonstigen Räufern ein, nach bem alten, allenthalben geltenben Grundfate, baf ber Einbeimifche por bem Fremben jum Gintauf befugt sein musse. (1609, bz. 1666.) Diesen Bevorzugungen waren auswärtige Handwerksgenossen auf Märkten übrigens gleichgestellt. Zu Breslau erging 1592 ein Verbot gegen das "Einzeln" von Wölfen und andern Rauchwaren durch Juden. (Anm. 259.)

Im Sinne biefer Bestimmung wollte ein Entwurf ber Bunft aus dem Jahre 1640 den Einzelfauf von Robstoffen, wie 3obel, Marber, Norg, romanischen Tichmoschen bei ben Raufleuten allen Meistern verbieten. Der folder Ware bedürftige Mitgenoffe follte feinen Bebarf bei ben wohlhabenden Junftmitgliedern beden; bafür war es biefen eingeschärft, die armen Meifter im Raufe nicht zu überfeten ober zu teuer zu halten - eine ganz wohlgemeinte Anweisung, die sich mit bem Papier, abnlich wie im Berbaltnis ber Partierer ju ben Rurichnern, am besten vertrug. Daß zu Zeiten berrichender Robstoffnot weitere Einschränfungen ber Marktfonfurrenz zugunften ber Rürschner vorfamen, beobachten wir zu Liegnit im Jahre 1648. Sier mochten fie zweifellos burch unvernünftigen Warenauftauf zu Zeiten einer periodischen Warenknappheit, wie fie ben Wirren bes breifigfährigen Rrieges entsprungen, ausnahmsweise berechtigt fein. Denn damals durfte einzig und allein der dortige Rurichner Otter, Marber, Biber, Bolf, Ruchs, Tidmoiden, Schaf- und Lammfelle en gros und en betail, gang nach Bedarf bes Sandwerfs, gur Berarbeitung, 3ubereitung und Serstellung des Kabrifates taufen, während dies andern felbst auf den Märkten im Gebiete des Liegniger Fürstentums perwehrt blieb, sofern nicht ber personliche Lebensbedarf es erforderte, wobei dem Kürschner das Zurichten und Berarbeiten vorbehalten war. Gegen eine gegenseitige Uebervorteilung beim genoffenschaftlichen Wareneinfauf fprach fich eine Willfur bes Jahres 1404 also aus: "welchir methebrudir kouft mit andern kompan vnd dy vorseczt yn guten trowen vnd nicht wedir lost, der sol vorwert me vnser methebrudir nicht sevn".

Ferner wurde schließlich verlangt, daß die Rohstoffe auf dem Markte, und nicht etwa auf den Gassen gekauft werden sollten, mit Ausnahme dessen, was ein Bürger zum Selbstbedarf brauchte, eine Bestimmung, durch die vor allem die konsumierende Bevölkerung gegenüber den Monopolrechtbestrebungen der Zünste geschützt wurde.

Alle diese in unsern letzten Ausführungen geschilderten Borgänge verraten, daß die Entwicklung im Kürschnerhandwerk Schlesiens bereits frühzeitig mit vollen Segeln auf den Großbetrieb zusteuerte. Tatsächlich werden naturgemäß die fähigeren und besser gestellten Meister zu allen Zeiten mehr Zuspruch gehabt haben als andre, die im blinden Glauben an das in der Praxis längst fadenscheinig gewor-

dene Pringip gleicher Berdienstmöglichkeit fich an die erstarrte Theorie pergilbter Junftartifel flammernd einem "laissez faire, laissez aller" bulbigten. Gewiß baben alle diese portrefflichen Unordnungen über bie Bereitelung jeglichen unlauteren Wettbewerbs sowohl im 15. wie im 16. Jahrhundert ihre beilfamen Wirfungen geaußert, wie bies an manchem Beispiel ber Bunftbucher erhartet werden fann. Unter allen Umftanden ftrebte man bas Unsammeln von Kapital in einer Sand, die Entstehung des Großbetriebes und damit die Schädigung fleiner, unvermögender Zunftgenoffen zu verhindern. Darum faben die Zünfte vor allem barauf, bak die Robstoffe möglichst ungeschmälert auf den Markt famen, damit der gesamte Rauf offen abgeschlossen werden konnte. Das konfumierende Publikum burfte zwar für seinen eigenen Sausbedarf nach Belieben Robstoffe erwerben, aber auch nicht barüber binaus, bamit nicht etwa auf biese Beise untontrollierbare Mitbewerber einschlichen. Es braucht nicht erst bervorgehoben zu werben, daß alle folde Bedingungen nur folange gelten fonnten, als der technische Betrieb dem annähernd entsprach. Tritt im gemeinsamen Ginfauf bes Robstoffes ber genoffenschaftliche Betriebscharafter des Rurschnerbandwerks als "Samtkauf" zutage, fo ift bagegen ber Sandwerksbetrieb stets ein individuell gesonderter, nicht genoffenschaftlicher. Jeder Meifter sollte möglichst auf eigenen Kufen steben, nicht im Dienste ober in Berbindung mit einem andern: bafür war eben seine Arbeit an gewisse Kontrollforderungen gebunden, die teilweise für den Nuken der Allgemeinbeit berechnet waren, teilweise aber auch den Sonderintereffen des Sandwerts entsprangen.

Doch schon im 17. Jahrhundert wurde die Bedeutung aller jener Anordnungen und Maßregeln ziemlich illusorisch, bis sie im Berlauf des nächsten Jahrhunderts völlig in Bergessenheit gerieten, sofern sie nicht in ödem Formalismus erstickten.

IX. Die Kürschnerzünfte als fromme Brüberschaften.

Dem Beispiel der Gilden folgend, die in der Hauptsache die Sorge für das Seelenheil und das Wohlergehen ihrer Mitglieder in sozialer Hinsicht im Auge hatten, ließen sich die Kürschnerzünfte die Pflege der religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen aufs Beste angelegen sein. Wie sie sich selbst in dieser Hinsicht als eine religiöse Genossenschaft betrachteten, geht daraus hervor, daß sie sind hen ältesten Zeiten "Brüderschaften wenigstens die in die Bezeichnung, die den Gesellenbrüderschaften wenigstens die in die neuere Zeit hinein geblieden ist, und ihre Genossen dann "Mitstrüder" brüder" hießen. Schon bei der Ausnahme in die Zunst trat das

religioje Moment berfelben beutlich hervor, ba neben bem Eintrittsgelbe meift eine Bachsgabe zu entrichten war, bamit bie Meifter, wie es in ben Statuten ber Rurichner ju Striegau, Reichenbach und Schweibnit von 1349 lautet, "er kerczen got czu lobe und czu eren sullen bessirn vnd zieren". Dieselbe Verwendung fand bas Bachs, bas als Bufe fur leichtere Berfehlungen gegen bie Unordnungen ber Bunftstatuten entrichtet werden mußte. Dieje Rergen pfleaten übrigens nicht nur zum Schmud ber Innungstapellen in ben Rirchen verwendet zu werben, sondern fie wurden ebenso bei ben großen Fronleichnahmsprozessionen als "steckelichte" von ben Meiftern getragen. Starb ein Zunftgenoffe ober eines feiner Familienangeborigen, fo pflegte fich bie gefamte Innung an ber Beerbiaung und ber Geelmeffe zu beteiligen, wobei die Chefrau bes verbinderten Meisters an beffen Stelle zur Teilnahme verpflichtet war. In der Regel erftredte fich diefe Berbindlichfeit bis zu ben Begrabniffen ber Kinder ber altesten Meifter berab, mabrend ju Liegnit 1550 feinerlei Ausnahmen ftattfanden, und felbst verftorbenem Gefinde biefe Chrenpflicht guteil warb. Sier batte von ben jungften Meiftern jeder bem Totengraber einen Beiggrofchen für bas Grab au geben; die andern Jungmeifter, soviele man ihrer bedurfte, mußten die Leiche tragen. Wer von ihnen nicht zugegen war ober "einen Abschen trug und fich bafur entsette", für ben tonnte um beffen Gelb ein anderer als Stellvertreter den Dienst übernehmen. In der dem Begräbnis folgenden Geelenmesse hatte ber Zechanfager barauf zu achten, baß jeder einen Beller bem Gottestaften überantwortete; wer es unterließ, gab jedesmal am nächsten Quartal 3 Seller, die ber Bechanfager bann in ben Gemeinbekaften ber Rirche trug. Bu 26wenberg fungierten beim Tobe eines Meisters ober bessen Chefrau 8. bei dem eines Meisterskindes, Gesellen und Lebriungen 6 Meister nach einem bestimmten Turnus als Leichenträger. Die Zunftmitglieder sollten fich bei folden Gelegenheiten aller bunten Rleiber, besonders ber roten Strumpfe enthalten und in ichwarzen Gewändern ericheinen. (1616.) Bu Frenstadt wiederum gebot die Ehrenpflicht anläglich eines Leichenbegräbniffes im Rreife ber Innungsgenoffen ben jungften Meistern beffen Vorbereitung, wobei 4 von ihnen bas Grab beforgten und die Babre trugen, zwei weitere die Begleitung bes Toten mit übernahmen. Der jungfte Meister batte als Junftbote ben porberigen Umgang unter den Meistern zweds Unfage der Bestattungszeit zu machen; wen er dabei übersah, für beffen Abwesenheit baftete r mit einer Buge. (1563.) Wer auf Gebot ber Junft nicht gum Leichenbegräbnis erschien und nicht wenigstens feine Chefrau fandte. De Londred Linicatio (Mater tence praim precognolom) on all all man archentes pricating Amolding St Legracy pla to Softwer on charging pelification aligned flus precences of Amolding trips at a process of Amolding trips aligned cally a she for Amolding prication of the state of Amolding on patel pelification and Same aligned process of Amolding of Silve organice peinelles carloom aligned of alice and Amolding Silve organice for the actual soft and aligned and alicenses aligned and alicenses alicenses

3u Seite 161 "Zunftkapellen".

(Ubertragung umfeitig).

Wir Ratmannen der Stadt Breslau machen allgemein bekannt, dass vor uns Arnold von biegnitz und die Kürschnerinnung gemeinsam einen Altar gestiftet haben, wozu Arnold 30 Mk. und die Kürschner 40 Mk. gegeben haben. Die Wahl des Geistlichen, der den Gottesdienst an dem Altar versehen und dafür die Stiftungseinkünfte geniessen soll, steht dem Arnold auf seine bebenszeit, dann den Kürschnern zu.

che die Leiche weggetragen, bufte mit einer Bachs- ober geringfügigen Gelbstrafe, es sei benn, baß er vom Zunftboten nicht angetroffen ober sein Fernbleiben porber rechtzeitig ben Junftältesten mitgeteilt war. Trop aller dieser Bestimmungen scheint zu Breslau bei Unlaß eines folden "beygrabes" oder "levehzevehens" bereits in der weiten Sälfte des 15. Jahrhunderts eine allgemeine Saumseligkeit der Beteiligung der Gewertsgenoffen eingeriffen zu fein; werben doch um 1465 in der Regel 2-4, gelegentlich fogar 7-10 Meifter auf einmal in ber Fehllifte als mit Strafgelbern Bebachte erwähnt. (Anm. 260.) Rur bettlägerige Krantbeit entband von ber Berpflichtung ber Teilnahme. Ende bes 17. Jahrhunderts waren Berfaumniffe dieser Beteiligungspflicht an Bestattungen zu Breslau, mit Borichüten von allerlei verwandtschaftlichen ober familiaren Obliegenbeiten an der Tagesordnung. Da die Abwälzung des Leichentragens gegen die übliche Bezahlung eines Stellvertreters mit 6 Grofden anicheinend vielen Bequemen willtommen war, mußte ein Strafzuschlag von 12 Groichen zugunften ber Junftkaffe eingeführt werben. (Unm. 261.)

Ungesehene Meifter wurden seit bem 15. Jahrhundert bäufig in ber Arppta einer ber an die Stadtpfarrfirchen nach und nach angeglieberten Zunftkapellen beigesett; noch um 1630 fanden zu Breslau unter ber Rurichnerkapelle zu St. Maria Magbalenen Beisetzungen verftorbener Angehöriger von Rurichnerfamilien ftatt, wie wir anläglich eines Streits über Begräbnisservituten ber Rurichner mit bem Kirchenvorftande bes bortigen Pfarramtes erfahren. die Rapelle der Breslauer Rurichner stiftete bald nach beren Ginweihung der Zunftgenoffe Niclos Slewpener aus eigenen Mitteln eine Tafel mit dem Muttergottesbilbe. - Dunkel erscheint in ben früheften Zeiten ber Zusammenhang ber Breslauer Rurichnerzeche mit der dortigen Chriftophorifirche. Ob biefe von ben Rurichnern gegrundet worden ift, wofür eine gewiffe Babricheinlichfeit ipricht, läßt sich nicht ermitteln. Gebenfalls muffen bie Rurfchner, in beren Biertel bie Rirche ftand, bei ihrer Gründung eine porberrichende Rolle gespielt haben, wie fich ebenfo die meiften Stiftungen ber Altare auf fie gurudführen laffen. Ift boch die Chriftophorifirche als ein von Breslauer Burgern errichtetes Filialfirchlein von ibrer Mutterfirche St. Maria Magdalenen ju betrachten; ihr alter Name St. Maria Capptiaca wird in ber zweiten Salfte bes 15. Jahrbunberts von St. Chriftophori verdrängt. Unter ben erwähnten Dotationen stiftete por allem ber frühere Rurichner Beter Raffuf von ben auf feinen Gutern in ber Umgebung Breslaus berrührenben Sinfen

ansebnliche Beträge für bieje Kirche. (Unm. 262.) (1384.) Wir feben alfo, daß die Breslauer Kurschnerzunft fich nicht nur im Rabmen anbrer Innungen auf die Unterftützung bilfsbedürftiger Mitglieber und Armer beschränfte, sondern vielmehr in der Forderung tultureller Zwede ibre Aufgabe gemäß ibrer ftarten Rapitalstraft fuchte, wozu ein febr beträchtlicher Teil ber Junfteinfunfte berangezogen gu werden pflegte. Go beschaffte sich die Junft im Jahre 1390 eine Rirdenfahne für die Fronleichnahmsprozession, 1391 neue Altartuder, 1404 ein beiliges Grab mit Zubehör, 1409 golbbordierte Meggewander, ein vergoldetes Rreug und zwei silberne, innen vergoldete Relche, 1410 lieft fie ihr damals auch "Kleine" ober "Wenige" Kirche genanntes Gottesbaus fur die ansehnliche Summe von 10 Mart Silber neu bededen: um die Mitte des 15. Jahrhunderts brachte fie burch Umlage die Unschaffungstoften für eine neue Glode auf; sie befoldete einen Glödner, einen "polnischen" Prediger, mehrere Rirdenfänger, den Organisten, Kantor und die Pfarrberren von Maria Magdalenen für ihre gottesdienftlichen Sandlungen in ber Filialfirche ber ägpptischen Maria. Die Christophorifirche ift bis ins 19. Jahrhundert binein unter bem Patronat der Rurichnerzunft geblieben, ebenso, wie noch 1839 die Kürschnerkapelle neben den Kapellen von fünf andern Innungen bei Maria Magdalenen vorhanden war, allerbings in einem berart vernachläffigten Zustande, baß bei ber Gleichgültigkeit der Innung ihre Uebernahme burch die Kirchenbehörde geboten erschien. (Unm. 263.)

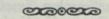
In gleicher Beise wie ihre Breslauer Handwersgenossen unterbielten die Neumarster Kürschner einen Altar in der Pfarrsirche St. Thomas; zur Unterhaltung eines Altaristen wurden jährlich 3½ Mark ausgeworsen. Der Schutpatron der Neumarster Kürschner war St. Jakobus, bessen Jahrestag am 25. Juli jedesmal seierlich begangen ward; noch lange Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege pflegten die Zunstgenossen dasselbst nach althergebrachter Sitte ihr Hauptquartal auf diesen Termin zu verlegen. (Unm. 264.)

Im 16. Jahrhundert mußten die beiden Kirchväter der Christophorifirche stets ein Aeltester und ein Meister der Kürschnerzunft sein. Der Umstand, daß hier übrigens vorzugsweise in dem sonst rein deutschen Breslau polnische Predigten für die dort verkehrenden polnischen Geschäftsleute und Händler stattsanden, läßt seinerseits einen lehrreichen Schluß auf die Berknüpfung des Pelzhandels mit Polen und Rußland ziehen.

Schon sehr frühzeitig batte bie Breslauer Rurschnerzunft einen ber Frauenkonvente, die sich mit Urmenpflege befaßten, in

Sout und Fürforge genommen. Lieft fie boch bereits vor 1400 auf ibre Roften alle Jahre für die Nonnen des Konvents Solz und Roblen anfahren, versah sie mit einem jährlichen Geldgeschent, lieferte für bie Urmen bes Konvents zur Ofterzeit Gier, zu Beihnachten Strietzel (Stollen) und hielt das Konventgebäude in baulichem Zustande. Mit ber Reformation, ber fich die gesamte Junft ohne Bedenken anschloß, wird diese Kürsorge aufgebort haben; wenigstens erscheinen in ben allerdings lüdenhaft vorhandenen Rechnungsbüchern die diesbezüglichen Ausgabeposten nicht mehr, soweit sie die Zeit nach 1559 betreffen. Dafür wurde in diesem und dem nächstfolgenden Jahrhundert mannigfaltige Milbtätiafeit andrer Urt von ber Bunft ausgeubt. Denn fie bezeigte fich von nun an außerft freigiebig in Beibilfen zur Erbauung auswärtiger protestantischer Rirchen und in Spenden an verarmte oder abgebrannte, meift dem mannigfachen Kriegselend jener Zeit zum Opfer gefallene Junftgenoffen, nicht bloß aus der näberen Umgebung von Breslau, sondern auch aus den entfernteften Simmelsstrichen. Daneben baufen fich in ben Jahresrechnunggen jum Teil nicht unbeträchtliche Gelbgeschenke an jur Zeit ber Gegenreformation ibres protestantischen Glaubens wegen pertriebene Geiftliche, Lehrer und Sandwerter, an Supplifanten, behaftet mit allen möglichen Gebreften, aus der türfischen Kriegsgefangenschaft beimgefehrte mittelloje Soldner, ausgeplunderte Gewerbetreibende und verschiedene andre selbst bem Abelsstande entstammende Bettler. wie sie der Niedergang des Rittertums längst geschaffen, turz an allerhand fahrendes und beimatlos berumirrendes Bolf ber Landftraße, das unter den verschiedensten, sehr häufig mehr oder weniger fingierten Bormanden die Milbtätigfeit ber mobibabenden Breslauer Rurschnerzunft in laufende Kontributionen zu setzen verstand. Zu biefen, der Junft ftandig anliegenden Supplitanten, die bier in ihrer Beitschweifigkeit nur als Zeugen für die schier unerschöpfliche, weit gepriejene Quelle ber Zunftfaffe vorgeführt werden follen, geborte auch eine erfolgreiche Sippschaft verbächtiger Gratulanten und Schonredner, die nach Ueberreichung von felbstverfaßten Gebetbuchlein, Gefängen, Predigten, Gebichten ben gleichen 3wed in gefälliger Aufmachung erstrebten. Unter biefen Bersemachern jenes bombaftischichwülftigen Stils, wie er ja in ber bamaligen Berfallszeit unferer beutschen Literatur uns gur Genüge befannt ift, erscheint por allem ein Breslaver Schütenschreiber Georg Reuter, ber laut ber Jahresrechnungen von 1604-18 gehnmal mit feinen Geiftesproduften zweifelhafter Gute und ichlecht verhüllter Motive als Neujahrsgratulant regelmäßig von ber Junft seinen Baticbifch einzuheimsen verftand und

biele in die angenehme Lage verjette, einen Sausdichter ihr eigen nennen zu fonnen. Stipenbien und Legate für Studierende (Schüler) und arme Leute finden wir aufer in Breslau au Bunglau. wo ber ebemalige Rurichner und fpatere Erbvogt Bartbel Schreditein (+ 1546) ben Bins aus feinen verfauften Gutern armen Leuten und Schülern zu Rleibern und Schuben vermachte, zu beffen Bermaltung bie Rurichneralteften und ber jeweilige Pfarrer auserforen maren, mobei biefer ben Schluffel zur Rurichnerlabe erhalten follte. Ebenfo erfahren wir im Jahre 1551 von einer Rlage um bas Gutervermachtnis des Bunglauer Rurichners Balten Storm. Noch im 18. Jahrbundert betrug ein burch bie Breslauer Rurschnerzunft fur einen Studierenben ber Universität Leipzig perliebenes Stipendium pro Semester 12 Gulben. Derartige Stipendiengesuche bedürftiger Stubenten, Die burch Rrantbeit ober Rriegsnote ins Elend geraten und an ber Fortsetzung ihrer Studien materiell behindert maren, tommen im 17. Jahrhundert wiederholt in ben Aften ber Breslauer Rurichnergunft vor. Bu Sirichberg boren wir von einer ber Berwaltung bes bortigen Rurichnermittels unterstebenden Stiftung für etliche arme Leute, bem "Seelenbab", bei bem ihnen am Allerfeelentage in ber Babeftube freies Schröpfen und gur Aberlaffen nebft einer Bebrung gewährt murbe. (Unm. 265.)



Besonderer Teil.

I. Die Breslauer Rurichnergunft.

Für die Zeit der Begrundung der Bunft und die nachstfolgende Epoche bis jum Beginn des 15. Jahrhunderts find uns nur gang bereinzelte Nachrichten erhalten. Das Schreiben und noch mehr eine geregelte Aufzeichnung und Protofollierung aller Borgange innerhalb ber Junft mar dazumal noch eine seltene Kunft; benen, die fie ausübten, lag nichts ferner als die Darstellung des täglichen Lebens. Ibr Gesichtsfeld erstredte sich in einer gang andern Richtung, und von bem zuverläffigen Quellenmaterial ber alten Junftbucher find, soweit folde in fo früher Zeit geführt wurden, meift nur spärliche Refte übrig. Der Folgezeit fehlten zudem Interesse und Berftanbnis für beren Erhaltung; es ging bamit wie noch beute mit ben privaten Saushaltungsbüchern, die man gewöhnlich ber Aufbewahrung nicht für wert erachtet, ohne zu bebenten, baft fie icon nach wenigen Jahrhunderten das wertvollste Material zur Kenntnis der Preisverhaltnisse wie zur Kunde vom Zuschnitt des bauslichen Lebens und der Wirtschaftshaltung ber verfloffenen Zeit bilben werden. Ginen folden bodft ichatbaren Beitrag gur fpeziellen Renntnis mittelalterlichen Gewerbewesens und Zunftlebens liefern uns die im Breslauer Stadtarchiv aufbewahrten Bunftbucher ber Breslauer Rurichner, als Bertreter eines berjenigen alten Gewerbe, von benen man annehmen fann, ban es im Mittelalter und jum Teil noch über basselbe binaus in ber Tat einen golbenen Boben batte.

Was wir aus der ältesten Zeit dieser Zunft, deren Gründung gemäß unsern Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Abhandlung in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu sehen sein dürste, wissen, ist freilich nicht der Rede wert, aber nachgerade genug, um daraus den Schluß zu ziehen, daß ihre Mitglieder bereits damals zu den angesehen sit en und bestsit uierten Bürgern der Stadt gehörten. Waren sie doch schon im Beginn des 14. Jahrhunderts

nächst den Gewandichneidern und Reichfrämern am höchsten besteuert, worauf ebenfalls die oben erwähnte hohe Ausnahmegebühr und der Nachweis eigenen Grundbesitzes, dz. eines hohen Vermögens für eintretende Zunstmitglieder deutet. Zur Zeit der städtischen Geschlechterberrschaft waren nicht weniger als 8 aus ihrer Mitte Mitglieder des Rates und des Schöffen begegnet uns Burkhardus pellisex im Jahre 1289, während unter den Ratmannen zuerst Hartlip pellisex zugleich mit einem Gerber, Gebhardus cerdo, 1299 sich einen Sits im patrizischen Stadtregiment eroberte. Die in den Listen des Breslauer Rats- und Schöffenfollegiums dis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein vertretenen Mitglieder der dortigen Kürschnerzunst stellen wir, wie solgt zusammen:

- 1. Burkhardus pellifex. Im Rate: 1302. Als Schöffe: 1289, 1301.
- 2. Hartlip pellifex. Im Rate: 1299. Als Schöffe: -
- 3. Henricus de Owe pellifex. Im Rate: . Als Schöffe: 1315.
- 4. Dominicus pellifex. Im Rate: 1325, 29, 33. Uls Schöffe: 1322, 1328, 30—32, 34—36.
- 5. Paulus pellifex. Im Rate: 1351, 55, 60. 211s Schöffe: 1349, 52—54, 56—59.
- 6. Vincencius Sponsbrucke pellifex. Im Rate: 1407, 11, 14, 18—19. Als Schöffe: 1408—09.
- 7. Balthasar Ber pellifex. Im Rate: 1416. Als Schöffe: -
- 8. Nicolaus Sweidnicz pellifex. Im Rate: 1439-40. (Unm. 266.)

Bon diesen Rurschnern in öffentlichen Memtern ber Stadt ift befonders Hartlip erwähnenswert, der das feiner Kamilie gebörige Dorf Datenicz, im Guben ber Stadt, zu beutschem Rechte aussette, worauf es bis auf den heutigen Tag den Namen Sartlieb erhielt. (Unm. 267.) Dies reich geworbene, balb ins Patriziat übergebende Rurichnergeschlecht ber Sartlieb entsandte noch bis 1419 fünf feiner Mitalieder in den Rat der Stadt Breslau; es begegnet uns zum letzten Mal im Jahre 1597, wo ein Ricl. Hartlieb ber Rurichnerzunft einen Bins von 6 Talern auf ein Grundstud anstelle eines verfallenen Binjes auf ein anderes, von 1472, abtritt. Was ben Rurschner Dominicus anlangt, fo wandte fich ber Sohn biefes begüterten Mannes bem Sandel zu und heiratete in die regierenben Familien ber Stadt binein. Seine Familie entfandte bis 1489 gehn Desgendenten in ben Breslauer Rat. Sie ging nach dem Erwerb mehrerer Landguter in den schlesischen Abel über, wo sich Nachkommen berselben bis gegen 1700 in den Kreisen Neumartt, Wohlau und Dels nachweisen laffen, mabrend das Geschlecht in weiblicher Linie erft 1750 erlosch. (Unm. 268.)

Nach 1440 läßt sich ein Kürschner in ber Breslauer Ratslinie nicht mehr nachweisen, da zudem die Zusatzesichnung des Handwerks bald verschwindet. Bon den Zünsten, deren Bertreter hinsort die Natsbänke einnehmen, sind nur die Reichkrämer, Fleischer, Weber und Kretschmer zu sinden. (Unm. 269.)

Für ihre Morgensprachen und Zusammenkünste besaß die Zunst von 1409 bis zum Jahre 1711 ein auf der Rupserschmiedestraße zwischen der Oberstraße und Schmiedebrücke gelegenes Grundstück, das "Korsenhaus", unter den Zunstgenossen auch "Zechhaus" genannt. In ihm wurden die Zunstgeräte ausbewahrt; nachdem man es 1707 an einen Weinhändler um 80 Taler vermietet hatte, mußte es vier Jahre hernach demselben gegen eine Summe von 2725 Talern zu Eigentum überlassen werden, da die Innung wegen ihrer zunehmenden, durch gesteigerte öffentliche Lasten und stattgehabte Prozesunsfosten verursachten Verschuldung genötigt war, sich durch Berkauf von Immobilien Barmittel zu verschaffen.

Während sich die Verkausstätten der Kürschner ursprünglich im Erdgeschoß über dem Schweidnitzer Keller des Rathauses besanden, hielten diese seit November des Jahres 1615 auf dem an die Nordseite des Ringes angrenzenden Schmetterhause verhielt es sich erheblich anders als mit den andern Kammern, Kramen und Bänken. Wir treffen dort wie bei einigen Arten von Bauden (Ringbuden) auf ein Prinzip des Wechsels von guten und schlechten Stellen, desse war, die einzelnen Mitglieder der gewerblichen Genoffenschaft bei der verbauten, schlecht belichteten Lage des Schmetters

hauses zu möglichst gleichmäßigen Genuß des ihnen sonft in folden

Berhältnissen gewährten Vorteils kommen zu lassen. (Situationsplan des Schmetterhauses vgl. Anhang, Tabelle I.)

Bei dem beengten Raume waren natürlich genaue Verkehrsvorschriften notwendig. Das Behängen der einzelnen Stellen regelten
schon auf dem Nathause im Anfang des 15. Jahrhunderts Willküren,
die die Ueberlassung einer nicht benutzen Verkaufsstelle an einen anderen Feilbietenden, die Vermittlung einer solchen und die Weigerung,
in eine ledige Stelle nachzurücken, mit 1 Gulden ahndeten. Wer seinen
Stand nicht oder gar einen fremden besetzte, zahlte 6 Groschen Buße.
Allsährlich um Mitsasten sand eine neue Ausmessung des Verkaufsstättenraumes und Aussosung der einzelnen Stellen statt, wobei die Unwesenheit sedes Meisters, der einen Stand für sich beanspruchte,
unerläßlich war, wollte er nicht hernach bei der Zuweisung untenanfteben. (1596.) Geitbem die Rurichner ihre neuen Bertaufsstätten im Schmetterbause einnahmen, galt folgende Platordnung: ber gange Raum, ber in zwei Durchgangen bestand, war in 57 "Bauben" eingeteilt, die mit Rummern gefennzeichnet waren. Die jüngften Meifter tamen bierbei querft in gute Stande, um ihren Erwerb gunftig ju gestalten, später murben fie in die ichlechteren Bauben eingewiesen. Der alte, nicht mehr recht arbeitsfähige Meifter genoft bingegen bas bauernde Borrecht eines bevorzugten Berfaufsplates im Schmetterbaufe, bas feiner Witme gleichfalls zugeftanden wurde, falls fie fich nicht wieder verheiratete. Diese Ordnung war lange Zeit bindurch unangefochten geblieben, trot eines gelegentlichen Streits zwischen Aletteften und Jungften im Jahre 1652, wo fich biefe beschwerten, bak fie allen fechs Meltesten in ben Bauben weichen mußten, und erreichten, baß binfort nur bie brei Oberälteften fich je eine Stelle auf bem Schmetterhause por ber allgemeinen Auflosung, die nunmehr wohl vierteliährlich ftattfand, vorwegwählen burften. Bei allen fonftigen Konfliften entschied gewöhnlich bas Meisterrechtsalter. Im übrigen ergangte man die alte Platordnung noch babin, baft feine Berengung ber Berkaufsstellen mit Raften obne Einverständnis der Reilbabenden. teine Beriperrung ber obnedies ichmalen Durchgange ftatthaft mar; por allem verbot man ein Berhangen ber ichon fo fparliches Licht guführenden fleinen Renfter mit Waren und ben Gebrauch ber bie Branoficherheit in den engen Räumen bochft gefährdenden Reuertopfe, die in ienen Zeiten einen Ersat für die fehlenden Defen zur Winterzeit bilbeten. Bei bem offensichtlichen Mangel ber zu vergebenben Stände, entsprechend ber fpater viel boberen Babl ber Bunftmitglieder, konnten zwei Meister miteinander eine Baude halten, obwohl dies uriprünglich wegen Sinterziehung des Standgeldes verpont gewesen war; in biefem Falle follte bann jedesmal "ber Meltefte jum Jungften zu treten schuldig sein."

Es ist flar, daß die Dunkelheit und Enge des Schmetterhauses, die sich schon bei der Einweisung der Kürschner als eine bautechnische Kalamität erwiesen hatte, im Laufe der Zeiten selbst von den konsumierenden Kunden als wenig einladend zu einem Besuche dieser Stätte empsunden wurde. Wir würden es nur schwer verstehen, daß es die Zunft in diesen völlig unzulänglichen Käumen bei der großen Zahl ihrer Meister tatsächlich dis ins 19. Jahrhundert hinein ausgehalten hat, wenn wir nicht wüßten, daß die wohlhabenden Innungsgenossen mit ihrem gut assortierten Warenlager sich längst dem Verstause ihrer Objekte in offenen Läden und Gewölben, allen dies verbietenden Satzungen zu Troze auf das Recht der Selbsthilse pochend,



Obermeister von 1911-1920 stellvertret. Obermeister 1920-1923 seit 1923 amtierender Obermeister.

augewandt hatten. Mit Recht wurde hier der Einwand geltend gemacht, daß das dunkle Schmetterhaus viele vornehme Käufer geradezu
abstoße, die dann ihren Bedarf bei auswärtigen Verkäufern zu decken
pslegten. Die bereits im Jahre 1652 saut werdenden Klagen der
Jüngsten und unvermögenden Meister, daß die Aeltesten und Wohlhabenden nach Kausmannsart in offenen Läden aushängten und in
Säusern feilhielten, wodurch die armen Meister geschädigt würden,
mit dem Hinweis darauf, daß nach Zunstbrauch das Schmetterhaus
als alleinige Verkaufsstätte sedem Käuser vorgeschrieben sei, vermochten das Elebei nicht bei der Wurzel zu erfassen.

Zu Jahrmarktszeiten bildeten die Ringbauden in Breslau die üblichen Berkaufsstätten; einheimischen Kürschnern war es verwehrt, daselbst mit ihren Waren aufzuwarten, wenn sie zugleich auf dem Schmetterhause ausboten. Um Kindelmarkt, um die Weihnachtszeit, hielten Kürschner in der Anzahl von 20—30 Bauden an der grünen Nöhrseite, nicht weit vom Schmetterhaus, seil. Zweds vorheriger Platverteilung auf solchen Märkten hatten sich die die Errichtung einer Ringbaude beabsichtigenden Meister zuvor bei den Aeltesten auf dem Zechbause anzumelden. (Anm. 271.) Solcher Bauden "of dem rothus" geschieht bereits 1402 unter den Ausgaben des ältesten Rechnungsbüchleins Erwähnung.

Wenn wir uns einmal barüber Gewisheit verschaffen wollen. wie es in der Werfftatt eines Breslauer Rurfchnermeifters im Musgange bes 16. Jahrhunderts ausgesehen bat, jo brauchen wir nur die Inventaraufnahme bes 1582 verstorbenen Meisters Baul Lebnbardt in ben "Lofen Aften" bes Rurichnerarchivs gur Sand nehmen (Brest. Stot .= Ard. Z.P.I., 10.) Der jedenfalls nicht besonders begüterte Meifter, in beffen Rachlag Chelpelzwert taum zu finden ift, binterließ trogbem damals mehr als heutzutage im Laden eines fleinen Provingtürschners angutreffen fein burfte; bas abtagierte Inventar gibt uns gubem Auffoluf über bie bamals anscheinend recht wohlfeilen Breisverbaltniffe auf dem Pelamarkt. Es verzeichnet 1. 10 ichwarze Kutter, niederbaarige und grobe burcheinander, bas Stud ju 7 Orth, 2. 10 gute Raninrudenfutter, das Stud zu 60 gr., 3. 4 Bracffutter, 4. 101/2 Raninwammen und 2 Tichmoschenfutter, bas Stud, wie beim porgebenden Vosten, zu 1 Taler, 5. 5 Tichmoschenschurzpelze zu 11/4 Taler. 6. 5 Bradschurzpelze zu 5 Orth, 7. 3 gebrämte und 1 ungebrämter Ziegenschurzpels -7 Taler, 8. 4 lämmerne Gullepelze und 2 Braden mit Aufichlägen zu 7 Orth, 9. 2 Unterpelze mit gangen Bruften au 11/6 Taler, 10. 2 Buchsflauenfutter, jedes au 6 Taler 11. 1 Cichbornrudenfutter zu 24 gr., 12. 6 Ruchsichliemen (Schlie-

men = bunne Saut) 24 gr., 13. 3 "geringe" Schliemen -23 gr., 14. 13 Fuchsruden, bas Stud zu 12 gr., 15. 25 "geringe" Fuchstehlen - 3 Taler, 16. 1 geringen Fuchs, 3 Kehlen und 1 Taffel - 18 gr., 17. 13 weiße Safen, bas Stud gu 3 gr., 18. 33 große und 14 fleine Zippelpelze, bas Stud zu 27 gr., 19. 10 Zippelpelze obne Aermel, bas Stud zu 20 gr., 20. 8 große Leibpelze zu 5 Orth (= 11/4 fcblef. Taler), 21. 5 fleine Leibpelze zu 24 gr., 22. 7 polnische Jaden, bas Stud zu 20 gr., 23. 1 Kaninschafpels und 2 "lämmerne", sowie 1 "lämmerne" Pelgfürsche, bas Stud zu 12 Taler, 24. 8 Rurichlein zu 24 gr., 25. 11 Schäublein zu 20 gr., 26. 1 Biegenzippelpelz und 1 Rebbodmuge mit Beigbafenftulpen, bas Stud au 15 gr., 27. 2 Ziegenfürschlein, beibe 24 gr., 28. 12 Ziegenichaublein, das Stud zu 15 gr., 29. 13 tichmoschene "Wappenpelalein" und Schierlinge mit barunter, bas Stud zu 18 gr., 30. 8 Ziegenwappenpelzlein zu 14 gr., 31. 18 "Pletlin" (Plättlein = plattenförmiger Lag?), mit Golb icon ausgemacht, bas Stud gu 12 gr., 32. 13 Plättlein ju 9 gr., 33, 5 Plättlein ju 6 gr., 34. 27 Ziegenplättlein, bas Stud zu 5 Grofchen 3 Seller (1 Wgr. = 12 S.). 35. 6 "Uffenfädlein" ober polnische Jaden, bas Stud zu 8 gr., 36. 9 Müllermüßen - 19 gr., 37. 12 Kütterlein obne Aufschläge zu 1 Orth, 38. 8 Fütterlein mit Aufschlägen zu 15 gr., 39. 18 Paar Streiflinge, 1 Paar Mermel und 1 Zippelpelz, jedes Stud au 9 gr., 40. 51 schwarze Tschmoschen zu 4 gr., 41. 11 "geringe" Tichmoschen — 18 gr., 42. 2 Nerze, beibe um 1 schwere Mark, 43. 9 Stüd Hermelin, das Stüd zu 5 gr., 44. 7 Stüd Iltis — 18 gr., 45. 20 Paar Aufichlage zu Süllepelzen, zusammen 60 gr., 46. 2 Paar gebrämte Aufschläge, beibe 18 gr., 47. 25 Roller, bas Stud ju 4 gr., 48. 42 Paar Tagen auf Streiflinge, bas Paar ju 2 gr., 49. 2 Paar Wolfsklauenhandschube, beibe bas Paar 1 Taler, 50. 120 Stud geleberte Eichhörnchen, abgestochen und unabgestochen, Ruden und Wammen durcheinander in einem Rorbe, bas Stud zu 4 blr., 51. "Etliche geringe Breme" um 12 gr., 52. 4 Paar Kinberarmel und 2 "Brufflein" - 12 gr., 53. 38 "getierte" Wammen, im Korbe bei ben Eichbörnchen, bas Stud zu 18 gr., 54. 1 faninbradenes Unterpelglein mit einem "lämmernen" Brüftlein — 18 gr., 55. 100 geleberte Landfelle, um 18 Taler, 56. 19 geleberte Lammfelle um 1 Taler, 57. 72 Lebertschmoschen - 2 Taler, 58. 30 Stud Sasenbalge und weiße Raninbalge, bas Stud zu 1 gr., 59. 1 Raninden und 1 Tichmoschenfutter - 24 gr., 60. 44 Elenfropfe, jede Elle um einen Seller, 61. 3 Rebbodlein, bas Stud zu 2 gr., 62. 10 Stüd "Hundar" (?), das Stüd zu 18 blr., 63. 11 Kalbfelle zu

3 gr., 64. 71/2 Stud romanische Tichmoschen zu 2 Taler, 65, 100 ungarische gebeigte und ungeleberte Felle - 18 Taler, 66, 78 Tidmoschen und "Marttfeblisch" (?) burcheinander, ungelebert -5 Taler, 67. 150 Schierlinge, rob und ungebeigt, bas Sundert au 18 Taler, 68. 150 robe Tichmoschen, bas hundert ju 11/2 Taler, 69. 20 robe Sasen - 10 gr., 70. 11 robe Kalbfelle zu 3 gr. -Soweit der Beftand an Rauchwaren und Fellen. Nun folgt bie Aufnahme bes binterlaffenen Sandwerfszeuges bes Meifters; wir finden ba por: 1. 6 Gerbebante, mit ben Gifenftollen - 1 Taler, 2. 2 Paar Effenftollen mitsamt ben Gäulen - 12 gr., 3. 12 Eifen zu 1 Orth, 4. 10 "geringe" Eifen um 12 gr., 5. 1 "neu Goldeifen" und 2 alte Gifen - 9 gr., 6. 1 Rablein und 2 Stempel - 24 gr., 7. 13 Rraffamme und Buchstämme, zusammen 18 gr., 8. 5 Rurichnericberen und 1 alte Schneiberichere - 6 ar., 9. 6 Stredmaße um 4 gr., 10. 200 Stangen sum Aufbangen, 11. 3 Paar Rartatichen mit Brettlein und 6 Paar Blätter, das Paar gu 3 gr., 12. 1 alter Trefftod, 11 Saubenftode und 2 Klöge um 6 gr., 13. 1 guter Tretftod, einschließlich der Tretfappe - 2 Taler, 14. 3 gute Saubenftode in dem guten Tretftode, 15. 1 Aufichlagezeug und 24 Aufichlägenägel um 11 gr., 16. 1 Rehrburfte und 1 Rehrbefen um 3 gr., 17. 2 Bretter jum Otternzurichten, 18. 1 Wertstatt einschließlich ber beiden Beden und dem Wertbanflein, 19. 6 Wertstühle "boje und gut", 20. 4 gute falberne Stublfiffen, 21. 10 Beigichäffer und 3 große und fleine Wannen, 22. 2 Garnroden, 23. 3 gute Rammbretter um 6 gr., 24. 1 neues Gieb gur Beige - 1 gr., 25. 1 Karren mit zwei Räbern, zum Kelleführen - 9 gr., 26. 1 eiserne "Bothe" (?), 27. 1 Scheffel Gerften "Oß" - 18 gr., 28. 1 Tonnlein mit Schmer um 18 gr., 29. 1 3wirngalgen, 30. 3 Sammerlein, 31. 1 Stundenglas in der Werkstatt, 32. 9 Gebund Rlopfsteden -1 Orth, 33. 2 Tonnlein mit 5/4 Salz, 34. 3 Lehnstühle, 35. 4 Spreuforbe und 3 Martiforbe.

Beniger interessiert uns dann hier das Inventar des reichlich vorhandenen Leinengeräts, sowie des Küchen- und Hausrats des Meisters. Erwähnenswert, weil durch die Zunstsatungen angeordnet, erscheint hier vielleicht noch der Bestand an "Hauswehren": 1. Ein guter Harnisch mit allem Zubehör, 2. 1 alter Harnisch, Hinterund Vorderteil, 3. 1 Sturmhut, 4. 1 Panzerkragen, 5. 2 lange und 1 kurzes Rohr, 6. 4 große und kleine Pulverslaschen, 7. 1 langer Spieß und 1 Rennspieß, 8. 2 Hellebarden und 1 Partisane, 9. 3 alte Seitenwehren, 10. 3 eiserne Flegel, 11. 3 "Tollich" (?), 12. 1 böhmische "Barte", 13. 3 hölzerne Spriken, Ledereimer, Leitern, Holzart, Gisenpike, Beile und andres Feuerlöschgerät. (Unm. 272.)

Recht unbedeutend und unfre anfangs ausgesprochene Bermutung über ben geringen Wohlstand bes Meisters bestätigend ericheinen unter ben Rleibern bie Velzgemander bes Meifters und ber Meisterin. Es werben nämlich unter ber Mannestleidung an Raudwaren nur eine braune fuchsichliemene Schaube im Werte von 8 Talern, ein grauer Bolfspela au 3 Taler und ein altes Bolfenrodlein au 27 gr., unter ber Frauenfleidung 1 Daar "Streiflinge" mit Bermelinaufichlägen, eine "Ramelotmute" und 1 "Borftedtenschäublein", baneben 1 Gefindefürsche nambaft gemacht. - Da bas Inventar an Baide bei Lebnbardt immerbin bem Besitsstand eines mittleren Burgers zu entsprechen icheint, buntt es einigermaßen perwunberlich, an Rauchwaren bei ibm fo geringes Kamilieneigentum poraufinden; boch enthält beispielsweise die Sinterlaffenschaft ber ein Jahr ipater peritorbenen Junftgenoffenwitwe Sielicher ebenjo wenig an perfonlichen Rauchwarenbesitz. Es bleibt somit nur die Bermutung übrig, baß biese im Archiv ber Breslauergunft gang vereinzelt vorgefundenen Inventarverzeichnisse vielleicht zweds einer Schuldenliquibation porgenommen worben find, ba ja über porgefundenes Bartapital ober Geldwerte garnichts verlautet. Darauf icheint wenigstens eine britte Inventaraufnahme aus dem Ende des 16. Jahrbunderts binaudeuten, Die einen in Schuldhaft befindlichen Meifter betrifft und als Konfifationstare anzuseben ift. Auch bier findet fich an Delawert taum Nennenswertes, gubem nur unter ben Sachen ber Meifterin und Meifterstochter vor.

Wenn nach dem Namensverzeichnis in einem der ältesten Zunstbücher die Anzahl der Meister der Breslauer Kürschenerzeche im Jahre 1406 schon 80 erreicht haben mag, während sie am Schluß desselben Jahrhunderts sogar 92 betrug, indes sie kurz nach 1400 64 umsaßte, so ist dies im Verhältnis zur damaligen Zahl der Einwohner, die hinter der heutigen um das 25 sache zurücklied, wie überhaupt der der meisten Zünste, mit Ausnahme sechs andrer, ganz enorm. (Unm. 273.) Eine Erklärung für solch bedeutende Ausdehnung unsers Handwerfs, von dem sich zeitweise selbst mehr als eine Hundertzahl von Meistern ernähren konnte, ist eben in dem eingangs geschilderten blühenden Pelzhandel des Stapelplatzes Breslau, nicht minder aber in der Begünstigung der mittelalterlichen und spätmittelalterlichen, das Küttern und Verdrämen der meisten Kleider start bevorzugenden Mode zu suchen. Das hierbei die auf ein möglichst gleiches Einkommen aller Zunstgenossen berechneten gewerblichen

Borschriften eine gute Existenz berselben verbürgten, ist von uns schon an anderer Stelle gekennzeichnet worden. Mochten zwar nicht alle Kürschner zu einem großen Wohlstande gelangt sein, so gebörten sie im allgemeinen doch zu den reichsten Familien der Stadt, was aus unsern Andeutungen über den Güterkauf in der Umgegend Breslaus und den Uebergang etlicher in den Landadel zur Genüge hervorgeht. Noch im Jahre 1516 begann beispielsweise der Kürschner Lusas Lindener auf der Kupserschmiedestraße hinter seinem Hause auf eigene Kosten einen Turm zu bauen, "der Stadt zu Ehren und ihm zum Andenken", und 1604 stiftete ein Innungsmeister der Zunst einen goldenen Becher; 6 Jahre später empfing diese von dessen Erben dazu ein Geschent von 100 Talern. (Anm. 274.)

In der ersten Sälfte des 16. Jahrhunderts beobachteten wir einen starken, durch wiederholte Pestepidemien mit hoher Sterblichkeitsziffer verursachten Rückgang der Meisterzahl, der außerdem durch eine rege Abwanderung vieler Menschen aus den verseuchten Städten zu erklären ist, sodaß 1525 nur noch 53 Meister der Zunft angehörten. Dieser Niedergang der Mitgliederzahl ist nicht nur sur ausnahmslos sämtliche Zünste Breslaus, sondern überhaupt Schlesiens typisch.

Der Senfung ber Biffer entsprach jedoch ein ebenso raiches Ansteigen im weiteren Berlauf des 16. Jahrhunderts, wie wir es bereits oben am Beispiele ber Bunglauer Junft erfahren batten, und im Jahre 1575 war bereits die Sundertzahl an Junftgenoffen wieber eingeholt. Eine gleiche lebhafte Aufwärtsbewegung von 63:118 weift um iene Zeit zu Breslau z. B. auch die Schneiberzunft auf; Eulenburg erflärt bieje ftarte Juname im Rurichner- und Schneiberbandwert aus ber Tatfache, baß die bisher im Mittelalter vorherrichenden Nahrungsmittelgewerbe binter ber Befleibungsinduftrie in ben Schatten traten, mas auf eine Bebarfsverschiebung und Entfaltung vermehrten Boblftandes in ber Bevolferung binbeuten wurde. (Unm. 275.) Gebr eingebend über die weitere Entwicklung ber Meifterziffer innerhalb ber nächften Jahrzehnte unterrichteten uns die gehn Meisterregister der Jahre 1575-1617, beren lette allerdings febr an Genauigfeit zu munichen laffen und ber Gorgfalt bes anfanglichen Bunftidreibers entbehren. Bir verfolgen an ber Sand biefer Namensliften flar eine Fortsetzung ber Sobenturme bis zu ihrem Scheitel im Jahre 1595, wo das Maximum mit 126 Junftmitgliebern. einschliehlich 24 Meisterswitwen, die gewerblich tätig waren, erreicht war. Sier fällt besonders bas raiche Anwachsen ber Meifterswitmenaabl in die Augen, die bei einer verlangsamten Junahme der mannlichen Bunftgenoffen von 100 auf 126 mabrend ber Jahre 1575-89

ihrerseits bedeutend in die Höhe ging. (4:26.) Erst diese Spezialbeobachtungen lehren uns so recht, wie doch die immer wieder auftauchenden Klagen über die armen unversorgten "Bittiben" mit ihren Kindern, mit denen man ein ständiges Erschweren der Meisterrechtsbedingungen zu rechtsertigen suchte und in diesem Sinne wiederum den Verlobten von Meisterswitwen erhebliche Erleichterungen beim Einwerben ins Mittel gewährte, in der Tat verständlich genug erscheinen und nicht nur auf Schifane und bloße Vorwände zurückzuführen sind. (Anm. 276.)

Rach vorübergebender, burch Peftepidemien verurfachter Gentung dieser Söchstaabl ift ein zweites Maximum mit 97 mannlichen und 21 weiblichen Zunftangebörigen nochmals 1603 festzustellen, worauf bie Mitgliebergiffer gunächft langfam gurudgegangen gu fein icheint, icon ebe ber breißigiährige Rrieg feine unbeilvollen Wirtungen geltend machen follte. Bas nicht ben Wirren biefer für alles Rulturleben Deutschlands so verhängnisvollen Epoche zum Opfer fiel, wurde von der schredlichen Vestseuche der Jahre 1632-34 dahingerafft; neben ben Kretschmern und Varchnern traf ber gewerbliche allgemeine Niedergang am meiften die Rurschner, beren Mitgliederzahl 1634 auf das absolute Minimum von 31 (26 Meifter und 5 Meifterswitwen) fiel. (Unm. 277.) Nur fünf Familien innerhalb ber Junft blieben von dem allgemeinen Sterben überhaupt unberührt; ju ben überlebenden Meiftern aus älteren Junftfamilien geborte Beter Genfftleben, als wohlhabenofter unter ihnen, Michael und Sans Better, Sans Neuman, Martin Lomniger und die Meifterswitwe Chriftof Lomnitger, sowie Mathis und die Witwe Veter Stodel. Laffen wir zur Illuftrierung biefer Rataftrophe bas Begräbnisbuch von St. Chriftophori in seiner Gloffe am Anfange und Schluß ber Eintragungen sprechen: "Anno 1633 In der Großen Sterbe Siendt Meister gestorben 39 vnd siendt In Dieser sterbe gestorben bei Vnser Zeche Meisterfrauen Kinder Gesellen lehr Jungen vnd Dienst Made auff gantzen Handwerke 179 perschonen vndt Siendt 19 leerstetten gantz abgestorben da weder Meister noch frau oder Kinder verblieben vnd Siendt bei 5 Meistern allein verblieben denen Niemandt gestorben ist als bei Jacob Wolff, George Ertel, Daniel Six, George Baumgarten, Hans Vetter." (Unm. 278.)

Die schweren wirtschaftlichen Folgen dieser Unglücksjahre zeigen sich in einem nur sehr langsamen Ansteigen der Meisterziffer während des weiteren Verlaufs des 17. Jahrhunderts, die von 1641—73 mit durchschnittlich 58 Meistern nahezu konstant bleibt, daher denn auch die aus jener Zeit datierende Schmetterhausordnung

57 Bauben, wie wir faben, fur ausreichend bielt. Erft am Ende bes 18. Jahrhunderts murbe bann jum zweiten Male bie Sundertrabl überschritten; bas folgende Jahrbundert brachte im Jahre 1830 einen Tiefftand von 37 Meiftern, aus bem fich jedoch die Innung febr raich zu einer blübenden Entwidlung in ber neuesten Zeit erholte, sodaß sie schon 30 Jahre später über die stattliche Angahl von 120 Mitgliebern verfügte, bie bis jum Schluft bes vergangenen Jahr-Wir verweisen zur bunderts sich um noch etwa 10 vermehrte. befferen Ueberficht über biefe fortlaufende Bewegung ber Meifterzahl auf die Tabelle II, ber jum Bergleich Meifteraiffern andrer ichlefiicher Kurschnerzunfte in Tabelle IIa folgen. Wir erkennen aus biefer nur oberflächlichen Zusammenftellung beutlich, baß fich bie Bewegungsturve in Schleffen in den gleichen, burch gemeinsame wirtschaftliche Einfluffe bedingten Richtlinien balt, wenigstens soweit es die Beit bis zum Ausgange bes 17. Jahrhunderts betrifft. entscheidet es fich, wo das Kürschnerbandwert die Folgen des breißigjährigen Rrieges wirtschaftlich zu überfteben die Rraft fand ober mo es zu bauernder Berfummerung und ichlieflicher Auflöfung verbammt war.

Einen Schluß auf die bereits angebeutete Boblhaben beit der Breslauer Rurschner gewähren uns neben ben schwelgerischen Fronleichnams= und Sauptquartalsichmäusen zur Kastenzeit. beren fulingriiche Genuffe uns in ben Ausgabebüchern ber Bunft bereits im 15. Jahrhundert bis ins fleinste übermittelt find, einige Goldbuchverzeichnisse aus der Mitte desselben Jahrhunderts. etwa 70 Mitgliedern ber Zunft zahlten bamals bas bochfte Goldgeld mit 1 Mart: 2, die Salfte bavon: 6, ein Biertel biefes Beitrages: 11 Meifter. Un geringeren Quoten find beteiligt: 12 Meifter mit 2-4 gr., 1 mit 16 blr., 3 mit 2-4 blr. Die leiftungsfähigften bei biefer Form einer Behrfteuer find Innungsmitglieber, die zu jener Beit häufig als Geschworene fungieren, ein schlagender Beweis bafür, daß mit biefem Umt in ben alteften Zeiten neben perfonlichem Unieben auch eine gewiffe Woblhabenbeit Sand in Sand ging, In bem Goldverzeichnis von 1460 beträgt ber Durchschnitt ber einzelnen Rubuken 4-18 gr. (Unm. 279). Nach einer Einnahmerechnung ber Stadt Breslau aus bem Jahre 1468 entrichteten bie Rurichner bei ben insgesamt 10 Mart 1 Groichen betragenden Ginnahmen aus öffentlichen Bufigeibern der Zünfte die bochfte Quote mit 2 Mart 11/2 Bierbung. (Anm. 280.) Roch gegen Ende des 17. Jahrhunderts nabm das Bermögen der Bunft an Immobilienbesit burch Rauf pon Sausgrundftuden in ber Gegend bes Chriftophoriviertels gu. Go

wurden 1686 zwei solcher Hausgrundstüde für 820 Taler von ben Kirchamtsältesten der Innung täuflich erworben.

Daß also das Kürschnerhandwerk in Breslau in der Tat einen goldenen Boden gehabt haben muß, beweist nicht minder seine Forterbung durch mehrere Generationen einer Familie. Wir haben zu näherer Beranschaulichung dieser Tatsache in Tabelle III und Maeine Anzahl Breslauer und Neumarkter Kürschner-geschlecht der zusammengestellt, die die Jähigkeit der Handwerksforterbung in einer Familie erhärten sollen, und bringen in drei weiteren Spezialentwürsen (Tab. IVa—c) Stammtaseln des Handwerks in je einer Breslauer, Neumarkter und Bunzlauer Kürschnersamilie. In Bezug auf Tabelle III ist zu bemerken, daß bei dem reichhaltigen genealogischen Material sür unsere Zwede Beschränkung auf solche Familien des Handwerks geboten erschien, in denen entweder der Betrieb des Kürschnergewerbes über einen Zeitraum von 120 Jahren (= 4Generationen) oder von mindestens 12 Familienmitgliedern nachgewiesen werden konnte.

Bas die Stellung ber Meistersfrau innerhalb ber Bunft anlangt, fo führten bie Meisterswitwen in ber Regel nach bem Tobe ihres Mannes bas Sandwert fort: als felbständige Gewerbetätige erscheinen sie in ben Meisterregistern vereinzelt mitten unter ben Namen ber mannlichen Junftgenoffen, meift jedoch in gesonderten Nachträgen reibenweise für fich. Ein foldes Sonderregifter von Rurichnerfrauen vom 12. Februar 1596 enthält beispielsweise 28 Ramen; boch muffen wenige Jahre vorher bedeutend mehr Meifterswitwen vorhanden gewesen sein, ba 3. B. im Meifterverzeichnis von 1589 die Zahl der weiblichen Zunftangeborigen die ftattliche Sobe von 44 erreicht, die neben nur 78 männlichen Innungsmitgliebern gebucht sind. Inwieweit von diesen Meistersfrauen das Gewerbe felbftanbig auch wirklich betrieben worden ift, fteht freilich bahin; wir muffen an ber Sand andrer Quellen es als mabricbeinlich bezeichnen. daß die Anzahl gewerbstätiger Frauen, die überhaupt als Junftmitglieber anzusprechen find, felbft in ben Zeiten größter Sterblichfeit und vermehrten Witwentums noch nicht 30 betragen bat. Alle übrigen burften nur als außerordentliche Mitalieder gleich ben noch ju besprechenden Begrabnisaspiranten, wenn man fich jo ausbruden barf, zu betrachten fein. Diefelbe Unflarbeit berricht im alteften Meifterregifter der Neumarkter Rurschnerzunft: auch bier eine blobe, wahllose Namhaftmachung einzelner Meifterswitwen, wie Meifterstöchter, ohne zu ber Frage felbständiger gewerblicher Tatigteit Stellung zu nehmen. Ob felbst Meisterstöchter bas Sandwerf wirklich



3nnungs=Siegel 1610



3nnungs-Siegel 1559



Innungs-Siegel vom Jahre 1664, noch im Gebrauch

betrieben haben, wie es die Statuten einzelner Zunfte vorseben, inbem fie bei ben Bevorrechtigungen ber Meistersjöhne ausbrudlich bie Meisterstöchter mit einschließen, fann m. E. nur von Fall zu Kall entichieden werden, ift aber nach einzelnen Stellen verschiedener Bunftbucher burchaus nicht von ber Sand zu weisen. Go ftogen wir 3. B. in den Meisterverzeichnissen der Jahre 1585-96 auf je zwei Meiftersfrauen gleichen Namens, die nur burch bie Bufape "bie Aleftere" und "bie Jungere" von einander unterschieden find, mabrend für sie nach Maßgabe sowohl des vorhergebenden als auch des nachfolgenden Berzeichniffes nur je ein Chemann unter ben Meiftern in Frage fommen tann, nämlich: Sans Beinrichin und Merten Lindnern b. Me. und b. I. Doch werden sie wiederum unterschiedslos mit unter ben Meisterswitwen aufgeführt, was zwar gegen die Auffassung, daß man es bier bei je einer unter ihnen mit ledigen Meisterstöchtern au tun bat, sprechen burfte, am Ende aber vielleicht eben nur auf Oberflächlichkeit bes Zunftschreibers beruben mag. Die Tatsache einer Meisterstochter als Gewerbstätiger ift namentlich im Falle Merten Lindner zu bejahen, ba nach dem Tode des alten Meifters Merten in ben Berzeichniffen von 1585-96 beibe Frauen zugleich ericheinen und bernach wieder fehlen, in benfelben Jahren (1581-1607) jedoch ebenfalls Merten Lindner ber Jungere als viertes Familienmitglied in ben Regiftern genannt wird, fobaf nur bie Unnahme übrig bleibt, bag alle brei als Mutter, Gobn und Tochter ordentliche Bunftmitglieder nach bem Tobe bes alten Meifters waren. Aehnlich verhalt es fich mit der Meisterswitwe Beinrich, die noch zwanzig Jahre nach bem Tobe bes Mannes bas Sandwerk felbständig betrieben hat, was, wie bei der Lindner, die Aufnahme von Lehrlingen in ihre Werkstatt beweift, indes die Tochter bier nur vorübergebend während eines Zeitraumes von funf Jahren als Junftangeborige neben ber alteren Beinrich in ben Liften geführt wirb.

Daß überhaupt Meisterswitwen bereits im 15. Jahrhundert nicht nur Lehrlinge unterweisen, sondern sogar selbständig freisprechen und für sie bürgen durften, erhellt aus folgendem uns aus dem Jahre 1445 nicht mehr ganz leserlich überlieserten Freispruchsprotokoll des ältesten Rechnungsbuches:

"Am Scntage in die Jocobi ist komen vor die Gesworn vnd Eldisten vrsula Caspar sweydnitczynne an eyme teile vnd Sacharias mit seynem bruder am andern teile vnd haben bekant wie sie seyn vorrichtunge gemacht haben von des Jungen wegen wie das die obgenannte vrsula Jungen Sacharias frey los vnd ledig

sagit aller ander lerunge vnd weys von Im anders nicht wenn alles gut ".

Eine zweite Lehrmeisterin begegnet uns sodann 1471 und 1477 in der Person der Witwe des Meisters Niclos von Brieg; wir lesen da: "Niclosynne vom Brige hot auch einen leriungen vor den selben hatt sie globit . . . ".

Während bisber Lehrmeisterinnen nur vereinzelt uns überliefert find, tommen fie im 16. Jahrhundert, namentlich in beffen ameiter Salfte, baufiger por; fo bie Sibenburgerin mit einem auf 2 Jahre lautenden Lehrvertrag und por allem die Witwe des Meifters Frang Schneiber, ber bereits innerhalb eines Zeitraums von 17 Jahren 21 Lebrlinge angesagt batte, indes sie selbst nach dem Tode ibres Chemannes 1554 noch 15 Jahre hindurch nicht weniger als 16 Lebrlinge, barunter einmal 3, viermal je 2 Lebrlinge gleichzeitig in ihrer Wertstatt ausbilbete. (Unm. 281.) Und ebenso bingten zwei andre Meifterswitwen, Mat Sielicherin und Mertin Sielben Jahren 1562 bis ie 2 Lebrlinge in icherin. Indessen mirb 25 fich bei dieser außergewöhnlichen Ericheinung einer Affumulation mehrerer Lehrlinge in den Werfffätten einiger zweifellos bevorzugter Meisterswitwen um einen vorübergebend eingeriffenen Migbrauch gehandelt haben. Sah man fich boch im Jahre 1589 veranlaßt, ausbrüdlich barauf aufmerkfam zu machen, baf eine Meifterswitwe zwar einen Lehrjungen, ben fie von ihrem Chemann übernommen, vollends auslehren, aber feinen neuen mehr aufnehmen und ausbilben burfte. Dem ungeachtet wurde beispielsweise der Meisterswitwe Wolffsdorf 1595 sogar der von ihrem verstorbenen Manne aus ber Lebre übernommene Cobn burch Streidung ibres Ramens im Lebrlingsregister entzogen und einem anberen Meister zugewiesen; die Meisterswitwen scheinen also von nun an nur noch als Stellvertreterinnen ihres Mannes in der Lebre interimistisch fungiert zu baben, solange, bis der übernommene Lehrjunge einem neuen Meister zugeschrieben warb. Auf alle Fälle bilbete fich der Modus aus, daß, wo ausnahmsweise ber Lehrling der Witwe jum Auslernen belaffen wurde, ber Freispruch burch einen Meifter des Sandwerks, nicht aber durch eine Frau, zu erfolgen hatte.

Im Unschluß hieran geben wir noch zwei Lehrverträge mit Meisterswitwen aus dem 16. Jahrhundert wieder: "1562, den 20. May sint vor die Erbarn Elsten komen wegen des Knabens mit namen Hans Szalestky bey der Matz Hilscherinn die burge sint Merten Kempte Hans Sibener sol lernen von itz Joanny 2 Jar dz gelt ist Eynbracht die brief sint erlegt worden." — "ady. dito sindt vor die

Erbarn Elsten komen wegen des Knabens mit namen Henrich von arlen bey der Matys Hilscherinn die bürge sint Caspar Limnitzer paul Hörle von mitfast itz vertagt 2 Jar die er lernen sol das gelt ist gefallen die brife sint Eynbracht worden vnnd so der Knab entwürde ahn Vrsach sollen dy bürgen geben vor jedes Jar 5 ff. Nach alter gewonheitt". In einem sechs Jahre zuvor abgeschlossenen Lehrvertrag mit der Meisterswitwe Franz Schneiderin ist eine viersjährige Lehrzeit vorgesehen.

Daß anderseits folden Meisterswitwen selbst das Fördern von Gesellen, namentlich während ber Mutzeit, zugelaffen mar, bafür bieten uns die Archivalien ber Breslauer Rurichnerzunft gleichfalls Belege. Freilich zeigt fich bier bas gleiche Bild, wie bei ben eben geicilberten Lehrlingsverhältniffen: eine Saufung berartiger Fälle in ber zweiten Salfte bes 16. Jahrhunderts auf einige wenige Meifterswitwen. Go beschäftigte die Cafpar Scholtgin in 8 Jahren 4 Gefellen (1577-84), drei weitere Junftgenoffinnen je 1 Gefellen. biefer Beit geschieht erft am Ende bes nachften Jahrhunderts eines Gesellen Erwähnung, ber gur Zeit bes Mangels an Arbeitsfraften einer Meisterswitwe zugewiesen worben war. Auf eine folche Buteilung von überzähligen Gesellen für den begrenzten Zeitraum von nur 4 Wochen hatten bereits gegen 1600 einschneibende Magnabmen Burudgegriffen, burch bie man jener Privilegierung etlicher Meifters= witwen bei Gesellenzuweisungen mit Erfolg entgegentrat. Wie energifch man die Unfitte, felbst bas Mutjahr bei einer Meisterswittve gu erfüllen, bamals befampfen mußte, zeigt eine Berordnung aus bem Jahre 1600, nach der den Meifterswitwen das Entfremden von Gefellen aus der Werkstatt des bisberigen Meisters unterfagt war; falls fich ein Mutgeselle etwa mit seinem Meifter veruneinigte, burfte er war, wie bräuchlich, bei einem andern Meister, nicht aber bei einer Meisterswitwe sein Jahr ausarbeiten. Immerhin mochte es die bebrangte Lage einer unverforgten Meifterswitme, ber nach bem Tobe bes Mannes unerzogene Kinder und ein mutwilliges Gesinde genug au ichaffen machten, angezeigt ericheinen laffen, von Sall au Kall einmal ein Auge zuzubruden, wenn die Möglichfeit ber die Lebenseriftena allein gewährleiftenden Fortführung ber Wertstatt bei mangelnber Rachtenntnis ber Witwe in Frage ftand. Eine folde Bittidrift ber Witwe des um 1600 verftorbenen Rurichners Michel Better erfucht bemgemäß um Belaffung bes fachtundigen Mutgesellen ibres Mannes. Daß man in bem Bestreben, die Auswüchse ju beschneiben, bann freilich weit über das gestedte Ziel der Reform hinausging, erhellt aus bem Kall bes Gesellen Joachim Erlebed (1638), ber bei feinem

Grofpater Meldior Mede bie Mutzeit begonnen und nach beffen Tobe einem anderen Meifter überwiesen, auf Bitten ber gebrechlichen alten Meisterswitme Mede burch Bergleich mit bem neuen Meister feine Arbeit an alter Stelle weiter verrichten burfte. 21s aber ber Meifter, mit bem ber Bergleich abgeschloffen, ebenfalls ftarb, wurde ber Gefelle fofort einem britten Bunftgenoffen zugeschrieben, gegen ben Miberforuch feiner bisberigen großmutterlichen Arbeitgeberin ben Anordnungen bes Zunftälteften gegenüber, bie burch Drobung mit Nieberlegen bes Sandwerts und gleichzeitiger Berweigerung ber hoben Kriegskontributionsrate das Berbleiben ihres Enkels in der alten Werkstatt burchiente. Dafür zeigte fich nun die Zunft nachtragend genug, als ber Geselle um Lossagung bei ben Aeltesten anbielt und sich zugleich ums Meisterrecht bewarb, indem fie ibm nunmehr aufgab, erft noch ein viertes Jahr bei einem anderen Meifter auszuarbeiten. Da der Geselle sich sonst nichts batte zuschulben tommen laffen, erhob die Meifterswitwe, ber es trot ihres gebrechlichen Alters an gewiffer Energie faum gefehlt zu baben scheint, Rlage por der Obrigfeit gegen die Meltesten, die fie der Mifgaunft und Berlekung des Sandwerksbrauchs beschuldigte.

Wir find beshalb auf biefen Fall naber eingegangen, um gu zeigen, daß die Stellung ber felbständig im Rurschnerhandwert tätigen Meisterswitwen innerhalb ber Zunft benn boch nicht gang so unbedeutend gewesen sein kann, wie sie von manchen bargestellt zu werden beliebt. Mag bies Beispiel aus bem 17. Jahrhundert immerhin nur einen Ausläufer früherer Selbitherrlichkeit der Frau im Rurichnergewerbe barftellen, jo laft es uns doch gewisse Schlusse auf eine ebemalige Gleichberechtigung ber weiblichen mit ben männlichen Junftmitgliedern zieben, die ienen im 17. Jahrhundert mehr und mehr verloren gegangen ift. Mus bem Jahre 1696 führen wir fobann noch einen Gesellen an, ber zwar bei ber Witwe seines bisberigen Meifters fortgearbeitet hatte, bann aber gebn Wochen por Ausgang ber Mutzeit wegen Zwistigkeiten mit berselben noch zu einem anderen Meister überging. Daß ein Meisterssohn auf Gutheißen ber Melteften bin feine Wanderjahre abfurgen durfte, um der durch das Ableben bes Mannes in Bedrängnis geratenen Mutter in ber Kortführung bes gewerblichen Betriebes hilfreich zur Geite zu fteben, hatten wir bereits bei Besprechung ber Wanderzeit ber Gesellen berichtet. Bum Beispiel bierfür entnehmen wir den "Jahrarbeiterbüchern": 1604, b. 5. Julo als Quartal Johannis fagt Andreaß Stulbrud feine Jahrarbeit an ben feiner Mutter." - 211s Gesellenaufnahme= und Freispruchsprototolle einer Meisterswitme überhaupt seien bier noch erwähnt: "18. Marty Jtem 1577 Jore hatt sich achatzius antonigk lassen ansagen sein Jor zur arbeitten bein der Caspar Scholtzinn." — "Anno 1578 Jore die 3. Marty hatt die Caspar Scholtzinn din achatzius antonigk sein Zeugnis gebenn dz er das Jor bein Ihr ausgearbtt hott."

Wie umstritten noch im 18. Jahrhundert die Frage der Zulässigteit der Gesellenarbeit bei Meisterswitwen war, ersährt man aus der Eingabe einer Meisterin, der die Aeltesten zuvor trotz Befürwortung durch den Breslauer Rat Schwierigkeiten wegen Ueberlassung eines bei einem andern Meister beschäftigten Gesellen gemacht hatten: "hingegen gleichwohl fast bey allen Zechen gebräuchlich, auch der Natürlichen Billigkeit gemäß, daß die Wittiben, weil sie ihren Sachen nicht so gutt als die Meister vorstehen, und die Werkstädte versorgen können, Vor allen Meistern besonders mit gutten tauglichen Gesellen sollen versorget werden".

Nicht selten schienen Meisterswitwen den Quartalsversammlungen, zu deren Teilnahme sie, wie in Reichenbach und Striegau zugelassen, zu deren Ferngeblieden zu sein; wenigstens enthalten Strasslisten unentschuldigt Ausgedliedener aus dem 15. Jahrhundert wiederholt Frauennamen. So sehlten beim Pfingstquartal des Jahres 1471 unter 15 Junstmitgliedern 2, am Quartal Lucie ebenfalls 2 Meisterinnen. Quartalsgelderquittungen sind uns 1440 und 1444 von der Niclos Desterreichnnne überliesert, während unter Buseinnahmen der Jahre 1416 und 1471 uns Eingänge einer Lucia Mepsnerynne, Niclos Smedynne und einer Stregonerynne mit se 1 gr. mitgeteilt werden, und 1476 3 Groschen von Tschmoschen, die Frauen beschlagnahmt wurden, vermerkt sind. Schließlich lesen wir noch 1462: "10½ Vierdung von der Beyerinne alde schult, 3 fl. von der Bimhendynne alde schult".

Solange noch der Mann rüftig zu Fuß war, durste nach einer Bestimmung des Jahres 1541 keine Meisterin Material einkausen; Zuwiderhandlungen wurden mit einer Abgabe von 1 Pfund Bachs geahndet.

Ueberbliden wir unsre bisherigen Mitteilungen über die Frauenfrage im Breslauer Kürschnerhandwerk der älteren Zeiten, so dürsen wir annehmen, daß die Frau wohl Mitarbeiterin in der Werkstatt des Mannes, sei es auch nur in der Beschäftigung mit der Nadel, gewesen sein kann. Vielleicht durste sie hierbei gelegentlich noch weitere technische Arbeiten, wie das Kämmen, Reinigen des Haarbalges oder gar das Färben mit übernommen haben, se nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit. Mit Recht betont Eulenburg: "Bie hätten ohne Anteilnahme der Frauen denn überhaupt semals Witwen

bas Geldaft ihres Mannes fortieben tonnen, wenn fie nichts bavon verftanden?" (a. a. D. S. 16). Daß natürlich besonders gewerbstuchtige Meifterswittven zuweilen ihren Beruf voll und gang ausgefüllt haben werden, foll nach bem, was manche von ihnen am Ende des 16. Jahrhunderts, wie wir erwähnten, in der Ausbildung von Lebrlingen und Gefellen allein bewiesen haben, unbeftritten bleiben. Gang im allgemeinen zeigt es fich aber boch immer wieber, baf bie Meifterswime obne bie tätige Mithilfe eines fachtundigen Gefellen, um beffen Zuweisung wiederholt Bittgesuche an die Bunft ergeben, fich ibrer Silflofigfeit gegenüber ben Unforderungen bes Sandwerts, bei ftandig machsendem Arbeitsangebot, bewußt genug fühlte. Das geht aus dem Beftreben der Bunft, die in gedrudten Berhaltniffen babinlebenden Meisterswitwen mit ihren unversorgten Rindern, unter Gewährung mancher Bevorrechtigungen fur beren Freiersmann unter ben Gesellen des Sandwerts, möglichst bald wieder an ben Mann au bringen, deutlich genug bervor.

Recht ludenhaft, im Bergleich ju bem fonft überlieferten statistischen Quellenmaterial, stellen sich uns die einzelnen De ift er = einwerbungen im Laufe ber Jahrhunderte bar. Fehlt es boch unter ben Archivalien ber Breslauer Rurschner an eigentlichen Meifterbuchern; Eintragungen über neu aufgenommene Junftmitglieder finden fich in den allgemeinen Protofollbuchern regellos für gewisse Beitfolgen unter andern Angaben verftreut. Un ber Sand ber Tabellen Va-b. die Meister, Gesellen und Lehrlinge ber Breslauer und Neumarkter Zunft in laufender Anzahl ihrer Aufnahmen bis 1751 zeigen, bepachten wir unter ben Meistereinwerbungen ber Jahre 1562 -1643 einen Rüdgang, indem in jedesmal 25jährigen Zeitabschnitten die Summen berselben 120 (1562-1586), 97 (1587-1611), 73 (1612-1636) betragen. Das Marimum ber einzelnen jährlichen Meisterrechtserlangungen betrug 13 (1565), indes die Jahre 1566, 1600, 1616, 1628, 1633 und 1638 feine Reuaufnahmen von Meiftern aufweisen. Die Angabl ber uns im nächsten Jahrhundert in größerer Reibenfolge überlieferten Meifterzugänge beträgt für 24 Jahre (1749-72) 105.

Bu außerordentlichen Mitgliebern gehörten eine Zeitlang um 1600 etliche Breslauer Bürger, die sich in der Erwartung eines pomphasten Begräbnisses im Falle ihres Todes, unter Beteiligung der Kürschnerzunft mit all den Insignien, wie sie die Inventarverzeichnisse an silbernen Schildern, Leichenmänteln und dgl. bäusig aufführen, gemäß einem Brauch der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, zum Neide der lieben Mitwelt in die Zunft sozusagen

als Begräbnisafpiranten in einer ben neuzeitlichen Sterbefaffen perwandten Form einfauften. Go wird als erfter Georg Kalfenhain 1593 ber Meifterlifte am Schluß mit beigeschrieben; bas Mitglieberverzeichnis vom 7. Januar 1614 enthält bann bereits 12 folch fonderbarer Ehrengafte, beren Eitelfeit burch ein festliches Leichengepränge Genüge geschah, mochten sie auch selbst nichts mehr davon haben. Reben ber erfauften Bunftmitgliedichaft fonnte man fich ebenso burch eine bloke Spende in den Zechbeutel ein foldes Ehrengeleit sichern, wie es 3. B. 1611 ein Buchhändler mit 1/2 Bier, ein Kretschmer mit bem gleichen Daß und 2 fl. taten. Ober man entlehnte bie Infignien der Zunft für folche Zwede gegen eine Gebühr von 6-10 Taler. Unter ben außerorbentlichen Mitgliebern begegnen wir Leuten aus allen Ständen: einem Zudermacher, Sandelsmann und Leinwandreißer, einem Abvotaten mit feiner Familie, fowie einem Weinframer, Schwarzfärber, Holzframer u. a. Rach 1631 bort bie zwedwibrige Inforporation folder Sospitanten auf; ber Gingug ber Peft lief feine Muße für pruntvolle Bestattungen mebr.

Söchst lebrreiche statistische Aufschlusse über die Gefamt = geitbauer ber Musbilbung eines Rurichners vom Beginn feiner Lehrzeit bis zu feinem Junfteintritt als Meifter erhalten wir durch Zusammenstellungen der uns überlieferten Meisterregister pom Ende des 16. Jahrhunderts bis Anfang des 17. Jahrhunderts mit der entsprechenden Veriode der auf uns gekommenen Lehrlingsaufdingungen. Freilich find uns fur die in Betracht zu giebende Zeitepoche von 1533-1608 erganzende Termindaten als Elemente der Erbebung nur bei 60 Lehrlingen genau befannt; boch genügen fie durchaus, um uns zu offenbaren, baf bie Gesamtzeitbauer ber gewerblichen Ausbildung eine außerordentlich verschiedene war. Schwanft fie doch innerhalb eines Intervalls von nur 6 bis zu 27 Jahren, mit einer durchschnittlichen Dauer von 11-16 Jahren bei ber überwiegenden Mehrgabl. Ein anschauliches Bild gibt folgende Tabelle: Es brauchten pon 60 Lehrlingen vom Beginn ber Ansage ber Lehre bis jum Meisterrecht, in der Veriode von 1533-1608:

3ahl	1011					1000											
der Jahre:	16	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	119	20	21	122
Lehrlinge:	1	1	12	14	1	7	5	10	4	5	7	2	1	2	-	3	2
Jahl der Jo	hre:		23	24	25	26	27		No.	Ship.	908			88	13	177	155
Lehrlinge:	Fract	100	1	-		1	1										

Die Frage nach der Ungahl der Breslauer Meifter, die bereits an ihrem Bohnfit das Kurschnerhandwerk erlernt batten, läßt sich ebenfalls nur für den Zeitraum der uns aus den Jahren 1575—1620 erhaltenen 10 Meisterlisten beantworten, die insgesamt 291 Zunstmitglieder aufführen. Unter diesen 291 hatten 79, d. j. 27 % sämtlicher zwischen 1575 und 1620 wirsenden Meister, ebenfalls zu Breslau ihre erste Ausbildung als Lehrlinge genossen, eine Zahl, die trotz aller dem Bergleich zugrunde liegenden Mängel an gleichmäßiger Analogie der betreffenden Zeitabschnitte sich als brauchbarer Durchschnittswert (nach anderweitig vorgenommenen Stichproben) darstellen dürste.

Daß die Meifterprüfungstommiffionen auf eine bochft genaue Einbaltung der technischen Unforderungen bei ber Unfertigung ber Meifterftude faben, bafur find uns eine gange Ungabl folder Protofolle über ben Erfolg des Befähigungsnachweises feit Mitte bes 16. Jahrhunderts überliefert. Go lejen wir gum erften Male 1546: "Im 1546 Jare den 4. July diweyl Georg Helle mitt seynem schnitt wie bey der czechenn gebräuchlich, nicht vorfarenn, seynd etliche Redliche Leutte vor die Erbarenn eldisten khomen, angezeiget, das Jorge Hell eynn Armer mhann sev, vnd vhm nicht müglich wer, ahne seynen verterb vnd vnttergang wyderumb auffs das newe czwschneiden botten vns vmb gotte wyllen wyr wollten ihm solch seyn miss schnydenn czw gnodenn wendenn, haben wyr eldisten czw gemüte geczogenn seyn Armutt vnd vnuormugenn. Auch vhrer hohe flevssige bitt vnd haben yhm vnser mittel czwgesagett, dergestaltt, das ehr anglobett hatt, whuo ehr czum wenigsten sich wider die Zeche es wher mitt Hauserbtt oder Andern aufrurischen Handelnn welches der czechen schimpfflich oder entkeigen sein möcht eynlisse, das ehr ahn alle eynrede wyderrumb vnsers mittels wolle musig gehen".

Dasselbe Protofoll sindet sich im gleichen Jahre bei Jacob Ursick. Es handelte sich in diesen Fällen anscheinend wohl weniger um mangelnde Besähigung zum Handwert, als vielmehr um Unachtsamkeit oder Unkenntnis gegenüber den eben erst ausgekommenen rigorosen Unsertigungsvorschriften; sonst hätte man sich in so früher Zeit noch nicht so lopal gegenüber technischen Fehlern der Meisterstücke gezeigt, wie man es ein Jahrhundert später wohlhabenden Kandidaten gegenüber gegen klingende Münze zuweilen nicht minder verstand.

Derartigen frühzeitigen Examensnachlässen begegnen wir in der Zeit von 1546—70 viermal. Daß diese in der Regel unbemittelten Meister sich der Zunft auf Gnade und Ungnade verschrieben, beweist außer der Einschärfung, daß sie bei Besund des geringsten Ungeborsams gegen die Zunstordnung — einem sehr dehnbaren Begriff — die Zeche widerspruchslos zu verlassen hätten, vor allem die Tat-

lache, daß fich der mit eigener Sand ichriftlich bierzu Beroflichtenbe dieser Bedingung in Korm eines für alle Zeiten bem Zunftbuch anvertrauten bemütigenden Anerkenntniffes feiner mangelnden Rertiafeit im Sandwert zu unterwerfen batte: "1570. Ich Christoff Schmidt bekene mit meiner eichener Handschrift das ich Meister bin worden, demnach ich aber mit meinen Meisterstück nicht bestanden bin ist mir von meinem Herrn und Aeltesten aus gnaden zugelassen worden mit diesen Bescheidt das ich mich einerlei Weise wider das Mittel einließe das nicht breuchlich were, soll ich wider aus dem Mittel schreitten wie ich bin hineinkommen." - (Unm. 282). Betrachten wir uns nach biefen Schlufprotofolien einmal die Tatbestandsaufnahmen ber Brufungstommissionen, wie fie uns im einzelnen vorliegen. Da beifit es a. B. 1590 bei Daniel Sillers Meifterftud: "Un bem aufgewiesenen Meifterftud baben die Meifter Mangel befunden, alfo bag an ber Rurichen und am Velze als an ben beiben Studen nicht viel Gutts und für fein Meisterstüd erfannt werben mogen. - Soll die Voen 6 Taler erlegen awischen bier und gaftnacht." Und 1592 wird uns bei Georg Rabenbach berichtet: "11. May eingeweicht, 6. July geschnitten, mit dem Pelz nicht bestanden, 31. Aug. wiederum das Kuniglein (Kaninchen) eingeweicht, hat wöllen d. 5. October schneiden ader vmb das das Kuniglein vnd die fehle nicht gutt zugericht, abgewiesen, soll er nun zum drittenmal baß lernen. - 1593, d. 5. Apr. geschnitten 24. May aufgewiesen das Meisterstück, Mängel daran befunden wie folgt: Am Peltze: 1 Zigilriemen abgerißen 8 beyflecklin vorfehlet nicht recht vorhafft 2 Bollflecklin an fehlen, oben das Gebreme gar zu gering, andere förderfleck am Nider reingeschnitten, der foder Riemen an einem Ort breiter als in dem andern. An der Kürschen: 18 Blösse das gebreme nicht vorhafft, das Lisch zu geringe vnd fornen ein Ortt Riemen breiter dan der ander gemacht, 7 Wochen darüber genehet, 1 unrichtiger Balck."

Der Kandidat war asso zweimal durchgefallen und hatte auch beim britten Mal ein mangelhaftes Meisterstück aufgewiesen. Trothem berzeichnen die Meisterlisten regelmäßig seinen Namen als Zunstmitglied. (Unm. 283.)

Dem 17. Jahrhundert entnehmen wir folgenden Rommissionsbericht, aus dem Jahre 1661: "Anno 1661, d. 23. Septemb. hat Gregor Hornig seine Meisterstücke aufgeweiset, und sind von den Meistern, so sie beschauet, in der Kürsche 14 Mängel befunden worden, als nemlich 9 in Haren vnd 5 am Leder. In dem Pelze aber 5. Mängel; weil aber die Arbeit sonsten mit ziemlichen Fleiss gemacht gewesen, also haben die Hn. Eldisten in Anschauung, daß auf seine Bitte man auser sonst gewönlicher Zeit zusammen komen, ihm zu einer Straffe zu geben auferlegt 4 Rthl. (Anm. 284.)

Ein andres Meisterstüd aus dem gleichen Jahre wies bei der Kürsche 69 solcher Mängel, bei dem Pelze dagegen 17 auf; daneben war die Arbeit "sehr tadelhaft, ganz unsauber und unsleißig gemacht, danberd sie begehrt ihm aufzuerlegen, einen andern Pelz zu machen, oder zum wenigsten sich nicht zu rühmen, daß es ein Meisterstüd wehre, sondern den Pelz zu zerschneiden und anderwerts zu verarbeiten. Beil sie es aber endlich den Hn. Eldisten anheim gestellet; als ist dem Burksch ein gutter Borweiß gegeben worden, und darnebenst mitgegeben, er solle sich nicht rühmen, daß man ihm zu gnädig gewesen, und also passiren lassen, vielweniger soll er den Meistern sich widersetzen, samb ihm zu viel geschehen, oder aus Neid etwas getadelt werden. Zur Strase ist ihm aus Gnaden auserlegt 12 Rthl."

Leiber läßt sich eine statistische Erhebung des prozentualen Anteils der teilweise oder völlig beanstandeten Meisterstücke, wie der "durchgefallenen", aber begnadigten Kandidaten an der Gesamtzahl der Meisterrechtsanwärter nicht ermöglichen, weil ja nur verhältnismäßig wenige Protokolle dieser Art aus der Zeit von 1546—1662 erhalten sind.

An der Hand beifolgender Tabelle möge die zeitliche Auseinanderfolge der einzelnen Stationen des Meisterstücks, soweit uns die Daten hierfür bei vier Meistern im Zusammenhange bekannt sind, klargelegt werden:

Jahr	Meister	Einge- weicht	Se- Ichnitt.	Meister- stück auf- gewiesen	Sefamt- dauer der Arbeit	
1590	Daniel Hiller	3. Upril	7. 211ai	18. Juni	$2^{1/2}$	
1592	Valten Sternbeck	1. Mär3		14. Sept.	61/2	
1592	Georg Radenbach	11. 2Mai	6. Juli	besteht nicht	-	
1595				14. Hug.		

Neben der allgemeinen Mittellosigkeit als Grund zur Nachsicht in der Auslegung der geltenden Prüsungsbestimmungen, die auch einem ehemaligen, wegen Armut ausgeschiedenen und unter die Pfuscher getriebenen Innungsgenossen den Wiedereintritt ohne nochmaligen Besähigungsnachweis (der Unkosten wegen) ermöglichte, erwirtte ausnahmsweise Fehlen des linken Daumens Dispens vom Meisterstück, allerdings gegen Erlegung einer gewissen Absindungs-

summe, wie wir bei ber Einwerbung des Kurschners Undres Merten aus Thorn 1577 bestätigt finden. (Unm. 285).

Es burfte ichlieflich noch am Plate fein, bas allerdings etwas weitschweifende Meisterdiplom des Breslauer Rurichners Jacob Buble, ber feine Meisterwurde zu Leipzig erlangte, vergleichsweise au unsern letten Betrachtungen mit beranzuziehen, umfo mehr, als fich bies Schriftstud aus bem Jahre 1652 in ben Breslauer Archivalien befindet. Buble, ein gebürtiger Breslauer, ber bafelbit bas Sandwerk gelernt hatte, war auf der Wanderschaft nach Leipzig gekommen, wo er sich zur Meistereinwerbung bei der dortigen Kürschnerzunft entschlossen batte. Das Diplom lautete alfo: "Wir hernoch beschribene, mit Nahmen Bartholomeus Voigt, Jetztiger Zeit Regierender Obermeister Hans Wille, Ionas Erstenberger, vnd David Assmus, verordnete Beysitzer und Eltisten, der gantzen Jnnung des Kürschnerhandwereks zu Leiptzig Thun khund, vnd fügen Jedermäniglich zu wiessen, denen dieser Schein vorgeleget oder gezeiget wirdt daß heute zu ende gesetztem dato, vor Unß, in gantzer löblicher Handwercks versamblung Persönlich erschienen ist, der Ersambe vnd Namhaffte Jungegeselle Jacob Buhl, vnd nach erbethener Verlaubnuß an- vnd vorbracht, wie E. E. Löbl. Handwerck wohlwiessend sey, daß Er lüngst verwichenen 16. Monatstag Juny dieses jetzlauffenden Jahres, seine auffgegebene vnd gebräuchliche vier Meisterstück, Nemblich vor daß 1. Einen Leib Pelz 2. Einen Nonnen Pelz 3. Einen Mönchs Pelz undt dann zum 4. Eine Nonnen Kürsche in wehrender Vier Wochen wie sich gebühret, nechst Göttlicher Verleihung vnd Hülffe, nunmehr verferttigt hette, darneben schuldigermaßen gebethen E. E. löbl. Handwerck, wolle dieselbe wie sonsten breuchlich besichtigen, welche seine Biete wier vor billich zu sein erachtet, auch Jhme zuverweigern nicht gewust, vnd Eines nach dem Andern über allen Vier Tischen besessen, vnd soviel befunden, daß Er die gedachten 4 Meisterstück, wie Sie Ihm von seinem außgebethenen Lehrmeister Herr Philipp Jacob Brauern alß Unserm Mit- vnd Obermeister vnterwiesen worden, verfertiget vndt damit bestanden, daß E. E. Löbl. Handwerck in betrachtung Er sich zuvor iederzeit im Leben vndt Wandel gehorsamblich gegen Unss bezeiget vndt vorhalten, deßwegen mit Ihme wohl condent vnd zufrieden gewesen, auch keine sonderliche Clage geführt werden können; dannenhero wir Jhm (gelibts Gott:) khünftiger Zeit, wann er seinen Christlich Kirchgang gehalten, vnd daß Ehebette beschrieten hatt, weiln es bey Unß also breuchlich, vnd vor Alters also hergebracht, daß keiner zum völligen Meisterrecht gelangen kan, bieß die Trauung vorrichtet, auff sein ferneres ansuchen

vnd Bieten, in Unsere Zunfft vnd Jnnung zu Einem Mitmeister auffvndt annehmen, vnd gerne willfahren wollen, Ihme auch auff sein
Bietliches begehren, deßwegen diesen glaubwürdig schein ertheilet:
vnd gelanget derowegen an Jedermänniglich nach Standes gebühr,
Unser dienstfreund- vnd fleißiges Bieten, Sie wollen diesen allen
wahren glauben beymeßen vnd Ermahnten Jacob Buhlen, Alle gunst,
beförderung vnd geneigten willen erzeugen, vndt dieser Unserer Vorbiete fruchtbarlich genießen lassen: daß wirdt Er vmb einen Jeden
nach erheischung seines Standes zu verdienen wissen, vndt wier seindt
es auch in gleicher maßen zu erwiedern, ganz willig vndt erbötig. Zu
mehrer bekräfftigung haben Wier Unser deß gantzen Löbl. Handwercks
Jnsiegel wissentlich auf diesen Schein gedruckt, vndt vnß im Namen
deß gantzen löbl. Handwerks eigenhändig vnterschrieben. Gesehen
vnd gegeben in Leiptzig den 16. July Anno 1652.

Bartholomeus Voigt, alß Regierender Obermeister.



Hans Wille, alß Beysitzer Jonas Erstenberger alß Beysitzer David Aßmus alß Beysitzer

Dieser Jakob Buhle blieb dann übrigens nicht als Zunftmeister in Leipzig, sondern wandte sich wieder nach seiner Heimat, um in Breslau als Schwiegersohn eines dortigen Bauschreibers sein Kürschnerhandwert zu betreiben. Es ist bezeichnend für den engberzigen Neib der dortigen Zunftgenossen, daß die Aufnahme dieses landsremd gewordenen Meisters in die Breslauer Innung nicht ohne gewisse Schwierigkeiten vor sich ging und erst von einer Resolution der Zunstversammlung abhängig gemacht wurde, auf die jener Bauschreiber, der die Riederlassung seines Eidams am Ort mit allen Mitteln betrieb, zweisellos Einsluß ausgeübt hat.

Bir erwähnten im allgemeinen Teil unserer Abhandlung mehrmals den 24 fl. betragenden Bermögens nachweis als weitere Ausnahmebedingung neuer Zunstmitglieder. Während man in frühester Zeit auf Borzeigen des Bartapitals bestand, um jede Verschleierung des Kapitalvermögens des Bewerbers unmöglich zu machen, hören wir noch im 16. Iahrhundert von Bürgschaften für das Borhandensein dieser Summe bei einwerbenden Meistern: "Es seynt", beist es in einer Eintragung aus dem Iahre 1536, "vor dy Ersamen Eldisten kommen der Erdar Hanns Heelman vnd Meister Baltazar scherenschmydt vnd habenn bekanth bey ihren gutten gewissen das In wol wissentlich ist das Caspar gabeler wol In vermugen sey der XXIIII

guld, die Er habenn sol czu seynen schnydt vnd Meisterrech des willenn dy czweyne Menner Erhaldenn beyn iren Eeden wo es von Nutten seyn würde."

Das Unseben, bas die Breslauer Rurschnerzunft weit und breit im Lande genoß, zeigt fich in ber Ungabl von Rorrefponben = gen, die erheblich über ben Rahmen bes Sandwertsmäßigen binausgeben. Eine Menge von Bittgesuchen und Unterftützungseingaben von Leuten, die mit dem Kürschnerbandwerk taum noch Begiebungen baben mochten, Gutachteneinholungen ichlesischer Rurichnerzünfte, Stipendienangelegenheiten u. a. offenbaren immer wieder die Freigiebigfeit ber Innung und bamit ben nie versiegenden Born ibrer Rapitalsfraft. Im Briefwechsel mit ben auswärtigen Genoffenschaften des Handwerks zeigt sich noch im 18. Jahrhundert ein erfreuliches Solibaritätsgefühl für bie gemeinjamen gewerblichen Intereffen fogar über die engeren Landesgrengen Schlesiens binaus, bas ichon aus bem meift warmbergigen, tollegialen Ton bervorgebt, in welchem ben Gutachten erheischenben fremben Gewertsgenoffen "ein erfreulicher Obfieg ihrer Streitigkeit erwunicht" wurde. Gelbft zu ber um 1700 alle Gemüter Breslaus bewegenden Frage der Notwendigkeit der Errichtung einer Universität nahm die Junft in einem Gutachten Stellung (1695). Ihr Bescheid lautete ablebnend, einmal aus religiöfem Bedenten, weil fie als erforene Suterin des Protestantismus' durch vermehrten 3uwachs polnischer Studenten eine Stärfung bes Ratholizismus' in Breslau befürchtete, beffen man fich bislang in ben größeren Stäbten Schlefiens unter ben Wirren ber Gegenreformation immer noch erfolgreich erwehrt batte. Sodann aber aus der Abneigung gegen bie Zügellosigfeit des damaligen, noch unter den Folgen des Dreißigiährigen Krieges entarteten Studententums des ausgebenden 17. Jahrbunderts, "die", verlautet in dem Bescheid der Breslauer Rurichneraunft, die doch als Berwalterin von Universitätsstipendien burchaus nicht dem afademischen Wesen unspmpathisch gegenübersteben mochte. "weber nach Gott, noch Obrigfeit, Professoren, Commendanten, noch was andern fragen und mehrenteils, in freier Disposition nach eigenen willen leben". - "Wie wurde wol", heißt es im weiteren Berfola bes Gutachtens, "bie in Freiheit gesetzte Studenten Menge au amingen, unfer Obrigfeit Gewalt wurde wol bier zu ichwach fein, und biriffe mol ein greuliches Blutbad, welches boch Gott in Gnaben abwenden wolle, bieraus erfolgen; und obgleich einiger Ruken etlichen Gewinnsuchtigen und neubegierigen wurde zuwachsen von einem ober bem anbern Studierenden; fo wurden fich wol fur Ginen Gutten. 10 Bettelhafte und liederliche Blut Egel finden, uns bif aufs Mart

durch allerhand Verdruß auszusaugen, unser Weib und Kinder zuschanden machen und alles gebrante Herzeleid anthun. Unsere Stubierende Landeskinder hier anzuhalten würde schwer halten, indem die Neubegierige Welt sich gerne an frembden Orten umbsieht. Würde also unsere Mutter Stadt . . . eine Futter Stadt des übershäuften unnützen Gesindleins werden."

Bas die Bunftalteften anlangt, fo war ihre Tätigfeit anfänglich natürlich eine ehrenamtliche. In ben frübeften Rechnungsbuchern, worin die Einnahmen und Ausgaben von 1389-1587 eingetragen find, tommt eine eigentliche Gebubr für bie Mübewaltung und Zeitverfaumnis des Junftvorftandes niemals vor. Die Junftgeschworenen gaben sich mit ben Festschmäusen, die anläglich ihres Amtswechiels "zur Aufrechnung" wie auch am Fronleichnamstage auf Untoften der Beche, zugleich wohl mit ihnen zu Ehren, geboten wurden, aufrieden. Go lefen wir beispielsweise im altesten Rechnungsbuch: .10 gr. zur vfrechnunge usgegebin". (1402); später erhöhte sich, biefer Betrag auf 1 Mart 1 gr. (1560) und 2 Mart 2 Pfg. (1576). Sierauf folgen die Berechnungen pro Quartal, und nicht mehr gum allgemeinen Jahresabschluß. Demenfprechend verbrauchte man 1601 bis 1603 an jedem Quartal "zu gemeiner Ausgabe" 1 Mart 30 gr., bann 1605 bis Mitte bes 18. Jahrhunderts 3 Mart 12 Grofchen ober 3 Taler Schles. Sierzu trat die bisberige Jahresabschlußausgabe mit 3 Mart (1588), ein Betrag, ber bis zur Mitte bes 18. Jahrbunderts auf 4 Mart 16 gr., bg. 4 Tal. Schles. stieg. Alle biefe Summen floffen anscheinend in den Beutel der Aeltesten; ein eigentliches "salarium", b. h. eine offizielle feste Besoldung berselben datiert erft feit 1588 bei ber Breslauer Rurschnerzunft, wo zum erften Male vermerft wird: "den zweien Ober Eldisten vor ihre Mühe und Versäumnis 9 Mark kl." Diejen Betrag, ber in neuer Talerwährung feit Mitte des 17. Jahrhunderts auf 8 schles. Taler lautete, empfingen die Aeltesten auch in der Folgezeit des 18. Jahrhunderts. Sierzu fam bann seit 1713 noch eine Ertraspende von jährlich 20 Talern zu einem Chrentrunt beim Amtswechsel. Es fette fich also am Schluß bes 18. Jahrhunderts das jährliche Zunftamtseinkommen der Breslauer Rurschnerältesten zusammen aus 1. einer "gemeinen Ausgabe" von 4 Quartalen zu 3 Taler = 12 Taler, 2. der Jahresabschlußausgabe von 4 Tal., 3. aus bem Salarium von 8 Tal. als eigentlicher Befolbung und 4. dem 20 Taler Rosten verursachenden Ehrentrunt; in Summa mitbin 44 Taler.

Mit dem Umtswechsel hatten die bisherigen Zunftältesten zugleich ihre bevorrechtigten Verkaufsstände auf dem Rathause abzugeben: "Eyne willekor ist geschen, das dy gesworn mit ern Eldisten gelibit vnd gelobit haben alt vnd iung mit wohlbedachtem mute, wenn do newe gesworn vffsitzin, so sollen dy zwee stete der gesworn abgen vnd in trewgin, is trete an, wen is antrete, das man sal zu sammyn ruckin, vnd das man denne vor bas me alle Jor zu mitvastin sal vsmessin."

Der Amtswechsel der einzelnen Geschworenen wurde regelmäßig in den Zunftbuchern anläglich des Jahresabschlusses, über den die abgebenden Aeltesten den neu erforenen Rechenschaft ablegen mußten, verzeichnet. Go lefen wir g. B. 1478: "Secuntur Exposita Senior(um) pellificum Michaelis Spigler et Cristoferi Stock". -Raft immer geschah biefer Memterübergang jährlich am Quartal Raftnacht (Cinerum). 3war findet man in frühefter Zeit, burch irgenbwelche Störungen veranlaßt, zwei- bis breimalige Ablösungen ber jährlichen Geschworenen, wie wir fie in ben Jahren 1404, 1406 und 1457 feststellen fonnen; boch verblieb 3. 3. 1408 bas anscheinend nur mabrend ber Monate November und Dezember an der Umtsausübung verhindert gewesene erfte Meltestenpaar nach seinem Wiedereintritt am Quartal Weihnachten auch bas ganze folgende Jahr über im Borftande der Bunft. Daß die Bahl der Geschworenen nicht einem bestimmten Modus unterlag, sondern vielmehr perfonliche Beliebtbeit beim Rate, Unseben und vor allem Wohlstand ibre Sand dabei im Spiel haben mochten, seben wir an der häufigen Wiederkehr nicht nur einzelner Meister, sondern sogar mehrerer Geschworenenpaare, ja fpater felbst ganger Gruppen im Rahmen einer Sippschaftsoligarchie. Bur deutlicheren Beranschauung dieser Tatsachen folgt in Tab. VII (a-161) des Anhangs ein Berzeichnis der Breslauer Kürschnerältesten von ihrem Amtsantritt des Jahres 1389 an bis 1700. (Unm. 286).

Nächst diesem Vorstande des Zechamts sungierten zu Breslau innerhalb des Verwaltungskörpers der Künschnerzunst noch je 2 Alesteste des Lehnamts und des die Patronatsgeschäfte von St. Christophori sührenden Kirchamts, sodaß der weitere Zunstvorstand sich aus insgesamt 6 Alestesten (3 Oberältesten) zusammensetze. (Anm. 287). Der Versall des Innungswesens äußerte sich am Ansang des 18. Jahrhunderts unverhüllt in der zuweilen nicht ganz einwandsfreien Amtstätigseit der Zunstältesten. Auf Caspar Hühner, der im Jahre 1707 nach häusiger Mühewaltung während eines Zeitraums von 41 Jahren, des ihm nur Undant, Alerger und Lasten bringenden Amts müde, seinen Vorsitz niederlegte (Anm. 288), solgten einige weniger löbliche Vertreter der Zunst als Leiter des Zechamts. So

mußte u. a. Martin Sone vom Aelteftentische ichimpflich abberufen werben, weil er "pankertiert" batte und trokbem gewaltsam im Amte verharren wollte. Im Jahre 1704 war man gezwungen, das Sauptquartal um acht Tage ju verschieben, nachdem ber eine ber Meltesten Schulden balber fein Umt im Stod hatte abgeben muffen, und 1713 wird die Amtstätigkeit des Aeltesten Gottfried Bald "gar schimpflich" genannt. Gegen bie Bermögensverwaltung bes Junftvorftandes erhoben die Jungmeifter mehrmals die ichwerften Unflagen wegen ungerechtfertigter Bereicherung besselben, namentlich in ber zweiten Sälfte des 18. Jahrhunderts, fodaß der einer alten Breslauer Rurichnerfamilie entstammende Rettor vom "Seiligen Geift" Sigmund Benjamin Rlose 1776 mit ber zeitraubenden und mubiamen Revision Jahrzehnte umfaffender Rechnungsbücher der Junft betraut wurde, bie allerdings nicht vermocht bat, tatfächlich vorgefundenen Unregelmäßigkeiten früherer Rirchamtsältesten binfichtlich ber gegen früher um fast 40% geringer anmutenden Einkunfte der Rirchenbeamten bis auf ben letten Grund nachzugeben: Der Berbleib gewiffer Raten lag nach wie vor im Dunkeln.

Der 3 unftbote ("nuncius", "zechzawir", "Zechsager", gewöhnlich "Bote" fchlechthin genannt) erhielt anfangs pro Quartal 6 bis 9 Grofden, fpater ftets 1 Bbg. Sierzu tam noch eine Neujahrsgratififation von 6 Groschen bis 1560, die bann bis 1735 um 3 gr. erhöht wurde. Außerdem empfing er mindestens einmal im Jahre einen Rod und por allem Schubwert, ober ein Rleibergelb bierfür. So lefen wir schon 1398 im altesten Rechnungsbuch: "nuncio Lorencz I rok gekauf vor I schock I gr. vn czu machin do von", im nächiten Jahr: " 16 scot lorencz dem boten vmb eyn rok", 1401: 23 gr. vmb 1 rok dem boten lorencz vn machelon", 1405, am Fronleichnamstage: "lorencz dem diner vor eyn rok vn vor snyde lon vn vor schun 34 gr.", 1467: "dem zechsager i Mark zum gewande". Bu Schuben befam ber Bote meift mehrmals im Jahre Beträge von 2-7 gr. Gelbft als ber bisherige Bote, "ber alte lorencz", bem neuen, Niclos v. b. Swepbnicz, im Jahre 1408 anscheinend wegen Altersgebrechlichkeit weichen mußte, empfing er ein Gnabengelb von 3-6 gr. pro Quartal, neben bem Gehalt des neuen Zechsagers, und gelegentlich wie früher Rock und Schube. Die auffallende Säufigkeit der Zuwendungen an Schuben für den Zunftboten darf uns nicht in Erstaunen setzen; fie findet ihre Erflärung in ber geringen Saltbarfeit ber bamaligen Stoffqualität, bei gleichzeitig ftarter beruflicher Abnutung burch bie Botengange. Sonft mare es boch taum zu erflaren, baf a. B. Dittel, ber icon nach zwei Jahren bem Niclos v. d. Swendnicz nach beffen Tobe im Boten-



Senftleben geb. ? Meister 10. 3. 1666 Littester 1681 gest. 1709



Johann Romoß geb. 1648 in Oliva Meister 1678 Altester 1690 seit 1693 Handelsmann gest. nach 1708



Senftleben geb. 1611 Meister 1639 Altester 1658 gest. 3. Okt. 1668

amt gefolgt war, mit 6 gr. um Schube gum Weibnachtsquartal 1416. 8 gr. zu Inpokavit, 3 gr. zu Iohannis und abermals zu Lucie mit gleicher Ausgabe vermertt fteht, also wohl an 3 Vaar Schuhe in einem Amtsight benötigte, was übrigens bereits für den Ausgabeetat bes Jahres 1404 bei seinem bamaligen Borganger festzustellen ift. In ben Jahren 1417-19 betrug bas oben erwähnte Rleibergeld für ben Boten 1 Mart. Besondere Dienstleiftungen an boben Festtagen, wie Beibnachten und Fronleichnam, wurden ibm bäufig mit 1-4 gr. entlobnt. Es icheint fich in folden Fällen zweifellos meift um bie Vilichten des Junftboten als Rerzenwart in der Junftfapelle zu St. Maria Magdalenen zu handeln, wo ibm das Entzünden der von den "lichtervnnen" (ben mit der Serstellung der Lichte beguftragten Nonnen) gefertigten Wachs- und Unschlittferzen oblag. Zuweilen entschädigte man ibn fodann fur Traglaften verschiedener Urt, wozu u. a. das Vorweisen des Wehrbestandes der Zunft beim Aeltestenwechsel seine Dienste benötigte; ferner war er ja vor allem hauptberuflich der "zechzawir", der die Zunftgenoffen zu den Morgenipracen und andern Ladungen auf Geheifs ber Aeltesten entbot, mofür er 3 Groschen als Trinfgeld einstreichen burfte. Sierzu bezog er ichlieflich noch ein fleines Nebenverdienst vom Rehren bes Bechbauses (24 fgr. späterbin) und Reinigen ber Leichentücher und sonftigen Bechgeräte (8 far.). Geit 1586 betrug bas Botengehalt 18 gr. (= 1 Bbg. 6 Gr.) pro Quartal; 1606 wurde es auf 1 Mark (= 32 gr.) erbobt. 1668 finden wir Quartalsbezuge bes Boten von 1 Taler 5-9 Gr. verzeichnet, sodaß die jährlichen Einnahmen bes Bedfagers aus Quartalsgelbern gegen 1700 4 bis 5 Rtl. ausmachten, wobei allerdings das Neujahrsgeschent seit Unfang des 17. Jahrbunderts mit einbezogen wurde.

Ueber die Pflichten und den Wirtungskreis des Zunstboten gibt uns wohl am besten Ausschluß eine allerdings erst aus dem Jahre 1743 stammende Zunstbotenordnung, die jedoch auf ältere Anordnungen dieser Art zurückgegriffen zu haben scheint. Es heißt bort, daß der Zechdote und sein Weib treu und verschwiegen sein sollen und weder auf dem Schmetterhause noch vor den Jüngsten über die Maßeregeln und Austräge der Aeltesten sprechen dürsen. Wenn der Bote etwas der Zunst Nachteiliges hört, soll er es melden. Ferner hat er den Aeltesten bei allen Zusammenkünsten und Anweisungen getreulich auszuwarten und bei wichtigen Verhandlungen derselben vor der Tür zu bleiben, ebenso alle Tage wenigstens einmal bei den Oberältesten sich wegen etwaiger Anordnungen einzussinden. Vor den Quartalen und sonstigen Zunstversammlungen unterliegt ihm die Instandsetzung

ber Materialien, für beren Berluft er haftet. Bu Winterszeiten bat er die Bebeigung ber Junftstube gu übernehmen und außerdem fur fichere Ausbewahrung des Zechhausschluffels und Einholung der wiederfäuflichen Binfen und anderer Gefälle Gorge zu tragen. 2015 Bergutung für feine Dienfte genießt er freie Wohnung, ift vom Bachdienst befreit, bezieht ein Quartalgeld von 1 Mart und befommt an jedem Jahrmarft fürs Rebren des Schmetterhauses 7 gr. 6 blr. und "von der Wanne" auf dem Schmetterhaufe 22 gr. 6 blr. Bon jeder Labung zu einem Zunftmitgliedsbegräbnis erhält er mindeftens 12 gr., für Uebermittlung der Botichaft eines Meifters im Rreife ber Innungsgenoffen 9 gr., für außerhalb ber Bunft eingehende Beftellungen an die Aeltesten ober einzelne Meifter 1 gr. 6 blr.; im Kalle ber Einforderung der Bunft zur Bestattung einer Person, die nicht dem Mittel der Rurschner angebort, gilt die ortsübliche Botenlohntare. Meistereinwerbungen, Aufnahmen und Freifprüchen von Lehrlingen fließt ibm bas übliche "Gratial" zu. Zieht man zudem in Betracht, baß er im Rahmen bes Kirchamts ber Junft ben Dienft eines Glodners bei St. Chriftophori zu verseben batte, wobei die Renntnis der polnischen Sprache als Empfehlung galt, so versteht man, baß im 17. Jahrhundert um dies einträgliche Botenamt, bas manchem armen Meister eine sicherere Eristens als sein Sauptberuf zu bieten vermochte, bei Bafang ber Stelle, wenn nicht gar icon in Erwartung einer folden, wiederholte Bewerbungen an die Aeltesten ergingen. Daß man übrigens selbst mit der Tätigkeit eines solchen Bunftboten mitunter trübe Erfahrungen machen mußte, zeigt fich 1594 an bem Meifter Salomon Veter, ber burch Unterschlagungen anvertrauter Innungs= gelber ber Bunft einen reftlichen Fehlbetrag von 28 Mart 22 Groichen verursachte, nachdem diese sich am Erbe des inzwischen Berftorbenen nicht völlig batte ichablos balten fonnen.

Nicht gerabe reichliches Material ift uns über die Tätigkeit des Zunftschreibers ("scriptor") bekannt. Er erscheint bei seiner sesten Besoldung an den Quartalen sast in der Regel mit dem Boten zusammen als Empfänger der gleichen Rate wie dieser. So lesen wir um 1398 mehrmals: "scriptori et nuncio 12 gr.", eine Summe, in die sich beide wohl zur Hälfte teisten. Später stieg dann sein Gehalt über 1 Bierdung pro Quartal (bis 1642) auf sährlich 4 Taler. Auch ihm wurden, wenngseich viel seltener als dem Boten, gelegentlich Beschenkungen mit Schuben zuteil, falls er nicht einen Zuschlass zu deren Anschaffung erhielt. Sein Name wird nur vereinzelt erwähnt; im Jahre 1407 scheint ein gewisser, mit dem Boten zusammen genannter "Segemunt" dies Amt bekleidet zu haben,

während 1413 bas Quartalsgeld neben dem Boten "Petro scriptori" ausgezahlt wird. Für Sonderleistungen, wie Aussertigungen von Dokumenten und Inventarverzeichnissen, strich er hin und wieder einmal 2 Großchen, bz. in einem Falle "vielfältiger Mühewaltung" 2 Taler ein (1646), während ihm im späten 18. Jahrhundert Beträge bis über 5 Taler dafür zuslossen. Hierzu kam bann, wie beim Boten, das übliche Neujahrsgeschenk von 6—9 gr., und seit 1668 eine ständige Extravergütung von 2 Tal. für den Rechnungsabschluß. Am Ende des 18. Jahrhunderts machten die Gesamteinnahmen des Zunstschreibers schließlich gegen $6\frac{1}{2}$ Rtsr. aus.

Reben bem Zunftboten und Schreiber benötigte die Zunft zuweilen bie Bemühungen von ein bis zwei Dienern, die bier und ba mit einem Trintgelb ober Geschent verzeichnet find, wie z. B. 1409 Au lesen steht: "Hannos dem dyner 26 gr. vor eyn rok vnd machelon". Db darunter Stadt= oder Ratsdiener in jedem einzelnen Falle gu versteben find, bleibe babingestellt. 1570-87 empfangen bie "älteften"- ober "Oberdiener" und die "gemeinen"- ober "Unterdiener" je 6 gr. jum Reujahr von der Rurschnerzunft. Als Obliegenheiten biefer Diener erscheinen: Einführen von Lehrlingen (2 gr.). Umschauen von Gefellen (4 gr.) und Rehren des Zechhauses in späterer Zeit, nachdem ber Zunftbote biefer Dienstleistung enthoben war. 1608 wird pon zwei Dienern der "umschauende" und der "tehrende" Diener pro Quartal mit 5 gr., ber "aufwartende" Diener mit 6 gr. entlohnt, und 1642 boren wir zu guter Lett von einem "Amosendiener", ber als Empfänger eines 18 gr. betragenden Trintgelbes am Quartal Beibnachten gebucht wird.

Mas die Morgensprachen der Breslauer Rürichner anbetrifft, so wurden, wie der dafür gebräuchliche Rame besagt, alliährlich in der Regel 4 folder "Quartale" ("Quatuor tempora", "Quatember") abgehalten, an denen 1 Groschen, der "Quartalsgroschen" ober bas "Quatuortemporageld" (1464), als Bunftbeitrag von jedem Meifter in die Lade fiel. Die Gumme ber Quartalsgelber betrug in den Jahren 1464-66 5 Bierdung bis 4 Schilling, Ende des 16. Jahrhunderts 24 gr. bis 3 Mart 16 Groschen pro Quartal, während 1615-16, 1624-39, 1640-44, 1668 a. B. feste Quartalseingange von 3 Mart 12 Grofden vorliegen. Das Rechnungsjahr der Junft, mit dem Bortrag ber Jahresabichluftrechnung und bem Meltestenwechsel, begann am Conntag Invotavit, nach ber Kaftnachtswoche, um die britte Stunde; biernach bieg bas Sauptquartal "Quart, Fastnacht", "Cinerum", "Jnvokavil", seltener "Mittfasten", wenn es erft verspätet abgehalten wurde. Das zweite

13"

war das Quartal Pfingsten ("Trinit.", "Johannis", "Simonis et Judae"), das dritte Michaelis ("Oruce", "Orucis", "Exaltat. Orucis" nach dem Tage der Kreuzeserhöhung also benannt), das lette Weihnachten ("Lucie", bz., wenn es erst verspätet nach Neusahr siel: "Trium regum", "drei Könige"). In den unruhigen Zeiten der Städtesehden und Zunstaufstände am Ansang des 15. Jahr-hunderts, sind Zusammenlegungen se zweier Termine nichts Ungewöhnliches, so 1419 Invoc.—Iohannis und Mich.—Weihn., sodaß zwischen 1402 und 1422 mehrere Jahre nur 2—3 Quartale zu verzeichnen haben.

Später wurden bann die Quartalsversammlungen auf Montag verlegt. Ueber bie Geschäftsordnung biefer Sitzungen find wir eigentlich erst burch eine näbere Unweisung bes Jahres 1690 genau unterrichtet, die wohl auf altere Ufancen ber Bunft gurudzuführen fein mag. Danach follte am Sonnabend nach Kaftnacht zunächst mit ben Borarbeiten fürs Sauptquartal begonnen werden, indem die Jahresabichluftrechnung von den ausscheidenden Aeltesten fertiggestellt und ein Voranschlag der bevorstebenden Quartalsunkoften gemacht wurde. Zugleich legte man die Lifte ber neue Feuerloschverpflichtungen für das kommende Umtsiahr an und arbeitete einen schriftlichen Bericht an bie nächsten Meltesten über die stattfindenden Memterveränderungen aus. Um Mittag bestellte sodann ber Junftbote zwei von ben bisberigen Aeltesten erforene Meister aufs Zechbaus zur Abnahme ber Jahresabichlufrechnung, bamit beren Richtigfeit vor ber Berlefung auf dem Sauptquartal bestätigt werden tonnte. Ueber bieje von den abgebenden Aeltesten erwählten Bertrauensmänner beißt es 1697: "die Aeltesten sollen zwei Meister fiesen, nachdem zuvor die Jüngsten wiederholt solche Meister erwählt, so weder schreiben noch rechnen tonnten, wenn fie nur vermeint, bag fie wider die Elteften waren". Der Berlauf ber eigentlichen Sauptquartalsversammlung am Montag ging folgendermaßen por fich: Zuerft wurden die anwesenden Meifter burch Namensaufruf nach bem Meifterregifter festgestellt: bann folgten die Verlefung ber Zunftartitel und der Reuerloschordnung, Umfragen und die Bekanntmachung der Jahresabschluftrechnung. Sierauf schritt man zum Aemterwechsel ber Aeltesten, unter Mitteilung ber neuen Meifterämter, nabm Legatberichte, Einfammeln des Quartalsgroschen und schließlich Aufnahme und Freisprüche von Lebrlingen vor, worauf noch die laufenden Ausgaben erledigt wurden, und die Ausfertigung der verschiedenen Trintgelber und Gratiale den geschäftlichen Teil ber Sitzung beschloß, an ben fich ein uppiger Schmaus reibte. Rurger gestaltete sich naturlich ber Bergang ber

Nebenquartale im Jahre: Borlesung der Handwerksartikel, Umfragen, Aufnahmen und Freisprüche, Quartalsgroschenkollekte, Laufende Ausgaben. Außerhalb dieser Termine pflegten ferner die Aeltesten im Winter seden Montag, im Sommer vierzehntäglich auf dem Zechhause wegen Einbringung der Monat- und Soldatengelder zusammenzukommen.

Ju ben eben erwähnten Meisterämtern neben den Funktionen der Aeltesten gehörten mehrere zunstwerordnete Meister, benen die Aufsicht über die gewerbepolizeilichen Angelegenheiten der Innung oblag. Als solche wurden jedesmal am Hauptquartal neu berusen: 2 "Umgeher", 2 Gesellenbeisister, 2 zu den "gemeinen Almosen", 6—8 (1591—1619), später 4 (seit 1635) "Umschauer", 2—8 zur "Bendite" (dem Jahrmarkt), deren Anzahl seit 1637 regelmäßig 4 betrug, und 6—7, später 3—5 zum Aufspüren der Psuscher. Daneben erscheinen gelegentlich als "des Boten Bürgen" 4 (1597), sowie seit 1681 2 die Kornaussicht sührende Meister. Wir sehen also, daß unter Umständen der achte Teil der gesamten Meisterschaft unterwegs sein mußte, um den Geschäftstreis der Junst ordnungsgemäß mit seinen Obliegensheiten auszusüllen, selbst wenn wir annehmen, daß sich die einzelnen Ausschlaften und nicht alle gleichzeitig ührer Lemter walteten.

Bon äußerst frub entwickeltem finanzwirtschaftlichen Geifte zeugt die Art der Rechnungslegung ber Weltesten vom Ende bes 14. Jahrhunderts bis in die neueste Zeit hinein, die es mit sich brachte, daß fie für jedes Konto eine besondere Raffe einrichteten, woburch eine größere Marbeit und bessere Uebersicht erzielt wurde. Schon die Trennung ber brei Sauptamter Bech-, Lehn- und Rirchamt diente neben der Entlaftung der Amtstätigkeit der Aeltesten diesem Umstande, was aus der gesonderten und voneinander ganglich unabbangigen Buchführung biefer brei Berwaltungsabteilungen ber Bunft beutlich erhellt. Für unsere 3wede fommt nur ber Etat bes Bechamts in Betracht. Wir muffen uns im engeren Rabmen biefer Abbandlung. in Unbetracht des jo überaus reichhaltigen Materials ber Rurichnerrechnungsbücher Breslaus, bas einer fpeziellen finang- und fulturbiftorifden Untersuchung manche Funde, jedenfalls aber des Intereffanten mehr wie genug bieten burfte, leiber fo furz wie möglich zu faffen fuchen. Es jei zunächst auf die Jahresabschlufrechnungstabellen VIII a-it im Anhange unferer Abhandlung bingewiesen, die einen Jahrhunderte umfaffenden Ueberblid über die Entwidlung der Bunftfinangen gewähren.

Die älteste vollkommen erhaltene und zugleich flar zu ent-

giffernde Abichlußrechnung ift uns aus bem Jahre 1401 im früheften Rechnungsbüchlein überliefert; fie entspricht in ihrer außeren gaffung ben bereits von 1389 an in nur zerfallenen Bruchftuden porbandenen Spuren folder Aufzeichnungen, und sautet: "anno dm. Millesimo cccc primo habin geantwort Johan . . . sponsbrug ffranczko cruceberg Nicolas Newkirche vn Vinczenz Sponsbrucke IIII Mark minus III gr. paratam pecuniam". Alehnlich ift eine spätere Buchung aus bem Jahre 1467 gehalten: "Jtem Jorge Schaulcz vnd Ernst Seydil hot geantwort den Newen Eldisten alss nemlich Steffen Seydiln vnd Andris Tynczmann eyne sume geldis also vil als I guldin an bereytim gelde vnd IIII mrg. pfge. an gewissir schuld ano 1X VII mo". Edilieklich folge noch bier ein Buchungsfat aus ber erften Sälfte bes nächsten Jahrbunderts: "1529. dy Eldestenn haben rechnung gethon auff das 29 Jar vnnd haben vn Im Vorrath gelassen XXXXVIII klene mk. an bargeldt vnnd an scholt", sowie aus bem 17. Jahrhundert: "1642. Was wir Carl Körnichen und Hans Vetter nach H. Jacob Wolffens und H. Daniel Sixens Fastnacht 1642 getoner Schlusskrittung bis ao 1643 Fastnacht bei der Zechen an Korn, Gerste, außenstehenden Schulden und bahrem Gelde haben empfangen nemblichen 1046 Taler 21 gr. 11/2 hl.".

Nach der gunftigen Kinanglage ber Breslauer Kurschnerzunft im 15. und 16. Jahrhundert brachten die Kriegswirren und bedeutende Prozektoften bei Kompetenzfonfliften und anderen langwierigen Streitigkeiten um die Mitte bes 17. Jahrhunderts ichwere Einbugen, was am besten baraus bervorgeben bürfte, daß man sich am Unfange des nächsten Jahrhunderts zum Berkauf des Zunfthauses genötigt fah. Dennoch vermochten diese und ähnliche verzweifelte Gegenmaßnahmen zur Bebebung ber Kinangnot die Ginnahmen und bamit ben Raffenbestand nicht wieder zu fördern. Als nach den schlesischen Kriegen ichlieflich nur noch 120 Rifr. ber Lade verblieben, mußten gur Beftreitung der Ausgaben Unleiben gemacht werden, wahrscheinlich bei ungenannten wohlhabenden Zunftmitgliedern, die mit Borichuffen von 18 bis 25 Taler ber Innung die Dedung ihres notwendigften Bedarfs ermöglichten. Trogdem verfügte bie Junft 1788 nach ben Aften bes Breslauer Magistrats über nur 170 Taler Kapital; nicht viel beffer ftand es damit um die Mitte des 19. Jahrbunderts (Unm. 289).

Nicht berücksichtigt ober nur flüchtig einmal gestreift sind in den Jahresabschlüssen die Sonderkasse zum Konventgelde, der "Bußenbeutel", in den die Strasgelder kamen, die Kasse für das "Gebratensgeld" der einwerbenden Meister und die genossenschaftlichen Einkaufkonten für Schmer, Salz, Kreide und Korn, abgesehen von dem einmal erwähnten "Armer Leutebeutel", aus dem 1589

einem Meister 2 Taler geliehen wurden. Diese seinere Differenzierung hört mit dem Niedergang der Zunftsinanzen im 18. Jahrhundert, der jede Aftivreserve illusorisch machte, auf, indem ein Konto der Kreditor des andern wurde, weshalb dann manche spätere Ausgabe oder Einnahme der bislang gewohnten wünschenswerten Klarheit mehr und mehr entraten läßt.

Wenden wir uns bem Saushalt ber Breslauer Rurichnerzunft im einzelnen zu, fo treffen wir unter ben ordentlichen Musgaben bes 15. Jahrhunderts Entlöhnungen für den Bunftboten und -ichreiber, gewisse Tor- und Turmwächter, Die Stadtfnechte, beren Silfe fich bas Gewert beim Auffpuren von Pfuschern mit bediente, für die "Raftenführer", benen der Transport der Zunftgeräte aus dem Bechbause anläglich bes Aeltestenwechsels und beren Burudichaffung und Aufbewahrung an alter Stelle oblag, wofür fie, wie die Stadtfnechte, jedesmal 2 gr. erhielten, für Rehren des Zechhauses (3 gr.). Undre regelmäßig wiederfebrende Aufwendungen betrafen Buwenbungen an das Konvent gur Winterszeit, die aus freier Lieferung von Sola und Roblen, Festgaben von Striegeln und Giern zu Weihnachten und Oftern bestanden, Trinkgelber für ben Glodenläuter zu St. Christophori, den "Ranzler" zum neuen Jahr (2 fl.), den obersten Stadtbiener (1 2bg.), die Lichterin fur Unfertigung ber Bachs- und Unschlittkerzen (101/2 gr.), für das Rebren der Rapelle, das "Fegen", Einölen und die Aufbewahrung des Harnischs auf dem Rathause, für die Gesellenschaft zum neuen Jahr. So kommt namentlich in ber zweiten Sälfte des 15. Jahrhunderts der eben erwähnte "Rangler", das ift der erfte Rangleibeamte der Landeshauptmannschaft, mit dem fich die Bunft aus nicht erfichtlichen Grunden gang besonders gut gu ftellen für notwendig befand, unter ben regelmäßig zu Reujahr Bebachten immer wieder vor; fein Ehrengehalt bildet zugleich ben weitaus bochften ordentlichen Ausgabepoften ber Junft. Ihm wurden 1471 ein marberner Sut, im nächsten Jahre ein Rodpelg, später 6 Gulben zur Anschaffung eines Fuchspelzes verehrt. (Unm. 290).

Bon den außerordentlichen Ausgaben fallen die meisten soeben als regelmäßig wiederkehrend charakterisierten ordentlichen Posten unter diese Rubrik, wenn sie nur gelegentlich, bei besonderen Anlässen, den Zechbeutel in Anspruch nehmen. So die Sonderbemühungen von Leuten, deren Dienstleistungen die Junst in einzelnen Fällen für sich benötigte, worunter z. B. solche außerhalb des Handwerksbetriebes erforderliche Leistungen der Gesellen sielen, die sich meist aus den Pflichten der Beobachtung des religiösen Kultus', des Wehr- und Wachdienstes ergaben, wosür eine Beisteuer zur Zehrung und zum

Biertrunt ber babei Beidaftigten üblich mar. Kriegeriiche Unternebmungen mußten in Zeiten städtischer Rebben bäufig genug von den Bürgern gefördert, mit Mann und Roft ausgerüftet und unterhalten werden. Für gewöhnliche Wach- und Transportleiftungen belaftete man die Zunftfasse mit nur wenigen Groschen; reicher wurden ichon die ferzentragenden Gesellen der Kronleichsnamsprozession des Jahres 1422 bedacht, die damals eine besonders freigebige Bergütung von 3 Bierdung 3 gr. 4 bl. für ihre Bemühungen erhielten. Sierzu tamen bann noch Ausgaben für Wachs, Schmer, Bauten am Zechbaus und ber Zunftfapelle, wie überhaupt allerlei firchliche Aufwendungen. Sobe Repräsentationstoften erwuchsen ber Junft namentlich bei feierlichen Empfängen von Kürften und anderen bochgestellten Bersonen. So erfahren wir icon 1413 von einer für die bamaligen Zeiten gang beträchtlichen Ausgabe von 20 Mart für bie Göldner auf bem Ratbause und 15 gr. "vff die weppener, do die fürsten vff dem rothus waren". Bei der Anfunft des Konigs Wenzel in Breslau vermeldet das älteste Rechnungsbüchlein eine Ausgabe von 1 Schod weniger 4 Groschen für Wachs zu Stedlichtern und 7 gr. Arbeitslobn für beren Anfertigung und Anbringung auf Tragbolgern, mit beren brennenden Lichten man dem Landesfürften entgegenzog, und ebenfo verursachte der Auszug Wenzels Aufwendungen an "Lepmit", Rerzen, Effen und Trinten. (Unm. 291). 211s Sochffumme für folche und ähnliche Zwede erscheint 1424 eine Beifteuer von 22 Mart für die Söldner zu einer Beerfahrt gen Böhmen. Bon Ausgaben zu Geichenfszweden, die meift in Gaben von Pelzwert bestanden, seien aus ber früheften Zeit ber Ueberlieferungen erwähnt: 1403: 2 Mart au einer "groczyne kurse der pleneryne", 1399: "I schok ane II gr. vor eyn pelcz petir plener", 1390: "I pelcz petir neidirs hausfrau", 1404: Schube von ungarischen Fellen von Caspar dem Müberer für 3 Bbg. erfauft, die die Brüderichaft tommenden Michaelis bezahlen foll, dann begegnen wir abermals bem Veter Plener auf bem Ratbaufe mit einem geschenften Velz und einer schwarzen Schaube. 1408 erhalt "Hannos de swidenicz" 5 Groschen für ein Paar Schuhe zu Pfingften, 1405 Peter Rlettendorf 2 Mart zu einem Delg, 1420 beißt es: "Dedimus Jocob Schonermeln 6 schilling vor eyn pelcz", awei Jahre später: "Czenczelern von der brudirschaft wegin eyn hezin pelcz pro 6 Schillinge", 1464 erhält ber Schöffenschreiber 1 Gulben "vor eyn hutteleyn", der Kangler außer dem jährlichen Neujahrs= geschent noch 4 fl. und 1 Wog, für einen Delz und im selben Jahre bucht man "8 gr. vor eyn hutteleyn deme der kursenhauß off vnd czu slewst". Im nächsten Jahre erscheinen ferner "exposita" von "26



Sotischer Altar der Kürschner-Innung aus der Maria-Magdalenen-Kirche in Breslau.



Sotischer Altar der Riirschner-Innung aus der Maria-Magdalenen-Rirche in Breslau.

Schillinge pfennige vor eyn marderynne hutteleyn Jeronimo". "I goldin vor eyn Schonwerg hutteleyn", 1470: ein marberner Sut für ben Rangler, 1472: 5 Bbg. für 3 Marder, 2 fl. für 1 Biber, 8 gr. für 2 Marberbutlein als "Machelohn" und 4 Schillinge für 3 Marber, 1478: 1 Mart für eine littische Schaube. (Unm. 292). Un Ausgaben, die auf das Ronto "allgemeine Untoften" zu feten find, finden wir por allem folde, die durch die Inftandsetzung des Indentars und den Geschäftsbetrieb ber Junft veranlagt wurden, als: 1399: 8 gr. fur Bante und Solgarbeiten, 1401: 14 gr. fur eine Labe "vnd das slos czu bessirn", 1404: "I gr. das man dy benke hoch gestellet dy in dy brudirschaft gehoren". bierauf: "8 gr. vor dy vir benk of dem rothuze das wir sie andirs habin machin". Im Jahre 1405 bort man von einer Ausgabenrechnung von Sandwertsarbeiten beim Kapellenneubau an St. Maria Magbalenen: 3 Mt. 6 gr. Lohn für die Tischler, für die Maler 10 gr., die Schloffer 3 2bg, von Schloft, Gifenband und Zubebor; fpater gab man bem Glaser 12 gr. für eine Reparatur am Rapellenfenster. Im Jahre 1404 erhielt anläftlich einer Bestattung ber Tischler für Sara. Schloß, Rerzenlade und "Palpetum" 2 Mart, ber Maler für Bemalen bes Sarges einen nicht verzeichneten Betrag. 1413 verfertigte der Schloffer Tige ein Gitter für die Bunftfapelle um 5 Mart. Nehmen wir gleich in biefem Zusammenhang einige Stichproben aus bem 16. Jahrbundert bingu, fo lejen wir g. B. 1562 eine Ausgabe von 1 Mart 22 Gr. bem Tischler für ben schwarzen Tisch und bie Bante bagu in ber großen Stube (Bunfthaus?), von 3 Mart 1 Gr. 18 Sl. bem Tijdler und Schloffer wegen ber neuen Almer (Band-Schrant) zur Binsbriefaufbewahrung, sowie fur einen weiteren ins Zechbaus gefertigten Tisch 1 Mart 17 gr. 6 bl. — Richt minder erforderte die Führung der Zunftbucher und die Ausfertigung von Schriftstüden aller Urt fleinere Untoften fur bie Innung. Beispiele bierfür mählen wir: 1400: "2 gr. vmb permynte vnd vmb pappir", 1402: "I gr. vmb pappir", 1464: 3 gr. vmb I buch pappir". 1410: "3 gr. vor eyn buchleyn, do man dy wilkur yn geschrebin hot", (,,3 gr. pro scriptura sicut unus libellus est factus wilkor").

Neben diesen genannten Ausgaben des 15. Jahrhunderts fommen noch solche verschiedener Art in Frage, wie für die Bestätigung von Statuten durch die Obrigkeit, für den Baudenzins auf dem Rathaus und endlich ganz allgemein unter dem Titel "von des hantwerkis wegin" kurz vermerkte Eintragungen. Ueber die Ausgaben für Zechen, Trinkgelage und große Festschmäuse, die namentlich am Fastnachtsquartal und zur Fronleichnamsseier jährlich Summen ver-

schatten stellen, wäre am besten noch besonders zu reden. Ebenso werden wir die oben erwähnten genossenschaftlichen Einkäuse der Zunft an Schmer, Salz, Kreide und Korn noch näher zu berühren Gestegenheit haben.

Unter ben ordentlichen Ausgaben bes 16. und 17. Jahrhunderts findet fich gunächft wieder ber Rangler mit feinem Reujahrsgeschent von nur noch 1 fl., mahrend Schreiber und Bunftbote ftatt bisher 8, nunmehr 17 gr. beziehen. Sinzu tritt die Ausgabe für ben Befehlsbaber mit 1 fl., ben Profurator (1 Tal.), die faiferliche Steuer vom Zechhause mit 6 bis 12 Mart, bas Salarium ber amei Oberältesten mit 9 Mart, ein ftanbiger Beitrag zur Kaftnochtsgeche ber Meifter mit 3-10 Mart, die Solgrechnung für Seigung bes Zunfthauses (3-4 Mart), mahrend ber Sarnischfeger regelmäßig 1-2 Mart, ber Zunfthauskehrer 8 gr. und ber Glodenläuter au Neujahr 10-18 gr. beziehen. Daneben werden laufend verzeichnet: Ausgaben für Waschen ber Zunftleichentücher, für Neujahrsgratififationen an die Ober- und Unterdiener gur Belohnung für bas Ermitteln von Störern, fur wiedertäufliche Binfen vom Bechhaus, für Reinigung des Kirchengestübls, jum Pfingftfonigsschießen (meift 3 Mart 18 gr.), für bie Diener wegen bes Umschauens (3 Gr.), für Diener und junge Meifter abermals wegen Auffpurens von Pfuidern, für ben Schreiber und Boten (pro Quartal 1 Mart 4 gr.), sowie fur letteren außerdem 28 gr. 6 bl. wegen Besorgung von Binsquittungen; nachftdem: die "gemeine" Ausgabe für jedes Quartal (1 Mart 6 gr. - 2 Mart) und die Anschaffung des jährlichen Ralenders (1 gr. 6 bl.). — Gegen bas 18. Jahrhundert bin erhielt ber Kangler regelmäßig 1 Tal. 9 gr., indes man Zunftboten und Bunftschreiber mit 9 gr. zu Reujahr abfand.

Fast unübersehbar gestalten sich nunmehr die außerors dentlichen Ausgaben der Zunst; es sei daher dem Versasser versönnt, eine rein willfürliche Auswahl unter denselben zu tressen, soweit sie privatwirtschaftliches Interesse für sich in Anspruch nehmen dürsten. Da legten denn vor allem die langen Kriegswirren des 16. und 17. Jahrhunderts zunächst die Pslege einer ausgedehnten und reichliche Gaben beanspruchenden Wohlsahrtssürsorge zugunsten der unzähligen Opser sener Zeitepoche der kapitalskräftigen Kürschnerzunst ans Serz. Daß sie dieser sittlichen Forderung des Christentums nach Krästen entsprochen hat, dasur zeugt die uns überlieserte Menge der Almosenempfänger, deren Zudrang wahrlich keine geringen Ansforderungen an den Zunstbeutel stellte. Wir haben schon einmal im

Berlaufe unferer Abbandlung auf die burch religiofen Fanatismus verfolgten und pertriebenen Meifter fremder Sandwerke, Geiftliche, Schüler u. a., auf all bie vielen verarmten "abgebrannten", invaliden. burch langwierige Rriegsgefangenschaft bei Turten und "Mostovitern" an Leib und Geele berabgefommenen ober mit sonftigen Gebrechen behafteten Gewerksgenoffen, Solbaten, ebemaligen Gefellen hingewiesen, die jum großen Teil weit aus ber Fremde, aus allen Simmelsftrichen, wohin fie die Laune des Kriegsgottes verschlagen, ibres Meges gezogen tamen. (Unm. 293). - Saufig begegnen uns ferner Ausgaben für Schreibutensilien aller Urt, so awischen 1586 und 1587 in acht Monaten allein Unichaffungen von 6 Büchern, Papier (au 5 gr.), Tinte, Streufand, grunem und gelben Wachs, Febern, einem "Pergamen" und einem weiteren Buch Papier (8 gr. 3 Pfg.), im nächften Jahre von einem neuen Junftbuch um 1 Mart 13 Gr. und bem zweiten Lebrfnabenbuch, im Jahre 1589 um 1 Mart 3 Gr. 6 Pfg. Diesen Aufwendungen nabe verwandt ift der Kapitalsverbrauch ber Bunft für "Zeitungen", b. h. Nachrichten aus fremben Landen, Ruriere, Genbichreiben, Junftstatuten; jo zahlte man 1597 für einen Zunftbrief dem Ratsschreiber und Kanglisten 9 Mart 18 Gr. einem Boten mit einem Brief nach Liegnit 16 gr. - Starte Unforderungen an die Zunftkaffe stellten sodann die vielen Renopationen und Umbauten des alten Zechbauses, auf deffen Grundstück im Jahre 1666 ein Sinterbaus errichtet ward, bei bem fich bie Bauunkoften auf die ftattliche Summe von 924 Taler beliefen. Was ben ohnehin genug gerrütteten Junftfingngen ein weiteres startes Defigit verurlachte und bei dem funfgig Jahre fpater erfolgenden Berkauf biefes Gebäudes eine gang unangebrachte Aufwendung war, umfo mehr, als erft um 1580 baselbst eine rege Bautätigkeit an bem damals mabricheinlich von Grund auf in Stein neu errichteten Saufe eingesett batte, wie die Rechnungen ber Bauhandwerfer beweisen. Bu ben Inventaranschaffungen dieses Zechhauses gehörten eine neue Zunftlabe für 7.14 Mart (1566), Glafer um 4,10 Mart, vier Leuchter und ein grünes Tischtuch von 101/2 Ellen um 2,30 Mark. Bei bem Neubau im Jahre 1580 betrug die Tischlerrechnung wegen ber Kenfter, Turen, Stubendielen allein alles in allem 15,6 Mart: eine frühere Maurerforderung für Arbeiten am Dach des Zechhauses lautete gar auf über 50 Mark. - Gang besonders aber bildeten bie unregelmäßig wiederfehrenden, gang unberechenbaren und jeden Boranichlag bes Etats über ben Saufen werfenden Schakungen, wie bie faiferliche Steuer und die türkische Rriegswehrsteuer, neben Rontributionen burchaiebender Beeresteile eine ichwere Belaftung für bie

Raffe der Bunft, deren enorme Progeftoften bei Rompetengtonflitten und gang zwecklosen Rebden wider die bezweifelte Bunftebrlichkeit eingelner Bewerber um die Mitgliedschaft schließlich zu völliger Auflöfung des einst so reichen Kapitalsvermögens führten. (Unm. 294.) Beitere außerordentliche Ausgaben erwuchsen ber Junft 1560 aus einer Berehrung für die Gesellen "wegen des Spiels" (Fastnachtspiel?) in ber Sobe von 2 M. 8 gr., einer Beifteuer fur bas viele Leichentragen ber Jungmeifter (1 M. 12-16 gr., 1568), zu Sochzeiten berfelben (3.12 und 4.16 Mt., 1622), einer weiteren Berehrung von 1 Ml. 4 gr. "für bie Versonen, so bas Spiel ober Tragodie von ben fechs Kämpfern gespilt", aus Begrabnisunterftützungen für Todesfälle in den Familien armer Zunftgenoffen (1.4-16 Mt.). Zu folchen von ber Bunft wiederholt bedachten Personen geborten außer bem icon früber einmal gestreiften Neujahrsgratulationspoeten Georg Reuter, ber gegen Entgegennahme von Geldgeschenken in ben Jahren 1607-19 bie Bunft mit seinem bombaftischen Schwulft über Gebühr au perherrlichen wufite, bis der Tod seinen aufdringlichen Lobhudeleien endlich ein Ziel setzte, noch einige weitere "Dichter" und "Romponiften", die fich mit ihren "ber Zeche gum Ruhm und Ehren" gewidmeten "carmina" im Anfange des 17. Jahrhunderts Trinfgelder von durchschnittlich 16 gr. einzubeimsen verstanden; ein sehr bobes Gratial wurde, um das weitgebende Intereffe der Breslauer Rurichner für Geiftesprodutte ber verschiedenften Urt zu beweisen, im Jahre 1623 bem Magifter Joachim Pollio für feine gedruckte Gratulations= predigt anläglich der Einnahme ber Festung Glat zuteil, nämlich 15 Taler. (Unm. 295). Das Jahr 1743 verzeichnet ein Subsidium an einen Rurschnergesellen aus Vegau (Sachsen), ber zu Breslau zur Berteidigung auf der Wanderschaft als auch "zur Ehre des Sandwerts" die Rechterfunft erlernt und zur Vorführung derselben vor der Bunft Untoften gehabt batte. Neben einer vereinzelten Ausgabe im Jahre 1610 für "ein Paar Brillen in die Beche" mehren fich im 17. Jahrhundert die Spenden von Wein, an dem fich selbst der Zunftbote 1662 einmal mit einem Quart erlaben durfte. — Erwähnens= wert waren ichließlich etliche Gesellenbrüderschaftsbeibilfen für Die Berberge (Reparatur des Berbergsichildes), die Renovation des Gesellenftübleins auf dem Allerbeiligenhospital, wie überhaupt Unterftütungen armer, alter ober fieder Gesellen, und Beifteuern zu Begräbnissen von Altgesellen.

Auf die Ausgaben im 18. und 19. Jahrhundert einzugehen, würde hier zu weit führen; es sei nur bemerkt, daß sich die Aufwendungen für Patrone, d. h. Anwälte und hobe, einflußreiche Leute im Rate ber Stadt, die ber Innung bei Pfuscherftreitigkeiten und Entwürfen neuer Statuten ober Prozessen mit Rat und Tat beiseite ftanden, ftandig mehrten. (6-50 Taler). Statt des bisberigen jahrlichen Chrentrunts erhielt ber ratstommissarische Junftbeisiger, ber "Berr Uffeffor", von 1737-45 ftets einen filbernen Löffel. Die Gunft biefes fleinen Potentaten wurde auch sonft formlich erfauft: er erhielt bei jeder Gelegenheit "douceurs" und wurde zu den Quartalsversammlungen bei schlechtem Wetter in einer Ganfte getragen; seit 1765 bewilligte ibm die Zunft ein festes Honorar von 16 Talern jährlich. Wir laffen zum Ausgange biefer Betrachtungen noch einen furgen Auszug ordentlicher Ausgaben aus dem Etat des Jahres 1736 folgen: "Quartal Faftnacht zur gemeinen Ausgabe 3 Tal., bem Befehlshaber 1.9, Bechschreiber 1.9, Bechboten 0.32, ben älteften Dienern 0.12, zur Bafche ber Zechgerate 0.12, zur Reinigung bes Bechbauses und =gerätes 0.29.12 Taler: bem Korporal zum Pfingstzuge 1/2 Bier = 2.18 Taler, ben Tambourn 2.18 Tal.; Quartal Trinit. zur gemeinen Ausgabe 3.-, bem Zechschreiber 1 Taler, bem Boten 32 gr.; Quartal Mich. zur gemeinen Ausgabe 3 .- , bem Zechschreiber und Boten wie vorher; Quartal Trium regum gur gemeinen Aufrechnung 4 .- , ben Aeltesten jum Salarium 8 .- , bem Bunftschreiber für die Abschluftrechnung 2 .- und endlich für ben Chrentrunt 20 Taler.

Die Einnahmen der Kürschnerzunft sind in dem ältesten Rechnungsbuche noch nicht verzeichnet; dort sinden wir zunächst nur Buchungen über ihre Ausgaben. Erst in dem zweiten "Registrum seniorum et iuratorum Pellisicum" betitelten Buche (1463—77) erscheinen einige verstreute Angaben über die Einfünste unter dem Titel: "Alhy ist was man yn wirt nemen", oder "ynnemuge", "recepta", "percepta"; dahinter solgen dann in der Regel die "außgebuge", "exposita".

Alls solchen ord entlich en Einnahmen begegnen wir im 15. Jahrhundert den Gebühren für die Lehrlingsaufnahmen (½ Mf.), die Meistereinwerbungen (2 Mf.), den Zuflüssen aus den Strafgeldern (Busen), die anfangs pro Quartal durchschnittlich 3 Vierdung ergaben, den Quartalsgroschenkollekten, den wiederkäuslichen Zinsen, Stete- oder Standgebühren und den Erträgen frommer Stiftungen.

Bon außerordentlichen Einnahmen hören wir anfangs kaum etwas; sie sind meistens in den Aktiven der jährlichen Abschlußrechnung der Aeltesten versteckt, wo nicht gelegentlich, wie 1471, eine Einnahme von "swarezin eychorniß" besonders vermerkt wird, oder sonstige unregelmäßige Einnahmen nicht genannter

Urt von einigen Meistern, aus Schuldverträgen und Pfuscherfonfisfationen porliegen. Go treffen wir auf Beträge von 3 bis 14 Groichen von beschlagnahmten Fellen und einer Gabe einer Meiftersfrau pon 1 Mart zur Zunftfapelle. In den folgenden Jahrbunderten perffärften fic naturlich die Quellen ber orbentlichen Einnahmen bei ben eben erwähnten Zufluffen entsprechend ben bereits erörterten Erböhungen ber Lehrfnabengelber, Meifterrechtsgebühren u. a., wie auch der wachsenden Babl der Bunftmitglieder, im gleichen Make fteigender Ausgaben. Später tamen bann noch Mutgesellengebühren und Schnittgelber ber Meisterrechtsbewerber bei Unfertigung ber Stude zu ben Erträgniffen, die in ben Junftbeutel fielen. Unter folden ordentlichen Einnahmen, die wenigstens in der erften Sälfte des 17. Jahrhunderts ftändig wiederkebren, waren vielleicht auch die aus ben Stiftungen außerordentlicher Mitglieder fur den Tobesfall, von denen wir junaft gesprochen haben, und den Leichengebühren für Die Begrähnisinsignien ber Junft zu rechnen, welch lettere in Einzelfällen ber Jahre 1593-1614 1 bis 6 Mart zu ergeben pflegten. Er= bebliche Einnahmen brachten bierbei vor allem die Stiftungen von Todeswegen; jo fette 1604 ein Aeltofter noch bei Lebzeiten für fein lettes Geleit 22 M. 16 gr. augunften ber Rapelle aus, eine ebemalige Rürschnerswitwe stiftete 16 Taler für Bestattungszwede, während bie Erben des Zunftbeisitzers Thiele 1610 gar 100 Taler für die Zeche anläglich der Aufftellung des Grabfteines des Berftorbenen in der Rurichnerkapelle bestimmten. Bei ber Saufigkeit Diefer Zufluffe in jener Periode furg vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Rrieges ift es nicht verwunderlich, daß im Jahre 1616 allein aus folden Begrabniserträgen eine Gesamteinnahme von 66 Talern erzielt werben fonnte.

Die letzterwähnte Gruppe von Zuwendungen anläßlich eines Todesfalles streift zum Teil schon das Gebiet der damaligen au ßer = ord entlich en Einnahmen. Unter diesen tressen wir auf die hohen, sast den Charakter eines Loskauss annehmenden Bußen sür sehlerhaft angesertigte Meisterstücke, gegen deren Erlegung bei einem wenig befriedigenden Besähigungsnachweis die Zunstkommission einem "Passieren" der Stücke sich geneigt zeigte. Ferner slossen der Zunstkassen, mit der Kücke sich geneigt zeigte. Ferner slossen der Zunstkassen, mit der Rückehr säumenden Meistern, namentlich in dem Falle, daß sie "zum andern Male sreventlich ausgetreten", und von entlausenen, nicht wieder heimgekehrten Lehrlingen zu. Sehr hohe Einnahmen ergaben sich aus dem Loskauf begüteter Meisterssöhne von den Wander- und Mutsahren. So löste 1688 David Höne seine zwei

fehlenden Wanderjahre mit 62 Talern 18 gr. in die Zunftlade ab; auch sonst sind die Sondereinnahmen in verschiedenen Fällen nach 1700 ganz beträchtlich: 1737 100 Taler von einem jüngeren Meister wegen der Meisterstücke, 1722 Erlös von drei den Pfuschern genommenen weißen Wölsen 25 Taler, von andrer beschlagnahmter Störerware an Tschmoschen, Mardern und Nerzen 12—20 Taler.

Die weitaus am häufigsten vertretene Gruppe von Einnahmen war seit den frühesten Zeiten die Menge mannigsacher Bußen sür Vergeben wider die Wilkfüren und Statuten, soweit sie als leichtere der Disziplinargerichtsbarkeit der Zunft zur Aburteilung unterstanden. Es würde ermüden, das Heer Strasen, die die Aeltesten im Laufe der Jahrhunderte über ihre pflichtvergessenen Mitmeister gefällt haben, als ein Kapitel sür sich hier näher zu erörtern. Wir können hier nur einen Ueberblick nach den einzelnen Gruppen geben und dabei einige besonders markante Beispiele aus dem schier unerschöpflichen Material der Zunstweichen herausgreisen, soweit sie speziell den Kürschnern in der Aussübung ihres Gewerbes eigentümlich sind.

Mit Buffen belegt wurden vor allem Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Vorladung der Aeltesten, Achtungs- und Geborsamsverletzungen diesen gegenüber, wozu auch unzulässige Rritit an deren Anordnungen gehörte, unentschuldigtes Ausbleiben bei Morgeniprachen und Quartalspersammlungen oder verspätetes Erscheinen auf denselben bei bereits brennenden Rergen, Deffnung der Bunfflade, bezw. Borlefung des Registers. (Unm. 296). Nächstdem bestrafte man jede Opposition auf Morgensprachen, die Erörterung der baselbit zur Behandlung gebrachten Zunftangelegenheiten in ber Deffentlichfeit wie überhaupt Verftoße gegen die Wahrung der Pflicht des Umts= geheimniffes. (Unm. 297). Ferner verabfäumte Anmeldungen von Lehrlingen und Berlaffen der Stadt ohne Urlaub gur Reife. Godann Außerachtlaffen bes burch bie allgemeine gute Gitte gebotenen Boblverhaltens und Anftands, der Burde und Chrbarfeit im öffentlichen Auftreten der Meifter wie untereinander. (Unm. 298). Gine besonbers reichbaltige Gruppe bilben unter ben Bugen all bie verschiebenen Ericbeinungen des unlauteren Wettbewerbs: Entfremden von Räufern. Maren und Gefinde, Beeinträchtigungen bes Raumes auf ben Berfaufsstätten, Feilhalten von Pelzwerk im Sause des Meisters, woburch die Waren der Kontrolle der Schau entzogen wurden, Bor-Auf- und Wiederfauf, Arbeit fur fremde Berleger oder bei Fremben außerhalb ber Werkstatt, Uebergähliges Gesinde. (Unm. 299). Schließlich die Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die Berkehrs= und Marktordnung, sowie die Gebote firchlicher Pflichten und zu guter Lett für gewerbepolizeiliche Berftoge hinsichtlich minderwertiger

Warenqualitäten.

Als Buftbeträge ericheinen im 15. Jahrhundert 1/2 Stein bis 6 Pfund Bachs oder 1 bis 6 Groschen; in der überwiegenden Mehr= gabl ber Källe erfannte man bierbei auf 1 Stein Bachs, ba. 1-2 gr. Bierstrafen treten erft nach Ablösung ber Wachsgaben burch bie Reformation im späteren 16. Jahrhundert auf (1/10, 1/8, 1/4 Bier) (Un= merfung 300). Rur gang felten einmal treffen wir bobere Gelbbugen im 15. Jahrhundert an: 1473: 1 Bierdung "von der Fel wegin" und 1410: 2 Schod Grofchen für einige beim Fellauffauf betroffene Meister. Schwerere Delifte unterstanden natürlich ben ordentlichen Gerichten. Ueber ben Berluft ber Junftmitgliedichaft als ichwerfte Abndung einer Berfehlung wiber die Sandwerksjakungen, ber meift erft in Källen wiederholten, bartnädigen Ungehorfams als einzige Möglichkeit, das Unsehen und die Difziplin unter ben Bunftgenoffen zu mabren, ausgesprochen werden mußte, haben wir uns bereits im allgemeinen Teil biefer Abhandlung ausgesprochen und wiederholen baber nur aufzählend die Gründe, die jum Zunftausschluß zu führen binreichend waren:

1. Unerlaubtes Entfernen aus der Junft, falls der Abwesende nicht binnen einer gesetzlichen Frist wieder beimgekehrt war,

2. Dauernde Sartnädigfeit den Anordnungen der Aelteften gegenüber.

3. Berletzung der guten Sitten durch Berftof wider das Zunftehr- lichkeitspringip,

4. Schwere und dauernde Unruhestiftung durch Hetzereien gegen Unordnungen ber Aeltesten, bz. des Rates.

Angedroht im Wiederholungsfalle wurde die gleiche schwere Strafe dem, der alte, längst geschlichtete Zänkereien wieder auffrischen wollte, oder dem, der liederliche Weibspersonen in seinem Hause beherbergte.

Eine Mittelstuse zwischen den leichteren Bußen und den letzerwähnten schweren Strasen nahm das sogenannte "Legen" des Handwerts ein, das 1412 einem Meister wegen Gehorsamsverweigerung den Aeltesten gegenüber auf 1 Jahr, einem anderen mit vierzehntägigem Feiernmüssen neben der gewöhnlichen Wachsstrase von 2 Pfund zuerkannt wurde.

Charafteristisch bei den Strafzumessungen des 15. Jahrhunderts ist das häufig zu beobachtende, gleichzeitig mit ausgesprochene Berbot jeder Kritik des Aeltestenspruchs und Sympathiebezeugung für den Gemaßregelten, die man mit Androhung der gleichen Buße ober wenigstens der Hälfte zu unterbinden strebte. So lesen wir ausjührlich bei der Ausstoßung eines Kürschners aus der Junst im Jahre
1410: "die Eldisten veczenz sponsbrucke und hanns Tampman habin
lossin lesin ydirman mit den namen und habin gesagt welchir mit
Caspar Sweller redit und der spreche zum ym mir ist leid das ir nicht
unser methebrudir seit den sal man bessirn noch der Eldisten dirkentnis". —

Zuweisen begnügte man sich bei einer bloßen Berwarnung mit strengerer Strase im Bieberholungsfalle: "Ap Andres Stregener vorbas mer gebreche so werden dy eldistin das alde mit dem newen gedenken und werden yn Straffen das iß ym nicht wol gesile". —

Auf die Strafgelberbemessungen der späteren Zeit, die natürlich entsprechend der gesteigerten Lebenshaltung wachsende Beträge ausweisen, näher einzugehen, erübrigt sich, da sie des Neuen nicht mehr zu bieten vermögen.

Mir haben bei unfern Erörterungen über ben Saushalt ber Breslauer Rurschnerzunft von ibrer Tätigkeit als Eintaufsgenoffenicaft für ben Bedarf ihrer Mitglieder an Schmer. Sala, Rreide und Rorn gebort. Es ift ein natürliches Bestreben jedes vorausschauenden Rauffräftigen, in Zeiten brobender wirtschaftlicher Not und zu erwartender Preissteigerung aller Guter feine Bedürfniffe für langere Zeit im poraus zu beden. Gegen biefe faufmännische Kurforge ware nichts einzuwenden, wenn nicht gewöhnlich bei biefer Bedachtsamkeit um bas Eigenwohl in folden Teuerungsperioden die Menichheit aller Zeiten bie Grenzen überschritte, bie bem Einzelnen in Rudficht auf bas Gemeinwohl taufichwächerer Individuen nach den Grundfagen wahrer Gittlichfeit gejogen find. Go verhielt es fich auch mit unfrer Rurschnerzunft, ber ja eine genügende Rapitalsfraft von jeber zur Berfügung ftand. Bereits im Jahre 1463 hatte bas Gewert 28 Stein "Smer" für 7 Gulben eingefauft, bei beffen Abgabe an bie einzelnen Junftgenoffen ein Reingewinn von 6 Bierdung gebucht werden tonnte, und 1478 ftoken wir auf eine Einfaufsgenoffenicaft von 55 Rurichnern, bie bie gleiche Mare um 11 Gulden 1 Ort erstand, wobei je nach ber Einzahlungsaupte des einzelnen der größere Teil der Konsumenten Unrecht auf 1. ber fleinere 1/2 Stein Schmer für die Person batte. Db fich bamals die gesamte Junft an diesem Einkauf beteiligte, ift nicht ersichtlich, ba für dies Jahr und die benachbarten Jahre feine Frequenziffern ber Bunftmitglieder vorliegen. Bum Unterschiede von ben beutigen Ronsumpereinen partizipierten die damaligen Gewerksgenoffen jedoch teineswegs am Reingewinn des Engrostaufs; vielmehr floß berfelbe

ungeschmälert ber Zunftfasse als Einnahmequelle zu. Im Jahre 1479 betrug bie Quantität bes gemeinsam erstandenen Schmers 66 Stein: als Gewinn aus bem Ginfauf errechnete man in ben Jahren 1464 bis 1467 31/2 bis 5 Mark, bg. 2 fl. 1480 endlich wurden gar 91 Stein biefes Artifels im Betrage von über 20 Gulben angeschafft. Diefer Schmer, b. b. Talg, icheint ben Sandwertsgenoffen jum Geschmeibig= machen ber Kellhäute als eine Urt Leberfett gebient zu baben, abnlich mie beim Gerborozen der Kelle Sala in Menge verwendet wurde, für bas wir ebenfalls Genoffenschaftstäufe beobachten. Go wird 1571 über eine Salgelbeinnahme von den Meiftern in Sobe von 22 Mart 24 Groiden berichtet, und 1611 wurde der in 16 Kaffern geborgene Salavorrat mit 77 Mark, furg zuvor mit 111 Mark 24 Gr. bewertet. Im Jahre 1560 erwarb die Junft außerdem 19 Bentner Rreibe im Betrage von 6 Taler 23 Gr., über beren Berwendung in folder Quantität man fich beutzutage fein flares Bild machen fann. Um erfolgreichsten jedoch betätigte sich ber taufmännisch vorausschauende Geift der Bunft zweifellos beim Gemeinkauf von Rorn und Getreibe. pon dem man in Erwartung fommender Teuerungsnote große Mengen rechtzeitig einzuhamstern verstand. Schon frühzeitig, bereits 1389, erfahren wir von solchem auf Vorrat für Rechnung ber Kürschnerseche eingekauften Korn: es lagerte später, um 1600, auf dem ichon recht baufällig gewordenen Rirchboden von St. Chriftophori, mo es war von Dieben und Feuersnot noch am besten gesichert, bafür aber febr bem Mäufefraß ausgesett war, was aus den ftandig wiedertebrenden Ausgaben fur Mäusejäger und Salben zur Beseitigung biefer Plage ohne weiteres bervorgeht. Im Jahre 1560 batte die Zunft einen Rredit von 100 Taler gum Erwerb von Getreibe aufgenommen, für den fie pro Salbjahr 3 Taler Zinsen erlegen mußte. Demaufolge find bei den Rechnungsabschlüffen der Aeltesten wiederholt Wertangaben des lagernden Korns neben ben Barbeständen im 16. Jahrhundert zu finden (vergl. Tab. VII. b-c). Danach steigerte fich der Wert des aufbewahrten Korns 3. B. während der Jahre 1618-22 von 325 M. 28 Gr. auf 924 M. 36 Gr. 6 Pfg. als überlieferte Söchftumme dieser Urt. Und ebenfalls bedte man fich noch in den Kriegszeiten bes nächsten Sahrhunderts genoffenschaftlich mit Getreide ein. (1737: Korneinnahme über 488 Taler, 1713 Getreibegewinn über 85 Taler). Die Verteilung des gemeinsam erfauften Korns unter die einzelnen Einzahler erfolgte 1606 in Portionen von 1 bis 6 Scheffeln bei Unrechten von insgesamt 85 Meiftern, die den Scheffel mit 36 gr. au bezahlen batten. Das verbleibende Getreibe murbe bann zu bem im nächsten Jahre neu erworbenen binaugeschlagen. Im Jahre 1608

hatten nur 36 Meister der Zunft sich ein Anrecht auf Kornzuweisung verschafft, bei einem Gesamtbestande von 214 Scheffel Getreide; unter ihnen erhielt der Zunftbote 6 Scheffel, während außerhalb der Anteilsberechtigten der Pfarrer zu St. Christophori $12\frac{1}{2}$ Scheffel bezog. Om Jahre 1615 ersaßte die Kornverteilung anscheinend die gesamten Zunstmeister (91 Meister und 13 Meisterswitwen), so daß seder durchschnittlich 3, einige 6, manche nur 1 Scheffel, wohl se nach den verschiedenen Einzahlungen, wenn nicht der Anzahl der Familienmitglieder empfingen. 1667 betrug der Mehrgewinn an erkaustem und den Innungsgenossen überwiesenem Korn 98 Taler, 1676: 94, 1713 fast 86 Taler. (Unm. 301).

Recht wenig ist bagegen von genossenschaftlichen Einkäusen von Fellen und Rauchwaren auf uns gekommen, troßdem doch bereits im Ansang des 15. Jahrhunderts die Statuten solche gemeinsamen Einbedungen mit Beschränkung der Quantitäten auf dem Pelzmarkt vorgeschen hatten. Nur eine einzige Notiz in den Archivalien der Zunst, aus dem Jahre 1622, verrät uns einen Gemeinkauf von 118 Bälgen schwarzen Kanins durch das Gewerk im Betrage von 111 Tal. 24 Gr.; man wird also wohl annehmen dürfen, daß bei den regen Pelzhandelsbeziehungen mit dem nahen Osten reichliches Angebot an Ware selten einmal Veranlassung zu einem Rohstossmagel und durch Preisüberbietungen hervorgerusenem Hamstertumgab, wenigstens soweit der Import von Rußland, Polen und dem Baltikum hiersür in Frage kommt, während allerdings der ungarische Handelsverkehr in den Zeiten der Türkenkriege so gut wie gänzlich unterbunden war.

Unmittelbar neben den Ausgaben für gewerbliche und religiöse 3wede steben in den Rechnungsbüchern der Junft von frühefter Zeit an die jährlich fich wiederholenden, aus der Innungstaffe bestrittenen Aufwendungen anläflich ber zu bestimmten Zeiten und Gelegenheiten. sowie bei außerorbentlichen Bersammlungen veranftalteten Gelage und Schmausereien, ohne die eine Pflege beiterer Geselligteit, wie fie das Solidaritätsgefühl ber Bunftgenoffen nach dem Ernste des Tages der Morgensprachen und Quartale, qu frober Muße bober firchlicher Sefte nicht miffen mochte, von jeber in der Geschichte der Menscheit nicht denkbar gewesen ift. Go folgte bem alten Kastnachtsquartal regelmäßig eine Mahlzeit der abgebenden und antretenden Aeltesten, an deren Entwidlung aus anfänglich anipruchsloser Einfachheit zu ausgebehnter Schlemmerei noch mabrend des 15. Jahrhunderts man fich am beften ein Bild von der Zunahme bes Wohlftandes und bamit zugleich Berfalles ber alten fpartanischen Gelbitbeamugiamfeit ber Breslauer Rurichnerzunft machen fann. In

welch bescheibenen Grenzen fich bie Ausgaben zum Fastnachtsichmaufe noch um 1400 bielten, beweisen folgende bem altesten Rechnungsbuchlein entlebnten Ungaben: 1390: "15 heller vertrunken", 1398: "7 gr. vsgegebin czur vfrechnunge", 1399; "3 gr. vor bir czur vfrechnunge vorton, 3 Vdg. 2 denare das man vor tete", 1404: "pro piscibus" 12 gr., an Bier für 5 gr., 1406: "pro piscibus" 271/2 gr., für Bier 4 gr., "das sie trunken an der fasnacht"; 1410 peruriachte bas aus Rifch, Brot und Bier beftebende Untrittseffen der neuen Melteften bereits 1/2 Schod 6 Pfg. Untoften. Im Jahre 1414 verbrauchte man ju Faftnacht "pro crustulis" (Bregeln) und fur Brot je 5, fur ein Biertel Rleisch und Bier 13 gr.; 1416 erscheint zum ersten Male neben Bier "welscher Wein" um 15 gr., mabrend die Buchung fur bas vorhergegangene Fastnachtsquartal auf "I scot pro crustulis et pane, 11/2 mk. pro cerevisia, 3 Vdg. pro piscibus, 1 ft. (Ferto-Bierbung) pro crustulis et pane" lautet. (Unm. 302). Bedeutend opulenter und besbalb toffpieliger zeigen sich uns die Fastnachtsschmäuse bes 16. Jahr-Die Gesamtausgaben bafur beliefen fich beispielsweise bunderts. awischen 1576 und 1582 auf 13-16 Mart, nach 1600: 17-47 Mart, bei einer Söchstiumme von über 50 Mart am Fastnachtsquartal bes Jahres 1609. Das bem Veftighr 1633 folgende Sauptquartal ließ die wenigen überlebenden Meister trot der Kriegsteuerung den Zechbeutel um nicht weniger als 67 Mart 24 Grofchen 3 Seller erleichtern, um trot aller Schredniffe ihre Freude am Dasein befunden zu fonnen. (Unm. 303 und 304).

Geltener find Ausgaben für folche 3wede an ben anberen Quartalen vermertt. Wir finden zu Pfingften des Jahres 1467 eine Aufwendung von 16 Schilling "vor smalez vnd vor pottir vnd vor geringe bir das dy kompan getrunken habin". Bu biefem Termin pflegte zu Breslau seit Ende bes 16. Jahrhunderts das Königsschießen auf bem Schiefwerder abgehalten zu werden, an bem fich alle Zunfte, wie überhaupt die Breslauer Bürgerschaft beteiligten. Das lief benn natürlich ebenfalls nicht ohne gewisse Belaftungen bes Zechbeutels ber Rünschner ab, sei es, daß man "zwei Fässel Bier" ober zuweilen auch einmal einen Topf Wein babei vertrant und ben Trommelfcblägern und Pfeifern ein übliches Trintgeld spendete. Satte jedoch die Rurichnergunft bas für ihre Raffe weniger gunftige Bergnugen, einen Schützenkönig in ihren Reihen zu haben, fo verursachte bies einjährige Königtum für die damaligen Zeiten gradezu unerhörte Untoften. So war es zuerft im Jahre 1664, ba ber Rurichner Sanns Scheps zu dieser respettablen Burde gelangte, und die Aufwendungen babei alles in allem nicht weniger als 317 Tal. 7 Gr. 3 Hl. betrugen, wobei

das Königsmahl etwa 250 Taler und die Rechnung des Weinhändlers für den beim Einzug und das Festessen gelieserten Wein allein 87 Taler verschlangen. Als 1691 das gleiche Ereignis sich bei der Kürschnerzunft wiederholte, beliesen sich deren Untosten sogar auf 370 Taler, darunter 104 Taler für Wein und 67 Taler für Bier, das sich Striegauer und Goldberger nannte.

Mit besonderem Gepränge sowohl firchlich wie bernach weltlich wurde feit frühefter Zeit bis gur Reformation bas Fronleichnamfest von ber Beche begangen. Die Festlichkeit begann mit einem Morgentrunt por ber Prozession, für die man besonders lange und starte Rergen aus dem zum großen Teil burch die verschiedenen Bugen aufgebrachtem Bachs anfertigen ließ, bie bann als "Stedlichte" von mit Rojenfrangen geschmudten Gesellen bes Gewerts auf bolgernen Stangen getragen wurden. Un Die Prozession ichloß fich ftets eine Bewirtung ber Träger und bas in seinem auserlesenen Tafelfreuben später ber Fastnachtszehrung in nichts nachstehende Festmabl bes Tages. Unfänglich murbe bierbei entsprechend ber eben geschilberten Entwicklung der Kastnachtswahlzeit ein anspruchsloses Effen, das Brot. Bleisch, nebft einem Trant enthielt, aufgetischt. Die altefte uns im Rechnungsbüchlein begegnende Stelle über die Ausgaben "super festn. Corp. Xr." aus bem Jahre 1398 führt außer ber Berrechnung bes bei biefer Gelegenheit verbrauchten Bachies und ber Stedlichte eine berartige einfach gehaltene Zehrung im Betrage von 1 Schod meniger 1 Groschen an, die im folgenden Jahre im einzelnen 18 gr. für Bier und 19 gr. für Gleifch benötigte; fogar ber Lobn ber "Kochinne" mit 1 gr. fehlt 1405 nicht babei. Eine eingebende Spezialifierung biefer in ber Regel aus "fleisch, bir, brot vnd andirs, das daroff gegangen" bestehenden Mablgeiten ift in der ersten Zeit bes auf uns Gefommenen noch vergeblich zu fuchen, ba bie Abrechnungen in bunter Berbindung mit den gleichzeitigen Ausgaben für bas firchliche Geprage meift summarisch gehalten find. Doch wird 1408 neben bem Rleisch und Brot ein Topf Rraut gebucht, und unter ben Fronleichnamsaufwendungen des Jahres 1400 findet man um 10 gr. erfaufte Rofen, (Unm. 305). In ber zweiten Salfte bes 15. Jahrhunderts wurden bieje Fronleichnamsichmäuse allmählich gleichfalls zusebends opulenter. Schon 1451 ftogt man auf erheblich tofffpieligere Aufwendungen an diesem Tage als vier Jahrzehnte guvor. Es find ba vermerkt: 3 Bbg. für alte, 1/2 Bbg. für junge Bubner, 1/2 Mart für Aleifch, 1 Bbg. für Brot, 2 Gulben für Bier, 16 Schillinge für "geringes bir"; 18 Schillinge fur zwei Seiten Bleifch, 5 gr. fur Sala und "erbis", fowie 16 blr. fur Bier find nachträglich bingugefügt, abgesehen von Ausgaben für Wachs, Kohlen und Trinkgelber. Hühner vermißt man kaum bei einer dieser Mahlzeiten; daß man von diesem anscheinend sehr begehrten Geslügel erstaunliche Mengen verzehrte, beweist die Fronleichnamsabrechnung des Jahres 1468. (Anm. 306 und 307).

Nicht mindere Kestausgaben erwuchsen ber Rurschnerzunft bei feierlichen Empfängen von Kürstlichkeiten, auswärtigen Sandwerks= genoffen und obrigfeitlichen Personen, die mit einem Ehrentrunt gu bewillkommen das Gewerk fich nicht entgeben ließ. Go lesen wir gleich auf ben erften Seiten bes altesten Junftbuchleins: 1398: "9 gr., do her hewptman herquvam", 1399: "23 gr. 6 heller dy man vortet do se von schiltberg quamen dy kompan" unb "3 Vdg. dy man den kompan gab von der herfart", 1412: "12 gr., do dy fremden Meister der kursner beyn vns waren". Nachbem man 1404 erft bem polnischen König Bladislaw anläglich feines Befuches in Breslau mit Stedlichtern entgegengezogen war, wobei die übliche Verpflegung ber Bunftgenoffen nicht fehlen burfte, verursachte bie mehrmalige Unmelenheit Sigismunds, ben die Schlichtung von Junftunruben um die Borberrichaft im Stadtregiment berbeigerufen batte, ben Rurschnern erbebliche Unfosten, trothdem bessen Untunft eigentlich von ihnen mit gemischten Gefühlen batte betrachtet werben muffen. Rritiflos, in nüchterner Objektivität bucht der Junftschreiber 1419, ein Jahr nach der blutigen Unterdrückung des großen Aufstandes der Breslauer Zünfte: "dedimus VIII mk. offs rothaws unserm genedigen Herre dem Könige Sigismund von vngern zu erunge". Zu seinem Empfang hatte man ferner 18 fcot auf Instandsekung der Ruftung, ferner 2 Mark 3 Gr. "pro lumina (!) et pro aliis rebus in adventu regis vngarie" perbraucht. Wie man die Mitglieder des Rates gelegentlich bei deren Unwesenheit im Zechhaus mit welfchem Wein zu bewirten verftand, haben wir bereits erwähnt und gitieren gum Beweise beffen nur noch eine zeitige Stelle in den Ausgabennotizen: 1471: 7 gr. 4 Pfg. vor 2 quart malmasyne, do die Herren by vns waren."

Nicht unerwähnt möge hier schließlich ber Schwerter= und Laternentanz der Kürschner im Jahre 1620 bleiben, den die Zunft zu Ehren des Einzugs des "Winterkönigs" Friedrich von der Pfalz in Breslau veranstaltete, an dem sich Meister, Gesellen und Lehrefnaden, unter letzteren vorwiegend Meisterssöhne, wohl geziert und bekränzten Hauptes beteiligten. Dieser Schwertertanz entsprang der alten Berehrung für St. Markus, den Schukpatron der Breslauer Kürschnergesellenbrüderschaft, den bekanntlich die neutestamentliche Uederlieserung als ehemaligen Fechter mit dem Langschwert dargestellt

hat. Es darf uns deshalb nicht Wunder nehmen, daß gerade innerhalb der Kürschnerzunft Breslaus die ritterliche Fechtkunst in hervorragendem Maße schon frühzeitig geübt wurde; Ort der Fechtschule war 1512 das Rathaus, über dessen Schweibnitzer Keller die Kürschner, wie wir oben berichteten, ihre Verkaufsstände hatten, ehe sie dann später ins Schmetterhaus übersiedelten. (Unm. 308).

Die häufigsten Ausgaben für firchliche 3 wede gemäß bem Charafter ber Bunft als frommer Bruberichaft ergaben fich in frühester Zeit einmal aus bem Aufwand für die Obliegenheiten des Lichtwarts, die der Zunftbote in der Innungstapelle anläßlich der Borbereitungen zu boben Keften zu erfüllen batte, wie ben Einfauf von Bachs, Besorgung ber Lichte, Entlohnung der Prozeffionsträger u. a. Go entnehmen wir bem ältesten Rechnungsbuchlein gleich anfangs folgende bierbin geborige Ausgaben: 1389: "3 gr. für kerczin zu haldin", "czu kerczin das man vs gegebin vor wachs vnd czu machin" (Fronleichnam), "3 gr. off Ostirn von kerczin." 1390: "I lap. Cera vf vasnacht in anno IXXXX; 1398: "I3 gr. daz man us gegebin hot of penthecosten (Pfingften) uf dy kerczin", "I schok wachs vnd czu machin vnd zu haldin von kerczin vnd vor 2 slos of natuit Chr. quat. temp."; 1399; "I lap. Wachs vor 2 gr., Machlon davon I schok 7 gr." (Sup. festn. corp. Xr.); 1401: "... fto. (Bierbung) vmb eyn Stein wachs vnd 6 gr. 4 hllr. czu machin davon und vor dy holczer czu den steckelichen." In ber zweiten Salfte des 15. Jahrhunderts begnügte man sich neben den Bachsfergen mit "unslotlichten", Talgfergen, für die man 1465 gur Feier in ber Kapelle 33 gr. ausgab, und ebenso wird zwei Jahre später vermertt: "vor lichte von unslot dy man hot gebrant yn der capelle yn dem aduent XXIII. sch. pfge." Kurzum, ein stattliches Material von immer gleichen, ben Rauf und bie Wartung ber Rergen betreffenben Aufzeichnungen, aus bem ju uns ber fromme Ginn ber alten Bruberschaft im Nimbus jener mittelalterlichen Auffaffung eindringlich genug ju Bergen fpricht, beren mit unerhörtem Prunt gefättigte Moftit bem unbefangenen Lefer ben ichimmernben Glang bes beutichen Burgertums in seiner Blütezeit immer wieder por Augen zaubert.

Dieser firchliche Pomp entwidelte sich in der Kürschnerkapelle zu St. Maria Magdalenen namentlich zu Fronleichnam, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, weniger am Kirchweihtage, am Tage unserer lieben Frauen, am Iohannis= und Neujahrstage, während die Feier des Abventssestes bei der Kürschnerzunft an der Hand vor-liegender Quellen vor 1467 nicht nachzuweisen ist.

Die Wachslichte wurden um 1400 in der Regel durch den

Zunstgenossen Slewpener bezogen, der uns schon einmal als Stifter eines Marienbildes für die Kapelle begegnet ist. Angesertigt wurden sie von "den lichterynnen" gegen ein Handgeld von ungesähr 5 gr., "dy do haben wachslichte gemacht yn dy cappella". Daß unter der "lichterynne" eine Wachsterzen herstellende Nonne zu verstehen ist, perrät uns eine einzige Stelle in den Ausgaben des Jahres 1470: "der nonde vor 6 pf. ½ golden 4 gr., desgleichen zu lone 16 gr." Am Ende des 15. Jahrhunderts erhielt dann die Lichterin "dy dy lichte macht yn dy cappella der Korsner" durchschnittlich 16 gr. zu Lohne; diese Lichte zu entzünden oblag dem Junstboten gegen ein Trintgeld von etlichen Groschen. Im Jahre 1474 erforderte der Bedarf an Wachs bereits 14 Pfund im Betrage von 1 Mart 3 Gr. 4 Pfge., zwei Jahre darauf verursachte er eine Auswendung von 3 Mart 1 Bbg. 3 Gr.

Die Einweibung der Kürschnerkapelle im Jahre 1404 spiegelt fich in Ausgaben für Mefigewander, "lymit, handtuch, weiroch, czobir, leuchter vnd andirs do man Cappella weyt das man haben mußte", deutlich wieder: Die bafür ausgeworfene Gesamtsumme erscheint mit 31 gr. nicht vollständig, da bernach noch eine Reibe von Unschaffungen für die weitere Ausschmüdung und Ausstattung bes noch nüchtern und tabl gehaltenen Raumes mit Kranzen, Stedlichtern, Fähnlein, Grasbehältern und sonftigen Beiwert, sowie für die Entlohnung der Zimmerleute, bei der eine Biertrunffpende selbstwerftandlich war, folgen. Wenn uns nicht bas Vorhandensein einer Rurschnerkapelle bei St. Maria Magbalenen burch Urfunden langft perbürgt ware, fonnten wir es dem Rechnungsbüchlein zum erften Male im Jahre 1406 entnehmen, wo es heißt: "12 gr. pro cera pro luminibus ad Capellam beatae Mariae Magdalenae". Nach ihrer Einweibung stiftete man in diese Rapelle ein Wappen, "blowe leimit vnde dy Kasel", das Marienbild, 1465 zwei ginnerne Sangeleuchter um ½ Schod 2 Bbg. Der Kapellenbau war seinerzeit um 30 Mart 2 Sandwerfern unter ber Abmachung verbingt worden, baß fur bie Rohmaterialien an Bauholz, Gifen, Glas und Blei die Kurichnerjunft bie Lieferung ju besorgen batte. Bei biefen Arbeiten scheint es sich weniger um einen Neubau der an sich wohl schon auf das 13. Jahrhundert guruchauführenden Rapelle, der nachsten beim Sochaltar, als um einen vollständigen Umbau berselben, nach den Wunschen der Kürschner gehandelt zu haben. Wir haben bereits davon geiprocen, daß sich biese Rurschnerkapelle in den breifiger Jahren bes 19. Jahrhunderts zwar noch im Eigentum der Junft befand, jedoch in einem derart baulich verwahrloften Zustande, daß die Kirche die



"Sottvater segnend" Aus der Kürschnerkapelle der Magdalenen-Kirche in Breslau. Holzschnitzerei. 15. Jahrhundert.



Innungs-Begräbnis-Schild von 1662

Kosten für die Instandsehung der durch Wind und Wetter wie den Zahn der Zeit verursachten starken Schäden selbst bezahlen mußte, weshalb sie damals als Aequivalent für diese Leistungen diese Kapelle binsort zu Taushandlungen der Gemeinde in Anspruch nahm und zugleich der widerstehenden Zunst das Eigentumsrecht an ihrer Kapelle streitig machte.

Auf die aus dem Patronat der Zunft über die "Rlennfirche", wie man die Chriftophorifirche vulgar nannte, bervorgebenden Berpflichtungen im einzelnen näber einzugeben, würde innerhalb ber gebotenen Grengen unserer Abhandlung viel zu weit führen. Bachsspenden für dies Rirchlein finden wir natürlich gleichfalls ichon im 15. Jahrhundert, wie wir ferner von der Unschaffung eines Relches um 1 Mart im Jahre 1413 boren, ber ber Rirche "gur ägpptischen Maria" zugute tam. (Unm. 309). Ebenso find bie Ausgaben für wohltätige 3mede bereits an andrer Stelle eingebend erörtert worden. In der Zeit der Gegenreformation batte die Breslauer Bunft vielfach Gelegenbeit, fich den gablreichen Berfolgten und ihrer Standhaftigfeit im Glauben wegen Bertriebenen als Schützerin und Sort der durch ben Frieden von Osnabrud ber Stadt Breslau ausbrudlich jugeficherten freien Ausübung der evangelischen Religion zu erweifen. Unter ben ihr ftandig anliegenden Supplifanten treffen wir am Ende bes 16. Jahrhunderts einmal einen Theologen, ber als Meifterssohn Benefiziat ber Bunft war und biefe bat, ibm burch eine Beifteuer gu seiner Ordination behilflich zu sein, bamit er baneben "was mehres von nöthwendigen nüzlichen und gutten Büchern, weil dieselben auf kommenden Leipziger Markt am wohlfeilsten einkauffen und sonsten seinen Sachen desto besser bestellen könne." - Lebhafte Unterftühungen wurden ftets den Neubauten evangelischer Rirchen im 17. Jahrhundert guteil; fo gur Erbauung ber Großglogauer 1652 18 Taler (biervon 9,30 Tal. burch Sammlung unter ben Meiftern, bie Erganzung ber Gumme aus ber Junftfaffe), weiterhin ben neuen Rirchen zu Neumartt, Rant, Schweidnit und Jauer, ja felbft Großtomorn in Niederungarn. (Anm. 310).

Reichtiche Stiftungen und Dotationen für arme Meister und Meisterswitwen sind im 17. Jahrhundert keine außergewöhnliche Erscheinung. Sie machten im Durchschnitt 36—600 Taler aus, deren Zinsen den Hilfsbedürstigen unter die Arme greisen sollten. So vermachte 1633 der Kürschner Georg Hofmann testamentarisch 300 Taler zur Erkaufung einer Stude und Errichtung einer Bettstelle für arme notleibende und kranke Kürschnergesellen im Allerheiligens bospital, ebenso 100 Taler für arme Meister und Witwen, sowie ein

großes Leilach von 24 Ellen zu einem Leichentuch ber Bunft. Neun Sabre gupor hatte bie Witwe bes Meifters Cafpar Effenberg ein Rapital von 400 Talern geftiftet, beffen Binfen gur Salfte ben Urmen im Bernhardinhofpital, ju gleichen Unteilen armen alten Meiftern und Meisterswitwen der Zunft, sowie den Aeltesten derselben anbeimfielen. Beide Legate waren noch am Ende des 19. Jahrhunderts mit allerdings faum nennenswerten Binsbeträgen, die beim Legat Sofmann 5,40 Mart in Unteilen von 90 Pfennigen an 6 Urme ausmachten, in Rraft. Nächst biesen Legaten verwaltete bie Rurichnerzunft noch bas Stipendium Rademann (Stiftung 25. Juli 1643) mit einem Kapital pon 1000 Talern, bessen Binsen in ber Sobe von 113,40 Mart jährlich in zwei Semefterraten zu 56,70 Mart an einen Studierenden, beffen Bater ein Bunglauer oder in zweiter Linie ein Breslauer Rurichner mar, verteilt zu werben pflegten. Demgemäß iprechen Entscheidungen ber Lehnamtsältesten in ber zweiten Sälfte des 17. Jahrhunderts wiederholt gebürtigen Bunglauer Studenten folche Forberungen ihrer Studien zu. Der erfte Stipendiat mar ber Bunglauer Baul Ticberning im Jahre 1647, als Defgenbent jener alten uns bereits bekannten Kurichnerfamilie, ber aber nur 36 Taler betam, weil erft 1654 die gesamte Summe von den Testamenteretutoren an die Innungsältesten ausgezahlt wurde. (Unm. 311). Die Berwaltung bieses Stipendiums läßt sich bis Ende des 19. Jahr= hunderts verfolgen. Bon weiteren 1000 Talern besselben follte übrigens neben ben Blutsverwandten ber Erblafferin auch armen Rürschnerssöhnen zu Breslau das Studium der protestantischen Theologie ermöglicht werden, mabrend Medigin studierenden Göbnen von Zunftgenossen nochmals der Zinsgenuß von 1000 Talern zur Berfügung ftand, die fich aber in der Berwaltung der Züchner und Parchner befanden. - Außer einem Ratsstipendium für studierende Sohne von Rurichnern, bas jabrlich 64 Mart betrug, wurden feit 1575 noch die Zinsen einiger in der Berwaltung der Zunft befindlichen Unterstützung zunftentstammender Altarleben aur studierender Meisterssöhne mit berangezogen (Unm. 312), während uns die Abtretung von vier solcher Kirchleben burch bie Kurschnerältesten an ben Breslauer Rat als Einzelftipendien für vier studierende Gohne ber Bunft auf die Dauer beren Studiums bereits 1541 berichtet wird. (Unm. 313). Schließlich mag bier noch eines in lateinischer Sprache abgefaßten Bittschreibens des Rechte in Leipzig studierenden Jacob Petri aus bem Jahre 1596 gebacht werben, der fich an ben Breslauer Rat eines Stipenbiums wegen manbte, woraus man erfährt, daß die Breslauer Kürschnerzeche dem Stipendiaten jährlich 24 Gulden auf 6 Semester bewilligt hatte. —

Die frühesten Rechnungsbücher ber Breslauer Rurichnerzunft find nicht nur in finang- und wirtschaftlicher Beziehung getreue Berichterstatter, sondern sie enthalten namentlich auch über bas älteste Lehrlingswesen vorzugliches Quellenmaterial. Allerdings begegnet man ben anfänglichen Aufzeichnungen über bie Lehrlinge des Gewerks in unregelmäßiger, dronologisch verworrener Rolge, meift ohne Singufügung jeglicher Daten. Bei bem bunten Einerlei läffig vermertter Buchungsfätze summarischer Quartalsaufnahmen von Lebrjungen läft fich erft nach und nach bas Brauchbare aus ber formlojen Maffe gleichsam berausfriftallifieren; tropbem bleiben alle ftatistischen Erhebungsmöglichkeiten über bie 3ahl ber jährlichen Lehrlingsbingungen im 15. Jahrhundert zweifelhaft, solange biefe Notigen lavidaren Stils unter ber Willfur und Läffigfeit ber mittelalterlichen Bunftschreiber zu leiben haben. Immerbin burften pereinzelte forgfältiger und beutlicher gehaltenen Uebermittelungen seit etwa 1440 als Näberungswerte ein einigermaßen anschauliches Bilb von dem bereits in voller Blute befindlichen Lehrlingswesen geben; zeigen sie uns doch eine ganz stattliche Frequenz der Aufdingungen in fo früher Zeit, wie sie ja natürlich nach der hoben Meisterzahl nicht anders zu erwarten fteht. Ueber Lehrzeit und Eltern der Lehrfnaben erfahren wir freilich in ber erften Zeit nicht bas Geringste: bie Inappen Eintragungen enthalten lediglich ben Namen bes Lehrlings wie seines Lehrmeisters, ben Quittungsvermerk über bas entrichtete Zunftgelb und bier und ba einmal ben Serfunftsort auswärtiger Lehrlinge, wie folgende Buchungen jener bamaligen Aufbingungen veranschaulichen:

"Hans Wyttke von Warssaw hat gelart bey hanns Greczeling dt. + mr."

"Hans Knottel den Eberhart von Brige gelart hot. dt. + mr. (1/2 Mark)".

"Peter freybergs son den benisch sweller gelernt hot dt. + mr."
"Peter freybergs vetter (den swesterson) den benisch sweller gelernt hot. dt. + mr."

"Jorge von Newmarkte den Stephan von Newmarkte lernt, hot gegeb. + mr."

"Hannos Tannenberg den seyn Brudir gelart hot hot gegeb. + mr."
vmb den willen wen her meystr werden wil so sol er halb
ynnunge haben."

"Pauel Wilrich von Legenicz den Steffan rotkegil lernt hot gegeb.

+ mrg vm den wille wenne h' meyst' w'den wil, das h' halbe ynuge haben sal."

Da Stephan Rottegel 1397 bereits nachweislich das Umt eines Zunftältesten bekleidete, haben wir in der zulett zitierten Aufdingung zugleich die älteste vollkommen erhaltene Ueberlieserung einer Lehrzungenaufnahme um 1400 zu erblicken, für die uns wenigstens ein zeitlicher Anhaltspunkt gegeben ist. Statt dieser einsachen Form der Anmeldung des Lehrlings durch seinen Lehrmeister auf den Quartalen bevbachtet man ebenso häusig die des Bürgengelöbnissen, z. B., "Mathis lindner hot gelobit vor eynen Jungen". Daß diese Art der Registrierung der Lehrlingsausnahmen nach Bürgennamhastmachung zeitweise sogar die vorherrschende gewesen, läßt solgende Ueberschrift einer begonnenen Aufdingungsliste erkennen:

"welche lerjungen werden off nemen: Symon lyndener globit vor eyn ler iungen Hannos neythart globit vor eyn ler iungen . . . "

Für die halbe Mark war ebenso gelegentlich eine Gabe von 12 Pfund Wachs üblich: "nyclos den hot Tame gelart der hot XII phunt wachs gegeb. vm den willen das her halbe inunge haben sal", besgleichen bei der Aufdingung von Hannos Cunzendorf u. a. Um 1439 findet sich ein Gelöbnis für einen Lehrjungen um 1 St. Wachs. Nur einmal in so früher Zeit verrät uns eine Stelle im Rechnungsbuch etwas über ein vertraglich sesstgeletzes Lehrgeld; hier soll nämlich der Lehrknabe seinem Meister 6 Vierdung in zwei Hälften zu 3 Vdg. auf kommenden Weihnachten und im nächsten Jahre entrichten. (1449).

Ausführliche Lehrverträge jener Zeit find uns jedoch bier und ba in andre Junftbucher versprengt überliefert. Der alteste von ihnen, aus dem Jahre 1439, enthält in der Form eines Freispruchs des Lehrlings zugleich Angaben über das nachträglich entrichtete Lehrgeld, das zum Teil noch in Naturalien geleistet wurde: "Wir gesworn vnd Eldisten der Korsener czechen mit namen genant: "Benisch sweller vnd Hans Drewsener hc. Bekennen das eyne vorrichtunge vnd entscheyd geschen ist czwischen Andris Diterichs vnd synes sones Merten Dieterichs alzo daz Merten Ditherich ist frey worden der lere Jor von Pawel Pozener vnd hat ym dorume eyn genugen thon alzo daz her vor bas me mag erbeytn vngehindert wo es ym bequeme wirt seyn off dem hantwerg he vnd umb das hot seyn vater vnd ouch her gelobit czu geben Pawel Pozener I schok hlr off methefasten nest komende vnd 3 scheffel salcz czu geben czwischen sant Jochistag des tewffers vnd ist geschen In dem Jore Chr. MoccccxxxIx In die scte thome". -Ein anderer Lehrvertrag aus bem Jahre 1443 lautet folgenbermaßen: "Jt. yn dem XIIIIº Jore do ist eyne vorrichtungen geschen vor den Eldsten lange Jorgen vnd benisch Sweller czwischen hannos Melczer

von Kosten vnd Symon seyme leriungen alzo der Junge sol gebin Hannos Melczern newn firdunge polnisch gelt halbe grosschen czu beczalen vn andirm halben lore also nu uff festum Johes bapte vnd ab her em nicht gutlich beczalen worde vff die czeit so sal vnd mag der vorgenante hannos Melczer sich czughen an das buch vnd briffe von den Eldsten nemen das her en uff halden mochte vnd em das seyne abemanen wo her en geluben mag." Auch bier beobachten wir eine erft nach einem halben Jahr fällig werdende Zahlung des Lebrgelbes im Betrage von 2 Mart 1 Bbg. 1/2 gr. - Gin Lehrbrief in Form bes erweiterten Freispruchprotofolls liegt uns fobann zwei Jahre später por: "Am Sontage in die Jacobi ist komen vor die Gesworn vnd Eldisten vrsula Caspar Sweidnitczynne an eyme teile vnd Sacharias mit seynem bruder am andere teile vnd haben bekant wie sie eyn vorrichtunge gemacht haben von des Jungen wegen wie das die obgenante vrsula . . . Iungen Sacharias frey los vnd ledig sagit vnd weys von Jm anders nicht wenn alles gutt." Einfacher ift folgender Freispruchsvermert aus bem gleichen Jahre gehalten: "Item ist geschen vor den Eldisten vnd gesworn eyne vorrichtunge das Jocob der Junge genuck geton hat Mathis Thyme vnd des hot Mathys Thyme den Jungen ledig los und ledig gelossen von der lerunge wegen anno XI quinto penthecost". Wie verwaschen in ber ersten Sälfte bes 15. Jahrhunderts noch die Grenzen zwischen Lehrlingen und Gesellen gewesen sein mögen, beweift eine Nieberschrift, die fich ebenso aut auf ben Meisterwechjel eines auslernenden Lehrlings wie auf die bei feinem bisherigen Lehrmeifter fortgeführte Arbeit eines jungen Gesellen beziehen fann: "Mathis Newmargt hat globt bey dem hantwerge seinem meister Nickel Reich awszulernen als eyn gut knecht". Der Ausbrud "Knecht" wird bekanntlich für Lehrlinge ("lerknechte") wie Gesellen ("Anechte" ichlechthin) gebraucht. - Alebnlich wie ber oben gitierte Lehrbrief ber Meisterswitwe Swendniczpnne für ihren losgesprochenen Lehrling Sacharias lautet ein weiteres Dofument biefer Urt von 1452: "Niclos Czolpe hat bekant das Jorge Cromer bey Jm gelart vnd awsgelart vnd dorume genug geton hot vnd wußte Jm anders nicht wenn erbarkeit und allis gut", mahrend wiederum ber Lehrverfrag: "Wir Eldestin haben vorricht Jacob kazeler an eyme vn Michel tyle am andirn Teile als um des lere Jungen wegin also das Jacob kazeler vor alle mihe vnd lernunge wegin seynis czones gebin ond awsrichten sal Michel Tylen eyne mark. In eyme ganczen Jore nemlich uff Johnis I ft. off Brigermarkt I ft. off Elizabeth I ft. vnd off mittefasten I ft. vnuorczogelich act. domca. Jnuocauit anno 11X" auf die bereits an anderen Beispielen gezeigte nachträgliche Zahlung

bes Lehrgelbes nach seitgesetzten Terminen in Raten hinweist. (1459). Während die disherigen Lehrverträge eine Bürgensetzung für die Jahlung des Lehrgelbes vermissen lassen, spricht sie eine solche Abmachung aus dem Jahre 1465 deutlich aus: "eyne vorrichtung ist gescheen czwischen hannos tepper vnd seynem lere Jungen Also nemelich das lorencz dy Herich vnd Junge hanos haben globt von des Jungen wegin also vor eygine schulde vnd das em der Junge sal geben nw off ostirn I mrg. vnd darnach obir eyn Jor abir off ostirn 2 mrg. vnd ap der Junge andres kreczschmer das gelt nicht gebe so sal her dy vor anlangen dy dor globit haben." (Unm. 314).

Im nächsten Jahrhundert enthalten die meisten Lehrverträge au den bisberigen Angaben auch die festgesetzte Lebrzeit, sowie eine Bürgennambaftmachung für den Kall des Entlaufens aus der Lebre: 1536: "Bonaventurus Junge von der Neyße der bey Lorens Sibenburgeryn gelernt hot Bol lernen II Jor Jst burge her Bastian Kolche ap er entlyffe so sol er vor I Jor V. fl. gebin". Und ebenso werden zuweilen die Eltern des Lebrlings nach Befund des vorgelegten Ge= burtsbriefes angegeben (Unm. 315), wenn nicht besondere Bürgen für die Legitimität des Aufzudingenden eintraten. (Anm. 316). Ueber den Geburtsbrief wird vermerft, daß er "aufgewiesen", bz. "bargelegt worden fft"; seit 1593 wurde er "in die Zeche eingelegt", "bleibt bei ber Zeche". Ein besonders ausführlicher Lehrvertrag mit Bürgenftellung ift aus dem Jahre 1537 überliefert: "Es seynt vor dy ErBamen Eldesten komen Winczil Rem vnnd Heynrich Cymerman haben vor den Eldesten außgesagt wy das yn wol wyssentlich ist das Christoff Redlicz von Eustachio Redlicz weylant alhy eyn hurdler vnd Dorothea seyner Mutter Ehelich vnd fromlich aus eynem rechten ehebetthe geboren vnd bekomen sey vnnd wollen daß erhalten bey iren Eyden wo es von noeten seyn wurde vnd Bol lehrnen V jor bey Hans Rewße vnd wo er an redliche vrsache entlyfe nicht auslernthe Bol er vor eyn jor geben V fl. do vor seynt burge dy obgenanten burge vnd dy gedochte des Knabens Mutter saget vor den Eldisten dy burgen schadloß zu haltten wo er entlyfe". (Unm. 317). Ober der Meister melbete seinen Lehr= ling ohne Sinzuziehung von Bürgen felbst vor den Aestesten an: "1539. Quartalle Czinerum im 39 Jar ist vor dy erbarn eltisten khomen Lorencz stroll ein meyster auch unsers gewercks vnnd hatt einen Knaben angesagt vnd seiner gepurdt vnn herkommens schryfftlich angezeigt mit nn. Florian astronoßki vnd seinen Vaters namen Johan astronoßki vnd sein mutter anna vnd sulliche Knab sol lernen bei dem lorencz Stroll 4 Jar". Der Eintragung ins Lebrinabenbuch wurde bann später ber Freispruchvermert einfach bingugefügt: "Florian Astronoßke hat gelert pei dem lorencz stroll". Seltener schon tritt außer den Bürgen der Lehrmeister und gesetzliche Stellvertreter des Lehrlings völlig in den Hintergrund, so daß der Lehrvertrag rein äußerlich wenigstens nur zwischen den Aeltesten und dem sich zur Ausbingung meldenden Lehrling ohne Zutun eines Dritten abgeschlossen erscheint, was natürlich bei der ermangelnden Bolljährigkeit eines Lehrsnaben in Wirklichteit völlig ausgeschlossen ist. So hatte 1537 ein Lehrling "seyn briefliche ankunft seyner Ehelichen gedurt vor dy Ersamen Eldisten vorbracht", woraus man ihm den Lehrmeister und die Lehrzeit besannt gab. Es dürste sich hier eher um eine Vorlegung des Geburtsbrieses vor den Aeltesten nach bereits ersolgter Ausbingung und Bestätigung berselben gehandelt haben.

Von blogen Freisprüchen aus ber erften Sälfte bes 16. Jahrbunderts gitieren wir bier noch aus dem erften Lehrfnabenbuch: 1541: "Es hot Jorge Kluge seinen son Hans maryscher angesaget das her das hantwerk bey hans Katzbeck außgelernt hot". - Ferner 1548: "es haben blaßven vndt erystoff bysthoff beyde bruder das bekentnys Jrer elychen geburt eynbracht dyserzets zu haldts allszo das szy beyde von valten bystoff Jrem vater vndt barbara Jrer mutter elych bekomen vndt Jr handtwerck bey dem vorsszychtigen Jocop ffrolych außgelernt gethreulych vndt vngefferlych der halben sszy hyr zu vorczechent ssczeyn". Oder in anderer, burch benfelben Lehrmeister peranlafter Form: "Es ist vor dy Ersszamen Eldysten komen der fforszychtige Jocob frolych vnser mydtgenoß vndt hadt sznevdt lossz vndt ledyck gesaget czeynen ler knaben vm wegenn szevner ler Jor dy alssz mydt namenn Jorge Schube redlych außsgestanden der noch bessage sszeyner geburt bryffe von Jocop schube szeynem vater vndt Hedwygyssz szeyner mudter elvch geborenn vndt bekommen szeyn handt(werk) außgestanden wy oben gemeldet". Sonft freilich begnügte fich der Protofollant der Bavier- und Zeitersparnis balber mit turgen Randbemertungen ober nachträglichen Bufagen neben ben Eintragungen ber Lehrlingsaufbedingungen. Dies ist namentlich in der Zeit gesteigerter Frequenz ber Lehrfnabenzugänge von 1576-85 festzustellen. Wir lesen da Freispruchsnotigen wie: "hat richtig ausgelernt", "den 6. July 79 Jahres ist der Knabe freygesagt", "der Meister hat ihm das Zeugnis geben dz er ausgelernt", "der Knabe ist freygesagt worden", "hat richtig ausgelernt und seine Zeit ausgestanden ist", "Er ist frey losgesagt vnd richtig ausgelernet", "loßgesagt et Datum testimonium", "der Meister bekent ihm die Jahre richtig ausgestanden", "hat richtig ausgelernt, erstet 1 gr." (1582), "Er hat ausgelernet ist sein letzter Lehrjunge gewesen darumb haben ihm die Erben 3/4 Jahr nochgelassen"

Waren bislang die Meisterssöhne in die Einschreibungen mit einbezogen worden, so bildete sich mit der Zeit der Brauch heraus, sie nur noch aus= und zugleich nachträglich mit einschreiben zu lassen. So vermerkt der Zunftschreiber: "1592, 6. July eodem die sagete Gorg Mittwentz seinen Sohn Hanns Mittwentz, welchen Er vorschienen Jahren angesaget haben soll, der erstandenen Lehr Jahr loß und ledig." Nach 1600, als die Hochstut der Lehrlingsanmeldungen vor der Zunst sichtlich zurückgegangen war, ist die Ansagung der Meisterssöhne wieder gesondert vom Freispruchsprotofoll zu verfolgen: "1600 sagt Georg Mittwentz seinen Sohn Christian, Mittwentzs Sohn das Handwerk zu lernen". Ober als bloßer Freispruch zu Protofoll gegeben: "... sagte seinen Sohn los der Jahre und an auszuwandern". (1615). (Anm. 318).

Das 17. Jahrhundert bat im großen und ganzen taum eine Menderung in ber Form ber bisber üblichen Lehrverträge gebracht. Wir gitieren gum Beweise beffen ein Aufnahmeprotofoll aus bem Jahre 1670 an ber Sand des betreffenden Lehrfnabenbuchs: "George Klinge vom Neumarckt. Anno 1670 d. 3. Juny, Erschienen uor unß Eltisten der Kurschner die Ehrbaren Balthasar Täubner gürtler vndt Sebastian Kablitzky gaßenschlächtiger, vndt haben sich bürglich eingelassen vor den lehr Knaben namens George Klinge von Neumarckt, vmb unser handwerg bey dem Erbahren Hannß Höne vnserm Mit Meister auf drey Jahr lang zulernen, da nun gemelter Knabe mitler weile entlieffe, so haben die bürgen vor jedes Jahr fünf Taler zur strafe erlegen versprochen. Der geburtsbrief bleibt bey der Zechen. (21nm. 319). (Späterer Seitenvermerf: "Ao. 1673, den 10 July ist er von seinem Meister loßgesaget worden."). Als Geburtsbrief führen wir bier an: "Wier Rathmanne der Stadt Bresslaw, Bekennen und thuen khundt offentlich hiermit vor Jedermenniglich: Das vor Uns in siezenden Rath kommen sein die Erbaren Jacob Rüttichen, Grossbinder und Hanns Eissenberg Dreßler, beyde vnsere Mittbürger, Vnd haben mit auffgehobenen Fingern zur Gott, vermittelst ihres gethanen Cörperlichen Eydes, wie Recht ist bekhandt vnd außgesagt: das Georg Stöckell Brieffzeiger von weyland Hieronymus Stöckeln Kürschner seinem Vatter vnd Anna seiner Mutter, guten frommen auffrichtigen Leuthen, aus einem rechten Ehebette, nach Ordnung vnd Aussagung der Heiligen Christlichen Kirchen, rechter deutscher Natur vnd Arth, Ehelich vnd Ehrlich gebohren vnnd bekommen sey: der sich mit sambt denselben seinen Eltern, in Erbarem Handell vnd Wandell allezeit träulich vnd auffrichtig vorhalten habe. Also, daß Sie von Jhme nichts anders denn Ehre vnd Redligkeit zursagen wüeßen. Darum an alle vnnd Jede, so mit diesem unserem offenen Brieffe ersuchet werden wes Standes, Würden, Ambts oder Wiesens die sein, vnser demütiges, dienstliches, freundtliches vndt fleißiges bitten, geruhet vnd wollet berührten Georg Stöckelln zur sinen Vnterthanen, Mittbürger vnd Mitt Compan, wo er dieß begehren würde, auffnehmen, Jhme in seinen sachen gnedigen wiellen, gunst, förderung, Rath vnd Hüelffe thuen vnderzeigen, vnd ihnen gleich einen andern gutten Manne, Ehelich vnd Ehrlich gebohren, vor gutt vnd empfohlen haben: Wollen wier vmb Euer Gnaden, Herrschafften vnd Gunsten ganz willig in demuth vnd vmb euch freundtlich verdienen. Zur Urkhundt. haben wier unser der Stadt Insiegell hirauff drucken lassen, Geben den zwelfften Tag des Monats February: Nach Christi vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers geburth, Im Sechszehnhundert Sieben vnd Zwainzigsten Jahre".

Dazu einen Lehrbrief vom Ausgange des 17. Jahrhunderts: unter Kortlaffung unwesentlichen Beiwerfs: "Wir verordnete Eldisten des löbl. Handwerks der Kürschner in Breslau, bekennen hirmit offentlich vor Jedermänniglich, demnach der Ehrbare . . , von Breslau gebürtig, von dem Ehrn und wohlgeachten unserm Zechgenossen im Jahre Christi 1684, den 19. Juni, umb das Kürschner Handwerk Vier Jahr lang bei ihme zu lernen, vor uns aufgenommen worden, Er auch gedachtes unser Handwerk, die bestimbten Jahre aneinander richtig und wohl gelernt, derowegen ihm sein Meister, solcher seine Lehr Jahre Anno 1688 den 21. Junii, bei uns losgezählet, daß er also seinem Meister und dem ganzen Mittel, wegen seiner Lehr Jahre volkömmliche Genüge gethan, Wie er denn auch angegebenen Bericht nach, und so viel uns wissend, die ganze Zeit über, weil er alhie gelernet, sich aller Gebühr und Gehorsambs verhalten, daß wir Ihme nicht anders, denn was sich zu Ehren geziemet, (ihme solches) nachzusagen wissen. Weil Er uns denn umb glaubwürdigen Schein seiner Lehrzeit und Verhaltens gebethen; Als haben wir Ihme solches nicht verwidern wollen. Gelanget demnach an alle und iede, was Würdens oder Standes Sie sind, dehnen dieser unser Brief vorkombt. Insonderheit aber an alle Ehrbaren Meister und Gesellen unsers löblichen Handwerks der Kürschner, unser dinst- und freundliches Ersuchen, Sie wollen gedachten . . . unsertwegen alle Gunst, Beförderung und geneigten Willen erzeigen; Ihm auf sein Begehren zu einem Mitbruder und Zechgenossen auf- und annehmen; und dieser seiner richtig erstandenen Lehrzeit, Ehrlichen Verhaltens, und dessen Unsers Zeugnißes fruchtbarlich genüßen lassen. Das seind Wir gegen

15

Männiglich nach erheischender Gebühr und Vermögen zu verdienen willig und befliessen. Zu Uhrkund haben Wir Unser der Zechen Insigel auf diesen Briff gedruckt. Geschehen und ausgefertigt in Unserm Zechhaus in Breslau.".....

3m 18. Jahrhundert wird bei fonft unveranderter Form der Lehrperträge nur noch bas gebotene Burgendepositum in Korm einer Duittung binaugefügt: 1730: "Bürggeldt sind to Thal. Schl. deponiert (in deposito gelegt worden), wovon ihm bei Ausgang der Lehrzeit, wenn der Knabe sich wol verhalten, die Helfte mit 5 Thl. restituiert werden sol." Demgemäß beift es bann regelmäßig beim Freifpruch: ...und ist ihm die Helfte des Bürgegeldes mit 5 Thl. restituiert worden". (1733). Bei ben Unjagen und Freifprüchen von Meiftersjöhnen war ein soldes Burgendepositum nicht üblich, noch überhaupt erforderlich. (21nm. 320). Bon diesen bisber erörterten regelmäßigen Formen ber Lebrverträge finden fich nur felten Ausnahmen, soweit fie fich auf befondere Abmachungen zwischen dem Lehrmeister und den Eltern, baw. Bormundern des Lehrlings beziehen. Go mußte fich der Meifter bis= weilen verpflichten, für die Befleidung des Lebrlings zu forgen, was bei einigen Aufdingungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu beobachten ift. Im Jahre 1542 wird folgender diesbezüglicher Lehrpertrag zu Brotofoll gegeben: "Am Szelben Szuntag (Jubilate) hat caspar czeydeler vor den erszamen eldysten eyn Knaben angenompen myt namen Hanß Teucher 3 Jor czu lernen vnd szol den Knaben myt gemelter Caspar czeydeler myt czymlicher Kleydung erhalden vnd wen der Knab außgelernet hat wyl Im gemelter her caspar czevdler In evn gemeyn landtthuch bekleyden szolcher verthrag Ist geschen czu Kegenwertigkeyt Jocup frolych caspar lang hannos grotker Jorge eyssenfurer aller czu dyßen mol eldysten der Kurssner". 3wei Lebrverträge des Jahres 1558 sprechen bem Lehrfnaben vom Meister zu beschaffende Rleidung während der Lebrjahre und ein "Röcklein" bei beren Ausgang zu; im nächsten Jahre gab ein Lehr= ling dem Meifter 5 Taler, damit er ibm ein Semd und ein "Röcklein" besorge. Und schließlich befundet der Zusatz einer Lehrabmachung pon 1561 gang abnlich: "So hott im auch der Meister zugesagt ynnen bysweilen mit eynen par schu zu vorsehen vnd etwan czu weylen eyn hembde vnd auch so er wirt ausgelernt haben vnd sich getreulich vor halden so sol Im der meyster eyn Röcklein vnd eyn par höselein vnd ein par schu vnd hembde vorsehen (vnd hott angefangen auff Ostern dz selbige Jor)". Im letten Kalle bandelt es fich übrigens um ben Sobn eines verftorbenen Meifters.

In der Regel batte der in die Saushaltung des Meifters tre-

tende Lehrling seine Betten von Haus mitzubringen, die dann seit 1603 den Meister sast ausnahmslos verblieben, wenn sie nicht der Lehrling mit 1 schweren Mark auszulösen vorzog. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts verschwindet die Bettenklausel wieder aus den Lehrverträgen.

Die in fürzestem Stile gehaltenen Aufnahmebuchungen bes 15. Jahrhunderts find uns in zwei zusammenhanglosen Abschnitten überliefert, beren erfter die Zeit von etwa 1439-59 umfaßt und 10 Settionen von Gelöbniffen für aufgebingte Lebriungen (mit gelegent= lichen Erganzungen und Nachträgen) in fich schließt. Beim Fehlen jeglicher Daten war es nur burch Bergleich mit einer Reibe für biefe Epoche in Betracht tommender Lehrmeifter möglich, sich einigermaßen in dem achronistischen Wirrwarr biefer völlig ausammengeworfenen Aufzeichnungen zurecht zu finden. Da nun leiber felbst für bie in jo früber Zeit gewerblich tätig gewesenen Meifter außer ben anläßlich ber Rechnungsabschlüsse verzeichneten Namen ber Zunftälteften feine weiteren Liften und Meifterregifter vorliegen, für einige andere Meister uns aber aus Bugennotizen und sonstigen flüchtigen Bermerten zuweilen Jahreszahlen verfügbar find, jo dürfte nunmehr tein Zweifel darüber bestehen, daß die uns zuerst aufstoßende Seitenfolge ber jungeren Periode um 1450 gugurechnen ift, während ber fich biefen Buchungen anschließende Abschnitt als älterer bem Unfang des 15. Jahrhunderts angebort und etwa mit dem Jahre 1409 beginnt. (Unm. 321). Bu bem Nachteil einer achronistischen Unordnung gesellt fich ber ichon mehrmals erwähnte eines vorgeschrittenen Berfalls ftart vermoderter, brüchiger Blätter mit burch Reuchtigfeit fast erloschenen Schriftzugen. Go tann benn, ba ja auch bie einzelnen, rein zufällig lesbar erhalten gebliebenen Gettionen ber Lebrlingsaufdingungen als unvollständig zu erachten find, nur an ber Sand beffen, was aus biefen trub verdammernden Bilbern zeitlicher Bergänglichkeit zu eruieren war, mit gewisser Bahricheinlichkeit geichloffen werden, daß die Ungabl ber in ber erften Sälfte bes 15 . Jahrhunderts aufgenommenen Lehrlinge jährlich mindestens 9 bis 14. bochstens 24-36 betragen baben mag. Balb nach ber Mitte besielben ift entschieden eine etwa zwei Jahrzehnte andquernde Deriode hochgesteigerter Aufdingungsfrequeng festauftellen, wie fie in gleichem Mage nur noch einmal, von 1576-1608 zu beobachten ift und pon ben späteren Jahrhunderten nicht im entfernteften wieber erreicht werden fonnte, indem sich die Aufnahmeziffern für einzelne Sabre mehrmals jogar über 30 erheben (vergl. Tab. Va.) Bei aller Unficerbeit statistischer Erhebungen über biefen Zeitraum liegen fic

154

für die Epoche von 1398 bis 1459 mindestens 513 Gesamtaufdingun=

gen, awischen 1460 und 1479 beren 298 errechnen.

Erft mit bem Jahre 1528 beginnt ein eigentliches, felbständig für fich bestebendes, sachgemäß fortgeführtes Lehrfnabenbuch, bas für statistische Zusammenstellungen zuverlässigere Werte als bisber liefert. Bon nun an läuft die lange Zahlenreihe jährlicher Lehrlingsaufdingungen lüdenlos burch unsere Tabellen Va/b zwei Jahrhunderte und länger bindurch. Wir beobachten nach anfänglichem Schwanten ber Riffern eine Steigerung berfelben bis zu einem vorübergebenden Marimum im Jahre 1559 (28), bann einen jähen Rudgang bis auf nur 5 (1575), dem nun nach furger Unbeständigkeit der bereits erwähnte zweite Aufffieg mit zwei Scheitelpunkten 1580 und 1604 folgt. Bierauf ebbt die zweite Sochflut der Aufdingungen ungufbaltsam ab. icon ein Jahrzehnt por Beginn des breifigiabrigen Krieges, unter beffen Nacherscheinungen die Ziffern ber jährlichen Lehrlingsanmeldungen selten einmal 10 überragen, häufiger jedoch fich bis auf 1-5 berabsenken, eine Taffache, die sich dann im 18. Jahrhundert noch ungunftiger für die allgemeine Frequenz ber Lebrlinge gestaltet.

Nach Jahrhunderten gerechnet betrug die Gesamtzahl aller Aufdingungen von 1528—1627: 1373, von 1628—1727: 626 Lehrlinge, indes man von 1528 bis 1800 überhaupt 2346 Lehrjungenauf-

bingungen ermitteln fann.

Zwecks Ermittlung näherer Einzelheiten über das Breslauer Kürschnerlehrlingswesen glaubten wir die Beschräntung auf eine Periode von 100 Jahren für hinreichend erachten zu dürfen. Erbebungen an der Hand der zwischen 1528 und 1627 erfolgten Aufdingungen zeitigen hinsichtlich des Anteils der Meisterssöhne an der Gesamtzahl aufgenommener Lehrlinge folgendes Ergebnis:

Periode	Gesamt= aufdingungen	Davon Meisterssöhne	in % aller Aufdingungen	Sonstige Zitverwote.
1528-52	313	11	3,5	10
1553-77	345	28	8,1	12
1578-1602	440	67	15,2	36
1608-27	275	84	30,5	41

Wir beobachten mithin in Zeitabschnitten von je 25 Jahren eine immer rascher zunehmende Anteilsquote der Meisterssöhne, die ebensalls für sonstige Zunstverwandte festzustellen ist. Bezüglich der Bruderverwandschaften unter den Lehrlingen ergaben sich: 7 Brüder in 1 Fall, 5 in 2, 4 in 6, 3 in 18, und 2 Brüder in 107 Fällen.

Bon "aufgestandenen", d. h. entlaufenen Lehrtnaben, die in ber Regel nach einiger Zeit reumütig wiederkehrten und entweder

bei ihrem früheren ober einem andern Meister weiterlernten, wurden erneut aufgedingt:

Nach Imaligem Entlaufen 13, nach 2maligem 2 und nach

4maligem 1 Lehrling, zusammen also 16.

Es erwählten noch während der Lehrzeit einen andern Beruf: 5, darunter je 1 Büchsenschäftler, Handschuhmacher (nach zweisähriger Lehrzeit), Barbier (nach highriger Lehrzeit) und einer mit einem nicht genannten Ziel, während der letzte nach zweimaligem Meisterwechsel Klosterbruder ward.

Ein Wechsel der Lehrstelle kommt im ganzen 44mal vor, darunter ohne nähere Begründung in 18, insolge Todes des bisherigen Meisters in 10, durch freiwillige Scheidung vom Lehrberrn in 8 Fällen. Diese freiwillige Scheidung wurde veranlaßt: durch Unverträglichseit und Zerwürfnis mit dem Lehrmeister bei 4, durch Alltersschwäche und Krankbeit des Meisters bei 1, durch unbekannte Tatsachen bei 3 Lehrlingen. Eine längere Unterdrechung der Lehrzeit ereignete sich nur bei einem einzigen Lehrjungen, der von seinem Bater ein halbes Jahr zur Erlernung der polnischen Sprache nach Polen geschickt ward.

Eine entgegen den ursprünglichen Abmachungen über die Dauer ber Ausbilbung nachträglich gefürzte Lehrzeit treffen wir im gangen 18mal an, barunter einen Nachlaß von 3 Jahren ber 4jabrigen Lebrzeit bei 1, von 2 Jahren ber 3-5jährigen Lehrzeit bei 3, pon 11/2 Jahren der 4jährigen Lehrzeit bei 3. pon 1 Jahr der 3 bis 4jährigen Lehrzeit bei 6, von 1/4-3/4 Jahr der Lehrzeit bei 5 Lehr= lingen. Nachlaß erfolgte bierbei teils "aus Gunft bes Lehrmeifters", teils auf Bunich des Bormundes, teils bei Meisterwechsel burch gunftigeren Lebrvertrag, ober burch Losfauf von bem Reft ber Lebrzeit. Meift jedoch wurde burch einen Wechsel ber Lehrstelle die Lehrzeit unfreiwillig verlängert, jo bei 6 Lehrlingen um burchschnittlich 1 Jahr. (Unm. 322). Gelofcht im Regifter burch Streichung bes Namens wurden bei nachträglich für ungültig erklärter Aufbingung 9 Lehrlinge; über den einen beißt es als Begründung des Ausscheibens, baft er "das handwerk nit erlernt" batte. Die Termine ber einzelnen Aufdingungen waren an feine beftimmte Feftfetungen gebunden: Aufnahmen waren jederzeit möglich. (Unm. 323). (1571: Januar 8, März 5, 10, April 30, Juli 9, August 13 (2 Lebrlinge), 27).

Die 1373 aufgedingten Lehrlinge verteilten sich auf 330 Lehr= meister dieser Periode; es entsielen also durchschnittlich etwa 4 Lehr= linge auf den einzelnen Meister. In Wirklichkeit war jedoch die Ver=

teilung der Lehrlinge eine ganz ungleichmäßige; die Häufung der Aufdingungen bei etlichen Meistern scheint keineswegs nur durch die längere relative Lebensdauer derselben bedingt zu sein, sondern in einer nicht von der Hand zu weisenden Bevorzugung ihren Grund zu haben. Dies veranschaulicht am besten folgende Tabelle:

Dauer ber Lehrtätigkeit bes Meisters in Jahren.	Unzahl der aufgedingter Lehrlinge.	
46	26	
40	21	
27	21	
26	20	
17	21	

Allerdings sollte ja nach dem Wortlaut der Zunstsatungen der Lehrmeister nur 1 Lehrling zu gleicher Zeit in seiner Werkstatt unterweisen dürsen; Meisterssöhne, die bei ihrem Vater lernten, rechneten bierbei nicht mit. Allein wie sah die Besolgung dieser Vorschrift in praxi schon im Iahre 1463 aus? Da werden wir freilich in unserer bereits durch obige Angaben veranlaßten Stepsis im einzelnen noch bestärkt. Damals meldeten 3 Meister je 3, 8 je 2 Lehrknaben auf einmal beim Zunstworstande an; 1534 dingten beispielsweise Caspar Scholcz und Asmus Han je 2 fremde Lehrjungen im selben Quartal auf, 1536 1 Meister 4, 2 je 3 Lehrlinge. Von den 4 gleichzeitig aufgenommenen Lehrknaben Melchior Schüles im Iahre 1604 waren freilich 1 ein Sohn, 2 Stiessöhne des Meisters und nur 1 Lehrling ein fremder, doch scheint sich die für Meisterssöhne zulässige Ausnahme nicht immer auch auf den Stiessohn eines Meisters erstreckt zu haben.

Das Meisterrecht der Breslauer Kürschnerzunft erlangten von 446 in der Periode 1533—63 aufgedingten Breslauer Lehrlingen 31 (= 7%); 1 wurde später Mitglied der Neumarster Kürschnerzeche, während von 557 in dem Zeitraum von 1579—1612 angesagten Breslauer Lehrlingen 41 (= 7,4%) nachher ebenfalls dort in die Zunft als Meister traten.

Was die vertraglich ausbedungene Lehrzeit anbetrifft, so entnehmen wir den Lehrlingsbüchern die Tatsachen, daß zunächst (1536
bis 65) die 4jährige vorherrscht, während die 3- und Ljährige sich
ziemlich gleichmäßig (75:67) auf die übrigen Lehrlinge verteilt, indes
die 6 und ljährige nur vereinzelt (bei je 4 Lehrjungen) anzutreffen
ist. In der Folgezeit tritt die Ljährige Lehrzeit mehr und mehr in
den Vordergrund, die vierjährige dafür zurück, während die Zjährige
sich im ganzen konstant erweist und die einjährige Ausbildungsdauer

burch das Privileg der Meisterssöhne an Bedeutung gewinnt. (Bal. Tabelle VIIIa im Anhang.)

Für diese unterschied sich die Dauer der Lehrzeit am Unfang des 16. Jahrhunderts zunächst in nichts von der fremder Lehrlinge; erst um 1590 macht sich die einjährige Lehrzeit der Zunstentstammten mehr bemerkbar.

Die Festsetzung der Lehrzeit richtete sich in der Praxis wohl nach der Höhe des zu entrichtenden Lehrgeldes, die in umgekehrtem Berhältnis zur Dauer jener stand, d. h. ein geringeres Lehrgeld bedingte eine größere Ausnuhungsmöglichkeit des mit 4 Jahren Ausbildungszeit wohl meist Ausgelernten; damit ist zugleich eine Erklärung für die 5—Gjährige, seltener vorkommende Lehrzeit gegeben: der Meister suchte auf alle Fälle wenigstens auf seine Kosten beim Lehrling zu kommen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist wieder die 4jährige Lehrzeit am häusigsten zu konstatieren; seit etwa 1660 kommt die zweizährige vorwiegend bei Meisterssöhnen zur Unwendung, wobei man die 1jährige kaum mehr antrisst.

Was die Kürzung der vertragsmäßigen Lehrzeit anlangt, so sind uns zwei Sonderfälle überliesert, bei denen der Freigesprochene dem Meister für seinen Ablaß noch 4 Wochen um einen halben Wochenlohn, bezw. 1 Jahr um den gebräuchlichen Lohn als Geselle zur Verfügung stehen sollte. Diese Kürzung kam entweder durch Vergleich mit dem Vater des Lehrlings gegen eine entschädigende Nachzahlung für den Lehrmeister zustande oder der Rest der Ausbildungszeit wurde dem Lehrling völlig geschenkt. (Anm. 324.)

Unter Umständen wurde selbst die außerhalb Breslaus absolvierte Lehrzeit dem Lehrling mit angerechnet, wenn der Tod des bisherigen Meisters die unverschuldete Ursache des Wechsels der Lehrstelle gewesen war.

Solange der Lehrjunge nicht imstande war, sich durch hinterlegung seines Gedurtsbrieses über seine eheliche Herkunst auszuweisen, konnte ihn zwar der Meister unbeanstandet im Handwerk unterweisen, doch rechnete das eigentliche Gedinge erst mit dessen Aufweisung vor den Aeltesten, wobei nicht immer die ausgemachte Lehrzeit die bisherige private Dienstleistung mit inbegriff, da ja der eigentliche Lehrvertrag erst unter Ersüllung sämtlicher dazu gehöriger Boraussetzungen und damit auch Borhandenseins der Legitimation rechtsgültig wurde.

Das Lehrgeld pflegte zuweilen der Meister im Falle der Armut der Lehrlingsangehörigen dem Lehrjungen zu erlassen (1587), wenn er nicht noch selbst die Einschreibegebühr dei der Zunft mit

auslegte, wofür ihm einmal im Jahre 1696 ein 21lötiger silberner Gurtel zu Pfand gegeben ward.

Die beiben Bürgen entstammten in der Regel dem allgemeinen Sandwerferstande; so begegnen uns 1528-35 unter ihnen je ein Schufter, Golbichläger, Buchbinder, Parchner, Tijchler, Rüchler, Maler, Segermacher und zwei Tuchmacher, baneben ein Apotheker und ein Doftor (1536) zu finden find. Mitmeifter bes Rurschnerbandwerks find unter ben Burgen seltener anzutreffen, als selbst Eulenburg anzunehmen geneigt ift. Nur zweimal ließ fich bas Vorbandensein eines dritten Bürgen, als Berwandten des Lehrlings, der bierbei wohl nur als Afterburge in Frage tam, feftstellen (1529 und 1533), während in einem einzigen Kalle des Jahres 1547 4 Kürsch= mermeifter als gang feltene Aufnahme die Burgichaft fur ben Lebrling übernahmen. (Unm. 325). Trot aller biefer Sicherungen bes Meisters burch Bürgichaften fonnte es nicht ausbleiben, daß unter den Rolgen des dreifigiabrigen Rrieges bas Entlaufen von Lehr= lingen namentlich in Rriegsbienste zu einer wahren Sucht auswuchs. So entwichen beispielsweise im Jahre 1671 von acht ausgedingten Lebrlingen allein 6. In Berüdfichtigung bes allgemeinen bamaligen Sittenverfalles, ber Auflösung aller althergebrachten Unschauungen von Bucht und Ordnung scheint die Bunft in jener Periode mit reumutig Bieberkehrenden gelinde genug umgegangen zu fein. Bie weit diese humane Anschauung mitunter reichen mochte, zeigt fich bei Meldior Genfftleben, dem Sobne eines verstorbenen Rurichners, ber in den sechziger Jahren seinem Lehrmeifter Peter Genfftleben nicht weniger als viermal aus der Lebre entlief und trotsbem auf bewegliches Bitten ber Burgen, zweier Sandelsleute aus Breslau und Siricberg, "daß Sie hinfüro vor allen beweißlichen Schaden, so er dem Lehrmeister zufügen möchte, globen vndt hofften, vndt alles vndt jedes, so auß ihm mit Wahrheit erwiesen werden möchte, auf alle fel zu entrichten, undt gut zu machen", von jenem gum fünften Mal auf ben Reft ber vierjährigen Lehrzeit unter Unrechnung ber bisberigen Ausbildungsbauer gegen ein Bürgendepositum von allerdings 200 Taler wieder aufgenommen ward. Da bei dem Aufnahmeprototoll ein Freispruchvermert fehlt, ift es nicht ausgeschlossen, daß biefer Lebrling die weitherzigen Nachsichten burch abermaliges Abtrunnigwerden mit schnöbem Undant entlobnte. Es laffen fich in allen derartigen Fällen des Entlaufens von Lehrlingen Jungen feftstellen, die einmal aus Unverträglichteit mit ihrem Meifter ihre Stelle vor der Beit aufgaben, andre, die aus Abenteuerluft entwichen und fich bann bald wieder mit enttäuschten Soffnungen bei ihrem alten Meifter einfanden, zu benen auch solche gehörten, die dem lockenden Ruse des Werbers folgten und dann teils zur Basse kapitulierten, teils nach etlichen Jahren wieder zum Handwert zurücktehrten, wenn erst die Söldnerhausen ausgelöst waren. Waren letztere namentlich im Besite eines guten Führungszeugnisses ihres bisherigen militärischen Borgesetzen, so gab ihnen dieser "Zivisversorgungsschein" die Möglichkeit mit auf den Weg, den Rest ihrer unterbrochenen Lehrzeit unbeanstandet an alter Stelle erfüllen zu können. Ein besonders seltsamer Fall betras hierbei einen "Lehrling"; der nach mehr als vierzigsähriger Dienstzeit als Feldwebel sich eines Tages seines Kürschnerhandwerts wieder erinnerte, und dem nun sein Lehr- und Geburtsbrief "als Einem Alten Manne" ausgehändigt wurde. Im ganzen lassen sich in der Zeit von 1646—99 17 Lehrlinge nachweisen, die ihre Lehrzeit, zuweilen auf die Dauer von 5—9 Jahren, mit Kriegsdiensten unterbrachen.

Berbaltnismagig felten bagegen tam es por, bag ein Lebrling bor dem Freispruch dem Sandwert überhaupt, abgeseben von der Unnahme von Wehrdiensten, ganglich den Ruden fehrte. Schon 1462 boren wir von einem Janto von Melicz, "ber nichts mehr gelernt bat". Ein andrer Lehrjunge wieder mußte wegen Unfabigfeit fich des Sandwerks begeben, wieder ein andrer trat aus Leichtfinn und Intereffelofigfeit aus, ohne daß man fich Mube gab, ibn gu balten. 1671 wurde ein Lebrling "weggejagt", ein zweiter "aus erbeblicher Urfache" nach balb ausgestandener Lebrzeit porzeitig entlaffen, was fich in ben nächsten Jahren noch zweimal wiederholte. Ober es tam gur früben Rieberlegung bes Sandwerts, weil ber Lebrjunge "in große Melancholie gerathen und der Meister mit ihm nicht länger zufrieden sein können und ihn auch kein andrer Meister zum Auslernen annehmen wollte." 1691 seben wir einen Lehrfnaben fich aus unbefannten Grunden "ganglich des Sandwerks begeben"; er erhielt, wie in allen folden Källen, ohne ein Lebrzeugnis nur seinen Geburtsbrief wieder, wogegen bei einem bereits zweimal wegen Unbotmäßigfeit und boswilligen Berhaltens gegen feinen Meifter aus ber Lehre Getretenen bas Burgengelb verfiel. Es ift flar, daß eine die normale Durchschnittsdauer übersteigende Lebraeit bas Entlaufen der Lehrlinge fünftlich aufzüchten mußte. (Unm. 326). Mitunter gab freilich schlechte Behandlung des Lehrlings Beranlaffung jum porzeitigen Abbruch ber vorgesebenen Ausbildungszeit. So perlangte 1639 ber Bater eines aus Thorn gebürtigen Lehrfnaben einen andern Lehrmeifter für feinen angeblich rob behandelten und ungenügend beschäftigten Gobn, trogdem die Lebrzeit desselben bereits auf ¼ Jahr überstanden war. In das zuvor entrichtete Lehr= geld sollten sich nunmehr der bisherige und der nächste Meister im Berhältnis ihres Anteils an der Ausbildungszeit teilen.

Gab jedoch der Lehrmeister seinerseits Beranlassung zur Lösung des Lehrverhältnisses, wenn er etwa Schulden halber die Stadt
heimlich verlassen hatte oder durch Berunglückung, Siechtum und
Gebrechlichkeit an der weiteren Ausübung seiner Lehrtätigkeit behindert war, so wurde der Freispruch des Lehrlings, insosern dieser
seine Lehrzeit wenigstens nahezu überstanden hatte, im Namen des
Lehrmeisters von einem andern Zunstgenossen übernommen, was,
wie berichtet, ebenso bei den Lehrlingen von Meisterswitwen zu
geschen psiegte. Eine vorübergehende Entleihung von Lehrlingen
an andre Mitmeister war im 18. Jahrhundert nur unter der Bedingung erlaubt, daß der Zeitraum dieser Leberlassung nur 3 Wochen
dauerte, und der abgebende Meister wegen Mangels an Arbeit nicht
in der Lage war, dem Lehrzeit angedeihen zu sassen.

Merfen wir noch einen Blid auf die Berfunftsorte Breslauer Rürschnersehrlinge, so finden wir im 15. Jahrhundert von folden außerhalb Schlesiens Drag, Nürnberg (3 Lige.), Strelit, Warschau (3 Lige.), Lemberg, Ljublin, Rajchau. Im 16. und 17. Jahrhundert entstammte die Mehrzahl landesfrember Lehrlinge polnischen Städten wie Krafau (Crocaw) (1536-1610: 14), Lemberg (1532-1631: 10), Pojen (Poznaw) (1532-1621: 10), Warfchau (Warfaw) (1532 bis 1592: 9), Liublin (1535-1622: 8), Thorn (1551-1638: 4), Liffa (1656-74: 3): Czenstochau und Pultuff (1591-1605: je 1 Lla.), fleineren polnischen Ortschaften 7, insgesamt also Polen: 67. Aus Ungarn tamen 8 Lebrjungen, barunter von Pregburg 2, Ofen, Raschau und vier unbedeutenderen Orten je 1. Danzig entsandte 3. Nürnberg 2. Königsberg, Samburg, Effenach und Eisleben je 1 Lehrfnaben nach Breslau. Aus ben Marfen und Sachsen begegnen wir Lehrlingen von Frankfurt a. D., Rroffen, Ruftrin, Spremberg, Genfftenberg, Ralau, Leipzig (4), Dresben, Baugen und funf fleineren Ortschaften ber Laufit und bes Meißenschen Gebiets. (Unmerfung 327). Von Böhmen tamen 2 Lebrlinge aus Trautenau, 1 aus Prag. Unter ben Städten Schlesiens felbft ftellten außer Breslau das stärtste Kontingent an Breslauer Kürschnerlehrlingen Greiffenberg (1655-79: 22), Jauer (1568-1651: 17), Liegnig (1556-1705: 12), Goldberg (1588-1718: 12), Schweidnig (1554 bis 1613: 10), Glogau (1537—1664: 8), Landeshut (1635—85: 8), Striegau (1587-1637: 7), Dels (1590-1733: 7), Trebnit (1559

bis 1613: 7). Brica (1603-1776: 7), Neumarkt (1555-1701: 6), Winzig (1629-86: 6), Parchwik (1558-1738: 6), Streblen (1538 bis 1742: 6). Sirichberg (1552-1715: 5), Lähn (1537-1674: 5). Wohlau (1590-1676: 5) und Frantenftein (1638-50: 5 Llge.). Bon oberichlesischen Städten murden aufgenommen: Je 3 Lehrjungen aus Konftadt (1701-79) und Pitschen (1588-1706), je 1 aus Tarnowit (1597), Reuftabt (1593), Plef (1621), Leobichut (1666). Slamenkits (1760), und Kreuzburg (1778), sowie aus zwei Dörfern. Bur befferen Ueberficht über bie Berfunftsorte ber Lehr= linge biene bie Tabelle VIIIb bes Anbangs. Un ber Sand beren statistischer Erbebungen seben wir, daß in der ersten Jahrbundertperiode pon 1587-1686 ber Unteil ortsbürtiger Lehrlinge an ber Gesamtzahl ber Aufgebingten überwiegt (= 56,8%). Rechnen wir noch bie übrigen Schleffer mit 28.2% bingu, fo ergibt fich als Unteil ber Landesfinder an der Gumme aller in diefem Zeitraum aufgenommenen Lehrlinge 85%. Unter ben außerhalb Schlefiens Bebeimateten treten die Polen mit 4% am auffälligften bervor. In ber nächsten Veriode von 1687-1800 betragen bie prozentualen Quoten bei einheimischen Breslauern 82, Schlefiern außer Breslauern 11 und von den Frembbürtigen bei den aus Rursachien Stammenden 3%, wahrend nunmehr der Anteil der Volen mertlich zurüdgegangen ift.

Ueber bas Gesellenweien ift bas meifte ichon im allgemeinen Teil unfrer Abhandlung ausführlich mitgeteilt worden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß uns aus bem 15. Jahrhundert taum etwas Nennenswertes über bies Kapitel vorliegt. Zwar ftogen wir im altesten Rechnungsbuch einmal auf bas Bruchstud eines Gesellenverzeichnisses, das etwa 70 bier und da mit andern Aufzeichnungen vermischte Namen enthält, von denen ein Teil den Berfunftsort seiner Träger uns offenbart, wie "Jordan von Sebinburgen, Matis von vngirn, Mychil von neysen (Neiße), hannos von munstirn, Jocob von Kamencz, Matis Crayner, Hannos von Behemen, Jorge von Tirnaw, Matis Wilhelm de trappaw (Troppau), Niclos von lemberg, matis von Grottkaw, Jorge von brawnaw, Cruczeburg (Rreuxburg) und Polkinhan (Bolfenhain), jowie Gefellen von Ottmachau, Lauban. Glogau, Meifen, Lebus (2 Bruder) Engern und Dofen, ober es begegnet uns vereinzelt die dunfle Faffung eines Gelöbniffes, bas ben Aufgebingten über die Zeit des Lehrverhältniffes bingus beim felben Meifter mobl als Gesellen weiterzuarbeiten verpflichtete, wobei jener "bey dem hantwerge globt", feinem Meister "awßzulernen als eyn gut knecht", aber damit find eben die Quellen unfers Biffens ericopit. Der Untritt der Wanderschaft wird später in der Regel nur bei Meisterssöhnen vermerkt; gewöhnlich erfolgt er gleich nach dem Freispruch, mitunter jedoch beobachten wir eine Verzögerung der Wegsahrt von ¼ bis 4 Jahren, an der meist äußere Störungen und Hindernisse die Schuld tragen mochten.

Ms Beifpiele für die feit Mitte des 16. Jahrhunderts in der Rurichnergunft eingeführte Mutzeit ber Gesellen mogen bier folgende Protofollauszüge angeführt werden: "Anno 1576 Jore dem 6 augusty hat sich Baltzer von Liegnitz Loßen ansagen das jar zur arbeiten, beim Jeronimus Weiße". - Ueber einen Meisterssohn beißt es 1597: "Erstlich sagt sich Jacob Lange die Jahr Arbeitt zur arbeitten beim Davidt Helwigk wie hienfort die Meisters söhne Zeugnis haben sollen das sie ein Jahr alhie gearbeitet habenn". Dber bei Beschäftigung burch ben Boter selbst: "Saget an seine Jahre zu arbeiten Sigmundt Eichholtz vnd wirdt die Jahr bei seinem Vater Herrn Matthes Eichholtz arbeiten. Geschehen Quartal Weihnachten." - (1644). (2Inmerfung 329). Ein anbrer Rall betrifft einen Meifterwechsel: "1637 den 15. Juny Quart. Joh. sagte Caspar Klose von Breslau eines Meisters Sohn sein Jahr zu arbeiten an bei Hans Klosen, hat solches bei seinem Bruder nicht ausarbeiten können". - "1637 den 12. Okt. Quart, Mich. sagte Caspar Klose sein Jahr anderwerts aufs neue ann zu arbeiten bei George Spern. - 1638 den 9. Nov. ward ihm das Jahr zugeschrieben".

Als weitere Beispiele für die zuletzt berührte Form der Losfagung eines Mutgesellen seien zitiert:

"1583 hat Caspar Scholtz seinem gesellen das Zeugnis geben das er das Jahr gearbeitet vnd sich verhalten als einem Ehrlich gesellen gebieret mit Namen Melchior Heinrich." Ober man bescheinigte dem Gesellen, "daz er sich bei ihme Uber der Jahrarbeit vorhalten wie einem Ehrlich zustendig" (1580), bz. "daz er das Jahr bey ihme treulich ausgestanden" (1580). Später wurden diese Bermerse fürzer gehalten: 1596: "4 Mart. Ao. 96 seindt obbeschriebene zwei Gesellen loß gesagt und gut Zeugnis gegeben", seit 1601: "hats Richtig erstanden vnd Meisterrecht genommen", "hat sie ausgestanden und die . . . geheiratet", "ist der Jahr befreyet" (1593).

Obwohl die zweijährige Mutzeit der Breslauer Kürschnergesellen erst seit 1590, die dreisährige seit 1596 statutarisch vorgesehen war, hatte jene bereits 1584 Vorgänger bei einem Gesellen aus Sapnau wie einem einheimischen, diese 1592 bei einem Gesellen aus Frankfurt. Im Jahre 1646 treffen wir vereinzelt einmal sogar eine viersährige Mutzeit an, tropdem man in der Kolgezeit selbst nie über

die zuleht eingeführte dreisährige Gesellenarbeit hinausgegangen ist. Ueber die während der Mrtzeit zu entrichtenden Beiträge des Gesellen wurde genaue Rechnung gesührt. So lesen wir z. B. "Anno 1608. Quartal Fastnachten Erlegtte Elias Jungk deme die Jahrarbeitt beim George Erttel zurgelossen

die	Zechgebühr	
ady	17. Juni legt er wieder 9 gr	
ady	13. Oktober legt er wieder 9 gr	
ady	12. January zahlt er 9 gr	
ady	9. Marti zahlt er 9 g	
ady	22. Juni zahlt er 9 g	r.
ady	23. September als Quart. Crucis erlegte Eliaß Jung, dem Ao. 1608 auf die Faßnacht die Jahresarbeiten beim Ge-	
	orge Erttel zurgelossen, ferner die gebür - 9 g	

Dieser Jst Anno 1610 Auff Faßnacht, dennoch er ins Handtwerg gehewrattet, Meyster worden". — Die Mutzeit lief, wie die Lehrzeit, nicht mit Jahr und Tag gemäß dem Datum der Ansagung ab, sondern sie richtete sich im allgemeinen nach dem zunächst anberaumten Quartalstermin, weshalb sie in praxi meist einige Tage oder Bochen länger, bz. fürzer als die ausbedungene Frist der Jahre zu sein pflegte.

Nachdem man 1612 den Forderungen der Gesellenschaft bezüglich sreier Meisterwahl insoweit entgegengekommen war, daß man sich auf Grund einer Auslosung der Mutmeister mit ihnen einigte, begegnen uns in den bis Mitte des 17. Jahrhunderts niedergeschriebenen Aufnahmeprotokollen von Mutgesellen statt der "zugelassenen Jahrardeit" Versionen wie "hatt ihme durchs Loß dieselbe geben", "hatt ihme durch Loß dieselbe zu geden bewilligt", "hat ihme durchs Loß trossen". So lesen wir zum Beispiel im Iahre 1638: "den 22. Febr. quartal Fastnacht Nickel Steyer von Breslau sagte sein Jahr ahn zu arbeiten und hat ihn das Los betrossen bei Mathes Stöckel"; wir sinden diesen Brauch dann noch einmal 1646. Gegen Ende des 17. Iahrhunderts hatte dann ein Aufnahmeprotokoll Breslauer Kürschnergesellen solgende Form:

"Anno 1686 an gehaltenem Fastnacht Quartal hat Michael Klement seine Jahr zu arbeiten angesaget, undt wirdt solche bey Hr. Heinrich Schützen zu verrichten". Daran ichloß die Lossagung:

"Anno 1689 den 20. Febr. an gehaltenem Fastnacht Quartal hat Hr. Heinrich Schütze, Michael Klementen, wegen seiner bey Ihm Verrichteten Jahre Arbeit hin wiederumb ordentlich Vor Einem Erbahren Mittel loßgesaget. Seine Jahr Arbeit mit 3 Jahren verrichtet".

Daß es bei der eine gleichmäßige und gerechte Berteilung der Mutgefellen auf die Werkstätten ber einzelnen Meifter bezwedenben Umichau zu gewissen Beiten nicht immer mit rechten Dingen zuge= gangen zu fein icheint, beweisen außer den begrundeten Beichwerden ber Gesellen die Bablen ber Aufnahmestatistit aus ben fiebziger und achtziger Jahren bes 16. Jahrhunderts, die ja bereits hinfichtlich ber Lehrlingsaufdingungen dieselbe Affumulationserscheinung zugunften etlicher Meister gezeigt baben. Es forderten nämlich von 1577-88 je ein Meifter in 10 Jahren 5 baw. 4, in 9 Jahren 5, in 6 Jahren 3 Gefellen, was bei bem Maximum ber Meifterfrequenggiffern gerabe in iener Beriode entschieden zum Nachteil der übrigen Innungsgenoffen fpricht, beren Stuble manches Jahr bindurch leer blieben. Run erft erkennt man de facto die Berechtigung ber Rlagen über ben leidigen Unterschleif bei der Umichau der Gesellen und die 3wedmäßigfeit ber biefe Migftanbe regelnden Umichauordnung bes Jahres 1587, über bie wir uns bereits im allgemeinen Teil unfrer Abbandlung ausführlich verbreitet batten.

In der Veriode von 1576-1700 (125 Jahre) erfolgte ein einmaliger Meisterwechsel während der Mutzeit bei 17, ein zweimaliger bei 5 Gesellen. Im erften Falle findet man je 1 Gesellen, der entweder das Mutjahr beim erften Meister "nicht bat ausarbeiten fonnen", oder der sich über die Arbeit beschwerte, ben bei langer Abwesenbeit des Meisters die Meistersfrau nicht länger fordern konnte, ber wegen Berbrieflichkeiten mit bem bisberigen Meifter die Bertftatt verließ, und 3 Gesellen, benen ber frühere Arbeitgeber verftorben war: im zweiten Kalle je einen, ber wegen Mutwillens von seinem Meister scheiden mußte, seine Mutjabre mit Kriegsdiensten unterbrach, wegen Altersschwäche bes zweiten Meisters die Arbeit niederlegen mußte und einen, ber ber Werkstatt bes erften Meifters wegen 3wiftes mit diesem den Ruden zuwandte, während ihn an zweiter Stelle später bie Meisterswitwe nicht langer benötigte. Bon Gesellen, die in diesem Zeitraum vor Bollendung ihrer Mutjahre ausschieden und daber des Breslauer Sandwerks für verluftig erklärt und in dem Register der "Jahrarbeiter" gestrichen wurden, feien bier genannt: 1 wegen unzüchtigen Berkehrs mit lieberlichen Beibspersonen, 2 wegen Konkubinats mit einer Meisterswitwe, trots späterer Berebelichung mit diefer, 4, die fich in Kriegsdienste begaben, 1 aus Arbeitsunluft, 1 wegen Unbotmäßigkeit und unnüten Feierns, nachdem er fich, beswegen mit 12 Talern bestraft, beimlich bavongemacht hatte, ohne die Buße zu entrichten, 5, die aus unbekannten Gründen während der Jahrarbeit fortgezogen, 1 durch den Tod, zujammen mithin 15.

Unter den Meisterssöhnen begaben sich von 1596—1615 auf die Wanderschaft: 37, verrichteten das Mutjahr 1641—60: 27, 1661—80: 37, 1681—1700: 31, in der Gesamtperiode von 1641 bis 1700 also 95.

Von 187 Mutgesellen, die in der Periode von 1577—1619 (43 Jahre) ihre Jahrarbeit ansagten, erwarben das Meisterrecht der Breslauer Kürschner 114 (60%), hierunter 1 Jahr nach der Unsagung: 51, 2 Jahre: 36, 3 Jahre: 15, 4 Jahre: 3, 5 Jahre: 2, 6 Jahre: 6, 9 Jahre: 1 Geselle.

Die Herfunstsorte der Mutgesellen sind nur in gewissen Zeitläuften regesmäßig mit angegeben (1546—1648, 1676—80), sonst bloß hier und da einmal verzeichnet. Wir treffen in der Periode von 1576—1692 u. a. 4 Gesellen aus Ungarn an, 7 aus Sachsen (Leipzig, Zittau, Bautzen, Görlitz, Freiberg, Kalau und "Kurmeißen"), 4 aus Böhmen, 2 aus Danzig bzw. Frankfurt a. D., se 1 aus Nürnberg, Salzburg, Küstrin und Rügenwalde. Von Schlesiern außerhalb Breslaus: 7 aus Schönau (a. d. Katbach), se 5 aus Schweidnitz und Grottsau, se 4 aus Liegnitz und Hirschberg, se 3 aus Neumarkt, Goldberg, Iauer, Striegau, Strehlen, Glogau, Rauden, Winzig und Brieg, sowie Guhrau; die übrigen verteilen sich gleichmäßig auf andre schlessische Ortschaften.

Beiber fehlt in den Archivalien der Breslauer Rurschnerzunft ein eigentliches Buch ber Rurichnergesellenbrüberichaft. Bas wir über diese wissen, soweit es nicht schon im allgemeinen Teil unserer Abhandlung erörtert worden ift, tonnte nur aus vereinzelten losen Alftenblättern und gelegenflichen Bemerfungen andrer Bunftbucher ausammengetragen werben. Go beift es über ben in einer Lade ber Gesellen im Jahre 1570 vorgefundenen Inhalt: "Jtem Bericht was man in der weißen Laden so den Gesellen zustendigk befunden nemlich 33 Lott zerbrochen sylber welch man verkaufft das Lott pro 10 gr. thut pro 32 gr. weiß 10 Mark 10 gr. - Mehr vorkaufft ein Korellenpatternoster vor 24 gr. w. 21/2 Pfge. - Solch geld ist durch Kaspar langen wegen der Gesellen insgemein Almosen geben worden. Thut 32 gr. w. 11 kl. Mk. 2 gr. 21/2 Pfge." - Im Jahre 1634 erhielten bie Rurichnergesellen einen großen ginnernen Willfomm mit einem filbernen "Männlein" auf bem Dedel, ben ber Bruderichaft ein aus Strafburg gebürtiger Meifter ber Junft, nachmaliger Burger und Rretichmer zu Breslau, verehrte; zu biefem großen Willfomm gehörte seit 1667 ein zweiter Pokal, der in Silber getrieben war und einen Wert von 101 Atlr. darstellte. Ein Gesellenbrüderschaftssiegel aus dem Jahre 1696 zeigt uns ein von zwei aufrecht stehenden Löwen gehaltenes Wappenschilb mit trapezförmig abgestusten Fehwammen-reihen. Ueber dem Schilde besindet sich die bogenförmige Ueberschrift: "Die Kürschnerbruderschaft", unter dem Wappen: "Breslau 1696".

Ueber die Finangen, insbesondere die Jahresabichluftrechnungen bes Breslauer Gesellenverbandes gibt uns ein einziges "fliegendes" Quartblatt in den loien Aften Aufichluß, bas auf der Borderfeite bie Aufschrift: "ber Gesellen ihre Rechnung" tragt. Gine eigentliche Jahreszahl fehlt zwar babei, doch muffen die auf feiner Rudfeite befindlichen Aufzeichnungen über bie bamals amtierenden Alltgesellen. Beifitzer und ben Bestand ber Labe an Aftiben und Vaffiven, die gang in ber Korm ber noch zu besprechenden Neumartter Gesellenbrüderschaftsabichlugrechnungen gehalten find, nach Ausweis der Beifitzer- und Altgesellennamen etwa 1605 dem Papier übermittelt worden fein. Wir entnehmen biefer allein uns überlieferten Jahresabichluftbuchung ber Breslauer Kurschnergesellenbrüberschaft folgendes: "Ady den 24 September haben wir meister vnd gesellen rechnung gethan als nemlichen Melcher Schon vnd Jacob Rust vnd die altknechte Abraham Masner vnd Andreas Stulbrück ist in der lade verblieben an schulden vnd barem Gelde nemlich 58 taler 31 gr. 6 heller". - Ein andres loses, undatiertes, vermutlich um 1700 abgefaßtes Schriftftud banbelt von Rlagen ber Gefellen über die unberechtigte Willfür der beifigenden Meister, die bevormundend in die der Gesellenbrüderschaft zustehende unabbangige Gerichtsbarteit eingriffen, indem fie den Altgesellen die Straftompeteng entzogen und jede Opposition mit rigorosen Strafen, barunter selbst burch bie Behörben verhängte Saft, niederzuhalten suchten. Man warf den Beifigern faliche Auslegung der Gefellenbrüberichafts= statuten namentlich in Bezug auf die Tischordnung vor, unbefugte Einmischung in Disziplingrangelegenheiten bes Gesellenverbandes, bie nach ber Gesellenordnung biesem selbst oblagen, absichtliches Borenthalten der Gesellenbruderschaftssakungen zweds Berbinderung einer Orientierung der Altgesellen über die strittigen Puntte. In biefen Beschwerben offenbart fich allerdings zur Genüge bie Bebeutungslosigfeit ber Gesellenbrüberschaft, beren selbstitanbiges Dafein gegenüber ber Junft langft zu einem Schattengebilbe geworben war, du einem Instrument in der Sand der Innung, auf dem diese burch ihre Beifiger trefflich zu fpielen verftand. (Unm. 329).



Dittmann Obermeister 1898-1899



U. Wistuba Obermeister 1899-1911



P. Knote Obermeister von 1920-1923, seitdem stellvertret. Obermeister.

Der bereits im allgemeinen Teil unserer Abbandlung gestreifte Behrcharafter ber älteften Zunfte außert fich namentlich recht augenscheinlich bei ben Breslauer Rürschnern bes 15 .- 16. Jahrbunderts. Wir begegnen in ben Rechnungsbüchern nicht nur ben erwähnten laufenden Ausgaben für "Regen" bes Sarnifchs und Inftandhaltung der Wehrstüde, für die Ausruftung von Seerfahrten und Bewaffnung der Tore und Turme der Stadt, fondern wir finden fogar bas Arienal an Waffen und Wehr ber Junft eine Zeitlang beim jedesmaligen Wechsel ber Aeltesten, Die bessen Bestand ihren Amtsnachfolgern im einzelnen zu überweifen batten, genau angegeben. Go beißt es 3. B. im Jahre 1403: "Anno dm. millesimo CCCC VIIIº Niclas Newkirche vnd Caspar Beher (Ber!) haben geantwortet Jeronimo von Kolbin vnd Hinrich von Hirsberg das harnusch czum Jrsten VI evsinhuete Item VI hundiskappen Jt. VIII brustblech Jt. VII haubin mit VII gehengin vnd mit VI visiren Jtem VI panczir Jtem VII par blechhantzken Item VII glesin (Beinschienen) mit VII evsin it V Armbrost vnd 1 kochir It. 1 spangvrtel 1 spartkloppen Jt. 1 par sporne Item II Sattel". In ben nächsten Jahren wurden bierzu noch ein Panger um 7 Bierdung und eine "balista" (Burfmafchine) pon ber Bunft angeschafft. Ein Berzeichnis ber Behrstüde aus bem Jahre 1597 gibt an: Sarnifche fur 14 Mann, 10 lange Spiege, 13 Sellebarben, 4 Doppelhoden, 6 halbe Soden, 1 altes langes Robr, 10 Bulverflaschen und verschiedene Feuerlöschgeräte. (Unm. 330). Noch 1663 boren wir zum letten Male von Sarnischen, die in ber Sarnischtammer des Zechhauses aufbewahrt wurden. Daß der einzelne Bunftgenoffe bei feiner Einwerbung in die Rurschnerzeche " 1 gut Speer, 1 Sturmbaube und 1 Seitengewehr", jum mindeften eine Sturmhaube und ein langes Rohr aufweisen mußte, "damit er im Notfalle fein eigenen Leib, Weib und Rind, und auch gemeine Stadt, als ein Mitburger schützen fonne", ift uns nicht mehr unbefannt. (Unm. 331). Un Kleinobien und sonstigem Gerät nannte bie Junft nach einem Inventarverzeichnis des Jahres 1623 ihr eigen: 1. Bon Gold- und Silberwaren: 1 vergoldeten Silberwillkomm, vermutlich 1567 gestiftet, mit 17 silbernen und golbenen Unbangeschilden im Werte von 186 Tal. 4 gr. 6 bl., bei einem Gesamtwert des Humpens von 512 Tal. 18 gr. Auf jedem bieser Schilde war der Name des Schenkers, Wert und Gewicht bes Ebelmetalls eingraviert; unter ben Spendern befanden sich ein Rurschner, Weinschent, Rretschmer, Goldschmidt u. a. Die Anzahl seiner Schilde hatte sich bis ins 19. Jahrhundert hinein auf nunmehr 35 vermehrt; von da ab fehlt jede Nachricht über seinen Berbleib. Sierzu tamen 2 vergoldete Tischbecher im Werte von 1 Mark 12—15½ Lot, von denen der eine 1604 der Zunst von einem Beisitzer (Ratskommissar) Melchior Thieslich verehrt worden zu sein scheint, sowie 1 Duzend silberner Löffel, die zwölf Apostel genannt, weil nämlich das apostolische Glaubensbekenntnis darin eingeschrieben war. 2) Von Jinnwerk: 1 20psündigen Becher, sowie eine Anzahl Kannen (24), Schüsseln (24), Schalen und Teller (Anm. 332). 3) Von Kupsergeräte: 5 Fischtiegel, 1 Herdstopf, 1 Kanne, 1 Feuersorge, 4) Von messingenen Gesäsen: 1 großes Gießbecken, sowie 3 andere Becken, etliche Leuchter, Mörser, 1 Käuchersaß usw. 5) Von Essengerät nur 2 Köste und 2 Bratspieße. 6) Von Büchern: Kirchliche Schriften und ein Sachsensspiegel. 7) Von leinenem Gerät: 6 Hands und 5 Tischtücher.

Von sonstiger sahrender Habe der Zunst sind noch zu erwähnen: Ein Paar im Jahne 1593 angesertigter seidener, goldgestickter und perlendesetzter Leichenschilde im Werte von 66 Mark 30 gr., zu denen 1664 zwei silberne Leichenschilde im Gesamtwerte von 217 Tal. 18 gr. kamen, sür deren Ansertigung der Goldschmied pro Tag 15 Tal. Schles. erhielt. (Anm. 333). Ferner ein schwarzes Leichentuch von über 70 Taler Wert, sowie die 10 neu angesertigten Trauermäntel von schwarzem Tuch, nedst Vinden, deren Anschaffung incl. Arbeitslohn mit 100 Taler Untosten für die Zunst verknüpst gewesen war. (1664, 1680). (Anm. 334).

Noch um die Mitte vorigen Jahrhunderts war von dem eben erwähnten Zunftinventar außer dem großen Willsomm vorhanden: die beiden vergoldeten Silberbecher, die Trauermäntel und dazu Florhüte, die silbernen Leichenschilder, 2 alte gestickte, samtene Leichentücher.

Es bleibt uns am Ausgange unserer Untersuchungen über die Breslauer Kürschnerzunft noch übrig, einen kurzen Blick auf das Quellenmaterial und hier namentlich die im Breslauer Staatsarchiv ausbewahrten Zunstwücher, Akten und Protokolle, wie Urkunden und Stadtbücher zu wersen, die ja einen Grundpfeiler unser Abhandstung im allgemeinen wie im speziellen Teil gebildet haben.

Un der Spitze der Zunftbücher aus der frühesten Zeit steht binsichtlich seines ehrwürdigen Alters das erste Rechnungsbüchlein, bessen Eintragungen etwa mit 1389 anheben und mit einer wohl durch den Gang der Zeitereignisse (Zunftaufstand, Hussenfriege) verursachten Unterbrechung von 1422—45, bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinausreichen.

In diesem Sest sind in bunter Reihenfolge Lehrlingsaufnah= men (Gelöbnisse), Schuldverträge, Bußentabellen, Jahresabschluß= rechnungen und einzelne Willfuren verzeichnet. Auf der vorderen Innenseite bes Pergamenteinbandes ift mit Mube eine Folge balb erloschener Meisternamen zu entziffern, die fur Quartalversaumnis mit 1 gr. zu buffen hatten; audem eine fast untennflich gewordene Willfür, in der jedenfalls von Grofichen und Marderfürschen die Rebe ift. Bei ber Bugenlifte ift bie Jahresgahl 1410 angegeben. Die bintere Einbandinnenseite enthält ebenfalls verschiedene Meifternamen mit nebenstebenden Buchungen geringer Grofdenbetrage, barunter ben Petrus Raffuf mit VI solidis, ber uns ja von seiner Altarlehnstiftung bei Christophori aus dem Jahre 1384 ber nicht mehr unbekannt ift: wir baben es also bei diesen Einbandnotizen mit den au früheft erhalten gebliebenen Urzeugen schriftlicher Aufzeichnungen unfrer Bunft zu tun. Bu biefen gebort ferner bas Kragment eines Meistergelöhnisses für den Kall des Todes des Baters, sowie Bruchstüde zweier völlig verblichener und wurmzernagter Willfüren aus ben achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Bon den ersten sechs Geiten bes Seftes find, wie berichtet, nur noch zerfallene Stude porofen Papiers mit ichwachen Gilbenteilen vorhanden, die auf Refte ursprünglicher Schuldverschreibungen beuten. Erst von ungefähr 1389 an find die Aufzeichnungen von mehr Marbeit und Deutlichkeit burchbrungen, so zuerst bei dem Torso der Eintragung eines Meltestenwechsels: "Anno dm. Millesimo sponsbrucke geantwort Phelipp Bosim". Einige Zeilen bernach lesen wir perstummelt: "Anno dm. MoCCCo L XXXIX. Jor das man . . buch der czeche" . .

Das zweitälteste Zunftbuch "Registrum factum per Petrum Grabig de Magna Glogovia" fann, von 1404-76 laufend, als Erganzungsbandchen zum vorigen und nächsten Rechnungsbuch bienen, ba es im wefentlichen ebenfalls Regifter von Bufgelbern, Gelobniffe und Willfüren umichließt. Das britte Buch befaßt fich als Fortjegung bes erften mit ben Ginnahmen- und Ausgaberechnungsabschlüssen der Jahre 1462-80. Das nächste Rechnungsbuch setzt erft wieber mit dem Jahre 1588 ein. Einführende Worte besselben besagen: "Im Namen der heiligen anzurteilten Dreifaltigkeit ist dieses Buch den 28. Februarii Ao. 1588 zur Zechenn Einnamb und Außgab verordnet (Gott wolle seine gnade darzu geben vnd vorlehenn, damit es der ganczen Zeche zu nutz und fromen geschehen möge. Vnd seind diese Zeitt nachfolgende Eldisten gewesenn" ufw. Das Buch ichließt mit dem Jahre 1642 und wird bann in einem neuen Schriffband fortgeführt, ber folgende Eingangsworte aufweist: "Im namen der heiligen unzertrennten Dreifaltigkeit ist dieses Buch Anno 1643 den 23. Februarii zur Zechen Einnamb vnd Ausgab verordnet. Gott gieb und verleihe Seine Gnade und Segen dazu, damit es der gantzen Zeche zu guttem Nutz, gedeylichem Fromen vnd Auffnehmen gereichen möge: Amen. Vnd seind diese Zeit nachfolgende Eldisten gewesen".
... Un dies Rechnungsbuch reiht sich dann 1748 noch ein weiteres, in 15 Heste geteiltes.

Neben diesen Rechnungsbüchern findet man zunächst ein sogenanntes "Bortragebuchlein" (1571-92), das Schulbverträge und Gelöbniffe in fich birgt, bann bas Buch ber Brivilegien und Statuten ber Rürichner, "für alle Quartale vorzulesen", bas Zunftfagungen aus bem 17. und 18. Jahrhundert enthält. Ferner ber "Rurichner Gefellen Artidells Brief" von 1602 (Unm. 335) und bie 3 Jahrarbeiter- ober Gesellenbücher von 1577-1639, 1640-1712, 1713 bis 1738. Die Lebrlingsaufnahmen und -freisprüche findet man in ben 3 Lehrlingsbüchern von 1528-89, bem zweiten bis 1729 und bem dritten bis 1901. Das erfte biefer Bücher trägt die Ueberschrift: "Volget was Belanget die Lehrknaben die do vordinget sein worden". Auf des zweiten Buches erstem Blatt lieft man: Lehrknabenbuch. — Anno 1589 den V. February Jst dieses buch zu den Lehrknaben verordnet einczuschreiben, Gott verley das dieselben alle frömer sein, als etzliche unter Jnen bis hero gewesen, Jren Meistern folgen vnd die bestimbte larczeit richtig vnnd wie sichs gebüret ausstehen mögen. Und damals das Ambt gehalten vnd Eldisten gewest: wie folgett: (Namen ber 6 Aeltesten nebit bem Zechschreiber Georg Santte und Georg Geifenn "Bott" (Bote). Weiterhin das Breslauer Rurichner-Meisterstüd von 1692, vier Protofollbücher, b. h. Tagebücher und Memoriale, Die auch die Korrespondenzen ber Junft mit umfassen, von 1596-1622, 1640-1700, 1749-1797, nebit bem Erganzungsband von 1596-1687, der fich mehr mit Beschlüffen in Junftsachen und dem Register der Aeltesten beschäftigt. Schlieflich Inftruktionen für die Aemter der Zunft aus dem Jahre 1690, Berwaltungstechnisches Material für das Kirch- und Lehnamt, Schuldbücher des Bech-, Lehn- und Rirchamts, Quittungen, Binsregifter, welch lettere jum Teil bis jum Ende bes 15. Jahrhunderts zurudgehen und andre für unfre 3wede weniger in Betracht tommende Jusammenstellungen, wie Solbatengelberrechnungsbuch, Ehrenbuch ber Stifter filberner Schilde, und vor allem das ein fleines Archiv für sich bilbende Berwaltungsmaterial des Kirchamts ber Zunft in 18 Buchern. (Unm. 336). Daß bies felten ausgiebige Material an Zunftbuchern Ende des 18. Jabbunderts noch manche Sammelbande umfaßte, die feither verloren ober in Privatbesit (nach eigener Wahrnehmung des Berfassers!) übergegangen sind, lehrt noch bas

alte Signaturverzeichnis des oben erwähnten Breslauer Rektors Klose. Danach sehlen den heutigen Kürschnerarchivdepositen des Breslauer Stadtarchivs, nach Maßgabe der alten Kloseschen Signaturen:

1) F C. C Zechenprotofoll 1640.

2) F JJ. Sammlung verschied. Dokumente und Schriften f. d. Kürschner 1574—1772.

3) F TT Privilegien und Statuten ber Rürschnerzeche.

4) F CCC Zechenprotofoll 1596-1653.

Bon Stadtbüchern tommen für unfre Untersuchungen Liber magnus I-III, bie libri signaturarum (Bertragsbücher) und definitionum (Ratsftatuten und Ratserinnerungen namentlich für die Zünfte Breslaus) in Betracht. Lettere ftellen eine Sammlung von ungefahr 12 voluminofen Banden bar, eine mabre Fundgrube fur Bunftforschungen aller Sandwerte. Gine gewisse Erleichterung gewährte die Benukung ber Rloseschen Sandschriften (77-84, 224-263 bes Bresl. Stot.-21.), die trot ibrer Abfaffung gegen Ende bes 18. Jahrhunderts, bei bem Bienenfleiß und ber Gemiffenhaftigfeit bes bamaligen Reftors und "Beiligen Geift" bem Berfaffer gur Bewältigung bes ichier unübersehbaren Materials namentlich in ben Rechnungsbüchern ber Bunft treffliche Dienste leifteten. Gobann wurden die Urfunden C. 1-32 und die "Lofen Aften-Rürschner" bes Bresl, Stot .= 21. mit benutt, sowie weiteres Aftenmaterial, beffen einzelne Aufgablung bier ermuben murbe. Die benutte Literatur ift bereits im Unbang bei ben einzelnen bafur in Frage fommenben Stellen gitiert worden; manch ichaftenswerter Beitrag entstammt hierbei ber wohl icon bald vier Jahrzehnte umichliegenden Zeitfdrift b. B. für Geich, und Altert. Schlesiens, und für die fonftigen Sinweise durch Sandzettel und schriftliche Rotigen sowohl als überbaupt für Die liebenswürdige Unterftützung und Drientierung bes ardivalischen homo novus der Kriegsjahre fei Berrn Prof. Dr. Seinrich Bendt, bem bergeitigen Direftor bes Breslauer Stabtarchips. als warmem Freund und Forderer unferes Beginnens, bes Berfaffers allerverbindlichfter Dant an biefer Stelle ausgefprochen.

Die Neumarkter Rürschnerzunft.

Unter ben Dokumenten alter ichlesischer Zünfte, soweit solche bisber von ben Provingialstädten bem Breslauer Staatsarchiv gur Aufbewahrung übergeben worben find, verdienen vor allem die "Zechenbücher" der Neumarkter Rürschner bervorgehoben zu werben. Enthalten fie boch, wenigstens fur ben Zeitraum ber Mitte bes 16. bis Ende bes 18 . Jahrhunderts, in zwei bandidriftlichen Banben ein zuverläffiges und anscheinend lüdenloses Berzeichnis der Meiftereinwerbungen, wie fie andererseits zur Frequeng, den Lebr= und Mutighren ber Lehrlinge, ba. Gesellen vom letten Biertel bes 17. bis gegen Anfang bes 19. Jahrhunderts in der ununterbrochenen Folge laufender Prototolle ber Aufnahmen und Freisprüche berselben ein statistisch brauchbares Material liefern. Reben biefen beiben Registerbiichern ift als dritte Sandschrift bas Rechnungsbuch der Rürschnergesellenbrüberschaft por der Bernichtung bewährt geblieben, wahrend dem letten Schriftband nur Binsregister und Grundstüdssachen ber Innung aus bem 19. Jahrhundert anvertraut wurden, die ja für eine eigentliche zunftbistorische Untersuchung entbebrlich find.

Das älteste, in Pergament eingeschlagene Oktavbüchlein umfaßt auf den ersten Seiten in gotischen Schriftzügen des 15. Jahrhunderts ein von dem Neumarkter Pfarrer und Areuzherrn zu St. Mathias in Bressau Iohannes Rüster zweisellos nach älteren Quellen um 1500 begonnenes Berzeichnis der Neumarkter Kürschner vom Iahre 1395 an, das auf den nächsten Blättern durch eine von zweiter Hand herrührende Rekapitulation des Vorhergehenden mit gelegentsichen Ergänzungen unterbrochen und dann dis 1544 in Form des bisherigen Listenausbaus sortgesührt wird. Die ziemlich erloschene Ueberschrift des älteren Registers lautet:

"Anno . . . CCC nonagesimo Registru. pellificu. Nouiforen . . . vor eynem hirren Johanne. Ruster eyn creutzs herre von sant mathis zur breslaw allhy pharrer". —

Die beffer überlieferte des jungeren Berzeichniffes bejagt: "Regyster der löblichen czechen der kurssner zum Neumargkte. -Durch den Erwirdigen Herrn Johannes Ruster einem Kreuzherren von: S: mathis zu Bresslaw allhi pharrherren angefangen. - Anno dominia 1395. - Registrum pellificum Nouiforensis. (!) - anno XPI MCCC nonagesimo quinto".

Es erscheint teineswegs verwunderlich, daß bies ältefte Meisterverzeichnis einen Unspruch auf absolute Genauigkeit nicht erbeben fann, wenn man annimmt, daß fein Berfaffer jedenfalls auf einen Zeitraum von mehr als 100 Jahre gurudgreifen mußte. War doch Johannes Rüfter in den Jahren 1494—1515 als Neumartter Vfarrer fatia. 1)

Demaemaß begegnet man zwar gleich unter ben erften Meiftern bes Regifters Trägern von Namen, die nachweislich in der Beit von 1439-44 als Landschöffen und Bunftalteste ber Rurschner Bu Neumarkt ibres Amtes walteten, wie Thomas Clerer (Meltefter 1444), Thomas Kawlner, Lorenz Boefer, Jacob Gorlant (Alestefter 1444) und Nidel Rabe 2), und ebenjo icheint ber an späterer Stelle als "Heinrich cum barba" ("Heinrich mit de barthe" des jüngern Registers) namhaft gemachte Meister mit bem 1473 au Neumartt Bürgerrecht gewinnenden Kürschner Seinrich Barth eins au fein 3). Doch übergeht beispielsweise bas Berzeichnis die Namen ber nach einer Neumarfter Ratsurfunde 1407 als Geschworene bes Rurichnerhandwerts fungierenden Meister Thomas Goltforn und Niclas Ruthart 1), sowie die von 7 weiteren Junftgenoffen, beren Sandwerfszugehörigfeit burch andre Ueberlieferungen und Schöffenbriefe ber Jahre 1423 bis 1442 verbürgt ift: Beinrich Creibeler (Aeltester 1423), Jacob Bürger, Michel Scholcz, Sannos Clebesattel, Mathis Mosch, Thomas Kurschner, Lorenz Finger und ichlieglich "Jacob Kursner", in beffen Sandwerksnamen freilich noch nicht ber barin ausgesprochene gewerbliche Beruf zu liegen braucht, ba er gang für fich allein ohne erfichtlichen Zusammenhang mit bem Gewert als Stadticoppe vortommt. (1440). Ein Bergleich bes Bunftbuchregifters mit ben fech's Meifternamen ber im allgemeinen

¹⁾ Kindler, Geschichte b. Sibt. Reumarft, S. 93. - Benne, Urfbl.

Gesch. d. Immediatst. Neumarkt. (Glogau 1845.)
2) Sie find im ältesten Register an 3., 4., 7., 13. und 34. Stelle angeführt.

³⁾ Siebe Meinardus, bas Neumarfter Rechtsbuch u. andre Rechts= quellen. (Cammig.: Darftelig. u. Duellen g. Schlef. Geich. Berein f. Geich. Sol. 36. II. 1906).

⁴⁾ Meinardus, a. a. D. - Staatsarchiv Breslau: Rep. 1329 Depof. Neumarft Nr. 20 und 29.

Teil unster Abhandlung im Urtert zitierten Gründungsurkunde des Jahres 1382 zeigt, daß von diesen Bätern der Zunst, die in senem Dokument mit einer einzigen Ausnahme nur nach Rusnamen getennzeichnet sind, sich eigentlich nur 2 mit der Meisterliste in Einklang bringen lassen, nämlich Nicolaus Pellisex mit dem 1395 als Zunstältesten tätigen "Nicolaus bunczel" am Ansange des Registers und Mattheus Pellisex mit dem an zweiter Stelle der Meisterreihe vermerkten "Mathis Korsner"5). Bon den vier andern Gründern muß angenommen werden, daß sie, wie Close pellisex, wohl während des zwischen der Privilegierung der Zunst und dem Beginn des Registers verstrichenen Zeitraums von 13 Jahren bereits verstorben waren, wenn man sie nicht, wie Petrus pellisex, Nicolaus und Johannes, zugleich mehreren Trägern dieser bloßen "Rusnamen im Berzeichnis zuschreiben will.

Bebauerlich ist es serner sur zunststatistische Erbebungen, daß nähere Unhaltspunkte zur Bestimmung der Meisterfrequenz im 15. Jahrhundert aus dem Grunde sehlen, weil ansangs nur die bloße Namenliste der Meister ohne jeden Kommentar gesührt wird. Zuweilen sindet man ganz willkürlich in späteren Glossen nach dem Tode des einzelnen Meisters den Bornamen seiner Witwe mit hinzugesetzt, oder ein beigesügtes "obyt" mit oder ohne Ungabe des Todesjahres"), während erst seit 1550 das Jahr des Meisterrechts als Registernotiz beigesügt wird. Nur einmal in jener Zeit gewährt eine kurze Bemerkung, die einen durch deutliche Trennung sich hervorhebenden Registerabschnitt auf das Jahr 1532 verweist, die Wahrscheinsichkeit, daß die im Gründungsjahr der Zunst 6 Meister umfassende Mitgliederzahl auf nunmehr genau das Doppelte angewachsen war. (Veral. Tabelle IIa)").

Bis zu diesem Zeitpunkt haben innerhalb einer Periode von 136 Jahren, nach dem ansechtbaren Ergebnis beider Register, jedenfalls mindestens 64 Meister der Neumarkter Kürschnerzunst angehört, einschließlich der Ergänzungen aus den Ratsurkunden mithin 74. Unter ihnen besanden sich vermutlich 6 das Handwerk selbständig betreibende Meisterswitwen. Die Frauen sind in der Meisterliste entweder in der häusigen Form eines handschriftlichen Zusates vermerkt, oder die Witwe wird mitten unter der bunten Reihe der

⁵⁾ In ben beiden Meifterregistern ift bei Bungel hingugefügt "Alhy alter hir gewest", bs. "domals gewesener allter Herr". (-Zunftältester?)

⁶⁾ Bum erften Male zeitlich bestimmt bei Sanns Kroner: "obyt 1465".

^{7) &}quot;1532 iss seint thy alle biin irem leben eingischrieben an czu hibin von macz Stumil".

Innungsgenossen sortgeschrieben, was wohl am ehesten auf eine selbständige Weitersührung ber Werkstatt des verstorbenen Ehemannes schließen lassen bürste. Ersteres läßt sich dis 1531 in etwa 20, letzeres in 6 Källen seskstellen. Ebenso kommen, allerdings sehr selten, Meisterstöchter in der ersten hälfte des 15. Jahrhunderts im Register vor, so d. B. neben Barbara Sneyderyne "Veronica yr tachtr"; doch läßt sich über deren Stellung zum handwert begreiflicherweise aus dem flüchtigen Vermert nichts herausholen. Ferner lesen wir bei Hans Scherwenzel als Zusat in zum Teil erloschenen Schriftzügen: "barbara unde . . . reta", barauf gleich: Ju . . gareta" (Jungfraw Margareta), als noch dunklere hinweise auf das Vorbandensein gewerdstätiger Kürschmertöchter in Neumarkt, die sämtlich dem älteren Register angehören, bei der Rekapitulation deskelben jedoch sortgelassen sind.

Außer ben genannten Rebenbemerkungen findet man Budungen über ben Begaug von 6 Meiftern innerhalb ber zweiten Sälfte des 16. Jahrhunderts, von denen fich 2 in bem Nachbarfleden Muras (an ber Ober) als Rurichner niederließen, mo fie ber verminderten Konfurrenz wegen als einzelstebende Gewerbetreibende. wie im nächsten Jahrhundert ebenfalls in Rant und Deutsch-Liffa einige weitere Ertraneer ber Neumartter Rurschnerzunft, unter ben Bauern und Aderburgern biefer landlichen Begirte, beren Bebarf an groben Schafpelgen bamals ein nicht zu unterschätzender war, beffere Eriftengmöglichkeiten erhofften, ohne babei ber Zugehörigfeit dur bisherigen Innung als außerorbentliche Mitglieber berfelben entraten zu muffen. Drei andre Meifter wandten fich bamals nach "Strafberg", einem Ort, ber, wenn ibn nicht bie Berbeerungen bes breifigjährigen Rrieges in ber Nachbarschaft Neumartts völlig pom Erbboden verschwinden ließen, nur noch im Bunglauischen gu fuchen sein burftes). In seltener Ausnahme von ber althergebrachten Ehrbarfeit im Rreife ber Meifter beift es ichlieflich bei Balten Langhenberg: "ift gebenft worben". Bom Jahre 1554 an bietet die regelmäßige Folge ber Jahreszahlen bei den einzelnen Meiftereinwerbungen Die Möglichfeit ju ftatiftifchen Erhebungen

⁸⁾ Bon 1564—1718 sind insgesamt 17 Abgänge von Meistern durch Orts- und Beruswechsel zu konstatieren. Unter den sortziehenden Meistern wandten sich 3 nach Straßberg, 2 nach Auras und Pitschen, se einer nach Jauer, Neiße, Schweidnitz, Kant, Struppen, Lissa, 4 nach einem unde-kannten Ziel. Bon den letzten wechselten 2 zugleich ihren Berus; der eine ward Dorsschreiber, der andre bezog nach dreisähriger gewerblicher Tätigkeit als Neumarkter Kürschner eine auswärtige Glöcknerstelle, während ein britter Meister aus der Zunst trat, um Gerichtsdiener zu werden.

über die Frequenz der Junstmitglieder im Lause der Jahrhunderte. (Bergl. Tab. V. a—b.) Während die Ausreihung der bloßen Namen in der gewohnten Listensorm dis zum Jahre 1561 beibehalten wird, sinden sich von da an zum ersten Male aussührliche Meisterrechtseintragungen. Borber heißt es dei Caspar Ermlich nur kurz: "mester worden 1550"; vielleicht deutet im übrigen die Jahreszahl 1525 neben dem durch ein Kreuz bezeichneten Todesjahr 1566 des Meisters Merten Botzst auf den Zeitpunkt seiner Einwerdung ins Kürschnermittel. Dann aber ersährt man beispielsweise des Näheren: "Item am Suntage Viti ist Mistir worden Hans Kauder im 1561. iar"."

Radbem nun anfangs nabere Bedingungen, unter benen das Meisterrecht erworben zu werden pflegte, im Zunftbuch nicht erwähnt werden, ftogen wir 1560 auf die Befanntmachung ber Berlobungsflaufel als Erfordernis bei der Einwerbung in die Zunft: . . . "sindt dy mistr jungk vnnd aldt mit inntrechtiger stime eines wordin mit Zulossung eines Ersamen Rodtis diß verbünntnis vnd Statuta auffgericht zu ewigem gedechnis das keiner zum meisterrechte kumen sol es sey den das ehr zuuor eine verlobitte und zugesagitte jungfraw habe vndir welchen melchior schwendgke primus est". (M. R. 1563). Nach ber Neumarkter Stadtchronif von Senne ift bieje Berlobungsklaufel als allgemeine Zunftbestimmung wohl etwas zu spät, erft 1571, angesetht; bingugefügt wird baselbit bie wohl selbstverständliche und zweifellos weit ältere Bedingung der Beroflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts nach Eintritt in Die Innung. Bon nun an enthalten die Meisterrechtsprotofolle bemgemäß fast regelmäßig den Namen ber "Berlobten und Zugesagten", "verlobten Jungfer" bes Bewerbers. Da lieft man benn u. a .: "Ao. 1570 den dritten Sonntag nach Trinitatis ist Mester worden Jochen Kemer, seine verlobette Jungfraw Wenczil Tyles tochter jungfraw Margret". - Ober bei einem Meisterssohn: "Anno 1642 den 21. September ist Baltzer Springstein Caspar Springsteins alhier hinderlassener Sohn alhier Meister geworden, seine Verlobte Jungfraw ist Jungfraw Ursula George Brinkes Hutmachers alhier hinderlassene Tochter". - Beim Eidam eines verstorbenen Kürschners steht geschrieben: "Anno 1584 Sonntags nach Jakobi ist Merten Poppe von lauban meister worden, seine verlobte Jungfraw ist gewesen Eva, Caspar Ermlichs seliger hinterlassene Tochter". - Das Aufnahme-

e) Späterer Zusat: "obyt Anno 1604 achtage nach Michaelis". — Dies "obyt" bes 15. und 16. Jahrhunderts wird seit 1618 burch ein beutsches "in gottselig entschlaffen" abgelöst.

protofoll eines jungen Meisters, ber eine Witwe des Sandwerks ebelichte, persautet: "Anno 1589 Sonntags nach Martini ist Jorge Rupricht von der Strigaw (aus Striegau) meister worden seine verlobte witfraw ist Fraw Hedwig, Sigmund Wendelers seliger Hinterlassene wittfraw". - Ein Rurichner, ber bereits bei ber Liegniger Junft feinen Meiftertitel erlangt batte, gewann bas Neumartter Meifterrecht obne weitere Umstände lediglich nach Ausweis ber Lebrzeit und Serfunft unter Erlegung einer Gebühr von 2 Mart ichwer: "Anno 1603, den 25 März, hat der Meister Gregor Kintzel von der Liegnitz, welcher zuuor zur Liegnitz meister gewesen nachdem er sein Eeliche Kindtschaft vor der Zeche zur Liegnitz alhir eingelegt von den Meistern Jung und Alt den Eingang erlangt und hat in die Zeche gegeben zwo marg schwer". - Alls auswärtiger Junftangehöriger ber Neumarfter Rürschner in dem Nachbarstädtchen Auras "hatt Ao 1655 den 9. May Georgi Hoffmann seinen Eingang erlangt möchte er ein Ehrlicher Meister zu auras gewerden Vnd seine Brif bey der zechen eingelegt Nach Handtwerks gewohnheit". -

Es offenbart uns somit die Meisterrechtseintragung um die Wende des 16. Jahrhunderts neben der Angabe des Termins und dem Namen des jungen Meisters die väterliche Abstammung bei Meisterssöhnen in der Regel, dei Zunftsremden sehr selten¹⁰), sodann den Namen der Braut des Eingängers, als Meisterstochter stets, als nicht dem Kreise der Handwerfsgenossen Entsprossen nur zuweilen, im Belieden des Zunstschreibers ihrer väterlichen Herfunst nach bezeichnet¹¹).

Ebenso wenig verlautet über den Geburts- und Hertunftsort des fremden Jungmeisters, geschweige denn über den Heimatort seiner Berlobten¹²). Unstatt des beizubringenden Leumundszeugnisses ver-

¹⁰⁾ Cafpar Nidel, beffen Bater ein Buttner war; später einmal ein Tischlerssohn.

¹¹⁾ Nach verstreuten Angaben ber Jahre 1588—1726 antstammten von den nicht zunstbürtigen Frauen der Meister: je 3 dem Bäder-, Schneider-, Schmiede- und Fleischerhandwerk, je 2 dem Tischler-, Büttner- und Schuhmacher-, je 1 dem Leinweder-, Hutmacher-, Nademacher- und Weißgerber-handwerk, insgesamt also 22 Frauen aus Handwerkerslassen mit Ausschluß der Kürschner selbst, denen 9 Töchter je eines Pfarrers, Erbschulzen, Gerichts-schöffen, Pfänders, Korporals, Feldscherers, Reitsnechts, Bauern und Freigärtners, 2 Gastwirtstöchter, 4 Töchter Neumarkter Bürger insgemein und eine Braumeisterswitwe gegenüberstehen.

¹²⁾ Von 26 ihres Herfunftsorts nach bekannten fremben Meistern ber Periode 1565—1701 stammten: je 3 aus Striegau, Auras und Breslau, 2 aus Brieg und je 1 aus Jauer, Schweibnig, Lauban, Deutsch-Lissa, Greiffenberg, Münsterberg, Liegnitz, Rauben, Freiburg, sowie 6 aus kleineren Fleden und Dörfern Schlessens.

lautet einmal, baß "auch keiner in Versammlung der gantzen Zechen gewesen, der von Ihm was vnehrliches und dem Handtwerk zu vorweisen were gehöret". In wieweit die Zunftaufnahme von dem Nachmeis ber Mander- und Mutjabre bedingt mar, ift nicht recht erfichtlich, weil die Prototolle über bie Meistereinwerbungen taum etwas bapon erwähnen. Nur einmal, im Jahre 1608, wird u. a. festgestellt, baß ber Jungmeister "auch die Jahrarebit nach handtwercks gewonheit gearbeitet": in einer Eintragung von 1636 begegnet man einem furgen Simmeis auf Die Wanderschaft des neuen Eingangers, für deffen, fowie feiner Berlobten ermangelnden Geburtsbrief Burgen gestellt werben mußten, falls diese nicht überhaupt für die Echtheit vorgewiesener Legitimationen dieser Urt einzutreten hatten. Die Einwerbungen ins Mittel murden nur an den 2 "Quartalen" des Jahres in ber Zeit ber zweiten April- bis zur ersten Maibalfte und Unfang bis Mitte Oftober bewerkstelligt, oder zu Reujahr. Diese Bestimmung wurde Balker Springstein entgegengehalten, als er por der dafür angesetzten Zeit ins Mittel werben wollte: "Anno 1602 den 21. Juli hat Baltzer Springstein in der Zechen das Meisterrecht werben lassen, weil man aber die Ordnung die Meister Jung und Alt gemacht hatt keinen zum Meisterrecht kommen zu lassen als auf die Abrechnung und Neuenjahrstag hat man im zugesagt keinen für ihm dorzu zu komen lassen". - Springstein wurde zwei Monate barauf Mitglied ber Neumarkter Rurschnerzunft. (21. September).

Was das Meisterstück aufzurichten". Doch sollten noch einige Jahre verstreichen, ehe man zu dieser Ernem Berstaw obgefertigt worden das meisterstück aufzurichten". Doch sollten noch einige Jahre verstreichen, ehe man zu dieser Forderung in der Praxis schrift; denn erst 1581, d. 13. Februar, lieserte einem Bermert des Fusikater Ruisfchers nach Merten Huscher Sunftscher Ruisfchers nach Merten Suscher Berwert des Bruntschen Berwert des Funktigkeren eingeholt werden ber der und Melchior Schwendtke von der Zechen ken Bresslaw obgesertigt worden das meisterstück aufzurichten". Doch sollten noch einige Jahre verstreichen, ehe man zu dieser Forderung in der Praxis schritt; denn erst 1581, d. 13. Februar, lieserte einem Bermert des Junftschreibers nach Merten Huschnerzunstra. Der Umstand, daß man dem nächsten Bersertiger des Meisterstücks erst neun Jahre später

^{13) &}quot;Merten Huschner hat anno 1581, b. 13. Febr., von Jhauer, das erste Meisterstüd gemacht, ist dann 1582 wieder nach Jhauer gezogen, nachbem er hier ein Jahr lang Meister gewesen nach Bollbringung seines Meisterstüds, welches er richtig gemacht hat".

begegnet,14) in der Zwischenzeit jedoch drei Meistersiöhne, zwei Meifterseibame und ein Freier einer Meifterswitwe Eingang erlangten, offenbart nicht minder wie bei ber Breslauer Bunft die Befreiung von biefem Befähigungsnachweis bei Borhandenfein aunitverwandtschaftlicher Begiebungen ber Jungmeister. Gelbit ber Stieffobn eines Meifters brauchte nur bas halbe Meifterftud "als den peltz" zu machen. (Chriftoph Proffe, 1675). Als Eintrittsgebühr wurden seit 1603 2, von 1636-1708 3 Mark schwer entrichtet, wozu noch nachträglich "wegen ber Jahrarbeit" eine Bierfpende von einem Achtel entgegengenommen zu werden pflegte; ein Gericht Fische als Meistereffen, entsprechend bem "Gebratenem" ber Breslauer Bunft, war ebenfalls bei den Neumarfter Kurfdnern üblich. Siermit mar, gemäß ber ftanbigen Ausbrucksweise ber Protofollichluffage, ber Bechen Gerechtigfeit erleget". Un allen biefen Gebühren waren Meifterssohne und Junftverschwägerte junachft nicht beteiligt; erft mit dem Jahre 1710 machte wohl namentlich die zunehmende Finanznot ber Innungstaffe auch beren Meisterrechtserlangung beitragspflichtig, zunächst mit 1 Mart 30 Gr. (zuweilen 2 Mart 30 Gr.). Als Schwager eines Meisters erlegte Gottfried Krause wie jeder frembe Eingänger 3 Mart 30 Gr. (1729).

Mit dem zunehmenden Niedergang des Junftwesens in der weiten Salfte des 18. Jahrhunderts wuchsen die Schwierigkeiten für ben Zutritt Frember zur Innung gang besonders gerade bei ben Neumarkter Rurichnern. Rein Bunder. Bar boch ber Grad perwandtschaftlicher Berknüpfungen innerhalb einiger weniger weit verzweigter Sandwerksfamilien ein fo intensiver, bag im 17. Jahrhundert 66,6%, in der erften Sälfte des 18. Jahrhunderts sogar nicht weniger als 94% aller Meister zunftverwandt oder -verschwägert waren: furzum, die ausgeprägte Oligarchie eines lotalen Sandwertsfamilienverbandes sondergleichen! Um so mehr mochte man also auf die Berforgung ber verfippten Familienangehörigen weiblichen Geschlechts bedacht fein, und jo tam es, bag ber fich bereits auswärts verlobt habende fremde Geselle ichon über genügende Rapitals= fraft verfugen mußte, um überhaupt Neumartter Meifterrecht bei ben Rurichnern erlangen gu tonnen. Bei biefen Grundfaten marb es benn bem mit wohlgefülltem Gadel ausgerufteten "Einganger" zuweilen ein Leichtes, fich von dem geforberten Meifterrecht ganz loszufaufen, wofur meift die Summe von 25 Talern von der Bunft für ausreichend erachtet und eingestrichen wurde. Go lieft man bei-

[&]quot;Am Sontage Laeiare ist Jakob Chrlich von Breslau Meister worden. er hat das Meisterstüd gemacht. 1590. —

inielsmeile: "Anno 1687 den 22. April hatt Augustin Ritter dehrer Geburtt von Gosen sein Meisterrecht erhalten, Und weil er auß dem Handtwerg gefreiet Und zu den Meister Stücken nicht treten wil dieselben zu Machen, hat er sich mit dem Mittel verglichen, mit gelde, seine Verlobte ist die tugendsame Jungfrau Regina des Ehrsamen Melchior Jäckels Erb Scholtzen zu Neuben in dem Wolauischen Fürstentum gelegen. Der Zechen Gerechtigkeit ist erlegett. Undt giebt Vor die Meister Stücke 25 tahl". Diese Urt eines Ablaß-Schachers, die uns zu Neumarkt wohl 1597 mit 27 gr. "wegen des Meisterstücks" in unverhüllter Form zuerft in den Weg tritt, wurde nach 1670 allmäblich zur Gewohnheit, wobei eine Abzahlung in Raten felbst bem weniger Bemittelten ben Lostauf vom Befähigungsnachweis ermöglichte. 15) Ja selbst die Pflicht zur Teilnahme on Begräbniffen der Innungsgenoffen scheint unter Umftanden schon von vornherein mit geringen Geldopfern ablösbar gewesen zu sein. 16) Co verftand es benn die verfallende Moral ber Bunft aus bem Dispens von ihren biesbezüglichen Sahungen geradezu ein Geschäft 34 machen. Waren wohl überhaupt alle Bestimmungen über Wander- und Mutjabre, Meisterstüde u. a. noch ernsthaft zu nehmen, wenn es 3. B. bei Johann Chriftian Sonifch, bem Cobne einer alten Breslauer Rurichnerfamilie, bei ber Zunftaufnahme lautet: "weil er seine Wanderjahre nicht gentzlichen verricht hatt giebt er Vor dasselbe 20 tahl. Jtem vor die iahr arbeitt 10 thl. Und weil er die Meister Stücke nicht gemacht hatt, da Vor gibt er 25 tahl. Und weil er gebeten hatt, es wollte ihm Ein löbliches Mittel in Etwas nach Sehen Als sindt ihm wegen der Wanderschaft 5 tahl, in Schuldt verblieben. Item wegen der Meisterstücke bleibt er schuldig 12 Tahl. Und verspricht auf Martin zu geben 7 tahl. Daß Uebrige gelt so er Schuldig verbleibt, sol er auf künftige Morgen Sprache vnfehlbar erlegen". (3ufaß): den 6. May erlegte er die 7 tahl. 1691. Verbleibt noch 17 tahl. Die Selben sol er erlegen auf könftig Michael Oder sol daß Uebrige verzinsen". -

Außer den bereits berührten auswärtigen Mitmeistern der Zunft zu Auras und Lissa kauften sich in dieselbe von Todeswegen ein: 1588 Thomas Themler, 1595 ein Kannegießer, gegen Ver-

¹⁵⁾ So ebenfalls 1693: "Weil er auß dem Handtwerge gefreit hatt er Vor die Meister Stücke gegeben 25 Tahl. Restiert wegen der Meisterstücke 9 Mark 36 gr." um

Meisterstücke 9 Mark 36 gr.", usw.

18) In einer Meistereinwerbung von 1656 heißt es nämlich: "dass er und die seinen sollen nitt der zechen das Begrebniss halten mit der Herrn Gebot im angekündigt worden gieb er der Zechen ½ Achtel Bier und 9 Hl. zum Leichentuch".

ehrung einer Biertelbierspende, des Grabgeldes und weiterer Bierspenden im Falle der beim Abscheiden seiner Kinder von der Kürschnerinnung zu übernehmenden Bestattung, 1609 Hans Michel, von dem es heißt: "gewesener Altherr Ist zu vnser Zeche zugetaner Herr gewesen vber die 30 Jahr", sowie später 1674 ein Reichträmer gegen eine Erlegung von 3 Talern.

Balber Rutsschewahl, ein Mitmeifter der Neumartter Rurichnerzeche zu Liffa, ber aus irgend welchen Grunden, vielleicht wegen ber mit ber Entfernung feines Rieberlaffungsortes vom Gike ber Bunft perbundenen Unbequemlichkeiten erft auf wiederholtes Drangen fein Ausscheiben aus bem Neumarkter Berbande bewilligt erbielt, fich bann aber nachträglich eines Undern besonnen batte, sollte zwar .. ben völligen Eingang aufs Neu erlegen", erreichte aber "auf fein bittliches Ersuchen" Nachlaß ber Summe um bie Sälfte: 3 Tal. 3 fgr. (1677). Ein folder Extraneus erlangte im übrigen bas Meisterrecht unter ben gleichen Bedingungen fur den Ort seiner Datigfeit wie in Neumarft, nachdem man sich über feine Lebrzeit und Wanderjahre genügend vergewiffert hatte. Lehrreich für einen Dieser feltenen Spezialfälle ift folgendes Protofoll, bas in feinem zweiten Teil eine Urt moderner Konkurrengklaufel entbalt: "1681 den 9. Juny ist Christof Wirbitz vor dem gantzen Handtwerge erschienen Vndt gebeten weil er sein Ehrlich Handtwerg von Meister Baltzer Rützschewahl Alß Unserm Ein Gänger auß der Lissa, bey diesem mittel Uberkomen aufgenommen Vndt freygesagt wehre Wir wollten in zu Einem Meister Vndt ein gänger auf Vndt an Nehmen auch seine Zeit auf der Wanderschaft schon lange Zeit zu gebracht Undt er Sich in der Lisse Setzen wollte, alß ist im auf ein Bitliches an Suchen daß Meister Recht Vndt Eingang zugelassen worden, mir dem Recht wie es Andere Ein gänger haben Vndt sich dessen gebrauchen, Vndt giebt der Zeche 3 Mark schwehr Ein Gerichte Fische Undt Ein Achtel Bier Wie es die Andern Eingänger erlegt haben, der Zechen Vor den Eingang Schreibe gebür Vndt dem Zechboten zu Sammen 7 Tahl. Beinebenn verspricht er auch vndt globet an welcher Meister alhier auf dem Lande Einen Re(n)tenkauf bey Einem Junckern oder landt wirte hette, keinem keinen Ertrag oder Abruch zu tuhn Vndt sich zu halten wie es Einem Ehrlichen Meister gebühret Vndt zu Stehet, weil er sich aber noch nicht verheyratet hat, wirdt im auch mitte gegeben, daß er inns könfftigte Ein Ehrlich Mensch freyen Sollte Undt dero ihren Geburtsbrief dem Mittel Einhendigen, weil im aber 3 Tahl. wegen Seines Meister Rechtß ist nach gesehen worden alß globen daführ vor Alles Elias Geißler Vndt Tobias Gleiner Solche 3 Tahl. wie auch vor den Geburtss Brief auf könftige Weynachten zu erlegen". —

Das Meisterrecht war nicht nur die Vorbedingung zum selbständigen Betrieb des Gewerbes, sondern es verpflichtete sogar dazu. Deswegen mußte im Jahre 1698 ein Zunstgenosse, der im ersten Jahre nach seiner Verheiratung das Handwerk noch nicht ausgeübt hatte, zur Strase 12 Taler entrichten.

Die Pestepidemie der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts suchte ebenfalls die Neumarster Kürschnerzunst schwer heim. Fielen doch in den Jahren 1631—34 nicht weniger als 18 Meister (von 23) der verheerenden Seuche zum Opser, davon im Unglücksjahre 1633 allein 6. Es stand diesem gewaltigen Abgang nur ein Zugang von 2 Meistern gegenüber, so daß 1635 im ganzen gerade noch 7 Kürschner die Innung hielten. 17)

Im 18. Jahrhundert betrug die Meisterrechtsgebühr 4, gegen Ende desselben 8 Atlr. Hierzu kamen noch weitere Beisteuern, wie Loskauf von den Meisterstüden, mit 4 Atlr., von den Gesellenjahren mit 2 Atlr., Gebühren für die Aeltesten (1 Ilr.), den Zechschreiber und Zechansager (35, bz. 17 krzr.), für die "drei Eingänge" (24 sgr.), "dum Wäschebau" (12 sgr.). Diese Beträge wurden allerbings in der Regel kurzstriftig gegen Ratenzahlung gestundet, ja sogar im Falle der Bedürftigkeit des jungen Meisters "aus Mitzeiden eines löblichen Mittels" in diesem oder jenem Punkte nachgelassen; denn im allgemeinen war es ja doch nur einem vermögenden Meisterssohn, denen es zu Neumarkt nicht so wohlhabende wie zu Breslau gab, möglich, die fast 12 Taler ausmachenden Gesamtstoften sosort erlegen zu können.

Bezüglich der Frequenzissern der Meistereinwerdungen ist auf Tab. V a—b des Anhangs zu verweisen. Danach ergeben sich durchschnittlich 1—2 jährliche Meisterrechtserlangungen, mit einem Maximum von 4 im Iahre 1590, während von gänzlich aufnahmestreien Iahren ganze Folgen ermangelnder Zugänge vorliegen. Die Gesamtzahl der Meistereinwerdungen in einem Zeitraum von 100 Iahren (1581—1680) kann mit der Ziffer 75 in Andetracht mehrerer unvollständiger Aufzeichnungen unter den Wirren der Kriegsnöte nur einen Nährungswert darstellen, doch dürste sie auf alle Fälle 80 nicht überschritten haben. Während des 18. Iahrehunderts (1701—1800) traten insgesamt 69 junge Meister ins Mittel,

R.-3. vergl. Tab. IIa.

darunter 52 Meistesjöhne ohne die andern Zunftverschwägerten und -verwandten, also rund 85% aller Eingänger dieser Periode. 18)

Bon 53 Meistereinwebungen der Periode 1686—1760 sielen dem Termin des Diploms nach in die Monate April und Mai 27 (darunter speziell April 14—29: 12, Mai 8—14: 14), in die Monate September und Oktober 22 (darunter speziell Oktober 2—8: 18). Unter diesen Eingängern hatten 45 (40 Meisterssöhne) bereits zu Neumarkt das Handwerk erlernt, 3 waren erst zur Mutarbeit dorthin gekommen, während 5 sowohl Lehr-, als Mutzeit auswärts verbracht hatten. Bon den 8 ortsfremden Einwerbern entstammten 3 schlessischen (darunter 1 aus Breslau), 5 bleiben der Herfunst nach unermittelt. Was die Dauer der Handwerksvererbung in einigen alten Neumarkter Kürschnerfamilien anlangt, so bietet Tab. III. a eine Zusammenstellung von sechs solcher Stadtgeschlechter; die Handwerksstammtasel der über zwei Iahrhunderte das Gewerbe sortsührenden Familie Otte (Otto seit 1800) ist in Tab. IV. b. entworsen.

Ueber bas Gefellenwesen liegen im altesten Bunftbuche nur gang vereinzelte Mitteilungen vor. Die früheste Rachricht bierüber, aus bem Jahre 1565, betrifft einen fremden, frank eingewanderten Gesellen, der eine Woche nach seiner Einweisung im Saufe feines Meisters ftarb und an Sabseligfeiten fo wenig binterließ, bag mit beren Erlos bie aus feinem Begrabnis entftanbenen Untoften in der Sobe von 11/2 Tal. nicht gedecht werden fonnten. Der bas Mutjahr absolvierende Geselle hatte bei seiner Unmelbung ber Bunft seinen Lehr- und Geburtsbrief vorzulegen, welche Papiere er dann später gegen eine Gebühr von 2,12 Tal. fich auslösen konnte; Meisterssohne icheinen von biefer Sinterlegungsgebühr befreit geweien zu fein. Die Mutzeit wurde bann im zweiten Regifterbuch folgendermaßen zu Protofoll gegeben: 1) Bei einem Meiftersfohne: "Anno 1683 den 22. Augusty hat Daniel Otte des Weylandt in Gott ruhenden Hans Ottes Unsers gewesenen Mitt Meisters nachgelassener Sohn bey Tobiass Gleinern daß iahr bey seinem gewesenen Meister angesagt zu arbeiten nach Handtwerks gewohnheit", -"Anno 1584 den 12. Marty alß den Sontag Letary hatt Daniel Otte des Weylandt in Gott ruhenden Hans Ottes Unsers Mitt Meisters nachgelassener Sohn bey Unserm Elsten Tobias Gleinern daß halbe iahr außgearbeitt Nach Handtwerks gewohnheitt". - 2) Bei einem fremben Gesellen: "Anno 1685 den 1. April hatt Martin Wehner der Geburt von Greiffenberg daß Jahr angesagt zu arbeitten bev Adam

^{18) 1395—1888} Mitglieberzahl etwa 315. —

Geisslern Nach Handwerckss Gewohnheitt, Vndt hatt Seine Geburtss undt Lehrbrieffe wie Breuchlichen Eingelegt". — "Anno 1685 den 19. Augusti hatt Martin Wehner bey Adam Geisslern daß halbe iahr auß gearbeitet nach Handtwergss gewohnheit Wi Recht ist". —

Zuweilen gesellt sich bieser bloßen Bestätigung der ausgestandenen Mutzeit ein freiwillig erteiltes Führungszeugnis zu: "1693 den Ersten Marty hatt Hans Georgi Herunger alß den Sonntag Letary Sein Jahr arbeitt bey seinem Meister Elias Geisslern loß gesprochen und hatt die Selben treulichen außgearbeitt daß ihm der Meister nichts den alles Liebes Vndt guttes nach zu Sagen weiß".

Die Zuweifung der Arbeitgeber für die unterzubringenden Gesellen erfolgte nach einem statutarisch festgesetzten Turnus unter ben Meistern. "Undt ist die Rey an Christof Seydeln nach lautt der Artickel", beift es einmal gelegentlich einer Gesellenumschau im Jahre 1685. Unterbrach ber Geselle seine Jahrarbeit, fo burfte ibm, zumal wenn das Feiern etwa turg por bem Jahrmartt geschab, por Ablauf des halben Jahres feine Arbeit mehr zugewiesen werden, und dem geschädigten Meister wurde als Ersat ber zunächst um Mutarbeit sich Bewerbende zugesprochen: "den 12. September ist Augustin Ritter vor daß Handtwerg kommen vndt gebeten daß er der iahr arbeit mechte Entlediget werden Undt hatt auch 14 Tage vor dem Jahr Marckte abscheidt genommen dessenwegen er Unter iahr vndt Tag mit Arbeit nicht sol gefördert werden". Beim Wiederantritt der Jahrarbeit mußte Ritter bann eine Bufe gablen: "Anno 1686 den 24. Marty hatt Augustin Ritter abermahl daß iahr zuarbeiten angesagt, weil er zu vor auß dem iahr gegangen ist aus gewisser Uhrsache, so hatt er zur Strafe erlegt 2 tahl. mit Gnade, Und sol bey Elias Geisslern treulich aus arbeiten wie es billich vndt Recht ist". -Starb dem Mutgesellen etwa der Meifter mabrend der Jahrarbeit, fo durfte jener awar bei deffen Bitwe den Reft der Zeit ausarbeiten, mußte aber formell einem andern Meifter gum Freifpruch überwiesen werden. Dies offenbart folgende Aufzeichnung aus dem Jahre 1694: "Anno 1694 den 14. January ist dem Jahrarbeiter Gottfriedt Otten Ein ander Meister zugeschrieben weil ihm sein Erster Meister Mitt Tode abgegangen ist, als H. Tobias Gleiner, Undt ist ihm Christof Mergner zugeschrieben welcher ihme daß iahr loßsprechen wirdt vndt sol das halbe iahr bey der Wittfraw getreulich volgenss auß arbeiten". (Zusatz: "Anno 1694. d. 21. Marty hatt Gottfriedt Otte Eines Meisters Sohn daß halbe iahr bey der Wittfrawen Tobias Gleinern auß gearbeitt nach Handtwerges gewohnheitt." In einem abn= lichen Falle durfte ein andrer Meisterssohn das balbe Mutjahr nach

dem Tobe seines väterlichen Lehrmenters bei seiner Mutter zu Ende arbeiten. (Balger Werner, 1735-36).

Demgemäß follte die "Jahrarbeit", d. b. das Gesellenmutjahr, au Neumartt ftatutariich für Meistersiöhne 1/2, für gunftfremde Ge= fellen 1 Jahr betragen; boch wurde diese Anordnung in der Praxis sehr verschieden gebandhabt. Natürlich zeigte sich die Bunft ebenso wie die Breslauer dem Losfauf von den Wander- und Mutjabren nicht abgeneigt. Go durfte ein Geselle fünf ermangelnde Wochen ber balben Jahrarbeit mit 1/2 Achtelbier, der einer begüterten Breslauer Rurichnersamilie entstammende Geselle Christian Sonisch feine Wanberzeit, die er unterlaffen, mit 20 Tal., die fehlende Mutzeit mit 10 Tal, und die nicht angefertigten Meisterstüde mit 25 Tal, ablosen. (1690). Freilich baben wir bier einmal eine gang außergewöhnlich bobe Lostauffumme por uns, die in feinem Berhaltnis gu ber fonft üblichen milben Sandhabung jumal Neumarkter Rurschnerssohnen gegenüber steht, bei benen man fich in ber Regel mit 1/2 Bier für jedes fehlende Wanderjahr begnügte. Für die Ablöfung des Mutjahres nahm man allerdings nach 1700 meistens 12 Taler von fremben Gesellen. Bei ber Geringfügigkeit ber in Korm einer bloken "Biertor" Einheimischer üblichen Lostäufe nimmt es benn nicht Bunder, daß Anfang des 18. Jahrhunderts, was die Bestimmungen der Wander- und Mutzeit anbetrifft, allmäblich die Regel gur Ausnahme und die Ausnahme gur Gewohnheit murde. Giner überhaupt ernsthaft zu nehmenden Zunftversassung war natürlich unter der Borberrichaft fold beillofer Misstände längst das Todesurteil gesprochen. — Statt des Lostaufs vom Mutjahr war es dem Gesellen ebenso vergönnt, seine Mutzeit zu verwandern: "Anno 1724 den 26. Marti saget Hans Heinrich Wehner daß Jahr an zu arbeiten weil er gebeten beim löblichen Mittel solches Jahr zu verwandern so ist solches vohn dem löbl. Mittel auss guttem Willen Erlaubet worden". (Zusatz: "Anno 1724 saget Hans Heinrich Wöhner daß Jahr wüder loss welches er verwandert und im solches vohn Einem löbl. Mittel ist erlaubet gewösen zu verwandern".

Gelegentlich konnte es wohl einmal sich ereignen, daß der um Bahrarbeit vorsprechende Geseile keinen Weister jand, der ihm Beschäftigung zu gewähren in der Lage war. So wurde 1701 einem aus Brieg zuwandernden Mutgesellen das Arbeitsjahr aus diesem Grunde erlassen und ihm bereits $1\frac{1}{2}$ Monate nach seiner Ansage, wahrscheinlich gegen den üblichen Loskauf von seinen Verpflichtungen, das Meisterrecht zugesprochen.

Die Wanderzeit betrug bei ber Reumarfter Rurichnergunft

für fromde Gesellen 6, für Meisterssöhne 3 Jahre. Sie wird übrigens zum ersten Male in dem uns überlieferten Material erst 1636 bei der Meistereinwerbung Michel Bundermanns erwähnt, war wohl aber schon lange vorher zu Neumarkt im Brauch.

In den meisten Fällen beobachten wir als Arbeitgeber des Mutgesellen, der zuvor in Neumarkt auch seine Ausbildung als Lehrling genossen hatte, den früheren Lehrmeister, sosern dieser noch wirkte, bei Meisterssöhnen natürlich deren Bater.

Für die um 1700 üblichen Formen des Aufnahme- und Losfageprotofolls eines Neumarkter Mutgesellen sei solgende Eintragung angeführt: "Anno 1709 den 18. Aug. saget Johann Fr. Otte seine Jahr arbett an bey seinem Vater Daniel Otte alss eines Meisters Sohn zu arbeiten nach Handtwercks brauch undt gewohnheit". — "Anno 1710. d. 30. Marti saget Johannes Frantz Otte seine Jahr arbeit loss alss Eines Meisters sohn gearbeitet bei seinem Vater Daniel Otte ein halbes Jahr nach handtwerckes gewohnheit".

Unter ben drei alten Bunftbuchern ber Neumartter Rurichner ift zweifellos bas beachtenswertefte bas ber Gefellenbrüber= ich aft. Eingebunden in das Vergament eines Miffale des 15. Jahrbunderts mit dreifarbigen Majusteln, enthält das Deckblatt die Inschrift: "Diesen Anfang, Mittell und Ende Befehl ich Gott in seine Hände. Anno Christi 1610". Auf ber erften Geite ift vermerft: "Register des löblichen Handwerks der Kürschner allhier wie sie erstlich ihre Bruderschaft haben angefangen und bestetiget Auch waß für Meister und Gesellen zu solcher Bruderschaft haben beysteuer Gegeben wie nachfolget". Die Eintragungen eröffnet ein Berzeichnis ber Meifter, welche ber Gesellenbrüderschaft Zuwendungen batten autommen laffen. Als erfter Meifter ift Sigmundt Remmer gebucht, ber nach Musweis ber Meifterfolge 1564 fein Meifterrecht erwarb und 1608 ftarb. Dies überlieferte Datum beweift bas Borhandenjein ber Gesellenbrüderschaft bemnach ichon vor 1610; tatsächlich war beren Errichtung, wie das im allgemeinen Teil unfers Werks erwähnte Breslauer Sendschreiben bartut, bereits im Jahre 1608 por fich gegangen. Als lettem Meifter ber Beifteuernden begegnen wir an jener Stelle Abam Geißler, ber 1667 Meifter ward und 1693 burch den Tod ausschied. Das Meisterbuch zählt innerhalb der Periode 1608-93 57 Zunftgenoffen auf, von benen ber überwiegende Teil, nämlich 50, als Körderer der Gesellenbrüderschaft erscheint. Bon den 7 fehlenden Meistern bielten sich 5 als auswärtige Mitglieder ber Neumarkter Kürichnerzunft in ben Nachbarftädtchen Auras, Lissa und

Rauden auf. Ueber die Urt und Höhe der Meisterbeisteuern schweigt das Register.

Auf dies Meisterverzeichnis folgt sodann ein "Vorzeichniss der gesellen, welche zur Bruderschafft beysteuer gegeben haben". Es sind im ganzen 11 Gesellen, darunter nur 2 Söhne altangesessener Kürschnersamilien, die sich in den nächsten Jahren gleich im Meisterbuche als neue Eingänger sinden und 9 sremde, die dann nachweislich in Neumarkt nicht ihre Meisterwürde nachsuchten. Als Beisteuer für die einzelnen Gesellen sind $4\frac{1}{2}$ gr. angegeben, wobei der Altgeselle als erster mit dem doppelten Betrag vermerkt wird.

Die Errichtung der Gesellenbrüderschaft samt ibrer Berberge ware aus eigenen Mitteln der Gefellen wohl faum zustande gefommen, wenn nicht die Bunft einen langfristigen Rredit aus ihrer Labe gewährt hatte. Denn erft im Jabre 1636 ift die Rede von einer Ruderstattung bes Darlebens burch ben Altgesellen in ber Sobe von 4 Talern 6 gr. Dies Darleben findet fich an einer andren Stelle ein Jahr zuvor in etwas verstedter Form bei einer die Meifterlade betreffenden Abrechnung: "Wiederumb haben die Meister auß der lahde geburget 6 tahl. 16 gr. Welches sie zu vohr geliehen hatten, da die Bruderschaft ist aufgerichtet worden welches sie an ietzo abgerechnet haben". - Außer der Gemährung dieses Rredits bedachte die Bunft Die Gesellenbrüderschaft mit gelegentlichen fleinen Boricbuffen anläßlich des Jatobiquartals. Co beist es beispielsweise 1634: "Anno 1634 ist den gesellen auf Jacoby auß der lade gegeben worden 2 gr. 21/2 h." 3mei Jahre zuvor erhielten bie Gesellen für ihre Jafobizeche 10 gr. aus der Lade. Dagegen buchte die Gefellenbritderschaft ihrerseits 1637: ..den 24. Sept. ist den Meistern auff die Jacob Zeche gegeben 24 gr. auß der gesellen lade", und ebenfo murden ein Jahr früher gelegentlich einer vorübergebenben Schliegung ber Berberge, "weil kein geselle ist damals in arbeit geweßen", ben Meistern 22 gr. 6 b. aus ber Labe gegeben. Gelbit bobere Beifteuern ber Bunft für die Gesellen tommen außer dem oben erwähnten Darleben vor, fo 1625: 3 Tal., 1628 1/2 Taler.

Ramentlich durch wiederkehrende Stiftungen von Gläsern bezeugten Meister und Gesellen altangesessener Kürschnersamilien Neumarkts der Gesellendrüderschaft ihr Wohlwollen und ihre Wertschätzung. Solche Gaben pslegten sich denn auch bei den also Beschenkten hoher Besiedtheit und schonender Behandlung zu erfreuen. Nach einer Ausgabe von 6 gr. für ein Glas im Jahre 1614 liest man zum ersten Male: "Anno 1663, den 14. Mai hatt Samuel Pförtner (Meister) und Christoph Seidel (Geselle) beide alhier von Neumarkt zwey gläser Einer

Erbaren Bruderschaft ver Ehret vndt ist von der gantzen Bruderschaft vndt bev Sitzer beSchlossen worden Welcher Eines dar von zerbrich Es sey Meister oder gesell der So(U) zwey andere vor Eines kauffen oder vor Ein Jedwederß 4 undt 1/2 Silgr. geben". Nachbem im Jahre 1688 Gottfried Benkler ber Brüderichaft ein weiteres Glas zu feinem Gedächtnis verehrt hatte, gablte man 1693 5 folder Glafer bei ber Gefellenbrüderschaft. Um die Jahrhundertwende wurde die Schabenserfatbestimmung für zerbrochene Glaser nochmals in Erinnerung gebracht mit ber ausdrüdlichen Geltung für alle "ohne alle widerrede"; wir erfahren, daß die Angahl ber Glafer damals nunmehn 8 betrug. und in einem urwüchfigen Zusat fügt wohl ber Altgeselle später bingu: "Es ist Eines dar zu ver Ehret worden da sindter Neune". Freilich ideint die Ersakpflicht für ein zerbrochenes Glas in der Folgezeit etwas in Vergeffenheit geraten zu fein; find boch 1706 nur noch 7 Gläfer vorhanden. Bielleicht hatten es inzwischen die Gesellen porgezogen, ber Möglichkeit ber Erfatpflicht burch eine Gelbleiftung Geltung zu perschaffen, benn 1706 "hat Elias Geissler 6 sgr. stat eines Glases in die Lade verehret", ein Betrag, ber fich später bei andern wiederholt. Immerbin blieb der Brauch der Glaferspenden auch im Unfang des 18. Jahrhunderts bestehen; 1712 und 1723 wird ein Onventar von 12 Gläsern und 1 Thal. 18 far. Gläsergelb gebucht.

Hinsichtlich der Spenden silberner Schildchen an den Willfomm der Gesellenbrüderschaft, die seit 1729 anläßlich des Freispruchs
eines Lehrlings durch einen obligatorischen Beitrag von 1 Atlr. für
solche Zwede abgelöst worden zu sein scheinen, sei erwähnt, daß die
Gesamtzahl dieser der Gesellenbrüderschaft zugedachten Silberschilde
1713: 10, 1720—23: 11 ausmachte.

Säufig genug zeigt sich, wie wir bereits vorhin berührt haben, der Gesellenverband als Kreditgewährer nicht nur eigenen Mitgliebern, sondern auch Meistern, sowie dem Herbergswirt gegenüber. Allerdings war es nur gegen Bürgschaft möglich, einen Betrag aus der Gesellenkade geliehen zu erhalten, in der Regel gegen die übliche Berzinsung und allein für die Dauer des kaufenden Rechnungssahres, dis Iakobi, um dann glatte Rechnung ohne Außenstände machen zu können. So wurde 1612 dem Herbergsvater 1 Taler geliehen, den er kurzfristig zur Hälfte wiedererstatten mußte, zur Hälfte weiter gestundet bekam. Und 1616 heißt es: "Anno 1616 auf den Tag Michaeliss haben wir Meister und gesellen unserm Vatter auf der Herberge auss der Lade geliehen 4 Thaller. Und ist dafür Bürge geworden Paulus Mergner (Mstr.) und sol ess auf nechst Jacobi mit sambt der Zinse wieder zustellen".

Gigentiimlich genug mutet es einen an, wenn Meifter ber Bunft obne Bedenten ihren Aredirbedarf bei ber jogial von berfelben abbangigen Gesellenbruderichaft zu beden unternahmen, obwohl wir in ber Labe eines landstädtischen Gesellenverbandes schwerlich Ueberfluß an fluffigem Rapital zu erwarten Beranlaffung finden burften. Benn es sich auch bei jenen um arme Meister bandeln mag, jo ift boch nicht einzuseben, weshalb biefe nicht ihre Darlebensgesuche bei ber Bunft, als ber Bertretung ihrer Intereffengemeinschaft, einreichten. Allerbings geschah die Bewilligung biefer Areditansprüche unter Mitwirtung ber beifikenden Meifter, wie wir folgender Stelle des Gefellenbrüderichaftsbuches entnehmen: "Anno 1618 auf den Tag Maria lichmeß haben wir meister und gesellen Paulus Mergner auss der Lade geliehen 4 taller und ist dafür bürge worden Melchior Frubrig und Marttin Poppe. Und sol auff necht Maria Lichmeß mit sampt der Zinse wider zu stellen". Mergner erscheint bann noch einmal ein Jahr ipater als Areditnehmer bes Gesellenverbandes mit bem gleichen Betrage, für beffen Rudzahlung ibm aber biesmal eine nur fnapp balbjährliche Frift gesetzt warb. Außer Mergner nahmen brei andre Meifter in ben Jahren 1611-19 Darleben bei ber Gesellenbrübericaft auf, barunter einer zweimal; in allen biefen Källen mußte bie Rüdzahlung binnen 1/2-1 Jahr erfolgen. Ungefichts biefer mertwürdigen Tatfachen liegt der Schluß nicht fern, daß die Bermögensverwaltungen beiber Körperschaften in einem gewissen Ronner miteinander geftanden haben mögen, um durch gegenseitige Dedungen ben Noten ber Zeit gewachsen zu fein. Auf alle Källe jeboch tann von einer oppositionellen Stellung ber Neumarfter Gesellenichaft als Suterin der Arbeitnehmerintereffen gegenüber ben Arbeitgebern bei biefen gegenseitigen Bertrauensverhaltniffen nun und nimmer bie Rebe fein. Der patriarchalifch-familiensippichaftliche Geift ließ Mikbelligfeiten unter der Mehrzahl zunftverwandter und -verschwägerter Gefellen gar nicht erft auffommen; barum fab er auch in ben Darlebnsbeziehungen zwischen jungen Meistern und alteren Gesellen nichts Berfängliches. Es blieb ja alles fozusagen in ber gamilie! Dafe folde Bahrnehmungen bingegen bei ber Breslauer Bunft mit ihren ftarfen fozialen Rlaffengegenfagen zwischen Rlein- und Großmeiftern jungen und älteren Junftmitgliedern nicht zu machen find, erscheint ohne weiteres bei der hoben 3ahl der dortigen Junftgenoffen mit nicht fo ftark berportretenden Berfippungen als felbstverftanblich.

Den Turnus im Wechsel der amtierenden Beisitzer und Altgesellen veranschaulicht am klarsten Tabelle IX im Anhang, für die Periode von 1610—30, während der uns solche Aufzeichnungen im

Rechnungsbuch ber Gesellenbrüderschaft regelmäßig überliefert find. Bei allen Abweichungen erkennt man boch anfangs noch gewisse Grundlinien, Die früher bei bem Bechiel im Borfits folder Rorperichaften maßgebend gewesen zu sein icheinen. Go zeigt es fich gleich in ben erften Jahren, baf bie Beifitzer, feltener bie Altgesellen, fich von Quartal zu Quartal in der Beise ablöften, daß im nächsten Quartal ber bisberige zweite Beifitter ben erften verbrangt, und als zweiter ein neuer Meifter eintritt. Zuweilen bleiben die gleichen Beifiger ober wenigstens einer von beiden über dem Memterwechseltermin binaus im Umt; ja es ereignete fild mitunter der Kall, daß ein und derjelbe Beifiger 6 Quartale bindurch auf feiner Stelle verharrte, wenn nicht die Wahl etwa wiederum auf einen Beifitzer fiel, der bereits einige Quartale zuvor basselbe Umt befleidet batte. Bei den 211tgefellen ift ber anfangs portommende Modus des Aufrudens von zweiter zur erften Stelle feltener zu beobachten, bagegen wie bei ben Beifigern ein baufiges Berweilen beiber ober eines Gesellen am 211tgesellentische während der Dauer zweier, selbst mehrerer Quartale. So führte 3. B. Friedrich Ticherrn als erfter Altgeselle 1628-30 8 Quartale, furz darauf gleich wieder als zweiter 5 Quartale, Meldior Niffel von 1623-26 als zweiter Altgeselle 10 Quartale, David Merfel 1629-32 9 Quartale bindurch den Borfit in der Neumankter Rurschnergesellenbrüderschaft. Bergleicht man die Reihenfolge ber Beifitzer mit der der Meistereinwerbungslifte, so icheint sich wenigstens anfänglich fast unbewußt, wie ein leifer Unterton, der Grundsatz bes Amtsaltersfolge bier und da, wenn auch unterbrochen von willfürlichen Sprüngen bei ber Wahl, noch erhalten zu baben; boch machen fich allmäblich immer bäufiger latente Beifitzerstellenbesetzungen zugunften einiger weniger Jungmeifter geltend, die faum erft das Meifterrecht binter sich batten.

Von 1635 an bis 1707 begegnen wir mit Ausnahme der Jahre 1650—52, 1667 nur noch einem Bessitzer, dann fungierten, wie in den genannten Ausnahmejahren, wieder 2; 1 Altegeselle waltete in den Jahren 1639, 1642—47, 1652—66 und seit 1668 seines Amtes. Die Anzahl der "Quartale", 1632 noch 4, wurde 1633—35 auf jährlich 1—2 beschränft. Seit 1657 wurde dann nur noch die Haupt-guartalsversammlung am Jakobitermin, entsprechend der Gewohnheit der Junst, abgehalten.

Hinsichtlich der in Tabelle IX gleichfalls vermerkten Jahresabschlußrechnungen ist unter mehreren Quartalen stets das letzte mit berangezogen worden; die jedesmal der Lade verbleibenden Beträge verstehen sich, wo nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt wird, unter Einbeziehung der Aftiva und Passiva ("an Schuld und barem Gelde"). Die Kassenbuchungen reichen bis 1723. Das Zusammenschmelzen des Bestandes von mehr als 21 Taler im Jahre 1710 auf nur etwas über 9 Tal. im nächsten Jahre scheint sich, obwohl beide Beträge unter dem Konto "an Schuld und barem Gelde" gebucht sind, doch nur so zu erstären, daß mit letzterem nur das bloße Barvermögen (Kassetonto) gemeint ist, denn 1718 wird in der allmählich in gleichem Maße wie dis 1710 ansteigenden Keihe der solgenden Beträge hinzugesügt, daß die Bestandsaufnahme nur das Bargeld begreise. ")

In der Gesellenlade befand fich außer dem großen Beutel noch ein fleiner, bessen Inhalt zuweilen bei ben Rechnungsabschlüssen mit 3-6 blr. angegeben wird. Die Beitragspflicht wurde in der Beife ausgeübt, baß in ber Regel alle 14 Tage eine fogenannte "Auflage" vollzogen ward; nach 6-8 folder Auflagen, beren lette zugleich auf bas nächfte "Quartal" fiel, wurde "Rechnung" ober "Quartal" über die Einnahmen und Ausgaben ber verfloffenen Wochen "gehalten". Rriegswirren, Epidemien und abnliche außere hemmniffe bes 17. Jahrhunderts, die bäufig die besten Borjage ber Menschen über ben Saufen zu werfen pflegten, brachten es bier und ba mit fich, baß zwei und mehr Auflagen nach Ausfall der entsprechenden Zahlungstermine in einer fpateren Gesamtauflage vereinigt wurden, in der die einzelnen Beitrage naturlich bemgemäß bober aussielen. Gette, wie im Jahre 1616, ein Quartal einmal ganglich aus, fo konnten fich unter Umständen 12 jolder Auflagen auffammeln, ebe Die nächste Rechnungsablegung burch bie Altgesellen und Beisitger stattfand. Der Erlös einer Muflage "fiel in die Labe", wie feit 1626 reglemäßig angegeben wird, wo nicht, biente er gur Begleichung bes anläglich ber Auflage getrunkenen Biers. (1629.) Während ber Jahre 1610-50 brachten bie einzelnen Auflagen burchschnittlich 2-3 gr. ein, mit einem Marimum von 3 gr. 9 blr. im Jahre 1612 und einem Minimum pon 5 Seller 1616. Ende des 17. Jahrhunderts gestalten fich die eingegangenen Beitragssummen ber Gesellen natürlich bober: boch tomen mehr als 10-111/2 Groschen faum gusammen. Die bei ben außerordentlichen Junftmitgliedern ju Muras, Liffa und Rauben beidbaftigten Gesellen genügten ihrer Beitragspflicht in ber Regel in einer

¹⁹⁾ Protofoll ber ersten Gesellenquartalsabrechnung: "1610, den 19. Sept. haben wir Meister und Gesellen quartal gehalten und Richtiger Rechnung getan und ist in der Lade verblieben 7 gr. Vnd sind Beisitzer gewesen Jonas Berger und Peter Ansorge und Sind Atlknechte gewesen Johannes Kauder und Baltzer Priebisch".—

einzigen Sammelauflage, die z. B. 1667 20 gr. 6 hlr. einbrachte. 20) An regelmäßig stattfindende Auflagen gewöhnte man sich erst seit 1706 wieder nach und nach; sie fanden nunmehr vierwöchentlich statt. Das Hauptquartal Iakobi vertrat gleichzeitig die Schlußauflage, nachbem auf ihm "Quartal und richtige Rechnung gehalten" worden war, begann das neue Rechnungsjahr mit der ensten Auflage im August, wie es ebenso bei der Zunft gebräuchlich war. 21) Daß der dreißigjährige Krieg mit seinen Heimsuchungen zuweilen recht störend in die Berwaltung des Gesellenverbandes eingegriffen hat, besagt das Quartalsprotokoll von Iakobi 1636:

"Anno 1636 den Tag Martini haben die Meister Jung vnd Alt bey der gesellen laden wiederumb die samsen Richtigkeit gemacht weile Von den Soldaten so lange Zeit hatt keine Richtigkeit kennen gemacht werden Vnd ist der beysitzer gewest Matheus Seliger Vnd ist in schadin Vnd bahrem gelde in der lade geblieben 15 taller 10 gr. 6 h."

Außer den erwähnten ordentlichen Einnahmen aus den Auflagebeisteuern der Gesellenbrüderschaft ergaben sich außerordentliche aus Strafgeldern (in der Regel 2—7 gr., selten mehr), aus Stiftungen und Spenden (Gläsergeld), sowie Zuwendungen der Meister zum Jakobiquartal der Gesellen (18 gr.—3 Tl.), zu Neujahr, Fastnacht oder Oftern (9 gr.—½ Tal.).

Unter den ordentlichen Ausgaben nennen wir: die Zechenausgaben anläßlich der Auflagen und Quartale, die anfangs $2\frac{1}{2}$ —3 gr. (1610), später dis 2 Taler (1641) betrugen, die aus der Berzinfung des den Gesellen anläßlich der Errichtung ihrer Brüderschaft gewährten Zunftdarlehens sich ergebenden Beträge und die jährliche Beschaffung des Kalenders.

Als außerordentliche Ausgaben sindet man verzeichnet: Almosengaben an franke oder bedürstige und von der Soldateska ausgeplünderte Gesellen (2—9), seltener einmal 12, 33 gr.), Begräbnisbeisteuern beim Tode armer Gesellen (17 gr. in einem Falle), Arbeitslöhne für Durchlöcherung des Dehrs an den gestisteten Silberschilden, sowie für Reparatur an Schloß und Schlüssel der Gesellenlade, die in den Jahren 1634, 1642—49 wiederholt von dem Zugrisse des

²⁰⁾ Ober einzelner Beitrag: "1712, d. 18. Spt. hat Ein Geselle zum Kant 10 Wochen gearbeitet hat darvon hatt Er der Brüderschaft sein richtig auflegen gegeben 3 gr. weniger 5 h." —

²¹⁾ Protofoll einer Auflage: "1617 den 8. Jan(u)ary haben wir gesellen zum sechsten mall aufgeleget ist in die Lade gefallen 2 gr."— Darauf folgt zugleich die Quartalsabrechnung in uns bereits befannter Korm.

Rriegsvolfes in der Rirche in Giderheit gebracht murbe, wobei ber Glödner für beren Aufbewahrung eine Bergutung von einigen Groichen erhielt, Entlobnungen von Botendiensten mit abgesandten Schreiben (1,6-3 gr.), Ausbelferungen am Berbergsichilbe und an ber ichwarzen Tafel. Bor allem brachte ichon die Begrundung ber Brüderschaft eine ftarte Belaftung für bas Einrichtungs- und Untoftenfonto mit fich: für die Einbolung ber Gejellenartifel mußten 2 Taler, für beren Konfirmierung burch ben Neumartter Rat 1/2 Taler, für die Berrichtung ber von einer Meistersfrau ber Gefellenbriiberichaft geftifteten Labe 12 gr., für Unfertigung des Berbergs= icilbes unter finanzieller Beibilfe ber Meifter 11/2 Taler, fur bas Register bes Gesellenverbandes, bem wir unfre Mitteilungen entnebmen, 71/2 gr. entrichtet werden, Aufwendungen in einem einzigen Jahre (1610), die uns die Aufnahme eines Darlebens bei ber Bunft verständlich machen. Das alte, inzwischen einer Ausbesserung unterworfene Berbergsichild bielt 110 Jabre aus, bann boren wir 1720 pon ber Unichaffung eines neuen im Gesamtwert von 21 Jal. 10 Gr. 12 Sl., wobei die peinlich begrenzte Zuftandigkeit verschiedener an beffen Unfertigung beteiligter Sandwerter bem Tifchler einen Arbeitslohn von 8.12, dem Schloffer 1.6, dem Maler 11.11 Taler und dem Schmied, ber wohl die Gifenflammern babei einschlug, 5 far. 5 Pfge. zuwies. Un den 1691 von der Zunft der Brüderschaft verehrten Willtomm ließ man ein zweites Schild um 2 Rtl. machen. - Berbaltnismäßig späten Datums sind die uns überlieferten Nachrichten über bie Lehrlinge ber Neumarfter Rurichnergunft. Go entnimmt man erst Ende des 16. Jahrhunderts zwei Gendschreiben auswärtiger Rurichnerinnungen, daß ein aus Neumarkt geburtiger Lehrling zwei Meister des Sandwerks. Die für ihn nach üblichem Zunftbrauch "vmb etlich gelt" Burgichaft geleiftet, in ber Burgichaft batte fterben laffen, eine Tatfache, beren die Neumartter Junft bei feiner Seimfehr "zurgedenken" ersucht wird. Das zweite, aus Neuftadt (Oberichlefien) berrührende Schriftstud flagt über einen andern in Neumarkt beimburtigen Lebrling, daß er bei feinem Wegzuge vom dortigen Meifter ein Tuch im Werte von 15 gr. "entragen" habe und feinem Dienstberrn gubem 3 Taler, einer Witwe noch 18 gr. fculbig geblieben fei: alles dies der "Zeche" zur Rundschaft, damit er feinen Lehrbrief befommen folle. Bei dem genoffenschaftlichen Geift, der alle Innungen des Landes zu Rutz und Frommen des gemeinsamen Sandwerfs verband, tonnte man des Erfolges folder Stedbriefe niemals ungewiß sein.

Ebensowenig erfährt man über die Personalien, die Lehrzeit und

die Lehrstelle des Lehrknaben. Als Heimatorte werden gelegent= lich während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Neumarkt, Breslau und Wohlau erwähnt, wo der Aufgedingte "sein Ehrlich Handtwerck gelehrnet"; doch nur anläßlich seiner Neumarkter Meistereinwerbung hört man nachträglich von diesen Dingen.

Erft vom Jahre 1677 an gibt uns das noch erhaltene Spezial= buch der Lebrlings- und Gesellenaufnahmen nähere Anhaltspunkte über das Lehrlingswesen bei den Neumartter Rurichnern. Bei der Aufnahme eines folden Lebriungen wurden im Protofoll der Termin der Junftanmelbung, der Aufdingung, Rame des Lehrmeisters, des Lebringben, beffen Berfunft, Die Dauer ber Lebrzeit in ber Regel eingetragen. Bur Schadloshaltung bes Meifters gegen bie feit bem breifigiährigen Rriege eingeriffene Unfitte porzeitigen Berlaffens ber Lebrstelle forderte man bei fremden Lebrlingen entsprechend dem Breslauer Borbilde gleichfalls eine Bürgichaftsleiftung von 10 Talern, die meift zwei ber Bunft oder feltener einem andern Sandwert und Stande Neumartts entstammende Burgen zu entrichten pflegten, benen gegenisber wiederum zuweilen der Bater, die Mutter des Lebrlings ober beren gesetzliche Stellvertreter als Afterburgen bafteten. Als Legitimation ber geforberten ebelichen Abfunft des Lehrlings mar bie Beibringung eines "Geburtsbriefes" unerläglich, der bis gum Ausgang der Lebrzeit in der Zunftlade aufbewahrt wurde. Die Lehrzeit betrug in ber überwiegenden Unzahl aller Aufdingungen 2-4 Jahre, auch bei Meisterssöhnen; das Lehrgeld wird einmal, 1689, mit 12 Talern angegeben, Die zur Sälfte bei ber Aufnahme, zur Sälfte beim Freispruch gablbar waren. Lehrreicher als diese allgemein icon von den biesbezüglichen Erörterungen bei der Besprechung des Breslauer Lebrlingswesens ber befannten Seftstellungen ift ber näbere Wortlaut einzelner Aufdingungs- und Freispruchsprototolle. beiftt es 3. B .: "Anno 1681 den 26sten April hatt H. Johann Henssler Unser vor gesetzter Eltester Seinen Lehr Knaben Caspar Renner der Geburt von Bresslaw Weylandt Michel Renners gewesener Brau Meister in Bresslaw nachgelassenen Sohn daß Handtwerg angesagt zu lehren auf 4 iahr vndt Sohl auf daß 1685ste Jahr auß gelehrnet haben Wen aber gedachter Knabe Ohne gegeebne Ursache auß der Lehre Entliffe globen der Zechen Adam Geissler undt Tobias Gleiner (zwei Meifter ber 3unft!) Vor 10 Tahl Vndt hatt seinen geburtss Brieff bey dem Mittel eingelegt Sein Stief Vater aber Elias Hübner ein Zimmermeister globet den Bürgen Schadeloß zu sein, der Zechen Gerechtigkeit ist erleget biß auf Eine schwere Mark". (Im fpateren Zusat: "Welche ist richtig erlegt worden".)

Obmobl ber Meifter dem Lebrling Roft und Wohnung zu gemabren batte, mußte biefer eigene Betten, für gewöhnlich Ober- und Unterbett, Riffen und Bettuch, "fo gut als er brinnen lieget" mitbringen, die unter Umftanden beim Entlaufen des Lehrlings bem Meifter als Pfanbstüde verblieben, follte fich andernfalls nicht etwa für beren Lieferung ber Meister nach Uebereinfunft mit ben Eltern des Lehrlings anderweitig ichablos halten. Wie wir beispielsweise folgendem Aufnahmeprotofoll entnehmen: "Anno 1682 den Erst January alss am heyligen Neujahrstage hatt Tobias Gleiner, des Weilandt Hanns Ottes Unsers Meisters nachgelassenen Sohn Adam Otten Seinen Lehrknaben auf 4 Jahr daß Handtwerg angesagt zu lehren, weil aber die Mutter sich beschwert, daß sie ihm keine Bette geben konnte Alß haben sie sich vor dem Handtwerge verglichen, daß im der Meister weil er Eines Meisters Sohn ist, Vndt des Handwerkss kundig daß er dem Knaben von dem 4 iahr ein halbes iahr wil Schencken daß ander halbe aber sol im der Knabe Wegen der Bett zulehrnen Undt sol auf das 1685ste iahr außgelehrnet haben. Wen aber gedachter Knabe ohne gegebene Ursache dem Meister Entliffe globen der Zechen Christof Mergner Undt Adam Geissler Vor 10 Tahl, der Zechen Gerechtigkeit ist erleget". Dber ber Lehrmeister wurde für die nicht mit eingebrachten Betten bes Lehrlings mit Beträgen pon 2-9 Talern entschäbigt; bei fremden Lebrlingen bedürftiger Eltern beift es bagegen meist: "die Bette gibt er, so gut als er kan". Ja, selbit ber bei seinem alteren Bruder in der Lehre stebende Junge war 1760 gur Bettengestellung gegen Bürgschaft verpflichtet; bie Betten befam er nach Ausgang ber Lehrzeit in biesem Kalle wieder. Sonft aber sollten die Betten nach manchen Lehrverträgen beim Auslernen des Lehrfnaben dem Meifter als Eigentum verbleiben; im Falle eines Sehrstellenwechsels ward dem Lehrmeister anheimgestellt, fich wegen ber Betten mit bem neuen Arbeitgeber bes Jungen zu vergleichen. was zumeift fo geregelt wurde, bag bem früheren Meifter bie "Sälfte" (?!) ber Betten verblieb.

Daß man gemäß den Breslauer Anschauungen über die Bieberaufnahme eines selbst wiederholt entwichenen Lehrjungen zumal bei Meisterssöhnen die Strenge der diesbezüglichen Vorschriften nicht sogleich walten ließ und sich mit einer bloßen Geldbuße abfand, erhellt aus solgender Eintragung:

"Anno 1688. den 3ten February ist ein Vergleich zwischen der Frau Ursula Hensslern wegen ihres Sohnes Gottfriedt Hensslern weil er ohne Eintzige Ursache von seinem Meister dreimal aus der Lehr entlauffen so versprich die Mutter daß sie den Meistern zur Straffe erlegen sol 2 Tahl. sofern er aber wiederumb entlauffen möchte sol gedachter Knabe des Handtwerg gantz und gar verlustig sein vnd die aufgesetzte Pöhn schuldig zu erlegen sein (alss 2 Tahl. wenn er ausgelehrn hatt) (Zusatz: "den 20. Juny hatt die fraw Hans Hensslern die 2 tahl. wegen ihres Sohnes diese Straffe erlegt".)

Zuweilen scheint durch Unbotmäßigkeit des Lehrlings verursachte schlechte Behandlung, Ursache dessen Lehrstellenslucht gewesen zu sein. Bei gerechter Würdigung des in Betracht kommenden Falls verfügte die Zunft dann die Auslosung eines neuen Lehrherrn:

"Anno 1691 d. 20. Juny ist klage bey dem Handtwerge einkommen wegen Eliass geisslers Seines Lehrknaben Caspar Gerstes daß der Lehrknabe wehre Ubel tractieret worden Mitt Schlägen alss ist dem Jungen durch das Loß ein Meister bekommen alss H. Tobias Gleinern Vndt sol bey demselben daß letzte iahr treulich bey ihm auß Jehren".

In einem ähnlichen Falle, der fich ein Jahr fpater gutrug, tonnte dem Meifter awar eine ichlechte Behandlung des Lehrlings nicht nachgewiesen werden, doch murbe biefer auf Beranlaffung bes Baters trothdem einem andern Meifter jum Auslernen übergeben, "doch mitt dieser Bescheidenheitt, daß der Junge bey seinem andern Meister fleissig ausstehen sol Und darnebens getrey sein, keine Wieder Wertigkeitt im Hause anfangen, Wass im Hause geredt wirdt auß dem Hause tragen ohne Vor Wissen des Meisters keine Viertel noch halbe stunde ausser den Hause zu gehen, im fahl aber der Meister nicht Einheimisch wehre sol er sich bey der Meistern Es wehre an Einem Sonn oder fevertage außgehen sol er die Meistern darumb ersuchen im fahl er Solches tutt Und der Meister ver Uhrsacht wurden Selben abzu-Straffen, Und sofern der Junge außsen bleibt Uber nacht sol der Junge lautt unser Artikel nicht mehr zuden Handtwerge gelassen werden Vnd alle eingänge wen klage kompt die Eingänge getoppelt erlegen".

Welche sonderbaren Veranlassungen außerdem zum Wechsel der Lehrstelle sühren konnten, ersahren wir z. B. aus einem Protokoll des Jahres 1716, wo dem Lehrknaben ein andrer Meister zugeschrieben werden mußte, nachdem sich sein bisheriger Arbeitsherr darüber beschwert hatte, daß er "im Gesichte Möngelhaftt ist", also wohl kurzsichtig war.

Beim Todesfalle des bisherigen Meisters hatte der neue Lehrmeister Unspruch auf Erstattung des halben Lehrgeldes und Uebergabe der Betten des Lehrlings. Der Freispruch erfolgte, wie die Ansage des Lehrlings, durch den Meister vor dem ganzen Mittel. Seine Fom kennzeichnet u. a. folgende Niederschrift:

"Anno 1681 den 3ten Augusty Sagte H. Hanns Henssler Unser Eltester Seinen Lehrknaben Hans Otten Unsers Mitt Meisters Hans Ottes Sohn Völligen Anstandt Seiner Lehr". Lehr= und Geburtsbrief wurden hierbei oder auch erst später gegen eine Gebühr von 2,12 Tal. ausgehändigt. Außerdem pflegte der Freigesprochene zur Genugtuung ob seiner neuen Gesellenwürde der Gesellenschaft einen silbernen Schild zum Aushängen an den großen Willfommen seit 1708 zu spenden, der "schon gutt und tüchtig" sein mußte, im burchschnittlichen Werte von 1 Reichstaler, nachdem sich der Meister vorher dasur verdürgt hatte. Diese Spende geht seit 1721 sogar als Bedingung mit in den Lehrvertrag über; sur den Schild kam seit 1747 ein geöhrter Reichstaler, seit 1768 ein solcher Gulden aus. Daneben erscheint zuweisen eine Spende von einem Achtelbier.

Seit 1694 bürgerte sich für Meisterssöhne, die bei ihrem Bater in Lehre standen, der Brauch gleichzeitiger Un- und Freisage ein, eine Tatsache, die häusig die Ermittelung der eigentlichen Lehrzeit im unklaren läft:

"Anno 1694. den 1. January Saget H. Tobias Gleiner unser gewesener Eltester Seine zwey Söhne als Tobiaß vndt Elias Gleinern des Handtwerg angesagt zu lehrnen alss Meisters Söhne. Der Zechen Gerechtigkeit ist erleget. Eodem die Sagte Tobiass Gleiner Seine 2 Söhne Tobias vndt Elias Gleinern völligen anstandt ihrer Lehre".

War indes der Lehrmeister nur ein weiterer Berwandter, 3. B. Oheim des Lehrlings, so ist, wie bei fremden Lehrlingen, die Lehrzeit getrennt nach Ansage= und Freispruchstermin angegeben.

Daß übrigens die Ausbildungszeit eines Meisterssohnes bei seinem Vater troß bereits stattgefundenen Fresspruchs unter Umständen, die wohl in einer erst hernach sich erweisenden Unfertigkeit des Losgesprochenen liegen nmochten, annulliert werden konnte, offenbart uns das Lehrlingsbuch 1738 an Tobias Geißler, der, 1725 ansgesagt und zugleich freigesprochen, drei Jahre später nochmals eine vierjährige Lehrzeit bei einem andern Meister des Handwerks absolsvieren mußte.

Nach dem Tode seines Baters wurde der einem andern Meister zur Ausbildung anvertraute Meisterssohn sehr häufig hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit einem fremden gleichgestellt.

Unfre Ausführungen über das Lehrlingswesen schließen wir mit der Wiedergabe des Protokolls einer Aufdingung aus dem Jahre

1777, das am besten die Entwicklung am Ausgange der unsern Untersuchungen zugrunde liegenden Periode in dieser Hinsicht veransschaulicht:

"Anno 1777 d. 29. Juny Saget unser Mit-Meister Anton Ceslaus Jäckel von zobten einen Jungen an zu lernen auf 3 Jahre mit Nahmen Joh. Joseph Seydel gebürtig von Marßdorff (= Merzborf?) vor die Bette gibt der Vater dem Meister 2 rthl. wenn er ausgelernt hat. Lehrgeld gibt er 20 thl. schl. Die Bürgen sind gewesen Johann Steffen Rabe und Schadeloß Bürge ist Anton Ceslaus Jäckel von zobten. Der Zeche gibt er 2 rtl. dem Schreiber 34 kreutzer, dem Zechansanger 17 kreutzer, dem Eingang 16 sgr. Die Zechgewöhnlichkeit ist erlegt". —

Mit diesen Auszügen ist im großen und ganzen der Inhalt der Neumarkter Kürschnerzunstbücher erschöpft. Kindler berichtet uns noch in seiner Stadkchronik von einer Beräußerung eines silbernen Kelches nebst Patene zur Bestreitung der Umbaukosten am Rathause, der dem Inventar der Kürschner entstammte und 33 Lot wog, für 14 Taler im Jahre 1552; doch wird uns sedenfalls in den noch vorhandenen Zunstbüchern nichts darüber mitgeteilt. ²²)

Die Einwohnerzahl Neumarkts betrug um 1800: 2200 Seelen; die Kürschnerinnung selbst wurde gegen 1900 aufgelöst.

Die übrigen Erscheinungen des alltäglichen Zunftlebens wie Pfuscherwesen, Strafenvermerke, Zunftunehrlichkeitserklärungen wegen vorehelichen Berkehrs, Unterstützungen, fromme Stiftungen bieten uns nach deren Darstellung bei der Breslauer Zunft nichts Neues mehr.

Was die Statistik des Lehrlingswesens anlangt, so betrug die Gesamtzahl der Lehrlingsaufnahmen in der Periode 1677—1751 (75 Jahre): 98, der Freisprüche 96, darunter waren in beiden Fällen 66 Meisterssöhne oder 67,35% aller Lehrlinge. Von diesen 66 Meisterssöhnen lernten:

- a) bei ihrem Voter: 59,
- b) bei ihrem Oheim, nach dem Tode des Baters: 3,
- e) bei fremden Meiftern, nach dem Tobe bes Baters: 4.

Es befanden sich unter letzteren an Brüdern, die sich insgesamt in 31 Meisterfamilien teilten:

6 Brüder in 1 Falle,

4 Brüder in 3 Fällen,

3 Brüber in 6 Fällen,

2 Brüber in 9 Fällen.

²²⁾ Kinbler, a. a. D., Seite 256. —

Beguglich ihres Serfunftsortes maren von 98 beheimatet:

78 zu Neumarft,

11 in andern Ortschaften Schlesiens, barunter 4 in Stäbten, 7 in Dörfern,

9 ohne Bezeichnung ber Herfunft.

Rach bem Stande bes Baters waren:

Kürschnersöhne 66 Bauernsöhne 1

Söhne andrer Sandwerfer . 13 (8 Neumft.)

Die 98 aufgedingten Lehrlinge verteilten sich in vorliegender Periode auf insgesamt 35 Lehrmeister bei 45 Meistern dieses Zeitraums überhaupt. Von diesen bingten auf: 8 Lehrlinge = 2 Meister, 6 Lehrlinge = 3 Meister, 5 Lehrlinge = 2 Meister, 4 Lehrlinge = 4 Meister, 3 Lehrlinge = 4 Mistr., 2 Lehrlinge = 12 Mftr., 1 Lehrl. = 8 Mftr. — In diesen Zissern sind sowohl die 98 einmalig aufgedingten Lehrlinge enthalten wie auch weitere 6 Lehrlinge unter ihnen, die von einem zweiten Meister zum Auslernen übernommen wurden. Bei letzteren lagen dem Lehrstellenwechsel zugrunde: a) Todesfall des bisherigen Meisters (2 Llg.), b) Freiwillige Scheidung wegen Unverträglichteit (2 Llg.), c) Kurzsichtigkeit des Lehrlings (1 Llg.), d) Unbekannte Ursachen (1 Llg.).

Da die meisten von diesen Lehrlingen als Meisterssöhne bei ihrem Vater in Lehre standen (in einem Falle 6 Brüder bei ihrem gemeinsamen Vater), so erklären sich ohne weiteres die Häufungen in der Lehrlingszahl bei einzelnen Meistern, während die fremden Lehrlinge gleichmäßig auf die verschiedenen Lehrmeister verteilt erscheinen. Die Frage des Verhältnisses der Anzahl der Lehrmeister in dieser Periode zur Gesamtzahl der damals das Kürschnerhandwerk zu Neumarkt überhaupt betreibenden Meister der Junst wird sich mit Sicherheit kaum beantworten lassen. Tod, Krankheit oder Fortzug des Meisters sind hier beachtenswerte Faktoren, die an der Hand der Junstbücher, selbst unter Heranziehung der Kirchenbücher, nicht recht ersasbar sind. Berücksichtigt man die absolute Zahl der Meister in diesem Zeitraum unter Abzug der 35 Lehrmeister, so bleiben 10 Meister übrig, die aus irgend welchen Gründen keinen Lehrling unterwiesen, deren einer ein außerordentliches Junstmitglied im benachbarten Lissa war.

Die in ben einzelnen Zeitabschnitten bieser Periode vorherrschende Lehrzeitbauer veranschaulicht am besten folgende Zusammen-

stellung:

Lehrzeit= bauer	1677—1701	1702—26	1727—51	1677—1751 Summe
4 Jahre	13	5	4	22 Lehrl.
3 Jahre	2	9	8	19 Lehrl
2 Jahre		20 <u>10 0 000</u>	1	1 Lehrl.
1½ Jahre	2	prosessed (and)	Sept 15	2 Lehrl.
7 Monate*)	1	100000	10012	1 Lehrl.
Unbekannt	13	24	16	53 Lehrl.

Von obigen 98 Lehrlingen hatten nach dem Freispruch als Gefellen folgenden späteren Werbegang:

- 1. Erfte Auswanderung: 60 (42 Meiftersföhne),
- 2. Vorzeitige Rückfehr unter ber vorgeschriebenen Wanderzeit: 10 (7 Meisterssöhne),
- 3. Zweite Auswanderung im letten Falle: 5 (5 Meisterssöhne),
 - a) Abarbeiten ber Fehlzeit bei einem Neumarkter Meister: 4 (2 Meistenssöhne),
 - b) Ablösung durch Bierfor (1/8 Bier pro Wanderjahr): 1 (Meisterssohn),
- 4. Inzwischen verftorben: 1,
 - a) Uebergang in einen anderen Beruf (Golbat): 1,
- 5. Ausscheiben durch Einforderung des Geburts= und Lehrbrieses vor dem Mutjahr: 5 (1 Meisterssohn),
- 6. Mutzeit in Neumarkt: 34 (30 Meisterssöhne), Mutzeitablösg.

 a) Zusatzwanderjahre nach der Mutzeit (seit 1. mit 5—10
- 1736): 3 (3 Meisterssöhne),
 7. Meisterrecht der Neumarkter Kürschnerzunst: 2. durch weiteres Berwandern: 2.
- 8. Unermitteltes Berbleiben seit dem Freispruch: 24 (15 Meisterssöhne).

Unter diesen Zusammenstellungen haben nur die Angaben über die Zahl der das Neumarster Meisterrecht erreichenden Gehrlinge Anspruch auf statistische Beachtlickeit, da sowohl Lehrlings- als Meisterregister hierfür zuverlässige Anhaltspunkte ergeben. Den ziffernmäßigen Erhebungen über Vorgänge während der Wander- und Mutzeit standen dagegen die unvollständigen und lediglich von der Willfür des jeweiligen Zunstschreibers abhängigen Glossen bei den einzelnen Eintragungen in dem Lehrlings- und Gesellenbuch allein zur Verfügung, die bloß zu relativen Schätzungen sühren können.

^{*)} Schied als Soldat aus.

Als Ziel der Wanderung wird nur in zwei Fällen ber Ort gekennzeichnet, und zwar war es bei beiden Gesellen Leipzig.

Ju ben oben ermittelten 34 einheimischen "Jahrarbeitern" tamen in dieser Periode nur noch 2 hinzu, die ihr Handwert zuvor in Münsterberg bz. Brieg erlernt hatten. Was die Gesamsbauer der Ausbildungszeit vom Freispruch dis zum Meisterrecht anlangt, so brauchten von 44 "Eingängern" 5—8 Jahre: 9 (7 Ms.), 8—11 Jahre: 13 (11 Ms.), 11—14 Jahre: 7 (6 Ms.), 14—17 Jahre: 13 (12 Ms.) und 17—19 Jahre: 2 (2 Ms.).

Hinschtlich des Beginns der Wanderung nach dem Freispruch läßt sich sagen, daß unter 1 Jahr nur fremde Gesellen und Neumarkter Bürgersöhne ausschließlich ihre Wanderung begannen, während Meisterssöhne vorherrschend erst nach längerem Verweilen am Ort, gewöhnlich 1—2 Jahre, doch zuweilen weit darüber hinaus (bis IS Jahre!) ihren Ranzen schnürten. Zur besseren Uebersicht über die Termine des Wanderschaftsbeginns nach dem einzelnen Monat diene solgende Ausstellung:

Januar				1	Gesellen
Februar				2	"
März .				10	"
~ **				24	"
Mai .				5	"
Juni .				11	,,
Juli .				4	,,
August				4	"
Septembe					"
			4.	4	"
Novembe				-	"
Dezember	r			2	"

Die Mehrzahl der Wanderungen scheinen demnach nach dem Ofter- und Pfingftfest eingesetzt zu haben.

Abweichend von den Bestimmungen an der Breslauer Kürschnerzunft, die Unmeldungen zur Mutzeit nur zum Hauptquartal Fastnacht zuließen, war zu Neumarkt kein ausschließlicher Termin hierfür üblich. Es begannen von Gesellen ihr Mutjahr im:

Januar			•	_	Gesellen
Februar				-	,,
März (6	-31	.) .		19	,,
April (1.	-17	7.) .		7	,,
m ·				_	,,
Juni .					

Der Beginn ber "Jahrarbeit" fand bemnach vorzugsweise im März oder August statt.

Mir find nunmehr am Schluß unfrer Abbandlung, beren urfprünglich begrengter Rabmen einer Darftellung ber Neumartter Rurichnerzunft für fich allein burch die Auffindung ber im Breslauer Stadtardio lagernden Schätze eine fast unbeabsichtigte Ausbehnung erfuhr, angelangt. Sier in Neumarkt bie Grobfürschnerei, beren Rundschaft fich zum großen Teil aus ber umwohnenden Landbevölferung zusammensetzte, mit ihrem immer wiederkehrenden praftischen und anspruchslosen Bedarf an Lamm- und Schafpelgen fur bie Winterszeit. Dort in Breslau die ausgeprägte Ebelfürschnerei fondergleichen, mit einem schon frühzeitig vorhandenen Rapital, bas ben Raufleuten im Import und Erport, wie im Genoffenschaftstauf raich genug scharfen Wettbewerb zu machen verstand, da ja jeder Bezug wertvolleren Pelwerks nur aus bem weiteren Often möglich war, wo bie begehrten Velxfiere ibre Beimat batten. Zu Neumarkt, wo ber Bezug bes Robstoffes weniger zeitraubend mar, erschien die Zeit nach ber Schafschur am gunftigften für die Abhaltung des Sauptquartals, zu Breslau der Nachwinter, wo der Bedarf der Konsumenten für die laufende Jahreszeit bereits gedeckt war und man die arbeitsüberhäufte Sochsaison gerade binter sich batte. Sier saben wir deutlich, wie aus bem wirtschaftlich gleichen Niveau ber mittelalterlichen Sandwerfer fich bereits frühzeitig eine Reibe wohlhabender Zunftgenoffen emporbob, die zwar zunächst selbst noch Sandwerker waren und mit produzierten, bald aber den Betrieb ihres Gewerbes über den Durchschnitt binaus burch Einfäuse bedeutender Mengen von Robstoffen taufmännisch zu gestalten und ber Beschäftigung mit ber Nabel nicht ungern zu entraten wußten. Freilich konnte das bei der großen Meifterzahl immer nur ein fleiner Teil aller Zunftgenoffen fein, der aber dann seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die große Masse der kleinen, tapitalsschwachen Mitmeister bald genug in wirtschaftliche Abbangigfeit von sich zu bringen verstand. Auf diese Weise entstand bann bie Maffe der vielen kleinen Seimarbeiter auf eigene ober fremde Rechnung innerhalb der Zunft, die sich lediglich auf die Anfertigung und den Verkauf billiger Qualitäten von Pelzwerk in geringem Maßstade beschränkte und den Rohstoff hierzu häusig genug von jenen Groß-kürschnern zu beziehen genötigt war, in dem Umfange, als selbst der einflußreichen Breslauer Kausmannschaft das Feld ihrer Betätigung auf dem Gebiete des Pelzmarkts zusehends durch nicht minder kapitalskräftige und handelstüchtige Oligarchen der Kürschnerinnung eingeengt ward.

So find es denn feineswegs immer Lichtblide, die fich aus dem fich gerade beim Breslauer Rurschnergewert recht zeitig entwidelnden sozialen Gegensatz zwischen begüterten und wenig bemittelten Bunftmitgliedern ergeben. Der Betrieb der Edelfürschnerei erforderte nun einmal Rapitalsfraft und über die Grenzen bes engeren Beimatlandes binausblidenden Unternehmungsgeift, verzinfte aber bie bafür ausgeworfenen Summen auch doppelt und dreifach und schuf dadurch von selbst in kaufmännisch gewandten Röpfen, die durch die Maschen eines bemofratischen Gleichbeitsprinzips, mit all seinen gutgemeinten und boch wiederum am Egoismus des einzelnen Individuums ftets icheiternben Ibeen, ju allen Zeiten ihren Weg fanden, ben Unreig gu immer ertensiverem Betätigungsbrange. Erft an biefen Gegenfätzen offenbart fich gerade fo manche Schwäche und Berkehrtheit des langft burch das praftische Geschäftsleben bes Rausmanns überholten stagnierenden Zunftgeistes. Aber, wie ber Rellermeifter in Lorgings "Undine" fingt: "Bas dorten ift geschehn, bas sind so fleine Schwäden und menschliche Gebrechen, die muß man übersehn" - es feblt doch wieder nicht an Borzügen. Man muß die bewegliche Phantafie besitzen, sich in den Geift jener Zeiten, der gegenüber dem beutigen Materialismus mit seinen Nüchternbeiten wahrlich noch nicht ber ichlechteste gewesen ift, bineinzuversetzen, um manche Sandlung, mandes Geschehen, bas in bem ursprunglichen Willen einer Zunftsatzung verankert lag, wohl zu versteben. Mehr wie einmal glitten felffam schillernde Reflere alter scheinbar längst entwöhnter Torbeiten über ben Spiegel unfrer febr mertwurdigen Tage hinweg. "Bas ift's, bas geschehen ift? Eben bas bernach geschehen wird. Was ift's, bas man getan bat? Eben das man bernach wieder tun wird, und geichiehet nichts Neues unter ber Sonne." (Pr. Gal. 1, 9.) Dies Bort des alten biblifichen Beisen, das der Berfaffer fich gum Motto seiner Abbandlung erkiesen mochte, offenbart sich uns auch in unfern Ausführungen immer wieder. Und wenn wir gum Schluß noch einmal ienen Glang bes 15. Jahrhunderts im Schein festlichen Gepraces und ftolger Meifterwürde gewichtigen Gelbftbewuftfeins wie

bie Strahlen einer untergehenden Abendsonne des deutschen Bürgertums in seiner reinen Blüte von uns auftauchen sehen, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie ehern und festgesügt die ältesten Will-türen auf alte deutsche Ehrbarkeit und vornehme Lauterkeit, auf unantastbare Geltung heute von der großen Menschenberde spöttisch belächelter Anschauungen von Treu und Glauben, Jucht und Sitte, von Schutz der Konsumenten vor Wucher, Uebervorteilung, kurz, jeglichen "Unterschleifs" zu halten wußten, dann stimmen wir mit Hans Sachsens Schlußwort voller Ueberzeugung überein, das da in den "Meistersingern" mahnt:

"Berachtet mir die Meister nicht Und Ehret ihre Runft!"

Unhang.

Rommentar und Quellennachweis.

2/0	minemat und Quenemadyideis.
Anm. 1 Seite 4	Näheres bierüber bei Beule, Leitfaben ber Bölter- tunde. Ep. 1912.
Anm. 2 Seite 5	Stieba, Rostoder Buntfutterer und Pelzer in alter Beit. 1889.
	Bergl. zu biesem Kapitel besonders die einleitenden Seiten bieser Abhandlung.
Unm. 3 Seite 5	5m. Beiß, Kostümfunde I, S. 550 ff. (Stuttgart 1860.)
Unm. 4 Seite 8	Stenzel, Script. rer. Silesiac. III: Alose, Darstellung b. inneren Berh. b. Stbt. Breslau 1458—1523, S. 123 und 200.
Anm. 5 Seite 8 Anm. 6 Seite 9	Beiß, Chronif ber Stadt Breslau. 1888 S. 464. Beiß, a. a. O. S. 721.
Anm. 7 Seite 9	Görlich, Geschichte ber Stadt Strehlen. 1853. S. 86 bis 89.
Anm. 8 Seite 9	Joh. Gttfr. Bergemann, Siftor.=Topogr. Beschrb. d. Rreisstädte Löwenberg und Naumburg. 1824.
Anm. 9 Seite 9	Stenzel, a. a. D. I, 327.
Anm. 10 Seite 10 Anm. 11 Seite 11	Schon 1387 in Breslau "Kursschin" erwähnt.
Anm. 12 Seite 11	Dr. E. Bernide, Chronif ber Stadt Bunglau. 1884. Franz Eulenburg, Drei Jahrhunderte städt. Gewerbe-wesens. (Sonderheft zur Itichr. f. Sog und Birt-
Anm. 13 Seite 12	schaftsgesch.) G. Roland, Topogr. und Gesch. d. Stbt. Bressau. 1839. — S. 476.
Anm. 14 Seite 12	Dr. Heinrich Wendt, Schlesien und der Orient (Camml.: Darstilg. u. Quellen zur schlesischen Geschichte, Bb. XXI. Breslau 1916.)
Anm. 15 Seite 12	Der Kausvertrag von 1395 spricht von "Rusen" von "Grosen Nogroben"; als Erfüllungsort der Schuldner wird das Rathaus zu Warschau vereinbart. (Libr. signat. XXVI. Stadtarch. Breslau). 1403 weisen Jwan von Nowogrog und Dorfea eine
	Briefforberung vor, nach der Peter Dorrindorf von Iwan von Nowogrog 10 000, Stephan 6 500, ein weiterer Abnehmer 4 000, Peter Dorrindorf abermals 8 000, dazu noch 3 000 Stüd Schönwerf im Wege eines Kommissonsgeschäfts erhalten haben. (3. VI. 343.
Anm. 16 Seite 12	Stabtarch. Breslau) (Att.) (Benbt § 7, I.) Libr fignat LVI. — Benbt, a. a. D. § 7, I.

Anm. 17 Seite 12 Libr. signat. 1395. — Hoft. Klose XXVIII, 208. (Bresl. Stdt.Arch.) — Wendt, a. a. O. § 7, 1. Stenzel-Kose, a. a. O. S. 138 f. — Script. rer. Sil. IX, 17 — Wendt, a. a. O. § 11.

Anm. 19 Seite 13 Bendt, a. a. D. § 30.

Anm. 20 Seite 13 Ljublin war beispielsweise im 16. Jahrhundert noch die Heimat mehrerer Lehrlinge ber Breslauer Kurschneraunft.

Unm. 21 Geite 13 Bendt, a. a. D. § 29.

Anm. 22 Seite 13 Wendt, 63, IV. Anm. 23 Seite 13 Wendt, 48, III. Anm. 24 Seite 13 Libr. signat. LIX.

21nm. 25 Geite 13 Libr. fignat. CXVII, CXVIII, CXXXIV.

Unm. 26 Seite 13 Libr, fign. C.

Anm. 27 Seite 13 Rlose, von Breslau. 1781. II, 2, Seite 354.—Beiß, Chronif b. Stht Breslau, Seite 461. — Bresl. Stht. Arch. 3. VIII, 446—447. (Aften).

Arch. J. VIII, 446—447. (Aften). Anm. 28 Seite 13 Libr. signat. XLIII. — Iltiskürschen und Iltisbälge. —

Anm. 29 Seite 13 Libr. sign. LXX. — Anm. 30 Seite 14 Libr. sign. LXXXIII. — Anm. 31 Seite 14 Libr. sign. XCIV, XCV. —

Anm. 32 Seite 14 Breslau Stbt. Arch. 3. VII. 191 (Aften). Anm. 33 Seite 14 Wernide, Chronif der Stadt Bunzlau. 1884.

Anm. 34 Seite 14 Schiller, die Kürschnerei in Bunzlau. (Bb. 68 d. Schrft. d. B. f. Sozialp.: Unters. über die Lage des Handwerks i. Otschld. VII).

Unm. 35 Geite 14

Marperger, "Der Schlefifche Raufmann", 1714, G. 281 ff. erwähnt als im Anfang bes 18. Jahrbunderts gangbare eble Rauchwarenforten, bie befonders von Rukland ber, aber boneben auch aus Polen und Ungarn Eingang fanden, Bobel-, Luchs-, ichwarze und weiße Suchs-, Bielfraß- und Marberfelle, Comanenbaute und Guinetten, b. f. Bilbfagen. Bon Mosfau famen Bobel und Fuche, Marber und Guinetten; bie anderen Fellarten wurden aus Polen und auch aus Schlesien selbst bezogen. Bon geringeren Qualitäten nennt er: Schwarze Raninchen, rote Ruchje, Biber, Bolfe, Bermelin, Beb, Romanifche Tichmoschen, Otter, Rerg, Graue Raninden. Der Pelghanbel in Breslau mar nach feiner Schilberung im Anfange bes 18. Jahrhunberts 3. T. in ben Sanden ber Juben, baneben Polen und "Reuhen". Statfliche, mit fostbarem und geringerem Rauchwerf gefüllte Gewölbe forgten baselbft bei bem strengen Kontinentalwinterklima des Ostens und der Pelzwerk bevorzugenden Landestracht für besonders guten Abgang bei den Polen, wie für die Leipziger Meffe. Much ber Sandel mit einheimischen und auslanbifchen Schaffellen war bei ber bamaligen ftattlichen Berbreitung schlesischer Schafzucht bis ins 19. Jahrbundert binein recht bedeutend.

Anm. 35a Seite 15 Anm. 36 Seite 15 Anm. 37 Seite 16

Rorn, Breslauer Urfundenbuch. G. 112.

Schiller, a. a. D.

F. Minsberg, Geschichte ber Stadt und Feftung Glogau. Glogau 1853.

Soid unfreie ichlefische Sandwerfer werben querft in Unm. 38 Seite 17 einem Guterverzeichnis ber Augustiner Chorherren auf bem Canbe ju Breslau erwähnt, bas noch bem 17. Jahrhundert angehört. Cob. Dipl. Gilef. VIII: Schlef. Urth. 3. Geich. des Gewerberechts, insbesondere bes Innungswesens, von Korn (bis 1400). In biefem Ginne "innunge" bereits im alteften Reu-Unm. 39 Seite 19 marfter Stadtbuch von 1181, in ber Rechtsmitteilung ber Sallifchen Schöppen fur Neumarkt 1235, in ber Urfunde von 1273, wo Bergog Beinrich IV. ber Stabt Breslau u. a. bas überläßt, "quod innonghe vulgariter appellatur", sowie in ben Breslauer Stabtrechnungsbudern bes Benricus Dauper. Unm. 40 Seite 19 Weule, a. a. O. Unm. 41 Geite 19 Stieba, a. a. D. Schirrmacher, Urfundenbuch ber Stadt Liegnit. 1866. Unm. 42 Seite 20 Unm. 43 Seite 20 Schirrmacher, a. a. D. Urfunde 31. Unm. 44 Seite 20 Schirrmacher CLXVII. Unm. 45 Seite 20 Schirrmacher CII. 1348 und 1396. In beiben Fällen ein "Johannis Anm. 46 Seite 21 Cob. Dipl. Gilef. III: Benricus Pauper, Rechnungen Unm. 47 Seite 21 ber Ctabt Breslau 1299-1358 (Geite 9, 10, 17) (ebib. Grunbagen). Unm. 48 Seite 22 Mitteilungen aus bem Stadtarchiv und ber Stadtbibl. Breslau II, 152; vergl. biergu ferner Markgraf Strafen von Breslau G. 152, 153. Unm. 49 Geite 22 Beinrich Schubert, Urtbl. Geschichte ber Stadt Steinau a. D. Breslau 1885. Unm. 50 Seite 22 Stieba, a. a. D. Unm. 51 Seite 22 Darftellungen und Quellen gur ichl. Geidichte II: Das Neumarkter Nechtsbuch und andre Neumarkter Nechtsquellen (eb. O. Meinardus. 1906). Neumarkt, nach Löwenberg die zweitälteste Stadt Schie-21nm. 52 Geite 22 fiens, erhielt 1223 beutsches, 1235 Magbeburger Recht burch ben Sallenfer Bifchofsftubl. Anm. 53 Geite 23 Der Tradition nach hielt fich bie Breslauer Rurichnerjunft im 18. Jahrhundert fogar für die alteste, wie es 3. B. 1722 aus einem Schreiben ber Bunftalteften an ben Rat hervorgeht. (Libri definitionum XII, 256a. Stadtarchiv). Eine Meinung, die allerbings noch feinen vollgültigen Beweis erbringen burfte. Unm. 54 Geite 23 Un erfter und zweiter Stelle ftanben bamals bie Bewandschneiber und Krämer. (Cob. bipl. Gil. VIII. S. 109-114). 1389 werden bie Rurichner vorüber-gebend von den Wollenwebern an ben vierten Plat ber Bunftreibe verbrangt (Rloje, Bon Breslau, II, 2. G. 417), boch begegnen fie uns fast ein Jahrhundert ipater, in zwei Burgerliften ber Jabre 1470 und 1525 ju zweit, nach den instititores, ben Reichframern. Cod. dipl. Gilef. VIII. Unm. 55 Geite 24

Unm. 56 Geite 24

Bunften ber Gleischer, Bader, Schufter entstanben, bie

"de pellificibus Heynusch Pellifex et Apecz". — Die Kurichnergunft gu Liegnit vermutlich balb nach ben

ppranaeben. Nach einer anderen Urfunde jedoch die 7. unter 12 21nm. 57 Geite 24 Bunften. Ch. E. G. Fifcher, Geschichte und Beschreibung ber 2Inm. 58 Seite 24 ichles. Fürstentumshauptstadt Jauer II,2. G. 407/08. (Jauer 1705.) 2Inm. 59 Seite 24 Besemann, Urfunden ber Stadt Löwenberg. Bergemann, J. Gfrb. Siftor.=Topogr. Beidreibung ber Rreisstadt Löwenberg. 1824. R. Minsberg, Geich. b. Stadt und Feftung Glogau. Mnm. 60 Seite 25 1853. G. 293. Dr. Zioledi, Geich. b. Stadt Gubrau. 1900. S. 78 Anm. 61 Seite 25 unten. Staatsarchiv Breslau, Repertor. b. Stbt. Sannau. Unm. 62 Seite 25 Mnm. 63 Seite 25 Staatsardiv Breslau, Rep. 132c Dep. Dels. Urfunde Dr. E. Wernide, Chronit ber Stadt Bunglau 1884. C. Mnm. 64 Seite 25 131 ff. Breslauer Stadtarchiv: Lofe Aften 3. P. I. 11. Unm. 65 Seite 26 Die Rreugburger Bunft gablte 1581 8 Mitglieber; fie Anm. 66 Seite 26 erhielt ihre erften Statuten 1590. Bimmermann, Beitrage gur Befdreibung von Schlef. 2Inm. 67 Seite 26 Brieg 1783. Derfelbe Grundfat in abnlichem Wortlaut ber Reichen-Anm. 68 Seite 27 bacher Kürschnersatzungen von 1490, die dem dortigen Sandwerf jum Erfatz der bisberigen, burch Brand vernichteten, damals von Schweidnit zugegangen waren: "Ap Sie volder In finden oder betrachten rechte ader satzung die Jrem hantwerg nutzlich oder fromlich seyn vnd der Stadt Erlich das sie Ir hantwerg von Jare zu Jare bessern mögen das sullen sie thuen mit der rathman willen vnd nicht anders." Libri bef. I. 219a bes Breslauer Stadtarchips: "Rein Anm. 69 Seite 27 Geselle foll Meifter ihres Mittels werden". Klose, Bon Breslau, II,2. S. 417. (1781.) Dr. E. Wernide, a. a. O. Unm. 70 Seite 28 Unm. 71 Geite 28 Anm. 72 Seite 29 Die Münfterberg-Delfer Statuten führen an Stelle bes Sandrohrs und halben Sodens "ein gut lepke und pawese" in ihrem Tert. Staatsardiv Breslau: Rep. 22 Stadt Brieg VIII. Unm. 73 Seite 30 55c. Schredftein fungierte 1504 und 1516 als Ratsberr, Unm. 74 Seite 31 1500 und 1523 als Schöppe zu Bunzlau. Er ftarb besage b. Mftrverzchns. 1546, nachbem er in seinen späteren Jahren als wohlhabender Mann ber Zunft ben Ruden gefehrt zu haben icheint. Much Talwenzels Amtsnachfolger zu Strehlen, George 2Inm. 75 Geite 31 Reller, war Rurschner von Beruf (1578). Ueberhaupt scheint man fich zu Bunglau eine Zeitlang Unm. 76 Seite 31

mit Vorliebe bem Kürschnerhandwerk zugewandt zu haben, und zwar, bevor die Junft es für geboten erachtete, durch strengere Aufnahmebedingungen dem Andrange Ueberzähliger zu steuern. Von Interesse ist die

ibr in ber Namhaftmadung unter ben Geschworenen

Bererbung unfers Sandwerts in ber angesebenen Rurichnerfamilie Ifcherning, beren Stammvater Unbreas von 1520-95 gu Bunglau lebte, 1546 bas Meifterrecht erwarb, nachbem er eine Tochter bes Sandwerfs gebeiratet. Einer seiner Urentel mar Unbreas Ticherning, ber befannte Prof. ber Dichtfunft ju Roftod. (1611-59). Ueber ben mit ber Familie verschwägerten Rurichner Balthafar Opit binmeg führen ferner verwand-Schaftliche Begiebungen zu beffen Reffen Martin Opit, bem Begrunder ber ichlef. Dichtericule. - Unbreas Tid., um 1600 Ruridner ju Breslau, mar fpaterbin bort Ratsberr, Stadtrichter und Bogt, mahrend ein J. Tiderning lange Zeit bindurch als Stadtichreiber im Ratsfollegium fungierte. Ein Martin Ticherning erlernte 1647 bas Rurichnerbandwerf ju Breslau; beffen einer Burge ber Breslauer Sandelsmann Unbreas Ticherning. - Dem Rurichnerhandwert blieben bie Ischerning bis gegen 1700 treu; später verlegten fie fich auf die Tuchmacherei. — (Wernide, a. a. D.)

Anm. 77 Geite 32

Staatsarchiv Breslau: Bernstadt C. 7. Abschr., Urtb., Documenta und Privilegia ber Stadt Bernstadt über einige Gerechtigkeiten etc. nebst b. Zunst-Privilegien und beren Consirmation (S. 365—89).

Unm. 78 Geite 32

Cob. Dipl. Giles. VIII. - Schirrmacher, a. a. O. - Meinarbus, a. a. O.

Den 4 Liegniger Kuschnergeschworenen bes Jahres 1397 entsprechen nur je 2 ber Fleischer, Schuster, Gerber, Wollweber. Ihre Namen sind: Bernhardus be Leben, Nicolaus Weber, Petrus Bantsch, Petrus Lautirbach. (Schirmacher Urfb. 373.)

Unm. 79 Seite 32

Striegau-Reichenbacher Kürschnerstatuten von 1349: "welch man adir vrouwe ane redeliche not der Meister Gebot vorsewmit". — Bom Jahre 1361 an ein und berselbe Geschworene als einziger Zunstwerteter mehrmals hintereinander im Striegauer Stadtbuch erwähnt.

Anm. 80 Seite 33 Anm. 81 Seite 34

Breslauer Stadtarchiv: Urfunde C. 1.

Sepne, Urfundl. Geich. b. Immediatstadt Neumarkt. Glogau 1845. S. 60 ff.

Anm. 82 Seite 34

Der Zeitpunft bes säumigen Erscheinens begann zu Patschfau 1546 bei geöffneter Labe, zu Liegnig 1550 nach Borlesung bes Registers.

Anm. 83 Seite 35

vergl. ben Textwortsaut ber im altesten Rechnungsbuch zu findenden "willekor" von 1402:

"vnd ouch wenn man lorenz (ben bamaligen Bunftboten!) vm lest gen das man gebewt von des handwerkis wegin vnd nicht notlich zu schaffin habin vnd in der stat sind vnd nicht loube nemin czu den

gesworn."

Anm. 84 Seite 35

Zuweilen suchte sich ber Meister burch Borschüßen seiner Unabkömmlichkeit von einer zufällig keine Unterbrechung gestattenden Borarbeit der Teilnahmepflicht an einer Quartalsversammlung zu entziehen. Deshalb finden wir hin und wieder in den Strasnotizen das Berbot des Be-

ginns eines Einweichens ber Relle unmittelbar bor und bes "Rieifchens" berfelben unter gehaltenem Quartal, woburch gleichzeitig ein unlauterer Bettbewerb unter ben Bunftgenoffen unmöglich gemacht werben follte. Bur Bornahme folder Arbeiten follte ber Meifter erft bas Quartal geborig abwarten.

Jebe Opposition in ber Quartalsversammlung baburch erichwert. Go follte au Breslau nach einer Billfur bes Jahres 1599 "mit bem Geborfam beftraft merben", wer fich im Quartal mit ben Worten: "Ich willige nicht"

wiberspenftig erbob.

Einer ber älteften uns überlieferten Källe über Ausplauberei bes Umtsgebeimniffes im erften Rechnungsbuch ber Breslauer Kürichner, um 1406: "Niclos von Hirsberg hat gemelt der bruderschaft heymlichkeit des suln dv eldisten drkennen was her dorumme tun sal."

Das Umt bes jungften Meifters ober bie "Jungfterep", wie sie au Reumarkt im 17. Jahrhundert noch bieß, ichloß manche obligatorische Silfsbienfte und damit verbunbene Arbeitsabhaltung, bei geringer Enticabigung für bie verhaltnismäßig vielen Muben bes ibm Obliegenben in fich. In ben alteften Zeiten war ber Jungfte ber Rächfte beim Wehrdienft und beffen Einberufungen zu friegerischen Auszügen; bei manchen Zunften batte er mabrend bes Umtrunts bas Schenfenamt und, in Ermangelung eines besonders bagu bestellten Bunftboten, bie ibm erteilten Auftrage ber Aelteften auszuführen. Beiterbin unterlagen ibm in erfter Linie gemiffe Feuerlöschbienfte und Silfsleiftungen beim Ronigsschießen fowie ben damit verbundenen Aufzugen; furg, er war, um einen befannten, dem afabemischen Leben entnommenen Musbrud au gebrauchen, ber "Fuchs" ber Bunft.

Eine folde Sandwertslegung ward in einer um 1403 erlaffenen Breslauer Rurichnerwillfur mit folgenben Borten ausgesprochen (vergl. auch Unm. 90): "Ab ymant kompt yn dy brudirschaft vnd klagit obir vnser metebrudir eyme, vmb schult vnd welchir denn dy eldisten bittet, das sy betten vor yn, das man vm lengir tag gebe, vnd ab man Jm den tag irnewit (erneuert) vnd heldit denn des tages nicht. vnd abir czum klage kompt obir Jn so sal denn der selbstschuldige der Brudirschaft czue Buse gebin also lange nicht erbitin bis das her vorgildet adir heldit mit seyner gunst." -

1 Orth (fpaterbin) = 9 gr. = 1/4 Taler. (nach Friebensburg, cob. bipl. Gil. XIII, XIX.)

Solde Gesamtschuldner unter ben Rurichnern auch in folgendem Schuldvertrage des gleichen Jahres erwähnt: "dy geselleschaft dy do petir molschreybir schuldig sin dy habin globit mit gesamter hant vor den gesworn vnd eldisten em sin gelt czu richtin off Briger Jormarkt neste czu komende vnd ab sy des nicht thuen wordin so sal ir keiner vorbas nicht erbtin vnd en vorbas me kein tag czu gebin vnd daz habin

Mnm. 85 Seite 35

Unm. 86 Seite 36

2Inm. 87 Seite 37

Unm. 88 Seite 38

Unm. 89 Seite 39

Unm. 90 Seite 40

sy sich selbir vor den gesworn vnd eldisten vorwillekort".

Unm. 91 Seite 40

Kürschnerwillfür zu Breslau aus bem Jahre 1402: "welch mitbrudir von hinne gewt vnd entrynnet vnd metebrudir vfseczt vnd czu schadin brengit vnd lewten schuldig bleybit vnd den kompan, das man den sal awsschreybin, das der vorbas keyn metebrudir werden sal", usw. — Hinter einem sich seinen Schuldverpslichtungen also Entziehenden wurde dann, wie befannt, von seiten der Junft ein Stedbrief nach dem neuen Aufenthaltsort erlassen, der ihm daselbst segliche Körderung seines Handwerts unmöglich machte, solange er nicht seine bisherigen Gläubiger zufrieden gestellt hatte. Noch aus dem Jahre 1711 ist uns ein solches Schreiben der Pirnaer an die Breslauer Kürschnerzunft um eines Meisters willen wegen schuldig gebliebener Kleiber und Sachen überliefert.

Unm. 92 Geite 41

Unm. 93 Seite 41

Cod. bipl. Siles. VIII. Striegau-Reichenbacher Zunftstatuten von 1349, übernommen von Jauer 1359. — Die schlessische Münzfunde ist im Band XIII und XIV. des Cod. bipl. Siles. von dem verdienstvollen Numismatiser F. Friedensburg einer eingehenden Darstellung unterzogen worden, der unsre Berechnung entnommen ist. — Den gleichen Betrag übernahm 1405 die Liegnitzer Kürschnerzunft gemäß den von Breslau eingesorderten Statuten des Jahres 1399; ihm unterlagen hier wie dort Einheimische und Auswärtige.

Unm. 94 Geite 42

So verlangten auch die Kürschner zu Glogau und Frepstadt von dem Aufzunehmenden "christlich Eheliche geburt undt gutte deutsche Art", und ebenso die Zünste zu Oels und Bernstadt "rechte redliche Geburt und deutsche Art". (1609).

Anm. 95 Seite 43

Franz Eulenburg, brei Ihbte. stäbt. Gewerbewesens. Sonderheft d. Bierteljahrsschr. für Soz.- und Birtichaftsgesch. S. 15.

Unm. 96 Geite 43

So gerechtsertigt biese Beschränfungen von seiten der Zunstordnungen dargestellt zu werden belieben, so legten sie doch immerhin das Handwerk in die Hände einer Kaste, in die Gewalt von Familiensippschaften, die gegen die drohende Ueberfüllung der Zunst diese hermetisch gegen außen abzuschließen suchten. (Schanz, Zur Geschichte d. dts.). Gesellenverbände. (Leipzig, 1876, S. 17). Breslauer Stadtarchiv Urkunde C. 5. Stenzel-Klose, script. rer. Siles. III: Darstellg. d. inner.

Anm. 97 Seite 43 Anm. 98 Seite 44

Unm. 99 Seite 44

Berh. d. Stadt Breslau 1458—1526. "vnd sol Burgen seczen das Er Rat vnd recht tue mit der Stat eyn gancz Jar", wie es die Breslauer Statuten von 1399 und 1420 aussprechen.

Anm. 100 Seite 45

"Docuerunt" für "didicerunt"; das Handwerf "lebren" und "lernen" noch ein unterschiebloser Begriff im Sprachgebrauch bes 14. und 15. Jahrbunderts.

Anm. 101 Seite 45

"wenne eyner meystir werden wil, so sal er kauffen vor I goldin fell vnd nicht mehr, dyselben sal her fleyschin gerbin, zur nauldin bereytin mit seyner selbis hant, vnd sai burgin seczin bey eynem steyne wachs das her nicht mehe kauffin welle vnd der do vor globte ouch I steyn wachs worde her obirgriffin".

Eulenburg, a. a. D. Unm. 102 Seite 46

Bresl. Stot .- Arch. Urfunde C. 6, Libr. definitionum Unm. 103 Seite 48 I. 219a—220a; 160.

Bresl. Stot.-Arch. Urfunde C. 14, Libr. def. II 113b. 21nm. 104 Seite 48 Urtbe. C. 21; Libr. def. III 272a-273b. u. 95 —

Staatsgrobip Breslau: Urtbe. Rep. 113a Patichfau: 21nm. 105 Seite 49 Rürichnerurfunde v. 1546.

Staatsarchiv Breslau: Urtbe. Fürstentm. Brieg III. 21nm. 106 Seite 49 10 k. 200.

Bal. Sammter und Rraffert, Chronif ber Stadt Liegnit 21nm. 107 Seite 50 (1868): Urtbe. ber Liegniger Rurschnerinnung, ausgeftellt für die durch ben Brand von 1648 in der Lade beim Obermeifter vernichteten Dofumente, burch Bergog Georg Rubolf von Liegnit. Mit Bezug auf bie letten Sunftprivilegien von 1550. - Staatsardiv Breslau. A. 20a Rep. 29 VIII. 47a.

Staatsard. Bresl.; A. 18a Rep. 25. 1563. VIII. 17. i. Unm. 108 Seite 50 (Frenftadt.)

21nm. 109 Seite 50 Staatsard, Breslau: A. 16b VIII. 37. e. Aften betr. Priv. u. Innungsart. b. R. ju Oblau, mit Abidrift ber Privilegien vom 14. Oftober 1590.

Staatsard. Bresl.: Bernftabt C. 7. Abichr. Urfunden, Unm. 110 Seite 51 Documenta u. Privil. b. Stadt B. über einige Gerechtigfeiten etc., nebft b. Bunftprivilegien und beren Ronfirmation S. 365-389. (Dels 1609-66, für bie Bernftabter Rurichner.)

Unm. 111 Seite 51 Bepne, Urfundliche Geschichte ber Immediafftadt Meumarft. Glogau 1845. S. 59.

Unm. 112 Geite 51 Th. Scholz, Chronif d. Stadt Hannau. (Sannau 1869). Unm. 113 Seite 53

Bresl. Sibt.-Ard. Urfbe. C. 9. — Libr. def. I, 271b. Staatsardiv Bresl.: Urfbe. Rep. 132a acc. 34/09 Nr. Unm. 114 Seite 53 25. - Bresl. Stot. - Urch. Libr. def. II. 173a-174a. Unm. 115 Seite 53 Das Ausmaß der Kuriche betrug zu Liegnig, Brieg und

Wohlau 10 Ellen Weite und 31/2 Ellen Länge. In anberen Städten abweichende Magangabe von 10/4 Lange und 8 Breite.

21nm. 116 Geite 53 Staatsard. Bresl.: Dep. Oblau, Urtbe. Nr. 88: Privilg. d. Kürschner zu Oblau vom 14. Oftober 1590.

Unm. 117 Geite 53 Sbidr. Rlofe. D. 229. Bresl. Stadt .- Arch. Unm. 118 Seite 54

Ueber bas bamals zu Breslau benutte Schnittmufter find uns genaue Magangaben mit allen nur ben Fachmann intereffierenden Berarbeitungseinzelheiten erhalten, mögen sie das Fell zum Leibe, das Schurzfell zu den Mermeln ober das britte Schurgfell wie auch die aus 150 guten englischen Raninruden anzufertigende Ruriche betreffen. Gelbft ein Mufterbogen mit den zugehörigen Erläuterungen, bem jum Bergleiche bas eingeholte Schnittmufter ber Leipziger Rurschnerzunft jener Zeit beiliegt, fehlt nicht unter jenem uns forgfältig überliefertem Material ber Bresl. Rurichnerzeche, wie es bas

bortige Stadtardio birgt. 21s Meifterftude ber Leipgiger Rurichner find uns bier überliefert: 1) ein Leibober Bauernpels von 3 Fellen, 2) ein Monchspels und 3) ein Nonnenvelz, beibe aus Schmoichen, 4) eine faninrudene Monnenfürsche aus 97 nicht näher gefennzeichneten Bälgen.

Unm. 119 Seite 54

Bum Einweichen ber Relle mar innerhalb bes Gefamtprozesses ber Arbeit eine vierwochentliche Frift vorgefeben (Oberglogau, 1574), jum Beigen, Lebern und Ausarbeiten eine folde von 6 Wochen. Beigen und Lebern von zwei Gefellen zugleich war nicht zugelaffen (Reumartt, 1570); fein Bewerber burfte einweichen, bevor nicht fein Borganger im Schnitt fein Meifterftud aufgewiesen batte. (Breslau, 1587.) Die Anfertigung por ben Aeltesten bezwedte Bereitelung

jeglichen "Unterschleifs".

Unm. 120 Seite 56

Abweichend hiervon faben die Patichtauer Rurichnerftatuten bes Jahres 1546 eine fofortige Bieberholung bes Conittes beim Nichtbesteben ber Deifterprüfung vor, wozu fich ber Bewerber binnen einer breiwochentlichen Grift bie neuen Belle gur Berarbeitung bejorgen

Unm. 121 Seite 56

Die 18 Grofden betragende Beifteuer gum Bunftleichentuch bezwedte eine allmähliche Tilgung ber burch bie Unschaffung foftspieligen Leichengerats, wie silberner Schilde, Tucher und Leichenmantel ber Bunft erwachfenen Untoften. 1713 murbe biefe Beifteuer auf 3 Taler erböbt.

Unm. 122 Seite 57

Bresl. Stdt.-Arch. Urfunde C. 17. (1577.)

Unm. 123 Seite 57 Bresl. Stot.=Urd.: Libr. def. IV. 49a-51b. - Urtunde C. 22. (1596.)

Unm. 124 Geite 58

Um Ende bes 18. Jahrhunderts betrugen bie Gefamttoften fur ben Bewerber ums Meifterrecht ber Breslauer Rurichner 44 Taler; hierbei erfaßte die feit 1713 auf 6 Taler erhöhte Innungsaufnahmegeführ nunmehr 8 Taler.

Unm. 125 Geite 58

So gingen in den Jahren 1653 und 1654 bie ebemaligen Rurichneraltesten Sans Sonisch und Peter Senfftleben gur Breslauer Kaufmannschaft über. (Bresl Stbt.-Arch. Loje Aften Z. P. I, 74.)

1588 verlangte ber Breslauer Meifter Bartel Lafer (Lazarus) fein Geburts- und Leumundszeugnis von ber Bunft, weil er fich nach auswärts wenden wollte.

Unm. 126 Seite 59

Staatsardio Breslau A. 18a Rep. 25. 1563. VIII. 17. i. (Frenftabt 1563.)

Unm. 127 Geite 59

In abnlichem Sinne forberten bie Rurichner zu Dels und Bernstadt im 17. Jahrhundert von ben über Jahr und Tag ausbleibenden Mitmeiftern Berluft ihrer Pripilegien por ben fremben Innungsgenoffen und bei rechtzeitig verabfaumter Bieberfebr erneutes Unfuchen um bas Meifterrecht.

Unm. 128 Seite 60

Bresl. Stot.-Arch. Libr. defin. III. 262a, IV. 148b. Unm, 129 Geite 60 Staatsarchiv Bresl. Rep. 22 Stadt Brieg. VIII. 55a. XVI. saec.

Anm. 130 Seite 61

... und verwundern uns hertzlich, das sie ohne erstliche Befragung diesen ihren Mitmeister sogleich das Handwerk geleget". . . (Bresl. Stadt.=Urch. Lose Aften Z. P. 173a.)

Das Leipziger Gutachten ift batiert vom 10. Mai 1709 und unterschrieben von Martin Trebg, Obermeifter,

Unm. 131 Seite 61

Job. Bartel und Job. Georg Alsborff als Beifigern. Beftiger Streit seit 1619 zwischen ben Rurschnern gu Lowenberg mit benen ju Greiffenberg und Friedeberg wegen Berweigerung ber Schau burch einen mit ber Berarbeitung eines Sundefells in Berruf gefommenen Schaumeifter auf bem Friedeberger Jahrmartt, beffen Besichtigung fich bie Greiffenberger Meifter nicht wiberfest und baburch in ben Augen ber Löwenberger mit junftunehrlich gemacht hatten, infolgebeffen fie ebenfalls wie jene, zwei Jahre lang von allen Jahrmärften ausgeschlossen blieben. Sier lautete bas Breslauer Innungsgutachten jugunften bes Bezichtigten, weil er unwiffentlich, und nicht mit Borfat gefehlt habe, weshalb auch die Löwenberger zur Duldung der Schau verpflichtet gewesen seien.

Unm. 132 Seite 61 Unm. 133 Seite 61

Unm. 134 Seite 61

Unm. 135 Seite 62 Mnm. 136 Seite 62

Unm. 137 Seite 63 Unm. 138 Seite 66

2Inm. 139 Seite 69

21nm. 140 Seite 69

Unm. 141 Seite 70

Anm. 142 Seite 70

Breslauer Stot.-Arch. Lofe Aften. Z. P. I. 85. Breslauer Stot.-Arch. Loje Aften. Z. P. I. 102.

Der Greiffenberger Fall bes Rurichners und Rats= bilfsbieners George Cobr füllt mit feinen Prozegaften einen ftattlichen Aftenband bes Breslauer Staatsarchips. Breslauer Stot.=Arch. Loje Aften. Z. P. I. 27. (1597). Bergl. ju ben vorstebenden Prozegauszugen ferner Bresl. Stot.-Arch. Libr. defin. V. 100a-104a. -

Breslauer Stbt.-Arch. Loje Aften. Z. P. I, 49 (1623). Breslauer Stbt.-Arch. Loje Aften. Z. P. I, 18 (1592).

Cob. bipl. Gilef. VIII. Urfunde LXXIV, Titel 8 "pellifices". Statt ber halben Mark tommt vereinzelt auch eine Natu-

ralentrichtung von 21/2 Scheffel Salz vor; sonst war eine Wachsgabe von 12 Pfund bafür üblich.

Begründung der Probezeit des Lehrlings: "auf daß zu vermöge erkannt werde, ob Er da zur tüchtig oder nicht". - Ueberschreitung ber Probefrift mit 3 Pfund Wachs gebüßt.

Besondere Lehrfnabenaufnahmeregister wurden erft feit Anfang bes 16. Jahrhunderts angelegt; vor biefer Zeit finden fich, meift in ben Rechnungsbüchern bier und ba verstreut, summarische Zusammentragungen von Lehrlingsaufnahmen in lapidarem Stil. Für die eheliche Geburt bes Lehrfnaben verburgten fich Zeugen, beren Namen uns in ben Aufnahmebuchern ausführlich mitgeteilt werden.

Unm. 143 Seite 70 Für Auslösung des Lehr= und Geburtsbriefes waren im 17. Jahrhundert 2 Taler zu erlegen.

Die schwere Mart wurde im 16. Jahrhundert gu 48 gr., Anm. 144 Geite 71 ber Grofchen ju 12 Beller gerechnet. Der fpatere Taler entsprach brei Bierteln einer ichweren Mart (Kriebensburg.); bei seiner Einführung im 17. Jahrbundert hatte

bie Mart nur noch 32 gr. Der Gulben (fl.) galt 1540 au Breslau 34 Groschen.

Anm. 145 Seite 72 Seit 1713: 1 Taler als Einschreibegebühr für Meifters-

Anm. 146 Seite 72 Doch scheint zu bieser Wachsbeisteuer ber Patschauer Kürschnersehrlinge 1546 bereits eine Einschreibegebühr von 2 Mark und eine ebenso hohe beim Freispruch getreten zu sein, wie sie beispielsweise noch 1733 zu Ohlau die bortige Zunst für angebracht hielt.

Ann. 147 Seite 73 In praxi sind Aeberschreitungen der für Meisterssöhne zu Breslau zulässigen einjährigen Lehrzeit am Ende des 16. Jahrhunderts nicht selten; namentlich bei solchen Lehrzungen, die nicht vom Bater unterwiesen wurden.

Anm. 148 Seite 73 5 fl. als Bürgengelb zu Breslau zuerst 1537 verzeichnet, baneben erscheinen ausnahmsweise Bürgschaften von 5 Mart "pro anno" und 10 Gulben, später, nach Erhöhung des Bürgengelbes auf 10 Taler, sinden sich am Ende des 17. Jahrhunderts vereinzelt Deposita von 23 bis 25 Talern.

Unm. 149 Seite 74 In der Praxis verfiel das Bürgengeld gewöhnlich erft nach zweimaligem Entlaufen des Lehrlings.

Anm. 150 Seite 75 Abweichend hiervon der Fall eines dreimal entlaufenen Lehrknaben, der zum vierten Mal wieder aufgenommen, trot disheriger anderthalbjähriger Ausbildungszeit beim letzen Meister von neuem beginnen mußte und bei fünftigem Entweichen keinen Lehr- und Gedurtsbrief erhalten sollte. (Breslau, 1601.) Ober es wurde für den Entwichenen der Zunst ein besonderes Reugeld von den Bormündern bezahlt. (Breslau, 1631: 1 Mart 13 Groschen.)

Anm. 151 Seite 76 Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 21; Libr. defin. 11. 272a—273b, 49a—51b. —

Anm. 152 Seite 79 So zuerst beim Freispruch eines Breslauer Kürschnersohnes 1590 als Zusatz: "Mag nun weil Er eines
Meisters Sohn wandern und sich was vorsuchen."
Alls erster Meisterssohn wanderte baselbst in praxi mit
Bestimmtheit Hans Mittwent am 6. Juli 1592 aus,
bei bessen Freispruch ebenfalls vermerst ist: "Soll nun
der Neuen Ordnung nach drey Jahr oder lenger
Wandern."

Anm. 153 Seite 79 Ein Meisterssohn zu Breslau, der zwar das Mutjahr bei seinem Bater gearbeitet, aber nicht ausgewandert war, vor 2 Jahren nicht zum Meisterrecht zugelassen. (Kall aus dem Jahre 1604).

Anm. 154 Seite 79 Bresl. Stbt.-Arch.: Libr. Magnus I. 93b. Anm. 155 Seite 81 Statuten ber Gesellenbrüberschaft ber Breslauer Kursch-

Anm. 156 Seite 82 So ebenfalls in der Willfür von 1634 ausgelprochen, daß bei der Umschau zunächst die Meister berücksichtigt werben sollten, die auppr noch keinen Gesellen gehobt better

Anm. 157 Seite 82 Bresl. Stbt.-Arch.: O. 230. (Kürschnerinnung, Prototollbuch.)

Anm. 158 Seite 83 Bresl. Stbt.-Arch. Urtunde C. 10.

ner von 1602.

19

Unm. 159 Geite 84 Breslau 1670, 1688 (vergl, Libr, defin. IX, 251a--b), 1733 vergl. Staatsard. Bresl. Rep. 17, Stadt Bresl. II. 12a Kürschner). Bresl. Stot.=Arch. Urfunde C. 15., Libr. defin, II, Unm. 160 Seite 85 138a-139a. Anm. 161 Seite 85 Ebenso Brieg 1499, Bunglau 1551, Liegnig 1550, Oblau 1560, Oberglogau 1574, Oels 1609, Medzibor 1644. Die Buge fur ben Entfrembenden betrug bier 1/4 Stein Bachs, mabrend gu Breslau 1492 ber gumiberbandelnde Meifter wie auch der entfremdete Gefelle je 1 Stein Bachs gablen mußten. 1602 trat bafür für jenen eine Bierspendenstrafe in Kraft, mahrend biefer mit bem Geboriam beftraft wurde. Münfterberg-Dels 1477, Patichtau 1546. Strafe gu Unm. 162 Geite 85 Dels 1/2 Bierdung. Bresl. Stbt.=Arch. Lofe Aften Z. P. I, 68. Unm. 163 Seite S5 Bresl. Stot.-Arch. Libr. defin. I, 160a-162a (1534), Unm. 164 Geite 86 Urfunde C. 15 (1587), ferner in der Willfür des Jahres 1659. Bresl. Stot.=Urd. Urfunde C. G., Libr. defin. I, 219a Mnm. 165 Geite S6 bis 220a. Loje Aften Z. P. I, 2: "also daß kein Geselle ane redliche Ursache seinem Meister keinen Tag noch einen halben feiern soll, es wäre denn ein Aposteltag oder sonst ein vornehmlich Fest in der wochen." Bresl. Stot .- Arch. Libr. defin. I, 91a. Unm. 166 Seite 86 Unm. 167 Seite S7

Bresl. Stot.-Ard. Urfunde C. 1 (Sigismundia). Cod. dipl. Giles. VIII, 79, 8. Anm. 168 Seite 87 Bresl. Stbt.-Arch. Libr. defin. I, 160a—162a — Urfunde C. 6., Libr. defin. I. 219a-220a, Loje Aften Z.

P. 2. 2Inm. 169 Geite 89 Bresl. Stot.-Urch. Libr. def. XI, 33a-34b. Unm. 170 Seite 90 Bresl. Stot.-Arch. Libr. def. I, 112a-113b. Bresl. Stot.-Arch. Libr. def. I, 219a-220a. Bresl. Stot.-Arch. Loje Aften Z. P. I, 115. Unm. 171 Geite 90 Unm. 172 Geite 91

Unm. 173 Seite 91 Im Urtert ber Meifterreplit beißt es gu biefem Beichwerdepuntt der Gesellen: "vnd daß sie ein Ehrlich verdienen, erscheint so wol aus ihrer sauberen Kleidung (so man ihnen zwar nicht mißgönnet) als auch ihren Depanchen und viel Spielen, indem mancher Einen Tag etliche Taler mit den Würfeln verpaschiet."

Unm. 174 Geite 93 Im Bortlaut biefes Gegenarguments ber Meifter: "damit, wenn wider verhoffen etwas davon verwahrloset würde, man nicht erst mit großen Beschwerlichkeiten Einem fremden nachschicken vnd Unkosten aufwenden dörfte, sondern die erstattung desto eher von eingebohrenen haben könnte." (Bresl. Stot.=Arch. Loje Atten Z. P. I, 115).

Unm. 175 Seite 93 Ein Wochenlobn von 4 Grofden fur bie Befellen lagt sich zu Brieg 1499, Kreuzburg 1551, Ohlau 1560, Löwenberg 1588, Breslau 1614 nachweisen.

Unm. 176 Seite 97 Gemäß einer Willfur des Jahres 1578 in die Statuten von 1590 übernommen.

Anm. 177 Seite 97 Der Geselle durste sich 1577 noch seinen Mutmeister vor ben Aeltesten selbst mählen. Bresl. Stbt.-Arch. Libr. def. II. 262b—264b.

Anm. 178 Seite 97 Doch durften die jüngsten Meister erst nach einem Amtsalter von 6 Jahren einen Gesellen in Arbeit nehmen. Hatte der Meister einen Gesellen auf 3 Jahre zur Leistung seiner Mutzeit angenommen, so durfte er vor Ablauf dieser Zeit keinen zweiten Mutgesellen mehr för-

Anm. 179 Seite 98 Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 30. Willfür von 1634. Doch beachtete man Unterbrechungen der Mutzeit durch Kriegsdienste gegenüber zuweilen eine mildere Auffassung, wie es Beispiele aus der Breslauer Kasuisstie des 17. Jahrhunderts zeigen, die man 1664 infolge Junahme solcher Abtrünniger die Gesellen wieder ernstlich daran erinnern mußte, daß solche Unterbrechungen mit Kriegsdiensten nicht mehr der Mutzeit zu gute gerechnet werden sollten. (Libr. def. VII, 308b—309a).

Technet werden sollten. (Libr. def. VII, 308b—309a).

Anm. 180 Seite 99 Unangebrachte sormalistische Härte im Kleinen gegen Mittellose, unverständliche Schwäche in Großen Anmaßungen der Meisterssöhne gegenüber charafterissiert den Versall des Zunstwesens im 17. Jahrhundert. So mußte beispielsweise als Gegenstüd zum Fall Höne 1700 ein Geselle aus Strehlen, dessen Lehrbrief einen Formensehler (mangelnde Angabe des Freispruchs) aufwies, trotz umgehender Verichtigung durch die Zunstseiner Heimer Heimat sich mit der Anmeldung zum Mutsahr dis aufs nächste Jahr beschen, nachdem ihm deswegen die Zulassung am ersten Termin verweigert worden war.

Anm. 181 Seite 99 An ben Freispruch vom Mutjahr schloß sich zuweilen eine Bierspenbe des Gesellen, wie sie wenigstens zu Liegnig für Fremde mit 1/4, für zunftverwandte und -verschwägerte Gesellen mit 1/8 Bier üblich war.

Anm. 182 Seite 100 Bresl. Stbt.-Arch. Libr. defin. II, 138a—139a. Anm. 183 Seite 100 Wer seinen Auflagepfennig ober "bas Geschenke" wieber mit sich fortnahm, falls er weiter wanderte, bem wurde ebenfalls zweds Stillegens ber Arbeit nachgeschrieben.

Anm. 184 Seite 101 Die Zunft ordnete beshalb Aufbewahrung ber Degen auf bem Zechhaus bis zur Auswanderung ber Gesellen an.

Anm. 185 Seite 101 So 1463 brei Gesellen, die einen Brief in Handwerksangelegnheiten als falsch erklärt hatten, mit Stillegen
ber Arbeit auf ein Iahr bestraft; wer sie fördern
würde, sollte 6 Pfund Wachs zur Buße entrichten.

1678 hatte ber Geselle Michael Polts aus Leipzig
2 Taler 18 Gr. zu erlegen, "weil er dem gantzen
Handwerk zu Schimpf einen Gesang gesungen";
ein andrer Leipziger Geselle büste damals sogar mit
15 Talern für unbotmäßiges Verhalten seinem Meister
gegenüber.

Unm. 186 Seite 101 1402: "Keyne tewer wenne ymb eyn Pfennig".

1409 Bieberholung bes allgemeinen Spielverbots zu Breslau: "Kein Kursenknecht darf um Geld spielen".

Anm. 187 Seite 102 Bresl. Stbt.-Arch. Lofe Aften Z. P. I, 20. Anm. 188 Seite 104 Bresl. Stbt.-Arch. Lib. Magnus I, 93 b. - Die Gesellenstatuten famen ins Stabtbuch.

Anm. 189 Seite 104 Bresl. Stbt.-Arch. Lose Aften Z. P. I, 33. — Das gelbe Wachssiegel bes Senbschreibens der Neumarfter Kürschner zeigt die Größe eines starken Groschenstücks; es stellt einen Mann mit einem über seinem Leib errichteten Andreaskreuz dar.

Anm. 190 Seite 105 Die schlesischen "Gebermeister" hießen "Uertenmeister" bei ben Freiburger Schneibern, sonst in ber Regel "Büchsenmeister". (Bergl. Schanz, a. a. D.).

Anm. 191 Seite 105 In der Regel bildeten den Vorstand 4 Altgesellen, für bie z. B. bei den Breslauer Hutmachern die Bezeichnung "Bierer" (später in falscher etymologischer Auffassung "Führer") üblich war.

Anm. 192 Seite 106 Denselben Beitrag von 6 Hellern für die Unterstützung franker Mitgenossen zahlten beispielsweise vierwöchentlich an Sonntagen die Breslauer Kannegießergesellen als Auflage.

Anm. 193 Seite 106 Im Jahre 1707 führte bie Nachgiebigkeit ber Zunft in ber Frage bes "guten Montags" aus Rücksicht auf biesen zu einer Rückverlegung ber Auflagen und Quartale ber Gesellen auf Sonntag.

Anm. 194 Seite 108 Das Protofoll steht in einem Zunftbuch ber Neumarkter Kürschner; es ist unterzeichnet von einem Altgesellen; über die stattgefundene Beerdigung findet sich eine Nachschrift, die die Unterschrift von 2 Altgesellen und 2 Beisitzern trägt.

Anm. 195 Seite 109 "dy uff czerunge gingk do dy gesellin vm gingen do sie zu dem Gewelbe betilten".

Anm. 196 Seite 109 Außer Austunftserteilungen für schlessische Sünfte sinden sich vereinzelt zwei für die Kürschner zu Schwiedus und Kolberg bestimmte Gutachten. Es ist bezeichnend für das damalige Ansehen des Schiedsspruchs der Brestauer, daß deim Anscheiben der Kolberger die Brestauer Kürschnerzunst ihrer gewerblichen Rechtsautorität nach im Range neben die Jünste von Leipzig, Berlin, Danzig und Königsberg gestellt wird, die die Kolberger zudor um deren Gutachten angegangen hatten. (1686). Anm. 197 Seite 110 "sie sollen sulche Bedir und ander Rawh war lossen in iren rechten wirden als sie von iren naturen Hers

in iren rechten wirden als sie von iren naturen Herkomen vnd herbrocht sein." Bergl. Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 2; Stenzel-Rlose, script. rer. Siles. III. 113—, Lib. Magn. I, 54a.

Anm. 198 Seite 112 Die Breslauer Junftbücher buchen z. B. 1476 einen Meister, ber einen Pelz mit alten "Busfleden" geflickt hatte, mit einer Bestrafung von 1 Stein Wachs. — 2 lap. Wachs gab 1457 ein Kürscher, ber Kaninfelle mit anderem Schönwerf im Jubereitungsprozeß hatte treten lassen. — 1404 lesen wir: "Semunt hot II groszynne Kürschen wedir dy brudirschaft gemacht daz sal her ap den eldisten ap legin, wenne ze no neheste czu samen get". Im gleichen Iahre büste ein Meister, der einen "slymen pelcz" gekaust hatte, mit

1 gr. — Fuchswammensutter ohne Kehlen, wider die Ordnung gemacht, ahndete man 1698 mit 7 Taler 18 Groschen; 25 Taler zur Buße mußte der Meister Jacob Buhle "wegen der Fuchswammensutter. so ei nicht dem gewöhnlichen Aussaß, Jahl und Ordnung gemäß versertiget", erlegen, "welches von einem gesamten Handwerg hochgeeisert und vor einen wosten Betrug angesehen worden". (1663). Ein anderer Meister wiederum wurde wegen zu kurzer, nicht nach Ellen bemessener Berarbeitung schmoschener Futter mit einer Buße von 3 Scheffeln Korn zugunsten des Allerheiligenhospitals bedacht. (1693).

Anm. 199 Seite 114 Staatsarchiv. Breslau Aften Rep. 29. VIII. 47, c.

(Varia betr. Innungsangelegenheiten).

Anm. 200 Seite 114 Bu Brieg suchten sich die bortigen Meister ber Einführung neuer Mobetrachten durch fremde Handwerksgenossen mit dem hinweis barauf zu erwehren, daß ihr Handwerk "vorhin gar geringe und sich die armen Meister Kaum erhalten mögen".

Unm. 201 Seite 115 Ebendort befämpfte man vergeblich bie frembartige Bareneinfubr gum Schaben ber einheimischen Meifter, bei boch bezahlten Privilegien; Die bortigen gefütterten Sute erwiesen fich als außer Mobe gefommen. In ber Ratlofigfeit mablte man ben Weg ber Arbeitsteilung und ichlug vor, bag gemäß ber in Schlefien berrichenben Gewohnheit jeder Rurichner hinfort nur einerlei, entweber Mannes- ober Frauenware führen follte. (1705) - Löwenberg wiederum lehnte 1730 bas Reilhalten von "Beibervelgen" auf ben Jahrmärften burch Rurichner aus Lauban und Markliffa ab. - Um eine vernünftige Einigung in folden Konfliften gu ergielen, baten bie Neumartter Rurichner im 17. Jahrhundert ben Rat ber Stadt Jauer, bei ber bortigen Rurichnergunft babin zu wirfen, bag ibnen auf Grundlage ber Wegenfeitigfeit bas Feilhalten und ber Berfauf borthin überführter Bare von ben Jauerichen Gewerbegenoffen eingeräumt werben moge.

Unm. 202 Seite 116 "Jtem in autumno quidam veniunt perceptu fructu post hoc statim recedunt; et ad hoc debent poni quatuor homines ad videndum".

Anm. 203 Seite 116 Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 4. — Stengel-Rlose script. rer. Sil. III. 123. — Die Urfunde von 1478 begründet die Notwendigseit einer Schau mit folgenden Worten: "also das domit eyme yglichem gleichgeschee vnd gute leute bewart werden, der stat und dem handwerk zu eren".

Anm. 204 Seite 116 Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 6, Libr. def. II. 220. Anm. 205 Seite 116 "denn die Kauffleuth oft gebundene Waren führen, die inwendig nicht gerecht seyndt, dadurch denn sowohl die Meister des Kürschnerhandwerks, als Herren und andre Kauffleuth überführet, und betrogen werden". Daher sollen die Kaufleute ohne Widerrede das Ausbinden und Aufschneiden der Bünbel ("Zimmer") gestatten, wobei bie minberen Qualitaten gesondert und nach ihrem Wert verfauft, aber nicht mehr wie früher ber Beichlagnahme verfallen follen. Die Beschaugebühr betrug 1730 von je 100 Gulben Wert 2 Grofden.

21nm, 206 Seite 117 Besondere Mangel an Kaninfurichen mit einer Buge von 1/2 Taler für das einzelne Stud belegt. (Breslau,

1586).

Unm. 207 Geite 117 Einzelne ichlefische Stabte befolgten bei ber Beichlagnahme eine weisere, burch fogiale Momente beeinflugte Gewerbepolitit, indem fie bie tonfiszierte Bare ben Urmen ober einem Spital überwiesen.

Anm. 208 Seite 118 Bresl. Stbt.-Arch. Loje Aften Z. P. I. 28.

Unm. 209 Geite 118 "Zwölfbotentag" bieg im fchlefifchen Bolfsmunde ber Sag ber Apostelteilung, ben ber Ralenber am 15. Juli perzeichnet.

Unm. 210 Seite 118 Bu ben landesbrauchlichen Feiertagen gablte in Breslau bis zur Reformation auch ber Fronleichnamstag; felbft am Grundonnerstage bes Jahres 1405 mußte beispielsweise baseibst ein Meister, ber übrige Felle eingefauft hatte, 2 Stein Bachs gur Strafe erlegen.

Unm. 211 Seite 120 Ein einziges Mal lagt fich für phufchenbe Rurichner ber fonft in ber beutschen Bunfiliteratur verbreitete Ausbrud "Bohnhaferei" ju Breslau wenigstens feststellen, wegen ber 1649 ein Rurfchnergefelle 2 Taler gur Strafe au erlegen batte.

Unm. 212 Seite 120 Colowrati fungierte babei als Bermittler; er war oberfter Rangler bes bobmijden Konigs.

Anm. 213 Seite 120 Breslauer Stot.-Arch. Lib. Magnus III, 22b.

Unm. 214 Seite 121 So findet fich 1457 ein Regifter von 17, 1465 von 16 Störern im zweitältesten Rechnungsbuch ber Breslauer bierunter begegnen wir merkwürdiger-Rürschner: weise felbit Ungeborigen altangesebener Sandwerksfamilien, wie J. B. "der alde lyndener", "der alde Crewzburg"; baneben einem "Bebirferbir".

Unm. 215 Seite 121 Rach altem Berfommen "oder daß man sich an dem Ortte über recht vermehrte Zeit Ungewehret derselbin gebraucht hotte". Wo dies nicht zutraf, murde ber ländliche Pfuscher innerhalb ber Bannmeile gleichfalls ausgehoben. (1550, 1648).

Unm. 216 Seite 121 Eine alte Rechnung eines ländlichen Gutsfürschners findet fich in Uffigs Sammlung von Sandwerferstatuten (17. Jahrhundert) im Bresl. Stbt.=Arch. Die Jahreszahl bes einzelnen Blattes ift nicht mehr recht lesbar, boch beuten die ersten beiben Ziffern auf bas 15. Jahr= hundert. Dem Befunde nach handelt es fich um einen folden ländlichen Kurschner, ber feinem Berrn eine Rechnung über von ibm angefertigte Arbeiten aufftellt. Die wegen ber Ungaben über bas verarbeitete Pelzwert als auch ben bafur erzielten Arbeitslobn intereffante Aufzeichnung foll in diesem Zusammenhange wiedergegeben werben: "meynes h' gnode habe ich gefüttert II Jonghen racheleyn iczliches vor 1/2 gld. ond eyn mardern hut vor 2 gld." - Im weiteren Berlauf

ber Aufstellung werben an Kürschnerarbeiten erwähnt: 1 schwarzer Reitrod mit schwarzem Tschmoschenfutter (2 glb.), 1 roter Rod mit seinem eigenen Futter und Schönwerkwammen, wobei ber Kürschner vermerkt: "vnd habe yn genummen, bey vieren Koller vor ½ golden vnd das futter war nicht genug so habe ich dor czew gegebin XII schenberg wamen vor VIII heller vnd habe In genummen gebrem vor das bremen vnd vor die arwet XX gr." — Hierauf folgen: 1 roter Reitrod mit weißem Tschmoschenfutter, für bessen Arbeit der Ansertiger 1 Ort und 1 Gulden sorbert, ein weiterer schwarzer Tschmoschenfutterrod, sür "koller vnd brem" nebst der Berarbeitung 2 Gulden, schließlich 1 Schönwerfsutter zu 6 Gulden. Die Summe der Gesamtrechnung belief sich auf XIIII fl. VIII gr.

Anm. 217 Seite 122 Staatsarch. Bresl. Rep. C. Bresl. Rep. 17. Stdt. Bresl. II, 12. a. Kürschner.

Anm. 218 Seite 125 Im allgemeinen finden wir über die Frage der Iubenpfuscher im Breslauer Kürschnerhandwerk nur wenig in
den älteren Zeiten. So war 1667 ein polnischer Jude,
der einem Zobelfärber 85 Stüd "Yllster" (Itis), das
Stüd zu 13 Ktir., abgekauft, vom Kausvertrage eiligst
zurückgetreten, als ein Zunstmeister dazwischen kam.
1695 wurde ein Jude des Einkaufs von viel kostbarem
Futter- und Rauchwerk aus der Hand russischen Kaufleute und Breslauer Kürschner beschuldigt, und 1699
hören wir von Klagen der Zunst über den Auftauf der
Kürschnerwaren durch die vielen in Breslau besindlichen Judenmäkler.

Anm. 219 Seite 127 Eine Breslauer Willfür von 1651 verbot Zunftgenossen bie Beschäftigung von Pfuschern mit Fleischen und Lebern.

Anm. 220 Seite 127 Bresl. Stbt.-Arch. Libr. def. I, 160.

Anm. 221 Seite 127 Bresl. Stbt.-Arch. Lib. Magnus I, 45 a. — Derselbe Gebanke in ben Statuten zu Frenstadt 1563, "daß man auf alle Märkte lassen soll", Oels-Münfterberg 1477, Breslau 1534 (Bresl. Stbt.-Arch. Libri desin. I, 160).

Unm. 222 Seite 127 Libri defin. I. 160.

Anm. 223 Seite 128 So auch zu Brieg und Ohlau im 16. Jahrhundert üblich: "Bei dreierlei Ware soll der Erste greifen, was er will".

Unm. 224 Geite 128Libri defin. I, 157b-159a (1584).

Anm. 225 Seite 128 Auf biese Klage ber Brieger scheint vielleicht folgende Notiz im ältesten Rechnungsbuch ber Bresl. K. hinzubeuten: "Jacob von troppe hot sich vorlewbit bey dr brdrschaft daz hr den broch abe wil legin of Brigr. Jormarkt von des pelcz wegen den hr. gekaswt hot". (um 1406).

Anm. 226 Seite 129 Lofe Aften Z. P. I, 21. Anm. 227 Seite 129 Lofe Aften Z. P. I, 114.

Unm. 228 Geite 129 Libr. def. II., 270b-271b (1613).

Unm. 229 Seite 129 Lofe Aften Z. P. I, 49.

Anm. 230 Seite 130 Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 3 (1469). — Stengel-Riofe script, rer. Siles. III, 117.

21nm 231 Geite 130 Bresl, Stot.-Arch. Lib, Magn. I. 61a.

Unm. 232 Seite 130 Das alteste Rechnungsbuchlein bucht icon 1412 einen Schneiber, ber Rode gefüttert batte.

Anm. 233 Seite 130 Schmibt, Geschichte ber Stadt Schweibnig. 1846-48. (Stadtbuch III, fol. 67.)

Unm. 234 Seite 131 Wernide, Chronit der Stadt Bunzlau 1884, S. 213 ff. Unm. 235 Seite 132 Nach der Streitentscheibung der Obrigteit sollte "jeder sich des Handwerks, das er gelernt, fleißig und entlich halten, und einer dem andern in seinem Handwerk ungeirret unbeschadet lassen."

Anm. 236 Seite 132 Sonst freilich war bem Kürschner die Herstellung eines Stoffüberzuges für einen Pelz ebenso bersagt wie bem Schneiber bas Füttern und ber Besatz von Kleibungsftüden mit Velzwerk.

Anm. 237 Seite 132 Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 24 (1612). — Die Statuten der Kürschner zu Oberglogau (in Oberschlesen) verboten 1574 gleichsalls Schneidern das Rauchwarenfüttern. Noch im 18. und 19. Jahrhundert hören wir von dieser alten Grenzstreitigkeitsfrage awischen beiben Handwerken zu Löwenderg und Breslau.

Anm. 238 Seite 132 1605 zu Breslau ein Schneiber mit seiner Frau ber Anfertigung von Schäublein, Futter, banischen Mütten als Partierwaren, zum Schaben ber Kürschner, bezichtigt.

Unm. 239 Seite 132 Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 8 (1552). — Libr. def. I. 253a—b.

Unm. 240 Seite 134 B: esl. Stot.-Urch. Libr. def. V. 174b-175b.

Unm. 241 Seite 134 Bresl. Stot.-Urch. Libr. def. V. 184a-b.

Unm. 242 Seite 136 Bresl. Stot.-Arch. Libr. defin. II, 26b-28a; IV,

Unm. 243 Seite 136 Bresl. Stot.-Arch. Libr. defin. III, 209a-b.

Anm. 244 Seite 136 Libr. def. VII, 92b—95b. — Fall des zum Rauchwarenhandel zugelassenen Hans Marg (1662) vergl. Libr. def. VII, 197a.

Unm. 245 Seite 138 Unter ben von ber Leipziger Jubilate- und Michaelismeffe bes Jahres 1729 burch bie Rurichner Breslaus borthin eingeführten Rauchwaren und Fellen befanden fich: 1481 Barenhaute, 13 693 Füchse (roh und jugerichtet), 1285 Griesfüchse, 133 blaue Füchse, 32 weiße Füchse, 70 Kreuzsüchse, 696 Paar Fuchsrüden, 3637 Paar Fuchswammen, 416 Paar Fuchstehlen. 625 Samfterfutter, 271 Kaninfutter, 211 Dib. Genotten, 15 Stud Bielfraß, 42 Gebund Marber, 33 Gebund Schwange, 22 Gebund Steinmarberichwange, 20 Gebund Birginifche Bobel, 399 Stud Fischotter, 7 Bolfsfutter, 15 Gebund Birginische Rorze, 20 Sasenfutter, 13 Schwanenfutter, 82 Stud Luchsfatten, 441 Stud Birginische Ilfter (Iltis), 3300 Stud ichwarze frangofifche Felle, 500 Lammfelle, 7335 Schmoschen, 263 graue "Perfefelchen", 8840 "Schuppen", 3780 Ranin, 1800 weiße Safen, 5 Febfutter. - Diefe Importwaren verteilten fich auf nur 13 Großbanbel betreibenbe Rurichnermeifter.

Anm. 246 Seite 146 Zu ben Kompetenzsonflitten zwischen Breslauer Kürschnern und Partierern vergl. Libr. def. II, 155b (1569),
166a—b (1570), III, 100b—101b und Urlunde C. 23
(1581); Libr. def. IV, 92b—93a. (1598), V, 9b—12a
und Urlunde C. 28 (1616).

Anm. 247 Seite 148 Zu biesem Kapitel vergl. Libr. def. I, 160 (1534), Urtunde C. 6 (1546), C. 21 (1590), Libr. def. VII. 92d, 95d (1652). Die Stüdwerferordnung von 1609 findet sich in den "Losen Aften" Z. P. I, 35 des Bresl. Stbt.-Arch.

Anm. 248 Seite 149 Noch weniger erfahren wir über die jeweiligen Preise des Rohmaterials. In den siedziger Jahren des 15. Jahrhunderts sinden wir in dem Rechnungsbuch der Breslauer Kürschner gelegentlich vereinzelte Notierungen wie: "für 3 Marder 5 Vierdung, für 1 Biber 2 Gulden, für 3 Marder 4 Schillinge"; für eine littische Schaube als Fabrikat zahlte man damals 1 M. Um 1601 begegnet man wiederholten Taxen der Aeltesten; so wurden auf Begehren eines Todias Dautt aus Leipzig 4 Zobel und 4 Marder "sampt einem geringen Zobel, welche Er uns ins Zechhaus selder gedracht", unter Siegel mit 17½ Taler eingeschäft.

Unm. 249 Seite 149 Bresl. Stbt.-Arch. Loje Aften Z. P. I, 7; Libr. defin. II, 91b-92a (1581).

Unm. 250 Seite 151 Zusatg: "Ist zur Förderung der Gottgefälligen Gleichheit, und damit der Arme von dem Vermögenden nicht unterdrückt, sodann seine Nahrung auch fortzutreiben im Stande erhalten werde, verorbnet".

Anm. 251 Seite 152 So ebenfalls Breslau, 1408, im Lib. Magn. I, 45a ber Handwerksbebarf entscheidend; Einkauf auf Wieberverkauf wurde mit einer hohen Buße (2 Mark ber Stadt, 1 Mark ber Junft) bebacht, ber im Wieberbolungsfall Verluft des Zunft- und Bürgerrechts folgte.

Anm. 252 Seite 153 Bresl. Stbt.-Arch. Urfunde C. 4 (1478). — Statuten ber Kürschner zu Oberglogau 1574, Frenftabt 1563. Unm. 253 Seite 153 Beitere Fälle aus der zweiten Hälfte bes 15. Jahr-

Unm. 253 Seite 153 Weitere Falle aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts betreffen einen Meister, der einem Fremben ein Hütlein und ein Pelz gemacht (1468), einen andern, der einen Landmann Futter geledert.

Anm. 254 Seite 153 Geringer erscheint die Buße mit 1/2 Stein Bachs in folgender Willfür des Jahres 1467: "dy eldisten und dy gancze brudirschaft Jung und ait seyn eyne wordin welchir werde erbtin eynem metheburger auß dem seynen ichtis und des obirwunden worde ..."

Anm. 255 Seite 153 Bresl. Stdt.-Arch. Urfunde C. 22 (1596); Libr. defin. IV, 492—516.

Anm. 256 Seite 154 Aeltestes Rechnungsbüchlein ber Breslauer Kürschner. Anm. 257 Seite 156 Beispiele hierfür aus ben Rechnungsbüchern: "Vecenz behme das her pelcze czu Glogaw gekowfit hot" (1451); ferner 1475 zwei Meister mit Bußen von 2 Stein Bachs, weil sie Pelze von fremben Kürschnern aus Neumarkt gekaust hatten; Libr. besin. III. 235b bis 2 36a (1612): Kürschnergeselle aus Großglogau wegen Einfubr von Rauchwaren zwischen ben Johrmärften nach Breslau verwarnt; ichlieflich aus ben Protofollbuchern ber Breslauer Kurichnerzunft (1632): Strafe von 5 Talern fur Meifter wegen zweier Gebrame, bie von einem Schweibniger Sandwertsgenoffen gefauft und feilgehalten worden maren. Bergl, au ben ftatutarischen Bestimmungen Urfunden C. 6 u. 18 (1546 und 1584), Libr. def. I, 219a, 160 (1534); III. 91b bis 92a, 157b-159a bes Bresl. Stot.-Arch.

91nm 258 Seite 157

Bu Brieg und Oblau follte 1499, baw. 1563 fein Mitbürger mehr auf bem Martt ober Lande an Otter, Biber, Ruchs, Marber und anderm Delawert faufen, als er ju feinem "Leibe" bedurfte, bies Rohmaterial aber in ber Stadt und nicht anderwarts verarbeiten laffen, "davon auch die meister einen gewöhnlichen christlichen lohn nemen und niemanden damit beschweren sollen". - Die Fleischer und bie auf bem Lande faufen, burften Rurichnerwert nur gur eigenen Rothurft und nicht auf Wiebertauf einhandeln. (Oblau, 1590). Ausgenommen biervon mar bas Privileg bes Landabels, Kellwert nach Belieben an jeden veräußern au fonnen.

Unm. 259 Seite 158 Dieselbe Scheidung zwischen bem Einzelhandel fur bie Rürschner und bem Sandel im großen für Raufleute auch in Leipzig nach ben Staaten von 1578 üblich. Solche ben Sanblern in Leipzig im Einzelverfauf verbotenen Rauchwaren waren nach einer Spezififation von 1638: Schwarze und weiße Tidmoiden, Romanische Tidmofchen, "Nernig", Marberfchwange, Rergichwange, gemachte Baren, Marderfehlen und "Täffelein", Bobel, Genotten, Schwarzfanin, Marber, Otter, Fuchje und anbere Bilbwaren.

Anm. 260 Seite 161 So ..czu Kunze raben tachtr beygraben": 10 Meifter auf einer Rebllifte (1465).

Anm. 261 Seite 161

Die Bernachläffigung ber gebotenen Teilnahme an ben Bestattungen ber Zunftmitglieder zeigt beutlich eine Willfur aus bem Anfange bes 17. Jahrhunderts, in ber man fich gegen die Unfitte, ben Bug auf halbem Wege abzuwarten und erft nachträglich einzutreten, manbte. Als weiteres Verfallszeichen bürgerten fich Spenden von 14-16=Bier fur bie Teilnehmer an ber Bestattung ein, wofern man ihnen nicht Anwesenheitsgelber von 1 bis 2 Taler bewilligte. Bei firchlichen Feiern anläglich ber Beisetzung angesehener Personen war die Unwesenheit einer Bunftbeputation von 20 Mitgliebern Brauch, mabrend fich sonst bem Leichenzuge bas gesamte Mittel anauschließen pflegte.

Unm. 262 Seite 162 Schon im Jahre 1343 vermachten ein gewiffer Urnold von Liegnit 30 M und das Kürschnermittel bierzu 40 M gur Stiftung eines Altars in ber Chriftophorifirche, bergestalt, bag nach Errichtung bes Altars und nach Untauf gewiffer Binfen fur bies Gelb Urnold bas Patronatsrecht biefes Altars auf Lebenszeit, nach feinem Tobe

aber bie Rurichneralteften baben follten. Diele 70 M gaben 12 Gulben Binfen, die man gum Unterhalt eines Altariften verwendete. Späterbin fundierte ber genannte Deter Raffuf im Berein mit einem Rlerifer 1384 12 M gur Errichtung eines Altars des bl. Andreas, mit ber Bebingung, bag ber Rlerifer ber erfte Altgrift auf Lebenszeit fein, bas Altarleben bingegen Beter Raffuf und bann feine Bitwe genießen follte, worauf es nach beiber Tobe ber Rurichnergunft anheimzufallen hatte. 21s ber Altarift bernach an bie Maria Magbalentirche berufen ward, bewirfte er, daß die Rurichnergunft nunmehr nicht nur 1402 eine eigene Rapelle in ber dortigen Rirche baute, sonbern bag auch bie gesamte Stiftung beftimmten Voraussetzungen borthin verlegt Dafür follten in Bufunft bie Rurichneralteften wurde. ju allen Beiten Borfteber ber Chriftophorifirche fein. 3m Jahre 1463 funbierten bie Rurfchner fobann noch ein brittes Altarleben, mas natürlich ihr Anrecht auf bas Rirchenpatronat bedeutend verftarfte, obgleich fie bem Rate über die Bermaltung diefes Rirchamts Rechnung abzulegen hatten. Freilich beweisen bie Aften bes Pfarrers Samuel Blutschip an St. Chriftophori, bag es die Vorsteber des Kirchamts im 17. Jahrhundert mit ihrer Amtsführung recht sparsam nahmen, selbst vor-ausgesett, daß die Zunft nicht mehr über die üppigen Einnahmen ihrer Blütezeit verfügte. Der Pfarrer mußte immer wieber wegen bes elenden Buftandes feiner Behaufung und der Migftande auf bem Rirchhofe gur Beit ber Deftepidemie (1631-34), mit ihrer gefundheitliden Gefährbung bes Allgemeinwohls, als ebenfo notwendiger Rirdenrenopationen wegen vergeblich suppligieren, bis fich enblich nach vielem Sin und Ber bie Melteften genötigt faben, bier Banbel au ichaffen. Gein Gehalt war fo tärglich bemeffen, bag er fich mit Beib und Rind faum burchs Leben folug und bauernd um Buschuß ersuchen mußte. Bubem erging fein bringenbes Ersuchen, bag bas Predigtamt beffer geehrt und in acht genommen werbe, und ibm fein Gehalt punftlich aur Ausgablung fame, auf bag er nicht fortwährend beswegen mabnen muffe. In feiner großen Bedrangnis mußte fich ber Pfarrer einmal nicht anbers zu belfen. als burch ben Breslauer Rat eine Erinnerung an bie Melteften gu richten, ihre Pflicht punttlicher mabraunebmen und bem in traurigen Berhaltniffen befindlichen Geelforger einen fahrlichen Buichug von 40 Talern gu gemabren. Gine Entschuldigung fur bies läffige und faumfelige Berhalten ber bamaligen Rirchamtsporfteber finbet man allerdings in einer ber ichredlichften Deftfeuchen jener Jahre, bie je in Schlefien gewütet bat, und im Berein mit ben langwierigen Rriegsnöten, Sunger und Armut ben Menichen, mit eigenen Gorgen bebrudt, apathisch ber Rot feines Rachten gegenüber machte; gerabe bie Erfahrungen unferer Tage werben bafür ein objeftives Berftanbnis zeigen, wenn baraufbin

bie Bunft auf die Borftellungen des Rates bin den Pfarrer gar als Querulanten bei ber ichlechten Beit bezeichnete, bem gegenüber fie bereits Menschenmöglichftes geleiftet hatte. Schlieft boch ber Beicheib ber Rirchamtsältesten an ben Rat gur Erflarung ihrer icheinbaren Sartherzigfeit mit bem einfachen Sinweis barauf, baß "bie Beiten jett eben ichlimm fur alle feien".

Unm 263 Seite 162 Much bie Maria Maabalenfirche au Breslau befaß eine Bunftfapelle ber Golbicmiebe.

Unm. 264 Seite 162 Den Jatobitag als Sauptquartal finden wir noch im Brieg-Oblauischen Diftrift, sowie gu Dels und Bernftabt.

21nm. 265 Seite 164 21s Rebrung murbe ein Trunt Bier und eine geröftete, mit Ingwer und Salg bestreute Brotschnitte bargereicht. Bu Reumarft findet man icon im 15. Jahrhundert baufig folde wohltätige Dotationen, beren Binsgenuß ben Rurichnern in irgendeiner Beife zugute fam ober für Die fie jugunften armer Leute als ehrenamtliche Berwalter fungierten. Außer einer Stiftung von 141/2 M ju Rleibern und Schuben fur arme Leute verwalteten bie bortigen Rurichner feit 1471 ben Bins auf einen Beingarten für ben in ber Thomastirche befindlichen Allar und beffen Altariften, und 1491 murbe ben Welteften ber Bunft eine Stiftung jum Boble armer Leute anvertraut. (Bergl. Zimmermann, Beitrg. 3. Be-schlef. VI. 337 und G. Roland, Topographie und Geich. b. Stot. Bresl. 1839, G. 252, fowie Bresl. Stot.-Arch. Rloje, Banbidrift 77).

Unm. 266 Seite 166

Cod. dipl. Siles. Bb. XI: Die Breslauer Ratslinie feit 1287.

21nm. 267 Seite 166

In abnlicher Beije vermachte um 1300 ber gunftige Bleischer Ulrich zu Breslau bem Sanbstifte bas bem Bijchof Thomas abgefaufte Gut Relcho (Gerschüt).

Unm. 268 Seite 167 Coweit ber Berfaffer burch Franz Eulenburg orientiert ift, leitet bas ichlefifche Grafengeschlecht ber Saurma seinen Urfprung von einem Rurichner Sauermann ab.

Unm. 269 Seite 167 Un bem großen Aufftanb ber Breslauer Bunfte im Jahre 1418 gegen die Borberrichaft alteingeseffener Patrigierfamilien im Stadtregiment icheinen bie Rurichner wenigstens bei ihren naben Beziehungen zu manchen taufmännischen Stadtgeschlechtern wenig beteiligt ju fein. Unter ben bingerichteten Aufwieglern befand fich ein einziger Meifter ihres Gewerbes, Beinrich Thiele; fein Rame fommt in bem alteften Rechnungsbuche biefer Beit zufällig nicht vor. Wohl aber finden wir bort Sans Molbenm, als einen ber Geachteten, die bamals flüchtig wurden, 1416 im Bunftältestensit und in ben nächsten Sabren noch einige Male bei anbern Gelegenbeiten, fo 1419 als Buße gablenber Quartalsverfaumer.

Unm. 270 Seite 167 Die etymologische Erflärung bes Ramens "Schmetterbaus" ift unflar. Er fommt übrigens auch in Reiße, Reichenbach, Schweibnig, Reumartt, sowie in altpolniichen Städten fur abnliche Bertaufsftatten auf bem Ringe in ber Nachbarschaft bes Rathauses por und

wird zu Breslau 1426 jum erften Male erwähnt. Die lateinische Bezeichnung "locutorium" ober "garrulatorium" icheint auf bas Stimmengewirr ber vielen burcheinanberichreienden Raufer und Bertaufer bingubeuten, boch fpricht ber von jeber bort allenthalben feftzuftellende Sit ber Leinweber (Parchner, Zuchner) nicht minder fur bie Grimmiche Interpretation eines Saufes ber Leinwandreißer, mahrend andre ben Namen von ichergabem = Gewandhaus herleiten wollen. Das 1824 niebergeriffene Breslauer Schmetterhaus erhob fich als zweites Stodwerf über ben Brot- und Schubbanten zwischen bem Töpferfram im Guben und ber Riemergeile im Rorben; es gerfiel, gemäß ber Teilung bes unteren Raumes in amei Bante, in eine Offfeite ber Rurichner und eine Bestseite ber Leinweber. (Bergl. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertum Schles. Bb. XVIII, S. 182—83; Mitteilungen a. b. Stbt.-Arch. u. b. Stbt.-Bibl. zu Breslau I, S. 10.

Anm. 271 Seite 169 Bresl. Stot.=Arch.: Libr. defin. VII. 92b—95b (1652), IX. 346a—349a (1693), Loje Aften Z. P. I,

118 (1688-92).

Unm. 272 Geite 172 Un Buchern verzeichnet bie Inventaraufnahme nur: "Eine gutte Biblia", eine Sauspoftille, brei alte Chronifen, sowie "etliche gemeine alte Bucher".

Unm. 273 Seite 172 Eine berart bobe Meiftergiffer, wie fie bie Rurichner 1499 mit 92 erreichten, wiesen zu Breslau am Enbe bes 15. Jahrhunderts nur noch bie Bader mit 118, Schufter mit 96, Rretfcmer (94), Schneiber (93), Fleiider (92) und Tuchmacher (90) auf. (Eulenburg "Drei Sabrhunderte ftabtifchen Gewerbewefens", im Conberbeft ber Bierteljahrsichrift f. Gog.= und Birtichaftsgelch., Tab. 3, S. 278-279).

Unm. 274 Geite 173

Bon bem bamaligen Boblftanbe in ben Familien ber Breslauer Rurichner zeugt u. a. bie Tatfache, bag fich bie Meifterfrauen gesellige Busammenfunfte leifteten, mit einer üppigen Bewirtung, bei ber zuweilen burch Rlatichereien und andre Boshaftigfeiten Unfrieden geftiftet worden zu fein icheint. Nicht ohne Unflug gemiffen Sumors beißt es in einem Zunftprotofoll von 1451 barüber: "Bekennen, daß wir verricht haben die Meister Peter Polan und Hans Crezeling von ihrer Weiber wegen, also daß ihre Weiber fortan keine Quos noch Gesellschaft mit Essen und Trinken machen sollen, noch eine die andre Frau mit unehrlichen Sachen und Worten bereden soll. Sondern sie sollen wohl mit einander reden und einander grüßen und ansehen, als da ziemlich und gewohnlich ist. Welcher Teil künftig solche Quos machen oder eine das andre bereden würde, das soll seine Buße nicht missen, wenn es beweislich wird durch Männer und Frauen".

Anm. 275 Seite 173 Roch augenfälliger tritt ber rasche Aufstieg in jener Periode bei ben Breslauer Beifgerbern (27:132 innerbalb eines Zeitraumes von 54 Jahren), ben Kreffcmern (73:114), Raufleuten (70:117), Parchnern (39:86),

Gleischern (47:86) in Ericheinung. Unm. 276 Seite 174 Dies Maximum ber Mitglieber ift bei ben meiften Sandwerten Breslaus um die Wende bes 16 Jahrbunberts festzustellen, wenn es auch bei einigen etwas fpater als bei ben Rurichnern auf die Jahre furg por Beginn bes breißigjabrigen Rrieges fällt. Refordgablen in biefer Sinfict stellen por allem die Parchner ober Leinweber (1617: 231!), Die Kaufleute (1617:

194) und die Rretichmer (1596: 192) auf. Anm. 277 Seite 174 Die Rretschmer buften bamals fuft bie Salfte ihrer Bunftgenoffen ein (185:94), mahrend bie Parchner von

231 auf 150, die Buttner von 49 auf 26, Beiggerber von 46 auf 25, bie Bunft ber Beutler und Taicher von 16 auf 4. Die Golbichmiebe von 26 auf 11 gurudgingen.

Unm. 278 Seite 174 In einem Bujate gur Jahresabichlufrechnung am Quartal Saftnacht 1634 verlautet mit Bezug auf bas pergangene Unglüdsjahr: "die Kürschner haben insgesamt begehrt, weilen der allgewaltige Cott einen großen Riß unter sie gethan und über die Hälfte durch den Tod abgefordert, sie aber am Leben gelassen, daß sie deswegen eine Dankesversammlung, dankbare Mahlzeit und Ehrentrunk mit ende thun wollen". Dieje Mablgeit nach bem Beftjahr belaftete

bas Ausgabekonto ber Bunft mit nicht weniger als 68 Taler (vergl. Unm. 303).

Anm. 279 Seite 175 In Soldverzeichnissen bes 17. Nabrbunderts (1641-48) ichwanten die bochften Beitrage zwischen 1 und 8 Taler, bie niedrigften zwischen 3 und 8 Grofchen. Deifterswitwen find hierbei mit 4 Groschen bis 5 Taler vermertt.

Unm. 280 Seite 175 Stenzel-Riofe, scriptores rerum. Siles. III, 271. Anm. 281 Seite 178 Beispiel: "Michel Böhmer, der bein Frauen Frantz Schneiderin 4 jor gelernt hot". - Unter 330 Lehrmeiftern ber Periode 1528-1617 findet man bei ber Breslauer Rurichnergunft 6 Meifterswitmen, bie insgesamt 23 Lehrlinge unterwiesen. Rach 1600 verschwinben in ben Lebrlingsbüchern bie Meifterswitwen als Lebrmeisterinnen.

Unm. 282 Geite 185 Beitere Beifpiele biergu: Anno 1568. den 8. tag decembris hott Mertten Biderman sein meysterstück geschnitten In bey wesen der Eltisten Mit Namen Christoff Jüngling Jeronimus Stöckel Hans Fiwigk und Franz Helbig, dieweil er aber mit seinem Schnit in keinem stück bestanden vnd billich verfallen der wegen im aber gemelte Eltisten auff sein fleißiges bitten solches zu gnaden gewandelt, der gestalt, so er einigerley weys sich wider die Eltisten vngehorsamlich einließe oder aber vngebürlicher weyse wider eyn gantz mittel vorgrieffe oder andern neuen fundlein welchs beyn vns nicht gebreuchlich, hott er zugesagt auch mit seinem evgnen sigil solches bekrefftiget, das er an aller widersprechen, wideromb auf dem mittel schreitten vnd gehen wil wy er den hienein kommen ist". - Ferner: "Laus

deo dominy 1570 Jare Jm 4. Settemper. Ich Valtin
Mare von Kitzinge bekenn mit meiner eigenen
handschrift das ich mester bin wortten Jm Michael
dem Nach ich mein Meisterstück nicht nach kemlich verricht wie gepreuchlich ist, ist mir von den
Herren eltisten auß gnaden zu gelaßen, zu der Gestalt, da ich mich in einerlicher Weiße uider die
orttunge des mittels des nicht gebreuchlich wer, solich auß dem Mitler widter auß dretten wie ich bin
Nein kummen".

Anm. 283 Seite 185 Beim Meisterstud Valten Sternbergs (1592) fanden sich solgende Mängel am Pelz: "2 Blößlein, An den Ermeln das Hand Fricht überzogen". — "An der Kürschen 11 Blößlein, sonsten ist die Arbeit an

beiden Stücken gutt".

Anm. 284 Seite 186 Daß man sich von Mängeln und sonstigen mangelnden Ersordernissen zum Meisterrecht loskaufen konnte, erbellt nicht nur aus unseren früheren Darlegungen, sondern auch aus einer Quittung des Jahres 1577, die verzeichnet: "Von Andris Merten wegen eines Meisterstücks empfangen 67 Mark 16 Groschen, dazu 3 Mark 15 gr." — Kleinere technische Unregeimäßigteiten ahndete man damals mit einer Achtelbierspende. Ein Bewerber ums Meisterrecht, der entgegen den bestehenden Satzungen das Meisterstüd aus dem Zechdause getragen hatte, um es anderswo anzusertigen, büste diese Zuwiderhandlung mit 4 Taler. (1581).

Anm. 285 Seite 187 Bresl. Stbt.-Arch. Libr. def. II, 286a—287a. Bergl. ferner Libr. def. I, 213b; II, 57a hierzu. Der Breslauer Rat bestätigte biese Dispense von den sonst gültigen Zulassungsbestimmungen zum Meisterrecht der Kürschner in den Stadtbüchern ausbrücklich mit der Hinzussung, daß sich niemand später in ähnlicher Lage barauf berusen tönne.

Anm. 286 Seite 191 Der erste, etwa bis 1460 reichende Teil des Aeltestenverzeichnisses konnte in seinem frühesten Abschnitt nur nach Fragmenten und Bruchstüden, mit hier und da längst erloschenen Schriftzügen, aus dem ältesten start vermoderten Rechnungsbüchlein der Kürschnerzunst ermittelt werden. So wurden namentlich die Ansangsdaten von 1389—1404 nur durch eine unsichere Rückseiehung der Geschworenenfolge im Wege der Resonstruktion gewonnen, unter der ansechtbaren Boraussehung, daß in diesen anderthalb Jahrzehnten nur ein Duartal jährlich abgehalten worden ist. Immerhin dürften sedoch die Schwanfungen bei den einzelnen Jahreszahlen sener ältesten Zeit nur geringsüger Artsein, da der Beginn des Nechnungsbüchleins nicht über das Nahr 1389 zurückreicht.

Anm. 287 Seite 191 Unter dem "Lehnamt" verstand man damals die Berwaltung der wiederkäuflichen Zinsen, die zu verschiedenen Kirchenaltären gehörten, mit deren Einkünsten die Zunft als Patronin ehedem die Priester belehnt hatte. Später wurden ebenso die "wiederkäuflichen Zinsen ar-

mer Leute", d. h. die Hopothekenzinsen von Grundstüden, beren Ertrag zugunsten Unbemittelter verwendet wurde, ferner die "Mönchszinsen" dazugezogen. Letztere geben auf die Stiftung eines Breslauer Schöffen Peter Dittrich zurück, beren Zinsen seit 1466 den Mönchen von St. Albrecht und der Christophorikirche zum Genusse überwiesen wurden, indes die Berwaltung derzelben nach und nach ganz in die Hände der Kürschnerzunst kam.

Anm. 288 Seite 191 Der gleiche Fall einer freiwilligen Amtsniederlegung des Aeltesten wegen vorgeschrittenen Alters, Ueberbürdung und dem Gefühl, nach 28sähriger Aeltestentätigkeit mehr Undank denn Dank im skändigen Schlichten von Streitigkeiten innerhalb der Zunft, bei Zusehen seiner Gesundheit, empfangen zu haben, ereignete sich school 1640 bei Jasob Wolff. ("Lose Aften". Z. P. I.

Anm. 289 Seite 198 Utten bes Breslauer Magistrats 9, 148. (1788). — Anm. 290 Seite 199 Bergl. Rlose, Bon Breslau II,2, S. 378—379.

Anm. 291 Seite 200 Schon im Jahre 1469 erhielt biefer "Rangler" 7 fl. ungr. für 4 Zobel und 1 fl. für ein Schönwerkhütlein als Geschent von ber Zunft.

Anm. 292 Seite 201 Im gleichen Jahre wird Breslaus berühmter mittelalterlicher Stadtschreiber und Historifer Peter Eschenloer als Empfänger eines Geldgeschenks von 2 Gulben burch die Kürschnerzunft in den Ausgaben vermerkt.

Anm. 293 Seite 203 Beispiele hierfür: Einem armen Meister von Leipzig, ber vom Muscowiter 5 Jahre gesangen gehalten worben, 16 gr. (1588), einem armen Kürschner zu seines Weibes Krantheit 18 gr., ber abgebrannten Kürschnerzeche zu Bischofswerba 1 Mark 4 Gr. (1596), einem abgebrannten Meister von Bernau 1 Mark, einem Tartarengefangenen 8 gr., einem von den Polen gesangen gewesenen Landsknecht und ehemaligen Kürschnergesellen 9 gr., aus Türkengesangenschaft heimkehrenden Meistern des Handwerks 1 Mark 4 Gr., bez. 18 gr. (1562). (Beral, ebenso Anm. 310).

Anm. 294 Seite 204 Die kaiserliche Steuer und die Türkenwehrsteuer erfasten etwa 10% vom Grundstückswert des Zunfthauses bei einer Belastung von 5—14 Mark durch sene, 6 dis 12 Mark durch diese. — Für seine Assistant im Zechhause anläßlich des Kompetenzkonflikts der Kürschnerzunft mit den Kausseuten spendete man dem Advokaten Assistant mit den Kausseuten spendete mit den Kausseuten spendete mit den Kausseuten spendete mit den Kausseuten der Geschaften der Gescha

Anm. 295 Seite 204 Unter solchen zunftbeschenkten Theologen treffen wir noch 1621 auf Samuel Rohler, für ein Passionsgebicht, 1612 Abraham Hohmann "für etlich Traktätlein, die er der Zech verehrt", sowie 1611 einen Ueberseher des luther. Katechismus in vier Sprachen. (1 Mark 14 Gr.).

Anm. 296 Seite 207 Beifpiele für die erste Bugengruppe: 1453: Uebrige Borte por ber Aeltesten Tische und Lügenstrafen berselben, 1467: brei Meister, die por bem Tische ber Aeltesten fpine Borte gerebet, 1470: Streit zweier Meifter vor ber Aelteften Tifch (1 Stein Bachs), 1474: Freventliches Reben vor bem Tifche ber Aelteften (% Stein Wachs); 1468: Unwilliges Entrichten, by. Richtgablen bes von ben Aelteften eingeforberten Golbgelbes. (1 Stein Bachs). - Ferner für faumige Quartalsbesucher: 1416: "quod neglexit lumen" (1 gr.), 1465: "de lumina" (17 Meifter!) ober: "eyne buße vor das licht das her iß vorsewmit hot", bg. "daz ist dy buße daz sy das licht vorsewmit habin vnd nicht komen sint an Philippe Jakobitage". (2 gr.). -

Unm. 297 Seite 207 Kasuistif ber zweiten Gruppe: 1402 und 1408: "propter clamorem", wie allau ftartes Reben und Schreien überhaupt, 1408: Unebrerbietiges Benehmen gegen einen anwesenden Junter als Gaft auf einer Bunftversammlung ("hörest du Junker, redest du polnisch oder deutsch"). — 1468: Meister, ber seinen Lehrling unter bem Renfter ber Geschworenen laufden ließ. Unm. 298 Seite 207 Aus ber Rafuiftit ber Periode 1402-72 feien bierfur angeführt: "obil handeln", "Frevel getan", unehrerbietiges Berhalten Meifterfrauen gegenüber, "ungeziemliche" Reben beim Bier, Berlaftern und Belei-bigungen von Mitmeiftern mit Worten und Werfen (portommende Schimpfworte jener Beit: "Bestie", "Kotzenson", "Glackener", "Taubenkorb"). Jmftichlaffen entehrter Jungfrauen obne Erledigung ber gebotenen üblichen "Musruftung" berfelben, Berbachtigungen und Berleumbungen, Schmäben und Neib ber Meifter untereinander, "Fäufteln" mit bem Meffer, gegudte Degen, Bantereien awischen einer Meiftersfrau und einem "Compan" bes Gewerbs, für bie ber unbeteiligte Chegatte buste, unbilliges Reben auf bem Martte und Rathaus, Lugenstrafen bes Burgermeifters, Schneeballunfug gegen einen Mitmeifter, Meifter, ber feine Frau mit Aerten bewarf, anftatt fie gebührlich ju unterweisen und ju ftrafen, Berleitung eines Gesellen jum Lügen vor ben Aelteften.

Unm. 299 Seite 207

Beifpiele hierfur aus ber Rafuiftit ber Bunftbucher: Entfremben eines Raufers mit einer "mardernen Kursen." (1405). - "Knecht wider seinen herrn gehalden." (1409). Behängen ber Berkaufsstätte bes Rachbarn mit eigner Bare. (1405). — Einige Mei-ster, die über 1000 Felle gekauft (1410). — Meister, ber 500 Grotichen bat belfen faufen. (1412). - Rodefüttern "den luten doheyme". (1405). - Bertauf an eine Saufiererin, bg. eine Schneibersfrau. (1408). -Rodefüttern für Schneiber, fowie Ifcmofchenvertauf an folde. (1412, bg. 1405). - Beidaftigung eines Gefellen außerhalb ber Bertftatt. (1457). - Beauftragung eines fremben "Korsenfnechts" mit Beigen von Kanin. (1468). — Meifter, ber ben Pfuschern Gebrame verkauft hatte. (1470) - Loreng Pellifer, weil er jum Musmeffen ber Bertaufsftanbe regelmäßig au fpat fommt und baburch ben Plagbispositionen Schwierigfeiten bereitet. (1411). "Bofes Werf". (1468). - Unm. 300 Seite 208 Bereinzelt ericbeinen Wachsbuffen von 2 Pfund noch 1592 und zulett 1602 in ben Bunftbuchern, mabrend uns bafelbft Bierftrafen von einem Biertel bis Achtel feit 1592 jum erften Male begegnen.

Unm. 301 Geite 211 Der Einfauf des Korns oblag den Bunftalteften, die für beffen Berbeischaffung Gorge gu tragen batten.

Mnm. 302 Seite 212

"Belicher", b. b. füblanbifder Bein, ber mobl von Ungarn ober über Benedig nach Breslau gelangte, war ein bei ben bamaligen Berfehrsichwierigfeiten wohl noch recht toftspieliger und jedenfalls ben meisten andern Bunften Breslaus taum juganglicher Genuß, ben man als "Malvafier" bes ipaten Mittelalters nur aufqutischen pflegte, wenn bie "ehrsamen weifen Berren bom Rate" bei ben Morgeniprachen ber Rurichner weilten. Roch im 17. Jahrhundert bestand bei der Zunft der Brauch, bochgeftellten und einflugreichen Perfonlich-feiten als Gaften im Bechhaufe einen Chrentrunt gu frebengen. Als fich bann 1712 die Innung gur Beraußerung ibres Beims auf ber Rupferschmiebegaffe genötigt fab, murbe bei ben Raufvertragsverbandlungen ein Eimer Bein fur 12 Taler vertrunten, ein icon etwas matt geworbener Abglang ber einftigen Bunftberrlichteit ber Blutezeit. Daß man bei allen berartigen Gelegenheiten einbeimischen Gewächses minderer Qualitat, um an ben verponten Rebenfaft bes Grunberger Belandes und die altesten Erperimente etlicher flofterlicher Beinberge Schlefiens zu erinnern, wenigstens in früher Zeit nicht minder benn beute insgemein zu entraten wußte, erhellt aus ber ausgesprochenen Borliebe für fuße Beine des Gubens und bierbei fpeziell ben Malvafier. Rechnungsblätter mit Aufzeichnungen von Gewürzen frembländischer Berfunft, wie fie balb nach ben großen Länderentbedungen Eingang fanden, belegen bie fulturgeschichtlich befannte Tatjache, bag man ben Wein gewurtt ju genießen pflegte, eine Bubereitung, für bie wir beute bei einer fachverftanbigen Pflege bes Bewächses feine Berwendung mehr haben. Anm. 303 Seite 212 Bon ben vielen, jum Teil recht umfangreichen Ruchener-

rechnungen erwähnen wir gunächft bie bes Raftnachtsquartals 1598. Gie umfaßt Buchungen von 2 Mart 30 gr. 6 blr. für ein Rindsviertel, weitere Ausgaben für Honig, Pfeffer, Mustatnuß, Essig, Peter-silie, Sauerfraut, Kren, Hering, Fische (Hechte und Karpfen), für Kaldaunen, ein Kalbs- und ein Lammviertel, Bregeln, Cemmel, Barmbier, Pläglein, Butter, Galg und zwei Biertel Bier. hierzu gefellen fich fleinere Rebenunfoften fur Brennholg, Topfe und ein Trinfgelb von 2 Mart für bie Rochin. - Die gaftnachtszehrung bes Jahres nach bem großen Beftfterben geben wir bier als fulturbiftorifches Dofument ungefürzt wieber, wie fie uns im Rechnungsbuch überliefert wirb (1634):

2 Mittelichinfen 1	ınd										
2 Lungebrätel			-		=	2	,,	33	,,		
1 Langschrot .					=			9	"		
1/4 Stein Lichte								22	"	6	blr.
1 Loth Saffran					_			13	,,	6	
1/2 Pfb. Pfeffer					_			9	"		"
1 Pfb. Zuder								21	"		
1 Loth Mustaten	28				=			6	"		
1/2 Loth Relten								4	,,	6	
1 Pfb. Kapern			rine.					12	"		"
2 Loth Zimmet			ocal.			20		9	"		
31/2 Achtel Bier						11	"	24	"		
10 Töpfe Wein							"	12	"		
Vor 1 Brot in bie	R	űdh	P	-			"	3	"		
Bor 2 Brote .				*				6	"		
Bor Feigen .		285			=			4	"	6	
1/4 Pfd. Baumöl								4	"	6	"
1/4 Pfb. Manbeln								9	"		"
1/2 Pfd. Rofinen								3	"	6	
1 Quart Honig								18	"		"
1 Pfd. Reis .								6	"		
1/2 Loth Saffran								7	"	6	
3 Lemonien (Bitr	one	n)						5	"		"
1 Secht		-/		N. T.				30	"		
1/2 Lamm								24	"		
½ Lamm				*				7		6	
3 Paar Sühner		•	•	*		3			"	0	"
Bor Pfeffer Ruffe				•		U	"	9			
2 Karpfen				1		1		6	"		
Bor Ruchen	*					1	"	12	"		
Vor Ruchen		-	-					12	"		
Bor Pretten .			3.31	*				13	"	6	
Vor Baumöl und	Sm	ieh	eln		1			3	"	U	"
	dec	-			100			0	**		

Summa: 67 Tal. 24 gr. 3 blr."

Rach einer fpateren Kaftnachtsrechnung von 1695, wo bie Rechnungslegung anscheinend etwas reichlich lange, nämlich eine Boche, mit Unterbrechungen einiger Tage, bauerte (16., 17., 21. bis 23. Februar), enbigte jeber biefer Tage mit einer Mablgeit, beren Ueppigfeit aus folgenben Gangen ber einzelnen Schmaufe bervorgebt: Um erften Tage bes Afdermittwochs verzehrten bie Bechgenoffen ein Gericht gesottenen Becht, ein wilben Schweinsruden, ein Ralbsviertel und einen Auerhabn, am zweiten ein rindenes Schwangftud mit Rren (Deerrettich), einen gespidten Safen, einen rinbenen Benbenbraten. Um britten Tage erlabte man fich an einem gesottenen Bels, brei Malen, einem Muerhahn, einer gespidten Rebteule, zwei gespidten Safen, einem Ralbsviertel, zwei Rapaunen, einem ichweinernen "Diballen", awölf fleinen Pafteten, einer Apfeltorte, einer Butterichlange, Mildreis, Galat und Rafe. Um vierten Tage ericbienen auf ber Tafel 4 Rarpfen mit Bubebor, ein rindener Lendenbraten, ein Rebruden, eine Ralbsteule, Sauerfraut und fuges Gebad. Um fünften Tage machte ben Magenbeidluß ein Gericht Fifche mit Stedrüben, ein gespidter Safe, ein Auerhahn, ein Lungenbraten, und eine Ririchtorte. Das Effen mar vom Stabtfoch Elias Sonisch geliefert und toftete insgesamt 25 Taler 18 Sgr. - Dieje von altersber gebrauchlichen Kaftnachtszechen ber Meifter und bie Schmäufe ber abgebenden und neu eintretenden Aeltesten bei ber jährlichen Rechnungslegung haben fich bann bis ins 18. Nabrhundert binein erhalten.

Unm. 304 Seite 212 Die Folgen einer folden Faftnachtszeche icheinen quweilen nicht gang unbebenflich gewesen zu sein. Go wurde 1590 "unter dem Zechen" eine Lehnbant ger-brochen und ber Ofen beschäbigt, was gur Wieberberstellung 1 Mart 4 gr. Untoften verursachte.

Unm. 305 Seite 213 Bei ber Fronleichnamsausgabenbuchung bes Sabres 1409 find die einzelnen Konten ichon beutlicher auseinandergehalten. Für Fleisch 18, Brot 4, für bie Träger 11 Grofden als Lohn und bazu noch 9 gr. für beren Berpflegung "an des heiligen leichnamstage". 1416 lautet es bagegen wieber jummarisch zusammengestellt: .. Item daz habe wir awsgegebin ans heilligen lichnamstage pr. byr pro brot vn pr. fleisch vn den tregern czu lone vn vme crenczil (Rojen?) 2 mrg. vn 4 gr. - 1400: 10 gr. für bie Krangträger "vmb rozen vnd worczu mans bedurfte".

2Inm. 306 Seite 214

..1468. Off des heiligen leichnamstag was wir aus haben gegeben. 1/2 Mark vnd 3 Pfge. vor XVII alte Hüner 1 fierdung vor XVII junge Hüner 2 gr. vnd 2 Pfge. vor Kleyen 9 gr. abr. vor alte Hüner 19 gr. vor junge Hüner 3 firdunge 31/2 gr. vor 1/2 Rint vnd 1/2 gr zu vortrinken das hers zu hyp 6½ gr. vor iunge Hüner 7 gr. vnd 6 Pfge. vor Kraut vnd eslach 3 gr. vnd 4 Pfge. vor Milch XI schilling Pfge. vor Pfeffer 5 gr. vor Rosinken 6 Schilling Pfge. vor speck 15 gr. vor alte Hüner 3 gr. vor Eyer 13 Pfge. vor Kleyen 18 gr. vor brot vnd semeln I gr. vor zockir 2 gr. vor Sweidnicz bir ober den tisch off den obent 1/2 Mark vor ein firtel geringe bir 2 gr. vnd 3 Pfge. vor Rosinken 6 firdung minus 2 gr. vor 1 firtel bir 14 gr. vor ein fuder Kolen 18 gr. zu schroten vnd zu furen 6 Pfge. vor Kochleffel

9 gr. der Köchin 3 gr. zween meyden zu vortrinken Vnsen weibern haben wir gegeben 6 gr. das sy haben helffen zu sehen zu dem bade. Summa istius facit 61/2 Mark minus 5 gr."

..1475

Exposita super festum Corporis Christi. 21½ gr. vor alte Hüner 2½ gr. vor kleyen 4 gr. vor Teppe
11 gr. vor kolen
16½ gr. vor worcze 13 gr. 4 Pfge. vor 16 iunge Hüner 8 gr. vor brot und semel 4 gr. vor Sweydnicz bir 6 gr. vor eine folge 6 gr. vor 2 ferkel 4 gr. vor butter vnd milch 2 gr. vor Swalden I gr. vor bretern 7 gr. den Spilleuten, trumetern und lautensloern 6 gr. der Köchin 2 gr. vor Kresse, essig vnd petersilge I gr. vor bir der Köchin 6 Pfge, das man das bir hat heimgeschickt 10 gr. vor speck, eyer vnd geringe bir 2 gr. vnd 3 Pfge. vor Salcz

> 1/2 Mark vor I Achtel bir. Summa istius facit 4 Mark minus 1 firdung".

Anm. 307 Seite 214 In England famen im 15. Jahrhundert zugerichtete Hührer nur auf die Tafel des Königs und der Reichsgroßen. (M. d. B. f. Gesch. u. Altert. Schlefiens, Bd. XIII Anhang S. 40).

3 firdunge vor fleisch

Unm. 308 Seite 215 Mittlg. b. Bereins f. Gefch. u. Altert. Schlefiens XXXVIII. G. 186 ff;202, 206. Gtbt.-A. Z.38. 186. — Diefer Schwertertang wird icon 1590 einmal ermabnt.

Unm. 309 Geite 217 Aehnliche Begiehungen wie gur Chriftiphorifirche, wenn auch in vermindertem Mage, bestanden burch Altarginsen zwischen ber Rurschnerzunft und ber Barbara-tirche, sowie bem Rloster St. Clara, wo bie Rurschner feit 1559 bas Patronatsrecht über einen Altar befaßen.

Unm. 310 Seite 217 Aus ber unübersebbaren Menge sonstiger Unterftugungen ber Breslauer Rurichnergunft nennen wir bier nur: 1609: Abgebrannten Meiftern von Liegnit ourch Sammlung unter ben Innungsgenoffen 19 gr., aus ber Bunftlade 19 Taler, 1611: einem armen Stubiojo 5 gr... einem alten blinden Pfarrer aus Magbeburg 9 gr., 1615: einem vertriebenen Pfarrer von Torgau 1.18 M. 1608: brei armen vertriebenen "Predifanten", jo megen ber Religion verjagt, aus verschiedenen Städten, guf beren Bitten verehrt 20 gr., sowie mehrere weitere fluchtige Geiftliche aus bem Burgburgifden, Troppau, ber Grafichaft Ronigsftein und Ungarn, mit verschiebenen Beifteuern von 5 gr. bis 1 Mart 4 gr. (vergl. ebenfo

21nm. 293).

Als topisches Merfmai für ben ausgeprägt protestantischen Charafter ber Bunft bat fich in beren Archivalien ein Bandden lateinisch und beutsch abgefaßter Spotilieber auf ben fatbolischen Ritus, Die Meffe ufm, aus bem Anfange des 17. Jahrhunderts bis auf unfre Tage erbalten.

Unm. 311 Seite 218 Später boren wir von einem Geluch bes in Leipzig fic ber Rechtswiffenschaft befleifigenden Johann von Dachalp, eines Aszendenten bes noch beute in Breslau angesehenen Banthauses von Ballenberg-Pachaly, ibm bas Rabemann-Gargifche Stipenbium ju verleiben. Ebenso wurde letteres 1662 einem in Leipzig ftudierenben Carl Samuel Rahmann auf Ersuchen Samuel Wencelaus Krolls, Abooc. Jurat., zuerkannt.

Anm. 312 Geite 218 Bresl, Stbt.=A. Libr. defin. II, 224a-225a: 20 Tgler

pro Jabr.

Unm. 313 Seite 218 Es waren bies 2 Altarlebn zu Maria Magbalenen und je 1 zu Chriftophori und Barbara, mit insgesamt 43 M Binfen. Die im Genuß ber Stipenbien Befindlichen burften ohne bes Rates Biffen später nicht außerhalb ber Stadt Dienfte nehmen. Alle biefe Forberungen für atademische Zwede famen natürlich ebenso gut für ben Magisterarab und bie Promotion in Betracht.

Unm. 314 Geite 222 Beitere Beifpiele von Lebrvertragen aus ber zweiten Sälfte des 15. Jahrhunderts: "1463. Jt. dy Eldisten haben eynen entscheyd gemacht czwischen Hans Grezelinge vnd dem Jungen ffabien der by ym gelart solde habin als nemlichen vor der ler Jore wegin, das her en ledig gesagit hot yn sulchir mcBe. das seyne mutter vor en gebin sal uff Elisabet nenst komende 1/2 mg. Dornach uff Johis bapte. aber 1/2 mg; dornach uff Elisabet aber 1/2 mg. So sal vorbas alle ding hen gelegit seyn dy sy czwischen enander gehobit haben dadaß sulchir entscheid nicht geholden worde so sal her sulche . . . sproche czu en habin als vor alt . . . Gerner 1471: "Hans weyman vnde seyne hawsfraw dy globin vor eren son Jocup keygen Lorencz fleyscher bey dem hantwergke das her dobey bleiben wil vnde awß lernen sul II ior".

Anm, 315 Seite 222 Desgleichen 1536: "Es ist vor dy ErBamen Eldisten komen Thomas Olsner vnd hott Mertin Saulke Franz Schneydern das Handtwerk zu lernen verdyngt vnd soll lernen 2 Jor vnd wo er entlyffe Bol er geben V fl. Ist burge vor das Gelt vnd hot brife eynbrocht welches Vater Franz Saulke vnd Hedwig seyne Mutter heyßen".

21nm. 316 Seite 222

"1528: Es seynt vor dy Ersamen Eldisten kommen Melcher Arnolt vnnd Dominicus Pusch vnnd haben bekanth das Ventura Kunze Eelich vnnd fromlich auß Eynem rechten Ee bethe geboren vnnd bekommen ist vnnd wollen das bekennen wo Es sevn sol". - Bei anderen Burgenftellungen biefer Urt machen bie "porfichtigen" Burgen beibe Eltern nambaft und perpflichten sich, biese Angaben zu erbarten, "wo es krafft vnnd macht hatt (vnnd wo es seyn sal"), "bey iren Evden".

Unm. 317 Seite 222 Gelbit eines perftorbenen Meifters Cobn beburfte ber Bürgenstellung als Lehrling: "Jtem gemelten Sontag seyn borge worden melcher Arlyt ein kreßmer vnd jorge hertwyk vor andres barfus evnes meysters Bun der vater myt namen andres barfuß barbara dy mutter". (1540). - Zuweilen wird ber Beruf ber Bürgen mit angegeben: 1540: "Es seyn vor dy er-Bamen Elsten komen valten Gerne evn rymer vnd maz eschler evn kurßner vor hans borchert zu lernen by sygmunt Lencken 3 Jor bey gewonlicher buß vor eyn ior 5 ffl." (zu 34 gr.). Ebenso in einem brei Jahre ipater zu Protofoll gegebenen Lehrvertrag: "Eß szeyn vor dy ersszamen eldysten komen mertyn kratke vndt Hanß pauer beyde kretzschmer vnd szeyn borge worden vor matyß smoller das hantwerck czu lernen bey hanß reußen vyr Jor der von hanss smoller szevnem vater vnd barbara der mutter elych bekomen wo her aber ane redelyche vrs zach szevnem meyster abtronnyck werden szollen dy borgen vor Iczlych Jor ffunf gulden verpfflycht szevn nyder czu legenn".

Unm 318 Geite 224 Weitere Beilpiele bierau: 1625: "adv 28. Aprilis sagte Paull Senftleben Seinen Sohn Paull Senftleben daß Handwerg bei ihme auf Ein Jahr zu lernen". -"1648 d. 6. Octobris hat Michael Merckel seinen Stiefsohn Daniel Rachen das Handwerk bei Ihme auf 2 Jahr lang zu lernen angesagt".

Anm. 319 Seite 224 1625. "ady 21. Aprilis erschienen für unß Eltisten die Erbahren Hans Kaurhase Schön- vnd Schwarzierber vnd Simon Breiser Kretschmer alhir vnd haben sich bürglichen eingelaßen für den Lehrknaben Caspar Runge von Breßlaw, vnser Handwerg bein dem Erbahren Martin Laubner vnserm Zumftgenossen zwey Jahr nacheinander richtig zulernen vnd so der Knabe unter deßen ohne Ursach entwürde, sollen die Bürgen vor ieder Jahr der Zechen fünf Tall. zuerlegen schuldig sein. Der Geburtsbrief ist bein der Zechen". - (Geitlicher Freilpruchvermerf linfs: "Caspar Runge von Breslaw Ao. 1627. Aprill loßgesaget".)

Ann. 320 Geite 226 "Caspar Siegmund Klose von Breslau. - Anno 1733 den 2 ten Martii hat der Ehrbare Hanns Caspar Klose unser Mitmeister seinen Sohn Caspar Sigmund Klose um unser Kürschnerhandwerk von dato an 4 Jahre lang bei ihm zu erlernen, aufgenommen. und bei den H. Eltesten ordentlich angesaget". -"Anno 1737 d. 4. Martii hat herr Caspar Klose seinen Sohn Caspar Sigmund Klose wegen richtig ausgestandener Lehrjahre ordentlich losgesaget". -

Unm 321 Geite 227 Der eingangs biefes alteren Abidnitts erwähnte Bincena Sponsbrude mar bejage ber Jahresabichlufprototolle awischen 1401 und 1415 mehrmals als Zunftältester tätig.

Unm 322 Seite 229 Babrend im allgemeinen bem Lebrling beim Tobe bes Lehrmeifters billiger Beife die bisber erfüllte Lehrzeit auf bie noch zu absolvierende beim neuen Meister mit angerechnet wurde, war eine folde Berlangerung unausbleiblich, wenn a. B. die Lebrzeit beim alten Bertrag auf 3 Jahre gelautet batte, ber neue Meister jedoch fich auf eine solche unter 4 Jahren nicht einlassen mochte. -Roch bäufiger jedoch mochten die Källe ftill ich weigenber Berfürzung ober Berlangerung gegen Enbe bes 15. Jahrhundert bin gewesen sein, von benen die Protofolle nichts erwähnen, sondern nur die blogen Daten ber Freispruchstermine sprechen. Go findet man im Zeitraum von 1577-96 (innerhalb einer Periode von 20 Jahren) früher freigesprochene Lehrlinge: a) für die Zeit von 2 Monaten bis ju 1 Jahr por vertraglich bestimmtem Termin: 26, b) für bie Beit von 1-3 Jahren vor bemselben: 12. Bon fpater entlaf-fenen Lehrlingen begegnen wir: a) für bie Zeit von 2 Monaten bis ju 1 Jahr: 22, b) für bie Zeit von 1-3 Jahren: 6, 4-6 Jahren: 3, 7-8 Jahren: 3, 9-10 Jahren: 1 Lehrling. - Die ftarfen Abweichungen bis au mehreren Jahren vom urfprunglichen Bertragstermin find nur vorübergebende Ericheinungen am Enbe bes 16. Jahrhunberts; balb nach Beginn bes 17. Jahrhun-berts tritt wieber eine größere Regelmäßigfeit nach Maggabe ber a priori ausbedungenen Lebrzeitbauer ein. So stößt man 3. B. 1614 unter 13 Lehrlingen auf nur eine einzige Abweichung des Entlaffungstermins bom vertraglich festgesetten Freispruchstermin, bei einem Lebrling, ber 8 Monate Spater als vereinbart aus ber Lebre entlaffen murbe.

Unm. 323 Seite 229 In ber erften Zeit fanden die Unmelbungen ber Lebrlinge bor ben Bunftälteften in ber Regel Sonntags ftatt, wohl meift an Quartalsterminen; später erfolgte bann auf letteren nur die nachträgliche fummarifche Mitteilung während bes verfloffenen Biertelfahres ftattgefundener Aufdingungen vor dem Bunftvorftand, mit der Borftellung ber Lehrlinge por versammelter Bunft. Bar Anfangs die Anfagung augleich als Beginn ber Lebrzeit im Brauch, fo burgerte fich im 16. Jahrhundert mehr und mehr bie Gewohnheit ein, ben Lehrjungen entweber während ber bereits laufenden Ausbildungszeit ober gar erft am Ende berfelben einschreiben zu laffen. Ober die Unmelbung geschah in ber Beise porzeitig, bag ber Beginn ber Ausbildungszeit an einem fommenden Termin, ber ieboch nicht später als bochftens ein Bierteliahr binter ber Einschreibung au liegen pflegte, vertraglich ausgemacht wurde.

Unm. 324 Geite 231 Im erften Kalle beißt es gewöhnlich: "wie sich der Vater mit ihm verglichen und eins worden." Diese

gunften feines Breslauer Meifters erzielt. Gelbft eine Rurzung ber (4jährigen) Lehrzeit um volle 3 Jahre tommt gelegentlich einmal vor. Als Beifpiel fur ben zweiten Kall lesen wir 1580: "der bruder hat ihm als seinem Lehrling I Jahr geschenkt." Anm. 325 Seite 232 Bis jum Jahre 1578 bedurften felbft beim Bater bas Sandwerf erlernenbe Meiftersfohne folder Burgen. Dann erft verlautete jum erften Male bei Sacharias Beinrich: "weil er eines meisters sohn ist darff er keinen Bürgen schaffen." Diefer Bufat wiederholt fich von nun an ständig bei Meiftersföhnen. Unm. 326 Seite 233 Namentlich wenn fich ein andrer Meifter fand, ber fich mit einer fürzeren Lebrzeit einverstanden erflarte, wobei ber Lebrjunge trot feines Entlaufens unter Umftanben noch an Beit gewann und jebenfalls eber auf feine Rechnung tam als ber erfte Meifter, ber allein ben Schaben batte. Unm. 327 Seite 234 Im 18. Nabrbunbert waren 6 Breslauer Rurichnerlebrlinge aus Leipzig, je 1 aus Baugen und Chemnit, mabrend 2 von Gorlig famen. Die Ramen ber Leipziger Lehrlinge, mit ben zugeborigen Jahresbaten ihrer Aufbingungen bei Breslauer Rurichnermeiftern, find folgenbe: 1. Christoph Heroldt 2. Hans Berckmeister 3. Christoph Hayne 4. Hans Paul Zoch 6. Georg Andreas Ventol 1716. 7. Christian Friedrich Ventol . . . 8. Joh. Gottfried Werl 1762, 9. Joh. Gottl. Schneider aus Liebertwolkwitz 1784, 10. unermittelt. Anm. 328 Seite 236 "1604. 5. July alss. Qu. Johannis sagt Andreaß Stulbrücke seine Jahrarbeit an bey seiner Mutter." als Beispiel für einen bei einer Meifterswitme, feiner Mutter, feine Mutzeit erfüllenden Meiftersfohn. Unm. 329 Seite 240 Vergl. Bresl. Stbt.-Arch. Lose Aften Z. P. J. 27. Unm. 330 Seite 241 Das Behrverzeichnis ber Rurichnerzunft aus bem Jahre 1623 zählt auf: "4 Anwerfhocken, groß und klein. 5 neue Musketen samt Zubehör, I Muskete mit Feuerschloß, I schwarze Muskete mit einem Lunten I Rohr. 2 gestreifte Rüstungen, 10 lange Spieße. 12 Hellebarden, Feuerlöschgeräte. Unm. 331 Seite 241 So in ben Statuten von 1439, 1570, 1596; 1577; veral. Urfunde C. 16 bes Bresl. Stot.-Arch. und Libr. defin II. 263. Unm. 332 Seite 242 Hierzu gefellte fich 1655 noch ein zweiter zinnerner Bill-

fomm mit 3 Silberschilbern, ber ber Zunft von einem ehemaligen Sohrauer Kürschner, nunmehrigem Bürger und Handelsmann zu Breslau, geftiftet worben war.

Unm. 333 Seite 242 Diese filbernen Leichenschilbe werben als lette Reugen

Einigung wurde 3. B. 1579 durch Ablösung des britten Lebrsahres eines Liegniger Lebrlings mit 6 Talern zu-

bes alten Bunftinventars noch beute von ber Breslauer Rurichnergunft bei ihrem jeweiligen Obermeifter aufbemabrt.

Unm. 334 Geite 242 Fur bie Unichaffung bes Leichentuches, ber Mantel und Schilbe fuchte fich bie Bunft, wie wir faben, burch eine Beifteuerpflicht ber jum Meifterrecht Einwerbenben (18 gr.), fowie burch Ausleiben ber Begrabnisinfignien felbft an frembe Perionen Breslaus gegen eine Gebühr pon 1 Rtlr. icablos au balten. Daß fie bierbei über Erwarten raich auf ihre Roften gefommen gu fein icheint, beweift die Tatfache, daß man bis 1696 aus bem Berleiben ber filbernen Schilbe und ber Leichentucher icon einen Geminn von über 205 Tal., aus bem ber Trauermantel in 16 Jahren über 81 Jal. erzielen tonnte.

Unm. 335 Seite 244 Es tragt folgende poetifche Bibmung auf bem rechten Blatte:

"Ein Gesell Jung vnd Altt hab achtt das er die artikel woll betrachtt die geben sein von einem Erbarn Rath. Zum Nucz vnd from der gemeinen Stadt, So werden auch die Gesellen Ebenn, Züchtig vnnd friedlich Mitteinander leben, Undt Wirdt Mancher sein Gelt behaltten, Das Jhm doch Schwer Jst zuerarbtten."

Unm. 336 Seite 244 Auf bie Bebeutung ber letten beiben Berwaltungsbucher als Rirdenbücher von St. Chriftopbori (bas lette ift ein Begräbnisbuch) fei bier im Intereffe von Familienforschungen nachbrudlich bingewiesen, ba beren Trennung burch bas Rurichnerarchiv fie manchen Genealogen bergeblich suchen laffen dürfte. -

Berichtigung:

Seite 210 lies beim Tabellenvermert für Tabelle VIIb-c: VIIa.

Seite 191. Statt Tabelle VIa-b lies beim Sabellenpermert Tabelle VIa-f.

Tabellen.

Cabelle I (zu Seite (166/167)

Siid

	CARNITHIATERI	Zi	öpferkı	cam				HMANIN		Leinwandreißergang											
	3	4		6	1	5	2	8	52		54		43	48	8	57		53	45		
unter dei	n Schuhbä	inken		Lich	te S	Seite															Law.
	2		1	5	7	11	14	16	19	29	30	31	27	26	35	41	23	21	9fuf	g. b. δ.	
tio other			8	10	13	17	18	24	32	33	39	51	38	37	36	40	25	22		20	-
Unfgo	ing unter d	en Rier	nern		Fi	nster	e 5	eite										ш	nter der		änkei
		9	12		34		4	14	50		55	1	56	49	1	47		46	42		
	iatoonaa		HHOHUHH					HHRHHH	Niemer?	eile	IIIIII HI		HIBITALITA	KILLIHIMINI	H lanni		ninam	HUMBH	<u>nobumpaa</u>	"	
									270	rð		7111		HE YARA							181181

Situationsplan der Verkaufsstände der Rürschner auf dem Breslauer Schmetterhause.

Tabelle II: Bewegung der Mitgliederziffer in der Breslauer Rürschnerzunft. (Zu Seite 171/174)

XV. Jbot. XVI. 3bbt. XVII. 3bot. XVIII. u. XIX. 3bot. 1403 | 1406 | 1451 | (1457) | 1465 | 1470 | 1499 | 1515 | 1544 | 1575 | (1577) | 1579 | 1581 | (1585) | 1585 | 1589 | 1595 | (1596) | (104) | 64 | ca. 80 | 74 | (66) | 75 | 59 | 92 | 53 | 59 | 100 | (101) | 107 | 110 | (121) | 122 | 121 | 126 | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (110) | (0 (1600) 1603 1608 1614 1615 (1617 VII) 1634 1635 1640 1641 (1643) 1645 1647 1649 1673 1723 1790 1813 1830 1861 Jahr (104 obne Mio) (91 ohne Min) X 6 X 13 I 7 Meisterzahl 118 115 113 105 31 44 39 51 (54)61 58 55 58 68 108 82 37 120 daruuter gewerbstät. Meisterswitmen 13 24 9 (8) (16)26 21 13 5 9 (9)17 14 13 13 18 13 4 11 5 ca. ta. 30000 Einwohnergahl ca. 51219 35000 36000 36000 45000 Es kommen Meister 2,9 1,7 (2,5)2,1 1,5 Breslauer Bürgerlisten S. 41, 1 Meifterreg. u. S. 41,4 EZ 1555/56; 35400 Bürgerliften 5. 41,3 Bürgerliften 5.41,9 Blirgerliften B. 41,8 Zunftbuchregifter (unficher) Rornverteilungsliften Stenzel-Rlofe . rer. Sil 3 III 2 Soldatengelderliften Quellenangabe Soldbuchregister lofe Akten 3P. 1 Meisterregister Meisterregister Meisterregister Meisterregister Meisterregister Meisterregister Meisterregister Meisterregister Soldregifter 3. 1675:3021 daffengelderlifte 3unftbuchlifte Meisterregister 1 Zunftbuchlifte Solbregifter Soldregifter 3 Soldregifter Solbregifter Soldregifter und SIII Bemerkungen mit 152 Tabelle IIa: Bergleichende Meisterziffern anderer schlesischer Rürschnerzünfte. 1382 Neumarkt 1625 ca. 18 1787 12 23 ta.26 ca. 8 ca. 16 17 16 1532 1548 1563 Bunglau 1725 -4-1650-1700 27 9 50 32 1626 ca. 6 Reichenbach 1606 1785 1840 49 Mm. 34 Glogau 1619 1787 84 19 Münsterberg 1632 1784 1692 29 10 4 Löwenberg 1785 1821 1656 -15 5 Saynau 1633 1733 1788 1808 13 9 6 Brieg 1782 19

Tabelle II.

Bewegung der Mitgliederziffer in der Breslauer Kürschnerzunft.







Cabelle III (Zu Seite 175)

Alte Breslauer Kürschnerfamilien. Dauer der Handwerksvererbung.

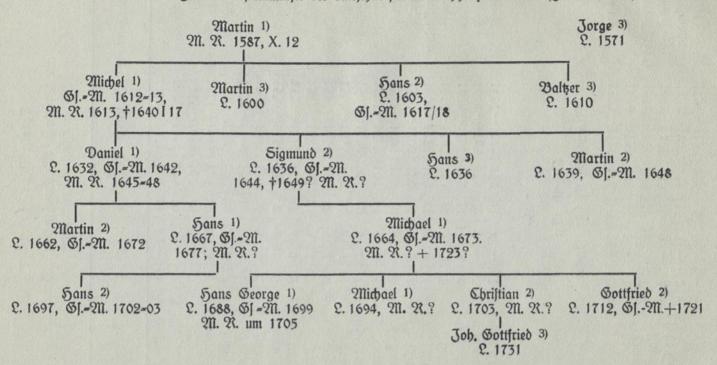
Samilienname	Zeitraum	örtliche Handwes dauer in J.	a	b	С	d	e	Bemerkungen
Seydel	1405-1571	166	11	7	-	4	-	a) Summe der
Lind(e)ner	1409-1617	208	19	15	-	1	3	überhaupt im
Frölich	1455—1635	180	8	6	_	2	_	Rürschner-
Sper (Sporer)	1521-1646	125	22	12	3	7	-	handwerk be-
5öne	1523-1790	262	26	15	5	6	-	schäftigten
3eck	1528 - 1680	152	10	6	2	2	-	Familien=
Rache	1533 - 1663	130	6	3	1	2	-	mitglieder,
Jung (e)	1536-1668	132	8	4	2	2	-	davon
Seliger	1539-1710	171	7	4	1	2	-	b) Meister zu
Rlose	1541 1874	333	21	13	1	7	-	Breslan,
Comniter	1557—1874	317	17	9	1	7	-	c) Gesellen qu
Gomolke	1561-1755	194	20	8	1	11	-	Breslau,
Mittwents	1566-1632	66	12	5	-	7	-	d) Lehrlinge zu
Eichholt *)	1571-1732	161	19	9	5	5	-	Breslau,
Rörnichen	1575-1725	150	10	4	-	6	-	e) Frauen
Graffe	1580-1700	120	8	2	5	1	-	(Meisterswitm.
Senfftleben	1606-1775	169	17	9	4	4	-	und Meifters-
Eckart	1610-1763	153	11	5	3	3	-	töchter)
Lischke	1635—1797	162	21	1-1	4	6	-	*) Handwerks=
Neutlich	1648-1783	1	10	7	-	3	-	Stammtafel
Särtel	1697-1849	152	11	4	-	7	-	Siehe Tab. IV a

Cabelle III a

Neumarkter Riirschnerfamilien.

Frubig	1573-1719	146	19	7	-	2	1	
Geißler	1626-1735	109	14	7	-	7	-	**
Otte (Otto) *)	1652-1876) Hanowerks-
Jäckel	1692-1807						-	Stammtafel
Rifmann	1712-1888						-	siehe Tab. IV b
Brefiler	1727-1853	126	5	5	-	-	-	

Cabelle IV a. Sandwerksstammtafel der Rürschnerfamilie Eichholt-Breslau (Bu Seite 175)



Bemerkungen: 1) Meifter 2) Gefellen

3) Lehrlinge

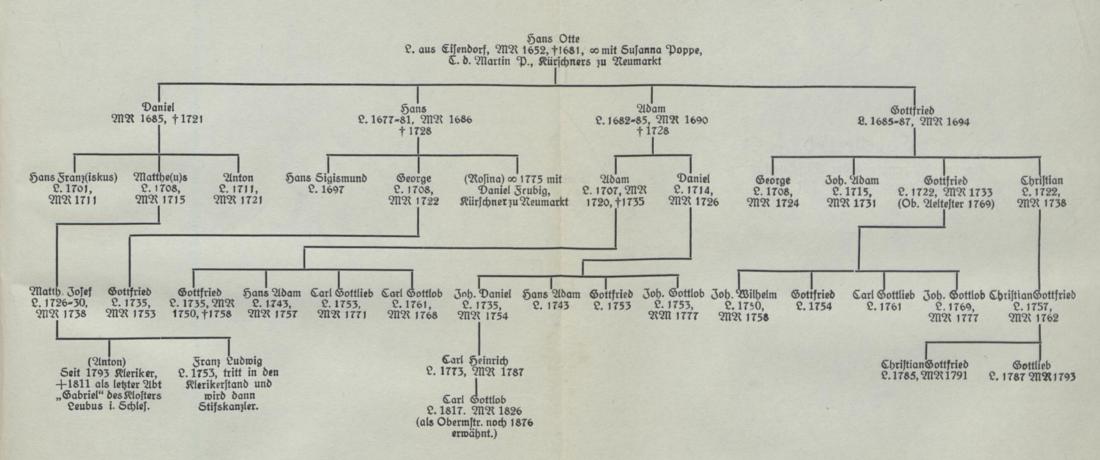


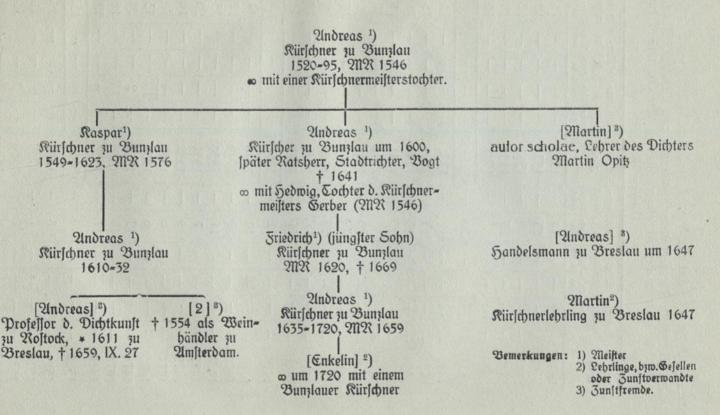
Tabelle IVb.

Handwerksstammtasel der Kürschnersamilie Otte-Neumarkt. (Otto seit 1800)









Cabelle Va. (Zu Seite 181/182)

Frequenzziffern der jährlichen Aufnahmen von Meistern, Mutgesellen und Lehrlingen in den Kürschnerzünsten zu Breslau und Neumarkt (1444—1621.)

Jahr		ister- cht		ut~	Lehrli	ings= hmen	Jahr		fter- tht		ut- ellen	Lehrl	
	Bres-	Neu- markt	Bres- lau	Neu- markt	Bres-	Neu- markt	Culy	Bres-	Neu- markt	Bres- lau	Reu- markt	Bres- lau	Markt.
1444	1-	-	-	-	14	-	1533	-	-	-	-	18	_
1446	-	-	_	-	123	-	1534	-	-	-	-	12	_
1447	-	-	-	-)	-	1535	-	-	-	-	12	_
1448	-	-	-		25	-	1536	-	-	-	-	19	_
1449	-	-	-	-	1	-	1537	-	-	-	-	10	-
1451	-	-	_	-	30	-	1528=37	-	-	-	-	111	-
1452	-	-	_	-	1	-	1538	_	_	-	_	14	_
1453	-	-	_	-	36?	-	1539	-	-	_	-	15	-
1454	-	-	-	-	15	-	1540	-	-	-	-	11	-
1455	-	-	-	-	33	-	1541	-	-	-	-	11	-
1456	-	-	-	-	1	-	1542	-	-	-	-	7	-
1462	-	-	-	-	20	-	1543	-	-	-	-	9	-
1463	-	-	-	-	36?	-	1544	-	-	-	-	17	-
1464	-	-	-	-	23	-	1545	-	-	-	-	9	-
1466	-	-	-	-	33?	-	1546	-	-	-	-	19	-
1467	1-	-	-	-	17	-	1547	-	-	-	-	14	-
1468	-	-	-	-	12	-	1538=47	-	-	-	-	126	-
1469	-	-	_	-	10	-	1548	-	1-	-	-	14	-
1470	-	-	-	-	9	-	1549	-	-	-	-	17	-
1471	-	-	-	-	11	-	1550	-	-	-	-	15	-
1472	-	-	-	-	7	-	1551	-	-	-	-	20	-
1473	-	-	-	-	9	-	1552	-	-	-	-	10	-
1474	-	-	-	-	6	-	1553	-	_	-	-	?	-
1475	-	-	-	-	6	-	1554	-	179	-	-	13	-
1476	-	-	-	-	13	-	1555	-	2	-	-	24	-
1478	-	-	-	-	16	-	1556	-	19	-	-	16	-
1480	-	-	-	-	17	-	1557	-	-	-	-	21	-
1528	-	-	-	-	9	-	1548-57	-	-	-	-	150	-
1529	-	-	-	_	8	-	1558	-	-	-	-	20	-
1530	-	-	-	_	7	1-	1559	-	-	-	-	28	-
1531	-	_	-	-	7	-	1560	-	3	-	-	15	-
1532	-	-	_	_	9	-	1561	-	2	-	-	14	-

Fortsetzung Cabelle Va. (Zu Seite 181/182)

3abr		ster- cht	211 geja		Celyrli aufnal		3abr		ster-	est gest	ut- llen	Lehrli 193- aufnahmen	
	Bres-	Neu- markt	Bres-	Neu- markt	Bres-	Neu- markt	Cuy	Bres- lau	Neu- markt	Bres- lau	Meu- markt	Bres-	Nen- markt
1562	9	0	-		14	-	1594	1	2	3	_	19	-
1563	8	2			8	-	1595	7	2	2	-	17	-
1564	2	3		-	12	-	1596	3	0	1	-	17	-
1565	13	1		-	8	-	1597	2	1	6	-	13	-
1566	0	_	-	_	12	-	1588-97	45	13	41		1189	-
1567	4	-	-	-	8	-	1598	3	1	2	-	11	-
1558-67		-	-	-	139	-	1599	1	0	2	-	6	-
1568	4	2	1-	-	10	-	1600	0	0	0	-	7	-
1569	4	-	-	-	13	-	1601	4	0	10	-	25	-
1570	5	-	-	-	11	-	1602	3	3	7	-	18	-
1571	5	-	-	-	8	-	1603	6	2	3	-	12	-
1572	3	-	-	-	11		1604	2	0	7	-	26	-
1573	1		-	-	10	-	1605	3	2	2	-	16	-
1574	6	-	-	-	18	-	1606	4	1	6	-	14	-
1575	?	-	-	-	5	-	1607	5	1	0	9	15	-
1576	5	-	1	-	21	-	1598-1607	31	10	39	-	150	1-
1477	8	-	9	-	25	-	1608	4	3	8	1-	18	-
1568-77	41	-	-	-	132		1609	3	2	9	-	8	-
1578	i	-	5		26	-	1610	5	?	5	-	15	-
1579	-	-	4	-	25	-	1611	2	1	8	-	6	-
1580	5	-	4	-	21		1612	5	1	9	-	14	-
1381	8	1	4	-	23	-	1613	4	1	1	-	8	-
1582	4	1	1	-	14	-	1614	1	2	2	-	13	-
1583	4	1	3	-	18	-	1615	4	3	9	-	7	-
1584	3	2	3	-	13	-	1616	0	1	3	-	7	-
1585	2	0	4	-	14		1617	3	0	6		10	-
1586	6	1	3	-	16	-	1608=17	31	14	_	-	106	-
1587	7	0	4	-	14	-	1618	4	0	7		5	-
1578-87	50	-	35	-	184	-	1619	6	0	2	-	8	_
1588	4	0	5		16		1620	5	0	8		7	_
1589	\$	1	4	-	24	-	1621	6	0	5	-	14	
1590	3	4	8	-	30	-				-			
1591	8	1	5	-	18	-							
1592	4	0	3	-	17	_							
1593	5	2	4	_	18								

Cabelle Vb. (3u Seite 181/182)

Frequenziffern der jährlichen Aufnahmen von Meistern, Mutgesellen und Cehrlingen in den Kürschnerzünften zu Breslau und Neumarkt. (1622—1751)

Jahr		ifter-		lut- ellen	Lehrli aufna	ngs= hmen	Jahr		ifter- cht		ut-	Lehrl	
Odije	Bres-	Reu- markt	Bres-	Neu- markt	Bres-	Nen- markt	Oute	Bres-	Neu- markt	Bres-	Meu- markt	Bres-	Neu- matkt
1622	3	2	5	_	10	_	1651	_	0	5	-	15	_
1622	4	1	5	-	10	_	1652		1	3	-	5	_
1624	3	2	6	_	6	_	1653	-	0	1	-	5	-
1625	3	1	3		7	-	1654	-	0	1	_	5	-
1626	6	2	2	-	7	-	1655	-	2	4		7	-
1627	2	0	2	-	12	-	1656	-	1	1	-	7	-
1618-27	42	8	45	-	86	-	1657		0	1	-	3	_
1528-1627	-	-	-	-	1373	-	1648-57	1-	6	25		67	-
1628	0	1	2	-	11	-	1658	-	0	6	-	7	-
1629	?	0	5	-	10	_	1659	-	0	3	-	8	-
1630	2	0	2	-	5	_	1660	-	0	1	-	10	-
1631	2	0	3	-	8	-	1661	-	1	1	-	4	-
1632	1	1	2	_	8	-	1662	-	0	1	-	6	-
1633	0	0	0	_	5	-	1663	_	0	2	-	10	-
1634	3	2	3	-	7	-	1664	-	0	3	-	8	-
1635	2	?	4	-	12	-	1665	_	0	7	-	7	-
1636	4	1	3	-	13	-	1666	-	0	3	-	13	-
1637	1	?	6	-	5	-	1667	-	1	7		5	_
1628=37	15	4?	30	-1	84	-	1658-67	-	2	54	1-	78	-
1638	0	2	6		9	-	1668	-	?	3	-	7	-
1639	6	1	4	-	7	-	1659	-	1	2	-	6	-
1640	1	0	2	-	7	-	1670	-	2	3	-	7	-
1641	2	0	2	-	11	-	1671	-	?	1	-	8	-
1642	2	0	6	-	9	-	1672	-	2	4	-	5	-
1643	1	0	5	-	7	-	1673	-	?	3	-	4	-
1644	-	0	4	-	11	-	1674	-	(1)	2		11	-
1645	-	0	2	-	4	-	1675	-	2	3	-	5	-
1646	-	0	1	-	14	-	1676	-	0	5	-	10	-
1647	-	0	1	-	8	-	1677	-	0	3	-	4	1
1638-47	-	3	35	-	87	-	1668-77	-	8	29	-	67	1-
1648	-	1	6	-	7	-	1678	-	0	0	-	6	0
1649	-	1	2	-	6	-	1679	-	0	1	-	1	0
1650	1-	0	1	-	7	1-	1680	1-	0	10	1-	15	0

John		iter- cht	an ges	ut- llen	Lehrli aufna		Jahr		fter=	ogefi	lut= ellen	Lehrl	
Odiji	Bres-	Nen- markt	Bres-	Neu- markt	Bres-	Neu- markt	Ount	Bres-	Neu- markt	Bres-	Neu- markt	Bres-	Mark mark
1681	-	1	5	_	4	1	1716	3	0	1	-	4	1
1682	-	?	3	-	11	1	1717	-	0	1	-	8	2
1683	-	?	1	-	2?	1	1708-17	-	-	_	-	40	
1684	-	?	1	-	6	1	1718		0	3		3	0
1685	-	2	6	-	6	1	1719		0	5		4	0
1686	-	1	4	-	8	2	1720		1	1		2	2
1687		1	3	-	8	0	1721	_	2	6		5	1
678=87	-	5	33	-	57	17	1722	_	0	_	_	2	3
1688	_	9	4	_	7	3	1723	_	1	3	-	4	2
1689	-	?	8	_	5	1	1724	-	2	1	_	7	2
1690	-	2	7	-	8	1	1725	-	0	2	-	4	2
1691	-	0	3	-	5	1	1726	-	1	5	-	4	2
1692	-	0	6	-	4	1	1727	-	1	6	-	4	1
1693	-	1	2	-	6	1	1718-27		-	-	-	39	-
1694	-	1	0	-	5	4	1728		0	4		2	1
1695		0	1	-	4	1	1729		1	1		5	1
1696	-	0	4 2		12	0	1730	_	0	2	_	2	1
		1			6	3	1731	2012	1	3	-	5	1
688=97	-	5	37		62	16	1732		0	4	-	5	0
1698	-	1	4	-	5	3	1733	-	1	-	-	5	1
1699	-	1	4	-	5	0	1734	-	0	4	-	0	1
1700	-	2	5	-	3	0	1735	-	0	1	-	8	6
1701	-	1	6	-	8	4	1736	-	2	3	-	5	1
1702	3	0	4	-	3	1	1737	-	1	1	1-	3	1
1703	5	0	1		5 4	0	1728-37	-	1-	-	-	40	-
1704	0	0			6	2	1738	-	2	1	-	6	2
1705	4	0	5		3	0	1739	-	1	=	-	4	0
1707	4	0	1		3	3	1740	-	1	-	-	3	0
698-1707	1 4	10	1		1 45		1741	-	1	-	-	3	1
698-1707			_			1 -	1742	100	1	-	-	2	1
1708	1	1	5	-	3	5	1745	-	0	-	-	7	5
1709	2	0	3	-	7	0	1744	-	0	-	-	2	0
1716	2	1	1	-	3 5	1 3	1745		0	-	-	3	0
1711	2	1	1		6	0	1746	-	1	-	-	4	1
1712	3 2	3	6	-	1	1	1747	-	0	-	-	5	2
1713	4	0	5		0	2	6738-47		-	1-	-	39	1-
1714	4	2	2		3	3	1748	-	0	1-	-	5	0
1113	1 4	1 4	1 -		1	1	1749	5	0	-	-	-6	1
							1750	5	2	-	-	4	1
							1751	8	0	-	-	4	0

Tabelle VI a. Verzeichnis der Breslauer Kürschnerältesten des Zechamts. (1389—1596) (Zu Seite 191)

	Namen									
389 390	Sponsbrücke Philipp Bosim	und								
397	Bartschneider	"	Stefan Rotkegel							
398	Joh. Sponsbrücke		Hinrich v. Hirsberg							
399	Jacob Sebinburg	33	Jeronymus v. Colbin							
400	Joh. Sponsbriicke	"	Franczko Cruczeburg							
401	Nicolaus Newkirche	"	Vinczenz Sponsbriick							
402	Joh. Sponsbrücke	"	Franczko Cruczeburg							
403		"	Jeronimus v. Colbin							
	Jacob Sebinburg	"	Caspar Ber							
404 Invoc.	Hinrich v. Hirsberg	22								
404 So. ante. Job.	Albrecht v. Felisberg	"	Hinrich Slichwicz							
405	(Rein Quan		anberaumt)							
406 So. nach 21scht.		und								
406 So. nach Mich.	Hannos Sponsbrücke	"	Hinrich v. Hirsberg							
407 3nvoc.	Niclos Newkirche	"	Caspar Ver							
408 Jndoc.	Jeronymus v. Colbin	"	Hinrich v. Hirsberg							
408 St. Mart.	Franczko Cruczeburg	"	Balthasar Ver							
408 Weihn.	Jeronymus v. Colbin	"	Hinrich v. Hirsberg							
409 3nvoc.	,, ,,	"	" "							
410 3nvoc.	Vincencz Sponsbrücke	33	Hannos Campman							
412 Jnvoc.	Peter Golcz	"	Niclos Slewpener							
413 "	Caspar Ver	"	Vincency Sponsbrück							
414 ,,	Valthasar Ver	"	Niclos v. d. Sweydni							
415 "	Vincencz Sponsbrücke	"	Niclos Setzer							
416 Laet.	Caspar Ver	"	Hans Molheym							
417 3nvoc.	Jacob Roreze	"	Niclos v. d. Sweydni							
418	Caspar Ber	"	Petir Cannenberg							
419	Niclos Groffewin	"	Balthas. Ber (v.d. Neys)							
420 Wenczest.	Peter Cannenberg	"	Thomas Truczeburg							
421	Valthasar Ver	"	Niclos v. d. Sweydni							
422 Ciner.	Peter Cannenberg	11	Lange Jorge							
423 Cruce	Balthasar Ber		Niclos v. d. Sweydni							
424	Niclos Osterreicher	"	Thomas Creuczeburg							
432	Peter Cannenberg		Niclos v. d. Sweydni							
434	Nicl. Lautensloer	"	Sigism. v. d. Auen							
		"								
438	Niclos v. d. Sweydnicz	"	Wenzel Walter							
439	Hans Drewsener	"	Benisch Sweller							
440	Lange Jorge	"	Jacob Bedirmann							
442	Niclos Sweller	,,	Wenzel Walter							
443	Lange Jorge		Benisch Sweller							
		"								
445	Benisch Sweller	"	Eberhard vom Brig							

Cabelle VIb. (Fortsetzung)

Umtsantritt		Namei	1 485000000
1446	Lange Jorge	und	Niclos Cunczendorf
1447	Hans Cretschmer	"	Hans Han
1451	Niclos Runzendorf	,,	David Jentsch
1452	Sans Drewsener	33	Hans Cretschmer
1453	Vinczenz Vöhme	"	Hans Greczeling
1456	Vinczenz Böhme	,,	Hans Greczeling
1457	Lange Jorge	"	Niclas Cunzendorf
1457	hans Drewsener	"	Paul Hayn
1458	Hannos Cretschmer	,,	Niclas vom Brige
1459	Vinczenz Böhme	"	Sans Greczeling
1000	He division of	11	Paul Hayn
1460	Hans Rretschmer	"	Paul Hayn
1461	Niclas vom Brige	"	Hannos Tempilfeld
1462	Hannos Cretschmer	"	David Jentsch
1463	Hans Drewsener	,,	Anton Bedirmann
1464	Stephan Seydel	"	Hannos Tempilfeld
1465	Unton Bedirmann	"	Simon Lindener
1466	Ernst Seydel	"	Jorge Schulcz
1467	Stephan Seydel	"	I Hans Ermeler Andres Cynczmann
1468	Simon Lindener	"	Nickel Lindener
1469	Jorge Schulcz	"	Ernst Seydel
1470	Stephan Seydel	"	Hannos Beyer
1471	Simon Lindener	"	Undres Tynczmann
1472	Ernst Seydel	"	Niclos Nampslaw
1473	Niclos Lindener	"	Christof Stock
1474	Simon Lindener	"	Andris Tynczinann
1475	Ernst Seydel	,,	Niclas Herdan
1476	Niclos Lindener	"	Christof Stock
1477	Simon Lindener	,,	Niclas Herdan
1478	Michel Spigler } Hand Lindner	,,	Christof Stock
1479	Niclas Lindner	,,	Niclos Herdan
1480	Simon Lindener	"	Hans Lindener
1481	Christof Stock	"	Niclos Herdan
1482	Niclos Lindener	"	Michel Spigeler
1483	Hans Lindener	"	Simon Lindener
1484	,, ,,	"	Christof Stock
1485		"	" "
1486	Christof Stock	"	
1487		"	Hans Neythart
1488	Michel Spigeler	"	Hans Lindener
1489			
1490	Niclas Lindener	"	Johann Posch

Cabelle VIc. (Fortsetzung)

Umtsantritt		Name	n
1491	Christof Stock	und	Hans Neythart
1492	Johann Lindener	"	Clemens Neylmann
1493	Christof Stock	"	Hans Posch
1494	Johann Lindener	"	Mathis Winkeler
1495	Wilhelm Weydolt	"	Jeronymus Schmyt
1496	Hans Lindener	"	Stenzel Rrappidlo
1497	Mathis Winkler	"	Hans Briger
1498	Hans Lindener	"	Jeronymus Schmut
1499	Stenzel Rrappidlo	"	Hans Briger
1500	Mathis Winkler	"	Umbrosius Jäger
1501	Hans Lindener	"	Jeronymus Schmyt
1502	Stenzel Rrappidlo	"	Hans Briger
1503	Mathis Winkler	"	Umbrosius Jäger
1504	Hans Lindner	"	Jeronymus Schmyt
1505	Stenzel Rrappidlo	"	Hans Briger
1506	Mathis Winkeler	"	Jeronymus Schmyt
1507	Hans Lindner		Ambrosius Jäger
1508	Stenzel Rrappidlo	"	Christof Stock
1509	Jeronymus Schmyt	"	Ambrosius Jäger
1510	Ambrosius Jäger	"	Caspar Gerstenberg
1511	Stenzel Rrappiblo	"	Deter Gorer
1520	Stenzel Rrappidlo	"	Caspar Spigler

1028	Dominicus Jost	"	Christof Roppermann
1529	Lucas Lindner	"	Caspar Gerstenberg
1532	Dominicus Jost	"	Christof Roppermann
1536	Hans Schuhmann	"	Hans Teucher
1538	Dominicus Jost	"	Sabian Grottker
1539	Hans Schumann	"	Hans Teucher
1555	Ventur Schuster	,,	Franz Helbig
1558	Georg Eisenfürer		Hans Fiebig
1559	Caspar Lange	"	Hans Gamper
1560	Ventur Schuster	"	Franz Helbig
1561	Georg Eisenfürer	"	Hans Fiebig
1562	Caspar Lange	"	Hans Gamper
1563	Bentur Schuster	"	Franz Helbig
1564	Hans Fiebig	"	Christof Jüngling
1565	Caspar Lange	"	Chility Ounging
1566	Bentur Schuster	"	Franz Helbig
1567	Hans Fiebig	"	Joachim Reusse
1568	Christof Jüngling	"	Hieronymus Stöckel
1569		"	Joachim Reusse
1309	Franz Helbig	"	Couttylill evenille

Cabelle VI d. (Fortsetzung)

Amtsantritt		Namen	I Illiand
1570	Hans Fiebig	und	Valter Lange
1571	Christof Jüngling	"	Hieronymus Stöckel
1572	Frang Helbig	"	Joachim Reusse
1573	Hans Fiebig	,,	Balter Lange
1574	Christof Jüngling	"	Hieronymus Stöckel
1575	Franz Helbig	"	Hieronymus Weiße
1576	Hans Fiebig	17	Valtzer Lange
1577	Christof Jüngling	,,	Hieronymus Stöckel
1578	Frang Helbig	"	Jeronymus Weiße
1579	Hans Fiebig	"	Valter Lange
1580	Christof Jüngling	"	Hieronymus Stöckel
1581	Frang Helbig	"	Jeronymus Weiße
1182	Valtharsar Lange	"	Loreng Seifiler
1583	Christof Jüngling	"	Hieronymus Stöckel
1584	Franz Helbig	"	Hieronymus Weiße
1485	Loreng Geißler	"	Christof Tickel
1586	Christof Jüngling	,,	Hieronymus Stöcke
1587	Loreng Geiftler	"	Christof Fickel
1588	Christof Jüngling	"	Caspar Körnichen
1589	Michel Jüngling	"	Salomon Peter
1590	Loreng Geiffler	"	Christof Zickel
1591	Christof Jüngling	11	Caspar Körnichen
1592	Salomon Peter	,,	Mt. Dittrich
1593	Christof Fickel	"	22 22
1594	Christof Jungling	"	Caspar Rörnichen
1595	Christof Fickel	"	Hans Göbel
1596	Martin Dittrich Christof Jüngling Christof Sickel	"	Matthes Somolky
1597	Christof Jungling	"	Caspar Körnichen
1598	Christol Sitker	"	Caspar Rlose
1599	Martin Dittrich	"	Matth. Somolky
1600	Christof Jüngling	"	Caspar Körnichen
1601	Christof Sickel	"	Caspar Rlose
1602	Martin Dittrich	,,	Matth. Somolky
1603	Christof Jüngling Christof Sickel	"	Caspar Rörnichen
1604	Martin Dittrich	"	Caspar Rlose
1605	Christof Jüngling	"	Matth. Somolky
1606	Christof Sickel	"	Caspar Körnichen
1607	Mt. Dietrich	"	Caspar Rlose
1608	Motrus Stockel	"	Matth. Somolky
1609	Petrus Stöckel Christof Fickel	"	Matthes Söbel
1610	Mit. Dittrich	"	Caspar Rloje
1611	Petrus Stöckel	"	Matth. Somolky
1612	Christof Fickel	11	Mitth. Söbel
1613	On District	"	Caspar Rloje
1614	211. Dittrich	"	Jacob Wolff

Cabelle VI e. (Fortsetzung)

Umtsantritt	7	Camei	1 dishabit
1615	P. Stöckel	und	M. Söbel
1616	Christof Fickel	1)	Caspar Rlose
1617	Jacob Wolff	"	Christof Comnitzer
1618	David Schneider	"	Mtth. Göbel
1619	Jacob Wolff		Martin Wagenknech
1620	Jacob Wolff	"	Christof Comniter
1621	Mtth. Söbel	"	David Schneider
1622	Martin Wagenknecht	"	Hans Mittwent
1623	Jocob Wolff	"	Christof Comniter
	Mtth. Söbel	"	Rarl Rörnichen
1624	Martin Massacht	"	Sail Mothithen
1625	Martin Wagenknecht	"	Hans Mittwents
1626	Jacob Wolff	"	Christof Comniter
1627	Rarl Körnichen	"	Balthasar Hantke
1628	Martin Wagenknecht	"	Hans Mittwentz
1629	Jacob Wolff	"	Christof Comnitier
1630	Rarl Rörnichen	"	Valthasar Hantke
1631	Hans Mittwentz	"	Michael Vetter
1632	Jacob Wolff	"	Christof Comniter
1633	Rarl Rörnichen	,,	Daniel Six
1634	Mich. Better	"	Peter Senfftleben
1635	Jacob Wolff	23	Daniel Six
1636	Rarl Rörnichen	"	Hans Neumann
1637	Michael Vetter	"	Peter Senfftleben
1638	Jacob Wolff	"	Daniel Six
1639	Rarl Rörnichen	"	Hans Neumann
1640	Mich. Vetter	"	Peter Senfftleben
1641	Jacob Wolff	"	Daniel Six
1642	Rarl Rörnichen	"	Hans Vetter
1643	Peter Senfftleben		George Baumgarten
1644	Daniel Six	"	Hans Höne
1645	Hans Vetter	*)	Michel Eichholt
1646	Peter Senfftleben	"	George Baumgarten
1647	Daniel Six	"	Hans Höne
1648	Hans Vetter	"	Michel Eichholt
1649	Peter Senfftleben	"	George Baumgarten
1650	Daniel Six	"	Hans Höne
1650	Hans Vetter	"	Martin Gerstmann
1651		"	George Baumgarten
1652	Peter Senfftleben	"	Sons Budamit
1653	Hans Höne	"	Hans Budewitz
1654	Hans Vetter	,,	Martin Gerstmann
1655	George Baumgarten	"	Mich. Seifler
1656	Hans Höne	19	Hans Budewitz
1657	Hans Vetter	"	Mt. Gerstmann
1658	Mich. Geißler	"	Peter Senfftleben
1659	Hans Höne	,,	Hans Budewitz

Tabelle VI f. (Schluß)

Umtsantritt		Name	en
1660	Hans Vetter	und	Mt. Gerstmann
1661	Mich. Seifler	,,	Peter Senfftleben
1662	Hans Höne	"	Hans Budewitz
1663	Hans Vetter	"	Martin Gerstmann
1664	Mich. Seifler	"	Peter Senfftleben
1665	Hans Budewitz	"	Georg Hoffmaun
1666	Martin Gerstmann	"	Nicol. Steyer
1667	Peter Senfftleben	",	Caspar Hübner
1668	Hans Budewit	-	Georg Hoffmann
1669	Martin Gerstmann	"	Nicol. Steyer
1670	Caspar Hübner	"	Mich. Höne
1671	Georg Hoffmann	"	Jacob Buble
1672	Martin Gerstmann	"	Nicol. Steyer
1673	Caspar Hübner	"	Mich. Höne
1674	Georg Hoffmann	11	Jacob Buble
1675	Martin Gerstmann	•,	Nicol. Steyer
1676	Caspar Hübner	"	Mich. Höne
1677	Georg Hoffmann	"	Jacob Buble
1678	Martin Gerstmann	"	Nicol. Steyer
1679	Caspar Hibner	"	Mich. Höne
1680	Jacob Buble	"	George Vogt
1681	Martin Gerstmann	19	Heinrich Schütze
1682	Caspar Hübner	"	
		"	Christian Senfftleben
1683 1684	George Vogt Martin Gerstmann	"	George Hoffmann Heinrich Schütze
1685	Caspar Hübner	"	Christian Senfftleben
1686	George Vogt	"	George Hoffmann
1687	Heinrich Schütze	",	George Reiner
	Caspar Hübner	"	Christian Senfftleben
1688	George Vogt	"	George Hoffmann
1689	Heinrich Schütze	"	George Reiner
1690	Caspar Hübner	,	Christian Senfftleben
1691	George Vogt	"	Joh. Romorsky
1692	Heinrich Schütze	"	
1693	Caspar Hübner	"	George Reiner
1694	Martin Höne	"	Christian Senfstleben
1695	Heinrich Schiitze	"	Martin Slätzel
1696	Caspar Hübner	"	George Reiner
1697	Martin Höne	"	Christian Senfftleben
1698	Heinrich Schütze	"	Martin Slätzel
1699		"	George Reiner
1700	Caspar Hübner	"	Christian Senfftleben

Tabelle VIIa. Das Zunstwermögen der Breslauer Rürschner nach den Jahresrechnungsabschlüssen. (Zu Seite 197, 210)

Jahr	Aktiva ("Bar")	Passiva ("Schuld")	Bestand ("an ge- reihtem Selde und an Schuld")	Bemerkungen
1400 1410	7 M. 6 Gr. 8 "	27 Gr. 2 Mark*	7 M. 33 Gr.	*5chuld auch m. 3 Mark ange=
1420			4 M. 1 23dg.	geben.
1446			7 Guld 1 Vdg.	
1460		Hill Control	3 M. 17 Gr.	
1470			12 Gulden	
1480			20 Mark	
1530			50 kl. Mark	
1540	SECTION AND ADDRESS		115 kl. Mark 377 M. 21 Gr.	
1551	12012	1919)	6 Pf.*	* inkl. Rornwert.
1560	82 M. 10 Gr. 8 Pf.	41 M. 20 Gr.*	0 4).	* Uusgb.: 6 T. 23 Gr. 6 Pf.
1570	30 M. 8 Gr. 6 Pf.	193 M. 18 Gr. 6 Pf.		für 19 Centn. Rreidekauf.
1580	52 M. 21 Gr. 9 Pf.	88 M. 29 Gr. 6 Pf.		
1590	72 M. 4 Gr. 3 Pf.		BELLEVIEW	100 march 100 ma
1600	11 2n. 30 Gr.	2510	360 211. 4 Gr	
1610	417 M. 23 Gr. 8 Pf.	A CONTRACT OF STREET	828 M. 20 Gr. 10 Pf.	Rornbestd.: 95 M. 20 Gr. Salzbestd: 111 M. 24 Gr.
1620	205 M. 10 Gr. 9 Pf.		1810 M. 21 Gr. 10 ¹ / ₂ Pf.	hierzu Rornbest. 517 M. 8 Gr.
1630			702 M. 23 Gr. 1 Sl.	[- Pf.
1640	123 M. 21 Sr. 8 ¹ / ₂ Hl.	682 M. 21 Gr. 6 Hl.	1141211.26Gr. 5 /2 Hl.*	Rorn: 336. 4.3 * =1014 \(\tilde{\chi} \) al. 34 \(\tilde{\chi} \) r. 5\(\frac{1}{2} \) \(\tilde{\chi} \) l.
1650	1624 Tal. 35 Gr. 11/2 Sl.	117 E. 10 Gr. 5 Sl.	1507 T. 24 Gr. 81/2 Hl.*	*Bar. 269 1 11/2
1660	702 E. 17 Sr.	189 C. 34 Gr. 8 Sl.	512 C. 18 Gr. 4 Hl.*	*8 23 5° Rornw. 438 C.: Bar: 30 Gr. 11 H.
1670	399 €. 22 St. 1 51.	155 C. 19 Sr. 10 Sl.	244 C. 2 S. 3 Sl.*	*+38\&\&r. 9\\&\sigma!.
1680	236 c. 27 Gr. 1 ¹ / ₂ 5l.	109 E. 24 Gr. 4 ¹ / ₂ H.	127 C. 2 Gr. 9 Sl.*	*+ 77 \(\bar{\chi}\). 2 \(\mathref{Gr}\).
1690	235 C. 4 Gr.	184 €. 15 Gr.	50 C. 25 Gr. 4 ¹ / ₂ Sl.*	* C. 25 Sr. 41/2 Sl.
1700	5 H. 215 C. 6 St. 10 H.	1 ¹ / ₂ H. 202 C. 18 Gr.	12 C. 24 Gr.	*+ - E. 4 Gr. 10 Sl. (Ablösg. 8.

Das Zunftvermögen der Breslauer Rürschner nach den Jahresabschlußrechnungen.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ladebestand	Bemerkung
1710	233 T. 29 gr. 1 ¹ / ₂ h.	213 T. 3 gr. 4 h.	20 T. 35 gr. 9 ¹ / ₂ h.	
1720	151 ,, 2 ,, 11/2 ,,	128 ,, - ,, 3 ,,	623 ,, 1 ,, 101/2 ,,	
1730	538 ,, 20 ,, 101/2 ,,	113 ,, 19 ,, 6 ,,	425 ,, 3 ,, 41/2 ,,	
1740	615 ,, 32 ,, 71/2 ,,	112 ,, 13 ,, 6 ,,	503 ,, 19 ,, 11/2 ,,	
1750	354 ;, 4 ,, 1 ,,	136 ,, 9 ,, - ,,	217 ,, 25 ,, 1 ,,	-
1760	431 ,, 10 ;, 5 ,,	114 ,, 20 ,, 13 ,,	316 ,, 20 ,, 1 ,,	
1770	183 ,, 25 ,, 4 ,,	117 ,, 23 ,, 6 ,,	66 ,, 1 ,, 10 ,,	-
1780	596 ,, 24 ,, - ,,	113 ,, 25 ,, 9 ,,	482 ,, 28 ,, 3 ,,	-
1790	383 ,, 17 ,, 1 ,,	188 ,, 15 ,, 7 ,,	195 ,, 1 ,, 6 ,,	-
1800	408 ,, 4 ,, 9 ,,	408 ,, 1 ,, 10 ,,	0 ,, 2 ,, 11 ,,	- 1
1835	46 ,, 25 ,, 2 ,,	31 ,, 21 ,, 9 ,,	26 ,, 22 ,, 3 ,,	-
1840	31 ,, 10 ,, - ,,	24 ,, 6 ,, - ,,	7 ,, 4 ,, 4 ,,	-
1850			29 ,, 29 ,, 4 ,,	1 10 -

335

Tabelle VIIIa. Absolute Lehrzeit nach den Ergebnissen der Aufnahme- und Freispruchsprotokolle Breslauer Rürschnerlehrlinge. (Zu Seite 230/231)

-		-	-	(01	NACE OF THE PERSON	CALIFOCAL PROPERTY.	-	271)	-	-		-	
Jahr					5	ehrze	it in						
Oute	6	$ 5^{1}/2 $	5	$ 4^{1}/2 $	4	$ 3^{1}/2 $	3	$ 2^{1}/2 $	2	11/2	1	unbet.	Summ.
1536	_	_	1	_	1	_	1	_	2	_	_	14	198.
37	1	_	1	_	2	_	1	_	2	_	1	2	10 "
38		_	1	_	3	_	2	_	3	1	_	4	14 "
39	_	-	4	_	3	-	2	-	4	_	1	1	15 "
40	_	_	_	_	2	_	1	_	1	-	_	7	11 ,,
41	-	_	-	-	1		3	_	2	_	_	5	11 ,,
42	1	_	_	-		-	2	-	3	_	_	1	7 ,,
43	_	-	-	_	3	_	2	_	2	_	-	2	9 "
44	-	-	2	-	5	-	5	-	3	-	_	2	17 ,,
1545	1	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	5	9 ,,
46	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	18	19 "
47	-	1	_	1	4	-	3	-	1	-	-	4	14 ,,
48	-	-	-	1	3	-	4	-	2	1	-	3	14 ,,
49	-	-	1	-	9	-	2	-	3	-	-	2	17 ,,
50	-	-	1	-	5	-	3	-	2	-	-	4	15 ,,
51	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	18	20 "
52	-	-	-	-	9	-	1	-	-	-	-	7	10 ,,
53	-	-	-	-	=	-	-	-	-	-	-	-	_
54	-	1-	3	-	7	-	1	-	2	-	-	-	13 "
1555	-	-	2	-	13	1	4	-	3	1	-	-	24 ,,
56	-	-	5	2	9	-	_	-	-	_	-	-	16 ,,
57	-	-	1	-	8	1	5	1	4	_	1	-	21 ,,
58	-	-	1	-	11	-	3	1	4	-		-	20 ,,
59		-	3	-	8	1	8	=	7	-	-	1	28 "
1560	-		2	1	7	_	4		3	-	-	-	15 ,,
62			1	1	7 4	_	5 4	1	3				240
63	1		1	1	4		3	,	3		_	-	14 ,,
64	,		,		3		3		3		1	2	40
65					3	au s	2		2			1	0
1536-65	4	1 1	31	6	125	3	75	3	67	3	4	1103	10=
66	-	1-	1	-	3	-	1	-	4	-	2	1	12 ,,
67	_	2	_	_	4	_	1	-	1	_	_	-	8 ,,
68	3	-	-	-	1	1-	1	_	5	-	_	2	10 ,,
69	_	-	1	-	5	1	_	_	6	-	_	_	13 "
	1	1						1			1	1	, , ,,

					9	ebr3e	it in	Zal	ren	il il			
Jahr	6	51/2	5	41/2		31/2		$2^{1/2}$		11/2	1	unbek.	Summ.
1570	_	-	=	1	6	_	1	_	3	-	_	-	112.
71	_	_	_	1	3	-	3	-	1		-	-	8 "
72	-	-	2	-	_	-	5	-	3	-	1	-	11 ,,
73	1	-	_	6	-	1	-	-	2	_	-	-	10 ,,
74		_	-	-	7	2	3	1	3	-	-	1	17 ,,
75	-	-	=	-	2	-	1	-	2	-	-	-	5 ,,
76	-	-	2	-	4	-	9	-	5	-	1	-	21 ,,
77	-	-	-	-	11	-	6	-	8	-	-	-	25 "
78	-	_	1	-	12	-	7	-	5	-	1	-	26 ,,
79	-	-	1	-	8	-	8	-	8	-	-	-	25 "
1580	-	-	2	-	9	1	5	-	4	-	-	-	21 ,,
81	-	-	1	1	5	-	9	-	6	-	-	1	23 "
82	-	-	-	-	1	-	6	-	7	-	-	-	14 "
83	-	-	-	-	4	-	6	-	8	-	-	-	18 ,,
84	-	-	-	-	6	-	2	-	5	-	-	-	13 "
85	-	-	3	-	3	-	1	-	7	-	-	-	14 ,,
86	-	-	-	-	2	-	7	-	7	-	-	-	16 "
87	-	-	3	-	5	-	4	1	1	-	-	-	14 ,,
88	-	-	-	-	5	-	5	-	5	-	1	-	16 ,,
89	-	-	1	-	8	1	6	-	10		-		26 ,,
1590	-		-	-	2	_	9	-	13	-	2	4	30 "
91	-	-	-	-	4	- 70	5	-	9		-		18 "
92	-		-		3 5	-	8	-	6		2	-	19 "
93	-		1		1	-	4 8		7	_	3	_	20 ,,
94	-		2		1		5		7		2		19 "
95		-		9		7		-			-		17 ,,
1566—95	1	2	21	9	130	7	136	2	167	-	16	9	500 ,,
Perioden (30,100 J.)													
1536-65	4	1	31	6	125	3	7	3	67	3	4	103	425 ,,
1566-95	1	2	21	9	130	7	136	2	167	-	16	9	500 "
1596—1625	1	3	3	2	67	5	66	10	132	16	43	11	359 "
1626 - 35	-	-	-	-	15	-	22	1	37	-	13	-	88 "
1536—1635	6	6	55	17	337	15	299	16	403	19	76	24	1372,,

Tabelle VIIIb. Herkunft der Lehrlinge ber Breslauer Rürschnerzunft. (Zu Seite 234/235)

Periode	Zunft- fremde	Meifter-	s l a u Sonstige Junft- verw.	Sesamt-	100000000000000000000000000000000000000	ges Sch Zunft= verw.	lesien Sesamt- Jumme	Reich	Polen	Rur- jachjen	Un- garn	Bersch. Her- kunfts- orte		Se- famt- ziff. all. Lehrl.	Periode
1587—96	63	29	5	97	47	9	56	7	16	4	1	-	9	190	1587—96
1597-1606	36	40	7	83	22	4	26	-	5	-	_	-	34	148	1597-1606
1607-16	15	39	5	59	17	2	19	-	4	-	-	-	29	111	1607-16
1617-26	34	17	9	60	12	5	17	1	3	-	-	-	3	84	1617—26
1627-36	26	33	4	63	22	2	24	-	2	1	1	-	-	91	1627—36
1637-46	23	10	7	40	35	5	40	1	2	-	1	-	-	84	1637-46
1647—56	20	18	3	41	23	4	27	1	1	2	_	-	-	72	1647—56
1657-66	14	30	1	45	22	2	24	3	2	1	1	-	-	76	1657-66
1667-76	13	18	4	35	23	5	28	-	2	1	2	-	-	68	1667—76
1677 - 86	14	15	3	32	11	4	15	2	-	2	1	-	1	53	1677-86
1587-1686	261	246	48	555	234	42	276	15	37	11	7		76	977	1587-1686
1687-1700	26	29	11	66	12	1	13	1	-	2	-	-	1	83	1687-1700
1701-25	16	58	4	78	15	4	19	1	-	4	-	-	-	102	1701-25
1726-50	45	37	5	87	10	1	11	1	1	-	-	1 (Bafel)	1	102	1726-50
1751-75	59	31	12	102	8	-	8	1	2	6	-	-	1	120	1751-75
1776-1800	67	38	5	110	-	10	10	-	2	4	-	-	7	133	1776-1800
1687-1800	213	193	37	443	45	16	61	4	5	16	0	1 1	10	540	1687-1800
(1587-1800)	(474)	(439)	(85)	(998)	(279)	(58)	(337)	(19)	(42)	(27)	(1)	(1)	(86)	(1517)	(1587-1800)

Tabelle IX. Beisitzer, Altgesellen und Ladebestand der Neumarkter Rürschnergesellenbrüderschaft. (Zu Seite 263/265)

Jahr	Quartal	Beisitzer (Meister)	Ultgesellen	Ladebestand
1610	IX. 19.	J. Berger u. Pt. Ansorge	3. Rauder u. 3. Prilisch	Atlr. gr. bl.
1611	XII. 26.	P. Unsorge u. Jeb. Shrlich	M. Poppe u. Battke	"7(21?)"
1611	IV. 4.	3. Shrlich u. Mt. Reimann Mt. Reimann u. Lz. Rauder		
"	X. 2.	23 Rauder u. S. Springstein	T. Rauder u. J. Horningk	1 2 -
1612	I. 26.	M. Springstein U. Thomas	3. Horningk u. P. Mergner	
"	III. 18.	U. Thomas u. Chf. Unger	Samuel? u. "	_
"	VII. 22.	L. Rauder u. "	5. Poppe u. ,,	
"	IX. 30 XII. 25.	L. Rauder u	" u. H. Mattern	3 24 -
1613	Reminsc.	J. Berger u. "	Mt. Michel u. "	
	Pfgstmont.	" u. Csp. Nickel	Mt. Michel u. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "	_
"	IX. 1.	L. Meißner u.	P. Breßler u. "	
1614	XI. 25.	Mt. Reimann u. U. Thomas C. Brünte u. B. Springstein		3 34 -
"	II. 24. V. 11.	" u. Hs. Rauder	5. Mattern u.	
"	VIII. 3.	" u. "	" u. S. Hermann	_
, 33	X. 26.	M. Poppe u. "	? u	4 16 -
1615	I. 19.	" u. "	5. Berger (?) u. Mt. Michel	-
""	IV. 12. VII. 19.	2. Meifiner u. M. Frubrig	H. Hermann u. " " " " " " " " " " " " " " "	
	V	T. Rauder u. "	Jorga Ronia 11	4 33 6
1616	V. I.	"	w The Trushe	-
"	VII. 24.	" u. P. Mergner	5. Leitter u.	-
1617	X. 16. I. 8.	P. Brefiler u. "	A. Meißner u. B. Bresler A. Rauh u Drotter (?)	6 14 -
"	IV. 2.		6 6 (0)	
"	VI. 25.	,, u. ,,	U. Rauh u. Jonas Roll	201
"	XI. 21.	Michel u. "	11	6 32 -
1618	The second secon	" u. "	J. Tichorn u. Roll"	_
"	VI. 24. X. 14.	" u. S. Hermann	" u. A. Rauh " u. M. Bekling	6 22 9
1619	II. 3.	,, u. ,,	" u. cu. Septing	0 22 9
"	V. 12.	5. Mattern u. "	11	_
"	VIII. 18.	,, II.	" u. A. Wengler	_
1620	XI. 10.	" u. C. Meißner Meimann u. "	,, II.	7 18 -
	III. 1. VI. 21		U. Wengler u. "	
"	XI. 25.	" u. "	u. T. Dodde	9 6 -
1621	I. 21.	" u. Sb. Poppe	91 Moiknor 11	-
"	IV. 9.	,,_ 11. ,,	" u. z. Tschorn	
"	VIII. 15.	For Wided "	" u. "	2 -
1622	XI. 21. II. 27.	Csp. Nickel u. " M. Reimann u. "	S Moharn u	9 16 -
-22	11. 21.	zii. Zieimann ii. "	S. Mohorn u. "	

Jahr	Quartal	Beisitzer (Meister)	Alltgesellen	Lade	best	and
1622	VII. 24.	P. Bressler u. Sb. Poppe	S. Mohorn u. J. Tschorn	10	18	-
1623	l. 1. X. 10.	" u. A. Alleigner	M. Seliger u. Hs. Kauder " u. M. Aissel	10	12	-
1624	I. 1.	,, u. ,,	,, II. ,,		-	
"	III. 17.	510 31 11. ",	" u. "		-	
37	VII. 9.	Chf. Unger u. "	, II. ,,			
"	IX. 15. XII. 22.	P. Mergner u. J. Tschorn	D Moffort 11	9	32	-
1625	III. 2.	,, u. ,,	y, u. ,,		_	
"	IX. 14.	" u. H. Rauder	M. Seliger u. "	9	30	-
1626	III. 1.	L. Meifiner u. "	11.	- 43	-	
"	VI. 21.	" u. " "	C. Henschke u. ", 21d. Schicke u. ?			-
1,77	IX. 23.			10	30	3
1627	I. 3. VI. 20.	,, u. ,,	., u. M. Cöpschel C. Henschke u. C. Meißner		_	
"	IX. 26.	M. Seliger u. "			_	
"	XII. 1.	" u. Chf. Unger		12	4	_
1628	III. 12.	. u	,, u,		-	
"	VI. 18.	Chf. Unger u. M. Seliger	" u. "		-	
19	IX. 24.	M. Frubrig u. D. Schedel		11	-	
1600	XII. 31.	, II. ,	E. Meurer u. Ab. Schicke	14		
1629	VI. 4.	,, II. ,,				
"	IX. 23.	" u. D. Meffert	5 Salhtharn 11		_	
"	XII. 30.	,, 11. ,,	11 9) Morko	151/	2 6.	. 9
1630	II. 24.	,, 11. ,,	U. Schicke u. "		-	
, ,,	IX. 22.	" u. "	-	15	12	-
1633	-			19	33 29	-
1636 1642				16	0	7
1646		_		18	3	9
1648	_	_	-	14	7	6
1653	-	_	-	16	23	10
1654	-	-			22	61/2
1667	-			120	9	6
1450	_		Schuld: —	117	24	
1672	_	Vargeld 1 C. 20	Stijulo: —	131/		=
1689				18	1	6
1692	_	4 E. 4 gr. 8 bl.	8 E. — gr. — bl.		-	
1700		-	-	15	34	6
1710	-	-	-	21	19	
1711	-	- T 00 11	-	9.11		100
1718	-	6 T. 22 gr. — bl.		7. 6		Bar
1720	-			10. 0		



